Amtsblatt der Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle (government district).

Digitized by Google

25A2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1887.

Tit I N: 10

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
354751A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1925 L

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1887 enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
	1886				
1	23. Juli	Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz	36	205	364
2	22. Dezember 1887	Marschverpflegungs-Vergütung für 1887	3	9	23
3	4. Januar	Verzeichniß der in Preußen gebildeten Weinbaubezirke	5	21	42
4	7. Januar	Verordnung, betreffend den Schluß der Hasenjagd	2	6	13
5	1. Februar	Anweisung für die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungskommissionen zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke	7	32	63
6	1. Februar	Verordnung, betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen	8	39	72
7	2. März	Statut für die Drainagegenossenschaft Rummel zu Roetgen im Kreise Montjoie	13	79	137
8	7. März	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Wallerode im Kreise Malmedy	13	82	138
9	7. März	Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Eisenbahnbetriebsämter	15	99	147
0	16. März	Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Zahl der Mitglieder der Handelskammer in Aachen sowie die Theilnahme an der Wahl der Mitglieder	15	100	148
11	19. März	Polizeiverordnung, betreffend die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte	12	70	127
12	25. März	Regulativ für die Erhebung und Beaufsichtigung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873 als Gemeindesteuer gemeinschaftlich für die Städte Aachen und Burtscheid eingeführten Schlachtsteuer	14	87	141
13	26. März	Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh für die Zeit vom 1. April 1887 bis Ende März 1888	15	101	151
14	30. März	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Betriebsleitung der zu dem Nordhausen-Erfurter und dem Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken an die betreffenden Betriebsämter	16	107	161
15	6. April	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes mehrerer neuen Eisenbahn-			

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
		linien (darunter die Strecke von Lindern nach Geilenkirchen)	18	115	178
16	28. April	Ministerial-Verfügung, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände	26	151	264
17	30. April	Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten	21	127	213
18	11. Mai	Polizeiverordnung, betreffend die Eisenbahn von Raeren nach Eupen	20	121	199
19	18. Mai	Allerhöchster Erlaß, betreffend Verleihung des Rechts der Enteignung von Grundstücken zum Zwecke der Erweiterung des Kirchhofes der Stadt Aachen	23	137	286
20	24. Mai	Polizeiverordnung, betreffend die Eisenbahn von Eupen nach Raeren	22	132	224
21	24. Mai	Polizeiverordnung, betreffend die Eisenbahn von Weismes nach St. Vith	22	132	225
22	1. Juni	Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Birgel im Kreise Düren	25	145	255
23	28. Juni	Polizeiverordnung, betreffend die Eisenbahn von Stolberg nach Münsterbusch	27	156	278
24	30. Juni	Nachweisung der den Kommunalverbänden aus landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1886/87 zu überweisenden Beträge	30	170	316
25	7. Juli	Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die für die Gemeindekrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen zu benutzenden Formulare	42	235	419
26	8. Juli	Veröffentlichung der amtlichen Ausgabe der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz	29	167	309
27	14. Juli	Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe	34	191	358
28	16. Juli	Anweisung zur Durchführung des §. 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	57	323	564
29	16. Juli	Regulativ, betreffend die Wahlen der dem Arbeiterstande angehörenden Besitzer des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe	57	325	565
30	18. Juli	Bekanntmachung, betreffend das Auftreten des Kolorado-käfers	30	169	315
31	20. Juli	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend Steuervergütung für Branntwein	31	173	322
32	27. Juli	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif	32	177	333
33	31. Juli	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Thommen	35	195	359
34	31. Juli	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Thommener Baches und eines Seitentheiles zu Thommen	35	198	360
35	31. Juli	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft „Nassebenden“ zu Conzen	35	201	361
36	1. August	Bergpolizeiverordnung für den Betrieb der Schlagwettergruben im Bezirke des Königlichen Oberbergamts in Bonn	33	185	355

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
37	1. August	Veröffentlichung der von den zuständigen Herren Ministern erlassenen Anweisung vom 4. Juni 1887, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	32	177	334
38	7. August	Verordnung, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Schifffahrt betheiligten Personen	36	212	366
39	10. August	Verordnung, betreffend die Eröffnung der Feldjagd	33	181	347
40	10. August	Polizeiverordnung, betreffend die Vertilgung des Hufflattichs	36	213	368
41	12. August	Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement	36	209	365
42	16. August	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Schwangelbach in Imgenbroich	38	219	384
43	21. August	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend Abänderung des §. 14 Abs. 2 des Regulativs, die zollamtliche Behandlung des Güterverkehrs auf Eisenbahnen betr.	40	228	403
44	22. August	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend Feststellung des Nettogewichts des in Bassinwagen zur Ausfuhr gelangenden Branntweins	39	223	392
45	3. September	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Schmitzbachthales zu Krewinkel	41	229	408
46	5. September	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe	41	233	412
47	26. September	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors in Betreff der zum 1. Oktober 1887 eintretenden Nachversteuerung des Branntweins	44	272	435
48	27. September	Desgl., betreffend erhöhte Steuervergütung für Branntwein	44	273	436
49	4. November	Verordnung, betreffend den Schluß der Hühnerjagd	50	295	500
50	28. November	Vorschriften über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs-(Fabrik), Bau- und Innungs-Krankenkassen sowie der Gemeinde-Krankenversicherung	53	307	527
51	8. Dezember	Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	56	320	553
52	8. Dezember	Desgl. wie vor, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	56	320	554
53	21. Dezember	Verordnung, betreffend Verbot der Einfuhr von Schweinen über die Luxemburgische Grenze	57	328	569
54	28. Dezember	Verzeichniß der im Regierungsbezirk Aachen vorhandenen Kunststraßen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) Anwendung finden	58	337	591

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. Januar 1887.

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Aachen, den 13. Dezember 1886. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 2 Das 39. Stück enthält unter Nr. 9171: Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 6. März 1876 (Gesetz-Samml. 1877, S. 178) auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schifffahrtszeichen. Vom 20. März 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 3 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3. Januar 1887.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 4 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe für das Jahr 1887 im Verlage der R. Gaertner'schen Verlags-Buchhandlung (Herm. Heyfelder) zu Berlin erschienen und von dieser sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 M. zu beziehen ist.

Aachen, den 28. Dezember 1886.

Nr. 5 Auf Anordnung der Herren Minister des Innern und der Finanzen wird die bisher hier bestandene besondere Amtsblattskasse mit Ende d. J. aufgehoben und gehen die Geschäfte derselben vom 1. Januar k. J. ab auf die Königl. Regierungshauptkasse über.

Die seither an die Regierungs-Amtsblattskasse zu richtenden Anträge auf zahlungspflichtige Insertionen sind fernerhin bei der Amtsblatts-Redaktion anzubringen. Letztere wird für die Folge auch die Kostenrechnungen ausstellen, während die Einziehung der Kosten außerhalb der hiesigen Stadt durch die Königlichen Steuerkassen geschehen wird.

Aachen, den 29. Dezember 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 6 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März 1887 Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1867 bis 1. Februar 1870 geboren und nach den §§. 23 und 24 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,

Digitized by Google

2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater pp. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen,
3. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 3. Januar 1887.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Bremer, Regierungs-Rath.

Nr. 7 Durch Urtheil der III. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Köln vom 5. Juni 1886 ist Johann Peter Berger aus Dünnwald für abwesend erklärt worden.

Köln, den 27. Dezember 1886

Der Oberstaatsanwalt.

Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Nr. 8 Nachdem das unter dem 15. Juli auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des Arbeiterbezirksvereins „Unverzagt" im V. Reichstagswahlkreise endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königl. Kriminalkommissar von Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 17, hierselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben. oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen vierzehn Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Anrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 8. Dezember 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
Frhr. v. Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch. Neunte Auflage. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1886. Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich", sammt dem Anhange „Deklamationen" gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München, den 17. Dezember 1886.

Königliche
Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Pfeufer, Präsident.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift „Arbeiter Berlins!" und dem Schluß: „Vorwärts zu rastloser Thätigkeit und zum endlich befreienden Siege! Hoch lebe die Sozialdemokratie!" Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei in Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Frhr. v. Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Z Pola Walki Ksiazeczka Pierwsza Genowa Wydawnictwo —Walki Klas—Organizacyja—Proletary jat. — W. Drukarni Przedswitu-Imprimerie de l'Aurore 1886" — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Un-

Digitized by Google

terzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Frhr. v. Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in Form eines Flugblattes gedruckte, aus 5 Strophen bestehende Gedicht: „Weihnachtslied des Verfolgten" mit der Schlußbemerkung: „Der Ueberschuß ist als Weihnachtsfreude für die Familien der aus Berlin Ausgewiesenen bestimmt — 20 Pfg.", ohne Angabe des Verfassers, des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 22. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Frhr. v. Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 80 Seiten umfassende nichtperiodische Druckschrift: „Acht Jahre hinter Schloß und Riegel. Skizzen aus dem Leben Johann Most's. Von Anonymus Veritas. New-York, 1886", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 22. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Frhr. v. Richthofen.

Personal-Chronik.

Nr. 9 Der Landrentmeister Kanzleirath Kastenholz ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Ernannt sind:

der Regierungshauptkassen-Oberbuchhalter Henne zum Landrentmeister und Rendanten der Regierungshauptkasse zu Aachen,

der Buchhalter Gorzolla zum Regierungshauptkassen-Oberbuchhalter,

der Kassenassistent Karthausen zum Regierungshauptkassen-Buchhalter,

der Militär-Supernumerar Hagenguth zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Polizeipräsidenten und Landrath Herrn Hirsch die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste vom 1. Januar k. J. in Gnaden mit Pension zu ertheilen und demselben mittels Allerhöchster Ordre vom 15. d. Mts. den Königlichen Kronenorden 2. Klasse zu verleihen geruht.

Zum Nachfolger des Genannten ist der bisherige Königliche Regierungsrath, Herr Freiherr v. Funck zu Frankfurt a. M., ernannt worden.

Des Königs Majestät haben dem Königlichen Rentmeister Bolten zu Erkelenz den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Dem Verwaltungssekretär Alphons Fuhrmans zu Herzogenrath ist die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle in Alsdorf übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. Januar **1887.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 10 Das 1. Stück enthält unter Nr. 9172: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 3. Januar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 11 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1887 in den Tagen vom 29. bis 31. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1887 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an die Seminar-Direktion in Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest, bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei der Seminar-Direktion in Xanten zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, infalls dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 5. Januar 1887.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Nr. 12 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1887 in den Tagen vom 4. bis 6. April stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1887 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Münch in Saarburg zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest, bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem

Digitized by Google

Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Münch zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, insalls dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 5. Januar 1887.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Buttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 13 Verordnung,
betreffend den Schluß der Hasenjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Febr. 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang des Regierungsbezirks der Schluß der Hasenjagd auf den 22. Januar l. J. in der Art festgesetzt, daß der 23. Januar l. J. der erste Tag der Schonzeit für Hasen ist.

Aachen, den 7. Januar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Nr. 14 In Genehmigung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung von Malmedy vom 25. November v. Js. und der Bürgermeisterei-Versammlung von Bevercé vom 9. Dezember v. J. wird das Aichungsamt von Malmedy in das Hintergebäude des der Wittwe Marquet-Patris gehörigen und in der Gerberstraße zu Malmedy gelegenen Hauses Nr. 342 verlegt, dagegen das Bürgermeisteramt der Bürgermeisterei Bevercé bis auf Weiteres in den Räumen des Bürgermeisteramts zu Malmedy etablirt, in welchem sich bisher das Aichungsamt befand.

Aachen, den 8. Januar 1887.

Nr. 15 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 6. v. Mts. dem katholischen Kirchenvorstande zu Odenkirchen im Kreise M.-Gladbach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember ds. Js. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk der Ackerer Johann Peter Berchter aus Odenkirchen, der Ackerer Johann Bergrath aus Düren, der Händler Joseph Wülleweber aus Süchteln, der Händler Friedrich Reinroth aus Düsseldorf und der Schuldiener Theodor Krings aus Düsseldorf beauftragt sind.

Aachen, den 12. Januar 1887.

Nr. 16 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 23. v. Mts. unter dem Vorbehalte des Widerrufs genehmigt, daß zum Besten der Gustav-Adolf-Stiftung in den Jahren 1887 bis einschließlich 1891 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte des Hauptvereins oder der einzelnen Zweig- resp. Frauen-Vereine abgehalten werde, und zwar so, daß diese Kollekte in den einzelnen Bezirken jährlich nur einmal stattfindet.

Sollten Deputirte des Hauptvereins mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk betraut werden, dann wird die Veröffentlichung deren Namen demnächst noch erfolgen. Die Deputirten der Zweig- resp. Frauen-Vereine werden alljährlich den betreffenden Polizeibehörden rechtzeitig vor Abhaltung der Kollekte namhaft gemacht werden.

Aachen, den 8. Januar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 17 Vom 10. Januar ab wird bei der Annahmestelle des hiesigen Telegraphenamts (Kapuzinergraben) ein Verkauf von Postwerthzeichen stattfinden.

Aachen, den 5. Januar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Clavel.

Nr. 18 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibesendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 7. Januar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Clavel.

Nr. 19 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern 296, 297 und 299 der hierselbst im Verlage von C. Teichmann erscheinenden periodischen Druckschrift: „Hessischer Volksfreund. Unabhängiges

Digitized by Google

Blatt für Jedermann", gemäß §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind. Zugleich wird auch das fernere Erscheinen der bezeichneten Druckschrift hiermit verboten.

Kassel, den 24. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Schwarzenberg.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern 58 und 59 der periodischen Druckschrift: „Thüringer Waldpost", verlegt und redigirt von W. Eichhoff in München, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 18. Dezember 1886.

Königliche
Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
von Pfenfer.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die in der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte nichtperiodische Druckschrift, betitelt: „Warum verfolgt man uns? Zur Naturgeschichte des Sozialistengesetzes. Buttkamer und den Puttkämerlingen gewidmet", unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 25. Dezember 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 4. und 18. Dezember 1886 datirten Nummern 3 und 4 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Autonomie. Anarchistisch-kommunistisches Organ". Gedruckt und herausgegeben von R. Gunderson, 96 Wardour Street, Soho Square, London W., nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden sind.

Berlin, den 29. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Frhr. v. Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Glück auf! Neujahrsgruß, den Wählern der Reichstagswahlkreise München gewidmet. Von Ehrlich Gradraus. Der Reinertrag ist den Familien der gefangenen Sozialisten zur Milderung der größten Noth bestimmt. Druck und Verlag von M. Ernst in München", gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München, den 28. Dezember 1886.

Königliche
Regierung von Ober-Bayern, Kammer des Innern.
In Vertretung:
v. Kopp,
Königlicher Regierungs-Direktor.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 haben wir die Nummern 39, 40 und 44 der von P. Ed. Wehder in Sonneberg herausgegebenen, unter Verantwortung von W. Eichhoff in München redigirten und von M. Ernst (vormals G. Vollner) daselbst gedruckten Zeitung: „Neues Volksblatt, Organ für das werkthätige Volk der Provinz Sachsen", und das fernere Erscheinen dieser Zeitung durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Es wird dies unter Hinweis auf die in §. 19 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 enthaltenen Strafbestimmungen bekannt gemacht.

Meiningen, den 30. Dezember 1886.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Abtheilung des Innern.
Heim.

Nr. 20 Personal-Chronik.

1. Dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Wirklichen Geheimen Rath Dr. Heimsoeth ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Der Präsident des Oberlandesgerichts in Kiel Vierhaus ist in gleicher Amtseigenschaft an das Oberlandesgericht in Köln versetzt worden.

3. Der Justiz-Hauptkassen-Rendant Stäglich tritt am 1. April 1887 in den Ruhestand.

4. Dem Amtsgerichtsrath Specks in Eschweiler ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

5. Versetzt wurden: der Amtsrichter Eichen in Düren vom 1. Dezember v. J. ab an das Amtsgericht zu Köln, der Amtsrichter Merrem in Solingen zum 1. Februar c. an das Amtsgericht zu Düren, der Amtsrichter Weiller in Hermeskeil vom 1. Februar c. ab an das Amtsgericht zu Eschweiler.

6. Dem Rechtsanwalt Justizrath Statz in Aachen ist zu seinem Jubiläum der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

7. Der Erste Gerichtsschreiber beim hiesigen Landgerichte, Kanzleirath Thißen, wurde auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

8. Der Gerichtsschreibergehülfe Johann Heinrich Schwager in Elberfeld wurde vom 1. Januar c. ab zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte zu St. Vith ernannt.

9. Der Gerichtsdiener Rühle in Blankenheim wurde vom 1. Februar c. ab an das Amtsgericht zu Boppard versetzt und der provisorische Gerichtsdiener Lahmann

Digitized by Google

in Aldenhoven vom 1. Januar c. ab definitiv zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte daselbst ernannt.

Versetzt sind: Der Ober-Postdirektor Clavel von Braunschweig nach Aachen behufs Uebernahme der Ober-Postdirektorstelle hierselbst, der Postkassirer Ewertien von Aachen nach Potsdam behufs Uebernahme einer Post-Inspektorstelle, der Ober-Postdirektionssekretär Maiwald von Oppeln nach Aachen behufs Uebernahme der Postkassirerstelle beim Postamte in Aachen I und der Postsekretär Trebitz von Aachen nach Saarbrücken.

In den Ruhestand getreten ist: der Ober-Postdirektor Deininger in Aachen.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Riechert ist zum Regierungs-Sekretär ernannt.

Der Herr Oberpräsident hat unter Vorbehalt des Widerrufs den Ackerer Johann Heinrich Reuter in Bürvenich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Bürvenich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des bisherigen Stellvertreters Gemeindeverordneten Heinrich Zander auf dessen Ansuchen widerrufen.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Josef Johr bei der katholischen Elementarschule zu Hilfarth, Kreis Heinsberg.

2. Baptist Heinen bei der katholischen Elementarschule zu Abenden, Kreis Düren.

3. Heinrich Houben bei der katholischen Elementarschule zu Overhetfeld, Kreis Erkelenz.

4. Joseph Liebgens bei der katholischen Elementarschule zu Immerath, Kreis Erkelenz.

5. Mathias Kuth bei der katholischen Elementarschule zu Kesternich, Kreis Montjoie.

6. die Lehrerin Christine Kastenholz bei der katholischen Elementarschule zu Bürvenich, Kreis Düren.

Druck von J. J. Beaufort (J. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. Januar **1887.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 21 Das 1. Stück enthält unter Nr. 1691: Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 14. Januar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 22 Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 14. d. M. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 21. Februar d. J. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des §. 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 24. Januar d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 16. Januar 1887.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1887.

Nr. 23 Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1887 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

		mit Brot	ohne Brot
a)	für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg.
b)	„ „ Mittagskost	40 „	35 „
c)	„ „ Abendkost	25 „	20 „
d)	„ „ Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 22. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.
J. V.: gez. v. Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 24 In Verfolg meiner letzten Bekanntmachung über die Wirksamkeit der Marks-Haindorfschen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden vom 28. August 1885 bringe ich hierdurch das Nachstehende zur öffentlichen Kenntniß:

1. In die Lehrer-Bildungs-Anstalt neu aufgenommen wurden

a) aus Westfalen	2	Zöglinge
b) aus Rheinland	2	„
im Ganzen	4	Zöglinge

2. Geprüft und mit dem Reifezeugniß entlassen wurden

a) aus Westfalen	2	Zöglinge
b) aus Rheinland	1	Zögling
c) ein Externer (früherer Schüler)	1	„
im Ganzen	4	Zöglinge

3. Ferner entlassen wurde wegen andauernder Krankheit 1 Zögling
4. Es betrug die Durchschnittsbesuchsziffer

a) der Elementarschule	49	Schüler
b) der Religionsschule	24	„
im Ganzen	73	Schüler

5. Die Zahl der in der Anstalt ausgebildeten Lehrer ist auf 300 gestiegen.
6. Auszug aus der Rekapitulation der Einnahmen und Ausgaben.

I. Einnahmen:

1.	Reste	M.	— —
2.	Vom Grundeigenthum	„	1090 —
3.	Zinsen: a) verbriefte	„	3063 50
	b) von rentbaren Papieren	„	175 18
4.	Von Berechtigungen, Schenkungen und Gemeinde-Beiträgen	„	5142 55
5.	Hebungen aus den Staatsfonds.	„	4933 44
6.	Hebungen an Schulgeld	„	830 —
7.	Zuschüsse der die Anstalt besuchenden Lehrer-Zöglinge	„	523 95
8.	Zinsen des Pensionsfonds	„	115 33
9.	Zuschüsse von ausgebildeten Seminaristen	„	417 05
10.	Zuschuß aus dem Judenschaftsfonds des ehemaligen Herzogthums Westfalen	„	200 —
11.	Zinsen aus der Sparkasse	„	19 26
12.	a) Legat des sel. Kurators Herts—Köln	„	300 —
	b) Eine Bonner Synagogen-Obligation (Geschenk des stellvertr. Kurators Goldschmidt—Bonn).	„	300 —
	c) Eine ausgelooste Kölner Synagogen-Obligation	„	75 —
		M.	17185 26

Digitized by Google

II. Ausgaben:

1.	Besoldungen	M. 8940 —
2.	Andere persönliche Ausgaben	„ 1545 —
3.	Zu Unterrichtsmitteln	„ 98 95
4.	Zur Unterhaltung der Utensilien	„ 9 50
5.	Kosten der Verpflegung	„ 2648 60
6.	Für Heizung u. s. w.	„ 143 90
7.	Für Bauten und dazu gehörige Ausgaben	„ 331 57
8.	Abgaben, Zinsen und andere Lasten	„ 1298 68
	zu übertragen	M. 15016 20

	Uebertrag	M. 15016 20
9.	Zur Unterstützung dürftiger Seminaristen	„ 12 —
10.	Pensionsfonds	„ 415 33
11.	Verschiedenes	„ 1038 74
12.	Rückzahlung an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse	„ 27 99
13.	Zinsbare Anlagen (siehe Einn.-Titel 12)	„ 675 —
		M. 17185 26

Ich nehme aus diesen Ergebnissen abermals Veranlassung, die anerkennenswerthen Bestrebungen der

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 25 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	40	17	15	16	65	15	40	15	15	14	90	20	99	18	74	16	74
Düren	16	50	15	94	—	—	13	63	12	88	—	—	16	50	16	—	—	—
Erkelenz	17	13	15	85	15	28	13	90	12	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	17	25	16	25	—	—	14	25	13	25	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	19	50	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Jülich	17	—	16	50	15	50	14	70	14	—	13	—	13	—	12	50	—	—
St. Vith.	—	—	17	—	—	—	16	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	46	16	45	15	81	15	05	13	64	13	95	15	33	15	31	16	74

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Fleisch: Rind- vom Bauch	Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet je 1 Kubikmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
6 90	5 65	8 87	1 60	1 30	1 60	1 50	1 55	1 60	2 50	6 60	1 40	7 50
6 17	4 34	8 40	1 50	1 30	1 50	1 20	1 50	1 60	2 18	6 —	1 40	5 50
5 20	— —	7 20	1 40	1 40	1 60	1 20	1 50	1 80	2 40	5 —	1 20	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 60	1 20	1 30	1 60	2 50	6 —	1 30	6 —
8 —	7 —	8 —	1 40	1 20	1 60	1 20	1 40	1 60	2 60	6 60	1 20	5 50
5 96	4 —	6 60	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	2 36	6 —	1 12	8 50
4 —	— —	4 —	1 20	1 —	1 30	1 —	1 60	1 50	2 10	3 50	2 —	4 —
6 04	5 25	7 18	1 44	1 26	1 51	1 20	1 46	1 64	2 38	5 67	1 37	6 43

Digitized by Google

Stiftung zur Unterstützung durch die Synagogen-Gemeinden und jüdischen Glaubensgenossen zu empfehlen. Die Verwaltungsbehörden der Provinz werden hierdurch aufgefordert, dem Stiftungs-Kuratorium zur Förderung der Stiftungszwecke nach Möglichkeit behülflich zu sein.

Münster, den 30. November 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
gez.: von Hagemeister.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die fortgesetzte erfreuliche Wirksamkeit der Marks-Haindorfschen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Koblenz, den 30. Dezember 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten			
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
15	40	13	40	12	93	—	—	—	—
11	25	10	63	—	—	—	—	—	—
11	68	—	—	—	—	—	—	—	—
14	75	13	75	—	—	—	—	—	—
16	50	—	—	—	—	—	—	—	—
12	70	12	—	11	50	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	150
13	33	12	45	12	21	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
15	75	26	75	28	—	54	—	5	—
15	75	26	25	27	50	45	—	5	38
15	50	28	—	30	—	54	—	—	—
—	—	26	—	27	—	43	—	4	80
19	—	28	—	28	—	48	—	6	—
14	70	27	—	27	—	55	—	5	—
11	—	—	—	—	—	—	—	3	—
15	28	27	—	27	92	49	83	4	86

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste						Kaffe									
I. Weizen-		I. Roggen-		Graupen-		Grütze-		Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz.	
Es kostet je 1 Kilogramm																			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	30	—	28	—	46	—	50	—	48	—	60	—	50	2	70	3	30	—	20
—	28	—	26	—	44	—	48	—	42	—	50	—	50	2	56	3	20	—	20
—	30	—	28	—	50	—	46	—	36	—	80	—	50	2	50	2	80	—	20
—	30	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	50	2	40	3	—	—	20
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	40	—	60	2	20	3	03	—	20
—	36	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	30	2	90	—	20
—	28	—	22	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	20	2	40	—	20
—	31	—	27	—	47	—	49	—	44	—	62	—	51	2	41	2	95	—	20

Speisefett		Schweinefett		Schwarzbrod	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	60	—	17		
1	60	—	15		
1	70	—	20		
1	60	—	15		
1	60	—	17		
1	80	—	15		
1	20	—	17		
1	59	—	17		

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 11. Januar 1887.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 26 Die bei uns anhängige Auseinandersetzung betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der im Ahr-, Ah- und Desbach-Thale gelegenen Grundstücke der Fluren 17, 18, 19 und 20 der Gemeinde Ahrdorf und der Flur 27 der Gemeinde Uedelhoven, Kreis Schleiden, Aktenzeichen Littr. A. a. Nr. 3 wird mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und die §§. 109—111 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 öffentlich bekannt gemacht und werden alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am

Sonnabend den 2. April 1887,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath von Baumbach an unserer Geschäftsstelle, Thalstraße Nr. 51, Zimmer Nr. 11, anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 4. Januar 1887.

Königliche Generalkommission
für die
Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Grein.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 27 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im Monat März d. J. folgende Kurse in unserer Anstalt abgehalten werden:

1. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. bis 24.,
2. Baumwärterkursus in derselben Zeit,
3. Winzerkursus vom 7. bis 19. und
4. Rebveredlungskursus vom 15. bis 16.

Der „Halbjährige Spezialkursus für Obst- und Weinbau" beginnt am 15. April.

Programme werden unentgeltlich von der Direktion der Lehranstalt abgegeben, an welche auch die Anmeldungen zu richten sind.

Der Direktor, Goethe.

Nr. 28 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „II. Biblijoteka Robotnika Polskiego II. Wiedza to Potega — Potega to Wiedza. Odczyt przez Wilhelma Liebknechta, Tłomaczenie z Drugiego Niemieckiego Wydania. Genewa. Wydawnictwo „Walki Klas" Organizacyja „Proletaryjat". — W Drukarni Przedświtu Imprimerie de L'Aurore". Uebersetzung der verbotenen Druckschrift: „Wissen ist Macht. Macht ist Wissen", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 31. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „K. Marx i. Fr. Engels Manifest Komunistyczny 1847 (Zasady Nowozytnego Socyjalizmu) Przelozyl Witold Piekarski 1883. Warszawa Nakladem komitetu Robotniczego partyi soc.-rew. Proletaryjat W Drukarni Przedświtu w Genewie", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 31. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „III. Biblioteczka Robotnika Polskiego III. Pawel Lafargue Religija Kapitatu przeklad z francuskiego Genewa Wydawnictwo „Walki Klas" Organizacyja „Proletaryjat". — W druckarni, Przdswitu 1886" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 31. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preußischen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. November und 9. Dezember v. Js. („Reichs-Anzeiger" Nr. 281 und 291) die Nummern 1 und 2 des ersten Jahrganges der zu London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Autonomie. Anarchistisch-kommunistisches Organ", verboten worden sind, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) auch die fernere Verbreitung des Blattes „Die Autonomie. Anarchistisch-kommunistisches Organ", im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin, den 10. Januar 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Nr. 29 **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Wallraf ist von Köln an die Regierung zu Aachen versetzt.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch

Digitized by Google

fungirenden Lehrer: 1. Joseph Müller bei der katholischen Elementarschule zu Eilendorf, Land-Kreis Aachen.
2. Anton Münch bei der katholischen Elementarschule zu Münsterbusch, Land-Kreis Aachen.
3. Franz Küppenbender bei der katholischen Elementarschule zu Oberforstbach, Land-Kreis Aachen.
4. Jakob Schneiders bei der katholischen Elementarschule zu Höngen, Land-Kreis Aachen.
5. Philipp Ernst bei der katholischen Elementarschule zu Münsterbusch, Land-Kreis Aachen.
6. Franz Woopen bei der katholischen Elementarschule zu Huppenbroich, Kreis Montjoie.
7. Heinrich Backhaus bei der katholischen Elementarschule zu Gey, Kreis Düren.
8. Gerhard Stark bei der evangelischen Elementarschule zu Grambusch, Kreis Erkelenz.
9. die Lehrerin Gertrud Basqué bei der Mädchenfreischule von St. Peter hierselbst.

Das alphabetische Register zum Amtsblatte für 1886 ist erschienen und durch die Kaiserlichen Postanstalten, sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Januar **1887.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 30 Das 2. Stück enthält unter Nr. 1693: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1886/87. Vom 17. Januar 1887. Unter Nr. 1694: Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln. Vom 11. Januar 1887. Unter Nr. 1695: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 5. Januar 1887.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 31 Auf den Bericht vom 1. Dezember d. J. will Ich in Genehmigung des Beschlusses des 31. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 9. Dezember 1885 das anliegende

Regulativ, betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse,

hierdurch landesherrlich bestätigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Bestätigung bewillige Ich gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Ges. S. S. 75) der Rheinprovinz hiermit das Privilegium, die in jenem Regulativ näher bezeichneten, nach Maßgabe desselben zu versinsenden und einzulösenden Anleihescheine nebst den erforderlichen Zinsscheinen und Anweisungen mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachzuweisen. Uebrigens wird dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt.

Vorstehender Erlaß und das beiliegende Regulativ nebst den Anlagen desselben sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. April 1872 (Ges. S. S. 357) bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Dezember 1886.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. von Puttkamer. Lucius. von Scholz.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Finanzen.

(Rückseite der Anleihescheine.)

Regulativ

betreffend

die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Fonds der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in Düsseldorf und zwar durch Vermittelung dieser Kasse Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleiheschein der Rheinprovinz"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Anleihescheine darf die Summe von zwanzig Millionen Mark nicht überschreiten.

§. 2. Die Anleihescheine werden im Betrage von zwei Millionen Mark in Abschnitten von 500 Mark, im Betrage von zehn Millionen Mark in Abschnitten von 1000 Mark und im Betrage von acht Millionen Mark in Abschnitten von 5000 Mark nach dem beiliegenden Muster ausgefertigt. Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzial-Verwaltungsrath. Auf dem Anleiheschein ist die Unterschrift dreier Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes, sowie des Kontrolbeamten erforderlich. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zwanzig Millionen Mark nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Anleihescheine werden alljährlich mit drei und einem halben Prozent verzinst und die Zinsen halbjährlich am 1. April und 1. Oktober gezahlt. Den Anleihescheinen werden zu diesem Zwecke Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigefügten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt wird.

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Einlieferer der Anweisung

Digitized by Google

ausgereicht. Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber des Anleihescheines.

§. 4. Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmähliche Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstock mit jährlich mindestens einem Prozent der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken. Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Auslooſung erfolgt durch die Direktion der Provinzial-Hülfskasse unter Zuziehung des Kuratoriums während des Monats April, die Bekanntmachung der ausgelooſten und zu kündigenden Anleihescheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Mai und August, die Einlösung am 1. Oktober desselben Jahres. Der Provinzial-Landtag hat das Recht, sämmtliche noch umlaufende Anleiheſcheine zu kündigen.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooſten Anleiheſcheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfskasse an den Vorzeiger der Anleiheſcheine gegen Rückgabe derselben. Mit den Anleiheſcheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgelooſten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleiheſcheine sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleiheſcheine dessen ungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung präsentirt, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§. 7) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleiheſcheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 6. Alle die Anleiheſcheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Kölnische, Aachener, Koblenzer, Trierer und Düsseldorfer Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen oder die Direktion der Provinzial-Hülfskasse andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleiheſcheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 u. ff. der Zivil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1876 (Ges. S. S. 281). Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinsscheines bei der Provinzial-Hülfskasse anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheins, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleiheſcheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 9. Der Provinzial-Verwaltungsrath überwacht die Befolgung der der Provinzial-Hülfskasse überwiesenen Geschäfte.

Rheinprovinz.

Anleiheschein XII. (resp. XIII. XIV. resp. XV. XVI. XVII Reihe.)

Anleiheschein der Rheinprovinz.

VI. (resp.) VII. Ausgabe

über

Fünfhundert (resp. Eintausend resp. Fünftausend) Mark Reichswährung.

Reihe XII resp. XIII, XIV, XV, XVI, XVII. Nr.....

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleiheſcheins Fünfhundert (resp. Eintausend resp. Fünftausend) Mark Reichswährung, verzinslich mit drei und einem halben Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unter dem....ten.....188.. Allerhöchst genehmigten Beschlusses des 31. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 9. Dezember 1885 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den....ten.....188..

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen in das Register der Provinzial-Hülfskasse sub Fol.....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

Anleiheschein der Rheinprovinz.

Digitized by Google

a. Vorderseite der Zinsscheine.

Reihe XII (resp. XIII, XIV, XV, XVI, XVII.) Nr. 1 (bis 10)

Reihe XII (resp. XIII, XIV, XV, XVI, XVII.) Nr. 1 (bis 10)

Rheinprovinz.

Erster (bis zehnter) Zinsschein erster Reihe

zum

Anleiheschein der Rheinprovinz.

VI. (resp. VII.) Ausgabe.

Reihe XII, (resp. XIII, XIV, XV, XVI, XVII,) Nr.....

über.....Mark.....Pfg.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe am....ten.....18.... und späterhin die Zinsen des vorgenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom....ten..... bis ...ten.....18.. mit.....Mark.....Pfg. bei der Provinzial-Hülfskasse in Düsseldorf.

Düsseldorf, den .. ten..... .....188..

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath.

Der Kontrolbeamte. (Faksimile dreier Mitglieder.)

(Unterschrift.)

b. Rückseite der Zinsscheine.

Zahlbar am....ten.....18....

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum....ten.....18.... erhoben wird.

---

a. Vorderseite der Anweisungen.

Rheinprovinz.

Anweisung zum Anleiheschein der Rheinprovinz.

VI. (resp. VII.) Ausgabe.

Reihe XII, (resp. XIII, XIV, XV, XVI, XVII) Nr.....

über Fünfhundert (resp. Eintausend resp. Fünftausend) Mark zu drei und einem halben Prozent Zinsen.

b. Rückseite der Anweisungen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihescheine die zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom....ten.....bis..... bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleiheschein nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Düsseldorf, den....ten.....188..

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath.

Der Kontrolbeamte. (Faksimile dreier Mitglieder.)

(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 52 In Folge Aufhebung der Quarantäne-Maßregeln in den Mittelmeerhäfen werden die Fahrten auf der Deutschen Postdampferlinie im Mittelmeer vom 26. Januar ab, gemäß des früher veröffentlichten Fahrplans, von Triest über Brindisi nach Alexandrien stattfinden. Die Abfahrt der Deutschen Reichs-Postdampfer von Brindisi erfolgt danach nicht, wie bisher, Donnerstags, sondern Freitags früh, zum ersten Mal am 28. Januar. Briefsendungen, welche diesen Postdampfern in Brindisi zugeführt werden sollen, müssen so zeitig zur Einlieferung gelangen, daß sie spätestens mit den Bahnposten in den nachbezeichneten Zügen versandt werden können.

1. aus München an jedem zweiten Mittwoch um 10.45 Vorm. nach Kufstein (zum ersten Mal nach Ostasien am 26. Januar, nach Australien am 9. Februar),
2. aus Frankfurt (Main) an jedem zweiten Dienstag um 9.40 Abends nach Basel (zum ersten Mal am 25. Januar bez. 8. Februar.)
3. aus Straßburg (Elsaß) an jedem zweiten Mittwoch um 3.47 früh nach Basel (zum ersten Mal am 26. Januar bez. 9. Februar).

Digitized by Google

Die Absendung aus Berlin muß hiernach spätestens an jedem zweiten Dienstag um 8.0 Abends erfolgen (zum ersten Mal am 25. Januar bz. 8. Februar.)

Berlin W., den 22. Januar 1887.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
v. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 33 Den Neben-Zoll-Aemtern II. Klasse zu Scherpenseel, Herzogenrath und Horbach ist höheren Orts die Befugniß beigelegt worden, Pferde, welche zum Verkauf auf diesseitigen Märkten eingehen, sofern sie unverkauft wieder ausgehen, unter Festhaltung der Identität vom Eingangszoll frei zu lassen.

Köln, den 12. Januar 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
gez. Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 34 Wie in Gemäßheit des §. 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 hiermit bekannt gemacht wird, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Dezember pr. zu genehmigen geruht, daß die Ortschaften Hausen und Blens von der Gemeinde Heimbach im Kreise Schleiden getrennt und unter Beibehaltung des Bürgermeisterei-Verbandes zu Einer Gemeinde mit dem Namen Hausen vereinigt werden, sowie daß die Grenze zwischen den Gemeinden Heimbach und Hausen durch diejenige Linie gebildet werde, welche in dem von dem Kataster-Supernumerar Kolvenbach am 24. Juli 1884 zu Heimbach aufgenommenen Protokoll in Verbindung mit dem Beschlusse des Gemeinderaths zu Heimbach vom 22. Oktober 1884 bestimmt worden ist.

Wir haben angeordnet, daß die vorgenannten Stücke auf dem Bürgermeister-Amte zu Heimbach zur Einsicht ausgelegt werden, und den Zeitpunkt, zu welchem die erwähnte Veränderung des Gemeindebezirks mit allen Folgen in Kraft treten soll, auf den 1. April cr., den Beginn des neuen Etatsjahres, festgesetzt.

Aachen, den 18. Januar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 35 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die von der „Socialistic Publishing Society" in Chicago herausgegebene nichtperiodische Druckschrift: „Die moderne Gesellschaft, gekennzeichnet durch die Reden der verurtheilten Chicago'er Anarchisten A. R. Parsons, August Spies, Sam. Fielden, Oskar Neebe, M. Schweb, L. Liegg, A. Fischer, G. Engel, in dem Großen Tendenzprozeß vor Richter Gary am 7., 8. und 9. Oktober 1886. Gründe, warum das Urtheil nicht vollzogen werden sollte," wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz, den 10. Januar 1887.

Der Gr. badische Landeskommissär
für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.
Engelhorn.

Gemäß § 12,2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund §. 11 desselben Gesetzes ein in deutscher Sprache abgefaßtes, nicht periodisches Flugblatt mit der Ueberschrift: „Sozialisten-Marsch", beginnend mit den Worten: „Schon dämmert in der Ferne das Morgenroth", Druck: Hottingen-Zürich, Schweizer Vereins-Buchdruckerei, — verboten worden ist.

Köln, den 8. Januar 1887.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom heutigen die Nummer 1 vom 16. September 1886 der in Prostejove (Mähren) erscheinenden periodischen Druckschrift: „Hlas Lidu" (Volksstimme), ferner die Nummer 34 vom 13. August 1885 der ebendaselbst erscheinenden periodischen Druckschrift: „Duch Casu" (Zeitgeist) auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg, den 11. Januar 1887.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
In Stellvertretung.
Dr. von Groß.

Nr. 36 Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachbezeichneten von den Bezirks-Postanstalten als unanbringlich angemeldeten Postsendungen pp.

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Eingesandt von	Zur Post gegeben bz. aufgefunden am	Adresse bz. Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Brief mit Werthinhalt,	Aachen I,	16. Aug.	Baines in Wiesbaden.
2	Drucksachensendung (Buch und Photographie).	Aachen I,	8. Sep.	Ottilie Kriebel in Dresden.
3	Brief mit Muster, (2 Hobelmesser),	Burtscheid (Bz. Aachen)	4. Okt.	F. D. Rasspe Söhne in Solingen.
4	Postanweisung,	Eschweiler I,	25. Febr.	Pyls in Maastricht, (Betrag 1 M. 70. Pfg.

Digitized by Google

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion verschiedene, theils in Postdiensträumen, Briefkasten pp. herrenlos aufgefundene, theils Sendungen entfallene Gegenstände, darunter Geldstücke, Postwerthzeichen, Messer, Feilen, Schlüssel und andere Sachen.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen in 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über diese Gegenstände zum Besten der Postarmen bz. Postunterstützungskasse verfügt werden muß.

Aachen, den 18. Januar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Clavel.

Nr. 37 Die bei uns anhängige Auseinandersetzung betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der im Ahr-, Ah- und Desbach-Thale gelegenen Grundstücke der Fluren 17, 18, 19 und 20 der Gemeinde Ahrdorf und der Flur 27 der Gemeinde Uedelhoven, Kreis Schleiden, Aktenzeichen Littr. A. a. Nr. 3 wird mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§ 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und die §§. 109—111 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 öffentlich bekannt gemacht und werden alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am

Sonnabend den 2. April 1887,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath von Baumbach an unserer Geschäftsstelle, Thalstraße Nr. 51, Zimmer Nr. 11, anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 4. Januar 1887.

Königliche Generalkommission
für die
Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Grein.

Nr. 38 Personal-Chronik.

Der Tuchfabrikant Emil Schmitz zu Aachen ist zum Präsidenten und der Tuchfabrikant Franz Xavier Deutz zu Aachen zum Vize-Präsidenten des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid pro 1887 wiedergewählt worden.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren

Leo Nüttgens, Schneidermeister,
Jakob Aloys Firmanns, Goldschmied,
Johann Heinrich Brans, Lederfabrikant,
Karl Striebeck, Maschinenfabrikant,

sämmtlich zu Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid wiedergewählt worden.

Der bisherige Pfarrer in Itter im Regierungs-Bezirk Düsseldorf Michael Dernen ist unter dem 4. d. Mts. definitiv zum Pfarrer in Niederkrüchten ernannt worden

Der bisher kommissarische Bürgermeister Savels zu Gangelt ist definitiv zum Bürgermeister von Gangelt und Schümmerquartier ernannt worden.

Der Strafanstalts-Direktor Nolte hierselbst ist auf sein Ansuchen vom 1. Februar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und es ist die Vorsteherstelle bei der hiesigen Straf- und Arrestanstalt von dem gleichen Tage ab dem Strafanstaltsinspektor Büttner seither in Berlin unter Beilegung des Titels als Oberinspektor verliehen worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Johann Douvern bei der katholischen Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen.

2. Mathias Spürk bei der katholischen Elementarschule zu Gressenich, Landkreis Aachen.

3. Hubert Schewens bei der katholischen Elementarschule zu Oldtweiler, Kreis Geilenkirchen.

4. Joseph Picker bei der katholischen Elementarschule zu Derichsweiler, Kreis Düren.

5. Friedrich Bernstorf bei der katholischen Elementarschule zu Bussem, Kreis Schleiden.

6. Johann Thelen bei der katholischen Elementarschule zu Mechernich, Kreis Schleiden.

7. Wilhelm Baumann bei der katholischen Elementarschule zu Aldringen Kreis Malmedy.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Februar **1887.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 39 Das 2. Stück enthält unter Nr. 9173: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Neustadt a. R., Tostedt, Einbeck, Dannenberg und Harburg. Vom 19. Januar 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 40 Das 3. Stück enthält unter Nr. 1696: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 25. Januar 1887. Das 4. Stück enthält unter Nr. 1697: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 21. Januar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 41 In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse der am 25. November v. Js. verstorbenen Rentnerin, Fräulein Antoinette von Zantis zu Burtscheid, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe Litr. D. Nr. 126 267 über 500 M. angeblich vermißt wird.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Königlichen Kommerzienrath Herrn Arthur Pastor in Burtscheid anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 27. Januar 1887.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Nr. 42 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) wird nachstehend ein neues Verzeichniß der in Preußen gebildeten Weinbaubezirke bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen vom 8. Oktober 1884 (Zentralblatt S. 257) und vom 18. Februar 1885 (Zentralblatt S. 50), insoweit dabei das Königreich Preußen in Betracht kommt, sowie die Bekanntmachung vom 17. Juli 1886 (Zentralblatt S. 294) treten hierdurch außer Kraft.

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Lfd. Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Name des Weinbaubezirks.
I. Preußen			
Reg.-Bez. Posen.	1.	Kreise Bomst, Buck, Kosten und Meseritz.	Kosten.
„ Liegnitz und Frankfurt.	2.	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Krossen a./O., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Rußdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plan, Grunow, Logau und Tschicherzig.	Liegnitz.
„ Breslau.	3.	Regierungsbezirk Breslau.	Breslau.
„ Oppeln.	4.	Regierungsbezirk Oppeln.	Oppeln.
„ Merseburg.	5.	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels.	Naumburg.
„ „	6.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
„ Erfurt.	7.	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza und Weißensee.	Erfurt.
„ Potsdam und Frankfurt.	8.	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der unter Nr. 2 genannten Gemarkungen.	Brandenburg.

Digitized by Google

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Lfd. Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Name des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Kassel.	9.	Stadt- und Landkreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold.	Hanau.
" " "	10.	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Landkreis Hanau.)	Gelnhausen.
" " Wiesbaden.	11.	Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
" " "	12.	Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Kronberg (Obertaunuskreis) und Soden (Kreis Höchst.)	Neuenhain.
" " "	13.	Gemarkungen Hofheim, Lorsbach, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden.)	Diedenbergen.
" " "	14.	Gemarkungen Weilbach, Floersheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden.)	Wicker.
" " "	15.	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
" " "	16.	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden.)	Wallau.
" " "	17.	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden.)	Igstadt.
" " "	18.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.
" " "	19.	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden.)	Frauenstein.
" " "	20.	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau.)	Eltville.
" " "	21.	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Oestrich (Kreis Rheingau.)	Oestrich.
" " "	22.	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau.)	Winkel.
" " "	23.	Gemarkungen Geisenheim, Elbingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau.)	Geisenheim.
" " "	24.	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau.)	Aßmannshausen.
" " "	25.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau.)	Lorch.
" " "	26.	Gemarkungen Kaub, Dörscheid (Kreis St. Goarshausen.)	Kaub.
" " "	27.	Gemarkungen Dornich, Patersberg, St. Goarshausen, Biersched, Nochern, Wellmich (Kreis St. Goarshausen.)	St. Goarshausen.
" " "	28.	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Kamp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen.)	Kamp.
" " "	29.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis St. Goarshausen.)	Oberlahnstein.
" " "	30.	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Obernhof (Unterlahnkreis.)	Nassau.
" " "	31.	Gemarkung Balduinstein (Unterlahnkreis.)	Balduinstein.
" " "	32.	Gemarkungen Schaded, Runkel, Villmar (Oberlahnkreis), Niederbrechen (Kreis Limburg.)	Runkel.
" " Aachen.	33.	Kreis Düren.	Düren.
" " Köln.	34.	Kreis Bonn und Sieg-Kreis.	Bonn.
" " Koblenz.	35.	Kreis Wetzlar.	Wetzlar.
" " "	36.	Kreise Adenau und Ahrweiler.	Ahrweiler.
" " "	37.	Kreis Neuwied.	Neuwied.
" " "	38.	Kreis Koblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Winningen und der Gemeinde Moselweiß (Landbürgermeisterei Koblenz.)	Koblenz.

Digitized by Google

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	lfd. Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Name des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Koblenz	39.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach.	St. Goar.
" " "	40.	Kreis Mayen mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld.	Mayen.
" " "	41.	Kreise Kreuznach und Simmern.	Kreuznach.
" " "	42.	Kreis Meisenheim.	Meisenheim.
" " "	43.	Kreis Zell.	Zell.
" " "	44.	Kreis Kochem.	Kochem.
" " "	45.	Bürgermeistereien Polch, Münstermaifeld (Kreis Mayen), Brodenbach (Kreis St. Goar) und Winningen (Kreis Koblenz), sowie Gemarkung Moselweiß (Landbürgermeisterei Koblenz.)	Münstermaifeld.
" " Trier.	46.	Kreise St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken.	Saarbrücken.
" " "	47.	Kreise Prüm und Bitburg.	Bitburg.
" " "	48.	Stadt- und Landkreis Trier.	Trier.
" " "	49.	Kreis Saarburg.	Saarburg.
" " "	50.	Kreise Saarlouis und Merzig.	Saarlouis.
" " "	51.	Kreis Wittlich.	Wittlich.
" " "	52.	Kreis Bernkastel.	Bernkastel.

Berlin, den 4. Januar 1887.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 43 Durch Erlaß vom 3. Januar 1887 (U. III 3660) hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt, daß bei den von den Zöglingen der Schullehrer-Seminare bei ihrer Aufnahme in die letzteren auszustellenden Reversen ferner von der Beglaubigung sowohl der Unterschriften der Zöglinge, wie derjenigen ihrer Väter oder Vormünder ꝛc. ganz abzusehen ist.

Koblenz, den 17. Januar 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 44 Für die am 21. Februar d. Js. vorzunehmenden Reichstagswahlen haben wir für die Wahlkreise des Regierungsbezirks Aachen zu Wahlkommissaren ernannt und zwar:

für den 1. Wahlkreis:
(Kreise Schleiden, Malmedy und Montjoie)
den Königlichen Landrath Rennen in Montjoie,
für den 2. Wahlkreis:
(Kreis Eupen und Landkreis Aachen)
den Königlichen Landrath, Freiherrn von Coels in Aachen,
für den 3. Wahlkreis:
(Stadt Aachen)
den Oberbürgermeister Pelzer hierselbst,
für den 4. Wahlkreis:
(Kreise Düren und Jülich)
den Königlichen Landrath von Trott in Jülich
und für den 5. Wahlkreis:
(Kreise Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz)
den Königlichen Landrath, Freiherrn von der Goltz in Geilenkirchen.

Es wird dies gemäß §. 24 des Wahlreglements hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 29. Januar 1887.

Nr. 45 Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 30. Juli v. Js. die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zu Gunsten des Reparaturbaues an der evangelischen Kirche in Wissen a. d. Sieg genehmigt. Der Termin für die Abhaltung dieser Kollekte ist durch das Königliche Konsistorium auf Sonntag, den 27. März d. J. festgesetzt worden. Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte motivirt haben, gelangt durch das kirchliche Amtsblatt der letzteren Behörde zur Veröffentlichung.

Aachen, den 27. Januar 1887.

Nr. 46 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlag-

Digitized by Google

gewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§ 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro I. Quartal 1887 am

Mittwoch, den 30. bezw.
Donnerstag, den 31. März 1887,
von Morgens 9 Uhr ab

stattfinden wird.

Aachen, den 30. Januar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 47 Zum 1. Februar d. J. wird das Kaiserliche Postamt in Raeren in eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb umgewandelt.

Aachen, im Januar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Clavel.

Nr. 48 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Neujahrs-Gruß!" „Arbeiter Berlins!" und den Eingangsworten: „Das vergangene Jahr war für die Berliner Sozialdemokratie ein Jahr der Sammlung u. s. w." und den Schlußworten: „Hoch die internationale revolutionäre Sozialdemokratie!" Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei in Hottingen-Zürich — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. Januar 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Kurzer Ueberblick über die Lage der Metallarbeiter Münchens. Nebst einer allgemeinen Einleitung für Arbeiter jeden Berufes geschrieben. München, 1887. Herausgegeben und verlegt von Thomas Weindl, Reichenbachstraße 20 d IV, Druck von M. Ernst, Senefelderstraße 4 (München)", gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 20. Januar 1887.

Königliche Regierung von Ober-Bayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift mit der Ueberschrift: „An die Maurer und Bauarbeiter Münchens und Umgebung!" und mit der Unterfertigung: „München am Tage der hl. drei Könige 1887, der Ausschuß des Fachvereins der Maurer", gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 21. Januar 1887.

Königliche Regierung von Ober-Bayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erste, mit der Bezeichnung: „Januar 1887" versehene Nummer der periodischen Druckschrift: „Der rothe Teufel", Druck und Verlag: Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 25. Januar 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 49 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im Monat März d. J. folgende Kurse in unserer Anstalt abgehalten werden:

1. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. bis 24.,
2. Baumwärterkursus in derselben Zeit,
3. Winzerkursus vom 7. bis 19. und
4. Reboveredlungskursus vom 15. bis 16.

Der „Halbjährige Spezialkursus für Obst- und Weinbau" beginnt am 15. April.

Programme werden unentgeltlich von der Direktion der Lehranstalt abgegeben, an welche auch die Anmeldungen zu richten sind.

Der Direktor, Goethe.

Nr. 50 Verzeichniß der Vorlesungen
an der
Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin,
Invalidenstr. 42, im Sommer-Semester 1887.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Settegast: Pferdezucht. Grundzüge der landwirthschaftlichen Betriebslehre. — Professor Dr. Orth: Spezieller Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Ackerbaulehre, Theil II: Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Praktische Uebungen zur Bodenkunde im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Praktische Uebungen zur Düngerlehre. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Me-

Digitized by Google

liorationslehre. Fischzucht und Teichwirthschaft. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Wiesenbau. — Dr. Hartmann: Zucht des Merinoschafes und Wollkunde. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil II. (Die spezielle Ernährung der einzelnen Nutzthierklassen: Entwicklung und Anwendung der Fütterungsnormen, Futtermischungen, Haltung und Pflege der Thiere.) Ueber Zeugung, Fortpflanzung und Vererbung. Molkereiwesen, Theil II. (Butterbehandlung, Butteruntersuchung, Käsefabrikation und Verwerthung der Molkereiprodukte.) Kursus im Untersuchen von Milch, Molkereiprodukten und einiger im Molkereibetriebe wichtiger Stoffe, (z. B. Lab, Farben 2c.) — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen landwirthschaftlicher Nebengewerbe (Zuckerfabriken, Brennereien 2c.). Zeichen-Uebungen. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß. Forstschutz. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Morphologie der Pflanzen. Botanisch mikroskopischer Kursus. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Samenkunde. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdozent Dr. Tichirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit spezieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Anzuwandte Pflanzenanatomie. Elemente der allgemeinen und speziellen Botanik.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Grundzüge der anorganischen Chemie. Fabrikation des Rohrzuckers. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation, mit Uebungen. — Privatdozent Dr. Hayduck: Gährungschemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinslehre. Einleitung in die Bodenkunde. Die geologischen Verhältnisse Norddeutschlands und ihre Kartirung. Demonstrationen im geologisch-pedologischen Museum. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Geologische Exkursionen.

d) Physik. Professor Dr. Börnstein. Theorie des Lichtes. Experimentalphysik, II. Theil. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum (in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann).

3. Veterinärkunde.

Professor Dieckerhoff: Die inneren Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Die äußeren Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere (Knochen, Muskeln, Nerven, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: National-Oekonomie, theoretischer oder allgemeiner Theil. Ausgewählte Agrarfragen. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspektor Koehler: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Professor Schlichting: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traziren. Praktische Geometrie. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß-Uebungen im Freien. — Professor Dr. Börnstein: Algebra. Mathematische Uebungen zur Algebra. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie der Ebene und Differentialrechnung. Geometrie. Mathematische Uebungen.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April 1887. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 7. Januar 1887.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.
Orth.

Nr. 51 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Joseph Recker bei der katholischen Elementarschule zu Myhl, Kreis Heinsberg.

2. Die Lehrerin Cäcilia Pelzer bei der katholischen Elementarschule zu Mausbach, Landkreis Aachen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Februar **1887.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 52 Das 3. Stück enthält unter Nr. 9174: Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel. Vom 10. Januar 1887. Unter Nr. 9175: Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 24. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 41) in die Kassenbezirke der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 17. Januar 1887.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 53 Auf den Bericht vom 1. Januar ds. Js. will Ich den anliegenden, von dem Rheinischen Provinziallandtage in seiner Plenarsitzung vom 7. Dezember 1885 beziehungsweise 18. November 1886 beschlossenen XI. Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 hierdurch genehmigen.

Berlin, den 10. Januar 1887.

gez.: **Wilhelm.**

gegz.: von Puttkamer.

An den Minister des Innern.

Elfter Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung 1852 S. 653 ff.).

cfr. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. März 1860 (G. S. S. 145).
" " " " vom 28. Oktbr. 1861 (G. S. S. 817).
" " " " vom 2. Juli 1863 (G. S. S. 473).
" " " " vom 9. April 1866 (G. S. S. 203).
" " " " vom 4. Mai 1868 (G. S. S. 448).
" " " " vom 6. Januar 1873 (G. S. S. 47).
" " " " vom 20. Nov. 1874 (G. S. S. 95).
" " " " vom 10. Mai 1875 (G. S. S. 556).
" " " " vom 18. Juni 1877 (G. S. S. 218).
cfr. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Sept. 1879 (G. S. S. 626).

Einziger Artikel.

1. Der §. 12 des Reglements erhält nachstehende Fassung:

§. 12.

Der Eintritt in die Sozietät, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme kann jederzeit erfolgen, die Beiträge aber werden vom Anfang des Monats an berechnet, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung stattgefunden hat.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direktion.

Die Versicherung beginnt, sofern dieselbe von der Direktion nachträglich überhaupt für annehmbar erachtet wird, mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Ueber die Annahme der Versicherung wird von der Direktion ein Versicherungsattest ertheilt. Alle Versicherungen werden in der Regel und sofern nicht zwischen dem Versicherten und der Direktion eine anderweite Verabredung stattfindet, auf 3jährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen des Reglements aufgehoben werden oder erlöschen.

Die Versicherungsperioden beginnen und endigen mit dem 1. Januar Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten 1. Januar an gerechnet.

Jede Aenderung bei bestehenden Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungssumme oder der Beiträge ꝛc. werden als neue Versicherungen angesehen. Auch ist die Direktion befugt, Versicherungen auf 5- und 10jährige Perioden abzuschließen. Bei Vorausbezahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode ist nur ein 4jähriger, für die 10jährige Periode nur ein 8jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig; die letztere erfolgt nach Anordnung der Direktion entweder an die Königliche Steuerkasse des Wohnortes der Versicherten oder direkt an die Kasse der Sozietät. Der freiwillige Aus-

Digitized by Google

tritt aus der Sozietät ist nur mit dem Ablaufe der Versicherungsperiode und nur nach Erfüllung der zur Sicherung der Gläubiger gestellten Bedingungen zulässig.

Wer aus der Sozietät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich und portofrei bei der Direktion kündigen. Bestehen zu der Versicherung im Kataster der Sozietät eingetragene hypothekarische Anmeldungen, so ist dem Austrittsgesuche entweder der Nachweis der Tilgung dieser Hypotheken oder die Zustimmung der Hypothekargläubiger zum Austritt beizufügen. Die Richtigkeit der Unterschriften der Abmeldungen und der Hypothekargläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein.

Nach dem oben bezeichneten Kündigungstermine eingehende, unvollständige oder nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 54 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen			Roggen			Gerste		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
	Es kosten je 100 Kilogramm								
	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
Aachen	17 43	17 18	16 93	15 43	15 18	14 93	20 87	18 49	16 49
Düren	16 75	16 25	15 25	13 50	12 67	— —	16 50	13 50	— —
Erkelenz	17 49	16 29	15 49	13 91	12 81	— —	13 50	— —	— —
Eschweiler	17 30	16 30	— —	14 30	13 50	— —	15 —	14 —	— —
Eupen	19 —	— —	— —	16 —	— —	— —	13 —	— —	— —
Jülich	17 —	16 50	15 50	14 70	14 —	13 —	13 —	12 50	— —
St. Vith.	— —	17 —	— —	16 50	— —	— —	12 50	— —	— —
Durchsch.	17 49	16 59	15 79	14 91	13 63	13 96	14 91	14 62	16 49

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Fleisch																		Brennholz (roh zugerichtet)	
a. Richt-		b. Krumm-		Heu	Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen			
Es kosten je 100 Kilogr				Es kostet je 1 Kilogramm															Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet jet Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk. Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
6	65	5	60	8 68	1	60	1	30	1	60	1	50	1	55	1	60	2	60	5	57	1	40	7	50
5	83	4	38	8 40	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	60	2	15	5	66	1	40	5	50
6	—	—	—	7 20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	80	2	50	5	60	1	30	8	—
—	—	—	—	— —	1	20	1	20	1	60	1	20	1	30	1	60	2	50	6	—	1	30	6	—
7	20	5	60	9 —	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	1	60	2	50	6	—	1	20	5	50
6	—	4	—	6 60	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	35	5	40	1	12	8	50
4	—	—	—	4 —	1	20	1	—	1	20	1	20	1	60	1	50	2	20	4	50	2	—	4	—
5	95	4	89	7 31	1	40	1	26	1	50	1	26	1	49	1	64	2	40	5	53	1	39	6	43

Digitized by Google

Ermäßigungen der Versicherungssumme sind jederzeit zulässig, die Ermäßigung der Beiträge tritt jedoch erst mit dem Beginne des folgenden Jahres ein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sämmtlich auf alle bei Erlaß derselben bestehenden Versicherungen, sofern die Versicherten nicht binnen 4 Wochen nach der im Amtsblatt erfolgten Publikation dieses Nachtrages den Austritt aus der Sozietät anmelden, Anwendung.

2. §. 60 erhält folgenden Zusatz:

In den Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode (§ 12) die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Prämien statt.

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Januar 1887.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
13	87	13	57	13	11	—	—	—	—	15	75	26	50	27	50	52	75	5	10
11	06	10	25	—	—	—	—	—	—	15	50	26	—	27	25	44	75	5	03
11	60	—	—	—	—	—	—	—	—	15	50	28	—	30	—	54	—	5	40
14	60	13	60	—	—	—	—	—	—	15	—	24	—	27	—	43	—	4	80
13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	27	—	28	—	48	—	6	—
12	60	12	—	11	50	—	—	—	—	15	—	28	—	24	75	56	—	5	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	4	—
12	57	12	35	12	30	—	—	—	—	15	25	26	91	27	41	49	75	5	05

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen-	Mehl I. Roggen-	Gerste Graupen-	Gerste Grütze-	Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffe Java (mittel)	Kaffe Java gelb (im gebrannten Bohnen)	Speisesalz.	Schweinefettschmalz.	Schwarzbrod.
Es kostet je 1 Kilogramm											
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
— 30	— 28	— 46	— 50	— 48	— 60	— 50	2 80	3 40	— 20	1 60	— 17
— 28	— 26	— 44	— 48	— 42	— 50	— 50	2 50	3 13	— 20	1 60	— 15
— 30	— 28	— 50	— 48	— 46	— 80	— 50	2 50	3 —	— 20	1 70	— 20
— 29	— 27	— 45	— 45	— —	— 52	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60	— 15
— 34	— 30	— 60	— 67	— 50	— 60	— 60	2 20	3 03	— 20	1 80	— 17
— 30	— 30	— 36	— 38	— —	— 70	— 50	2 30	2 90	— 20	1 80	— 15
— 28	— 22	— 50	— —	— —	— —	— 50	2 20	2 40	— 20	1 20	— 17
— 30	— 27	— 47	— 49	— 46	— 62	— 51	2 41	2 98	— 20	1 61	— 17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. Februar 1887.

Digitized by Google

Nr. 55 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 2. März v. Js. (Amtsblatt Seite 36), betreffend die Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehülfen- oder Diakonenanstalt, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk für das laufende Jahr der Diakon Jakob Friedrich aus Duisburg beauftragt ist.

Aachen, den 8. Februar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 56 Am Mittwoch den 23. Februar d. J., von 10 Uhr Morgens an, sollen im Hause Friedrichstraße 24, Parterre im Hintergebäude, der Inhalt unabhringlich gebliebener Postsendungen, ferner in Postdienssträumen zurückgelassene Reisegepäckstücke und gefundene Sachen, darunter Regen- und Sonnenschirme, Schlüssel, Schlüssel, Messer, Nadeln, Spazierstöcke u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Aachen, den 2. Februar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Clavel.

Nr. 57 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das bei Fritz Herbert in Stettin gedruckte Flugblatt: „Wähler des Kreises Randow-Greifenhagen", unterzeichnet: „mehrere Arbeiter und Handwerker", hiermit verboten.

Stettin, den 28. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
Wegner.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeinfährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß

1. das Arbeiter-Wahlkomitee zu Iserlohn,
2. das Arbeiter-Wahlkomitee zu Hagen

auf Grund des §. 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landesbehörde verboten worden sind.

Arnsberg, den 27. Januar 1887.

Königliche Regierung. von Rosen.

Mit Entschließung vom Heutigen haben wir das in Nürnberg verbreitete Flugblatt mit der Aufschrift: „An die Reichstagswähler des Wahlkreises Nürnberg-Altdorf" und mit der Unterschrift: „Das Zentralwahlkomitee zur Erzielung volksthümlicher Wahlen in Nürnberg. J. A.: F. Scherm", auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Ansbach, den 22. Januar 1887.

Königliche
Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern,
Frhr. v. Herman,
Königl. Regierungspräsident.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XI. Wilhelm Weitling. Seine Agitation und Lehre, im geschichtlichen Zusammenhange dargestellt von Emil Kaler. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887." verboten.

Dresden, den 27. Januar 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
v. Koppenfels.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das in Druck und Verlag von Wörlein u. Comp. in Nürnberg erschienene Flugblatt, d. d Berlin, 14. Januar 1887, mit der Ueberschrift: „An das deutsche Volk" verboten.

Zwickau, den 26. Januar 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

Nr. 58 Die Akten des Notariats Aldenhoven, welche sich bisher in dem Besitz des nunmehr nach Düsseldorf versetzten Notars Holter befunden haben, sind in die definitive Verwahrung des Notars Wilhelm Pütz in Aldenhoven übergegangen.

Aachen, den 5. Februar 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nr. 59 Bei der heute stattgehabten statutenmäßigen Ausloosung von 10 Schleidener Kreis-Obligationen zu je 300 Mark sind folgende Nummern gezogen worden: 78, 87, 128, 183, 320, 399, 411, 425, 435, 465.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Inhaber der ausgelooften Obligationen, solche nebst den zugehörigen Zinskoupons zur Empfangnahme des Betrages der Kreis-Kommunalkasse zu Call einzusenden.

Schleiden, den 4. Februar 1887.

Der Königliche Landrath:
Frhr. v. Harff.

Nr. 60 **Personal-Chronik.**

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Wilhelm Plum bei der katholischen Elementarschule zu Stich, Landkreis Aachen; 2. Joseph Seeger bei der katholischen Elementarschule zu Eschweiler-Aue, Landkreis Aachen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/a.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Februar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 61 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX zu den Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX zu den Prioritäts-Aktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe XX Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842 sowie die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. Dezember 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom **6. Dezember d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die den Zinsscheinen Reihe IX zu den vorbezeichneten Prioritätsaktien beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X auf Grund des §. 2 des Nachtragstatutes vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 460) Zinsscheine für die **zehn** Jahre 1891 bis 1900 verspricht.

Berlin, den 11. November 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Nr. 62 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetz-Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für den die Städte Stettin, Grabow a. d. O. und Altdamm, sowie die Amtsbezirke Bredow, Warsow, Scheune und Finkenwalde umfassenden Bezirk für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1.

Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2.

Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung ist verboten.

§. 3.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann

Digitized by Google

der Aufenthalt für den ganzen Bezirk von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 4.

Das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen ist, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 5.

Diese Anordnung tritt hinsichtlich des §. 1 am dritten Tage, im übrigen aber sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1887.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Nr. 63 Anweisung für die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungskommissionen zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni 1886 (G.-S.-S. 181), betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

1. Die dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungskommission durch das Gesetz vom 29. Juni 1886 übertragenen Obliegenheiten bestehen in:
   a. der Feststellung des der Abgabe für Gemeindezwecke unterliegenden Einkommens und der diesem entsprechenden jährlichen Abgabe (§. 4.),
   b. der Benachrichtigung des Abgabepflichtigen und der berechtigten Gemeinde von der Feststellung zu a (§. 5.),
   c. der Entscheidung über etwaige Erlaßanträge (§. 8.),
   d. der Mitwirkung bei etwaigen Beschwerden an die Bezirks-Regierung.

Eine weitere Betheiligung des Vorsitzenden in Bezug auf die Erhebung der Abgabe, die Veränderungen, welche im Laufe des Jahres in Folge von Garnison- oder Wohnungswechsel, Abkommandirung, Versetzung, Ausscheiden aus dem Dienst u. s. w. eintreten, findet nicht statt. Jedoch sind im Falle der Anzeige von der Verlegung des Wohnsitzes des Abgabepflichtigen in den Bezirk einer anderen Einschätzungs-Kommission dem Vorsitzenden der letzteren die auf die Feststellung der Abgabe bezüglichen Mittheilungen zu machen.

2. Der Abgabe unterliegen die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Friedensstandes, welche innerhalb des preußischen Staates in Garnison stehen und zur preußischen Klassen- beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind.

Wird diese Veranlagung im Laufe des Jahres auf Reklamation oder aus anderen Gründen aufgehoben, so zieht dies auch die Aufhebung bezw. das Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgabe nach sich. Andererseits wird bei nachträglich im Laufe des Jahres erfolgender Heranziehung zur Staatssteuer damit auch für dieselbe Zeit, für welche letztere erfolgt, die hier in Rede stehende Bedingung für die Heranziehung zur Gemeindeabgabe erfüllt.

3. Die Abgabe wird nicht erhoben vom Diensteinkommen, sondern lediglich von dem Privateinkommen und auch von diesem nur insoweit, als dasselbe nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Kommunalsteuerpflicht unterliegt.

Nur diejenigen Personen sind also zur Abgabe heranzuziehen, welche außer dem dienstlichen und außer etwaigem Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb ausweislich der Einkommens-Nachweisung noch aus anderen Quellen fließendes Einkommen beziehen. (Zinsen von Kapitalien, Renten, Nutzungen u. s. w.).

4. Für die Ermittelung der Gemeindeabgabe ist es unerheblich, ob bei der Veranlagung der Staatssteuer wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse und dergl. eine geringere als die dem nachgewiesenen Einkommen entsprechende Steuerstufe festgesetzt ist. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 und §. 2 des Gesetzes vom 26. März 1883.)

5. Die nach erfolgter Feststellung der Gemeindeabgabe etwa im Wege der Reklamation, Remonstration oder des Rekurses erzielten Aenderungen der Staatssteuerveranlagung bleiben für die Gemeindeabgabe an sich wirkungslos. Wenn jedoch der Abgabepflichtige auch gegen die Feststellung der Gemeindeabgabe Beschwerde eingelegt hat, bleibt der Regierung überlassen, die Entscheidung über diese Beschwerde bis zur Erledigung der Beschwerde gegen die Staatssteuerveranlagung auszusetzen und letztere demnächst zu berücksichtigen, falls im Reklamations- bezw. Remonstrationsverfahren das Einkommen aus anderen Quellen als aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder dem Dienstverhältniß zu einem geringeren Betrage angesetzt worden ist.

Die Bewilligung eines Erlasses an der Staats-

Digitized by Google

steuer im Laufe des Jahres ist indeß ohne Bedeutung für die Gemeindeabgabe.

6. Von dem bei der Veranlagung der Staatssteuer für das betreffende Steuerjahr zum Grunde gelegten, aus der Einkommens-Nachweisung zu ersehenden Jahresbetrage des steuerpflichtigen Einkommens ist in Abzug zu bringen:

a. das gesammte Diensteinkommen,

b. das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb sowie bei Militärärzten das Einkommen aus einer Zivilpraxis.

Hierbei muß jedoch beachtet werden, daß der Jahresbetrag des steuerpflichtigen Einkommens, von welchem die Abzüge gemacht werden, nur sich aus den Nettoerträgen der verschiedenen Quellen zusammensetzt, nachdem die Schuldenzinsen, Steuern, Renten, Leibgedinge und sonstige Lasten von den in der Einkommens-Nachweisung aufgeführten Pächten, Miethen und sonstigen Brutto-Einnahmen in Abzug gebracht sind. (vergl. die den Verfügungen vom 1. Juli 1875 und vom 29. August 1877 beigefügten Formulare zu Einkommens-Nachweisungen. Mittheilungen Heft 2 S. 12 und Heft 7 S. 25.) Die das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb vermindernden Zinsen, Steuern, Renten u. s. w. müssen deshalb zuvörderst, soweit es nicht schon bei Aufstellung der Einkommens-Nachweisung geschehen, von den nachgewiesenen Erträgen dieser Quellen abgezogen werden, ehe diese wiederum geeignet sind, von dem Betrage des steuerpflichtigen Jahreseinkommens abgezogen zu werden.

Außerdem ist in Abzug zu bringen:

c. bei denjenigen vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen, welche einer Charge angehören, für die die Ertheilung des Heirathskonsenses an den Nachweis eines bestimmten Vermögens geknüpft ist, derjenige Einkommensbetrag, welcher nach den zur Zeit der Nachsuchung des Heirathskonsenses maßgebend gewesenen Vorschriften für die Charge, welcher sie zur Zeit der Veranlagung angehören, vorschriftsmäßig nachzuweisen war.

Die etwa nach Feststellung der Abgabe eintretende Beförderung zu einer höheren Charge bleibt im Laufe des Jahres unberücksichtigt.

7. Die Abgabepflicht beginnt mit dem 1. April 1887, für diejenigen Offiziere pp., deren Ernennung erst vom 1. April 1887 oder später datirt, oder welche erst zum 1. April 1887 oder später in eine preußische Garnison versetzt werden, vom Ersten des auf die Ernennung oder auf die Versetzung des Wohnsitzes nach der preußischen Garnison folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem der Abgabepflichtige stirbt, aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder in eine nicht zur preußischen Monarchie gehörende Garnison versetzt wird. Inwieweit ein Kommando einer Versetzung gleichzuachten, ergiebt sich aus den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (vergl. die Zirkular-Verfügung vom 16. Februar 1875, Mittheilungen Heft 2 S. 4 und §. 8 der Anweisung zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer vom 4. März 1877.)

8. Berechtigt zur Erhebung der Abgabe ist regelmäßig die Gemeinde des Garnisonortes; erstreckt sich aber die Garnison auf mehrere Gemeindebezirke, oder wohnt der Abgabepflichtige in dem Bezirk einer benachbarten Gemeinde, so steht die Abgabe derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk der Abgabepflichtige thatsächlich wohnt. Bei der Verlegung des Wohnsitzes aus einem Gemeindebezirk in den anderen, sowie bei einer Versetzung innerhalb Preußens geht die Berechtigung zum Bezuge der Abgabe mit dem Ersten des auf die Verlegung des Wohnsitzes folgenden Monats auf die Gemeinde des neuen Wohnortes über.

9. Nach Vorstehendem (Nr. 7 und 8) hat der Vorsitzende der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission, bevor er die „berechtigte" Gemeinde von der Feststellung der Gemeindeabgabe benachrichtigt (§. 5 al. 1 des Gesetzes), die Berechtigung derselben zwar zu prüfen und die Vermeidung von Weiterungen sich thunlichst angelegen sein zu lassen, auch nach Bedürfniß die zuständigen Behörden um die zu diesem Zwecke nothwendige Auskunft zu ersuchen.

Wird gleichwohl demnächst ermittelt, daß die Benachrichtigung an eine nicht berechtigte Gemeinde erlassen ist, so hat der Vorsitzende, da der Abgabepflichtige nur an eine Gemeinde die Abgabe für dieselbe Zeit zu entrichten verpflichtet ist, seine Benachrichtigung zu berichtigen, sodann aber an die berechtigte Gemeinde eine anderweite Benachrichtigung, bezw. wenn diese Gemeinde außerhalb seines Geschäftsbezirkes belegen ist, an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission dieser Gemeinde die erforderliche Mittheilung gelangen zu lassen.

10. Behufs Festsetzung der Abgabe hat nach Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die der Gemeinde-Abgabe unterliegenden Einkommensteuerpflichtigen in eine Nachweisung einzutragen, auf Grund der Einkommens-Nachweisung die Ermittelung des abgabepflichtigen Einkommens vorzunehmen und die entsprechende Steuer einzutragen.

Ein Muster zu dieser, demnächst mit dem Feststellungsvermerk zu versehenden Nachweisung ist unter A beigefügt. Dieselbe kann nach Bedürfniß gemeindeweise geführt, auch so eingerichtet werden, daß sie für mehrere Jahre zu gebrauchen ist. In Betreff der der Gemeindeabgabe unterliegenden Klassensteuerpflichtigen hat der Vorstand der zur Erhebung der Abgabe berechtigten Gemeinde, nachdem die Klassensteuerrolle von der Regierung festgestellt ist, für jedes Steuerjahr ein Verzeichniß nach anliegendem Muster B aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-

Digitized by Google

Einschätzungs-Kommission zu übersenden. Für diejenigen in dem Verzeichniß eingetragenen Personen, bei denen die Einkommensnachweisung außerdienstliches Einkommen aus anderen Quellen als aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angiebt, ist, wenn dies Einkommen mehr als 660 M. beträgt, eine beglaubigte Abschrift der bezüglichen Eintragungen in der Einkommensnachweisung beizufügen. Beträgt das fragliche Einkommen nur 660 M. oder weniger, so bedarf es keiner weiteren Berechnung in der Nachweisung des Vorsitzenden, indem der Steuersatz von 3 M. eintritt. Für diese Abgabepflichtigen kann deshalb auch das Verzeichniß — wo es zweckmäßig erscheint — gleich so eingerichtet werden, daß die Feststellung der Abgabe in demselben erfolgen kann ohne Eintragung in die Nachweisung (Muster A). Beträgt das fragliche Einkommen aber über 660 M., so sind die betreffenden Spalten der Nachweisung (Muster A) von dem Vorsitzenden auszufüllen.

Die Feststellung der Abgabe ist lediglich nach den für die Klassen- und Einkommensteuer gültigen Steuerstufen und jährlichen Steuersätzen zu bewirken mit der Maßgabe, daß der Steuersatz der ersten Klassensteuerstufe — 3 M. — auch dann festzusetzen ist, wenn das abgabepflichtige Einkommen auf weniger als 420 M. ermittelt ist.

Von der Beifügung beglaubigter Abschriften aus der Klassensteuer-Einkommensnachweisung kann der Vorsitzende absehen, sofern die Einkommensnachweisung selbst ihm zur Verfügung gestellt wird und deren Benutzung keine besonderen Schwierigkeiten macht.

11. Hat der Vorsitzende gegen die Einschätzung eines Abgabepflichtigen zur Einkommensteuer Berufung eingelegt, so ist bis zur Entscheidung über letztere die Feststellung der Gemeindeabgabe desselben auszusetzen.

12. Zu den Benachrichtigungsschreiben an die Abgabepflichtigen (§. 5 al. 1 des Gesetzes) ist ein Muster in Anlage C. beigefügt. Die Behändigungsscheine sind mindestens ein Jahr lang geordnet aufzubewahren.

13. Die für die berechtigten Gemeinden aufzustellenden Listen, in welche die Personen der Abgabepflichtigen und der Jahresbetrag der von ihnen zu entrichtenden Abgabe einzutragen, hat der Vor-

Nach-

der für das Steuerjahr 188/8 zu der Abgabe

Das der Abgabe für Gemeindezwecke unterliegende Einkommen der unter Nr. 1 bis Nr. . . . . dieses ermittelte Steuerstufe in Spalte 12 eingetragen.

. . . . . ., den ten 188

Laufende Nr.	Nr. der Klassensteuerrolle bezw. Einkommensteuernachweisung.	Namen des Steuerpflichtigen.	Charge bezw. Amtscharakter.	Wohnung (Straße und Hausnummer).	Klassen- oder Einkommensteuerpflichtiges Jahres-Einkommen. ℳ	Dienstliches Einkommen. ℳ	Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb. ℳ	Heirathskonsenszulage der vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Offiziere. ℳ	Summa der Spalten 7—9. ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Digitized by Google

sitzende zu vollziehen. Der Empfang ist zu bescheinigen.

14. Das vorstehend geordnete Verfahren (Nr. 10 — 13) findet auch in Betreff derjenigen Abgabepflichtigen, welche erst im Laufe des Steuerjahres zur Einkommen- oder Klassensteuer herangezogen werden, sobald die Veranlagung derselben erfolgt ist, entsprechende Anwendung, indem zu diesen Zwecken ein Nachtrag zu der Nachweisung (A) bezw. zu dem Verzeichniß (B.) angelegt bezw. dem Vorsitzenden übersandt und ebenso ein Nachtrag zu der Liste (Nr. 13) der berechtigten Gemeinde zugestellt wird.

15. Die Bewilligung einer Ermäßigung der veranlagten Abgabe (§. 8 des Gesetzes) kann nur in Frage kommen, wenn der Verlust einzelner derjenigen Einnahmequellen dargethan wird, aus welchen das abgabepflichtige Einkommen fließt. (Kapitalien, Renten u. s. w.)

Im Uebrigen sind die Grundsätze, welche bezüglich der Erlaßbewilligung bei der Einkommensteuer maßgebend sind, anzuwenden.

Das dienstliche Einkommen, sowie das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bleiben außer Betracht.

16. Die Beschwerde (§. 5 al. 2 des Gesetzes) an die Bezirks-Regierung (in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) kann innerhalb der vorgeschriebenen zweimonatlichen Frist bei der Regierung unmittelbar oder bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission schriftlich eingereicht werden.

Letzterer hat die etwa erforderlichen thatsächlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und das Ergebniß mit gutachtlicher Aeußerung zur Entscheidung vorzulegen. Der Regierung bleibt überlassen, ob vor der Entscheidung über eine Beschwerde der berechtigten Gemeinde auch der Abgabepflichtige anzuhören ist und umgekehrt. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung der Beschwerden im Falle der Verlegung des Wohnsitzes des Abgabepflichtigen finden die Bestimmungen der Zirkular-Verfügung vom 27. Oktober 1874 (IV. 10351) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 1. Februar 1887.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

A.

weisung

für Gemeindezwecke heranzuziehenden Militärpersonen.

Verzeichnisses aufgeführten Militärpersonen ist auf die in Spalte 11 beigeschriebenen Beträge festgestellt und die

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer.

Nach Abzug der Spalte 10 von der Spalte 6 bleibt abgabepflichtiges Einkommen. ℳ	Die Gemeindeabgabe ist ermittelt auf Stufe a. der Klassensteuer, b. der Einkommensteuer.	Betrag der festgestellten Abgabe. ℳ	Bemerkungen.
11	12	13	14

Digitized by Google

Gemeinde . . . . . B.

Verzeichniß

der auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1886 zur Gemeindeabgabe heranzuziehenden klassensteuerpflichtigen Militärpersonen.

Laufende Nr.	Nr. der Klassensteuerrolle.	Namen des Steuerpflichtigen.	Charge bezw. Amtscharakter.	Wohnung, (Straße und Hausnummer.)	Steuerstufe der Klassensteuer.	Ob vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getreten.	Ob Abschrift aus der Einkommensnachweisung beigefügt ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

C.

. . . . . ., den ten 188

Abgabe für Gemeindezwecke.

Euer . . . . . geboren benachrichtige ich, daß die für das Steuerjahr $18^{8}/_{8}$ auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1886 (G.-S. S. 181) von Ihnen zu entrichtende Abgabe für Gemeindezwecke auf den der . . . ten Stufe der Klassensteuer (Einkommensteuer) entsprechenden Betrag von . . . . . M. festgestellt und der Gemeinde . . . . . als der zur Erhebung der Abgabe berechtigten hiervon Mittheilung gemacht ist. Die Abgabe ist in den für die Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten im Voraus abzuführen. Es steht Ihnen frei, die Abgabe auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen.

Gegen die obige Feststellung steht Ihnen binnen zwei Monaten vom Empfange dieses Schreibens die Beschwerde bei der Bezirks-Regierung (der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin) frei.

Die Beschwerde kann innerhalb der angegebenen Frist bei der vorbezeichneten Behörde, oder bei dem unterzeichneten Vorsitzenden, schriftlich angebracht werden.

Die Zahlung der veranlagten Abgabe darf wegen einer erhobenen Beschwerde nicht aufgehalten werden.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer.

An

den . . . . . .

. . . . geboren

zu

. . . . . .

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 64 Der Pfarrer Kuester hierselbst ist unter Entbindung von der Wahrnehmung der Kreis-Schulinspektion über die evangelischen Volksschulen der Kreise Malmedy-Montjoie-Schleiden zum Kreis-Schulinspektor im Nebenamte über die evangelischen Volksschulen der Kreise Aachen-Stadt, Aachen-Land und Eupen ernannt worden. Die Kreis-Schulinspektion über die evangelischen Volksschulen der Kreise Malmedy Montjoie-Schleiden ist dem Pfarrer Müller zu Gemünd übertragen worden.

Aachen, den 12. Februar 1887.

Nr. 65 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 2. November v. Js. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Bitburg die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau eines Pfarrhauses dortselbst eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Trier, Aachen, Koblenz und Köln bis zum 1. Juli d. Js. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Aachen, den 8. Februar 1887.

Nr. 66 Höherem Auftrage zufolge wird in der Extrabeilage das Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 15. Februar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 67 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 1 Seite 1) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Donnerstag, den 17. März d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 15. Februar 1887.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

von Bremer, Regierungsrath.

Nr. 68 Zum 1. März d. J. wird die Kaiserliche Postagentur in Burgreuland in ein Postamt III. Klasse umgewandelt.

Aachen, im Februar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Clavel.

Nr. 69 Bekanntmachung

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 9 des laufenden (5.) Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Sächsisches Wochenblatt, Organ für Politik und Volkswirthschaft, Expedition, Druck und Verlag von Schönfeld und Harnisch, verantwortlicher Redakteur O. Harnisch, sämmtlich in Dresden", sowie zugleich das fernere Erscheinen dieser Druckschrift verboten.

Dresden, den 31. Januar 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Koppenfels.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nr. 9 des diesjährigen Jahrgangs der „Londoner Arbeiter-Zeitung" vom 22. Januar 1887, herausgegeben vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungs-Verein, 49, Tottenham Street, Tottenham Court Road, W., verboten.

Zwickau, den 29. Januar 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Freiherr von Hausen.

Die Nummer 11 des in Offenburg erscheinenden Wochenblattes „Der Volksfreund" wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Freiburg, den 30. Januar 1887.

Der Großherzogliche Landes-Kommissar für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg:

Hebting.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „An die Reichstagswähler im Kreise Hanau-Gelnhausen-Orb! Arbeiter! Bürger! Landleute!", herausgegeben von Matth. Daßbach in Hanau, gemäß §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Kassel, den 3. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Schwarzenberg.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft. Von Friedr. Engels. Zweite Auflage. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1886" — gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 1. Februar 1887.

Königliche

Regierung von Ober-Bayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueber-

Digitized by Google

schrift: „An die Wähler Berlins!“ Für Redaktion und Verlag verantwortlich: J. Berndt, Berlin, Linienstraße 99, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 5. Februar 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Das im Druck und Verlag von Woerlein u. Comp. zu Nürnberg erschienene Flugblatt, welches beginnt: „An die Wähler des Wahlkreises Erfurt-Schleusingen-Ziegenrück“, und unterzeichnet ist: „Das sozialdemokratische Wahl-Komitee“, wird auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Erfurt, den 3. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident, v. Brauchitsch.

Auf Grund des §. 1a des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler Münchens!“ und mit dem Schlusse: „Wählt Georg von Vollmar, den Kandidaten des arbeitenden Volkes! den Kandidaten der Sozialdemokratie!“ Verantwortlicher Herausgeber und Verleger Joseph Miller in München, Druck von M. Ernst in München — gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 2. Februar 1887.

Königliche Regierung von Ober-Bayern,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Pfeufer, Präsident.

Auf Grund §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nummer 1 der als Organ für die Interessen des arbeitenden Volkes bezeichneten „Kölner Wähler-Zeitung“ vom 29. Januar 1887, herausgegeben von Carl Meist in Köln und gedruckt bei F. Mermet in Köln, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Köln, den 4. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Die Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, hat mit Beschluß vom Heutigen auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das im Druck von M. Ernst in München erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler des Wahlkreises Landshut! Wähler des arbeitenden Volkes! Bürger! Arbeiter! Handwerker!“ verboten.

Landshut, den 4. Februar 1887.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
von Lipowsky.

Nr. 70 Personal-Chronik.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 5. d. Mts. ist dem Königlichen Regierungs-Assessor von Breuning in Potsdam die kommissarische Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Düren übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. Februar 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 71 Das 5. Stück enthält unter Nr. 1699: Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung). Vom 26. Januar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 72 Unseren Erlaß vom 9. April 1880 (Nr. M. 1267/7. K. M., M. d. J. I. B. 10002 I. Ang., M. f. L. II b 8044. I. 5189), betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, ändern wir im Einklange mit dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 dahin ab, daß Theil III außer Kraft gesetzt wird.

An Stelle dieses aufgehobenen Theils treten folgende Bestimmungen:

III. Für die Besetzung derjenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente ein Jahreseinkommen von mindestens 750 M. gewähren, aber eine weiter gehende Befähigung, als die eines Försters nicht verlangen, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Der anstellenden Behörde steht unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen die freie Wahl zu, unter den Forstversorgungsberechtigten einschließlich der Inhaber des „Beschränkten Forstversorgungsscheins", ferner unter den Inhabern einer Förster- oder Revierförsterstelle im Staatsdienst oder einer solchen Forstbeamtenstelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienste, welche mindestens 750 M. Jahreseinkommen gewährt.

Bewerben sich keine Anwärter dieser Art, aber Reserve-Jäger der Klasse A (mit Einschluß von A II), so ist nach freier Wahl einem solchen die Stelle zu übertragen.

2. Die Forstversorgungsberechtigten und die Reservejäger dürfen aber nur dann angestellt werden, wenn dieselben die schriftliche Erklärung abgeben, durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten. Die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines und die Jäger der Klasse A II haben diese Erklärung nicht abzugeben.

3. Die Anstellung erfolgt in der Regel gleich definitiv. Die anstellende Behörde ist jedoch berechtigt, zunächst eine Anstellung auf Probe anzuordnen. Diese darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probedienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Kriegsministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit durch Vermittelung des betreffenden Regierungs-Präsidenten (der Regierung) nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch eigenes Verschulden desselben hervorgerufen worden sind.

Die anstellende Behörde kann von denjenigen Anwärtern, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, das Bestehen dieser Prüfung fordern.

4. Jede Erledigung einer Forstbeamtenstelle ist, sofern diese nicht unmittelbar einem Inhaber einer Förster- oder Revierförsterstelle im Staatsdienst, oder einer solchen Forstbeamtenstelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienste, welche den Eingangs angegebenen Bedingungen bezüglich des Jahres-Einkommens entspricht, übertragen wird, im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern mit Angabe des Diensteinkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchentlicher Frist bekannt zu machen. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Behörde sowohl dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) als auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen einschließlich des Werthes von Emolumenten 1000 M. oder mehr beträgt, so hat die Regierung den vier ältesten auf ihrer Liste der Forstversorgungsberechtigten befindlichen Anwärtern besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen.

Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein resp. der Militärpaß und die seit dessen Erscheinen erlangten Dienst- und Führungs-Zeugnisse, welche den ganzen, seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

5. Von der getroffenen Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung des Wahlprotokolls und event. der oben bezeichneten Erklärung, sowie des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses des Gewählten dem Regierungs-Präsidenten

Digitized by Google

(der Regierung) Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter überhaupt sich beworben haben. Auch ist anzuzeigen, ob die Anstellung definitiv oder auf Probe erfolgen soll.

Der Regierungs-Präsident (die Regierung) bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen gegen dieselbe nicht zu erheben sind. Anderenfalls ordnet er (sie) eine neue Wahl an.

Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probedienstzeit zur definitiven Anstellung derselben, so ist dies ebenfalls dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) anzuzeigen.

6. Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen gegründete Bedenken gegen die Anstellung der sämmtlichen Anwärter, welche sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, daß der betreffende Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, welcher die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Beifügung der erforderlichen Belagstücke an den Regierungs-Präsidenten (die Königliche Regierung) zu berichten, welcher (welche) nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen, oder nicht. Erforderlichen Falls ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche der Anwärter nach Maßgabe des §. 21 oder 33 des Regulativs vom 1. Februar 1887 zu eröffnen.

7. Ist die definitive Anstellung eines Anwärters erfolgt, so sind event. die von der Regierung zu führenden Listen der Forstversorgungsberechtigten bezw. der Reservejäger der Klasse A zu berichtigen. Die unter Nr. 2 bezeichnete Erklärung ist zu den Akten der Regierung und der (beschränkte oder unbeschränkte) Forstversorgungsschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Im Falle einer probeweisen Anstellung erfolgt die Notirung derselben auf dem Forstversorgungsschein durch die Regierung.

8. Von allen Anstellungen von Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins oder Reserve-Jägern der Klasse A II ist vom Regierungs-Präsidenten (von der Königlichen Regierung) der Inspektion der Jäger und Schützen alsbald Mittheilung zu machen.

Bezüglich der Anstellung von Anwärtern der Klasse A erhält die Inspektion durch die nach §. 22 bezw. 35 des Regulativs alljährlich ihr mitzutheilenden Nachweisungen Kenntniß.

Ist ein Reservejäger der Klasse A (mit Einschluß von A II) definitiv auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle angestellt worden, so wird für ihn ein Forstversorgungsschein nicht ausgefertigt.

9. Melden sich keine berechtigten Bewerber um ein Forstbeamtenstelle, so ist, falls nicht etwa eine Mobilmachung der Armee die Einsendung der Meldungen verhindert oder verzögert hat, eine neue Wahl binnen 3 Monaten nach der ersten auszuschreiben. Falls auch dann berechtigte Beamte nicht auftreten, kommen sie für die Besetzung der mit weniger als 750 M. Jahreseinkommen dotirten Forstbeamtenstellen des Gemeinde- und Anstaltsdienstes geltenden Bestimmungen in Anwendung.

Berlin, den 1. Februar 1887.

Der Minister des Innern, v. Puttkamer. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Lucius.

Der Kriegsminister, Bronsart v. Schellendorff.

Vorstehender Erlaß der Herren Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Kriegs wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die genaueste Beachtung desselben den Behörden zur Pflicht gemacht.

Aachen, den 19. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abthlg. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 73 Durch Erlaß vom 24. Januar d. J. (B. Nr. 8821) hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt, daß bei der Aufnahme der Seminar Aspiranten in die Schullehrer-Seminare statt des bisherigen Formulars zu den von den Aspiranten auszustellenden Reversen fortan solche von nachfolgender Fassung verwendet werden:

„Bei meinem Eintritt in das Königliche Schullehrer-Seminar zu N. verpflichte ich mich hierdurch, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn ich vor Beendigung meiner Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollte,
2. wenn ich mich während der ersten drei Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollte, die von der zuständigen Provinzial- oder Zentralbehörde mir zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

N. N. den

Ich, der unterzeichnete Vater des Seminaristen N., genehmige dessen vorstehende Erklärung und übernehme die darin von demselben eingegangene Verpflichtung als Selbstschuldner.

N. N. den

Revers.

Koblenz, den 4. Februar 1887.

Rheinisches Provinzial Schulkollegium.

Nr. 74 In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanzministers vom 3. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan

1. auf der durch belgisches Gebiet führenden Straße Eupen-Baracke St. Michel-Sourbrodt in der angegebenen, sowie in umgekehrter

Digitized by Google

Richtung alle Transporte, für welche an Stelle der Deklarationsscheine Legitimationsscheine ausgefertigt werden, ohne Beschränkung auf gewisse Waarengattungen oder geringste Mengen der Transportkontrole im Grenzbezirke unterliegen,

2. die auf den Straßen Malmedy-Baracke St. Michel-Eupen und Sourbrodt-Baracke St. Michel-Eupen in der angegebenen Richtung zu transportirenden Viehstücke durch Anlegung von Bleien identifizirt und die auf diesen Straßen in umgekehrter Richtung gehenden Waarentransporte in der Regel unter Kolloverschluß, oder wenn der zum Transporte dienende Wagen genügende Verschlußvorrichtungen hat, unter Wagenverschluß gesetzt werden.

Köln, den 8. Februar 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 75 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 19. v. Mts. dem katholischen Kirchenvorstande zu Schevenhütte, Landkreis Aachen, die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der noch fehlenden Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Köln in der Zeit vom 1. Februar bis 1. August ds. J. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk die nachbenannten Personen beauftragt sind: Joseph Nellessen, Hülfsgeistlicher, Anton Stiel, Ackerer und Kirchenvorstandsmitglied, Johann Schmitz, Ackerer und Vorsitzender des Kirchenvorstands, Wilhelm Frantzen, Fabrikarbeiter und Kirchenvorstandsmitglied, Wilhelm Dickmeys, Lehrer, Christian Wirtz, Holzhändler, Joseph Heidbüchel, Fabrikarbeiter und Kirchenvorstandsmitglied, Joseph Müllejans Schuster, Bernhard Geratz, Fabrikarbeiter, Peter Fleck, Gastwirth, Bernhard Ortlz, Bergmann, Joseph Müllejans, früher Privat-Förster, sämmtlich in Schevenhütte, und Wilhelm Koenig, Kolporteur in Aachen.

Aachen, den 16. Februar 1887.

Nr. 76 Das im Druck von Daniel Bohs hierselbst erschienene Flugblatt, welches beginnt: „Arbeiter! Handwerker! Mitbürger!" und unterzeichnet ist: „Das Arbeiter-Wahlkomite" wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Aachen, den 22. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Bremer.

Nr. 77 Der der Ehefrau Peter Joseph Spieß geb. Elisabeth Wächteler zu Düren pro 1887 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 12. November v. J. unter Nr. 4123 und berechtigend zum Musikmachen, ist der p. Spieß angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 18. Februar 1887.

Nr. 78 Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April d. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Rentmeister, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 19. Februar 1887.

Nr. 79 Der evangelische Oberkirchenrath hat durch Erlaß vom 27. Juli v. J. die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Eschweiler genehmigt.

Der Termin für die Abhaltung dieser Kollekte ist durch das Königliche Konsistorium auf Sonntag den 24. April d. J. festgesetzt worden. Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte motivirt haben, gelangt durch das kirchliche Amtsblatt der letzteren Behörde zur Veröffentlichung.

Aachen, den 18. Februar 1887.

Digitized by Google

Nr. 80 Ueber die Ausübung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps ist unterm 1. Februar a. c. ein neues Regulativ Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mit dem Herrn Kriegs-Minister vereinbart worden, welches vom 1. April a. c. ab an die Stelle des gleichen Regulativs vom 15. Februar 1879 tritt. Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen bei den Königlichen Landraths-Aemtern, den Königlichen und Gemeinde-Oberförstern sowie bei den Gemeinde-Forstadministratoren eingesehen werden können.

Aachen, den 14. Februar 1887.

Nr. 81 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Deutschen Reiche approbirte Heinrich Langenberg hat die Sorgenfrey'sche Apotheke in Erkelenz käuflich erworben und wird dieselbe am 1. März d. J. antreten.

Aachen, den 17. Februar 1887.

Nr. 82 Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1854 sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thätsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur

Digitized by Google

beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 21. Februar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 83 Die Verwaltung der Wege-Bauinspektion Prüm ist vom 1. März cr. ab dem kommissarischen Wege-Bauinspektor Hünerbein übertragen worden.

Düsseldorf, den 8. Februar 1887.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, Klein.

Nr. 84 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 13. Januar 1887 sind die Barbara Schlicker, Ehefrau von Peter Bost, Tochter der Ehelente Michel Schlicker, Glasmacher und Eva geb. Ziegler aus Landsweiler, sowie deren 2 Kinder aus ihrer Ehe mit Peter Bost, das eine genannt Johann Bost, das andere ein Mädchen ohne bekannten Vornamen, alle drei zuletzt wohnhaft zu Landsweiler, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. Februar 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 85 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die in Druck der Buchdruckerei des „Badischen Landesboten" von A. H. Dillinger in Karlsruhe erschienene Flugschrift: „Aufruf an die Reichstagswähler!", welche beginnt mit den Worten: „Ein folgenschwerer Zeitpunkt im Leben unseres Vaterlandes spielt sich ab" und schließt: „was das Wohl des Volkes von ihm verlangt!" wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Karlsruhe, den 6. Februar 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

J. V.: Fr. Wielandt.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die Nummer 1 der „Gleichheit", sozialdemokratisches Wochenblatt, Wien, den 25. Dezember 1886, sowie die Einladung zum Abonnement auf diese Zeitschrift mit der Ueberschrift: „Arbeiter" und der Unterschrift: „Redaktion und Administration der „Gleichheit" VI., Gumpendorferstraße 79" werden verboten.

Mannheim, den 7. Februar 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

Die Nummer 15 des in Offenburg erscheinenden Wochenblattes: „Der Volksfreund" wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Freiburg, den 6. Februar 1887.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.

Hebting.

Von dem unterzeichneten Stadtrath als Landes-Polizeibehörde für den Bezirk der Stadt Gotha wird hierdurch die Nummer 4 (vom 1. d. M.) der von W. Bock hier redigirten und verlegten und von W. Bockroth hier gedruckten Zeitung: „Der Schuhmacher, Organ für die gewerblichen Interessen der Schuhmacher und des Unterstützungsvereins deutscher Schuhmacher und der deutschen Schuhmacher-Fachvereine sowie der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (E. H.)" und das fernere Erscheinen dieser Zeitung auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Gotha, den 6. Februar 1887.

Der Stadtrath.

Der Wahlaufruf: „An die Wähler des Bremischen Wahlkreises!" mit der Ueberschrift: „Wähler! Mitbürger!" und den Schlußworten: „Wilhelm Liebknecht", herausgegeben von E. Knöpfel in Bremen, gedruckt von H. Hillger in Bremen, wird auf Grund von §. 11 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Bremen, den 6. Februar 1887.

Die Polizei-Kommission des Senats:

Tetens. Schulz.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich

Digitized by Google

bayerischen Regierung von Schwaben und Neuburg vom 11. v. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 10) die Nummer 1 vom 16. September 1886 der in Prostějovè (Mähren) erscheinenden periodischen Druckschrift: „Hlas Lidu“ (Volksstimme) sowie die Nummer 34 vom 13. August 1885 der ebendaselbst erscheinenden periodischen Druckschrift: „Duch Casu“ (Zeitgeist) verboten worden sind, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) auch die fernere Verbreitung der Blätter „Hlas Lidu“ und „Duch Casu“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 2. Februar 1887.

Der Reichskanzler. J. V.: von Boetticher.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch das Flugblatt, beginnend mit den Worten:

„Reichstagswähler Königsbergs,
besonders Ihr,
Arbeiter, Handwerker, Kleinbürger!“

Verlag von A. Bunk in Königsberg. Druck von Heinr. Thierbach Nachflgr. in Königsberg, — durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg, den 31. Januar 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Studt.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das von Mathias Daßbach in Hanau herausgegebene, bei Max Jahn (vorm. Karl Ulrich) in Offenbach a. M. gedruckte Wahlflugblatt, mit den Worten beginnend:

„An die Reichstagswähler im Kreise
Hanau-Gelnhausen-Orb!
Arbeiter! Bürger! Landleute!

Wiederum stehen wir u. s. w.“

und mit den Worten schließend:

„die Befreiung von der Ausbeutung wollt.“

hierdurch verboten.

Wiesbaden, den 2. Februar 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Wurmb.

Nr. 86 Vorlesungen
an der Königlichen Thierarzneischule zu Hannover.
Sommersemester 1887. Beginn 13. April.

Direktor Medizinalrath Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik.

Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Thierische und pflanzliche Parasiten.

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie.

Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Rezeptirkunde, Pharmazeutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium.

Lehrer Boether: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen.

Professor Dr. Heß: Botanik.

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Real-Gymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt
die Direktion der Königlichen Thierarzneischule.

Nr. 87 Personal-Chronik.

Die Königlichen Förster Fritz zu Nonnenbach, Oberförsterei Reifferscheid, und Mielich zu Zweifall, Oberförsterei Mulartshütte, treten auf ihren Antrag mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Der Königliche Förster Prigge zu Raffelsbrand, Oberförsterei Hürtgen, wird mit dem 1. April d. Js. auf die Försterstelle Nonnenbach versetzt.

Die bisherigen Forstaufseher Knauf zu Kleinhau und Neuschäfer zu Gemünd sind zu Königlichen Förstern ernannt und ist dem ersteren die Försterstelle Raffelsbrand, dem letzteren die Försterstelle Zweifall vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Forst Land-Kreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Martin Engels ist definitiv angestellt worden.

Ernannt ist der Telegraphen-Sekretär Schmidt beim Telegraphenamte in Aachen zum Obertelegraphen-Sekretär.

Angestellt sind der Postassistent Petz als solcher beim Postamte in Aachen 2 und der Postassistent Jerusalem als Postverwalter in Alsdorf (Rheinland).

In den Ruhestand getreten ist der Postverwalter Schumacher in Raeren.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. März **1887**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 88 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9176: Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preußischen Monarchie. Vom 13. Februar 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 89 Das 6. Stück enthält unter Nr. 1701: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 23. Februar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 90 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1879.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1887 bis 31. März 1891 uebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, vom **14. März d. J. ab**, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1887.

Reichsschuldenverwaltung.
Sydow.

Nr. 91 Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei den Königlichen Regierungen, bezw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor, Schulrath Kritzinger zu Droyßig, zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Zentralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885, Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke seitens der Seminar-Direktion auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 9. Februar 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: **de la Croix.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit

Digitized by Google

dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldung der Aspirantinnen rechtzeitig, spätestens aber bis zum 1. Mai d. J. bei uns zu erfolgen hat.

Aachen, den 25. Februar 1887.

Kgl. Regierung, Abthlg. des Innern.

Nr. 92 Die unter der Firma „Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner" in Brüssel domizilirte Gesellschaft für Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine hat ihren Geschäftsbetrieb aufgegeben, und die hiesige Zweigniederlassung derselben ist im Handelsregister gelöscht worden.

Die der genannten Gesellschaft unter dem 17. Oktober 1863 bezw. 26. Juni 1867 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 12. Februar 1887.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. v. Jastrow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die der vorgenannten Gesellschaft unter dem 17. Oktober 1863 ertheilte Konzession durch unser Amtsblatt von 1863 — Stück 52, Seite 277, Nr. 704 — veröffentlicht worden ist.

Aachen, den 25. Februar 1887.

Kgl. Regierung, Abthlg. des Innern.

v. Bremer.

Nr. 93 Die über Bremen mittels der deutschen Postdampfer direkt auf dem Seewege nach den Anlaufplätzen der deutschen Dampfer in Australien (Adelaide, Melbourne, Sydney) zu befördernden Briefe unterliegen als Schiffsbriefe der ermäßigten Taxe von 20 Pfennig für je 15 g. Dieselben müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Schiffsbrief über Bremen" versehen und frankirt sein.

Berlin W., den 24. Februar 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 94 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß der der Gemeinde Neuland, im Kreise Malmedy, auf den 26. März jeden Jahres bewilligte Kram- und Viehmarkt im laufenden Jahre auf Donnerstag den 24. März verlegt werde.

Aachen, den 23. Februar 1887.

Nr. 95 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß der der Stadtgemeinde Jülich auf den 1. April jeden Jahres bewilligte Viehmarkt im Jahre 1888 auf Dienstag den 10. April verlegt werde.

Aachen, den 24. Februar 1887.

Nr. 96 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den 1. Beigeordneten Peter Kamp sen. in Cörrenzig auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Cörrenzig umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 25. Februar 1887.

Nr. 97 Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind im Anschluß an die §§. 52 und 53 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 für die bis zum Ablauf des Jahres 1891 stattfindenden betreffenden Prüfungen besondere **Uebergangsbestimmungen** erlassen worden, deren Bekanntmachung durch den **Reichs- und Staats-Anzeiger**, das **Ministerial Blatt für die innere Verwaltung**, das **Eisenbahn-Verordnungs-Blatt** und das **Centralblatt der Bauverwaltung** in den nächsten Tagen erfolgen wird, worauf wir die Betreffenden hierdurch besonders hinweisen.

Aachen, den 1. März 1887.

Nr. 98 Da am 1. April dieses Jahres wiederum ein Termin eintritt, an welchem junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, sich zur Ableistung des Dienstjahres bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere persönlich vorzulegen haben:

1. den von der Königlichen Prüfungs-Kommission ertheilten Berechtigungsschein,
2. ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheins.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme an dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 1. März 1887.

Nr. 99 Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten

Digitized by Google

ordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April d. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Rentmeister, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen anzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 19. Februar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 100 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das bei M. Ernst, München, Seneselderstraße 4, erschienene Flugblatt: „An die Reichstagswähler des Wahlkreises Mühlhausen-Langensalza", welches nach dieser Aufschrift mit den Worten: „Wähler des arbeitenden Volkes" beginnt, und mit den Worten: bei strenger Strafe verboten" schließt, wird auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 8. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die nachbezeichneten Druckschriften auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten:

1) Eine Broschüre mit der Ueberschrift: „Vier Reichstagsreden. Das Handwerk und die modernen Jünftler. Rede des Abg. Grillenberger zu den Anträgen Ackermann-Biehl in der Reichstagssitzung vom 30. Januar 1886. — Zur Kranken- und Unfallversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter. Rede des Abg. Frohme in der Reichstagssitzung vom 3. Februar 1886. — Deutschland und die russischen Anlehen. Rede des Abg. Liebknecht in der Reichstagssitzung vom 8. Februar 1886. — Der Kampf um die Währung. Rede des Abg. Auer in der Reichstagssitzung vom 10. Februar 1886. Nürnberg. 1886. Druck und Verlag von Wörlein u. Komp."

2) Eine Broschüre mit der Aufschrift: „Salzsteuer, Petroleumzoll und Börsensteuer. Stenographischer Bericht über die Reichstagsverhandlungen vom Mittwoch, den 6. Mai 1885. Nürnberg. Druck und Verlag von Wörlein u. Komp."

Augsburg, den 5. Februar 1887.

Königlich bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Der in Druck und Verlag von Wörlein und Komp. zu Nürnberg erschienene Wahlaufruf d. d. Greiz, 3. Februar 1887, mit der Ueberschrift:

„An die Reichstagswähler des Fürstenthums Reuß, ältere Linie"

ist von unterzeichnetem Amt auf Grund §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten worden.

Greiz, den 7. Februar 1887.

Fürstlich Reuß-Plauisches Landrathsamt.
Th. Dietel.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G. Bl. 351) wird hierdurch das Flugblatt, beginnend mit den Worten:

„An die Wähler Danzigs, besonders an die Arbeiter, Handwerker und Kleinbürger!"

Redaktion und Verlag von Th. Habel in Danzig, Druck von C. Langowski in Danzig — Altschottland 90 — durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Dies Verbot ist für das ganze deutsche Landesgebiet wirksam.

Danzig, den 8. Februar 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Rothe.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das im Druck von Ernst Müller in Berlin, Friedrichstr. 105a, und unter verantwortlicher Redaktion des Carl Fringel in Brandenburg a. H. erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Wähler des Westhavelländischen Kreises"

und mit den Schlußworten:

„Ferdinand Ewald, Vergolder-Meister in Brandenburg a. H."

verboten.

Potsdam, den 10. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Neefe.

Das in Königsberg in Ostpreußen erschienene Flugblatt, beginnend mit den Worten:

„Arbeiter, Handwerker, Kleinbürger!" Verlag A. Bunk, Königsberg i. Pr. Druck von Heinr. Thierbach Nachflgr.,

wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch

Digitized by Google

die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg, den 9. Februar 1887.

Der Königlich preußische Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Höpker.

Die untersertigte Stelle hat den Wahlaufruf mit der Ueberschrift:

„An die Reichstagswähler des Wahlkreises Augsburg! Wähler des arbeitenden Volkes! Bürger! Arbeiter! Handwerker!“ beginnend mit den Worten: „Schon in einigen Wochen sind wir wieder an die Wahlurne berufen ꝛc.“, während am Schlusse Georg von Vollmar zur Wahl empfohlen wird und durch den Beisatz „M. Ernst, München, Sennefelderstraße 4“, der Drucker bezeichnet ist,

auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Beschluß vom heutigen Tage verboten.

Augsburg, den 9. Februar 1887.

Königlich bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Auf den Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die im Druck und Verlag von Schoenfeld und Harnisch in Dresden erschienene „Festrede zum IV. Stiftungsfest des Fachvereins der Tischler zu Dresden“, am 12. Oktober 1886 in der Zentralhalle, gehalten von August Bebel, wird verboten.

Mannheim, den 11. Februar 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Gewerbetreibende des 6. Berliner Reichstags-Wahlkreises!“ Für Redaktion und Verlag verantwortlich: E. Damerow, Neue Hochstraße 14, und H. Grunert, Lottumstraße 1 b. Druck von W. Röwer, Berlin N., nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 12. Februar 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der Bestimmung in §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das zu Gunsten des Zigarrenarbeiters

Reinhold Postelt in Dresden

erlassene, an die Wähler des II. sächsischen Reichstags-Wahlkreises Löbau-Ebersbach (Stadt Löbau und die Amtsgerichtsbezirke Bernstadt, Löbau, Schirgiswalde, Neusalza und Ebersbach) gerichtete, von dem Redakteur Paul Faak in Dresden herausgegebene, in der Druckerei von Schoenfeld und Harnisch in Dresden gedruckte Flugblatt verboten.

Bautzen, am 12. Februar 1887.

Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden durch die unterzeichnete Behörde als zuständige Landes-Polizeibehörde hiermit verboten:

1) das Flugblatt: „An die Wähler des 1. Braunschweigischen Wahlkreises“, beginnend mit den Worten: „Wähler! Der Tag der Reichstagswahl“ — und endigend mit den Worten: „Wilh. Blos, Schriftsteller in Stuttgart,“ Verlag von E. Kühnel in Braunschweig, — Druck von A. Vogel u. Co. in Braunschweig;

2) das Flugblatt: „An die Wähler des 2. Braunschweigischen Wahlkreises“, — beginnend mit den Worten: „Wähler! Der Reichstag ist aufgelöst“ — und unterschrieben: Das Arbeiter-Wahlkomitee“, Verlag von E. Kühnel in Braunschweig, — Druck von A. Vogel u. Co. in Braunschweig und

3) das Flugblatt: „An die Wähler des 13. Hannoverschen Wahlkreises (Goslar-Herzberg)“, beginnend mit den Worten: „Wähler! Immer näher heran“ — unterschrieben: „Die wachehaltenden Arbeiter des Harzes“ und mit einem „Wählerlied der Harzer Bergleute“ als Nachtrag. Verlag von G. Vollrath in Lauterberg a. H. — Druck von A. Vogel u. Co. in Braunschweig.

Braunschweig, den 13. Februar 1887.

Herzogliche Polizei-Direktion.
R. Pockels.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des zweiten Berliner Reichstags-Wahlkreises! Mitbürger, Arbeiter, Handwerker!“ und dem Vermerk: Redaktion und Verlag: Albert Quandt, Tischler und Mitglied des Wahlkomitees, Fürbringerstraße 26, Druck: Gebrüder Kiesau, Berlin SW., — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 14. Februar 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch das Flugblatt, beginnend mit den Worten:

„Wähler des Elbing-Marienburger Wahlkreises! besonders Ihr Arbeiter, Handwerker, Kleinbürger und Landleute!“ Selbstverlag des Arbeiter-Wahl-

Digitized by Google

Komitees (J. A. L. Fichtmann) in Elbing. Gedruckt bei A. Riedel in Elbing —
durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.
Dies Verbot ist für das ganze Deutsche Bundesgebiet wirksam.
Danzig, den 15. Februar 1887.
Der Königliche Regierungs-Präsident.
Rothe.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das bei Fritz Herbert in Stettin gedruckte Flugblatt:
„Erklärung. An die Bewohner der Stadt Stettin und Umgegend", unterzeichnet: „Fritz Herbert. Fritz Goerckl. L. Schwennhagen.",
hiermit verboten.
Stettin, den 16. Februar 1887.
Der Regierungs-Präsident.
Wegner.

Das im Verlage von A. Genzel in Nordhausen erschienene, bei Schönfeld & Harnisch in Dresden gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Nordhausen", welches nach dieser Aufschrift mit den Worten: „Am 21. Februar d. J." beginnt und vor einem Abdruck der §§. 107, 109, 339 des Strafgesetzbuches mit den Worten „Das Arbeiter-Wahlcomitee" schließt, wird hierdurch auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.
Erfurt, den 16. Februar 1887.
Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/20. April 1886 wurde von der untersertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom Heutigen das bei Börlein und Komp. zu Nürnberg gedruckte und verlegte, an die Reichstagswähler des Wahlkreises Hof gerichtete, mit den Worten: „Am Montag, den 21. Februar, findet die Neuwahl zum Deutschen Reichstag statt" beginnende und „Das Arbeiter-Wahl-Komitee" unterzeichnete Wahlflugblatt verboten, in welchem zur Wahl des Korrektors Carl Grillenberger zu Nürnberg aufgefordert wird.
Bayreuth, am 15. Februar 1887.
Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Burchtorff.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/20. April 1886 wurde von der untersertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom Heutigen das bei Börlein u. Komp. zu Nürnberg gedruckte und verlegte, an die Reichstagswähler des Wahlkreises Lichtenfels-Kronach gerichtete Wahlflugblatt mit den Eingangsworten: „Bürger! Bauern! Arbeiter! Am 14. Januar wurde der Deutsche Reichstag aufgelöst ꝛc." und mit der Unterschrift: „Das Wahlkomitee zur Erzielung einer volksthümlichen Reichstagswahl" verboten, in welchem als Kandidat für den Wahlkreis Lichtenfels-Kronach Johann Scherm, Schlosser und Redakteur der „Deutschen Metallarbeiter-Zeitung", zu Nürnberg vorgeschlagen wird.
Bayreuth, am 16. Februar 1887.
Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Burchtorff.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodischen Druckschriften: „An die Wähler des 22. sächsischen Wahlkreises.", unterzeichnet:
„Das Arbeiter-Wahlkomitee." „Verleger Rob. Müller, Reichenbach i. V. Druck von Schönfeld und Harnisch, Dresden", sowie den Separat-Abdruck aus dem „Offenbacher Abendblatt" mit der Ueberschrift: „Rede unseres bisherigen Abgeordneten Max Kayser über die Reichstags Neuwahlen." Druck von M. Jahn (vorm. C. Ullrich) in Offenbach a. M. verboten.
Zwickau, den 15. Februar 1887.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Hausen.

Nr. 101 Vorlesungen

für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 27. April.

Von den für das Sommersemester 1887 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.
Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ausgewählte Abschnitte der Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Exkursionen und Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Kirchner. — Forstwissenschaft, 1. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hilfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugebornen Hausthiere: Derselbe. Die Grundlagen der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik, 2 Theil, Lehre vom Licht und

Digitized by Google

von der Wärme: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Organische Chemie, Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Agrikulturchemie, 2. Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. — Ueber mineralogische Untersuchungsmethoden: Prof. Dr. Lüdecke. Die hauptsächlichsten Mineralien: Derselbe. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenphysiologie: Derselbe. — Naturgeschichte der Zellkryptogamen, Pilze und Algen: Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Zoologie, 2. Theil: Tunikaten und Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber Protozoen: Derselbe. — Einführung in die Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Ueber Parasiten, besonders diejenigen, welche im Menschen und in den Hausthieren leben: Dr. Taschenberg. — Zeugung und Entwickelung der Thiere: Derselbe. — Die Kolonien des deutschen Reiches: Prof. Dr. Kirchhoff. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der politischen Oekonomie): Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Bevölkerungspolitik und speziell über Armenwesen: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Goetius.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Hayn, Stumpf, Vaihinger, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zootomische Uebungen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen auf dem Versuchsfelde des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Exkursionen Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Kraus. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt das von dem Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts zu beziehende Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1887.

Geh. Reg.-Rath Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nr. 102 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1887 beginnt am 15. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Kulturtechnik: Derselbe. Kulturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Prof. Dr. Werner. Milchwirthschaft, Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Taxationslehre: Derselbe. Forstschutz: Forstmeister Sprengel. Waldbau: Derselbe. Weinbau: Garten-Inspektor Herrmann. Gemüsebau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. Obst- und Gemüseverwerthung: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Berlkau. Experimentelle Thierphysiologie: Professor Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognostik: Professor Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Hupperts. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Praktische Geometrie: Dozent Koll. Trajiren: Derselbe. Geodätisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Meßübungen: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Elementar-Geometrie: Derselbe. Algebra: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse.

Digitized by Google

Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Sering. Landeskulturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Professor Dr. Freih. von la Valette St. George. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1887.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

Nr. 103 Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendarius Dr. jur. Adolf Wrede zu Bonn ist zum Regierungs-Referendarius ernannt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. März 1887

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 104 Das 7. Stück enthält unter Nr. 1702: Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 17. Februar 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 105 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855 Reihe V Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1894 werden vom 14. März d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. März 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Nr. 106 Die am 1. April 1887 fälligen **Zinsscheine der preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst. — bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die **Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse** am 18. März, bei den **Regierungs-Hauptkassen** am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Zweite Ausgabe," aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder

Digitized by Google

von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind

Berlin, den 3. März 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 107 In dem Fahrplan der Reichs-Postdampfer der australischen Linie sind folgende Aenderungen eingetreten:

1. die Dampfer der Hauptlinie Bremerhaven-Sydney nehmen ihren Kurs anstatt über die Tschagos-Inseln fortan über Kolombo;

Verordnungen und Bekannt-

N. 108 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	24	16	99	15	62	15	46	15	21	14	96	20	71	18	46	16	46
Düren	16	75	16	25	15	25	13	38	12	38	—	—	16	50	15	50	—	—
Erkelenz	17	41	16	20	15	70	13	43	12	45	—	—	13	50	—	—	—	—
Eschweiler	17	30	16	30	—	—	14	25	13	25	—	—	14	50	13	50	—	—
Eupen	19	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Jülich	16	70	16	13	15	13	14	40	13	80	12	63	12	75	12	25	—	—
St. Vith.	17	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchsch.	17	34	16	37	15	42	14	63	13	42	13	79	14	78	14	92	16	46

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Fleisch: Rind- vom Bauch	Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet je 1 Kbmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
7 01	5 87	8 76	1 60	1 30	1 60	1 45	1 50	1 60	2 50	4 67	1 40	7 50
5 67	4 38	8 70	1 50	1 30	1 50	1 20	1 50	1 60	2 14	3 92	1 40	5 50
6 —	— —	7 20	1 40	1 40	1 60	1 20	1 50	1 80	2 50	5 —	1 30	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 60	1 —	— —	1 60	2 30	3 95	1 30	6 —
7 20	5 60	9 —	1 40	1 20	1 40	1 40	1 40	1 60	2 50	6 —	1 20	5 50
6 —	4 —	6 60	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	2 30	3 48	1 12	8 50
4 —	— —	4 —	1 10	1 —	1 30	1 —	1 60	1 60	2 10	3 —	2 —	4 —
5 98	4 96	7 38	1 41	1 26	1 49	1 19	1 48	1 66	2 33	4 29	1 39	6 43

Digitized by Google

2. die Dampfer der Zweiglinie Sydney-Apia gehen von Sydney unmittelbar nach Apia und berühren Tongatabu, welches bisher auf der Ausreise angelaufen wurde, erst auf der Heimreise.

In Folge dieser Aenderungen gelangen mit den Postdampfern der australischen Linie nunmehr auch Briefe ꝛc. nach Ceylon zur Versendung.

Berlin W., den 3. März 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1887.

Preise:

Getreide.

Hafer			Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				B. Uebrige Markt-Artikel.									
								Hülsenfrüchte								
gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen	Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		
Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm							Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.					Mk. Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
13 21	12 96	12 71	—	—	—	—	15 75	26	75	27	50	52	50	5	40	
11 25	10 25	— —	—	—	—	—	14 50	26	25	27	25	45	—	5	14	
11 60	— —	— —	—	—	—	—	15 50	28	—	30	—	54	—	5	40	
14 —	13 —	— —	—	—	—	—	— —	25	50	26	50	42	50	4	80	
13 40	— —	— —	—	—	—	—	19 —	27	—	28	—	54	—	6	—	
12 45	11 80	11 35	—	—	—	—	15 —	28	—	24	—	56	—	6	—	
11 —	— —	— —	—	—	—	—	11 —	—	—	—	—	—	—	4	—	
12 42	12 —	12 03	—	—	—	—	15 13	26	92	27	21	50	67	5	25	

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl		Gerste							Kaffe											
I. Weizen-	I. Roggen-	Graupen-	Grütze-	Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
Es kostet je 1 Kilogramm																
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
— 30	— 28	— 46	— 50	— 48	— 60	— 50	2 80	3	40	—	20	1	60	—	17	
— 28	— 26	— 44	— 48	— 42	— 50	— 50	2 50	3	13	—	20	1	60	—	15	
— 30	— 28	— 50	— 48	— 46	— 80	— 50	2 50	3	—	—	20	1	70	—	20	
— 30	— 28	— 45	— 45	— —	— 52	— 50	2 40	3	—	—	20	1	60	—	15	
— 34	— 30	— 60	— 67	— 50	— 60	— 60	2 30	3	13	—	20	1	70	—	17	
— 30	— 30	— 36	— 38	— —	— 70	— 50	2 30	2	90	—	20	1	80	—	15	
— 28	— 22	— 50	— —	— —	— —	— 50	2 40	2	70	—	20	1	20	—	17	
— 30	— 27	— 47	— 49	— 46	— 62	— 51	2 46	3	04	—	20	1	60	—	17	

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. März 1887.

Digitized by Google

Nr. 109 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 27. Januar v. J., betreffend die Abhaltung einer Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz behufs Beschaffung der Mittel zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche in Brohl (Amtsblatt Seite 18), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident durch Erlaß vom 18. v. Mts. die Frist zur Abhaltung dieser Kollekte in denjenigen Ortschaften, in welchen sie noch nicht hat zur Ausführung gebracht werden können, bis zum 1. Juli d. Js. verlängert hat.

Aachen, den 2. März 1887.

Nr. 110 Auf desfallsigen Antrag der den Stadtbezirk Aachen umfassenden hiesigen Schneider-Innung haben wir nach Anhörung der Aufsichtsbehörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes, mittelst Bescheides vom heutigen Tage bestimmt, daß diejenigen Schneidermeister des Stadtbezirks Aachen, welche, obwohl sie selbst zur Aufnahme in die Schneiderinnung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. April d. Js. ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Aachen, den 3. März 1887.

Kgl Regierung, Abth. des Innern. v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 111 Dem Regulativ vom 8. Juli 1882, die bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät bestehende Unfall-Unterstützungskasse betreffend, ist folgender Zusatz als §. 2a eingefügt worden:

„Die vorstehend bezeichneten Entschädigungen werden den Mitgliedern von Feuerwehren auch für solche Unfälle gewährt, welche bei Uebungen oder bei der Feuerlöschung von Objekten, die nicht bei der Sozietät versichert sind, vorkommen. Als Feuerwehren gelten nur solche freiwillige, Pflicht- oder Berufs-Wehren, welche ein geschlossenes, durch Statut organisirtes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erkennbares Korps bilden, das sich zur Hülfeleistung bei Bränden verpflichtet hat, mit den nöthigen Geräthen dazu ausgerüstet ist und zu seiner Ausbildung regelmäßige Uebungen hält."

Indem ich diesen Zusatz zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Vorstände der Feuerwehren, Unterstützungsanträge für vorkommende Unfälle bei dem Bürgermeister des Ortes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, anzubringen und diesen Anträgen die zu ihrer Begründung erforderlichen Belege beizufügen.

Düsseldorf, den 5. März 1887.

Der Direktor
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät.
Geheimer Regierungs-Rath Seul.

Nr. 112 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 30. September 1886 ist über die Abwesenheit des Johann Simonis aus Koblenz ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 2. März 1887.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 113 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter! Wähler!" und den Eingangsworten: „Der Reichstag ist aufgelöst worden, und somit werden zeitiger als es vorauszusehen war, die Wähler des III. Reichstags-Wahlkreises" 2c. Verleger: Brandt, Michaelkirchstr. 4, Berlin, Druck von Schoenfeld und Harnisch, Dresden, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. Februar 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die bei Fritz Herbert in Stettin gedruckten 2 Flugblätter:

1. „An die Wähler des Kreises Randow-Greifenhagen. Arbeiter, Bürger, Landleute!"
2. „Arbeiter, Handwerker!" unterzeichnet „Mehrere Arbeiter und Handwerker" —

hiermit verboten.

Stettin, den 15. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Freiherr von Puttkamer.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Wahlkreises Calbe-Aschersleben-Quedlinburg", Verlag von R. Greiner in Aschersleben, Druck von der Busch'schen Druckerei Ermsleben, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Magdeburg, den 15. Februar 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Wedell.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Lauenburger Wahlkreises!" welches beginnt: „Wähler, binnen wenigen Tagen 2c." und schließt: „wählt Hermann Molkenbuhr in Kellinghusen! Mehrere Wähler." — unterm

Digitized by Google

heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 15. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21 Oktober 1878 wird das im Druck und Verlag der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 8. Hannoverschen Wahlkreises. Auf zur Wahl!“ und schließend mit den Satze: „Glückauf zur Wahlschlacht, zum Wahlsiege!“ hiermit von mir verboten.

Hannover, den 14. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident. von Cranach.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das von Enz u. Rudolph zu Frankfurt a. M., neue Rothhofstraße 16, gedruckte Wahlflugblatt, mit den Worten beginnend: „Auf zur Wahl!“ Wähler des 1. Nassauischen Wahlkreises Höchst, Homburg, Usingen. „Wiederum werden wir zur Wahlurne gerufen, der Grund zur Auflösung des Reichstages u. s. w.“ und mit den Worten schließend: „Darum gehen wir in die Wahlschlacht für die Sache des Volkes.“ Das Arbeiter-Wahlkomité des 1. Nassauischen Wahlkreises. hierdurch verboten.

Wiesbaden, den 15. Februar 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung. Mollier.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die periodische Druckschrift: „Der Reichstagswähler. Parlamentarischer Hausschatz für das deutsche Volk.“ Verantwortlicher Redakteur: W. Eichhoff — Druck und Verlag von M. Ernst (vorm. Gg. Pollner) in München — gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 14. Februar 1887.

Königliche Regierung von Ober-Bayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Bekanntmachung, Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 betreffend.

Vom 11. Februar 1887.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) wird auf Beschluß des Staats-Ministeriums mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Im Kreise Offenbach dürfen Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Lokal-Polizeibehörde stattfinden; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem Kreise Offenbach von dem Kreisamt Offenbach versagt werden.

§. 3. In dem Kreise Offenbach sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbot des Waffentragens finden statt

1) für Personen, welche kraft ihres Amts oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;

2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;

3) für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdwaffenpasses befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet das Kreisamt Offenbach. Er wird von demselben kostenfrei und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 4. Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird nach dem Eingangs genannten Gesetzesparagraphen mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 5. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft.

Darmstadt, den 11. Februar 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger. Köhler.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird das die Wahl des „Schuhmachers Wilhelm Bock in Gotha“ empfehlende Flugblatt des „sozialistischen Arbeiter-Wahlkomités“ mit der Ueberschrift: „Auf zur Wahl!“ und endigend mit den Worten: „die Flugblätter abholen zu lassen“ — Druck von Herm. J. Ramm, Leipzig — hiermit verboten.

Gotha, den 15. Februar 1887.

Der Stadtrath. Liebetrau, i. V.

Die im Druck und Verlag von Wörlein u. Komp. zu Nürnberg 1887 erschienene Druckschrift: „Aus dem Reichstage. Rede des Reichstags-Abgeordneten M.

Digitized by Google

Kayser . . . gehalten am 15. Dezember 1886. Rede des Reichstags-Abgeordneten W. Hasenclever . . . gehalten am 12. Januar 1887", wird hierdurch auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 17. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern werden unsere Beschlüsse vom 27. Januar d. J., durch welche das in Ifferlohn für den Reichstags-Wahlkreis Altena-Iserlohn und das in Hagen für den gleichnamigen Reichstags-Wahlkreis gebildete Arbeiter-Wahl-Komité verboten worden sind, hierdurch aufgehoben.

Arnsberg, den 17. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Keßler.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Wahlkomité der Arbeiterpartei in München herausgegebene, bei M. Ernst in München gedruckte nichtperiodische Druckschrift mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler von München!" und unterzeichnet vom „Wahlkomité der Arbeiterpartei in München!" — gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 15. Februar 1887.

Königliche Regierung von Ober-Bayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer,
Präsident.

Das von der unterzeichneten Behörde am 13. d. M. erlassene und am 15. d. M. in den betreffenden amtlichen Blättern veröffentlichte Verbot des Flugblatts: „An die Wähler des 2. Braunschweigischen Wahlkreises" wird auf das im Verlage von E. Kühnel in Braunschweig und im Druck von A. Vogel u. Ko. in Braunschweig erschienene Flugblatt gleichen Inhalts mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 3. Braunschweigischen Wahlkreises" und mit der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahlkomité" ausgedehnt.

Braunschweig, den 17. Februar 1887.

Herzogliche Polizei-Direktion.
A. Pockels.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des dritten Berliner Reichstags-Wahlkreises! Mitbürger! Arbeiter! Handwerker!", und den Eingangsworten: „Der 21. Februar wird für Euch von unermeßlicher Bedeutung sein! ꝛc." Verlag von A. Brand, Michaelkirchstr. 4. — Druck von F. Köpke, Berlin, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Wähler des 5. Berliner Reichstags-Wahlkreises! Mitbürger! Handwerker!" Druck und Verlag der Berl. Druckerei-Aktien-Gesellschaft, Kochstraße 3, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 21. Februar 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das im Druck von Julius Koch Nachfolger Friedrichsberg erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Niederbarnimer Kreises" und mit der Unterschrift: „G. Mayrhardt. F. Vieweg" verboten.

Potsdam, den 19. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident. v. Neese.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R. - G. - Bl. S. 351) wird hierdurch das Flugblatt, beginnend mit den Worten:

„Wähler Danzigs! Der Tag der Entscheidung, der 21. Februar, rückt heran ꝛc. ꝛc." Redaktion und Verlag von J. Dorowski, Danzig. Druck von C. Langowski, Danzig, Altschottland 90.

durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Dies Verbot ist für das ganze Deutsche Bundesgebiet wirksam.

Danzig, den 19. Februar 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident. Rothe.

Das bei M. Ernst zu München gedruckte Flugblatt, welches mit den Worten: „An die Reichstagswähler von Mühlhausen!" beginnt und mit den Worten: „Das Wahlkomité der Arbeiterpartei in Mühlhausen i. Th." schließt, wird hierdurch auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 20. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident, v. Brauchitsch.

Das von W. Bockroth in Gotha gedruckte Flugblatt, welches mit den Worten: „Wähler von Stadt und Land!" beginnt, und mit den Worten: „auf ihren Leim zu gehen" schließt, wird hierdurch auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeinge-

Digitized by Google

fährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 20. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident. v. Brauchitsch.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das sozialistische Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises" und den Eingangsworten „Mitbürger! wiederum bewirbt sich" u. s. w., gedruckt in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 19. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das bei der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich gedruckte und verlegte, an die Wähler des 17. hannoverschen Wahlkreises gerichtete Wahlflugblatt, welches mit den Worten: „Wähler! Am 21. Februar d. J. ist Reichstagswahl!" beginnt und mit den Worten: „Glückauf zur Wahlschlacht, zum Wahlsiege!" schließt und in welchem zur Wahl des Schuhmachermeisters Heinrich Baerer in Linden bei Hannover aufgefordert wird, hiermit verboten.

Stade, den 18. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident. Franzius.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21 Oktober 1878 die Druckschrift:

„Reichstagswähler des 7. sächsischen Wahlkreises", beginnend mit den Worten: „Plötzlich und Vielen unerwartet ist der Deutsche Reichstag am 14. Januar aufgelöst worden"; und unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahl-Komité", Verleger Julius Zschiersche, genannt Gerhardt, in Großenhain; Druck von J. Walther's Buchdruckerei in Burgstädt —

verboten.

Dresden, den 19. Februar 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
v. Koppenfels.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur Vertheilung gelangte Flugblatt, beginnend:

„An die Wähler des 1. Hamburger Wahlkreises.
Der 21. Februar soll ꝛc."

und schließend mit den Worten:

„Es lebe das freie Deutschland"

ohne Unterschrift und ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 19. Februar 1887.

Die Polizeibehörde. Hachmann.

Auf Grund §. 12. des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur Vertheilung gelangte Flugblatt, beginnend:

„An die Wähler des 2. Hamburger Wahlkreises.
Der 21. Februar soll ꝛc."

und schließend mit den Worten:

„Es lebe das freie Deutschland"

ohne Unterschrift und ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 19. Februar 1887.

Die Polizeibehörde. Hachmann.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Wahlkreises Mülhausen" versehene und mit den Worten: „Am 21. Februar steigt tausendfach wiederholt aus derselben der Name Schreiner Karl Aickel, Mülhausen" schließende, die Reichstagswahl betreffende sozialdemokratische Wahlaufruf, gedruckt in der Buchdruckerei von Ad. Geck in Offenburg (Baden), hierdurch verboten.

Kolmar, den 18. Februar 1887.

Der Bezirks-Präsident. Timme.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das bei Fritz Herbert in Stettin gedruckte Flugblatt: „Arbeiter, Handwerker!" hiermit verboten.

Stettin, den 22. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Freiherr von Puttkamer.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler Münchens I. und II.", unterzeichnet: „Das Wahlkomité der Arbeiterpartei in München". Druck von M. Ernst in München, gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 22. Februar 1887.

Königliche Regierung von Ober-Bayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer Präsident.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „An die Wähler des 3. Hamburgischen Wahlkreises",

Digitized by Google

welches mit den Worten beginnt: „Mitbürger! Wiederum bewirbt sich“ und schließt: „zur Zeit in Chemnitz.“ Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich. nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 22. Februar 1887.

Die Polizeibehörde. Hachmann.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre: „Anti-Syllabus“ von Dr. Hermann Krasser in Hermannstadt in Siebenbürgen, nach §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 22. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Wahlflugblatt: An die Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück beginnend mit den Worten: „Wähler! Angesichts der für nächsten Montag bevorstehenden Reichstagswahl“ und unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahl-Komité. J. A. D. Hegemann.“ verboten.

Minden, den 22. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Schierstedt.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in polnischer und deutscher Sprache gedruckte Flugblatt, welches betitelt ist: „Odezwa do Polkiego ludu“ und unterzeichnet: Viele Arbeiter Ostrowo's, Verlag von K. Komernicki in Dresden, Druck von Schönfeld und Harnisch in Dresden, nach §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 22. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Holwede.

Auf Grund der §§. 11, 12 und 15 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das bei E. Herzog in Mainz gedruckte, im Verlage von Franz Jöst daselbst erschienene Wahlflugblatt, mit den Worten beginnend: „Offener Brief an die Wähler Wiesbadens“ und mit den Worten schließend: „und energisch für die Volksrechte eingetreten ist“, hierdurch verboten.

Wiesbaden, den 23. Februar 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident

von Wurmb.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das im Druck von Goedecke und Gallinek, Berlin N. Friedrichstraße 105a, und unter verantwortlicher Redaktion des Karl Fringel in Brandenburg erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Westhavelländischen Wahlkreises“ und mit den Schlußworten: „Ferdinand Ewald, Vergoldermeister in Brandenburg a. H.“ verboten.

Potsdam, den 24. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident. von Reese.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der „Wahlaufruf an die Reichtagswähler des 5. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises“, beginnend: „Wähler! Wieder einmal stehen wir vor einer Reichstagswahl“ und endigend: „Gebt am 21. Februar Eure Stimme nur dem Arbeitervertreter Herrn Stephan Heinzel“, unterzeichnet: „Mehrere Wähler“, gedruckt von Wilhelm Jansen, Itzehoe — von uns verboten worden.

Schleswig, den 24. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Frank.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hat die unterfertigte Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom heutigen die Nr. 44 der in Kaiserslautern erscheinenden Zeitung: „Pfälzische Freie Presse“, vom 22. Februar ds. Js. (redigirt und verlegt von Adam Frank in Kaiserslautern, gedruckt in der Karl Willig'schen Buchdruckerei in Kaiserslautern), verboten.

Speyer, den 25. Februar 1887.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von. Braun,
Königlicher Regierungs-Präsident.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 29. Januar d. J. („Reichs Anzeiger“ Nr. 27) die Nummer 9 des diesjährigen Jahrganges der in London erscheinenden periodischen Druckschrift „Londoner Arbeiter-Zeitung“, herausgegeben vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungs-Verein, verboten worden ist, wird auf Grund der §. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) auch die fernere Verbreitung des Blattes „Londoner Arbeiter-Zeitung“ im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Februar 1887.

Der Reichskanzler. J. V.: v. Boetticher.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des 4. Berliner Reichstags-Wahlkreises! Mitbürger, Arbeiter, Handwerker!“, den Eingangsworten: „Am 21. Februar werdet Ihr berufen sein ꝛc.“ und dem Vermerk: Verantwortlich

Digitized by Google

A. Trebs, Grüner Weg 56. Druck von M. Ullrich, Berlin — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 19. Februar 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 10. Hannoverschen Wahlkreises!“ Verlag von Fr. Giesler, Maurer in Hildesheim — Druck von A. Vogel und Co. in Braunschweig, in Gemäßheit des §. 11 des angeführten Gesetzes von mir von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Hildesheim, den 18. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident. Dr. H. Schultz.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift: „Wähler des IV. hannoverschen Wahlkreises!“ und mit der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahlkomité.“ versehene von A. Liesecke in Osnabrück gedruckte Flugblatt hiermit verboten.

Osnabrück, den 17. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident. v. Gehrmann.

Auf Grund §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden die in der Zürich-Hottinger Vereinsdruckerei angeblich hergestellten, gleichlautenden Wahlflugblätter mit der Ueberschrift: 1. An die Reichstagswähler des Kreises Mülheim, 2. An die Reichstagswähler des Stadt und Landkreises Köln durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Köln, den 16. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Guionneau.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/20. April 1886 wurde von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom heutigen das bei Wörlein und Komp. zu Nürnberg gedruckte und verlegte, an die Reichstagswähler des Wahlkreises Bamberg gerichtete, mit den Worten: „Bürger! Bauern! Arbeiter! Am 14 Januar wurde der deutsche Reichstag aufgelöst ꝛc.“ beginnende, von dem Wahlkomité zur Erzielung einer volksthümlichen Reichstagswahl für den Reichstagswahlkreis Bamberg unterzeichnete Wahlflugblatt verboten, in welchem zur Wahl des Korrektors Karl Grillenberger zu Nürnberg aufgefordert wird.

Bayreuth, den 18. Februar 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
v. Burchtorff.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Aufruf zur Reichstagswahl am 21. Februar 1887. An die Wähler des 6. sächsischen Reichstags-Wahlkreises (Dresden-Land)“, welche mit den Worten beginnt: „Der deutsche Reichstag ist, wie Ihnen bereits bekannt, durch Kaiserliche Verordnung aufgelöst worden.“ Verleger: A. Stelzer, Löbtau, Druck von R. Schmidt, Dresden, verboten.

Dresden, den 17. Februar 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
v. Koppenfels.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, ist das in dem Wahlkreis Darmstadt — Groß-Gerau zur Verbreitung gelangte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Wahlkreises Darmstadt — Groß-Gerau. Arbeiter! Handwerker! Landleute!“ unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlkomité. Druck von A. Leißler in Darmstadt“ verboten worden.

Darmstadt, den 14. Februar 1887.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
v. Marquard.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt, beginnend: „An die Wähler des 3. Hamburger Wahlkreises. Der 21. Februar soll“ u. s. w. und schließend mit den Worten: „Es lebe das freie Deutschland“, ohne Unterschrift und ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 18 Februar 1887.

Die Polizeibehörde. Hachmann.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler! Mitbürger! Auf zur Reichstagswahl!“ Verlag von Heinrich Müller, Quedlinburg, Druck von C. Lantenbach, Halberstadt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Magdeburg, den 21. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Wedell.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Druckschriften von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde unterm heutigen Tage verboten worden:

Digitized by Google

1) das Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreises", beginnend: „Der 21. Februar soll ein Tag von außerordentlicher Bedeutung werden", und schließend: „Es lebe die Sozialdemokratie". „Es lebe das freie Deutschland!" ohne Angabe des Druckortes;

2) das Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler des VII. schleswig-holsteinischen Wahlkreises!", den Eingangsworten: „Wähler! Wieder einmal stehen wir" u. s. w., unterzeichnet: „Mehrere Wähler", ohne Angabe des Druckortes;

3) das Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 8. schleswig-holsteinischen Wahlkreises" und im Texte gleichlautend mit Nr. 1, ohne Angabe des Druckortes;

4) das Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 8. schleswig-holsteinischen Wahlkreises!", den Eingangsworten: „Mitbürger! Wiederum bewirbt sich" u. s. w., gedruckt in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich.

Schleswig, den 21. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Wähler des 4. sächs. Reichstagswahlkreises", beginnend mit den Worten: „Morgen, Montag ist Wahl. Diese Wahl, wir hoffen es, macht Euch keine Qual;"

Verleger: August Lehmann, Dresden.
Druck von R. Schmidt, Dresden.

verboten.

Dresden, den 21. Februar 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Wahlflugblatt mit der Aufschrift:

„Reichstagswähler, Bürger, Handwerker, Arbeiter", unterzeichnet mit: „Das Wahl-Komité für die Wahl des Herrn Horn", Verleger A. Stelzer, Löbtau. Druck von R. Schmidt, Dresden, verboten.

Dresden, den 21. Februar 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das mit der Ueberschrift: „An die Wähler Leipzigs" versehene und mit: „Das Arbeiter-Wahlkomitee" unterzeichnete Wahlflugblatt —

Druck von Albert Seebach, Leipzig.
Verlag von W. Liebknecht, Borsdorf,

sowie das mit „Herr Dr. med. Ferd. Götz (Lindenau) vor 20 Jahren" beginnende, an die Wähler des 13. Wahlkreises gerichtete und mit: „Das Arbeiter-Wahlkomitee" unterzeichnete Wahlflugblatt —

Druck: Wörlein und Co., Nürnberg.
Verleger: W. Liebknecht, Borsdorf,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, am 20. Februar 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Das Flugblatt mit der Ueberschrift: „In vielen Orten des badischen Landes", unterzeichnet: „Offenburg, den 18. Januar 1887. Adolf Geck, Kandidat der Arbeiterpartei" — Druck und Verlag von Adolf Geck in Offenburg, Eigenthum des Kreiswahlkomitee's" wird auf Grund des § 11. des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Karlsruhe, den 20. Februar 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.
J. V.: Fr. Wielandt.

Der „Wahlverein für Pforzheim und Umgebung" wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Karlsruhe, den 21. Februar 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.
J. V.: Fr. Wielandt.

Die Nummer 21 des in Offenburg erscheinenden Wochenblattes „Der Volksfreund" wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten und dieses Verbot wird zugleich auf das fernere Erscheinen des „Volksfreund" erstreckt.

Freiburg, den 20. Februar 1887.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg. Hebting.

Das unterzeichnete Kreisamt hat auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie das bei M. Jahn (vormals C. Ulrich) zu Offenbach a. M. gedruckte Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler des Wahlkreises Offenbach-Dieburg. Arbeiter! Bürger! Landleute!" unterzeichnet: „Das Arbeiter-Wahlkomité." verboten.

Offenbach, den 21. Februar 1887.

Großherzogliches Kreisamt. Haas.

Digitized by Google

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das von Wörlein u. Komp. in Nürnberg gedruckte und verlegte Flugblatt, welches auf der einen Seite unter der Ueberschrift: „Ein Flugblatt für die ganz Dummen!" die Wahl des „Schuhmachers Wilhelm Bock" empfiehlt, auf der anderen Seite unter der Ueberschrift: „Auf zur Wahl!" in Reimform auffordert, sozialistisch zu stimmen, hiermit verboten.

Gotha, den 20. Februar 1887.

Der Staatsrath. Liebetrau, i. V.

Nr. 114 Personal-Chronik.

Der bisherige Vikar und Rektor der höheren Schule zu Montjoie Dr. Heinrich Pauly ist am 12. Februar d. J. definitiv zum Pfarrer in Montjoie ernannt worden.

Nr. 115 Holzverkauf

aus der Oberförsterei Eupen.

Montag, den 14. März cr., Morgens 10 Uhr, zu Eupen, im Gasthause des Herrn Rentmeister am Kloster soll folgendes aufgearbeitete Holz versteigert werden:

I. Försterei Ternell I, Distrikt Baal Nr. 8.

200 Fichtenstangen I. Klasse.
710 „ II. „
760 „ III. „
580 „ IV. „
26 Raummeter Fichten-Nutzholz II. Klasse.
53 „ „ Knüppel I. „
65 „ „ Reiser I. „

Die Nummern 55, 56, 76, 77 und 114 werden nicht ersteigert.

II. Försterei Ternell II, Distrikt Schwarzbach Nr. 64.

3 Laubholzstämme.
45 Fichten-Stämme.
110 „ Stangen I. Klasse.
720 „ „ II. „
980 „ „ III. „
350 „ „ IV. „
113 Raummeter Fichten-Nutzholz.
4 „ Eichen- „
17 „ „ Scheit.
32 „ „ Knüppel.
9 „ Buchen-Scheit.
11 „ „ Knüppel.
29 „ Weichholz-Knüppel.
46 „ Fichten- „
19 „ „ Reiser I. Klasse.

Die Nummern 186 und 190 werden nicht verkauft.

III. Försterei Wesdre, Distrikt 42b.

29 Eichen-Nutzstämme.
78 Raummeter Eichen-Nutzholz.
6 Fichten-Stämme.
65 „ Stangen I. Klasse.
140 „ „ II. „
480 „ „ III. „
605 „ „ IV. „
5 Raummeter Fichten-Nutzholz.
8 „ Kiefern- „
14 „ Eichen-Knüppel.
1 „ Buchen-Scheit.
1320 Stück Eichen-Schanzen.
1 Raummeter Weichholz-Knüppel.
11 „ Fichten- „
17 „ „ Reiser I. Klasse.
8 „ Kiefern-Knüppel.
18 „ „ Reiser I. Klasse.

Die Nummern 53 und 81 werden nicht versteigert.

IV. Försterei Wesdre, Distrikt 41b und 45.

4 Fichten-Stämme.
20 Kiefern- „
8 Raummeter Kiefern-Nutzholz.
8 „ „ Knüppel I.

V. Daselbst, Distrikt 46.

34 Eichen-Stämme.
9 Raummeter Eichen-Nutzholz.
1 Buchen-Stamm.
8 Fichten-Stämme.
5 Raummeter Fichten-Nutzholz.
44 Kiefern-Stämme.
21 Raummeter Kiefern-Nutzholz.
13 „ Eichen-Knüppel.
820 Stück Eichen-Schanzen.
1 Raummeter Buchen-Scheit.
1 „ Kiefern- „
22 „ „ Knüppel.
4 „ Fichten- „

VI. Daselbst, Distrikt 86.

83 Eichen-Stämme.
13 Buchen- „
43 Raummeter Eichen-Scheit.
49 „ „ Knüppel.
35 „ Buchen-Scheit.
24 „ „ Knüppel.
2100 Stück Eichen-Schanzen.
1910 „ Buchen- „

VII. Försterei Mospert, Distrikt 146.
Schlag XIV bei Mospert.

303 Raummeter Kiefern-Knüppel.

VIII. Försterei Jünkerath, Distrikt 171.

1 Raummeter Eichen-Scheit.
1 „ „ Knüppel.
9 „ Fichten- „
156 „ Kiefern- „

Die Nummern 119 und 120 werden nicht versteigert.

Digitized by Google

IX. Daſelbſt, Diſtrikt Iſterberg 169.
Schlag VII und VIII.
267 Raummeter Kiefern-Knüppel.

X. Daſelbſt, Diſtrikt 178, XVII. An Schuhag.
13 Eichen-Stämme.
4 Raummeter Eichen-Knüppel.
1 " Fichten- "
9 " Kiefern- "
310 Stück Eichen-Schanzen."

XI. Daſelbſt, Diſtrikt 164. An der Roſpert-Schneiſe
11 Lärchen-Stämme.
27 Raummeter Eichen-Knüppel.
3 " " Reiſer I.
4 " Weichholz-Knüppel.
130 Stück Weichholz-Schanzen.
Die Nummern 200 und 201 werden nicht verſteigert.
Eupen, den 27. Februar 1887.
Der Oberförſter, v. Palland

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngaſſe 1½.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. März **1887.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 116 Das 8. Stück enthält unter Nr. 1703: Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 11. März 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 117 Wir bringen hierdurch die alljährlich abzuhaltende Osterkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am ersten Osterfeiertage in den Kirchen abhalten; von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß unserer Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Landbechanten an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen.

Der Anzeige der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte sehen wir bis zum 14. Mai d. J. entgegen. Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung machen wir dieselben auf unsere Zirkular-Verfügungen vom 21. November 1878 (I 23983) und 7. Dezember dess. Jahres (I 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 8. März 1887.

Nr. 118 Die von dem Königlichen Rentmeister Kleinen zu Geilenkirchen s. Z. seinem Gehülfen Ludwig Herff ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültig darüber zu quittiren, ist in Folge Austritts des p Herff aus dem Dienstverhältniß erloschen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 11. März 1887.

Nr. 119 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wie bisher, so auch in diesem Jahre an der Landwirthschaftsschule zu Cleve ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung des Lehrkursus findet am 25., 26. und 27. April, die zweite am 18. und 19. Juli und die dritte am 3. und 4. Oktober ds. Js. statt. Die Theilnehmer an diesem Lehrkursus haben sich am 25. April ds. Js., Vormittags 10 Uhr, in der Landwirthschafs-Schule in Cleve einzufinden.

Anmeldungen für den Obstbaukursus sind dem Direktor der Landwirthschaftsschule Dr. Fürstenberg in Cleve zu übersenden.

Aachen, den 12. März 1887.

Nr. 120 Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Esser ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrerin hierselbst zu fungiren.

Aachen, den 8. März 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 121 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 11. Februar 1887 ist über die Abwesenheit der Maria Rieff aus Merzig ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. März 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 122 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 23. Februar 1887 ist Karl Robert Halbach aus Elberfeld für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. März 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 123 **Bekanntmachungen** auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, habe ich das im Verlage von A. Bunk in Königsberg erschienene, bei Heinrich Thierbach Nachfolger dortselbst gedruckte Flugblatt:

Wähler des Insterburg-Gumbinner Wahlkreises, besonders Ihr Arbeiter, Handwerker, Kleinbürger und Landleute u. s. w.,

in welchem zur Wahl des Schlossers August Godau als Reichstags-Abgeordneten im Insterburg-Gumbinner Reichstags-Wahlbezirke aufgefordert wird, verboten.

Gumbinnen, den 25. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident. J. V.:
v. Stockhausen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in polnischer und deutscher Sprache gedruckte Flugblatt: „Odezwa do polskiego ludu", Verlag von K. Komernicki in Dresden, Druck von Schönfeld und Harnisch in Dresden, nach §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 25. Februar 1887.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Holwede.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das polnische Flugblatt, welches betitelt ist: „Kilka słów do robotników polskich" und unterzeichnet: „Józefa Konstantego Janiszewskiego", nach §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 25. Februar 1887.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Holwede.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, „an die Wähler des 17. Hannöverschen Wahlkreises!" gerichtete Wahlflugblatt, welches mit den Worten: „Mitbürger! Wiederum bewirft sich die Sozialdemokratie bei der Reichstagswahl um Euere Stimmen" beginnt, und mit den Worten: „Wählt einstimmig Heinrich Baerer, Schuhmacher in Linden vor Hannover" schließt, hiermit verboten.

Stade, den 24. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident. Franzius.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „An die Wähler des 3. Hamburgischen Wahlkreises", welches mit den Worten beginnt: „Mitbürger! Noch einmal sollt Ihr zur Urne schreiten" und schließt: „in Kiel." ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 27. Februar 1887.

Die Polizeibehörde. Hachmann.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Großherzoglich badischen Landeskommissärs für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach vom 7. d. M. („Reichs-Anzeiger" Nr. 33) die Nummer 1 vom 25. Dezember 1886 der in Wien erscheinenden periodischen Druckschrift: „Gleichheit. Sozialdemokratisches Wochenblatt" verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) auch die fernere Verbreitung des Blattes „Gleichheit" im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin, den 28. Februar 1887.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „An die Wähler des III. Berliner Reichstags-Wahlkreises!", welches mit den Worten beginnt: „Mitbürger! Arbeiter! Handwerker! Der 21. Februar hat Euren Sieg noch nicht endgiltig entschieden" u. s. w., und mit den Worten schließt: „Ihm gebt am 2. März Mann für Mann Eure Stimme!" — Verleger Peter Sauer, Berlin, Michaelkirchstraße 4 — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 1. März 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Druckschriften von uns verboten worden:

1) der Wahlaufruf mit der Ueberschrift: „Ein letztes ernstes Wort an die Wähler des 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises. Arbeiter! Handwerker! Mitbürger!" welcher beginnt: „am Tage der Stichwahl trete ein Jeder" und schließt: „NB. Der Wegfall der untersten Klassensteuerstufe ist kein Wahlhinderniß", Druck von Wörlein u. Co., Nürnberg;

2) der Wahlaufruf: „An die Wähler des 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreises!" beginnend: „Mitbürger! Noch einmal sollt Ihr zur Urne schreiten" und mit den Schlußworten: „Wählt einstimmig den Vertreter der Sozialdemokratie Hermann Molkenbuhr in Kellinghusen", ohne Angabe des Druckers.

Schleswig, den 28. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das im Verlage von August Neumann zu Elberfeld erschienene und von F. Berle daselbst gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Wähler Barmen-Elberfeld! In letzter Stunde", und unterzeichnet: „Das Arbeiter-Wahlkomitee", durch welches Friedrich Harm in Elberfeld als Kandidat der Arbeiterpartei empfohlen wird, von der unterzeichneten Landes Polizeibehörde unterm heutigen Tage verboten worden.

Düsseldorf, den 25. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der So-

Digitized by Google

zialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das von Wörlein u. Co. in Nürnberg gedruckte und verlegte Flugblatt: „Zur Stichwahl! Wähler in Stadt und Land!“ welches die Wahl des „Schuhmachers Wilhelm Bock in Gotha“ empfiehlt und unterschrieben ist: „Das sozialistische Arbeiter Wahlkomitee“, hiermit verboten.

Gotha, den 28. Februar 1887.

Der Stadtrath: Liebetrau, i. V.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Lübecker Wahlkreises“ versehene, mit den Worten: „Wähler! Die erste Wahlschlacht in Deutschland ist geschlagen“ beginnende Flugblatt, welches unterzeichnet ist: „Das Arbeiter-Wahlkomitee. J. V. J. Kretschmann. Druck von L. Schmidt in Lübeck“, von der unterzeichneten Landesbehörde hiermittelst verboten.

Lübeck, den 28. Februar 1887.

Das Polizei-Amt.

Senator Dr. Rittscher.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XII. Christenthum und Sozialismus.“ Eine religiöse Polemik zwischen Herrn Kaplan Hohoff in Hüffe und dem Verfasser der Schrift: Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstages und der Landtage und die Sozialdemokratie. Separatabdruck aus dem „Volksstaat“ von 1873 74. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887. — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 2. März 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 haben wir das Wahlflugblatt: „An die Reichstagswähler des 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises! Mahnruf!“ beginnend: „Wähler! Die Hauptwahlschlacht ist geschlagen“ und mit den Schlußworten: „und dies kann nur der Kandidat der Arbeiterpartei Stephan Heinzel in Kiel“, unterzeichnet: „Mehrere Wähler“, Druck von Wörlein u. Co. Nürnberg, verboten.

Schleswig, den 2. März 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

J. V.: Tetens.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. März **1887.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 124 Das 5. Stück enthält unter Nr. 9177. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Tostedt, Fork, Uslar und Neustadt a. R. Vom 1. März 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 125 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 3. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Juli d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XX Nr. 2 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt am M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1887 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. März 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 126 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Zeil.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1887 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1887 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1887 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von der Anleihe von 1850 die Zinsscheine Reihe X Nr. 3 bis 5, von der Anleige von 1852 die Zinsscheine Reihe X Nr. 3 bis 7 und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1887 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in

Digitized by Google

einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. März 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Polizeiverordnung,

betreffend die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte.

Nr. 127 In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 5. November 1885 gefaßten Beschlusses wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Regierungsbezirk Aachen verordnet was folgt:

Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach §. 367, Nr. 5 des Strafgesetzbuches bestraft.

Unsere den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 7. April 1886 tritt außer Kraft.

Aachen, den 19. März 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Bremer.

Nr. 128 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 25. Februar d. J. widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen in jedem der Jahre 1887, 1888 und 1889 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der genannten Gesellschaft abgehalten werde.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung dieser Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk der Diakon Ginckel aus Elberfeld beauftragt worden ist.

Aachen, den 16. März 1887.

Nr. 129 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 18. v. M. dem Vorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Gummersbach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zur Vergrößerung der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember d. J. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke die nachgenannten Personen: Otto Pfeiffer, Gottfried Dewies, Karl Antweiler, Joseph Lützenrath, Adam Wolf, Joseph Büllenweber und Karl Diepenbruck beauftragt sind.

Aachen, den 16. März 1887.

Nr. 130 Höherem Auftrage zufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der von dem vormaligen Hannoverschen Ministerium des Innern unter dem 3. Juli 1865 mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Hannoversche Mühlen-Versicherungs-Verein zu Lehrte, welcher die Versicherung von Mühlen und Gebäuden mit Mobiliar, Vieh, Getreide und Waarenlager gegen Feuersgefahr bezweckt, seinen, bisher die Provinzen Hannover und Schleswig Holstein, sowie den Regierungsbezirk Cassel umfassenden Geschäftsbereich auf den gesammten Preußischen Staat ausgedehnt und die unter dem 27. November 1886 von dem Herrn Minister des Innern genehmigten revidirten Statuten als seine gegenwärtige Grundverfassung angenommen hat.

Aachen, den 23. März 1887.

Nr. 131 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 8. d. M. der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt hat, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 14000 Loose à 50 Pfennig im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 16. März 1887.

Nr. 132 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 9. dss. Mts. vorbehaltlich des Widerrufs gestattet, daß die der Gemeinde Hellenthal, Kreises Schleiden, gemäß unserer Bekanntmachung vom 8. April 1884 (Amtsblatt de 1884, Stück 15, Seite 105) versuchsweise auf 3 Jahre bewilligten, in den Orten Hellenthal und Blumenthal stattfindenden Kram- und Viehmärkte auch fernerhin abgehalten werden.

Aachen, den 18. März 1887.

Nr. 133 Nachstehend bringen wir die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 17. Juli 1885 einheitlich festgestellten

„Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen"

sowie die einheitlich festgestellten

„Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten"

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Bedingungen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen

Digitized by Google

Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Separat-Abdrücke dieser Bedingungen sind in der Buchdruckerei von F. R. Palm zu Aachen für 25 Pfg. zu haben. Aachen, den 16. März 1887.

Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maaßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Digitized by Google

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen

Digitized by Google

allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bausausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maaßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit

Digitized by Google

geschlossenen Verträge jederzeit auf Erforde n Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit ꝛc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, den Unternehmern die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maaßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein

Indliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich chen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Digitized by Google

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maaßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-

Digitized by Google

Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maaßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragsschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 134 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 28. Februar 1887 ist über die Abwesenheit des August Adam Schank aus Altenwald ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 16. März 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Digitized by Google

Nr. 135 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Königsberg in Ostpreußen erschienene Flugblatt, beginnend mit den Worten:

„Lies und gieb's weiter!
Reichstagswähler!

Daß die Arbeiterpartei vor einer Stichwahl Vieles über sich ergehen lassen muß" u. s. w., Verlag von A. Bunk, Druck von Heinr. Thierbach Nachfolger, hierdurch verboten.

Königsberg, den 5. März 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Studt.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift mit den Eingangsworten: „An die Reichstagswähler des Wahlkreises München II!", unterzeichnet vom „Wahlkomitee der Arbeiterpartei in München", gedruckt von M. Ernst in München, gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München, den 6. März 1887.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer,
Präsident.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die in der Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte nichtperiodische Schrift: „Der rothe Teufel" hierdurch verboten.

Wiesbaden, den 10. März 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.:
Mollier.

Nr. 136 Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Komp ist zum ordentlichen Lehrer an dem Realgymnasium zu Aachen ernannt worden.

Dem Regierungs-Zivil-Supernumerar Bätzgen hier ist unter Ernennung zum Königlichen Rentmeister die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse der Perzeptur Blankenheim vom 1. Mai d. Js. ab übertragen worden.

Der Rentmeister von Harenne zu Stolberg ist vom 1. Mai d. J. ab auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und dem Rentmeister Fuhrmann zu Blankenheim unter Entbindung von der Verwaltung der Steuerkasse Blankenheim die Verwaltung der Steuerkasse Stolberg von demselben Tage ab übertragen worden.

Angestellt ist der Postassistent Frank als solcher beim Postamte in Aachen 1.

Ernannt ist der Postassistent Pelzer beim Bahnpostamte Nr. 13 hierselbst zum Ober-Postassistenten.

Versetzt sind die Postsekretäre Engisch von Burtscheid (Bz. Aachen) nach Aachen, Webler von Aachen nach Jülich und Siquet von Jülich nach Aachen, sowie der Postassistent Ludovici von Aachen nach Burtscheid (Bz. Aachen).

In den Ruhestand getreten ist der Postverwalter Lausberg in Hönnen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 26. März 1887.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 137 **Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Roetgen mit Ausnahme des Grundstücks Flur 9 Nr. 590/146 werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Regierungsbaumeisters Fahl vom 7. Februar 1886 durch Entwässerung mittels Drainage zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplans bildenden Karte des Wiesenbaumeisters Hees vom Dezember 1885 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Drainagegenossenschaft Rummel und hat ihren Sitz in Roetgen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßiger Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraums der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche

Digitized by Google

sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein volles Vierzigstel der Betheiligung an den Genossenschaftslasten eine Stimme gerechnet wird. Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,

b. vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes, die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;

Digitized by Google

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt.

Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Drainagegenossenschaft Rummel zu Roetgen zu erlassen und von dem Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1887.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

geggez. Lucius. Friedberg.

Statut
für die Drainagegenossenschaft
Rummel zu Roetgen im Kreise
Montjoie.

Digitized by Google

Nr. 138 Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Wallerode (Bürgermeisterei Meyerode) mit Ausnahme der Parzellen Flur 23 Nr. 437 und 437a des Grundsteuer-Katasters, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Heinemann II zu St. Vith vom 14. September 1885 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters Heinemann II vom 14. September 1885 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts bezugnehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Wiesen-Genossenschaft Wallerode" und hat ihren Sitz in Wallerode.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer unzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil, zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren

Digitized by Google

richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch dem Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstands-Mitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos,

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. Die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren.
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und September jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

Digitized by Google

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist verpflichtet, zu sorgen, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist. Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus vier Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesengenossenschaft Wallerode zu Wallerode“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt von Medwedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht

Digitized by Google

auf einer, den §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1887.

(L. S.) gez.: **Wilhelm.**

gegez.: Lucius. gegez.: Friedberg

Statut

für die Ent- und BewässerungsGenossenschaft

zu Wallerode im Kreise Malmedy.

Druck von J. J. Beaufort (J. J. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. März **1887.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 139 Die im Jahre 1887 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird Mittwoch, den 21. September d. Js. beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zum 1. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 12. März 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Nr. 140 Von jetzt ab können Postpackete im Gewichte bis zu 3 kg nach Britisch Honduras (Belize) versandt werden.

Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W., 18. März 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts,
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 141 Für die Erhebung und Beaufsichtigung der Schlachtsteuer als Gemeindesteuer in den Städten Aachen und Burtscheid vom 1. April 1887 ab wird mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 11. März 1887 das nachstehende Regulativ erlassen.

Regulativ

für die Erhebung und Beaufsichtigung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873 als Gemeindesteuer gemeinschaftlich für die Städte Aachen und Burtscheid eingeführten Schlachtsteuer.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigung.

§. 1. Die Grenze des schlachtsteuerpflichtigen Bezirks wird um die Städte Aachen und Burtscheid wie folgt festgesetzt:

Sie nimmt ihren Anfang an dem auf der von Aachen nach Eupen führenden Landstraße gelegenen Gute „Bodenhof", läuft längs der nördlichen Hecke dieses Gutes, letzteres ausschließend, in gerader Linie bis an den Fuß des Dammes der von Herbesthal nach Aachen führenden Eisenbahn, demnächst an dieser entlang bis zu der Eynatterstraße, passirt diese Straße, sämmtliche Gebäude an der rechten und linken Seite einschließend, bis auf den von Aachen nach Ronheide führenden Fahrweg, verfolgt diesen bis an den nach dem Gute „Flatt" führenden Fahrweg, geht auf diesem dann nach dem Gute „Flatt", dieses ausschließend, und von dort rechts in gerader Linie längs der „gebrannten Mühle", diese links liegen lassend, über den Paubach bis nach der von Aachen nach Lüttich führenden Landstraße resp. bis zu dem auf dieser Straße liegenden sogenannten Kriegerhäuschen, dieses einschließend, geht dann in gerader nördlicher Richtung bis zu der von Aachen nach Vaels führenden Landstraße, überschreitet dieselbe oberhalb der sogenannten Froch'schen Häuser, das Haus von Kuckelkorn Nr. 167 einschließend, läuft in gerader nördlicher Richtung bis an den Damm der nach Welkenrath führenden Eisenbahn, überschreitet diesen, geht dann bis zu dem Gute von Monheim, dieses einschließend und von dort in gerader Linie zwischen den Gütern Süstern und Kleiner Welschbau hindurch bis zu der von Aachen nach Laurensberg und Richterich führenden Landstraße, in welche sie beim Nummersteine 1,5 einmündet. Die Straße verläßt sie diesem Steine gegenüber, überschreitet die von Düsseldorf nach Aachen führende Eisenbahn, geht, das dort liegende Kloster einschließend, durch die hinter dem Lousberg führende Seufzer-Allee, überschreitet die Kupferstraße, läuft hinter dem Salvatorberge vorbei das Gut Champier einschließend, bis sie am Gute „Knipp" die Straße von Aachen nach Vardenberg, den sogenannten Sandkaulsteinweg betritt. Von hier bildet die linke Seite

Digitized by Google

des Sandkaulsteinwegs aufwärts gehend die Grenze bis zu dem Feldwege, welcher unterhalb dem Hause des Wirthes Pass nach der Soers abgeht, sämmtliche Häuser, welche gegenwärtig an der linken Seite des Sandkaulsteinwegs vorhanden sind, oder noch entstehen, einschließend.

Von dem Punkte, wo der Weg nach der Soers abgeht, überspringt die Grenze den Sandkaulsteinweg und geht in gerader südöstlicher Richtung bis zu dem nach dem Orte Haaren führenden Fahrwege, diesen Weg einschließend, entlang, biegt hinter dem Güterbahnhofe der Aachen-Jülicher Eisenbahn, diesen ganz einschließend, rechts ab bis zu der von Aachen nach Köln führenden Landstraße, in welcher sie gegenüber dem Nummersteine 2,3 einmündet.

Von hier überschreitet sie die genannte Straße in gerader Linie bis an das Ackergut „Eilf Jecken", dieses einschließend, geht über den Wurmbach längs dem Gute „Kalkofen", dieses links liegen lassend, vorbei auf dem gegenüber dem genannten Gute rechts abgehenden Feldwege nach der von Aachen nach Eilendorf führenden Straße.

Diese Straße verfolgt sie bis zu dem Bahnhofe Rothe Erde, die sämmtlichen zur Gemeinde Aachen gehörigen Gebäude daselbst links und rechts einschließend, geht dann rechts (südwestlich) ab, den Fußweg an dem sog. Landgraben entlang, diesen einschließend, bis nach der von Aachen nach Montjoie führenden Landstraße, überschreitet diese, biegt in die Kaiserstraße, geht diese Straße dann entlang bis zur Bismarckstraße und dem Beverbache. Diesen Bach hinauf läuft die Grenze bis zum Eisenbahndamme der von Köln nach Aachen führenden Eisenbahn und an diesem entlang bis an den Gillesbach.

Diesen Bach hinauf nimmt die Grenze ihren Lauf bis nach Buschhausen und von hier bis sie den Steuerpfahl Nr. 12 auf dem Fußwege von Burtscheid nach Cornelymünster erreicht. Von diesem Punkte geht die Grenzlinie dem Fußpfade nach, dem ersten Kälberbende zu, an der Hecke desselben entlang bis zu der von Burtscheid nach Raeren am Forsthaus Siegel vorbeiführenden Landstraße, dann hinter dem Kirchhofe vorbei bis zur Ellermühle, diese einschließend, von dort links um die Nadelfabrik von Pastor herum, diese ebenfalls einschließend, über den Schmiedebend hinweg nach der von Aachen nach Eupen führenden Landstraße bis an das Gut Bodenhof, von wo sie ausgegangen ist.

Der Steuerbezirk begreift also

a. die Stadt Aachen;
b. die Stadt Burtscheid;
c. sämmtliche vor diesen Städten belegenen Häuser und Niederlassungen innerhalb der bezeichneten Grenzlinie.

In diesem Bezirke haben alle Bewohner ohne Ausnahme die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer nach dem anliegenden Tarife zu entrichten. Die Erhebung dieser Steuer und Beaufsichtigung geschieht durch die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern.

2. Erlaubte Eingänge und Abfertigungsstellen.

§. 2. *Der Eingang von schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen darf außer auf den Eisenbahnen nur auf folgenden Straßen bewirkt werden:

1. auf der Trierer- von Forst nach Aachen führenden Straße;
2. auf der Stolberger- von Hüttenwerk Rothe Erde nach Aachen führenden Straße;
3. auf dem Kölner- von Haaren nach Aachen führenden Steinwege;
4. auf dem Sandkaul- von Grevenberg nach Aachen führenden Steinwege;
5. auf dem Pont- von Laurensberg nach Aachen führenden Steinwege;
6. auf dem Vaelser- von Vaelserquartier am Weißhaus vorbei nach Aachen führenden Steinwege;
7. auf dem Lütticher- von Grundhaus nach Aachen führenden Steinwege;
8. auf der Eupener- über Linzenshäuschen, Eich nach dem Krugenofen in Burtscheid führenden Landstraße;
9. auf der Raerener- am Forsthaus Siegel vorbei nach Burtscheid führenden Straße.

Auf den vorgenannten Straßen und Eingängen sind Abfertigungsstellen zur Erhebung der Schlachtsteuer errichtet, welche möglichst an den äußersten Grenzen des schlachtsteuerpflichtigen Bezirks liegen und durch Amtsschilder bezeichnet sind.

Die schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche an den zu Aachen belegenen Hebestellen eingehen und für Burtscheid bestimmt sind, ebenso umgekehrt, welche in Burtscheid eingehen und für Aachen bestimmt sind, müssen an den Eingangshebestellen zur Anmeldung und Versteuerung gelangen.

§. 3. Der Eingang mit schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen zu den Städten Aachen und Burtscheid und der zu erweisende Ausgang aus denselben ist nur auf den im §. 2 aufgeführten Wegen und Straßen und an den auf denselben befindlichen Abfertigungsstellen gestattet.

Die Abfertigungsstellen, welche der Grenzlinie des schlachtsteuerpflichtigen Bezirks möglichst nahe gerückt sind, sind durch Amtsschilder bezeichnet.

3. Verbot aller anderen Straßen und Eingängen.

§. 4. Die Benutzung anderer Ein- und Ausgänge, als der, auf welchen die im §. 2 benannten Abfertigungsstellen liegen, wird hiermit ausdrücklich verboten.

Digitized by Google

4. Meldung und Stellung bei den Erhebungsstellen.

§. 5. Bei dem Eingange und bei dem zum Zwecke der Abgabe-Befreiung zu erweisenden Ausgange ist vor der betreffenden Hebestelle anzuhalten, die ein- und auszuführenden Gegenstände sind derselben nach Gattung und Menge genau und richtig anzumelden und mit den etwa vorhandenen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen.

5. Zeit für den Eingang und die Abfertigung.

§. 6. Die Revisionen und Abfertigungen an den Erhebungsstellen können nur stattfinden:

a. in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends;
b. in den Monaten März, April, September, und Oktober von 6½ Uhr morgens bis 7 Uhr abends;
c. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 5½ Uhr morgens bis 7½ Uhr abends, überall jedoch mit Ausschluß der Mittagsstunde von 12—1 Uhr, der Sonn- und der gesetzlichen Feiertage.

Die Thorkontrole auf dem Rheinischen Bahnhofe hat das ganze Jahr hindurch von 7 Uhr bis 12 vormittags und von 2—7 Uhr nachmittags abzufertigen.

§. 7. Nur innerhalb der Dienststunden (§. 6) dürfen schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in den Steuerbezirk, wo es zum Verbleib daselbst, oder zum Durchgange, eingehen, auch muß der Eingang so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände noch vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Hebestelle, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen.

In einzelnen dringenden Fällen kann, während der nach §. 6 für die Hebestellen geschlossenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zu einer der im §. 2 genannten Hebestellen erfolgen; die eingebrachten Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Beginn der Dienststunden verbleiben.

II. Abschnitt.

1. Allgemeine Bestimmungen über die Erhebung der Schlachtsteuer.

§. 8. Die Schlachtsteuer ist von allem Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen, Kälber, Lämmer und Ferkel in der Regel nach sogleich beim Eingange nach den festgesetzten Stücksätzen zu entrichten. Für das auf solche Weise versteuerte, demnächst aber erweislich wieder ausgegangene oder krepirte Vieh wird die Steuer erstattet.

2. Ausnahme von der Verpflichtung, die Steuer beim Eingange zu entrichten.

§. 9. Von der allgemeinen Regel des §. 8, daß die Schlachtsteuer von eingehendem Vieh unmittelbar beim Eingange zu entrichten ist, findet nur in folgenden Fällen eine Ausnahme statt:

1. wenn Ochsen oder Kühe auswärtiger Landwirthe als Zugthiere im Angespann ein- und demnächst wieder ausgehen,
2. wenn Viehmäster, Viehhändler und ähnliche Gewerbtreibende, zu denen Schlächter jedoch nicht zu zählen sind, sowie Privatpersonen Rindvieh, mageres Schafvieh, Ziegen oder Schweine einführen und zur Zucht aufstellen oder zu sonstigem Gebrauche halten wollen,
3. wenn Schlächter oder andere Personen Ochsen, Kühe oder Schweine nach dem Auswiegen zu versteuern wünschen, in diesem Falle kann indeß von der Steuerstelle die Hinterlegung des Stücksatzes als Pfand verlangt und so lange einbehalten werden, bis die nähere Festsetzung des Steuerbetrages nach dem Ausfalle der Verwiegung erfolgt ist,
4. wenn Vieh zum unmittelbaren, in der Regel am nämlichen Tage zu bewerkstelligenden Durchgange durch die Stadt oder zum Verkauf auf dem Markte angemeldet wird,
5. bei der Einfuhr von Rindern, Lämmern und Ferkeln.

Die näheren Bestimmungen rücksichtlich der Kontrole in diesen Ausnahmefällen sind in den folgenden Paragraphen enthalten.

3. Transportzeit.

§. 10. Das eingehende Vieh mit alleiniger Ausnahme des im §. 9 Nr. 1 gedachten Zugviehes zum Angespann darf nur innerhalb der im § 6 bestimmten Dienststunden eingeführt werden.

4. Anmeldung.

§. 11. Die Anmeldung des eingeführten steuerbaren Viehes geschieht bei der Hebestelle mündlich oder schriftlich nach Gattung und Stückzahl. Werden Kälber, Schafe pp. auf Fuhren eingebracht, so ist die Zahl und Art der auf jeder Fuhre geladenen Viehstücke anzugeben und die steuerliche Abfertigung, für jede Fuhre einzeln zu bewirken. Auf Grund dieser Anmeldung, deren Richtigkeit durch Besichtigung und Zählung geprüft wird, erfolgt die Abfertigung, bez. die Steuererhebung nach Verschiedenheit der Fälle und nach den in den nachfolgenden bezüglichen Paragraphen enthaltenen Vorschriften.

5. Behandlung des für Schlächter zur Versteuerung nach dem Stücksatz bestimmten Viehes.

§. 12. Bei der Versteuerung des Viehes nach dem Stücksatze (§. 8) empfängt der Steuernde einen über die Zahl und Gattung der Viehstücke und den gezahlten

Digitized by Google

Steuerbetrag lautenden Schlachtversteuerungsschein als Quittung. Der Schlachtversteuerungsschein ist vom Hebebeamten einzureißen und dem Steuernden einzuhändigen.

Die Schlachtung kann demnächst beliebig erfolgen, findet dieselbe im Schlachthause statt, so muß die Steuerquittung dem städtischen Schlachthausaufseher und zwar vor der Tödtung des Viehes, vorgezeigt werden, der nach befundener Richtigkeit darauf bemerkt, daß und an welchem Tage die Schlachtung erfolgt ist.

6 a. Behandlung des für Schlächter nach dem Auswiegen zu versteuernden Viehes.

§. 13. Schlächter, welche Ochsen, Kühe oder Schweine nach dem Auswiegen versteuern wollen (§. 9 Nr. 3), haben mindestens 14 Tage vor dem Beginne eines jeden Kalendervierteljahres ihre diesfälligen Erklärungen schriftlich bei der Hebestelle, welcher sie zugewiesen sind, nach einem vorgeschriebenen Muster abzugeben. Diese Erklärung ist alsdann für das betreffende Kalendervierteljahr für jeden Schlächter verbindlich.

Außerdem hat jeder dieser Metzger eine schriftliche Erklärung darüber abzulegen:

a. wo er sein Vieh aufstellt,
b. wo er die Schlachtungen vollzieht,
c. wo er seine Waaren zum Verkaufe aufstellt, auch wo er seine Fleischbestände und Felle aufbewahrt.

Der Deklarant ist an die genaue Beachtung dieser Anmeldung so lange gebunden, als sie nicht auf fernere schriftliche Anzeige mit Zustimmung des Bezirks-Ober-Kontroleurs berichtigt worden ist.

Der Inhalt der in diesem §. gedachten Deklarationen wird auf dem Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuche (§ 15) schriftlich vermerkt.

§. 14. Von denjenigen Schlächtern, welche in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben haben, wird angenommen, daß sie die Steuer nach Stücksätzen entrichten wollen (§. 8).

Diese Gewerbetreibenden können jedoch Rinder, Schaf- und Ziegenlämmer sowie Ferkel nach dem Auswiegen versteuern.

Die Abfertigung dieser Viehstücke geschieht beim Eingange auf Thor-Anmeldeschein unter Deponirung des bezüglichen Stückſatzes. Nach der Schlachtung wird das Gewicht auf der Rückseite des Thor-Anmeldescheins amtlich vermerkt und die Steuer bei derjenigen Hebestelle, welche den Thoranmeldeschein ausgestellt hat, entrichtet, worauf das hinterlegte Pfand zurückgegeben wird.

b. Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher.

§. 15. Jeder nach dem Auswiegen steuernde Metzger hält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buch, welches demselben von der betreffenden Hebestelle für jedes Kalendervierteljahr unentgeltlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem von dem Bezirks-Ober-Kontroleur zu bestimmenden Orte reinlich aufbewahrt werden, es darf darin Seiteus des Schlächters oder seiner Leute nichts geschrieben oder abgeändert werden. Am Schlusse des Kalendervierteljahres wird dieses Buch gegen ein neues ausgetauscht, wenn der Metzger weiter nach dem Auswiegen versteuern will.

c. Deklaration und Versteuerung.

§. 16. Der nach dem Auswiegen steuernde Schlächter hat der Erhebungsstelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, an welchem Tage und ob Vor- oder Nachmittag die Schlachtung geschehen soll, unter Vorlage des Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buches anzumelden; auch das Vieh, sofern dasselbe nicht gleich beim Eingange identifizirt ist, zur Anlegung der Plombe vorzuführen.

Eine Anmeldung darf jedoch nur die in den darauf folgenden 48 Stunden beabsichtigten Schlachtungen umfassen.

Die Hebestelle trägt das Vieh aus dem vorgelegten Thoranmeldeschein, womit dasselbe beim Eingange bezettelt worden, nach Gattung und Zahl in die erste Abtheilung des Schlachtbuches ein, giebt letzteres nebst Thoranmeldeschein dem Schlächter zurück, wonach die Schlachtung in der deklarirten Zeit zu geschehen hat. Die Gewichtsermittelungen geschehen an den Dienstagen und Freitagen von 2 bis 4 Uhr nachmittags im Schlachthause zu Aachen, an den übrigen Wochentagen bei der mit einer dazu besonders eingerichteten Waage-Anstalt versehenen Hebestelle am Bahnhofe Templerbend innerhalb der gesetzlichen Dienststunden (§. 4) und zwar der Art, daß das ausgeschlachtete Stück ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, beim Rindvieh auch ohne Kopf, jedoch mit der Zunge und dem Netzfett zur Waage gebracht wird.

Die zur Waage gebrachten Viehstücke müssen unzertheilt und mit dem von der Eingangsstelle angebrachten Identitätszeichen versehen sein.

Das ermittelte Gewicht wird außer im Schlachtbuche auch auf der Kehrseite des Thor-Anmeldescheins notirt.

§. 17. Die Versteuerung muß alsbald nach der Verwiegung, spätestens am Vormittage des auf die stattgehabte Verwiegung folgenden Tages bei derjenigen Hebestelle geschehen, bei welcher der Thor-Anmeldeschein ausgestellt worden ist.

Ueber den gezahlten Betrag wird im Schlachthausbuche quittirt, worauf die Rückgabe des hinterlegten Pfandes erfolgt.

d. Gemeinschaftliches Schlachten und weitere Kontrolbestimmungen über das gegenseitige Ablassen von ausgeschlachtetem Vieh- und Fleischtheilen.

§. 18. Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine

Digitized by Google

oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten und die Steuer nach dem Gewicht des geschlachteten Viehs entrichten wollen, so müssen sie sämmtlich eine übereinstimmende deßfallsige Erklärung abgeben, widrigenfalls es bei der Stückfatzsteuer bewendet.

§. 19. Die Zulassung zur Versteuerung nach dem Stückfatze geht für denjenigen Schlächter für immer verloren, welcher

a. einzelne Viehstücke auf den Namen eines Schlächters, der nach dem Gewichte versteuert, zur Gewichtsversteuerung, oder welcher

b. ein Stück, von einem Schlächter, welcher die Gewichtsversteuerung gewählt, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach Gewicht steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stückfatz steuernden Metzger hierbei behülflich gewesen oder sich desselben bedient hat, niemals wieder zur Stückversteuerung zugelassen werden.

§. 20. Wer nach dem Stückfatz steuert und an nach dem Gewichte steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke oder Fleischtheile abläßt, muß solches vor der Abgabe anmelden, und es muß, sofern die Gewichtsermittelung einen höheren Steuerbetrag als dem Stückfatze gemäß dafür gezahlt worden, ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

Wer nach dem Gewicht steuert und an einen nach Stückfatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke oder Fleischtheile in gedachter Art abläßt, muß solches ebenfalls anmelden, und es muß bis zum vollen Stückfatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachgesteuert werden. Auch Uebertragungen von lebendem Vieh zwischen den vorgedachten Schlächtern müssen angemeldet werden, und geht dadurch die Versteuerung auf denjenigen, welcher dasselbe schlachtet, nach Maßgabe der Art, in welcher er gewöhnlich steuert, über.

§. 21. Die Anmeldungen zu den in dem §. 20 gedachten Uebertragungen müssen bei den betreffenden Hebestellen in den gewöhnlichen Abfertigungsstunden (§. 6), unter Vorlegung der Versteuerungsbücher, geschehen.

Die Hebestelle bewirkt die erforderlichen Ab- und Zuschreibungen in den Büchern und erhebt auf Grund der vorgenommenen Verwiegung die hiernach ermittelten Steuerbeträge nachträglich.

c. Nächtliches Schlachten.

§. 22. Den nach dem Auswiegen steuernden Metzgern ist das Schlachten außer der Tageszeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nicht gestattet, wenn nicht vorher die zuständige Hebestelle die Erlaubniß dazu mit Bestimmung der Nachtstunden ausdrücklich ertheilt hat.

§. 23. Die Schlächter und ihre Gewerbsgehülfen müssen den steuerlichen Anordnungen des Waagebeamten zum Behuf gehöriger Verwiegung sowie auch wegen der zu dem Ende erforderlichen Handleistungen willig nachkommen.

7. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

a. Schlachtzeit.

§. 24. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen, welche nicht Schlächter sind, findet in Bezug auf die Schlachtzeit die Bestimmung des §. 22 gleichmäßige Anwendung.

b. Anzeige.

§. 25. Von der Schlachtung muß der Hebestelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehs, ferner auch angezeigt werden, an welchem Tag und zu welcher Stunde vor- oder nachmittags, imgleichen, an welchem Orte geschlachtet werden soll.

c Steuerentrichtung nach dem Stückfatze.

§. 26. Soll die Versteuerung nach dem Stückfatze erfolgen, so findet die Steuerentrichtung wie im §. 12 vorgeschrieben statt. In dem auszufertigenden Schlacht-Versteuerungsscheine ist nach der vom Steuernden abzugebenden Anmeldung (§. 25) Ort, Tag und Stunde der Schlachtung zu vermerken. Falls das Viehstück aus den unversteuerten Beständen des Steuernden entnommen wird, muß die Abschreibung im Viehkontrolbuch (§. 41) veranlaßt werden.

d. Steuerentrichtung nach dem Auswiegen.

§. 27. Soll die Versteuerung nach dem Auswiegen erfolgen, und geht das Viehstück von außerhalb ein, so wird über dasselbe nach vorheriger Identifizirung ein Thoranmeldeschein, worin Ort, Tag und Stunde der Schlachtung anzugeben ist, ausgestellt und dem Anmeldenden, gegen Hinterlegung der Stückfatzsteuer als Pfand, behändigt.

Nachdem die Schlachtung vollzogen, das Viehstück ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, also in der Beschaffenheit wie im §. 16 gesagt, mit unverletztem Identitätszeichen und dem Thor-Anmeldescheine zur Waageanstalt derjenigen Hebestelle zu bringen, bei welcher die Anmeldung erfolgt ist, woselbst das Gewicht ermittelt, auf dem Thor-Anmeldescheine notirt und die Steuer davon erhoben wird.

Ueber den eingezahlten Steuerbetrag wird dem Steuernden Quittung auf Formular zu Schlachtversteuerungs-Schein, dessen unterer Abschnitt ebenfalls auszufüllen, dann aber abzuschneiden und zurückzubehalten ist, ertheilt, worauf Löschung und Zurückgabe des hinterlegten Pfandbetrages stattzufinden hat.

§. 28. Stammt das Viehstück aus kontirten unversteuerten Beständen, so findet dasselbe Verfahren wie im vorigen §. vorgeschrieben, statt; es muß jedoch in diesem Falle der Steuernde das Vieh zur Identifizirung vorführen und sein Vieh-Kontobuch mit zur Hebestelle bringen,

Digitized by Google

um sowohl in diesem, wie im Haupt-Vieh-Kontobuche das Viehstück in Abgang stellen zu lassen.

8. Aufbewahrung der Quittungen (Schlacht-Versteuerungs-Scheine).

§. 29. Die Steuernden sind verpflichtet, die erhaltenen Quittungen (Schlacht-Versteuerungs-Scheine) ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern der Steuerbehörde vorzulegen.

9 a. Aufsicht über die versteuerten Viehbestände.

§. 30. Diejenigen Schlächter und anderen Viehhalter, welche ihr Vieh sogleich am Thore versteuern und daher keine unversteuerten Viehbestände haben, unterliegen einer Kontrole rücksichtlich ihrer Viehbestände weiter nicht, als daß sie und ihre Leute gehalten sind, jedem Steuerbeamten, der sich bei ihnen einfinden möchte, willig Auskunft über ihre Bestände, deren Ursprung und Verbleib zu geben und Alles darauf Bezügliche anzuzeigen. In Bezug auf das Schlachten in Gemeinschaft und das Ablassen von abgeschlachteten Stücken oder Fleischtheilen zwischen Metzgern der einen oder der anderen Art, gelten beziehungsweise auch für diejenigen, welche nur versteuerte Bestände halten, die Bestimmungen der §§. 18 bis 21 mit der Maßgabe, daß Vergehen gegen die Vorschriften des §. 19 den allgemeinen Strafbestimmungen unterliegen.

b. Zuwachs zu versteuerten Viehbeständen oder Veränderungen derartigen Viehes durch höheres Alter innerhalb des Steuerbezirks.

§. 31. Wird Vieh innerhalb des Steuerbezirks von versteuertem Bestandvieh geboren, so muß solches spätestens am anderen Tage, oder falls an diesem Absertigungen nicht stattfinden, an dem darauf folgenden Tage der betreffenden Steuerstelle innerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden, angemeldet und die Steuer entrichtet werden.

§. 32. Vieh, welches durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, muß ebenfalls wie vor im §. 31 bestimmt ist, gemeldet und der Steuersatz der höheren Klasse davon mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes erlegt werden.

c. Vermehrung der Viehbestände durch Ankauf oder Tausch innerhalb des Steuerbezirks.

§. 33. Eine Vermehrung durch Ankauf oder Tausch in dem Steuerbezirk muß gleichfalls wie im vorigen §. vorgeschrieben, angemeldet werden, wenn solche von unversteuerten Beständen abstammt, wozu jedoch solches Vieh, was einstweilen aufgestellt ist, um nach dem Gewichte versteuert zu werden, nicht zu rechnen ist, da von derartigem Vieh nichts veräußert werden darf. In jenem Falle muß das Kontobuch des Verkäufers, behufs der Abschreibung mit zur Stelle gebracht und die Steuer nach dem Stücksatze sofort entrichtet werden.

d. Verminderung der versteuerten Viehbestände durch Abgang nach Außen.

1. Anmeldung.

§. 34. Soll versteuertes Vieh mit dem Anspruch auf Steuerersatz aus dem Steuerbezirk gehen, so wird solches dem Haupt-Zollamte zu Aachen gemeldet und zugleich angegeben:

a. Die Gattung des ausgehenden Viehes,
b. die Stückzahl,
c. der Ort, wohin dasselbe bestimmt ist,
d. der Name des Empfängers,
e. die Hebestelle, bei welcher,
f. die Stunde, wann der Ausgang erfolgen soll und
g. der Name, Stand und Wohnort des Versenders.

Das Hauptamt ist berechtigt, über den Ursprung und die Versteuerung des zur Versendung angemeldeten Viehes näheren Nachweis zu fordern.

2. Ertheilung eines Versendescheines.

§. 35. Auf Grund der Anmeldung (§. 34) wird von dem Haupt-Zoll-Amte ein Viehversendungsschein ertheilt, welcher beim Austrieb des Viehes der darin genannten Hebestelle zur Bescheinigung des Ausganges vorgelegt werden muß. Den Versendungsschein muß der Treiber des Viehes, so lange dieses durch den Steuerbezirk geht, bei sich führen, um sich während des Transportes gegen die ihm begegnenden Steuerbeamten ausweisen zu können.

3. Erstattung der Steuer.

§. 36. Der in gehöriger Form (§. 35) des Ausganges wegen bescheinigte Vieh-Versendungsschein, muß dem Haupt-Zoll-Amte längstens binnen Monatsfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, vorgelegt werden, worauf der Steuerbetrag für das ausgeführte Vieh entweder baar zurückgezahlt oder bei anderweiter Steuerzahlung in Anrechnung gebracht werden wird.

Nach Ablauf der einmonatlichen Frist ist jeder Anspruch auf Erstattung der Steuer erloschen.

4. Durch Verkauf im Steuerbezirk.

§. 37. Eine Verminderung durch Verkauf oder Tausch muß bei der betreffenden Steuerstelle, wenn dabei ein Besitzer unversteuerter Bestände, oder ein Metzger, welcher Vieh nach dem Gewichte versteuert, betheiligt ist, in eben der Art gemeldet werden, wie in Ansehung der Vermehrung im §. 33 angeordnet ist, und findet alsdann beziehungsweise ein gleiches weiteres Verfahren statt.

Digitized by Google

5. Durch täglichen Austrieb zur Hütung oder zu landwirthschaftlichen Zwecken.

§. 38. Vieh, welches zur Hütung nur für den Tag aus dem Steuerbezirk geht und des Abends zurückkommt, wird beim Aus- und Wiedereingange der Hebestelle, welche darüber ein Notizregister zu führen hat, angemeldet, damit dieselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebs Ueberzeugung nehme. Findet sich dabei nichts zu erinnern, so wird dergleichen Vieh ohne Steuerentrichtung wieder eingelassen.

Das zum Ackerbau dienende Hornvieh der städtischen Landwirthe, welches zu diesem Behufe wiederholt aus- und eingeführt wird, kann mit einem Brandzeichen auf dem Horn kenntlich gemacht werden.

Dasselbe kann dann bei allen Hebestellen steuerfrei eingebracht werden.

6. Durch Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

§. 39. Soll Vieh zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als Einen Tag ausgehen, so findet das in den §§. 34, 35 und 36 vorgeschriebene Verfahren statt.

7. Durch Sterbefälle.

§. 40. Wird der versteuerte Viehbestand durch Sterbefälle vermindert und Ersatz der Steuer dafür in Anspruch genommen, so muß dem Haupt-Zoll-Amte solches unter Vorlage der Steuerquittung schriftlich gemeldet werden. Von dieser in doppelter Ausfertigung abzugebenden Anmeldung wird das eine Exemplar, nachdem es mit Visum und Amtsstempel versehen, dem Meldenden zurückgegeben. Das gefallene Viehstück muß hierauf unter Begleitung eines von dem Haupt-Zoll-Amte dazu bestimmten Beamten oder unter Aufsicht des städtischen Abdeckers aus dem schlachtsteuerpflichtigen Bezirke geschafft und vergraben werden.

Den erfolgten Ausgang hat die Schlachtsteuerhebestelle, bei welcher der Ausgang erfolgt, event. unter Mitunterschrift des den Transport begleitenden Steuerbeamten auf der vorgedachten Anmeldung zu bescheinigen. Die mit Ausgangsbescheinigung versehene Anmeldung ist dem Haupt-Zoll-Amte zurückzugeben, worauf die Steuer in der im §. 36 gedachten Weise erstattet wird.

8. Gestattung unversteuerter Viehbestände.

§. 41. Rücksichtlich der Gestattung unversteuerter Viehbestände für die im §. 9 Nr. 2 gedachten Viehmäster und anderen Personen gelten die nachstehenden Vorschriften und Bedingungen:

a. Die Abfertigung beim Eingange der zur Aufstellung bestimmten Viehstücke geschieht auf Thoranmeldescheine gegen Pfandhinterlegung.

b. Die Kontrole über die Viehstücke während der Aufstellung wird durch von den Hebestellen auf dem Baelsersteinwege und auf dem Krugenofen zu Burtscheid ausgefertigte und zu führende Kontobücher geführt.

Sollte eine Verlegung des Kontrolamtes am Baelsersteinweg erforderlich werden, so geht die Führung des vorbezeichneten Kontobuches mit dem Tage dieser Verlegung auf das Kontrolamt am Bahnhof Templerbend über.

c. Jeder Viehhalter erhält außerdem ein Kontobuch. In dasselbe wird Seitens einer der gedachten Hebestellen auf Grund des vorgelegten Thoranmeldescheins das eingeführte Viehstück in Zugang gestellt und demnächst die geschehene Kontirung auf dem Thoranmeldeschein bescheinigt. Mit dem so erledigten Scheine begiebt sich der Viehhalter zur Eingangsstelle, um gegen Rückgabe desselben das hinterlegte Pfand wieder in Empfang zu nehmen.

Das Vieh-Kontobuch muß reinlich aufbewahrt und den revidirenden Beamten jederzeit auf Erfordern vorgelegt werden. Dasselbe darf niemals dazu dienen, um Vieh auf dem Markte auszustellen und zu legitimiren. Es muß zu diesem Zwecke vielmehr vor dem Austreiben aus dem Stalle bei derjenigen Hebestelle, welche das Kontobuch ausgestellt hat, unter Vorlage des letzteren ein Thoranmeldeschein extrahirt und dann auf Grund dieses von der Hebestelle die Löschung des Viehstückes in dem Kontobuche vorgenommen werden.

An Viehhändler darf das Kontobuch niemals ausgehändigt werden.

d. Jede Veränderung des Viehbestandes ist der Viehhalter unter Vorlegung seines Kontobuchs behufs An- und Abschreibung anzumelden verpflichtet, und zwar etwaigen Abgang durch Schlachtung, bevor diese vollzogen wird, jede andere Veränderung aber spätestens am folgenden Tage, nachdem sie stattgefunden hat. Der Inhaber haftet für die jederzeitige Richtigkeit seines Viehbestandes nach Lage des Kontobuchs.

e. Ist Zugang von außerhalb oder Abgang nach außen anzumelden, so wird im ersten Falle, wie vor zu a gesagt, verfahren, im anderen Falle der vorher gelöste und des Ausgangs wegen von der Ausgangsstelle bescheinigte Versendeschein vorgelegt.

f. Die Abschreibung des Abgangs durch Sterbefälle geschieht auf sogleich zu machende Anzeige des Sterbefalles, wobei dann hinsichtlich der Ausfuhr der Viehstücke, wie vorstehend im §. 40 bestimmt zu verfahren ist.

g. Entsteht der Abgang durch Schlachtung, so finden die Vorschriften in den §§. 26 und 28 Anwendung. Entsteht der Abgang durch Verkauf innerhalb des Steuerbezirks, so muß, insofern der Käufer nicht etwa ein anderer Viehkontobesitzer ist, in welchem Falle das Kontobuch des letzteren behufs der Anschreibung mit zur

Digitized by Google

Hebestelle zu bringen ist, die Versteuerung nach dem Stücksatze stattfinden.

Der Käufer ist ebenso wie der Verkäufer für die Versteuerung der Viehstücke haftbar. Der Erstere hat sich deshalb vor deren Uebernahme von der stattgehabten Versteuerung Ueberzeugung zu verschaffen. Die Ställe, in welchen sich die Viehbestände befinden, müssen der betreffenden Steuerhebestelle bezeichnet werden und dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugänglich sein.

9. Behandlung eingehenden Zugviehes.

§. 42. Wer Ochsen oder Kühe im Angespann einführt, ist nicht allein verpflichtet, solche der Hebestelle beim Eingange anzumelden, sondern auch derselben seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die ungefähre Dauer des Aufenthalts in der Stadt anzugeben, er erhält einen Thor-Anmeldeschein darüber und ist verpflichtet, die Zugthiere, wenn nicht ein anderes auf dem Thor-Anmeldescheine ausdrücklich verstattet wird, zu dem nämlichen Thore wieder auszuführen und sich bei dem Ausgange, unter Vorlegung des Scheines, in der festgesetzten Zeit wiederum zu melden.

Von unbekannten Personen ist die Hebestelle befugt, zur Sicherung der Steuer ein angemessenes Pfand zu verlangen, welches bei dem Wiederausgange zurückgegeben wird.

10. Behandlung des zum Durchgange und zum Verkaufe auf dem Markte bestimmten steuerpflichtigen Viehes.

§. 43. Wird Vieh zum Durchgange oder zum Verkaufe auf dem Markte angemeldet, so wird darüber Thor-Anmeldeschein mit angemessener Gültigkeitsfrist ausgefertigt.

§. 44. Die Eingangssteuer muß in der Regel baar deponirt werden, indeß kann davon die Hebestelle entbinden, wenn für die Höhe der Steuer Sicherheit geleistet wird, oder ihr der Einbringer als vollkommen sicher und zuverlässig bekannt ist.

III. Abschnitt.

1. Eingang in den Steuerbezirk.

§. 45. Wer schlachtsteuerpflichtige Gegenstände bis auf 1 kg einschließlich herab in den Steuerbezirk bringt, meldet solche sofort bei der Steuererhebungsstelle, über welche der Eingang erfolgt, oder welche auf dem Transport zuerst berührt wird, der Art nach an, und stellt sie unverändert zur Waage.

§. 46. Nach erfolgter Revision und Verwiegung der Waare ist die Steuer sofort bei der betreffenden Erhebungsstelle zu entrichten. Die dem Steuernden zu ertheilende Quittung wird von dem Hebeberamten zur Hälfte eingerissen. Der Waageschein dient der Steuer-Erhebungsstelle als Belag. Die Quittung ist dem Steuer-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Behandlung der aus einer andern steuerpflichtigen Stadt und der vom Auslande kommenden Gegenstände.

§. 47. Sollten schlachtsteuerpflichtige Gegenstände aus anderen steuerpflichtigen Städten als daselbst schon versteuert, in den Steuerbezirk frei eingehen, um daselbst zu verbleiben, so kann dies nur auf den Grund eines, soweit solches überhaupt zulässig ist, von einer Hebestelle des Abgangsortes ertheilten Versendungsscheines geschehen, wenn die Gegenstände damit in Uebereinstimmung befunden werden.

Im Uebrigen ist nach den §§. 45 und 46 zu verfahren.

3. Durchgang.

§. 48. Sollen schlachtsteuerpflichtige Gegenstände durch den Steuerbezirk gehen, so werden sie beim Eingange zu diesem Behufe angemeldet, revidirt und verwogen, unter Siegel- oder Bleiverschluß genommen und mit Thoranmeldungsschein versehen, in welchem die Wiederausgangsstelle und die Transportzeit sowie die einzuhaltenden Straßen innerhalb des Steuerbezirks bezeichnet werden. Insofern ein Aufenthalt nicht besonders angemeldet und ausnahmsweise auf desfallsigen Nachweis der Nothwendigkeit besonders verstattet wurde, muß die Durchfuhr ohne Verzug geschehen.

§. 49. Die Sicherstellung der Schlachtsteuer erfolgt nach Vorschrift des §. 44.

§. 50. Von der Ausgangsstelle wird der angelegte Verschluß geprüft und nach richtigem Befunde der Ladung der Ausgang auf dem Thor-Anmeldescheine bescheinigt, worauf das Deponat bei der Eingangshebestelle wieder in Empfang genommen werden kann und zwar nach Rückgabe des erledigten Thor-Anmeldescheines.

§. 51. Die Niederlegung unversteuerter Fleischwaaren, behufs deren gelegentlicher Weiterspedition ist nicht gestattet.

4. Ausgang nach einer anderen schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 52. Wenn Gegenstände, wovon die Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen schlachtsteuerpflichtigen Stadt auf Versendungsschein zum steuerfreien Wiedereingang in den Ort der Bestimmung versandt werden sollen, so muß dies einer der Thorkontrolen an den Bahnhöfen unter Vorlage des Frachtbriefes und unter Gestellung der Waaren angemeldet werden. Die betreffende Hebestelle prüft die Angabe, legt den Verschluß an, stellt den Versendungsschein aus und bescheinigt auf demselben den erfolgten Ausgang.

§. 53. Ueber die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände kann Nachweis verlangt und wenn dieser zur Stelle nicht befriedigend geführt wird, die Hinterlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache gefordert werden.

Digitized by Google

5. Steuerlicher Verkehr auf den Bahnhöfen.

§. 54. Die zum Eingange in den Steuerbezirk bestimmten schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche als „Frachtgut“ mit der Eisenbahn auf den Bahnhöfen eingehen, imgleichen das dort ankommende lebende Vieh als Ochsen und Stiere, Kühe, Fersen, Rinder und Kälber, Hämmel, Schafe, Ziegen und Lämmer, Schweine und Ferkel müssen innerhalb der Dienststunden (§. 6), spätestens zwei Stunden nach Ankunft der betreffenden Züge, oder, wenn diese außer den Dienststunden ankommen, sogleich mit Wiederbeginn derselben der auf dem Bahnhofe befindlichen resp. der am Kölnthor gelegenen Hebestelle durch die Seitens der Eisenbahnverwaltung damit beauftragten Eisenbahnbeamteu nach Anzahl und Gattung der Kolli beziehentlich der Stückzahl und Gattung des Schlachtviehs mit Angabe des Namens und Wohnorts der Empfänger schriftlich angemeldet werden unter Vorlage der Frachtbriefe und Viehtransport-Scheine. Der Hebebeamte wird sodann die Deklaration mit den Frachtbriefen pp. vergleichen, erforderlichen Falls erstere unter Zuziehung des Deklaranten berichtigen und demnächst die Frachtbriefe pp. zurückgeben.

Die Waaren oder Viehstücke müssen sodann mit den fraglichen Bezettelungen längstens binnen 24 Stunden Seitens des betreffenden Eisenbahnbeamten zur Abfertigung vorgeführt werden.

Außerdem wird der Hebebeamte den Empfang der Deklarationen sofort in einem, in Händen des betreffenden Bahnbeamten verbleibenden und bei jeder Anmeldung mit vorzulegenden Notizbuche bescheinigen. Die Deklarationen werden in ein bei der Hebestelle beruhendes Register, welches von dem Bezirks-Oberkontroleur zu benegeln ist, eingetragen und ist darin auch der weitere Verbleib der Waare pp. zu bemerken.

Schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche als „Passagiergut“ eingehen, haben die Einbringer sofort den Hebestellen auf dem Bahnhofe, oder wenn der Eingang auf dem Marschierthor- resp. Aachen-Jülicher-Bahnhofe erfolgt ist, der Hebestelle am Marschiersteinwege resp. am Kölnthor zur Versteuerung anzumelden und vorzuführen.

Die Eisenbahnbeamten sind verpflichtet, die Reisenden in geeigneter Weise auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen.

§. 55. Die unter Zollkontrole beim Haupt-Zollamte resp. bei der Zollabfertigungsstelle am Templerbend eingehenden schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände und Viehstücke, welche in Aachen verbleiben resp. per Fuhre durchgeführt werden sollen, werden von den betreffenden Stellen sofort versteuert resp. mit Thoranmeldeschein abgefertigt. Die in den freien Verkehr tretenden, per Bahn weiter gehenden Sendungen werden unter Aufsicht der Abfertigungsbeamten in Eisenbahnwagen verladen und daß dies geschehen, auf den betreffenden Zollpapieren von den gedachten Beamten bescheinigt. Die Bahnverwaltungen haben die Verpflichtung, für die Ausfuhr der so verladenen schlachtsteuerpflichtigen Güter resp. Thiere Sorge zu tragen und dürfen dieselben die Einfuhr in den Steuerbezirk nur nach vorheriger Anmeldung (§. 54) gestatten.

§. 56. Die Abfertigung des schlachtsteuerpflichtigen Passagiergutes erfolgt jederzeit, auch an Sonn- und Feiertagen, bei Ankunft der Bahnzüge.

Die Abfertigung derjenigen Passagiereffekten, welche nicht von den Reisenden unmittelbar nach Ankunft der Züge abgenommen werden, erfolgt nur innerhalb der Dienststunden.

§. 57. Die schlachtsteuerpflichtigen „Frachtgüter“, soweit sie nicht unter Zollkontrole eingehen (§. 55), werden entweder unmittelbar nach der Anmeldung durch den Hebebeamten in den Güterwagen mittelst amtlicher Kunstschlösser unter Verschluß gelegt, oder sie müssen sogleich in die ein für alle Mal auf den Bahnhöfen hierzu bestimmten Räume niedergelegt werden, bis die Abfertigung erfolgt. Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, diese Räume dem Hauptzoll-Amte anzumelden, etwaige von dem letzteren für nothwendig erachteten Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie von jeder beabsichtigten Verlegung derselben in gleicher Weise vorher Anzeige zu erstatten. Ebenso ist bezüglich der Ställe zu verfahren, welche etwa auf den Bahnhöfen Behufs Aufnahme von Schlachtvieh erbaut werden möchten.

§. 58. Schlachtsteuerpflichtige Kolli, welche als „Eilgut“ eingehen, dürfen bis zum Gewichte von zwei Zentnern im Einzelnen nach vorheriger Anmeldung direkt zur Abfertigung vorgeführt werden.

§. 59. Werden später als zwei Stunden nach Ankunft des betreffenden Zuges, beziehentlich nach Beginn der Dienststunden schlachtsteuerpflichtige, zum Eingange in den Steuerbezirk bestimmten Gegenstände oder Viehstücke außerhalb des vorerwähnten Niederlageraumes resp. der Ställe oder zwar in diesen aber undeklarirt vorgefunden, so tritt Strafverfahren ein.

§. 60. Die Abfuhr der ordnungsmäßig abgefertigten schlachtsteuerpflichtigen Frachtgüter zur Stadt hat beim Rheinischen Bahnhofe auf dem vom Güterschuppen aus unmittelbar am Haupt-Zollamtsgebäude vorbei nach dem Bahnhofsplatze führenden Wege, die der einzelnen kleineren als Eilgut bezeichneten Kolli (§. 58) aber auf dem direkten Wege von der Hebestelle nach dem genannten Platze zu erfolgen, während das steuerlich abgefertigte lebende Vieh von der sogenannten Spitze des Bahnhofes nach der Kasinostraße abgetrieben werden muß. Vom Bahnhofe am Templerbend ist die Abfuhr sämmtlicher schlachtsteuerpflichtigen Güter und des lebenden Viehes auf dem nächsten, direkt zur Stadt vom Bahnhofe aus führenden Wege zu bewerkstelligen. Die mit der Aachen-Jülicher Eisenbahn ankommenden schlachtsteuerpflichtigen Güter und das

Digitized by Google

lebende Vieh sind auf dem direkten Wege dem Zentral-Amte am Kölnthor vorzuführen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf die Abfuhr unter Zollkontrole eingehender schlachtsteuerpflichtiger Waaren und Viehstücke, welche auf dem geraden und nächsten Wege von dem betreffenden Zollhofe nach der Stadt zu entfernen sind, keine Anwendung.

§. 61. Eine Lagerung schlachtsteuerpflichtiger, bereits abgefertigter Güter auf den Bahnhöfen ist unzulässig, vielmehr müssen dieselben unmittelbar nach der Abfertigung davon entfernt werden, wie dies auch mit dem Vieh zu geschehen hat.

§. 62. Die nur während der Dienststunden gestattete Abfuhr ist stets dem betreffenden Aufsichtsbeamten anzumelden, wobei diesem die Einsicht der Bezettelungen — Steuerquittungen oder Thorannemeldescheine — obliegt.

§. 63. Schlachtsteuerpflichtige Gegenstände und lebende Viehstücke, welche zur Durchfuhr bestimmt sind und mittelst der Eisenbahn wieder aus dem Steuerbezirk ausgeführt werden sollen, stehen nur unter allgemeiner steuerlicher Kontrole, in der Weise, daß sie weder deklarirt, noch zur weiteren Abfertigung vorgeführt zu werden brauchen.

Die Eisenbahnverwaltungen haben über den Eingang und Wiederausgang Transitbücher zu führen, welche die dieserhalb nöthigen Angaben enthalten und den Steuerbeamten jederzeit auf Erfordern vorgelegt werden müssen. Die Bahnhofs-Vorsteher oder deren Vertreter haben unter Haftbarkeit der betreffenden Bahnverwaltung den wirklich erfolgten Ausgang in dem Transitbuche zu bescheinigen.

§. 64. Bei Ankunft eines jeden Personenzuges hat der Bahnhofsinspektor beziehentlich dessen Vertreter im Interesse der Steuersicherheit dafür Sorge zu tragen, daß die aussteigenden Passagiere nur auf dem dazu bestimmten Wege den Bahnhof verlassen.

§. 65. Die Bahnhöfe und die zu denselben gehörigen Waaren-Niederlagen und zur Einstellung von Schlachtvieh etwa zu erbauenden Ställe stehen unter steuerlicher Aufsicht, weshalb auch das Begehen derselben den auf dem Bahnhofe dienstlich beschäftigten Steuerbeamten gestattet ist.

§. 66. Um den Verwaltern der Hebestellen auf den Bahnhöfen, dem Bezirks-Oberkontroleur und den Hauptamts-Mitgliedern die Möglichkeit der Revision aller Frachtgüter zu gewähren, ist denselben zu den Güterexpeditionslokalen, so lange die Expedienten dort dienstlich anwesend sind, unbeschränkter Zutritt zu gestatten, woselbst sie sich Frachtkarten, Frachtbriefe und Register zur Einsicht vorlegen lassen können.

§. 67. Die vorerwähnten Steuerbeamten haben das Recht, die Oeffnung solcher Kolli, hinsichtlich welcher bei ihnen der Verdacht einer unrichtigen Inhalt-Angabe entsteht, auch in den Lagerhäusern zu verlangen. In solchen Fällen bleibt es der Eisenbahn-Verwaltung überlassen, fragliche Kolli selbst zu öffnen oder die Waaren-Empfänger herbeirufen zulassen, wenn Letzteres ohne Zeitverlust geschehen kann. Um Verwechselungen in der Zwischenzeit zu begegnen, müssen die betreffenden Kolli in das im §. 57 bezeichnete Lokal gebracht werden.

§. 68. Endlich steht es dem Bezirks-Oberkontroleur und den Hauptamts-Mitgliedern jederzeit frei, die Vorlage des im §. 54 gedachten Notizbuches zur genauen Prüfung zu verlangen.

§. 69. In allen vorerwähnten Fällen (§§. 66—68) sind die Angestellten der Bahnverwaltungen verpflichtet, auf die Seitens der genannten Steuerbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu geben, die beregten Bücher und Papiere vorzulegen und alle etwa erforderliche Hülfe zu leisten.

§. 70. Sollten, solange die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer beibehalten wird, neue Bahnhöfe entstehen und in den steuerpflichtigen Bezirk fallen, so finden auf diese ebenfalls die §§. 54—69 beziehungsweise Anwendung.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Schlachtsteuerbezirke.

§. 71. Von jedem im Schlachtsteuerbezirke sich etablirenden Fleischer und Händler mit schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen kann eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerberäume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände von dem Hauptzollamte gefordert werden.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

§. 72. Die im §. 71 erwähnten Gewerbetreibenden müssen außerdem, wenn es Seitens des Provinzial-Steuer-Direktors angeordnet wird, über den Zu- und Abgang schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände ein besonderes Buch nach der von dem Haupt-Zoll-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

Insbesondere können die außerhalb der eigentlichen Stadt zwischen dieser und der Grenzlinie wohnenden steuerpflichtigen Gewerbetreibenden zur Führung eines besonderen Kontobuchs angehalten werden, welches ihnen von dem Kontrol-Amte ausgeantwortet wird, und in welches alle Zugänge an steuerpflichtigen Gegenständen Seitens des Letzteren eingetragen werden.

§. 73. Der Abgang durch Verkauf ist, sobald er in einer Post von 25 kg und darüber erfolgt, unter namentlicher Angabe des Empfängers in diesem Kontobuche sofort, kleinere Verkäufe aber sind täglich summarisch abzuschreiben, und es muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage spätestens bis 8 Uhr abends erfolgen.

§. 74. Die Beamten sind befugt, von morgens 8 Uhr bis abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräum-

Digitized by Google

der in den §§. 72 und 73 genannten Gewerbetreibenden zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen die Gewerbsräume, so lange darin gearbeitet wird, der Revision der Beamten.

Die Schlächter, Händler und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch hat der betreffende Gewerbetreibende die zur Revision erforderliche Waage nebst Gewichten zum jedeszeitigen Gebrauch bei der Revision bereit zu halten.

§. 75. Sind in den zum Schlachtsteuerbezirk gehörenden Anlagen jenseits des Kontrol-Amts Gewerbetreibende ansässig, welche mit schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen oder mit lebendem Vieh nach dem Innern der Stadt verkehren, so haben dieselben derartige Transporte, als von daher kommend, durch Legitimationsscheine gehörig auszuweisen, welche Letzteren nach einem vorzuschreibenden Muster ausgestellt und bei dem Kontrolamt abgegeben werden müssen.

Diese Legitimationsscheine werden demnächst mit den Abschreibungen in den Viehbestands- oder Kontrolbüchern durch die Aufsichtsbeamten verglichen, wobei sich etwa herausstellende Differenzen die Einleitung einer Untersuchung resp. des Strafverfahrens zur Folge haben.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 76. Nach Maßgabe des §. 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1873 ziehen die Defraudationen der Schlachtsteuer gemäß §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 außer der Konfiskation der Gegenstände die in den §§. 60 bis 65, §§. 83 bis 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 festgesetzten Strafen nach sich.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Ordnungsstrafe von 3 bis 30 M. geahndet.

Tarif

zur Erhebung der Kommunal-Schlachtsteuer in den Städten Aachen und Burtscheid.

I. Bei der Versteuerung nach Stücksätzen werden erhoben:

1. Ochsen und Stiere pro Stück	32	ℳ	70 ₰
2. Kühe und Farsen . . .	22	„	50 „
3. Schweine	7	„	90 „
4. Kälber	2	„	30 „
5. Hämmel, Schafe und Ziegen	2	„	— „

II. Bei der Versteuerung nach Gewicht erfolgt die Gewichtsfestsetzung nur nach kg unter Weglassung der überschießenden Gramme, die Steuer wird nur in Abstufungen von 10 zu 10 Pfg. unter Weglassung der einzelnen Pfg. erhoben und zwar werden von Fleisch und Fettwaaren, welche

A. eingeführt werden per kg . . . 12 Pfg. und
B. durch Schlachtung gewonnen werden 9 „
vom Bruttogewicht erhoben.

Vorstehendes Regulativ sowie der dazu gehörige Tarif, welche beide mit dem 1. April d. Js. in Gültigkeit treten, werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der Kommunal-Schlachtsteuer in den Städten Aachen und Burtscheid durch die Eingangs erwähnte Verfügung bis zum 1. April 1890 genehmigt worden ist.

Cöln, den 25. März 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 142 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Dezember v. Js. dem Konsistorium und dem Kirchenrathe der evangelischen Gemeinde Metz die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche für die Filial-Kirchengemeinde Montigny-Sablon eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte bis zum Schlusse d. J. abhalten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die nachbenannten Personen:

Paul Marcks in Metz,
Philipp Manville in Montigny,

mit der Abhaltung dieser Kollekte beauftragt und Seitens der Polizeibehörde in Metz mit Legitimation versehen sind.

Aachen, den 25. März 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

I.

Nr. 143 Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **16. April cr.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu neh-

Digitized by Google

men beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb **der ersten Woche** und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb **der ersten vierzehn Tage** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb **der ersten Woche** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 24. März 1887.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April an bis zum 7. Mai cr. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Kuratoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 24. März 1887.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 144 Personal-Chronik.

Der Königliche Kreisbauinspektor Baurath Diekhoff hierselbst ist vom 1. April d. Js. ab in den Ruhestand versetzt und der bisherige Bauinspektor Stoll unter Ernennung zum Königlichen Kreisbauinspektor mit der Verwaltung des Bankreises Aachen II beauftragt worden.

Von demselben Zeitpunkte ab wird der Königliche Kreisbauinspektor Baurath Mergard hierselbst von der Wahrnehmung der baupolizeilichen Geschäfte der Stadt Aachen entbunden und dieselbe dem vorgenannten Kreisbauinspektor Stoll übertragen.

Druck von J. J. Beaufort (F. X. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. April 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 145 Das 7. Stück enthält unter Nr. 9180: Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 28. März 1887. Das 8. Stück enthält unter Nr. 9181. Gesetz, betreffend das Verfahren und das Kostenwesen bei der Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf und der durch die Kreisordnung vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Sammlung S. 193) mit dem Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Gemeinden. Vom 21. März 1887. Das 9. Stück enthälte unter Nr. 9182. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1887/88. Vom 30. März 1887; unter Nr. 9183. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88. Vom 30. März 1887. Das 10. Stück enthält unter Nr. 9184. Gesetz, betreffend die Aufhebung mehrerer älterer Verordnungen über das Feuerlöschwesen in der Provinz Schlesien Vom 30. März 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 146 Das 9. Stück enthält unter Nr. 1704. Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten des Reichskriegsschatzes. Vom 12. März 1887; unter Nr. 1705. Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrecht. Vom 9. Mai 1886; Nr. 1706. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 15. März 1887. Das 11. Stück enthält unter Nr. 1709. Gesetz, betreffend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen 2c. Vom 24. März 1887.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 147 Auf Ihren Bericht vom 2. März d. J. bestimme Ich, daß

I. die durch meinen Erlaß vom 1. Juni 1883 (Gesetzsammlung, Seite 100) der Eisenbahn-Direktion zu Hannover unterstellte Linie Lauenburg beziehungsweise Schwarzenbek-Oldesloe nach Betriebseröffnung aus dem Bezirk dieser Behörde ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Altona vereinigt,

II. der Sitz des durch Meinen Erlaß: 1., vom 21. Februar 1880 (Gesetzsammlung, Seite 49) im Bezirk der vormaligen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau, 2., vom 9. März 1885 (Gesetzsammlung, Seite 62) im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Breslau errichteten Eisenbahn-Betriebsamtes am 1. April d. J.: zu 1 von Glogau nach Lissa in Posen, zu 2 von Breslau nach Glogau verlegt wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. März 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verfügung

des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Betriebsämter.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 16. März 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
Maybach.

354751A

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Altona.	Hamburg.	Lauenburg bezw. Schwarzenbek-Oldesloe.		Nach Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Hannover.
Breslau.	Breslau (Brieg-Posen). demnächst (Brieg-Lissa).	Breslau (F. B) -Raudten, Schmiedefeld-Mochbern.	Lissa-Posen, Czempin-Schrimm.	Am 1. April 1887.
	Breslau (Breslau-Tarnowitz)	Oels-Jarotschin.		
	Breslau (Breslau-Stettin) demnächst Glogau	Glogau-Hansdorf,	Breslau (F.B.)-Raudten, Schmiedefeld-Mochbern.	
	Glogau, demnächst Lissa. Posen.	Lissa-Posen, Czempin-Schrimm.	Glogau-Hansdorf. Oels-Jarotschin.	
Bromberg.	Allenstein.	Allenstein-Hohenstein -Soldau (Illowo).		Nach Betriebseröffnung.
	Königsberg.	Johannisburg-Lyck	Johannisburg-Lyck	Am 1. April 1887.
	Posen.	Posen-Wreschen, Gnesen-Nakel.		
	Schneidemühl.	Dt. Krone-Callies.		
Köln. (linksrheinische).	Aachen.	Lommersweiler-St. Vith, Weismes-St. Vith.		Nach Betriebseröffnung.
	Trier.	Bleialf-Lommersweiler.		
Elberfeld.	Düsseldorf.	Dahlerau-Langerfeld.		
Hannover.	Cassel (Hannover-Cassel).	Hildesheim-Braunschweig (Gr. Gleidingen).		

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 148 Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (G.-S. S. 134) wird in Abänderung des die Handelskammer betreffenden Erlasses vom 15. Dezember 1870 die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Aachen vom 1. April d. J. ab auf achtzehn erhöht.

Die in dem bezeichneten Erlasse bezüglich des Sitzes und des Bezirks der Handelskammer sowie über die Theilnahme an der Wahl der Mitglieder getroffenen Anordnungen bleiben auch ferner bestehen.

Berlin, den 16. März 1887.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

Nr. 149 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1887 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 20. Mai d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in § 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1877 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 12. März 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 28. März 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 150 Vom 1. April ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis zu 3 kg nach Aden sowie nach Zanzibar versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 30, März 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 151 Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises)	für denselben bestimmten Haupt-Marktortes	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen)											
			Weizen		Weizenmehl		Roggen		Roggenmehl		Hafer		Heu		Stroh	
			Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
A. Regierungsbezirk Aachen.																
1	Aachen Stadt	ad 1, 2 Aachen	21	09	25	87	17	48	21	94	16	—	7	73	6	75
2	„ Land															
3	Düren	ad 3 bis 6 Düren	19	89	23	63	15	88	20	38	13	99	7	79	4	69
4	Malmedy															
5	Schleiden															
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	19	99	23	89	15	76	20	41	14	61	7	33	4	67
8	Eupen	Eupen					18	17	22	33	16	19	8	54	6	99
9	Jülich	ad 9 bis 11 Jülich	21	37	25	43	17	11	22	03	15	47	7	58	5	04
10	Geilenkirchen															
11	Heinsberg															

Koblenz, den 26. März 1887. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 152 In Gemäßheit der Bestimmung in §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 31. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Etatsjahr 1887/88 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Hebe-rollen den betreffenden Königlichen Rentmeistern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt wor-den sind.

Aachen, den 30. März 1887.

Laufd. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	1. Stadtkreis Aachen.	März	
1	Aachen I.	1887	24
2	Aachen II.	„	24
3	Aachen III.	„	24
	2. Landkreis Aachen.	März	
4	Brand	„	23
5	Burtscheid	„	23
6	Eilendorf	„	23
7	Forst	„	23
8	Haaren	„	15
9	Laurensberg	„	15
10	Broich	„	15
11	Eschweiler	„	15
12	Höngen	„	15
13	Kinzweiler	„	15
14	Weiden	„	15
15	Alsdorf	Februar	25
16	Bardenberg	März	30
17	Herzogenrath	„	4
18	Merkstein	Februar	25
19	Rimburg	„	25
20	Pannesheide	März	4
21	Richterich	„	4
22	Würselen	„	30
23	Büsbach	Februar	25
24	Cornelimünster	März	4
25	Gressenich	„	4
26	Stolberg	Februar	25
27	Walheim	März	4
	3. Kreis Düren.	März	
28	Birgel	„	4
29	Berzbuir-Kufferath	„	4
30	Gürzenich	„	15
31	Lendersdorf	„	15
32	Rölsdorf	„	4
33	Bürvenich	Februar	25
34	Embken	März	4
35	Düren	„	15
36	Froitzheim	Februar	25
37	Frangenheim	März	4
38	Ginnick	Februar	25
39	Kettenheim	März	4
40	Vettweiß	„	4
41	Füssenich	Februar	25
42	Geich I.	März	15
43	Juntersdorf	Februar	25

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
44	Nideggen	Februar	25
45	Abenden	"	25
46	Brück-Hetzingen	"	25
47	Obermaubach	März	15
48	Stockheim	"	4
49	Bogheim	Februar	25
50	Kreuzau	März	4
51	Niederau	"	4
52	Winden	"	4
53	Straß	"	15
54	Gey	"	4
55	Großhau	Februar	25
56	Hürtgen	März	4
57	Kleinhau	"	15
58	Bergstein	"	4
59	Brandenberg	"	4
60	Untermaubach	Februar	25
61	Wollersheim	"	25
62	Berg und Thuir	"	25
63	Pissenheim	März	4
64	Arnoldsweiler	"	4
65	Ellen	"	4
66	Morschenich	"	4
67	Binsfeld	"	4
68	Eggersheim	"	4
69	Frauwüllesheim	"	4
70	Irresheim	"	4
71	Birkesdorf	"	15
72	Huchem-Stammeln	"	15
73	Selhausen	"	15
74	Drove	"	4
75	Boich-Leversbach	Februar	25
76	Jacobwüllesheim	"	25
77	Soller	"	25
78	Thum	März	15
79	Uedingen	"	15
80	Kelz	"	15
81	Gladbach	"	15
82	Lürheim	"	15
83	Merzenich	"	4
84	Girbelsrath	"	4
85	Golzheim	"	15
86	Niederzier	"	15
87	Oberzier	"	15
88	Nörvenich	"	15
89	Eschweiler über Feld	"	15
90	Hochkirchen	"	15
91	Oberbolheim	"	15
92	Poll	"	15
93	Rath	"	15
94	Wissersheim	"	15
95	Sievernich	"	15
96	Disternich	"	15
97	Müddersheim	"	15
98	Echtz	"	15

Laufd. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
99	Geich II.	März	15
100	Merode	"	15
101	Schlich	"	15
102	Lamersdorf	"	15
103	Frenz	"	15
104	Langerwehe	"	15
105	Merken	"	15
106	Derichsweiler	"	15
107	Mariaweiler-Hoven	"	15
108	Nothberg	"	15
109	Hastenrath	"	15
110	Wenau	"	15
111	Pier	"	4
112	Jüngersdorf	"	15
113	Luchem	"	15
114	Lucherberg	"	4
115	Schophoven	"	4
116	Weisweiler	"	4
	4. Kreis Erkelenz.		
117	Cörrenzig	"	15
118	Gevenich	"	15
119	Glimbach	"	15
120	Kurich	"	15
121	Erkelenz	"	4
122	Immerath	"	15
123	Holzweiler	"	15
124	Kückhoven	"	4
125	Lövenich	"	15
126	Beeck I.	"	15
127	Doveren	"	4
128	Baal	"	4
129	Granterath	"	4
130	Hetzerath	"	4
131	Hückelhoven	"	4
132	Elmpt	"	4
133	Gerderath	"	15
134	Keyenberg	"	4
135	Borschemich	"	4
136	Venrath	"	4
137	Kleingladbach	"	4
138	Matzerath	"	4
139	Niederkrüchten	"	15
140	Schwanenberg	"	15
141	Wegberg	"	15
	5. Kreis Eupen.		
142	Eupen	"	23
143	Eynatten	"	23
144	Hergenrath	"	15
145	Hauset	"	15
146	Kettenis	"	23
147	Lontzen	"	15
448	Moresnet	"	15
149	Raeren	"	23
150	Walhorn	"	23

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	6. Kreis Geilenkirchen.		
151	Uebach	März	4
152	Frelenberg	"	4
153	Gangelt	"	4
154	Birgden	"	4
155	Geilenkirchen	"	4
156	Scherpenseel	"	4
157	Schümmerquartier	"	4
158	Teveren	"	4
159	Baesweiler	Februar	25
160	Beggendorf	"	25
161	Oidtweiler	"	25
162	Brachelen	März	4
163	Lindern	"	4
164	Immendorf	Februar	25
165	Puffendorf	"	25
166	Randerath	"	25
167	Uetterath	"	25
168	Würm	"	25
169	Beeck	"	25
170	Süggerath	"	25
	7. Kreis Heinsberg.		
171	Aphoven	Februar	25
172	Lafeld	"	25
173	Schafhausen	"	25
174	Birgelen	März	23
175	Effeld	"	23
176	Ophoven	"	23
177	Dremmen	"	15
178	Horst	"	15
179	Heinsberg	"	15
180	Hilfarth	"	15
181	Porselen	"	23
182	Myhl	Februar	25
183	Arsbeck	"	25
184	Wildenrath	"	25
185	Oberbruch	"	25
186	Ratheim	März	15
187	Unterbruch	"	4
188	Waldenrath	"	15
189	Wassenberg	"	4
190	Orsbeck	"	4
191	Braunsrath	Februar	25
192	Breberen	"	25
193	Haaren	März	15
194	Havert	"	4
195	Millen	"	4
196	Lüddern	"	4
197	Karken	Februar	25
198	Kempen	"	25
199	Kirchhoven	März	15
200	Saefseln	"	15
201	Hoengen	"	23
202	Waldfeucht	Februar	25
203	Schierwaldenrath	"	25
204	Wehr	März	15
205	Hillensberg	"	15
206	Süsterseel	"	15
	8. Kreis Jülich.		
207	Aldenhoven	März	15
208	Engelsdorf	"	15
209	Langweiler	"	15
210	Niedermerz	"	15
211	Pattern II.	"	15
212	Dürwiß	"	4
213	Laurensberg	"	4
214	Lohn	"	4
215	Inden	"	4
216	Kirchberg	"	15
217	Altdorf	"	15
218	Setterich	"	4
219	Bettendorf	"	4
220	Schaufenberg	"	4
221	Schleiden	"	4
222	Siersdorf	"	4
223	Hambach	"	15
224	Krauthausen	"	15
225	Selgersdorf	"	15
226	Stetternich	"	15
227	Jülich	"	15
228	Merfch	"	15
229	Broich	"	15
230	Güsten	"	15
231	Pattern I	"	15
232	Weldorf	"	15
233	Barmen	"	15
234	Floßdorf	"	15
235	Merzenhausen	"	15
236	Coslar	"	15
237	Bourheim	"	15
238	Eberen	"	4
239	Gereonsweiler	"	4
240	Freialdenhoven	"	4
241	Dürboslar	"	15
242	Linnich	"	4
243	Roerdorf	"	4
244	Welz	"	4
245	Hottorf	"	15
246	Boslar	"	15
247	Gevelsdorf	"	15
248	Hasselsweiler	"	15
249	Hompesch	"	15
250	Müntz	"	15
251	Nalshoven	"	15
252	Tetz	"	15
253	Rödingen	"	15
254	Steinstraß	"	15
255	Titz	"	15
	9. Kreis Malmedy.		
256	Amel	Februar	25

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
257	Deidenberg	Februar	25
258	Eiberingen	"	25
259	Halenfeld-Heppenbach	"	25
260	Ivelbingen	"	25
261	Mirfeld	"	25
262	Möderscheid	"	25
263	Montenau	"	25
264	Schoppen	"	25
265	Büllingen	"	25
266	Honsfeld	"	25
267	Hünningen	"	25
268	Krinkelt	"	25
269	Mürringen	"	25
270	Rocherath	"	25
271	Wirtzfeld	"	25
272	Bütgenbach	"	25
273	Berg	"	25
274	Elsenborn	"	25
275	Faymonville	"	25
276	Nidrum	"	25
277	Sourbrodt	"	25
278	Weywertz	"	25
279	Weismes	"	25
280	Ovifat	"	25
281	Robertville	"	25
282	Bellevaux	"	25
283	Malmedy	"	25
284	Burnenville	"	25
285	Géromont	"	25
286	Xhoffraix	"	25
287	Crombach	"	25
288	Lommersweiler	März	4
289	Manderfeld	"	4
290	Meyerode	"	4
291	Herresbach	"	4
292	Medell	"	4
293	Valender	"	4
294	Wallerode	"	4
295	Lignenville	Februar	25
296	Recht	"	25
297	Born	"	25
298	Pont	"	25
299	Reuland	"	25
300	Thommen	März	4
301	Schönberg	"	4
302	St. Vith	"	4
	10. Kreis Montjoie.		
303	Höven	März	23
304	Rohren	"	15
305	Imgenbroich	"	15
306	Conzen	"	15
307	Mützenich	"	23
308	Kalterherberg	"	15
309	Montjoie	"	23
310	Eicherscheid	"	15

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
311	Kesternich	März	15
312	Steckenborn	"	15
313	Strauch	"	15
314	Roetgen	"	4
315	Rott	"	4
316	Ruhrberg	"	15
317	Dedenborn	"	15
318	Pleushütte	"	15
319	Woffelsbach	"	15
320	Schmidt	Februar	25
321	Vossenack	"	25
	Simmerath	März	4
322	Lammersdorf	"	15
323	Zweifall	"	15
324	**11. Kreis Schleiden.**		
325	Blankenheim	Februar	25
326	Blankenheimerdorf	"	25
327	Mülheim	"	25
328	Retz	"	25
329	Cronenburg	März	15
330	Baasem	"	15
331	Dahlem	"	15
332	Dollendorf	Februar	25
333	Alendorf	"	25
334	Hüngersdorf	"	25
335	Ripsdorf	"	25
336	Waldorf	"	25
337	Holzmülheim	"	25
338	Bonderath	"	25
339	Buir	"	25
340	Engelgau	"	25
341	Frohngau	"	25
342	Roderath	"	25
343	Tondorf	"	25
344	Rohr	"	25
345	Lindweiler	"	25
346	Lommersdorf	"	25
347	Ahrdorf	"	25
348	Freilingen	"	25
349	Uedelhoven	"	25
350	Marmagen	"	25
351	Nettersheim	"	25
352	Schmidtheim	"	25
353	Urft	"	25
354	Noethen	März	4
355	Pesch	"	4
356	Bleibuir	"	4
357	Hergarten	Februar	25
358	Blatten	März	4
359	Call	"	4
360	Frohnrath	"	4
361	Heistert	"	4
362	Rinnen	"	4
363	Sistig	"	4
364	Sötenich I.	"	4

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
365	Untergolbach	März	4
366	Eicks	"	4
367	Berg II.	"	4
368	Floisdorf	"	4
369	Glehn	"	4
370	Hostel	"	4
371	Heimbach	Februar	25
372	Keldenich	"	25
373	Sötenich II.	"	25
374	Bussem	März	4
375	Breitenbenden	"	4
376	Harzheim	"	4
377	Holzheim	Februar	25
378	Lorbach	"	25
379	Mechernich	"	25
380	Roggendorf	März	4
381	Stremp	"	4
382	Wallenthal	"	4
383	Weyer	Februar	25
384	Callmuth	"	25
385	Zingsheim	"	25
386	Dreiborn	März	15
387	Gemünd	"	15
388	Harperscheid	Februar	25
389	Broich	"	25
390	Bronsfeld	"	25
391	Oberhausen	"	25
392	Schöneseiffen	"	25
393	Hellenthal	März	15
394	Hollerath	Februar	25
395	Schleiden	"	25
396	Ubendreth	März	15
397	Berk	"	15
398	Wahlen	Februar	25

Nr. 153 Der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath durch Erlaß vom 23. Februar d. J. GI Nr. 227 die Vereinigung der reformirten und der evangelischen (früher lutherischen) Gemeinde in Düren zu einer evangelischen Kirchengemeinde gemäß der Vereinigungsurkunde d. d. Düren den 28./29. Oktober 1886 genehmigt.

Aachen, den 11. März 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 154 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 2. März 1887 ist über die Abwesenheit des Technikers Ernst Raue aus Elberfeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 27. März 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 155 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 7. März 1887 ist über die Abwesenheit des Schuhmachergesellen Ludwig Pfeilstücker aus Sulzbach ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 27. März 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 156 Das Sommer-Semester 1887 beginnt am Freitag, den 15. April cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 30. März 1887.

Der z. Rektor
der Königlichen Akademie. Sturm.

Nr. 157 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die vom heutigen Tage datirte Nummer 11 sowie das fernere Erscheinen der periodischen Zeitschrift: „Der Baugewerkschafter" — Verlag von H. Rieke in Braunschweig. Druck von A. Vogel & Co. in Braunschweig — durch die unterzeichnete Behörde, als zuständige Landes-Polizeibehörde, hiermit verboten.

Braunschweig, den 13. März 1887.

Herzogliche Polizei-Direktion, R. Pockels.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fachverein der Metallarbeiter Münchens gemäß §. 1 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 11. März 1887.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer,
Präsident.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fachverein der Maler, Lackirer und Vergolder Münchens gemäß §. 1 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München, den 11. März 1887.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer,
Präsident.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fachverein der Maurer Münchens und Umgebung gemäß §. 11 des gedachten

Digitized by Google

Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 11. März 1887.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist das von Enz und Rudolph zu Frankfurt a. M., neue Rothhofstraße 16, gedruckte Wahl-Flugblatt, beginnend mit den Worten: „An die Wähler des Wahlkreises Friedberg-Büdingen!“ unterzeichnet: „Das Arbeiter-Wahlkomité für den II. hessischen Wahlkreis“, verboten worden.

Büdingen, den 21. Februar 1887.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Büdingen.

Der Verein zur Wahrung der Interessen der Arbeiter zu Nordhausen wird hierdurch auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 19. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden unter dem 31. Januar d. Js. erlassene Verbot der Nummer 9 und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: „Sächsisches Wochenblatt, Organ für Politik und Volkswirthschaft“, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 17. März 1887.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Das von dem Großherzoglich badischen Landes-Kommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden zu Karlsruhe unter dem 6. Februar d. Js. erlassene Verbot des Flugblatts: „Aufruf an die Reichstagswähler“, beginnend mit den Worten: „Ein folgenschwerer Zeitpunkt im Leben unseres Vaterlandes spielt sich ab“, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 17. März 1887.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird verfügt: Der Wahlverein für Karlsruhe und Umgebung wird verboten.

Karlsruhe, den 19. März 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden. Hebting.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird verfügt: Der Fachverein der Schreiner in Mannheim wird verboten

Mannheim, den 25. März 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach
Frech.

Personal-Chronik.

Nr. 158 Der Pfarrer Franz Heinrich Limbach zu Kesternich ist unter dem 18. März d. J. definitiv zum Pfarrer in Linnich ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. W. Palm) in Aachen, Borngasse 1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. April **1887.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 159 Das 11. Stück enthält unter Nr. 9185: Gesetz, betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und sonstige Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen, sowie betreffend Veräußerungen in der Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. April 1887; unter Nr. 9186: Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1887, betreffend Vereinigung des Nordhausen-Erfurter und des Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmens mit den Bezirken der Königl. Eisenbahndirektionen einerseits zu Frankfurt a. M., andererseits zu Köln (linksrheinischen).

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 160 Das 10. und 12. Stück enthalten unter Nr. 1707: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1887/88. Vom 30. März 1887; unter Nr. 1708: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse. Vom 30. März 1887; unter Nr. 1710: Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. Vom 3. Juli 1886; unter Nr. 1711: Erklärung, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. Vom 17. März 1887.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 161 Auf Ihren Bericht vom 28. März d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März d. Js., betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, daß die Verwaltung: 1. des Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmens der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.; 2. des Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmens der Eisenbahndirektion (linksrheinischen) zu Köln, übertragen wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. März 1887.

gez. **Wilhelm.**
gez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verfügung

des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Uebertragung der Verwaltung und Betriebsleitung der zu dem Nordhausen-Erfurter und dem Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken an die Betriebsämter einerseits zu Nordhausen, andererseits zu Aachen.

Nachdem zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. März d. J. bestimmt worden, daß das Nordhausen-Erfurter und das Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmen mit den Bezirken der Königl. Eisenbahn-Direktionen einerseits zu Frankfurt a. M., andererseits zu Köln (linksrheinischen) vereinigt werden soll, ist die demnächstige Verwaltung und Betriebsleitung der zu diesen Unternehmungen gehörenden Strecken, und zwar:

1. des Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmens dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Nordhausen;
2. des Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmens dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln unterstellten Königl. Eisenbahn-Betriebsamte zu Aachen,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchst unter dem 24. November 1879 genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden.

Berlin, den 2. April 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
Maybach.

Digitized by Google

Nr 162 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	16	99	16	74	16	49	15	15	14	90	14	65	19	96	17	85	15	85
Düren	16	75	16	25	15	25	13	—	12	—	—	—	16	50	15	50	—	—
Erkelenz	17	30	16	26	15	76	13	10	12	10	—	—	13	50	—	—	—	—
Eschweiler	17	20	16	20	—	—	14	25	13	25	—	—	14	50	13	50	—	—
Eupen	19	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Jülich	17	—	16	40	15	50	14	20	13	50	12	50	12	50	12	10	—	—
St. Vith.	17	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	32	16	37	15	77	14	53	13	15	13	57	14	57	14	74	15	85

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert)	Schmalz	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kosten je 1 Kbmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
6 68	5 68	8 37	1 60	1 30	1 60	1 40	1 50	1 50	2 50	4 10	1 40	7 50
5 25	3 88	8 26	1 50	1 30	1 50	1 10	1 50	1 60	2 29	3 67	1 40	5 50
6 —	— —	7 20	1 40	1 40	1 60	1 20	1 50	1 80	2 60	5 —	1 30	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 60	— 90	1 30	1 60	2 30	4 —	1 30	6 —
7 20	5 60	8 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 40	1 60	2 —	5 —	1 20	5 50
6 —	4 —	6 60	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	2 24	3 46	1 12	8 50
4 —	— —	4 —	1 10	1 —	1 30	1 —	1 60	1 60	2 10	3 —	2 —	4 —
5 85	4 79	7 07	1 41	1 26	1 51	1 16	1 46	1 64	2 29	4 03	1 39	6 43

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr 163 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt, welches betitelt ist:

„Reichstagswähler"

und unterzeichnet:

„Das Arbeiter-Wahl-Komité"

mit der Bezeichnung: Panicke's Buchdruckerei, Breslau, Weidenstraße 21,

nach §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 23. März 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Holwede.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek, I. XII.

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1887.

Preise:

Getreide.

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
12	71	12	46	12	21	—	—	—	—
11	25	10	25	—	—	—	—	—	—
11	56	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—
13	40	—	—	—	—	—	—	—	—
12	40	11	60	11	20	—	—	—	—
10	50	—	—	—	—	—	—	—	—
12	26	11	83	11	70	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
15	75	26	75	27	25	52	25	5	50
15	—	26	50	27	50	45	50	5	36
15	50	30	—	28	—	54	—	5	40
—	—	25	50	26	50	42	50	4	80
19	—	27	—	28	—	54	—	6	—
15	—	28	—	24	—	56	—	5	—
10	50	—	—	—	—	—	—	4	—
15	12	27	29	26	87	50	71	5	15

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl: I. Weizen-		Mehl: I. Roggen-		Gerste: Graupen-		Gerste: Grütze-		Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe: Java (mittel)		Kaffe: Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	30	—	28	—	46	—	50	—	48	—	60	—	50	2	80	3	40	—	20	1	60	—	15
—	28	—	26	—	44	—	48	—	42	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	50	—	48	—	46	—	80	—	50	2	60	3	—	—	20	1	70	—	20
—	30	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	50	2	50	3	—	—	20	1	60	—	15
—	34	—	20	—	60	—	67	—	50	—	60	—	60	2	30	3	13	—	20	1	70	—	16
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	70	—	50	2	30	2	90	—	20	1	80	—	15
—	28	—	22	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	40	2	70	—	20	1	20	—	17
—	30	—	26	—	47	—	49	—	46	—	62	—	51	2	47	3	02	—	20	1	60	—	16

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erhelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. April 1887.

Zur Wohnungsfrage. Von Friedrich Engels. Separatabdruck aus dem „Volksstaat" von 1872. Zweite durchgesehene Auflage. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887." — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. März 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift mit den Eingangsworten: „An die Einwohnerschaft Münchens!" und mit dem Schlusse „Auf Wiedersehen also bei den Landtagswahlen! Und ungebeugten, frischen Muthes vorwärts!" — Druck und Verlag von Maximin Ernst, München, Senefelderstraße 4, — gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist. München, den 30. März 1887.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Digitized by Google

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XIII. Zur Wohnungsfrage. Von Friedrich Engels. Separatabdruck aus dem „Volksstaat“ von 1872. Zweite, durchgesehene Auflage. Hottingen Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887.“ verboten.

Dresden, am 1. April 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Koppenfels.

Nr. 164 Personal-Chronik.

Es sind ernannt: 1. der Rechnungs-Revisor Kumpmann in Elberfeld zum Rendanten der Justiz-Hauptkasse; 2. der Buchhalter der Justiz-Hauptkasse Bauer zum Rechnungs-Revisor bei dem Landgerichte in Elberfeld; 3. der Gerichtsschreibergehülfe Wiemers zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts mit der Funktion als Buchhalter der Justiz-Hauptkasse; 4. der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Manke zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen des Oberlandesgerichts mit der Funktion als Kassenassistent.

Druck von J. J. Beaufort (F. M. Palm) in Aachen, Borngasse 1/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. April 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 165 Das 12. Stück enthält unter Nr. 9187: Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Vom 2. April 1887. Unter Nr. 9188: Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1887, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 1. April 1887 zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen. Unter Nr. 9189: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dorum, Northeim und Osten. Vom 12. April 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 166 Das 13. Stück enthält unter Nr. 1712: Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten. Vom 7. April 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 167 **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855 Reihe V Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1894 werden vom 14. März d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel **kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.**

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. März 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr 168 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Juni 1865, die Vereinfachung der Durchfuhr-Controle über vereinsländischen Wein und Most betreffend, abgedruckt im Amtsblatt für 1865, Seite 225, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 2. Juli v. Js. sein Einverständniß damit erklärt hat, daß die unter Ziffer I der Uebereinkunft vom 23. Mai 1865, betreffend die Durchfuhr von vereinsländischem Wein (Band V der Zollvereinigungsverträge pp., Seite 257 ff.) getroffene Bestimmung, wonach Sendungen mit der Post keiner zoll- oder

Digitized by Google

steueramtlichen Bezettelung bedürfen, auf den Eisenbahnverkehr ausgedehnt werde.

Köln, den 30. März 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
J. V. Rang.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 169 Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Dezember v. Js. zu genehmigen geruht haben, daß die Ortschaften Hausen und Blens von der eine Bürgermeisterei für sich bildenden Gemeinde Heimbach getrennt und, unter Beibehaltung des Bürgermeistereiverbandes, zu einer Gemeinde mit dem Namen Hausen vereinigt werden, und unsererseits der Zeitpunkt, zu welchem die besondere Gemeindeverwaltung in Kraft zu treten hat, auf den 1. April d. Js. festgesetzt worden ist, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 1. d. Mts. genehmigt, daß der Standesamtsbezirk Heimbach auch nach dem gedachten Zeitpunkte in seiner gegenwärtigen Begrenzung fortbestehen bleibt.

Ferner hat der Herr Ober-Präsident den I. Beigeordneten Hermann Josef Fraikin in Heimbach zum Standesbeamten und den II. Beigeordneten Quirin Breuer ebendaselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Heimbach umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 16. April 1887.

Nr. 170 Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Mai v. Js. (A.-Bl. pro 1886 St. 19, Seite 99), gemäß welcher der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz widerruflich genehmigt hat, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1886, 1887 und 1888 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung dieser Kollekte für das laufende Jahr und zwar im Monat Mai für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks der Ackerer Philipp Sixel zu Simmern beauftragt worden ist.

Aachen, den 18. April 1887.

Nr. 171 Der Herr Oberpräsident hat unter Vorbehalt des Widerrufs den Ackerer Mathias Hahn in Lucherberg zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Pier umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des bisherigen Stellvertreters, I. Beigeordneten Matthias Schmitz zu Pier, widerrufen.

Aachen, den 18. April 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 172 Am 1. Mai wird in dem zum diesseitigen Regierungsbezirk gehörigen Orte Welldorf eine Postagentur, vorerst ohne Telegraphenbetrieb, eröffnet.

Aachen, den 15. April 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Clavel.

Nr. 173 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 24. März 1887 ist über die Abwesenheit des Leonard Josef Castenholz aus Düren ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 6. April 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 174 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Verfassers und Druckers erschienene Flugblatt unter dem Titel: „An die Arbeiter im Soldatenrock!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 9. April 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Nr. 175 Personal-Chronik.

Dem Amtsgerichtsrath Specks zu Eschweiler wurde bei seinem Eintritt in den Ruhestand der Rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife, und dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Thissen hierselbst aus derselben Veranlassung der Königliche Kronenorden III. Klasse verliehen.

Dem Landgerichtsrath Schwendler in Aachen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der bei dem hiesigen Landgerichte fungirende Gerichtsschreiber, Sekretär Schlenter ist zum Ersten Gerichtsschreiber bei demselben bestellt worden.

Versetzt wurden: Der Notar Pöz zu Daun in den Landgerichtsbezirk Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aldenhoven; der Gerichtsschreiber Schleußner zu Geilenkirchen an das Amtsgericht in Königswinter; der Gerichtsschreiber Cönen in Wadern an das Amtsgericht zu Geilenkirchen; der Gerichtsschreiber Bausch zu Eschweiler an das hiesige Landgericht; der Gerichtsschreiber Schmidt zu Düren an das Amtsgericht zu M.-Gladbach.

Ernannt wurden: der Gerichts-Assessor Heidermann in Düren zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in St. Wendel; der Gerichts-Assessor Peipers in Aachen bei dem Amtsgerichte in Hermeskeil; der Gerichts-Assessor Hamm in Eschweiler zum Notar in Mezrig; der Assistent Bernards in Aachen zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Wadern; der Assistent Kewenig zu Cleve zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Düren; der Assistent Hagen in Bensberg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Eschweiler; der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Dreckstraeter zu Saarlouis zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem hiesigen Landgerichte; der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Metzer in Düren zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Cochem und

Digitized by Google

der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Kauffmann zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte zu Gemünd mit Anweisung seines amtlichen Wohnsitzes in Mechernich.

Der Gerichts-Assessor Hamacher in Aachen und der Rechtsanwalt Middeldorf in Neuß sind zur Rechtsanwaltschaft bei dem hiesigen Landgerichte zugelassen worden.

Nr. 176

Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade pro 1887.

Monat.	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäftes.	Beginn der Aushebung. Vorm. Uhr.	Beginn der Superrevisionen der Invaliden und untaugl. Wehrleute. Vorm. Uhr.
Juni	2	Donnerstag	Reise nach Jülich		
"	3	Freitag	Aushebung in Jülich	9	
"	4	Sonnabend	desgl. und Reise nach Düren	9	11
"	5	Sonntag	Ruhe		
"	6	Montag	Aushebung in Düren	8½	
"	7	Dienstag	desgl.	8½	11
"	8	Mittwoch	desgl.	8½	
"	9	Donnerstag	Ruhe (Frohnleichnam)		
"	10	Freitag	Aushebung in Düren	8½	
"	11	Sonnabend	Reise nach Schleiden und Listen-Revision		
"	12	Sonntag	Ruhe		
"	13	Montag	Aushebung in Schleiden	8	11
"	14	Dienstag	desgl.	8	
"	15	Mittwoch	Reise nach Montjoie		
"	16	Donnerstag	Aushebung in Montjoie	8	11
"	17	Freitag	Reise nach Malmedy und Listen-Revision		
"	18	Sonnabend	Aushebung in Malmedy	8	11
"	19	Sonntag	Ruhe		
"	20	Montag	Aushebung in Malmedy	8	
"	21	Dienstag	Reise nach Eupen		
"	22	Mittwoch	Aushebung in Eupen und Reise nach Aachen	8½	11
"	23	Donnerstag	Aushebung in Aachen Land	8	
"	24	Freitag	desgl.	8	
"	25	Sonnabend	desgl.	8	
"	26	Sonntag	Ruhe		
"	27	Montag	Aushebung in Aachen Land	8	
"	28	Dienstag	desgl.	8	
"	29	Mittwoch	Ruhe (Peter u. Paul)		
"	30	Donnerstag	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute des Landkreises Aachen		8
Juli	1	Freitag	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute des Stadtkreises Aachen		8
"	2	Sonnabend	Aushebung in Aachen Stadt	8	
"	3	Sonntag	Ruhe		
"	4	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
"	5	Dienstag	desgl.	8	
"	6	Mittwoch	desgl. und Reise nach Geilenkirchen	8	
"	7	Donnerstag	Aushebung in Geilenkirchen und Reise nach Heinsberg	8	11
"	8	Freitag	Aushebung in Heinsberg	8	11
"	9	Sonnabend	desgl. und Reise nach Erkelenz	8	
"	10	Sonntag	Ruhe		
"	11	Montag	Aushebung in Erkelenz	8½	11
"	12	Dienstag	desgl. und Rückreise.	8	

Aachen, den 12. April 1887.

gez. von Wentzel. gez. von Bremer

Digitized by Google

Nr. 177 **Holzverkauf**

der Königlichen Oberförsterei Mulartshütte am Montag, den 2. Mai 1887, Vormittags 10 Uhr, beim Herrn Gastwirth Keller hierselbst.

Nr.	Namen der Försterei	Namen der Distrikte	Distrikt	Abtheilung	Holzart	Ungefähre Holzmasse: Stämme (Stück)	Stangen V. Klasse (rm)	Stangen VI. Klasse (rm)	Nutzholz II. Klasse (rm)	Nutzholz III. Klasse (rm)	Brennholz Kloben (rm)	Brennholz Knüppel (rm)	Brennholz Reiser I. Klasse (rm)	Brennholz Reiser III. Klasse (rm)
1	Zweifall	Harth	66		Eichen	250	—	—	35	—	205	131	—	1916
			68		Buchen	1	—	—	—	—	1	4	—	—
			67		Weichholz	—	—	—	10	—	—	—	—	—
2	"	Totalität	58		Fichten	167	—	—	44	—	—	—	—	—
			51		Lärchen	2	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Mullartshütte	Altwerk	114	a	Eichen	193	—	—	20	—	52	109	—	135
					Buchen	—	—	—	—	—	4	—	—	—
4	"	Totalität	107	a	Buchen	4	—	—	—	—	—	15	—	5
			102	abd										
					Eichen	—	—	—	—	34	1	9	—	160
5	Rott	Zuschlag	84	b	Buchen	—	—	—	—	—	1	82	—	129
					Fichten	—	—	—	—	3	—	—	—	—
					Eichen	6	—	—	—	5	—	2	—	—
6	Jagerhaus	Pfaffenschlag	57	ac	Buchen	44	—	—	—	—	30	23	—	58
					Eichen	46	—	—	—	23	19	25	—	—
7	"	"	35	fh	Buchen	115	—	—	—	—	159	136	—	433
					Weichholz	—	—	—	3	—	—	—	—	—
			20	a	Eichen	1	—	—	—	—	—	2	—	—
8	"	Totalität	14	c	Buchen	2	—	—	—	—	23	10	—	10
			36	ac	Weichholz	—	—	—	—	—	—	—	—	234
			6	abd	Buchen	1	—	—	—	—	13	4	—	22
9	"	"	4	a	Weichholz	—	—	—	—	77	—	11	46	—
			2	c	Fichten	—	1070	5150	2	5	—	—	—	—
			11	cd										

Roetgen, den 15. April 1887.

Der Königliche Oberförster Sebaldt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen Borngasse 1/3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. April 1887.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 178 Auf Ihren Bericht vom 2. April d. Js bestimme ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 1. April d. Js., betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und sonstige Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen, sowie betreffend Veräußerungen in der Staatseisenbahnverwaltung, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar: 1. der Bahnen: a. von Tilsit nach Stallupönen, b. von Terespol nach Schwetz, c. von Montwy nach Kruschwitz der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg; 2. der Bahnen: a. von Meseritz nach Reppen b. von Reichenbach in Schlesingen nach Langenbielau, c. von Forst in der Lausitz nach Weißwasser, d. von Bergen auf Rügen einerseits nach Crampas-Saßnitz, andererseits nach Lauterbach der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin; 3. der Bahn von Neusalz a. O. über Freistadt einerseits nach Sagan, andererseits nach einem in der Nähe von Reischt belegenen Punkte der Linie Lieguitz—Sagan der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau; 4. der Bahnen: a. von Glömen nach Havelberg, b. von Flensburg (Nordschleswigsche Weiche) nach Niebüll oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Heide—Ribe der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona; 5. der Bahnen: a. von Pratau oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Wittenberg-Halle nach Torgau, b. von Cöthen oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Cöthen-Dessau nach Aken, c. von Zella-Mehlis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Erfurt—Ritschenhausen über Schmalkalden nach Klein-Schmalkalden der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt; 6. der Bahn: von Jerxheim nach Nienhagen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg; 7. der Bahn: von Dillenburg nach Straßebersbach der Königlichen Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Köln; 8. der Bahnen: a. von Euskirchen nach Münstereifel, b. von Düllen nach Brüggen, c. von Lindern nach Heinsberg der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln; 9. der 7. ihn: von Bensberg nach Immekeppel der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bausausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 5 litt. b. aufgeführten Linie von Cöthen oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Cöthen—Dessau nach Aken, der unter litt. c. Nr. 5 aufgeführten Linie von Zella-Mehlis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Erfurt—Ritschenhausen über Schmalkalden nach Klein-Schmalkalden und der unter Nr. 6 aufgeführten Linie von Jerxheim nach Nienhagen für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben —, sowie 2. auch für diejenigen im §. 1 unter Nr. II und III sowie im §. 5 des oben erwähnten Gesetzes vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift. Diese Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. April 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 179 Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach dem Kongostaat versandt werden.

Ueber die Taxe und die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 13. April 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Nr. 180 Von der im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt im Weiteren die Blätter V und X erschienen.

Dieselben umfassen die ganze Provinz Ostpreußen und die anschließenden Theile von Rußland.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zu den in der Bekanntmachung vom 10. Dezember 188 angegebenen Preisen — 2 M. für das unausgemo-

Digitized by Google

Blatt und 2 M. 25 Pfg. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen — von dem Verleger der Karte, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110) bezogen werden.

Berlin W., den 21. April 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. V.:

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 181 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bürgermeister zu Immerath mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Holzweiler dem Gemeindevorsteher Gutsbesitzer Konrad Weiß in Holzweiler unterm 12. ds. Mts. auf Widerruf übertragen hat.

Aachen, den 21. April 1887.

Nr. 182 Auf desfallsigen Antrag der den Stadtbezirk Aachen umfassenden hiesigen Ochsenmetzger-Innung haben wir nach Anhörung der Aufsichtsbehörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, durch Verfügung vom heutigen Tage bestimmt, daß diejenigen Ochsenmetzger des Stadtbezirks Aachen, welche, obwohl sie selbst zur Aufnahme in die Ochsenmetzger-Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. Oktober d. J. an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Aachen, den 25. April 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 183 Es sind die Herren 1. Bürgermeister Zingsheim in Roderath, 2. Vorsteher Neumann in Ahrdorf, 3. Vorsteher Michel Wagener in Uedelhofen zu Kreisverordneten für den Kreis Schleiden auf Grund des §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den Kreisständen am 13. d. Mts. für die Zeitdauer von 6 Jahren gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 23. April 1887.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz
und die Hohenzollernschen Lande.

Nr. 184 Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachbezeichneten, von den Bezirks-Postanstalten als unanbringlich angemeldeten Postsendungen p. p.

Lauf. Nr.	Gegenstand	Eingesandt von	Zur Post gegeben bz. aufgefunden am	Adresse bezw. Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Gewöhnliches Packet	Aachen 1	3. Nov. 1886.	Isaac Rubenstein in Köln (Rhein) postlagernd.
2	Einschreibebrief	Düren (Rheinl.)	6. Dez. 1886.	Adolf Kolle (Schäfer) in Lohr bei Oettingen.
3	Gewöhnl. Brief mit Werthinhalt	Wegberg	24. Dez. 1886.	Kohlberg in Nippes.
4	Mustersendung (2 Damenhandsch.)	Burtscheid	27. Dez. 1886.	Mlle. Pauline Dülberg in Ostende.
5	Postanweisung	Geilenkirchen (Rheinl.)	28. Okt. 1886.	Forstmann & Wittmann in Nordhausen. (Betrag 85 Pfg.)

Außerdem lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion verschiedene, theils in Postdiensträumen, Briefkasten pp. herrenlos aufgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände, darunter 1 Kinderschirm, 1 Paar Kinder-Pantoffeln, 1 Kunstschloß, 1 Buch „Seidlitz-Geographie", 1 Lockenscheere, 1 Korsett, Schrauben, 1 Porzellanschild, 3 Patent-Schaftregulirer, 1 Zigarrenaschebehälter, 10 Stück Bilderbücher, Geldstücke und andere Sachen.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen in 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung gerechnet, zu melden, widrigenfalls über diese Gegenstände zum Besten der Postarmen, bzw. Postunterstützungskasse verfügt werden muß.

Aachen, den 22. April 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Clavel.

Digitized by Google

Nr. 185 **Holzverkauf**

Königliche Oberförsterei Hürtgen bei Düren, Dienstag, den 3. Mai 1887, Brennholz-Verkauf von 8 Uhr, Nutzholz-Verkauf von 11 Uhr, in der Wirthschaft von Heinrich Joseph Mertens zu Hürtgen.

Schutz-Bezirk.	Distrikt. Namen	Distrikt. Nr.	Holzart.	Nutz-Holz. Stämme. Stück	fm	de	Stangen 1. Kl. Stück	Stangen 2. Kl. Stück	Stangen 3. Kl. Stück	Stangen 4. Kl. Hunderte	Stangen 5. Kl. Hunderte	Stangen 6. Kl. Hunderte	Nutzholz 2. Kl. rm	Nutzholz 4. Kl. rm	Brenn-Holz Kloben rm	Knüppel rm	Reiser rm
Germeter	Sausprung	42ab	Buche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	Unger. Angabe
„	„		Fichte	1	—	11	10	33	352	19,70	36,00	43,00	—	—	—	—	250
„	Brand	45c	Nadelholz	44	8	88	30	113	1568	79,50	106,00	134,00	4	—	—	—	500
Vossenack	Eywinkel	1b	Buche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	480
„	Hollunder	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	192
„	—	—	Weichholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4
„	Hundsbach	71ab	Buche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3
„	—	—	Nadelholz	171	39	99	42	21	20	—	—	—	65	—	—	—	191
„	—	71d	Eichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5
„	—	—	Buchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
„	—	—	Nadelholz	3	—	38	60	76	186	2,50	0,50	—	22	7	—	—	96
„	Boß	72	—	132	23	42	290	126	55	—	—	—	27	—	—	—	89
Hürtgen	Katzenhard	60	Nadelholz	12	5	00	60	65	100	0,40	—	—	41	—	—	2	20
„	Meiersberg	61	Weichholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
„	—	—	Nadelholz	—	—	—	60	105	255	1,20	—	—	67	—	—	—	50
„	Nußberg	62	Weichholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
„	„	—	Nadelholz	103	25	00	225	335	745	4,30	—	—	17	9	—	—	20
„	Stinkenhard	76	Birken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	195	—	—	26	100
„	—	—	Nadelholz	—	—	—	—	—	5	0,20	—	—	—	—	—	—	—
Kleinhau	Buchenberg	117	Eichen	33	20	27	—	—	—	—	—	—	10	—	31	22	74
„	„	—	Buchen	19	6	93	—	—	—	—	—	—	—	—	17	8	121
„	„	—	Weichholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	16	28
„	„	—	Nadelholz	17	5	29	—	—	—	—	—	—	31	—	—	5	176
„	Hurenheck	118	Eichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—
„	„	—	Buchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	19	200
„	„	—	Weichholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
„	„	—	Nadelholz	—	—	—	4	17	23	0,70	4,70	13,50	—	—	—	4	10
„	Webergraben	119	Eichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
„	„	—	Buchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	49
„	„	—	Nadelholz	19	8	11	—	—	—	—	—	—	20	—	1	—	25
„	Rabenhard	122	Eichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
„	„	—	Buchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—
„	„	—	Weichholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	Summa		Eichen	33	20	27	—	—	—	—	—	—	10	—	35	31	79
			Buchen	19	6	93	—	—	—	—	—	—	—	—	97	88	1046
			Weichholz	—	—	18	—	—	—	—	—	—	197	—	4	78	132
			Nadelholz	487	118	—	781	891	3309	108,50	147,20	190,50	294	16	—	11	1457

Hürtgen, den 14. April 1887.

Der Königliche Oberförster, Elze.

Digitized by Google

Nr. 186 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 17. März 1887 ist Christian Herres aus Saarlouis für abwesend erklärt worden.

Köln, den 15. April 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 187 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 17. März 1887 ist über die Abwesenheit des Friedrich Puhl aus Morbach ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 16. April 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 188 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Koblenz vom 5. April 1887 ist Josef Oster aus Clotten für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. April 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 189 Personal-Chronik.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Dietrich Holthöfer ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Kaiser-Wilhelm-Gymnasium in Aachen ernannt worden.

Angestellt sind: Der Postpraktikant Schaarschmidt als Postsekretär bei dem Postamt in Aachen 1, die Postassistenten Briels und Bertram als solche beim Bahnpostamt Nr. 13 hierselbst. Versetzt sind: Der Ober-Postsekretär Peveling von Straßburg (Elsaß) nach Aachen, der Postsekretär Forst von Aachen nach Minden (Westfalen), der Postsekretär Severin von Aachen nach Münster (Westfalen), der Postsekretär Röseler von Geilenkirchen (Rheinland) nach Duderstadt, der Postassistent Winninger von Aachen nach Geilenkirchen (Rheinland).

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Mai **1887.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 190 Das 13. Stück enthält unter Nr. 9190 Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Trebbin. Vom 9. April 1887. Unter Nr. 9191: Gesetz, die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 12. April 1887. Unter Nr. 9192, Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 5 des Hannoverschen Gesetzes vom 13. April 1836 über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familienfideikommissen. Vom 13. April 1887. Das 14. Stück enthält unter Nr. 9193: Gesetz über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 18. April 1887. Das 15. Stück enthält unter Nr. 9194: Gesetz, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 29. April 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 191 Höherem Auftrage zufolge wird in der Beilage das revidirte Statut der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 3. Mai 1887.

Nr. 192 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro II. Quartal 1887 am Montag, den 27. bezw. Dienstag, den 28. Juni 1887, von Morgens 8 Uhr ab stattfinden wird.

Aachen, den 30. April 1887.

Nr. 193 Auf Antrag der den Stadtbezirk Eupen umfassenden Schneider-Innung daselbst haben wir nach Anhörung der Aufsichtsbehörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, durch Verfügung vom heutigen Tage bestimmt, daß diejenigen Schneidermeister des Stadtbezirks Eupen, welche, obwohl sie selbst zur Aufnahme in die Schneider-Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. Oktober d. J. an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Aachen, den 27. April 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 194 Zum Reichsgesetzblatt wird Anfangs Juni ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachregister erscheinen, welches die Jahrgänge 1867 bis 1886 des Bundes- bezw. Reichsgesetzblatts gemeinsam umfaßt. Dasselbe kann zum Preise von 1 Mk. 80 Pfg. für das Exemplar durch Vermittelung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem unterzeichneten Zeitungsamte bezogen werden. Bestellungen auf das Register werden von den bezeichneten Postanstalten schon jetzt angenommen.

Berlin W., den 30. April 1887.

Kaiserliches Post-Zeitungsamt.
Didden.

Nr. 195 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Aufruf! An die Arbeiter", beginnend mit den Worten: „Arbeiter! Unsere Ausbeuter und Tyrannen haben uns den Fehdehandschuh zugeworfen", ohne Angabe eines Druckers oder Verlegers, gemäß §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg, den 7. April 1887.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann.

Die Druckschrift: „Lohnarbeit und Kapital von Karl Marx; Separatabdruck aus der „Neuen Rheinischen Zeitung" vom Jahre 1849", gedruckt in der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, 1884 — wird hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Konstanz, den 6. April 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.
Engelhorn.

Digitized by Google

Nr. 196 Personal-Chronik.

Der Büreau-Assistent Dohlen bei der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst ist vom 1. April d. J. ab zum Polizei-Sekretär ernannt worden.

Die Verwaltung der vakant gewordenen Bürgermeistereien Richterich und Pannesheide ist dem zeitigen I. Beigeordneten der ersteren Bürgermeisterei, Gutsbesitzer Frh. von Broich zu Haus Schoenau kommissarisch übertragen worden.

Nr. 197 Loh- und Holz-Verkauf

in der

Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

Am Mittwoch, den 11. ds. Mts., nachmittags 4 Uhr, soll in meiner Amtsstube hierselbst die Eichenrinde von dem im Distrikt Vehlsief der Försterei Wenau stehenden Eichenschlagholzes nach Gewicht vor dem Schälen öffentlich verkauft werden.

Am Donnerstag, den 12. ds. Mts., vormittags 10 Uhr, sollen im Wirthschaftslokale des Herrn Anno Willms zu Mausbach folgende aufgearbeitete Hölzer öffentlich verkauft werden.

Försterei Jägersfahrt.

1. Distrikt Scheidt Nr. 19b.

Buchen: 115 rm Nutzholz I. Kl.

2. Distrikt Scheidt Nr. 12a.

Buchen: 25 rm Scheit- und Knüppelholz und 275 rm Reiser.

3. Aus Totalitätshieben.

Distr. 18b 8 rm Buchen-Scheit- und Knüppelholz; Distr. 10c 12 rm Buchen-Scheit- und Knüppelholz; Distr. 5b 5 rm Buchen-Scheitholz; Distr. 21a 10 rm Eichen-Scheit- und Knüppelholz; Distr. 24a 8 rm Kiefern-Nutzholz; Distr. 8 VIII 10 Eichen-Stämme mit 4,89 fm und 9 rm Scheit- und Knüppelholz.

Försterei Süßendell.

4. Distrikt Langert Nr. 47a.

Eichen: 13 Stämme mit 5,74 fm; Buchen: 94 Stämme mit 48,22 fm; 516 rm Scheit und 100 rm Knüppel.

5. Distrikt Wiefelsknipp Nr. 49a.

Eichen: 8 Stämme mit 5,55 fm; Buchen: 40 rm Scheit und 30 rm Knüppel.

6. Aus Totalitätshieben.

Distr. 35a 22 rm Buchen-Scheit- und Knüppelholz; Distr. 45a 6 rm Buchen-Scheitholz; Distr. 59b 7 rm Buchen-Scheitholz; Distr. 29 XVI 2 Eichen-Stämme mit 1,42 fm und 1 rm Scheit.

Försterei Schevenhütte.

7. Distrikt Singelberg Nr. 41.

Birken: 99 rm Nutzholz, 44 rm Knüppel und 2 Loose aufgearbeitete Reiser.

Försterei Gürzenich.

8. Distrikt Bruch Nr. 73, Schlag VII.

Eichen: 91 Stämme mit 70,90 fm in 1 Loos.

Die betreffenden Förster werden über Holz und Lohe etwa gewünschte Auskunft geben.

Langerwehe, den 1. Mai 1887.

Der Oberförster:
Wery.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Mai **1887.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 198 Das 16. Stück enthält unter Nummer 9195 Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 14. April 1887. Unter Nummer 9196 Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 15. April 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 199 Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in Nr. 24 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Beilage zu Nr. 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen vom 18. Juli 1878, auf die Eisenbahn von Raeren nach Eupen von mir genehmigt worden.

Berlin, den 29. April 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 29. April d. J. werden auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) die Strafbestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 für die Eisenbahn von Raeren nach Eupen vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf derselben ab hierdurch in Kraft gesetzt. Zugleich sind die nachstehenden besonderen Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 der bezeichneten Bahnordnung unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der in § 1. gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

Digitized by Google

§. 6. Das Einsteigen in einem bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, sowie der §§. 43—46 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung und der §§. 13, 14, 22, al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Aachen, den 11. Mai 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Bremer.

Nr. 200 Liste
der im Laufe des Etatsjahres 1886/87 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 194 780 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 5 676 über 50 Thlr., Lit. H. Nr. 5 917 über 25 Thlr., Lit. H. Nr. 39 341 über 25 Thlr.

II. Staatsanleihe von 1852.

Lit. D. Nr. 9 864 über 100 Thlr.

III. Staatsanleihe von 1853.

Lit. D. Nr. 1 189 über 100 Thlr.

IV. Staatsanleihe von 1854.

Lit. B. Nr. 1437 über 500 Thlr.

V. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser. 5 Nr. 450 über 100 Thlr., Ser. 1317 Nr. 131 693 über 100 Thlr.

VI. Staatsanleihe von 1857.

Lit. B. Nr. 3617 über 500 Thlr.

VII. Staatsanleihe von 1864.

Lit. B. Nr. 6758 über 500 Thlr.

VIII. Staatsanleihe von 1868 B.

Lit. B. Nr. 7 297 über 500 Thlr., Lit. B. Nr. 17 949 über 500 Thlr.

IX. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nr. 9 260 über 100 Thlr., Ser. III. Nr. 8 003 über 100 Thlr.

X. Konsolidirte 4½prozentige Staatsanleihe.

Lit. B. Nr. 28 808 über 1000 Thlr., Lit. B. Nr. 36 812 über 1000 Thlr., Lit. B. Nr. 50 761 über 1000 Thlr., Lit. C. Nr. 10 474 über 500 Thlr., Lit. C. Nr. 16 918 über 500 Thlr., Lit. C. Nr. 16 919 über 500 Thlr., Lit. C. Nr. 47 848 über 500 Thlr., Lit. C. Nr. 48 995 über 500 Thlr., Lit. C. Nr. 59 622 über 500 Thlr., Lit. D. Nr. 21 764 über 200 Thlr., Lit. D. Nr. 29 702 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 37 446 über 200 Thlr., Lit. D. Nr. 37 633 über 200 Thlr., Lit. D. Nr. 50 127 über 200 Thlr., Lit. D. Nr. 53 542 über 200 Thlr., Lit. E. Nr. 1 222 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 5 842 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 6 558 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 12 891 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 12 928 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 14 553 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 14 745 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 16 226 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 22 091 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 25 439 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 26 269 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 33 023 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 38 652 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 40 844 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 46 580 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 46 581 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 46 582 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 58 975 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 58 976 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 58 977 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 58 978 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 58 979 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 58 981 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 64 652 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 86 185 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 103 628 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 105 460 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 113 899 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 120 375 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 123 092 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 2 432 über 50 Thlr., Lit. F. Nr. 2 433 über 50 Thlr., Lit. F. Nr. 15 454 über 50 Thlr., Lit. F. Nr. 15 455 über 50 Thlr., Lit. F. Nr. 15 456 über 50 Thlr., Lit F. Nr. 15 457

Digitized by Google

über 50 Thlr., Lit. F. Nr. 15 460 über 50 Thlr., Lit. F. Nr. 35 510 über 50 Thlr., Lit. F. Nr. 38 628 über 50 Thlr., Lit. F. Nr. 39 946 über 50 Thlr., Lit. F. Nr. 40 108 über 50 Thlr., Lit F. Nr. 40 109 über 50 Thlr. Lit. L. Nr. 17 931 über 300 Mk. Lit. L. Nr. 20 870 über 300 Mk., Lit. L. Nr. 20 871 über 300 Mk., Lit. L. Nr. 20 872 über 300 Mk., Lit. L. Nr. 22 072 über 300 Mk., Lit. L. Nr. 27 702 über 300 Mk., Lit. M. Nr. 4 147 über 200 Mk., Lit. N. Nr. 9 799 über 1000 Mk.

XI. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe.

Lit. C. Nr. 69 810 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 88 340 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 35 673 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 44 146 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 76 070 über 300 Mk.

XII. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845. Ser. 4176 Nr. 104 387 I. Abtheilung über 20 Thlr., Ser. 4763 Nr. 119 065 über 40 Thlr., Ser. 5723 Nr. 143 053 I. Abtheilung über 20 Thlr.

XIII. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837. Nr. 19 259 über 25 Gld., Nr. 33 741 über 25 Gld.

XIV. Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Lit. C. Nr. 43 546 über 500 Thlr., Lit. D. Nr. 76 009 über 100 Thlr., Lit. D. Nr. 82 372 über 100 Thlr., Lit. D. Nr. 126 646 über 100 Thlr.

XV. Reichsanleihe von 1877.

Lit. C. Nr. 6 906 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 1 256 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 8 150 über 200 Mk., Lit. E. Nr. 8 151 über 200 Mk., Lit. E. Nr. 8 152 über 200 Mk., Lit. E. Nr. 8 153 über 200 Mk., Lit. E. Nr. 11 568 über 200 Mk.

XVI. Reichsanleihe von 1878.

Lit. C. Nr. 5061 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 1620 über 500 Mk.

Berlin, den 5. April 1887.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Busch. Loose. Gebhardt.

Nr. 201 Von jetzt ab können Postpackete im Gewichte bis zu 3 kg nach der Cap-Kolonie versandt werden.

Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 2. Mai 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 202 Von jetzt ab können Postpackete nach Portugal auf dem Seewege über Hamburg auch unter Werthangabe bis zu 400 Mk. versandt werden. Neben dem Packetporto ist eine Versicherungsgebühr von 16 Pfg. für je 160 Mk. zu entrichten, welche bei der Erhebung auf eine durch 5 theilbare Zahl abgerundet wird.

Berlin W., den 6. Mai 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 203 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Chemiker Max Beckmann mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten des Königlichen Gewerberaths für die Regierungsbezirke Aachen und Trier beauftragt worden ist.

Aachen, den 2. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 204 Die diesjährige Lehrerkonferenz am Seminar zu Kornelimünster wird am Donnerstag, den 26. Mai d. Js. stattfinden und nach Schluß des in der Pfarrkirche um ½9 Uhr beginnenden Hochamtes um 10 Uhr in der Seminar-Aula eröffnet werden. Wir erwarten, daß sich die Lehrer in großer Zahl an der Konferenz betheiligen werden.

Aachen, den 10. Mai 1887.

Nr. 205 Die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Hauskollekte für den Bau des Domes in Köln bis zum 1. September d. J. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landrathsämtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Kollekte sehen wir bis spätestens zum 1. Oktober d. J. entgegen.

Aachen, den 5. Mai 1887.

Nr. 206 Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 15. April 1885 (Amtsblatt für 1885, Stück 18, Seite 121) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern zufolge Erlasses vom 25. v. Mts. dem Central-Komitee des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger gestattet hat, die dritte der demselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 5. Februar 1885 für die Zwecke der deutschen Vereine vom Rothen Kreuze genehmigten drei Geldlotterien nicht in diesem, sondern erst im nächsten Jahre zu veranstalten.

Aachen, den 9. Mai 1887.

Nr. 207 Zufolge Mittheilung der Königlichen Intendantur des 8. Armeekorps führt die bisherige Magazin-Rendantur zu Jülich fortan die Dienstbezeichnung „Proviantamt" und ist der Vorstand des letzteren zum „Proviantamts-Rendanten" ernannt worden.

Aachen, den 10. Mai 1887.

Digitized by Google

Nr. 208 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	07	16	82	16	57	15	37	15	12	14	81	20	01	18	01	16	01
Düren	17	—	16	44	15	56	13	13	12	25	—	—	15	50	—	—	—	—
Erkelenz	17	42	16	68	16	18	13	10	12	10	—	—	13	50	—	—	—	—
Eschweiler	17	20	16	20	—	—	14	25	13	25	—	—	14	50	13	50	—	—
Eupen	19	—	—	—	—	—	14	75	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Jülich	17	—	16	40	15	50	14	40	13	70	12	70	12	38	11	88	—	—
St. Vith.	17	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	38	16	50	15	95	14	42	13	28	13	75	14	41	14	46	16	01

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Nicht-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert)	Butter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet je 1 Kbmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
6 24	5 24	7 87	1 60	1 30	1 60	1 40	1 50	1 40	2 40	4 10	1 40	7 50
5 50	4 25	8 94	1 50	1 30	1 50	1 10	1 50	1 60	2 28	3 46	1 40	5 50
6 —	— —	7 20	1 40	1 40	1 60	1 20	1 50	1 80	2 50	4 20	1 30	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 60	1 —	1 60	1 60	2 30	3 80	1 30	6 —
7 —	5 60	10 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 40	1 60	2 —	4 —	1 20	5 50
6 —	4 —	6 80	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	2 20	3 32	1 12	8 50
4 —	— —	6 —	1 10	1 —	1 30	1 —	1 60	1 60	2 10	4 50	2 —	4 —
5 79	4 77	7 80	1 41	1 26	1 51	1 17	1 50	1 62	2 25	3 91	1 39	6 43

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 209 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 (April 1887) der im Verlage von John Müller, 167 William St., New-York, erscheinenden periodischen Druckschrift: „Internationale Bibliothek" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 26. April 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Nr. 210 Personal-Chronik.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Wirtz ist zum Regierungs-Sekretär ernannt.

Der Verwaltungs-Volontär Jakob Dahmen ist als Zivil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung angenommen worden.

Digitized by Google

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1887.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
12	68	12	43	12	18	—	—	—	—	15	75	26	75	27	—	52	25	5	60
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	25	26	50	27	25	45	75	5	92
11	40	—	—	—	—	—	—	—	—	15	50	30	—	28	—	54	—	5	40
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	26	50	42	—	5	20
13	40	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	28	—	27	—	60	—	6	—
12	50	11	60	11	30	—	—	—	—	15	—	27	—	24	—	56	—	6	—
11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	10	50	—	—	—	—	—	—	5	—
12	35	12	34	11	74	—	—	—	—	15	33	27	29	26	62	51	66	5	58

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen- Mk.	Pf.	Gerste Grütze- Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz. Mk.	Pf.	Schweinefett (Schmalz) Mk.	Pf.	Schwarzbrod. Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	30	—	28	—	46	—	50	—	48	—	60	—	50	2	80	3	40	—	20	1	60	—	15
—	28	—	26	—	44	—	48	—	42	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	50	—	48	—	46	—	80	—	50	2	70	3	20	—	20	1	70	—	20
—	30	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	50	2	50	3	—	—	20	1	60	—	15
—	34	—	20	—	60	—	67	—	50	—	60	—	60	2	30	3	20	—	20	1	60	—	15
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	10	—	50	2	40	3	—	—	20	1	80	—	15
—	28	—	22	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	40	2	70	—	20	1	20	—	17
—	30	—	26	—	47	—	49	—	46	—	52	—	51	2	50	3	07	—	20	1	58	—	16

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. Mai 1887.

Dem Landgerichtsrath Schwendler wurde bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Geheimen Kommerzienrath Pastor in Aachen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen hierselbst ertheilt und zugleich der Rothe Adlerorden 3. Klasse verliehen worden.

Der Gerichtsassessor Weisweiler in Lövenich wurde zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Erkelenz zugelassen.

Der Rechtsanwalt Offergelt in Aachen ist zum Notar für den Landgerichtsbezirk Köln mit Anweisung seines Wohnsitzes in B.-Gladbach ernannt und der Notar Conen in Montjoie in den Landgerichtsbezirk Düsseldorf mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuß versetzt worden.

Nr. 211 Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Jahr 1886.

I. Einnahme.	Mk.	Pf.
Gesammtbetrag der Beiträge und		

	M.	Pfg.
Prämien	3 166 791	30
Zinsen von den Werthpapieren und ausstehenden Forderungen	187 175	66
Sonstige Einnahmen, insbesondere Antheil der Rückversicherer an den Brandvergütungen	1 322 616	98
Summa der Einnahmen	4 676 583	94

II. Ausgabe.

Gesammtbetrag der festgestellten Entschädigungen incl. Abschätzungskosten	2 553 858	—
Für gemeinnützige Zwecke. (§. 109 des Soz.-Reglements.)	23 937	75
Verwaltungskosten einschließlich der Remunerationen der Bürgermeister und Geschäftsführer und der Hebekosten	454 273	21
Sonstige Ausgaben, insbesondere Prämien an die Rückversicherer	1 450 882	99
Summa der Ausgaben	4 482 951	95
Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben	193 631	99

III. Gesammt-Vermögen der Sozietät am Schlusse des Berichtsjahres.

	M.	Pfg.
Activa.		
Rückständige Einnahmen	14 135	69
3 792 600 M. Nennwerth Werthpapiere zum Kurswerthe von	3 846 404	20
Hypothekarische Ausleihungen	588 487	18
Werth des Hauses und des Inventars	300 000	00
Summa der Aktiva	4 749 027	07
Passiva.		
Kassen-Vorschuß	322 377	26
Rückständige Brandvergütungen u. sonstige rückständige Ausgaben	349 123	01
Prämien-Reserve	37 905	90
Summa der Passiva	709 406	17
Ueberschuß der Activa	4 039 620	90

Düsseldorf, den 2. Mai 1887.

Der Direktor
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät.
Seul.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 20. Mai **1887.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 212 Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1891 werden vom 13. Juni d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst — Oranienstraße 92 — vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. Mai 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 213 Die Bestimmung in Absatz 3 des Zirkular-Erlasses vom 24. März 1880, betreffend die Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten — Nr. 3020 —, nach welcher nur im allgemeinen Verkehr gangbare und verkäufliche Lehrlings-Erzeugnisse zur Ausstellung gelangen sollen, ist, wie ich in Einzelfällen bereits wiederholt zu bemerken Gelegenheit gehabt habe, mehrfach dahin mißverstanden worden, daß in der Regel nur sofort verkäufliche Lehrlingsarbeiten zur Ausstellung zuzulassen seien.

Ich nehme hieraus Anlaß, allgemein darauf hinzuweisen, daß jene Bestimmung, wie auch aus dem Zusammenhange hervorgeht, die im gewöhnlichen Verkehr gangbaren und verkäuflichen Erzeugnisse nur im Gegensatz zu bloßen Schaustücken und Specialitäten als allein geeignete Ausstellungsgegenstände bezeichnet, eine Vollendung der auszustellenden Arbeiten bis zu dem Grade, daß dieselben sofort verkauft werden könnten, aber nicht fordert. Das letztere wird vielmehr in der Regel nicht verlangt werden dürfen, da, wenn auf die sofortige Verkäuflichkeit des einzelnen Stückes Gewicht gelegt würde, die auszustellenden Gegenstände in vielen Fällen in einer die eigene Leistung der Lehrlinge verdunkelnden Weise von anderer Hand überarbeitet werden müßten, bevor sie ausgestellt würden. Dies aber hat stets zu unterbleiben, ohne Rücksicht darauf, ob die unfertige Arbeit infolge dessen zur Zeit unbrauchbar oder unverkäuflich ist. Die auszustellenden Gegenstände dürfen daher, nachdem daran diejenige Arbeit, welche die zeitweilige technische Ausbildung des ausstellenden Lehrlings darlegen soll, von dem Letzteren ausgeführt worden ist, nicht irgendwie von anderer Hand bearbeitet, z. B. polirt, bemalt, lackirt oder sonstwie dekorirt, auch nicht nachträglich durch Zuthaten, wie Anbringung von Schnitzereien, von anderer Hand

Digitized by Google

vervollständigt oder verschönert werden. Andererseits ist zur Klarstellung von Art und Umfang der Leistung des Lehrlings bei jedem Gegenstande, welcher, bevor er dem Lehrlinge übergeben wurde, von anderer Hand bearbeitet worden ist, z. B. bei einem Bronzestück, welches ein anderer Arbeiter gegossen und der Lehrling nachher abgedreht hat, das Sachverhältniß durch eine dem Gegenstande mitzugebende Beischrift zu erläutern.

Im Anschlusse hieran bemerke ich zur Ergänzung des Zirkular-Erlasses vom 24. März 1880 noch Folgendes:

Es ist mehr, als bisher geschehen zu sein scheint, darauf hinzuwirken, daß nur die Werkzeichnungen der auszustellenden Arbeiten von den Lehrlingen hergestellt werden, da die letzteren fast ausnahmslos außer Stande sind, für eine Arbeit die Skizze oder den Entwurf anzufertigen. Prämiirt dürfen Zeichnungen überhaupt nicht werden.

Weitere Kosten als diejenigen des Hin- und Hertransports des Ausstellungsgegenstandes dürfen den ausstellenden Lehrlingen durch die Ausstellung nicht erwachsen.

Der Ankauf ausgestellter Lehrlingsarbeiten für die Zwecke einer mit der Ausstellung etwa verbundenen Lotterie wird sich bei strenger Innehaltung der Eingangs aufgestellten Grundsätze in vielen Fällen von selbst verbieten und hat daher, schon um eine ungleiche Behandlung der Aussteller zu vermeiden, ganz zu unterbleiben. Demgemäß sind mit Ausstellungen, welche sich auf Lehrlingsarbeiten beschränken, Lotterieen überhaupt nicht zu verbinden.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß der Zweck des Erlasses vom 24. März 1880 beeinträchtigt wird, wenn die Gesuche um Bewilligung von Staatszuschüssen für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, wie häufig geschieht, hier nicht so rechtzeitig eingehen, daß noch die Möglichkeit bleibt, die Bedingungen, unter welchen die einzelne Ausstellung stattfinden soll, erforderlichenfalls abzuändern.

Dies wird nahezu ausgeschlossen, wenn die Staatsunterstützung erst lange nachdem die Veranstalter der Ausstellung ihre Vorbereitungen getroffen haben, bei mir nachgesucht wird. Die in Absatz 7 des mehrerwähnten Erlasses bestimmte Frist — der erste Oktober jeden Jahres — bezieht sich nicht auf Ausstellungen, welche während des laufenden Etatsjahres stattfinden sollen, sondern auf solche, welche für das nächstfolgende in Aussicht genommen sind.

Berlin den 30. April 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung gez. Magdeburg.

An
die Königliche Regierung zu Aachen. Nr. 5417.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird unter Hinweis auf die im Amtsblatte Stück 17, Seite 111 de 1880 publizirte, denselben Gegenstand betreffende Ministerial-Verfügung vom 24. März 1880 höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 13. Mai 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 214 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten seitens des Bürgermeisters zu Dreiborn der Ackerer Franz Koenigs zu Burg Dreiborn am 2. d. Mts. zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Dreiborn auf Widerruf ernannt worden ist.

Aachen, den 12. Mai 1887.

Nr. 215 Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin zu Anfang Oktober ds. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden wird. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister unterm 6. Juni 1884 erlassenen, in unserem Amtsblatt Jahrgang 1884 (St. 26, S. 194 u. 195) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diejenigen Volksschullehrer, welche an diesem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 10. Juni ds. J. bei dem zuständigen Kreisschulinspektor zu melden.

Aachen, den 13. Mai 1887.

Nr. 216 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 1. April ds. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Friesdorf im Kreise Bonn die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für die innere Einrichtung der im Bau begriffenen neuen katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen und der zur Erzdiözese Köln gehörigen Theile der Regierungsbezirke Düsseldorf und Coblenz bis zum Schlusse ds. J. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß mit der Abhaltung der Kollekte die nachgenannten Deputirten beauftragt worden sind: 1. Wilhelm Auel, 2. Viktor Lohe, 3. Johann Weber, 4. Peter Schmidt, 5. Joh. Fleischhauer, 6. Joseph Gilles, 7. Joseph Peters und 8. August Altengarten, sämmtlich in Friesdorf wohnhaft.

Aachen, den 10. Mai 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 217 Durch Urtheil der I. Zivilkammer

Digitized by Google

des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 8. Februar 1887 ist über die Abwesenheit des Theodor Valerius aus Longnich ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 10. Mai 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 218 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden 1. die Nummer 14 des 10. Jahrgangs der zu New-York erscheinenden periodischen Druckschrift: „Wochenblatt der N.-Y. Volkszeitung“ vom 2. April 1887, 2. die Nummer 14 des 3. Jahrgangs der zu New-York erscheinenden periodischen Druckschrift; „Der Sozialist“ vom 2. April 1887, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten.

Bremen, den 26. April 1887.

Die Polizeikommission des Senats.
Tetens, Dr. Schultz.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Parteigenossen!“ und den Schlußworten: „Hoch die Sozialdemokratie!“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 30. April 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1886 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des Arbeiter-Bezirksvereins „Unverzagt“ im V. Reichstagswahlkreise beendet ist.

Berlin, den 23. April 1887.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. Mai **1887.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 219 Das 14. Stück enthält unter Nr. 1713: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 13. Mai 1887. Unter Nr. 1714: Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 29. April 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 220 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 24. Mai ds. Js. bis zum 23. Mai 1888 angeordnet was folgt:

§. 1. In der Stadt Spremberg, dem Gemeindebezirke Slamen und dem Gutsbezirke Kolonie Heinrichsfeld bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Spremberg, dem Gemeindebezirke Slamen und dem Gutsbezirke Kolonie Heinrichsfeld von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 20. Mai 1887.

Kgl. Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Nr. 221 Resolut.

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Sammlung S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1887 zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats pro 1. April 1887/88..... 13, in der Rheinprovinz 77,7 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 12. Mai 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Nr. 222 Von jetzt ab können Postpackete im Gewichte bis 3 kg gegen ermäßigte Taxen nach Ceylon, Cypern, Neu-Fundland, Britisch-Betschuanaland, Ascension, St. Helena, sowie nach den Australischen Kolonieen Neu-Süd-Wales und Viktoria versandt werden.

Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postämter auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W., 19. Mai 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 223 Aus Anlaß der im Jahre 1883 unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin veranstalteten allgemeinen deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens ist in den Räumen der ehemaligen Gewerbe-Akademie zu Berlin, Klosterstraße Nr. 32—35, ein Hygiene-Museum begründet worden. Dasselbe steht unter der Leitung des Direktors der hygienischen Institute der dortigen Friedrich-Wilhelms-Universität, Geheimen Medizinal-Raths Professors Dr. Koch und kann von dem Publikum Sonntags von 11 bis 1 Uhr, Dienstags und Freitags von 10 bis 2 Uhr besichtigt werden. Instituten, Vereinen 2c. ist der Besuch des Museums auch Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 1 Uhr nach vorheriger Anmeldung beziehungsweise Anfrage im Büreau der hygienischen Institute, Klosterstraße Nr. 36 I gestattet.

Das Museum enthält einen nicht unbeträchtlichen Theil der Ausstellungsgegenstände, welche durch Behörden oder Privatpersonen überwiesen oder durch Ankauf erworben worden sind. In 34 Sälen wird durch Mustersammlungen, welche theils aus Objekten in natürlicher Größe, theils aus Modellen, theils aus Zeichnungen bestehen, eine Uebersicht über das ge-

Digitized by Google

sammte Gebiet des Rettungswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gegeben. Neben den Veranstaltungen zur Sicherung des menschlichen Lebens auf der See, an den Küsten und gegen Feuer umfaßt das Museum im Wesentlichen alle Zweige der gewerblichen Hygiene (Schutzvorrichtungen an Maschinen aller Art gegen Staub, Dämpfe, Verbrennungen, Explosionen, — für den Bergbau und Hüttenbetrieb), — der Bau- und Wohnungshygiene, namentlich hinsichtlich der Ventilation, Heizung, Beseitigung der Abfallstoffe, dargestellt an Gebäuden aller Art, von der einfachsten Arbeiterwohnung bis zu den großartigsten Kranken- und Gefängniß-Anstalten, — der Wasserversorgung, Kanalisation, Beleuchtung, Desinfektion, — der Zivil- und Militärkrankenpflege in Beziehung auf den einzelnen Kranken, wie auf Baracken, Lazarethe — der Schulhygiene, einschließlich der Lehrmittel und der Sitzvorrichtungen, — Turn-, Schwimm und Badeanstalten, die Veranstaltungen für Kinder im nicht schulpflichtigen Alter und für nicht vollsinnige Kinder — der Nahrungsmittelhygiene — der Fürsorge für Hülfsbedürftige aller Art. Mit dieser Schausammlung sind weiter verbunden eine Sammlung von Plänen, welche nicht ausgestellt sind, und eine die öffentliche Gesundheitspflege möglichst vollständig umfassende Bibliothek.

Dem Museum ist die Aufgabe gestellt, nicht allein durch Vorführung von Gegenständen der vorgedachten Art und durch zweckmäßige Beschreibung das Verständniß für die Förderungen der Gesundheitspflege zu beleben und zu erweitern, sondern sich auch immer mehr zu einer Zentralstelle herauszubilden, in welcher den Auskunft wünschenden Interessenten, namentlich auch den Gemeindebehörden, Rath für die zweckmäßige Durchführung der von ihnen projektirten Anlagen ertheilt wird. Auch liegt es in der Absicht, in dem Museum Vorträge über ausgewählte Theile der Gesundheitspflege halten zu lassen.

Diesen Anforderungen aber kann das Museum in vollem Umfange nur gerecht werden, wenn seine Bestrebungen in der Bevölkerung, insbesondere bei den kommunalen Körperschaften, bei den Fabrik-, Berg- und Hüttenbesitzern ein freundliches Entgegenkommen finden und dem Museum geeignete Gegenstände, Modelle, Pläne und Zeichnungen in thunlichster Vollständigkeit überwiesen werden.

Indem wir daher die Aufmerksamkeit der betheiligten Kreise auf dies neubegründete Unternehmen hinlenken, geben wir uns der Hoffnung hin, daß die gemeinnützigen Zwecke desselben auch im diesseitigen Regierungsbezirk wirksame Unterstützung und Förderung finden.

Aachen, den 6. Mai 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Bremer.

Bezirks-Polizei-Verordnung.

Nr. 224 Da in der nächsten Zeit auf der im Bau befindlichen Nebenbahn Eupen-Raeren Arbeitszüge fahren sollen, so wird für diesen Betrieb rücksichtlich des Verhaltens des Publikums im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) Folgendes verordnet:

§. 1. Das Publikum darf das Planum sowie überhaupt die baulichen Anlagen der Bahnstrecke nicht betreten und die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, jedoch nur dann, wenn die Uebergänge nicht durch Barrieren verschlossen sind oder kein Zug sich nähert (vergl. §. 3). Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu übersteigen.

§. 2. Das Publikum muß den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung bei dem Arbeitszugbetriebe getroffen werden und hat den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahn-Polizei-Beamten Folge zu leisten.

§. 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

§. 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel, sowie das Auflegen von Steinen, Holz oder sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, desgleichen die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt alle den Betrieb störenden oder gefährdenden Handlungen.

§. 5. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Aachen, den 24. Mai 1887.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Bremer.

Bezirks-Polizei-Verordnung.

Nr. 225 Da in der nächsten Zeit auf der im Bau befindlichen Nebenbahn Weismes-St. Vith Bauzüge fahren sollen, so wird für diesen Betrieb rücksichtlich des Verhaltens des Publikums im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) Folgendes verordnet:

§. 1. Das Publikum darf das Planum sowie überhaupt die baulichen Anlagen der Bahnstrecke nicht betreten und die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen über-

Digitized by Google

schreiten, jedoch nur dann, wenn die Uebergänge nicht durch Barrieren verschlossen sind oder kein Zug sich nähert (vergl. §. 3). Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu übersteigen.

§. 2. Das Publikum muß den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung bei dem Bauzugbetriebe getroffen werden und hat den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten Folge zu leisten.

§. 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

§. 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel, sowie das Auflegen von Steinen, Holz oder sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse sind verboten, desgleichen die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt alle den Betrieb störenden oder gefährdenden Handlungen.

§. 5. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Aachen, den 24. Mai 1887.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Bremer.

Nr. 226 Der Verfasser des Werkes „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs" Lieutenant a. D. Brunkow in Steglitz, hat den Preis desselben — bei direktem Bezuge vom Verfasser — neuerdings auf 40 Mark für jede der beiden Abtheilungen und auf 70 Mark für das ganze Werk herabgesetzt und sich bereit erklärt, den Behörden, welchen nur geringe Bibliotheksfonds zur Verfügung stehen, angemessene Theilzahlungen zu bewilligen.

Höherem Auftrage zufolge und unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 14. März 1885 (Amtsblatt, Seite 80, Nr. 192) bringen wir das Vorstehende hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 23. Mai 1887.

Nr. 227 Höherem Auftrage zufolge werden in der Extra-Beilage die Statuten der Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. Mai 1887.

Nr. 228 Nachdem die zweite ordentliche Generalsynode in der Plenarsitzung vom 14. Oktober 1885 sich dafür ausgesprochen hat,

daß der Berliner Stadtmission auch für die nächsten sechs Jahre eine alle zwei Jahre stattfindende landeskirchliche Kollekte bewilligt werde,

hat der Evangelische Ober-Kirchenrath in Uebereinstimmung hiermit beschlossen, eine solche Kollekte in den Jahren 1887, 1889 und 1891 in sämmtlichen evangelischen Kirchen seines Aufsichtsbereiches abhalten zu lassen.

Das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz hat den Termin für die diesjährige Einsammlung der Kollekte auf den 26. Juni d. Js. anberaumt.

Ein Bittgesuch des Vorstandes der Berliner Stadtmission, welches zur Empfehlung jener Kollekte dienen soll, wird in einer Beilage zum Amtsblatt der letzteren Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 20. Mai 1887.

229 Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Bock ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme und Verwaltung einer Hauslehrerinstelle zu Hasenfeld im Kreise Jülich ertheilt worden.

Aachen, den 12. Mai 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

230 Am 1. Juni werden in dem Orte Büsbach (bei Stolberg (Rheinland) und am 15. Juni in den Orten Rölsdorf und Gey (bei Düren (Rheinland) Postagenturen, vorerst ohne Telegraphenbetrieb, eröffnet.

Aachen, den 22. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Clavel.

Nr. 231 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 13. April 1887 ist Karl Wilhelm Scheu, früher Kommis zu Remscheid-Vieringhausen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. Mai 1887.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

Nr. 232 Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster den 18. Mai 1887.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 14. ds. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1,	= 9	Stück	Litt. A à 3000	M.	= 27 000 M.
2,	= 4	„	„ B à 1500	„	= 6 000 „
3,	= 18	„	„ C à 300	„	= 5 400 „
4,	= 31	„	„ D à 75	„	= 2 325 „
Summa 62 Stück über zusammen.....					40 725 M.

buchstäblich: Zweiundsechszig Stück Rentenbriefe über Vierzigtausend Siebenhundert Fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Vierhundert Neunundachtzig Stück Zinskoupons und Zweiundsechszig

Digitized by Google

Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Schlichter, gez. Ficker,

gez. Meyerhoff, gez. Ascher, gez. Dransfeld,

gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1887.

Kgl. Direktion der Rentenbank

für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 233 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1887 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 30, 66, 130, 304, 382, 391, 509, 545, 607, 631, 661, 726, 750, 895, 904, 911, 1046, 1186, 1235, 1319, 1380, 1658, 1750, 1770, 1859, 1889, 1969, 1971, 2094, 2162, 2188, 2232, 2463, 2585, 2788, 2870, 3019, 3364, 3409, 3413, 3497, 3580, 3714, 3731, 3824, 3970, 4107, 4115, 4237, 4306, 4316, 4429, 4431, 4571, 4639, 4924, 5023, 5195, 5294, 5348, 5394, 5435, 5621, 5637, 5799, 5834, 6159, 6221, 6318, 6525.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 178, 206, 219, 299, 310, 347, 352, 476, 532, 546, 550, 908, 923, 1176, 1177, 1388, 1401, 1439, 1441, 1579, 1749, 1764, 1836, 1865, 1929, 1959, 2047, 2230, 2405.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 6, 48, 96, 167, 388, 431, 552, 735, 757, 962, 1161, 1201, 1255, 1375, 1542, 1617, 1760, 1902, 1933, 2089, 2115, 2242, 2280, 2303, 2341, 2388, 2512, 2533, 2580, 2983, 3033, 3201, 3279, 3535, 3628, 3729, 3754, 3790, 3822, 3909, 3910, 3915, 3956, 4034, 4169, 4189, 4228, 4244, 4290, 4376, 4408, 4414, 4420, 4614, 4700, 4760, 4820, 4834, 4873, 5000, 5082, 5328, 5389, 5446, 5512, 5557, 5564, 5573, 5600, 5745, 5859, 5860, 5866, 5937, 5998, 6020, 6062, 6259, 6372, 64,66, 6541, 6652, 6711, 6779, 6879, 6923, 7072, 7109, 7287, 7305, 7455, 7630, 7659, 7711, 7846, 7909, 7947, 8041, 8047, 8048, 8058, 8192, 8195, 8473, 8698, 8716, 8883, 8987, 9160, 9263, 9318, 9395, 9561, 9710, 10198, 10256, 10382, 10408, 10475, 10477, 10543, 10580, 10710, 10921, 10969, 11036, 11143, 11169, 11280, 11381, 11600, 11640, 11746, 11781, 11796, 12011, 12043, 12111, 12136, 12157, 12171, 12263, 12312, 12382, 12440, 12536, 12578, 12712, 12751, 13115, 13126, 13130, 13283, 13433, 13663.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 19, 109, 138, 165, 469, 496, 686, 715 1132, 1150, 1174, 1229, 1304, 1456, 1486, 1524, 1569, 1602, 1670, 1799, 1824, 1863, 2068, 2300, 2315, 2486, 2500, 2730, 2760, 2872, 2911, 2920, 2990, 3027, 3310, 3347, 3492, 3506, 3561, 3664, 3728, 4010, 4093, 4193, 4333, 4360, 4523, 4660, 4686, 4719, 4862, 4968, 5390, 5569, 5652, 5655, 5692, 5769, 5856, 5869, 5904, 6049, 6085, 6323, 6534, 6552, 6571, 6783, 6800, 6822, 6904, 6980, 6981, 7031, 7062, 7068, 7085, 7128, 7294, 7366, 7447, 7473, 7558, 7637, 7666, 7699, 7708, 7782, 7808, 7827, 7865, 7884, 7929, 8201, 8253, 8282, 8333, 8626, 8776, 8921, 8972, 8986, 9068, 9103, 9150, 9175, 9181, 9184, 9205, 9223, 9285, 9311, 9330, 9487, 9515, 9522, 9529, 9629, 9759, 9764, 9825, 9903, 10002, 10048, 10062, 10069, 10202, 10320, 10344, 10457, 10469, 10504, 10529, 10545, 10549, 10771, 10862, 11057, 11080, 11435, 11516, 11532, 12987, 13638.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1887 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourslähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 11 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1887 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „..... M. buchstäblich..... Mark Valuta für d.. zum 1. ..... 18... gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief.. Litt.... Nr.... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift) ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Ueberfendung des Geldbetrages auf gleichem Wege jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1877, Litt. D Nr. 1643, 8733.
b. 1. April 1878, Litt. D Nr. 7446.
c. 1. April 1879, Litt. C Nr. 11016, Litt. D Nr. 5664.
d. 1. Oktober 1879, Litt. D Nr. 4955
e. 1. Oktober 1881, Litt. D Nr. 5886.
f. 1. April 1882, Litt. D Nr. 827, 10102.
g. 1. Oktober 1882, Litt. D Nr. 9158.
h. 1. April 1883, Litt. B Nr. 1123, Litt. C Nr. 2410, 4849, 7085, 11051, Litt. D Nr. 71, 1645, 4573, 8086, 12703.

Digitized by Google

i. 1. Oktober 1883 Litt. B Nr. 1239, 1645, Litt. C Nr. 317, 682, 2261, 2497, 6423, 6526, 12558, Litt. D Nr. 5347, 5596, 7489, 7764, 8905.

k. 1. April 1884. Litt. A Nr. 2296, 4117, 5052, Litt. C Nr. 861, 1932, 2105, 2116, 5644, 6356, 8142, 9902, 10732, Litt. D Nr. 205, 746, 1331, 2538, 4120, 4151, 4542, 7314, 9222, 10586, 10660.

l. 1. Oktober 1884. Litt. A Nr. 2072, 3386, 5128, Litt. B Nr. 60, 1573, 1646, 1864, Litt. C Nr. 303, 2413, 4678, 7163, 7381, 8708, 9137, 9244, 11376, 12896, 13309, 14653, Litt. D Nr. 215, 1025, 2322, 5701, 6186, 6443, 6832, 7909, 8850, 11855, 12636.

m. 1. April 1885. Litt. A Nr. 620, 1602, 6377, Litt. B Nr. 1774, Litt. C Nr. 3678, 4517, 6657, 7045, 7262, 7897, 8362, 9887, 10206, 10235, 11067, Litt. D Nr. 435, 4694, 6719, 7607, 9253, 9552, 12923,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß die aus den Fälligkeitsterminen, pro 1. April und 1. Oktober 1876 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D Nr. 5620 bezw. Nr. 1644 über je 75 M. mit dem 31. Dezember 1886 verjährt sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1887.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 234 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Münchener Filiale des „Unterstützungsvereins deutscher Schuhmacher" mit dem Sitze in Nürnberg gemäß §. 1 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 1. Mai 1887.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fachverein der Schreiner Münchens gemäß §. 1 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 3. Mai 1887.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Nr. 235 Personal-Chronik.

Ernannt sind die Postsekretäre Thyssen und Röthe in Aachen zu Ober-Postdirektionssekretären, der Telegraphenassistent Stramm in Eupen zum Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt sind die Postanwärter Müller in Hergenrath und Winkler in Dremmen als Postverwalter.

Versetzt sind der Ober-Postdirektionssekretär Kreßler von Aachen nach Colmar (Elsaß), der Postsekretär Sönksen von Berlin nach Aachen (Ober-Postdirektion).

In den Ruhestand treten der Postdirektor von der Marwitz in Jülich, der Ober-Telegraphenassistent Donike in Aachen, die Postverwalter Breuers in Gangelt und Gangolf in Herbesthal.

Der Stations-Vorsteher II. Klasse Achilles Jeßnitz wurde von Zülpich nach Gemünd versetzt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Juni 1887.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 236 Auf den Bericht vom 11. Mai ds. Js. will Ich der Stadtgemeinde Aachen hierdurch das Recht verleihen, zum Zwecke der Erweiterung des dortigen städtischen katholischen Kirchhofs das in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Aachen, Flur C. Nr. 34, 35 und 45 eingetragene, in dem zurückfolgenden Situationsplane des Stadtbaumeisters Heuser vom 17. Dezember 1885 roth eingezeichnete Grundstück von 1 ha 56 a 32 qm Flächeninhalt im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 18. Mai 1887.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Puttkamer. von Goßler.

An die Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 237 **Bekanntmachung** wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855 Reihe V Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1894 werden vom 14. März d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. März 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 238 Unter Bezugnahme auf die in einer Beilage zum Stück 57 unseres Amtsblattes von 1861 veröffentlichte Konzession nebst Statuten der „Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden“ bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Mandat des bisherigen Generalbevollmächtigten der Gesellschaft, Kaufmanns Hermann Jancke zu Berlin aufgehoben, und an Stelle des letzteren der Direktor Julius Pfaehler, Pariser-Platz Nr. 6 zu Berlin, zum Bevollmächtigten der Gesellschaft bestellt worden ist und derselbe den Auftrag angenommen hat.

Aachen, den 31. Mai 1887.

Nr. 239 Den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in der neu gebildeten Bürger-

meisterei Bevercé im Kreise Malmedy setzen wir hierdurch fest:

1. für erwachsene, über 16 Jahre alte männliche Arbeiter auf 1,60 M.
2. für erwachsene, über 16 Jahre alte weibliche Arbeiter auf 1,20 M.
3. für jugendliche, unter 16 Jahren alte männliche Arbeiter auf 1 M.
4. für jugendliche, unter 16 Jahren alte weibliche Arbeiter auf 0,80 M.

Der so festgestellte Tagelohn bildet den Maßstab, nach welchem

1. bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter) das Krankengeld (§. 6) und die Versicherungsbeiträge (§. 9),
2. bei Orts-Krankenkassen (§. 20 Nr. 3), Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen (§. 64), Bau-Krankenkassen (§. 79), Innungs-Krankenkassen (§. 73) und Knappschafts-Kassen (§. 74) das Sterbegeld,
3. bei den in der Gemeinde domizilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfs-Kassen ohne Beitrittszwang (§. 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschafts-Kassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Aachen, den 23. Mai 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Bremer.

Nr. 240 Das nachstehende Ergänzungs-Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt vom Jahre 1873 Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinär-Personen wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Publikation des Ergänzungsverzeichnisses der preußischen zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal- und Veterinär-Personen belgischerseits erfolgen wird.

Aachen, den 24. Mai 1887.

Province de Liége.

Peeters, J., docteur en médecine, à Hombourg.
Buckens, médecine à Baelen (au lieu de Dolhain).
Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.
Jorez, M., docteur en médecine, à Dolhain.
Guinotte-Barthélemy, médecin à Dolhain.
Poilvache, M. veuve, Guinotte, sage-femme, à Dolhain.
Bousang, rh., sage-femme, à Dolhain.
Epouse Lejeune teller, sage-femme, à Dolhain.
Otte, A., docteur en médecine, à Stavelot.
Degreny, J., médecin à Stavelot.
Bière, M., sage-femme, à Stavelot.
Moxhet, épouse Scheffer, sage-femme, à Stavelot.
Wathelet, H., sage-femme, à Stavelot.
Karelle, L., médecin vétérinaire, à Stavelot.
Veuster, épouse Malchair, sage-femme, à Sart.
Depireux, sage-femme, à Sart.
Henfling, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.

Province de Luxembourg.

Bernard, G.-J., médecin-chirurgien, à Beho.
Vinçotte, M.-A.-G., épouse Gilson, sage-femme, à Ennol au lieu de Emal.
Masson, M.-C., sage-femme, à Lalm-Château au lieu de Vielsalm.
Guillaume, H.-J., docteur en médecine, à Vielsalm.
Maréchal, F., docteur en médecine à Houffalize.
Scheurette, L.-J., docteur en médecine, à Gouvy.
Bredow, E., sage-femme, à Grand Halleux au lieu de Emal.
Boubert, E., sage-femme, à Vielsalm.
Martiny, M.-J., sage-femme, à Houffalize.
Hardy, C., médecin vétérinaire, à Houffalize.
Roset, E., docteur en médecine, à Limerlé.
Maseres, M., docteur en médecine, à Vielsalm.

Province de Limbourg.

Budo, E., épouse hevalet, sage-femme, à Grand-Halleux.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 241 Durch Urtheil der III. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 31. Dezember 1885 ist über die Abwesenheit des Matrosen Balthasar Schulz aus Poll ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 25. Mai 1887.

Der Ober-Staatsanwalt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 14.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 10. Juni 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 242 Das 17. und 18. Stück enthalten: unter Nr. 9197. Gesetz, betreffend die Verlängerung der im §. 7 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen über die Ausfonderung des steuerartigen Theils aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 25. Mai 1885 festgesetzten Frist. Vom 25. April 1887; unter Nr. 9198. Kirchengesetz, betreffend die Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse des Konsistorialbezirks Wiesbaden. Vom 9. Mai 1887; unter Nr. 9199. Gesetz, betreffend Ergänzungen des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 16. Mai 1887; unter Nr. 9200. Gesetz, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 22. Mai 1887; unter Nr. 9201. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88. Vom 23. Mai 1887; unter Nr. 9202. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Nachtrage zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88. Vom 23. Mai 1887; unter Nr. 9203. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885. Vom 24. Mai 1887; unter Nr. 9204. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Jerxheim nach Nienhagen. Vom 9. September 1886; unter Nr. 9205. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 25. Mai 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 243 Das 15. und 16. Stück enthalten: unter Nr. 1715. Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte. Vom 28. Mai 1887; unter Nr. 1716. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen. Vom 23. Mai 1887; unter Nr. 1717. Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 25. Mai 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 244 Für die mittels Deutscher Postdampfer zu befördernden Postpackete nach den Straits-Settlements, sowie nach Hongkong und den chinesischen Plätzen Amoy, Canton, Foo-Chow, Hankow, Hothow, Ningpo, Shanghai, Swatow ist das Meistgewicht von 3 kg auf 5 kg erhöht worden. Die Taxe über Bremen beträgt bis zu letzterem Gewicht für ein Packet nach den Straits-Settlements 3 Mk. 80 Pfg., nach Honkong und Shanghai 3 Mk. 60 Pfg. und nach den anderen chinesischen Plätzen 3 Mk. 80 Pfg.

Berlin W., 28. Mai 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

J. V.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 245 Der Herr Oberpräsident hat unter Vorbehalt des Widerrufs den stellvertretenden Gemeindevorsteher Friedrich Biergans in Kölsdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Birgel umfassenden Standesamtsbezirks, und den Kaufmann Karl Marichal in Nideggen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nideggen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Gleichzeitig hat der Herr Oberpräsident die Ernennung des Beigeordneten Dr. Schütz in Nideggen zum stellvertretenden Standesbeamten des Bezirks Nideggen widerrufen.

Aachen, den 1. Juni 1887.

Nr. 246 Auf Antrag der die Stadtbezirke Aachen und Burtscheid umfassenden Schreiner-Innung hierselbst haben wir nach Anhörung der Aufsichtsbehörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, durch Verfügung vom heutigen Tage bestimmt, daß diejenigen Schreinermeister der Stadtbezirke Aachen und Burtscheid, welche, obwohl sie selbst zur Aufnahme in die Schreiner-Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. Juli d. J. an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Aachen, den 3. Juni 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jungbluth.

Nr. 247 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Liverpool domizilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft Union-Marine-Insurance Company Limited sowie ein Auszug aus den Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Aachen, den 7. Juni 1887.

Beil.

Digitized by Google

Nr. 248 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	18	54	18	29	18	01	15	46	15	21	14	96	19	93	17	93	15	93
Düren	18	56	18	05	17	31	13	75	13	—	—	—	15	25	—	—	—	—
Erkelenz	18	69	18	09	16	80	13	46	12	89	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	18	12	17	12	—	—	14	36	13	31	—	—	14	50	13	50	—	—
Eupen	19	50	—	—	—	—	14	75	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Jülich	18	—	17	35	16	50	14	45	13	78	12	78	12	44	11	94	—	—
St. Vith.	18	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchsch.	18	48	17	78	17	15	14	75	13	64	13	87	14	69	14	46	15	93

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Fleisch: Rind- vom Bauch	Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet je 1 Kubikmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
6 16	5 37	7 96	1 60	1 30	1 60	1 40	1 50	1 40	2 40	3 60	1 40	7 25
4 75	3 67	8 76	1 50	1 30	1 50	1 20	1 50	1 60	2 18	3 —	1 40	5 50
4 63	— —	7 20	1 40	1 40	1 60	1 20	1 50	1 80	2 40	4 20	1 30	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 50	1 10	1 50	1 60	2 20	3 50	1 30	6 —
7 —	5 60	10 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 40	1 60	2 —	4 —	1 20	5 50
6 —	4 —	6 80	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	2 10	2 88	1 12	7 50
4 —	— —	6 —	1 10	1 —	1 20	1 —	1 50	1 50	2 —	2 50	2 —	4 —
5 42	4 66	7 79	1 41	1 26	1 48	1 20	1 47	1 61	2 18	3 38	1 39	6 25

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 249 Die durch das Ableben des Wege-Bauinspektors Court erledigte Wege-Bauinspektorstelle in Düren ist dem zum Wege-Bauinspektor ernannten Kreisbaumeister Eiser, zur Zeit in Bernburg, vom 1. Juli cr. ab zur Verwaltung übertragen worden.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, Klein.

Nr. 250 **Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1887 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 30, 66, 130, 304, 382, 391, 509, 545, 607, 631, 661, 726, 750, 895, 904, 911, 1046, 1186, 1235, 1319, 1380, 1658, 1750, 1770, 1859, 1889, 1969, 1971, 2094, 2162, 2188, 2232, 2463, 2585, 2786, 2870, 3019, 3364, 3409, 3413, 3497, 3580, 3714, 3731, 3824, 3970, 4107, 4115, 4237, 4306, 4316, 4429, 4431, 4571, 4639, 4924, 5023, 5195.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1887.

Preise:

Getreide.

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
13	01	12	76	12	46	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	40	—	—	—	—	—	—	—	—
14	75	13	75	—	—	—	—	—	—
13	40	—	—	—	—	—	—	—	—
12	50	11	60	11	30	—	—	—	—
11	50	—	—	—	—	—	—	—	150
12	51	12	70	11	88	—	—	—	150

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln
Es kosten je 100 Kilogramm								
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk. Pf.
16	—	26	75	27	12	52	25	6 —
15	75	26	50	27	—	46	—	6 05
15	50	30	—	28	—	54	—	5 60
—	—	25	25	26	25	42	—	5 60
19	50	28	—	27	—	60	—	6 —
15	—	27	—	22	—	56	—	6 —
11	50	—	—	—	—	—	—	5 —
15	54	27	25	26	23	51	71	5 75

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen-		Mehl I. Roggen-		Gerste Graupen-		Gerste Grütze-		Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffe Java (mittel)				Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz.	Schweinefchmalz.	Schwarzbrod.
Es kostet je 1 Kilogramm																			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
—	30	—	28	—	46	—	50	— 48	— 60	— 50	2	80	3	40	—	20	1 60	—	15
—	28	—	26	—	44	—	48	— 42	— 50	— 50	2	60	3	15	—	20	1 60	—	15
—	30	—	28	—	50	—	48	— 46	— 80	— 50	2	80	3	20	—	20	1 70	—	20
—	32	—	28	—	45	—	45	— —	— 52	— 50	2	50	3	—	—	20	1 60	—	15
—	34	—	30	—	60	—	67	— 50	— 60	— 60	2	30	3	20	—	20	1 60	—	15
—	32	—	30	—	36	—	38	— —	— 50	— 50	2	50	3	10	—	20	1 80	—	15
—	30	—	23	—	50	—	—	— —	— —	— 50	2	60	2	80	—	20	1 20	—	17
—	31	—	26	—	47	—	49	— 46	— 59	— 51	2	58	3	12	—	20	1 59	—	16

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 6. Juni 1887.

5294, 5348, 5394, 5435, 5621, 5637, 5799, 5834, 6159, 6221, 6318, 6525.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 178, 206, 219, 299, 310, 347, 352, 476, 532, 546, 550, 908, 923, 1176, 1177, 1388, 1401, 1439, 1441, 1579, 1749, 1764, 1836, 1865, 1929, 1959, 2047, 2230, 2405.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 6, 48, 96, 167, 388, 431, 552, 735, 757, 962, 1161, 1201, 1255, 1375, 1542, 1617, 1760, 1902, 1933, 2089, 2115, 2242, 2280, 2303, 2341, 388, 2512, 2533, 2580, 2983, 3033, 3201, 3279, 3535, 3628, 3729, 3754, 3790, 3822, 3909, 3910, 3915, 3956, 4034, 4169, 4189, 4228, 4244, 4290, 4376, 4408, 4414, 4420, 4614, 4700, 4760, 4820, 4834, 4878, 5000, 5082, 5328, 5389, 5446, 5512, 5557, 5564, 5573, 5600, 5745, 5859, 5860, 5866, 5937, 5998, 6020, 6062, 6259, 6372, 64,66, 6541, 6652, 6711, 6779, 6879, 6923, 7072, 7109, 7287, 7305, 7455, 7650, 7659, 7711, 7846, 7909, 7947, 8041, 8047, 8048, 8058, 8192, 8195, 8473, 8698, 8716, 8883, 8987, 9160, 9263, 9318, 9395, 9561, 9710, 10198, 10256, 10382, 10408, 10475, 10477, 10543, 10580, 10710, 10921, 10969, 11036, 11143,

Digitized by Google

11169, 11280, 11381, 11600, 11640, 11746, 11781, 11796, 12011, 12043, 12111, 12136, 12157, 12171, 12263, 12312, 12382, 12440, 12536, 12578, 12712, 12751, 13115, 13126, 13130, 13283, 13433, 13663.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 19, 109, 138, 165, 469, 496, 686, 715 1132, 1150, 1174, 1229, 1304, 1456, 1486, 1524, 1569, 1602, 1670, 1799, 1824, 1863, 2068, 2300, 2315, 2486, 2500, 2720, 2760, 2872, 2911, 2920, 2990, 3027, 3310, 3347, 3492, 3506, 3561, 3664, 3728, 4010, 4093, 4193, 4333, 4360, 4523, 4660, 4686, 4719, 4862, 4968, 5390, 5569, 5652, 5655, 5692, 5769, 5856, 5869, 5904, 6049, 6085, 6323, 6534, 6552, 6571, 6783, 6800, 6822, 6904, 6980, 6981, 7031, 7062, 7068, 7085, 7128, 7294, 7366, 7447, 7473, 7558, 7637, 7666, 7699, 7708, 7782, 7808, 7827, 7865, 7884, 7929, 8201, 8253, 8282, 8333, 8626, 8776, 8921, 8972, 8986, 9068, 9103, 9150, 9175, 9181, 9184, 9205, 9223, 9285, 9311, 9320, 9487, 9515, 9522, 9529, 9629, 9759, 9764, 9825, 9903, 10002, 10048, 10062, 10069, 10202, 10320, 10344, 10457, 10469, 10504, 10529, 10545, 10549, 10771, 10862, 11057, 11080, 11435, 11516, 11532, 12987, 13638.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1887 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 11 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1887 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „..... M. buchstäblich.....Mark Valuta für d.. zum 1. ..... 18... gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief.. Litt.... Nr.... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift) ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1877, Litt. D Nr. 1643, 8733.
b. 1. April 1878, Litt. D Nr. 7446.
c. 1. April 1879, Litt. C Nr. 11016, Litt. D Nr. 5664.
d. 1. Oktober 1879, Litt. D Nr. 4955
e. 1. Oktober 1881, Litt. D Nr. 5886.
f. 1. April 1882, Litt. D Nr. 827, 10102.
g. 1. Oktober 1882, Litt. D Nr. 9158.
h. 1. April 1883, Litt. B Nr. 1123, Litt. C Nr. 2410, 4849, 7085, 11051, Litt. D Nr. 71, 1645, 4573, 8086, 12703.
i. 1. Oktober 1883 Litt. B Nr. 1239, 1645, Litt. C Nr. 317, 682, 2261, 2497, 6423, 6526, 12558, Litt. D Nr. 5347, 5596, 7489, 7764, 8905
k. 1. April 1884. Litt. A Nr. 2296, 4117, 5052, Litt. C Nr. 861, 1932, 2105, 2116, 5644, 6356, 8142, 9902, 10732, Litt. D Nr. 205, 746, 1331, 2538, 4120, 4151, 4542, 7314, 9222, 10586, 10660.
l. 1. Oktober 1884. Litt. A Nr. 2072, 3386, 5128, Litt. B Nr. 60, 1573, 1646, 1864, Litt. C Nr. 303, 2413, 4678, 7163, 7381, 8708, 9137, 9244, 11376, 12896, 13309, 14653, Litt. D Nr. 215, 1025, 2322, 5701, 6186, 6443, 6832, 7909, 8850, 11855, 12636.
m. 1. April 1885. Litt. A Nr. 620, 1602, 6377, Litt. B Nr. 1774, Litt. C Nr. 3678, 4517, 6657, 7045, 7262, 7897, 8362, 9887, 10206, 10235, 11067, Litt. D Nr. 435, 4694, 6719, 7607, 9253, 9552, 12923,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß die aus den Fälligkeitsterminen, pro 1. April und 1. Oktober 1876 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D Nr. 5620 bezw. Nr. 1644 über je 75 M. mit dem 31. Dezember 1886 verjährt sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1887.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 251 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nr. 36 der hier erscheinenden Königsberger Volks-Zeitung vom 15. Mai ds. Js. — Druck und Verlag von Heinr. Thierbach Nachflgr. (J. Gollong in Königsberg) — hierdurch verboten.

Königsberg, den 18. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Höpker.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fachverein der Wagenbauer Münchens gemäß §. 1 des gedachten Gesetzes

Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 17. Mai 1887.

Königliche Regierung
von Oberbayern. Kammer des Innern.
In Vertretung:
von Kopp, Königlicher Regierungs-Direktor.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fachverein der vereinigten Zimmerleute Münchens und Umgebung gemäß §. 1 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 18. Mai 1887.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
J. V.
von Kopp, Königlicher Regierungs-Direktor.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 2 (Mai 1887) der im Verlage von John Müller, 167 William Street, New-York, erscheinenden periodischen Druckschrift: „Internationale Bibliothek", enthaltend einen Aufsatz mit der Unterschrift: „Die Hölle von Blackwells Island", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 27. Mai 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nr. 2 (Mai 1887) der im Verlage von John Müller, 167 William Street, New-York, erscheinenden periodischen Druckschrift: „Internationale Bibliothek" verboten.

Dresden, am 27. Mai 1887.

Königliche sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Personal-Chronik.

Nr. 252 Dem früheren Kaplan an der St. Adalbertskirche hierselbst Johann Schulz ist die seither von ihm provisorisch verwaltete Stelle des Anstaltspfarrers an der hiesigen Königlichen Straf- und Arrestanstalt definitiv verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Bornagasse 1/3.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Juni **1887.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 253. Das 19. und 20. Stück enthält: unter 9206. Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen. Vom 26. Mai 1887; unter Nr. 9207. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen. Vom 2 März 1887; unter Nr. 9208. Gesetz über das Bergwerkseigenthum in den ehemals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau. Vom 31. Mai 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 254 Das 17. Stück enthält unter Nr. 1718. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalt-Etats für das Etatsjahr 1887/88. Vom 1. Juni 1887; unter Nr. 1719. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres und für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung. Vom 1. Juni 1887.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Statut für die Entwässerung-Genossenschaft zu Birgel im Kreise Düren.

Nr. 255 Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Birgel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Breuer zu Gürzenich vom 7. April 1886 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters vom 7. April 1886 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Erthellung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Entwässerungs-Genossenschaft zu Birgel und hat ihren Sitz in Birgel.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vor-

Digitized by Google

gängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maaße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 2 Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,

b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für die Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen

Digitized by Google

nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten April und November jeden Jahres unter Zuziehung von 2 Repräsentanten eine Besichtigung derselben abzuhalten;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M. jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Kein Eigenthümer darf die Entwässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammen zu berufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Entwässerungsgenossenschaft zu Birgel zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossen-

Digitized by Google

schaft werden in das Kreisblatt zu Düren aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1887.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Lucius, Friedberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 256 Aufforderung

zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt, Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung, ist vom 1. Oktober ds. Js. ab ein Stipendium in der Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 27. Mai 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Greif.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualifizirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 15. August ds. Js. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 11. Juni 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 257 Die am 1. Juli 1887 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten **vom 24. d. Mts. ab** in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die **Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungs-**

Digitized by Google

kasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½ prozentiger Konsols machen wir auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch, zweite Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 4. Juni 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 258 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 28. v. Mts. vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf die Dauer von 3 Jahren der Stadtgemeinde Stolberg die Abhaltung eines zweiten Viehmarktes am zweiten Mittwoch im Monat April jeden Jahres gestattet hat.

Aachen, den 3. Juni 1887.

Nr. 259 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Liverpool domizilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft International Marine-Insurance Company Limited sowie ein Auszug aus den Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 13. Juni 1887.

Nr. 260 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern zufolge Erlasses vom 28. Mai ds. Js. dem Komitee für die Veranstaltung einer Lotterie zur Gründung eines Unterstützungsfonds für Militärmusiker die Erlaubniß ertheilt hat, in diesem Jahre eine Ausspielung von Musikinstrumenten und anderen Gegenständen, zu welcher 12 000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 11. Juni 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 261 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen, Arbeiter, Handwerker!", den Schlußworten: „Es lebe die Sozialdemokratie!" und dem Druckvermerk: „Genossenschafts-Buchdruckerei, Hottingen-Zürich", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 3. Juni 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat auf Grund von §§. 11, 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die bisher erschienenen Nummern 1—16 der periodischen Druckschrift:

„Leipziger Volksblatt. Organ für die Interessen der Arbeiter. Redakteur: Albert Schmidt, Connewitz-Leipzig. Expedition, Druck und Verlag von Albert Seebach, Leipzig."

mit der Maßgabe verboten, daß dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Druckschrift sich erstreckt.

Leipzig, am 28. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 haben wir die Nummern 15 und 16 der von Richard Löwinger in Steinach verlegten, von Heinrich Greiner in Sonneberg redigirten und in Jügelt's Buchdruckerei in Steinach gedruckten Zeitung „Thüringer Freie Presse", sowie das fernere Erscheinen dieser Zeitung durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Es wird dies unter Hinweis auf die in §. 19 des genannten Gesetzes vom 21. Oktober 1878 enthaltenen Strafbestimmungen bekannt gemacht.

Meiningen, den 1. Juni 1887.

Herzogliches Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern. Heim.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Flugschrift: „An die Wähler Deutschlands", beginnend mit den Worten: „Wähler! Am Tage der Auflösung des vorigen Reichstages" und dem Schluß: „Zur Pfingstzeit 1887. Das Zentral-Wahlkomitee der sozialdemokratischen Partei Deutschlands: Grillenberger, Hasenclever, Liebknecht, Meister, Singer. Verlag von C. Grillenberger in Nürnberg. Druck von Woerlein und Comp. in Nürnberg" — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 5. Juni 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Digitized by Google

Das im Verlage von C. Grillenberger in Nürnberg erschienene, von Woerlein & Comp. daselbst gedruckte Flugblatt, welches nach der Aufschrift: „An die Wähler Deutschlands!“ mit den Worten: „Wähler! Am Tage der Auflösung“ beginnt, und vor den Worten: „Zur Pfingstzeit 1887. Das Zentral-Wahlkomité der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Grillenberger, Hasenclever, Liebknecht, Meister, Singer.“ mit „die schwindende Macht ihrer Verfolger sieht“ schließt, wird hierdurch auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 5. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Hennig.

Die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch, Zehnte Auflage, Hottingen-Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung 1887, Schweizerische Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich“, — wird hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Konstanz, den 5. Juni 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.
Engelhorn.

Personal-Chronik.

Nr. 262 Dem Landgerichtsrath Winterschladen hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst vom 1. Juni cr. ab mit Pension ertheilt und der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Amtsrichter Dr. Braun zu Elberfeld wurde zum 1. Juli cr. als Landrichter an das Landgericht hierselbst versetzt, vom 1. Juni cr. ab der Staatsanwalt Dahmen hierselbst zum Landgerichtsrath und der Gerichtsassessor Wette hierselbst zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte hierselbst ernannt.

Der Gerichtsassessor Schotten in Köln ist zum Notar für den Landgerichtsbezirk Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Montjoie ernannt worden.

Vom 1. Juni cr. ab wurde der Gerichtsschreiberhülfe Braun zu Düren an das Amtsgericht in Trier versetzt und dem Militäranwärter Leinekugel die diätarische Gerichtsschreibergehülfenstelle bei dem Amtsgerichte in Düren übertragen worden.

Der Königliche Oberförster Wery zu Langerwehe ist unter Ernennung zum Königlichen Forstmeister vom 1. ds. Mts. ab in das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten berufen und der Königliche Oberförster Weckbecker zu dessen Amtsnachfolger in der Verwaltung der Oberförsterei Schevenhütte ernannt worden. Auch ist dem letzteren von dem gedachten Tage ab die Verwaltung der Gemeindewaldungen von Gressenich, Eschweiler, Düren, Gürzenich, Echt, Merken und Pier kommissarisch übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Juni **1887.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 263 Das 21. Stück enthält unter Nr. 9209: Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. Vom 20. Mai 1887. Unter Nr. 9210 Gesetz, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873 und der Generalsynodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht (neun) älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876. Vom 21. Mai 1887. Unter Nr. 9211: Gesetz, betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 6. Juni 1887. Unter Nr. 9212: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Jork. Vom 11. Juni 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 264 Die Ministerial-Verfügung vom 14. November 1841, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände, hat die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Titel 38 §§. 1 bis 8 zur Grundlage. Nachdem an die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Zivil-Prozeß-Ordnung §§. 593 bis 627 getreten und dadurch die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze für das ganze Gebiet des Preußischen Staates in der bezeichneten Angelegenheit ermöglicht ist, habe ich mich, zugleich veranlaßt durch wiederholte Vorlegung mangelhafter und unvollständiger Gutachten, mit dem Herrn Justizminister in Verbindung gesetzt, welcher im Einverständnisse mit mir eine allgemeine Verfügung, betreffend das Entmündigungsverfahren, zu erlassen beabsichtigt. Im Anschluß an dieselbe treffe ich hiermit die folgenden an Stelle der Eingangs erwähnten Verfügung vom 14. November 1841 tretenden Festsetzungen:

1. Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande derjenigen Personen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist, vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuche des zu Entmündigenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntniß zu verschaffen.

Von den als Sachverständigen zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie zu dem bezeichneten Behufe nur die zu diesem Zwecke unerläßlichen Besuche machen und sich insbesondere bei unvermögenden Personen thunlichst auf einen Besuch beschränken werden. Zugleich wird in dieser Hinsicht auf die Vorschriften in den §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Samml. S. 265) und insbesondere auf die Bestimmung verwiesen, nach welcher für mehr als drei Besuche eine Gebühr nur insoweit zugebilligt wird, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde gemacht sind.

2. In den Gutachten, sei es, daß dieselben im Termine zum Protokoll genommen werden oder, was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebniß der vorgängigen und sonstigen Ermittelungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Benehmens, der Verlauf der mit dem Imploraten gepflogenen Unterredungen u. s. w. darzulegen, der Gemüthszustand des Näheren anzugeben und das schließliche Gutachten, unbeschadet der Befugniß, den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, entsprechend der gestellten beziehungsweise aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage eingehend zu begründen.

Berlin, den 28. April 1887.

In Vertretung: Lucanus.

Nr. 265 In Kamerun ist eine Kaiserliche Postanstalt eingerichtet worden, welche unter den für den Weltpostverein geltenden Bedingungen den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie von Postpacketen bis 5 kg vermittelt. Die Beförderung der Briefsendungen erfolgt mit sämmtlichen sich bietenden deutschen, britischen und portugiesischen Postdampfschiffverbindungen.

Für Sendungen aus Deutschland beträgt das Porto:

für frankirte Briefe..... 20 Pfg. für je 15 g,
„ Postkarten..... 10 „

Digitized by Google

für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere..... 5 Pfg. für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben, 20 „ für Geschäftspapiere.

Zu diesen Sätzen tritt u. U. die Einschreibegebühr von 20 Pf.

Für Postpackete bis 5 kg nach Kamerun beträgt die Taxe 1 M. 60 Pfg.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., 14. Juni 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 266 Vom 1. Juli ab tritt die Argentinische Republik dem Uebereinkommen des Weltpostvereins in Betreff des Austausches von Postpacketen bei. Zunächst sind indeß nur Packete im Verkehr mit Buenos Ayres, bis zum Gewichte von 3 kg, zulässig. Das Porto für Packete dahin, welches vorauszubezahlen ist, beträgt:

a) bei der Leitung über Hamburg oder Bremen..... 3 M. 80 Pfg.
b) bei der Leitung über Frankreich 4 „ 20 „

Berlin W., 15. Juni 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. V.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 267 Auf Antrag der den Stadtbezirk Aachen umfassenden beiden Innungen und zwar

1. der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung,
2. der Innung für Perrückenmacher und Friseure

wird von uns nach Anhörung der Aufsichtsbehörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des §. 100 e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, hierdurch bestimmt, daß diejenigen Barbiere, Friseure und Perrückenmacher des Stadtbezirkes Aachen, welche, obwohl sie selbst zur Aufnahme in eine der bezeichneten Innungen fähig sein würden, gleichwohl keiner der beiden Innungen angehören, vom 1. August d. Js. an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Aachen, den 17. Juni 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Nr. 268 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar 1885 (Amtsblatt 1885 S. 42) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Königlichen Kreisbauinspektor Friling zu Montjoie, Verwalter des aus den drei landräthlichen Kreisen Montjoie, Eupen und Malmedy bestehenden Baukreises Montjoie, gestattet worden ist, vom 1. Juli 1887 ab seinen Wohnsitz in Aachen zu nehmen.

Aachen, den 20. Juni 1887.

Nr. 269 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Hubert Joseph Heidermanns hat die Struff'sche Apotheke zu Rödingen käuflich erworben und wird dieselbe vom 1. August d. J. ab übernehmen.

Aachen, den 11. Juni 1887.

Nr. 270 Unter Hinweis auf die in unserem Amtsblatt von 1869 S. 241 Nr. 708, von 1877 S. 277 Nr. 1352 und von 1882 S. 287 Nr. 595 abgedruckten Bekanntmachungen werden höherem Auftrage zufolge in der Beilage die Genehmigungsurkunde zu den revidirten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, sowie diese Statuten selbst und deren Anlagen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 17. Juni 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 271 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 3. Mai 1887 ist Wilhelm Mathias Johann Dahmen, Schlosser, aus Homberg, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 10. Juni 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 272 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 18. Mai 1887 ist Christian Mathias Heinrich Langenberg aus Crefeld für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. Juni 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 273 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1887 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 30, 66, 130, 304, 382, 391, 509, 545, 607, 631, 661, 726, 750, 895, 904, 911, 1046, 1186, 1235, 1319, 1380, 1658, 1750, 1770, 1859, 1889, 1969, 1971, 2094, 2162, 2188, 2232, 2463, 2585, 2786, 2870, 3019, 3364, 3409, 3413, 3497, 3580, 3714, 3731, 3824, 3970, 4107, 4115, 4237, 4306, 4316, 4429, 4431, 4571, 4639, 4924, 5023, 5195, 5294, 5348, 5394, 5435, 5621, 5637, 5799, 5834, 6159, 6221, 6318, 6525.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 178, 206, 219, 299, 310, 347, 352, 476, 532, 546, 550, 908, 923, 1176, 1177, 1388, 1401, 1439, 1441, 1579, 1749, 1764, 1836, 1865, 1929, 1959, 2047, 2230, 2405.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 6, 48, 96, 167, 388, 431, 552, 735, 757, 962, 1161, 1201, 1255, 1375, 1542, 1617, 1760, 1902, 1933, 2089, 2115, 2242, 2280, 2303, 2341, 2388, 2512, 2533, 2580, 2983, 3033, 3201, 3279, 3535, 3628, 3729, 3754, 3790, 3822, 3909, 3910, 3915, 3956, 4034, 4169, 4189, 4228, 4244, 4290,

Digitized by Google

4376, 4408, 4414, 4420, 4614, 4700, 4760, 4820, 4834, 4873, 5000, 5082, 5328, 5389, 5446, 5512, 5557, 5564, 5573, 5600, 5745, 5859, 5860, 5866, 5937, 5998, 6020, 6062, 6259, 6372, 64,66, 6541, 6652, 6711, 6779, 6879, 6923, 7072, 7109, 7287, 7305, 7455, 7630, 7659, 7711, 7846, 7909, 7947, 8041, 8047, 8048, 8058, 8192, 8195, 8473, 8698, 8716, 8883, 8987, 9160, 9263, 9318, 9395, 9561, 9710, 10198, 10256, 10382, 10408, 10475, 10477, 10543, 10580, 10710, 10921, 10969, 11036, 11143, 11169, 11280, 11381, 11600, 11640, 11746, 11781, 11796, 12011, 12043, 12111, 12136, 12157, 12171, 12263, 12312, 12382, 12440, 12536, 12578, 12712, 12751, 13115, 13126, 13130, 13283, 13433, 13663.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 19, 109, 138, 165, 469, 496, 686, 715 1132, 1150, 1174, 1229, 1304, 1456, 1486, 1524, 1569, 1602, 1670, 1799, 1824, 1863, 2068, 2300, 2315, 2486, 2500, 2720, 2760, 2872, 2911, 2990, 2990, 3027, 3310, 3347, 3492, 3506, 3561, 3664, 3728, 4010, 4093, 4133, 4333, 4360, 4523, 4660, 4686, 4719, 4862, 4968, 5390, 5569, 5652, 5655, 5692, 5769, 5856, 5869, 5904, 6049, 6085, 6323, 6534, 6552, 6571, 6783, 6800, 6822, 6904, 6980, 6981, 7031, 7062, 7068, 7085, 7128, 7294, 7366, 7447, 7473, 7558, 7637, 7666, 7699, 7708, 7782, 7808, 7827, 7865, 7884, 7929, 8201, 8253, 8282, 8333, 8626, 8776, 8921, 8972, 8986, 9068, 9103, 9150, 9175, 9181, 9184, 9205, 9223, 9285, 9311, 9320, 9487, 9515, 9522, 9529, 9629, 9759, 9764, 9825, 9903, 10002, 10048, 10062, 10069, 10202, 10320, 10344, 10457, 10469, 10504, 10529, 10545, 10549, 10771, 10862, 11057, 11080, 11435, 11516, 11532, 12987, 13638.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1887 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 11 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1887 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „..... M. buchstäblich..... Mark Baluta für d.. zum 1. ..... 18.... gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief.. Litt.... Nr.... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift) ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1877, Litt. D Nr. 1643, 8783.
b. 1. April 1878, Litt. D Nr. 7446.
c. 1. April 1879, Litt. C Nr. 11016, Litt. D Nr. 5664.
d. 1. Oktober 1879, Litt. D Nr. 4955
e. 1. Oktober 1881, Litt. D Nr. 5886.
f. 1. April 1882, Litt. D Nr. 827, 10102.
g. 1. Oktober 1882, Litt. D Nr. 9158.
h. 1. April 1883, Litt. B Nr. 1123, Litt. C Nr. 2410, 4849, 7085, 11051, Litt. D Nr. 71, 1645, 4573, 8086, 12703.
i. 1. Oktober 1883 Litt. B Nr. 1239, 1645, Litt. C Nr. 317, 682, 2261, 2497, 6423, 6526, 12558, Litt. D Nr. 5347, 5596, 7489, 7764, 8905.
k. 1. April 1884. Litt. A Nr. 2296, 4117, 5052, Litt. C Nr. 861, 1982, 2105, 2116, 5644, 6356, 8142, 9902, 10732, Litt. D Nr. 205, 746, 1331, 2538, 4120, 4151, 4542, 7314, 9222, 10586, 10660.
l. 1. Oktober 1884. Litt. A Nr. 2072, 3386, 5128, Litt. B Nr. 60, 1573, 1646, 1864, Litt. C Nr. 303, 2413, 4678, 7163, 7381, 8708, 9137, 9244, 11376, 12896, 13309, 14653, Litt. D Nr. 215, 1025, 2322, 5701, 6186, 6443, 6832, 7909, 8850, 11855, 12636.
m. 1. April 1885. Litt. A Nr. 620, 1602, 6377, Litt. B Nr. 1774, Litt. C Nr. 3678, 4517, 6657, 7045, 7262, 7897, 8362, 9887, 10206, 10235, 11067, Litt. D Nr. 435, 4694, 6719, 7607, 9253, 9552, 12923,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Baluta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß die aus den Fälligkeitsterminen, pro 1. April und 1. Oktober 1876 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D Nr. 5620 bezw. Nr. 1644 über je 75 M. mit dem 31. Dezember 1886 verjährt sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1887.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

Nr. 274 Angestellt sind: Der Postpraktikant Zimmermann als Postsekretär bei dem Postamte in Aachen 1, der Postassistent Schäfer als solcher bei dem Postamte in Aachen 1, der Postassistent Kissel als solcher bei dem Postamte in Aachen 2, der Postassistent Röhmer als solcher bei dem Postamte in Düren (Rheinland), der Postanwärter Goetzke als

Postassistent bei dem Postamte in Burtscheid (Bez. Aachen).

Dem Bürgermeister von Schleiden und Harperscheid, Freiherrn von Harff, ist die von ihm bisher kommissarisch geführte Verwaltung der Bürgermeisterei Dreiborn definitiv übertragen worden.

Der bisherige kommissarische Bürgermeister Schmitz zu Zingsheim ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Weyer ernannt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 14.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. Juni **1887.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 275 Das 18. und 19. Stück enthält unter Nr. 1720: Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten. Vom 31. Mai 1887; unter Nr. 1721: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88. Vom 1. Juni 1887; unter Nr. 1722: Nachtragskonvention zur deutsch-rumänischen Handelskonvention vom 14. November 1877. Vom 1. März 1887; unter Nr. 1723: Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 17. Juni 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 276 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1891 werden vom 18. Juni d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst — Oranienstraße 92 — vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. Mai 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 277 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1888 ab-

Reil.

Digitized by Google

bewirkt. **Mit dem 1. Januar 1888 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.**

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juni 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

Nr. 278 Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in Nr. 24 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Beilage zu Nr. 31 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Aachen vom 18. Juli 1878 auf die Bahn von Stolberg nach Münsterbusch von mir genehmigt worden.

Berlin, den 24. Mai 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Mai 1887 werden auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) die Strafbestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 bezüglich der Eisenbahn von Stolberg nach Münsterbusch vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf derselben ab hierdurch in Kraft gesetzt. Zugleich sind die nachstehenden besonderen Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 der bezeichneten Bahnordnung unterliegt.

§. 1.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 3.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 4.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 5.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 6.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeiterpersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages

an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 7.

Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung und der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung ist in jedem Passagier-Zimmer der Station Stolberg auszuhängen.

Aachen, den 28. Juni 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern
von der Mosel.

Nr. 279 Die an Bord des Reichs-Postdampfers „Oder" befindlich gewesenen Postsendungen sind geborgen worden, mit Ausnahme eines Briefbeutels von Yokohama mit Briefen für Deutschland und einer Kiste von Hongkong mit Postpacketen.

Berlin W., 24. Juni 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 280 Wir bringen hiermit zur Kenntniß der betheiligten Lehrer resp. Eltern und Vormünder, daß künftig bei den Seminar-Entlassungs-Prüfungen sowie bei den an den Seminarien stattfindenden zweiten Lehrerprüfungen diejenigen Prüflinge, welche für bestanden erklärt worden sind, vor ihrer Entlassung aus der Prüfung die Kosten für den dem auszufertigenden Befähigungszeugnisse beizufügenden Stempel mit 1,50 Mark an den Seminardirektor zu entrichten haben.

Coblenz, den 3. Juni 1887.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 281 Am 1. Oktober dieses Jahres wird das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule in Berlin wieder verfügbar.

Zur Gewährung desselben können nur solche junge Leute in Vorschlag gebracht werden, die, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden"

erlangt haben und, wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Außerdem müssen dieselben in dem für die Aufnahme in die technische Hochschule überhaupt vorgeschriebenen Alter von wenigstens 17 und höchstens 27 Jahren stehen, nach ihren Verhältnissen einer Unterstützung durchaus bedürftig und durch ihr sittliches Verhalten einer solchen würdig sein. Die solchergestalt qualifizirten Aspiranten haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 15. August ds. Js. an uns einzureichen und demselben folgende Litteralien beizufügen:

a. den Geburtsschein,
b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der technischen Hochschule besitze,
c. Das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder von einem Gymnasium,
d. ein Führungs-Attest,
e. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit und
f. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärdienstpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Die Beibringung von Zeugnissen über die praktische Ausbildung ist nicht weiter erforderlich. Ist der Bewerber bereits Zögling der technischen Hochschule, so bedarf es auch der Zeugnisse zu a. c. und d. nicht.

Aachen, den 27. Juni 1887,

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 282 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Abänderungen und Ergänzungen der Statuten der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft nur für Transportversicherungsgeschäfte konzessionirt bleibt.

Aachen, den 27. Juni 1887.

Nr. 283 Der zum selbstständige: Betriebe einer Apotheke im deutschen Reiche approbirte Hermann Wichmann hat die Hasenmüllersche Apotheke in Erkelenz käuflich erworben und wird dieselbe am 1. Juli d. J. antreten.

Aachen, den 22. Juni 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 284 Die Akten des Notariats Montjoie, welche sich bisher im Besitze des nunmehr nach Neuß versetzten Notars Conen befunden haben, sind in die definitive Verwahrung des Notars Schotten in Montjoie übergegangen.

Aachen, den 25. Juni 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nr. 285 Vom 25. ds. Mts. ab werden bei den Postagenturen in Welldorf und Würselen und vom 1. Juli ab bei den Postagenturen in Pier und Rölsdorf Telegraphenbetriebsstellen eröffnet werden.

Aachen, den 21. Juni 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Clavel.

Nr. 286 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 7. ds. Mts. III 4660 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Hauptamtsbezirke Kaldenkirchen Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber der Transportkontrole inner-

Refl.

Digitized by Google

halb des Grenzbezirks gemäß §. 119 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 unterworfen werden.

Köln, den 17. Juni 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung, Rang.

Nr. 287 Bei dem hiesigen Oberlandesgericht, ist eine Anzahl älterer Personal- und General-Akten, letztere betreffend die Justizverwaltung und Dienstaufsicht bei dem vormaligen Rheinischen Appellationsgerichtshofe und der General-Prokuratur, zur Vernichtung ausgesondert worden. Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse zu haben glauben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von vier Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Köln, den 23. Juni 1887.

Der Präsident des Oberlandesgerichts.
In Vertretung Weyers.
Der Oberstaatsanwalt, Hamm.

Nr. 288 In dem durch meine Bekanntmachung vom 3. Juni ds. Js. auf heute festgesetzten Termine zur Auslosung der Obligationen aus der durch Allerhöchstes Privilegium vom 18. Februar 1884 genehmigten Anleihe der Stadt Aachen, welche mit Ablauf des Jahres 1887 zu tilgen sind, wurden folgende Obligationen gezogen:

Nr. 53, 54, 87, 141, 170, 216, 227, 372, 409, 456 über je 500 M.

Nr. 593, 667, 724, 769, 808, 892, 978, 982, 990, 1046, 1057 über je 1000 M.

Nr. 1162, 1175, 1248, 1314, 1351, 1459 über je 2000 M.

Nr. 1482, 1527, 1567, 1713 über je 3000 M.

Von diesen Obligationen werden vom 1. Januar 1888 ab Zinsen nicht mehr vergütet und können dieselben vom 1. Dezember ds. Js. ab bei der Stadtrenteikasse zur Einlösung präsentirt werden. Bei der Präsentation zur Einlösung sind die Talons und die über den 1. Januar 1888 hinaus ausgegebenen Zinskoupons mit abzugeben.

Aachen, den 23. Juni 1887.

Der Oberbürgermeister, Pelzer.

Nr. 289 Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. für das Jahr vom 1. April 1887/88.

Bei der am 2. ds. Mts. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1887/88 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 28, 39, 151, 404, 527, 676, 744, 767, 835, 859, 919, 1122, 1141, 1250, 1526, 1599, 1642, 1684, 1746, 1907, 1915, 1940.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1888 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen rc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15 Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1888 fälligen Zinsscheinen Nr. 5—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember ds. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 6. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Cranach.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½% auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½% auf 1. Dezember 1866 gekündigt: 7128 über 200 Thlr. Kurant, auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. De-

Digitized by Google

zember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold
Lit. E I. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.
Lit. F I. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold, Nr. 13934 über
100 Thlr. Kurant.
Lit. G I. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.
Lit. H I. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 3644, 4580 über je 200 Thlr. Kurant. Nr. 1320
über 100 Thlr. Kurant.

Nr. 290 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die Druckschrift, betitelt: „An die Wähler Deutschlands", datirt und unterzeichnet: „Zur Pfingstzeit 1887. Das Central-Wahlkomité der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Grillenberger, Hasenclever, Liebknecht, Meister, Singer", verlegt von C. Grillenberger in Nürnberg und gedruckt von Wörlein & Komp. in Nürnberg — 16 Seiten enthaltend — wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend: „Die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie", hiermit verboten.

Freiburg, den 9. Juni 1887.

Der Großherzogliche Landeskommissär
für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Siegel.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 49 der periodischen Druckschrift:

„Die Fackel",
Sonntagsblatt der „Chicagoer Arbeiter-Zeitung".
— Unabhängiges Organ zur Belehrung, Unterhaltung und Erheiterung.
8. Jahrgang. Chicago, Sonntag, den 10. April 1887.

verboten.

Dresden, den 9. Juni 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Nr. 291 Personal-Chronik.

Dem kommissarischen Bürgermeister Emil Roosen zu Niederkrüchten ist die Verwaltung der gleichnamigen Bürgermeisterei definitiv übertragen worden.

Dem bisherigen kommissarischen Bürgermeister Derpmann der Bürgermeistereien Marmagen und Cronenburg ist die Verwaltung derselben definitiv übertragen worden.

Dem Kreisthierarzt Krause zu Imgenbroich ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Oldenburg i. H. verliehen und derselbe dieserhalb mit dem 1. Juli dss. Js. von der Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie entbunden worden.

Mit der interimistischen Verwaltung der letztgedachten Stelle ist der Kreisthierarzt des Kreises Aachen Land, Departementsthierarzt Dr. Schmidt hierselbst bis auf Weiteres beauftragt.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Bornagasse 14.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Juli **1887.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 292 Das 22. und 23. Stück enthält unter Nr. 9213: Kreisordnung für die Rheinprovinz. Vom 30. Mai 1887; unter Nr. 9214: Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz. Vom 1. Juni 1887; unter Nr. 9215: Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887. Vom 8. Juni 1887; unter Nr. 9216: Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Sachsen. Vom 28. Mai 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 293 Das 20. 21. und 22. Stück enthält unter Nr. 1724: Gesetz, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523), sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52). Vom 21. Juni 1887; unter Nr. 1725: Verordnung, betreffend die Kaution des Kassirers der Legationskasse. Vom 16. Juni 1887; unter Nr. 1726: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 79), vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58), vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) und vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 204). Vom 16. Juni 1887; unter Nr. 1727: Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins. Vom 24. Juni 1887; unter Nr. 1728: Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen. Vom 25. Juni 1887; unter Nr. 1729: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885. Vom 27. Juni 1887; unter Nr. 1730: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145.) Vom 29. Juni 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 294 Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks für 1886/87 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einnahme.

	Mk.	Pf.
I. Bestand aus 1885/86	4802	98
II. Einnahmen:		
1. Beiträge		
a. der Kassenmitglieder	16117	15
b. der Gemeinden	11788	33
2. Antrittsgelder	1116	00
3. Gehaltsverbesserungsgelder	2768	47
4. Heirathsgelder	—	—
5. Kapitalablage	11200	00
6. Kapitalzinsen	18750	50
Summa der Einnahmen	66543	43

Ausgabe.

I. Pensionen:		
a. der Lehrerwittwen	35598	35
b. der Waisenfamilien	1187	50
II. Kapitalanlage	26525	05
III. Sonstige Ausgaben	31	75
Summa der Ausgaben	63342	65

Abschluß.

Einnahme	66543	Mk. 43	Pf
Ausgabe	63342	„ 65	„
Mithin Bestand	3200	„ 78	„

In Rest verblieben:		
bei der Einnahme	182	00
bei der Ausgabe	62	50
Mithin Mehr-Einnahme-Rest	119	50
Außer dem vorbezeichneten Baarbestande von	3200	78
besitzt die Kasse an		
1. hypothekarischen Darlehen		
a. zu 5%	104700	00
b. zu 4½%	156900	00
2. Darlehen an Gemeinden		
a. zu 5%	8800	00
b. zu 4½%	2200	00
c. zu 4%	8000	00
3. Preußische Staatsbuchschuld zu 4%	145000	00
Summa	428800	78
Hierzu der vorbezeichnete Mehr-Einnahmerest von	119	50
ergibt ein Gesammt-Vermögen der		

Digitized by Google

Kasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1886/87 von 428920 28

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirk in 1886/87 vorhandenen Lehrer-Wittwen, welche Pension bezogen haben, beträgt 153

die der Waisenfamilien..... 5

Von den Wittwen sind im Laufe des Rechnungs-Jahres 1886/87 gestorben.... 13

Aachen, den 27. Juni 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Nr. 295 In Gemäßheit des §. 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und gemäß Art. 7 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände pp. in der Erzdiözese Köln haben Neuwahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter in der nächsten Zeit stattzufinden, wobei die dem erwähnten Gesetze beigefügte Wahlordnung maßgebend ist. Indem ich diese Vorschriften hierdurch in Erinnerung bringe, mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Vorsitzenden der Kirchenvorstände für die rechtzeitige Vornahme der bezeich-

Nr. 298 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	19	79	19	54	19	29	15	01	14	76	14	51	19	62	18	12	15	62
Düren	19	38	18	88	18	—	14	—	13	50	—	—	15	50	—	—	—	—
Erkelenz	19	35	18	75	—	—	13	90	13	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	19	39	18	72	—	—	14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	20	50	—	—	—	—	15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	20	—	19	—	18	50	14	80	14	25	13	50	12	50	12	—	—	—
St. Vith.	18	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchsch.	19	49	18	98	18	59	14	92	13	88	14	00	14	62	15	06	15	62

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Butter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
																				Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kubikm.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm																			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
6	32	5	56	8	61	1	60	1	30	1	60	1	40	1	50	1	50	2	40	3	60	1	40	7	25
4	42	3	50	7	30	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	60	1	85	3	50	1	40	5	50
5	—	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	80	2	30	4	20	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	50	1	18	—	—	1	60	1	90	3	60	1	30	6	—
7	—	5	60	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	20	4	—	1	20	5	50
5	75	2	—	6	35	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	1	90	3	42	1	12	7	50
4	—	—	—	6	—	1	10	1	—	1	20	1	—	1	50	1	20	2	—	2	50	2	—	4	—
5	41	4	16	7	24	1	41	1	26	1	49	1	21	1	47	1	58	2	08	3	54	1	37	6	25

Digitized by

neten Neuwahlen nach der bezogenen Vorschrift des Art. 7 der Geschäftsanweisung verantwortlich sind.

Aachen, den 2. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident:
von Hoffmann.

Nr. 296 Die diesjährige Lehrer-Konferenz am Seminar zu Linnich wird am Montag, den 25. d. Mts. stattfinden und nach Schluß des Hochamtes um 10 Uhr in der Bürgerhalle beginnen. Wir erwarten, daß sich viele Lehrer an der Konferenz betheiligen werden.

Aachen, den 2. Juli 1887.

Nr. 297 Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 23. Dezember v. J. (Amtsblatt von 1886, Seite 281) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der behufs Aufbringung der Mittel für den Bau einer katholischen Kirche in Hückelhoven bewilligten Hauskollekte für diejenigen Ortschaften, in welchen die Kollekte noch nicht hat zur Ausführung gebracht werden können, bis zum 10. August d. J. verlängert hat.

Aachen, den 2. Juli 1887.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1887.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
12	65	12	26	12	01	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	40	—	—	—	—	—	—	—	—
12	28	11	72	—	—	—	—	—	—
13	40	—	—	—	—	—	—	—	—
12	50	11	60	11	30	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	03	11	86	11	65	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm							
15	75	26	87	27	50	53	25	6	20
15	—	26	75	27	50	46	50	6	68
15	50	30	—	28	—	50	—	5	60
—	—	25	25	26	—	42	—	5	93
20	—	28	27	27	—	60	—	8	—
15	—	27	—	22	—	56	—	6	50
11	50	—	—	—	—	—	—	6	—
15	46	27	31	26	33	51	29	6	41

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen- Mk.	Pf.	Gerste Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz. Mk.	Pf.	Schweinefschmalz. Mk.	Pf.	Schwarzbrod. Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	30	—	28	—	46	—	50	—	48	—	60	—	50	2	80	3	40	—	20	1	60	—	16
—	28	—	26	—	44	—	48	—	42	—	50	—	50	2	60	3	15	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	50	—	48	—	46	—	80	—	50	2	80	3	20	—	20	1	70	—	20
—	34	—	28	—	45	—	48	—	—	—	52	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	15
—	34	—	20	—	60	—	67	—	50	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	15
—	32	—	30	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18
—	30	—	23	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	80	3	—	—	20	1	20	—	17
—	31	—	26	—	47	—	49	—	46	—	57	—	51	2	68	3	19	—	20	1	58	—	16

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 5. Juli 1887.

Digitized by Google

Nr. 299 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Würselen der 1. Beigeordnete und Gemeindevorsteher Franz Schefer in Grevenberg zum besonderen Standesbeamten und der stellvertretende Gemeindevorsteher Heinrich Joseph Leuchter daselbst zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Würselen auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 27. Juni 1887.

Nr. 300 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 5. Januar d. J. unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß zu Gunsten der rheinisch-westfälischen Anstalt für Epileptische „Bethel" zu Bielefeld eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1887, 1888 und 1889 durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk der Karl Wiedey aus Fulda beauftragt worden ist.

Aachen, den 2. Juli 1887.

Nr. 301 Die von dem Königlichen Rentmeister Kegel zu Büllingen s. Z. seinem Gehilfen Nicolas Harsch ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültig darüber zu quittiren, ist in Folge Austritts des p. Harsch aus dem Dienstverhältniß erloschen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 2. Juli 1887.

Nr. 302 Nachstehender Auszug aus der unterm 8. Mai 1883 Allerhöchst genehmigten Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum pp. fungirende Gendarmerie-Patrouillen:

1. Zur Unterstützung der Landgendarmen bei Gelegenheit der größeren Truppenübungen werden Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmerie-Patrouillen kommandirt. Der Zweck dieser Patrouillen ist zunächst, das den Truppenübungen zuschauende Publikum von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten, beziehungsweise demselben geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen.
2. Diese Patrouillen bestehen in der Regel aus drei Mann und zwar:

   1 berittenen Landgendarm als Führer,
   1 Unteroffizier } der an den Truppenübungen theilnehmenden Kavallerie-Regimenter als Begleiter des Ersteren.
   1 Gefreiten }

4. Als besonderes Dienstabzeichen legen die kommandirten Mannschaften zum Waffenrock 2c. wie zum Mantel einen Ringkragen von weißem Metall an, auf welchem sich zwei heraldische Adler in Gelb befinden. Die Mannschaften haben, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, stets im Dienstanzug mit obigem Ringkragen zu erscheinen.
8. Die Befugnisse der zu den Gendarmerie-Patrouillen gehörigen Landgendarmen regeln sich nach der Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820.
9. Die von den Truppen zur Unterstützung der Landgendarmen kommandirten Mannschaften sind, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, im Dienst und es stehen ihnen, so lange sie sich im Dienste befinden, diejenigen Befugnisse zu, welche durch die Instruktion vom 29. Januar 1881 für die Wachen, in Hinsicht der von denselben vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vorgeschrieben sind.

wird höherem Auftrage zufolge hiermit in Erinnerung gebracht.

Aachen, den 2. Juli 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 303 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste werden im September 1887 Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1868 bis 1. August 1870 geboren und nach den §§. 23 und 24 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungs-Bezirke Aachen gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater pp. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen,
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

Digitized by Google

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 5. Juli 1887.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
v. Bremer, Regierungs-Rath.

Nr. 304 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 3 (Juni 1887) der im Verlage von John Müller, 167 William Street, New-York, erscheinenden periodischen Druckschrift: „Internationale Bibliothek", enthaltend einen Aufsatz mit der Ueberschrift: „Die Gottespest". (Zwölfte vermehrte und verbesserte Auflage)" und einen Abdruck des „Anti-Syllabus" von Dr. Hermann Krasser, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. Juni 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Nr. 305 Personal-Chronik.

Der Kataster-Kontroleur Rechnungsrath Fell zu Kirschseiffen ist am 1. Juli d. J. mit Pension in den Ruhestand getreten; zugleich ist ihm aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste der Rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kataster-Kontroleur Quirin Coenen zu Papenburg ist in gleicher Amtseigenschaft nach Schleiden, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schleiden versetzt worden.

Der Königliche Oberförster Schloesser zu Gemünd ist vom 1. Juli cr. ab in den Ruhestand versetzt und dem Königlichen Oberförster Eberts vom gleichen Zeitpunkte ab die Verwaltung der Oberförsterei Heimbach mit dem Amtssitze zu Gemünd übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. Juli **1887.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 306 Das 23. und 24. Stück enthält unter Nr. 1731: Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 5. Juli 1887; unter Nr. 1732: Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 6. Juli 1887; unter Nr. 1733: Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 8. Juli 1887; unter Nr. 1734: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Mark-Noten der Kölnischen Privatbank in Köln. Vom 7. Juli 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 307 Von der im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs ist jetzt im Weiteren das Blatt VIII erschienen; demselben wird Ende Juli das Blatt XIII folgen. Ersteres umfaßt die Provinz Brandenburg, letzteres das Königreich Sachsen nebst dem größten Theil von Böhmen.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Blatt und 2 Mk. 25 Pfg. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karte, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W., 3. Juli 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 308 Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselbe durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August d. Js. zu bewerkstelligen ist. Die aufkommenden Erträge sind an die Königlichen Steuerkassen behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse abzuführen.

Aachen, den 7. Juli 1887.

Nr. 309 Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern ist eine amtliche Ausgabe der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 unter Berücksichtigung der durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführten Aenderungen veranstaltet worden. Indem wir diese Ausgabe als besondere Beilage zum gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts veröffentlichen, weisen wir zugleich darauf hin, daß einestheils die Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai d. J. und die Provinzialordnung für dieselbe vom 1. Juni d. J. am 1. April 1888, anderentheils das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 am 1. Juli 1888 in der Rheinprovinz in Kraft treten.

Beil.

Aachen, den 8. Juli 1887.

Nr. 310 Zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 30. v. Mts. II. 8122 haben des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. dess. Monats der Stadtgemeinde Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zum Besten der diesjährigen Baden-Iffezheimer Rennen zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben zu vertreiben.

Aachen, den 6. Juli 1887.

Nr. 311 Der dem Seiler Peter Hochköppeler zu Holzweiler pro 1887 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 13. Dezember v. J. unter Nr. 1483 zu 12 Mark und berechtigend zum Handel mit selbstverfertigten Seilen, ist dem p. Hochköppeler angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 7. Juli 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 312 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund von §. 28 des Reichsgesetzes gegen die

Digitized by Google

gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§. 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, am 18. Juni 1887.

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium.
Graf Fabrice. von Nostitz-Wallwitz. von Gerber. von Abeken. von Könneritz.

Das von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg i. Pr. unter dem 18. Mai 1887 erlassene Verbot der Nummer 36 der „Königsberger Volkszeitung, Organ für Jedermann aus dem Volke", vom 15. Mai 1887 ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 21. Juni 1887.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Lohnkommission der Zimmerer nach §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 22. Juni 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek XIV. Gracchus Babeuf und die Verschwörung der Gleichen. Von G. Deville. Deutsch und mit einem Nachwort versehen von Ed. Bernstein. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 27. Juni 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Das von der Königlichen Regierung von Oberbayern zu München unter dem 14. Februar d. J. erlassene Verbot der periodischen Druckschrift: „Der Reichstagswähler. Parlamentarischer Hausschatz für das Deutsche Volk", ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 21. Juni 1887.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das im Druck des Buchdrucker-Vereins der Provinz Hannover, eingetragene Genossenschaft, Hannover, erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Maurer in Hannover-Linden" und schließend mit den Worten: „Hiermit entbieten wir Euch unseren Brudergruß! Der Vorstand des Neuen Maurer- und Steinhauer-Gewerk-Vereins." hiermit von mir verboten.

Hannover, den 24. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident. von Cranach.

Der Fachverein der Tischler zu Weimar ist auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von mir verboten worden.

Weimar, den 21. Juni 1887.

Der Großherzoglich s. Bezirks-Direktor:
Stier.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst vom 27. Mai d. J. (Reichs-Anzeiger" Nr. 122) die Nummer 2 (Mai 1887) der im Verlage von John Müller 167 William Street, New-York, erscheinenden periodischen Druckschrift: „Internationale Bibliothek" verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) auch die fernere Verbreitung des Blattes „Internationale Bibliothek" im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin, den 29. Juni 1887.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 9. d. M. („Reichs-Anzeiger" Nr. 134) die Nummer 49 des 8. Jahrgangs der in Chicago erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Fackel. Sonntagsblatt der Chicagoer Arbeiter-Zeitung. — Unabhängiges Organ zur Belehrung, Unterhaltung und Erheiterung." verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) auch die fernere Verbreitung des Blattes „Die Fackel" im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin, den 30. Juni 1887.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Juli **1887.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 313 Das 25. Stück enthält unter Nr. 9217: Gesetz über die Aufhebung des Frankfurter Gesetzes vom 17. November 1846, die Breite der Radfelgen des Lastfuhrwerks betreffend. Vom 27. Mai 1887; unter Nr. 9218: Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 18. Juni 1887; unter Nr. 9219: Gesetz, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz. Vom 30. Juni 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 314 Das 25. Stück enthält unter Nr. 1735: Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 11. Juli 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 315 Das Auftreten des Kartoffelkäfers auf einer größeren Fläche in Mahlitsch bei Dommitzsch, Kreis Torgau, gibt uns Veranlassung, auf die Möglichkeit einer Weiterverbreitung des Käfers und die dadurch dem Kartoffelbau drohende große Gefahr von Neuem aufmerksam zu machen.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachungen vom 20. Juli 1877 (Amtsblatt Stück 32 Seite 185), 28. März 1878 (Amtsblatt Stück 15 Seite 70), und 10. März 1882 (Amtsblatt Stück 12 Seite 78) und unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 5. September 1877 (Amtsblatt Stück 39 Seite 217), welche nachstehend nochmals zum Abdrucke gelangt, heben wir demnach ganz besonders wiederholt hervor, wie es bei der außerordentlich raschen und starken Vermehrung des Käfers zur Abwendung der Gefahr dringend nothwendig ist, daß gegen das Insekt schon sogleich bei dessen **erstem Auftreten umfassende Vertilgungsmaßregeln auf's Energischste** zur Anwendung gebracht werden und wie es deshalb zunächst ganz wesentlich darauf ankommt, daß ein etwaiges Auftreten **sofort** konstatirt wird. Hierzu bedarf es aber **von dem Augenblicke an, wo das Kartoffelkraut aufgeht,** der sorgsamsten Aufmerksamkeit, und werden namentlich Besitzer von Kartoffelfeldern aufgefordert, ihre Felder auf's Genaueste zu beobachten.

Alle wahrgenommenen, irgend verdächtige Erscheinungen müssen der Ortspolizeibehörde unverzüglich zur Anzeige gebracht werden, widrigenfalls der Betreffende bei einem späteren Auffinden von Eiern, Larven, Puppen oder Käfern pp. sich in Gemäßheit unserer Polizei-Verordnung vom 5. September 1877 straffällig macht. Die Anzeigepflicht erstreckt sich namentlich auch darauf, ob Fraßstellen am Kartoffellaub beobachtet worden sind, da das Kartoffellaub von anderen Insekten und Nagethieren verhältnißmäßig wenig befressen wird, und deshalb zu vermuthen ist, daß der entdeckte Fraß vom Kartoffelkäfer herrührt, selbst wenn Käfer oder Larven, die namentlich bei kaltem oder nassem Wetter sich oft der Beachtung entziehen, nicht gefunden sind. Auch macht das Vernichten der gefundenen Käfer oder Larven die Anzeige nicht überflüssig, da sich die Vernichtung auch auf die Eier und die in der Erde befindlichen Puppen erstrecken muß, und diese eine eingehende Untersuchung und sorgsame Ueberwachung der Kartoffelfelder nothwendig macht.

Wir hegen das Vertrauen, daß die Eingesessenen unseres Bezirks sich eine sorgsame Beachtung der Kartoffelfelder ernstlich und nach Kräften angelegen sein lassen werden, um der großen Gefahr, welche die Unterlassung der Beobachtung und namentlich die Verheimlichung etwa entdeckter Spuren des Käfers qu. mit sich führen, möglichst vorzubeugen; denn hat der Käfer erst eine größere Verbreitung gefunden, so ist nach den jetzigen Erfahrungen, eine Vertilgung desselben nur noch sehr schwer, vielleicht gar nicht mehr möglich. Zugleich werden sämmtliche Polizeibeamte, Feldhüter und Gemeindediener hiermit angewiesen, auf die Kartoffelfelder ein wachsames Auge zu haben.

Aachen, den 18. Juli 1887.

Bezirks-Polizei-Verordnung,
betreffend den Kolorado- (Kartoffel-) Käfer.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 wird folgende Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk erlassen:

§. 1. Jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhalten hat, ist verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 2. Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstückes, oder von den damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier,

Digitized by Google

Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu vernichten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist verboten. Wer sich bei Erlaß dieser Polizei-Verordnung bereits im Besitz lebender Käfer, Eier, Larven oder Puppen befindet, hat solche sofort der Ortspolizei-Behörde abzuliefern.

§. 3. Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrath oder der Polizeibehörde angeordneten Absuchungen der Grundstücke gehörig auszuführen.

Die vom Landrath oder der Polizeibehörde behufs Absperrung von Grundstücken getroffenen Verfügungen sind auf das Genaueste zu befolgen.

§. 4. Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, ihre Kinder oder andere unter ihrer Gewalt stehende und ihrer Aufsicht untergebene Personen, soweit sie ihrer Hausgenossenschaft angehören, von den Uebertretungen dieser Verordnung abzuhalten.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße von 10 bis 30 Mark, im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§. 6. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 5. September 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 316 Höherem Auftrage zufolge bringen wir die Seitens der Herren Minister des Innern und der Finanzen festgestellte Nachweisung der auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks entfallenden Beträge aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1886/87 vom 30. v. Mts. hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 19. Juli 1887.

Regierungsbezirk Aachen.

Nachweisung
der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1886/87 zu überweisenden Beträge.

	Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1885.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der fingirt veranlagten			Hiernach entfallen auf den Kreis aus der Hauptsumme			Nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung sind zum Ausgleich für 1885/86		Es werden also überwiesen
			Grundsteuer.	Gebäudesteuer.	Grund- und Gebäudesteuer. (Sp. 3 u. 4.)	1/3 nach der Bevölkerung.	2/3 nach dem Steuersoll.	im Ganzen. (Sp. 6 u. 7.)	zuzusetzen.	abzusetzen.	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Erkelenz . .	37 766	109 289	20 961	130 250	2 774	7 496	10 270	—	—	**10 270**
2	Heinsberg .	35 803	58 050	13 965	72 015	2 630	4 145	6 775	—	—	**6 775**
3	Geilenkirchen.	25 994	75 153	13 209	88 362	1 909	5 086	6 995	—	—	**6 995**
4	Jülich. . .	40 556	175 535	26 706	202 241	2 979	11 640	14 619	16	—	**14 635**
5	Düren . .	75 948	178 739	61 751	240 490	5 579	13 841	19 420	1	—	**19 421**
6	Aachen Stadt	94 547	12 986	298 841	311 827	6 945	17 947	24 892	—	3	**24 889**
7	Aachen Land.	111 130	120 875	91 747	212 622	8 163	12 237	20 400	1	—	**20 401**
8	Eupen. . .	26 340	41 247	28 011	69 258	1 935	3 986	5 921	—	1	**5 920**
9	Montjoie . .	18 596	17 810	8 339	26 149	1 366	1 505	2 871	—	—	**2 871**
10	Schleiden. .	44 891	51 700	21 822	73 522	3 297	4 232	7 529	—	—	**7 529**
11	Malmedy. .	30 439	31 799	16 479	48 278	2 236	2 779	5 015	—	—	**5 015**
	zusammen	542 010	873 183	601 831	1 475 014	39 813	84 894	124 707	14	—	**124 721**

Festgestellt Berlin, den 30. Juni 1887.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Der Finanz-Minister.
v. Scholz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 317 Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagert eine als unanbringlich angemeldete eingeschriebene Drucksachensendung an Gustav Offermann in Warschau, welche am 17. Februar bei dem Postamte 4 hierselbst zur Post eingeliefert worden ist.

Außerdem lagern daselbst verschiedene, theils in Postdienströumen herrenlos aufgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände, darunter 2 Regenschirme, 1 Stock, 1 Schloß, 3 Senklothe, 1 goldener Ring, 6 Charniere, 2 Holzmodelle, 1 Packet Blumendraht, 1 Päckchen Bilder, Freimarken, Metallknöpfe, Schrauben und andere Sachen.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Sendungen binnen 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, zu melden, widrigenfalls über diese Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Postunterstützungskasse verfügt werden muß.

Aachen, den 18. Juli 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Clavel.

Nr. 318 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 haben wir das Flugblatt: „Deutsche Werftarbeiter", beginnend: „In Anbetracht unserer durchaus niedrigen Lohnverhältnisse werdet Ihr wohl längst mit uns gefühlt haben" und mit den Schlußworten: „Alle Briefe, sowie Anfragen in Bezug auf Anschluß an den Allgemeinen Deutschen Schiffbauverein richte man gefälligst an die Adresse: W. Claus, Hamburg, Bleichergang 15, I. Etage rechts, Verlag von W. Claus, Hamburg, Druck von J. H. W. Dietz, Hamburg" verboten.

Schleswig, den 29. Juni 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hagemann.

Nr. 319 **Personal-Chronik.**

Der Elementarlehrer Johann Pschmadt ist zum Vorschullehrer an dem Realgymnasium zu Aachen ernannt worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Leonard Errens bei der Knabenfreischule von St. Kreuz hierselbst.

2. Hubert Koß bei der Knabenzahlschule von St. Nicolaus zu Aachen.

3. Joseph Weck bei der Knabenfreischule von St. Jakob hierselbst.

4. Peter Ohligschlaeger bei der katholischen Elementarschule zu Birgel, Kreis Düren.

5. Die Lehrerin Christine Pütz bei der katholischen Elementarschule zu Scherberg, Landkreis Aachen.

6. Emilie Frick bei der evangelischen Elementarschule zu Eschweiler, Landkreis Aachen.

7. Klara Moll bei der katholischen Elementarschule zu Röthgen, Landkreis Aachen.

8. Anna Giesen bei der katholischen Elementarschule zu Mechernich, Kreis Schleiden.

Ernannt ist der Ober-Postdirektions-Sekretär Maiwald in Aachen zum Postkassirer.

Versetzt sind der Ober-Postkassen-Buchhalter Loeffler von Aachen nach Magdeburg, der Postsekretär Schad von Frankfurt (Main) zur Ober-Postkasse in Aachen.

In den Ruhestand getreten ist der Postdirektor von der Marwitz in Jülich.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Juli **1887.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 320 Das 25. Stück enthält unter Nr. 9220: Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis. Vom 4. Juni 1887; unter Nr. 9221: Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, und der Kabinetsorder vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen. Vom 20. Juni 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 321 Das 26., 28. und 29. Stück enthält unter Nr. 1736: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 7. Juli 1887; unter Nr. 1737: Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 9. Juli 1887; unter Nr. 1739: Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Vom 12. Juli 1887; unter Nr. 1740: Gesetz, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens. Vom 7. Juli 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 322 Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. Juli ds. Jahres beschlossen hat, daß für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September ds. Js. für Branntwein, welcher aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft in das Gebiet eines nicht zu dieser Gemeinschaft gehörenden Bundesstaates ausgeführt und hier zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung verwendet wird, eine Steuervergütung von 48,03 M. für das Hektoliter reinen Alkohols aus der Reichskasse zu gewähren ist, sofern die Landesbehörden den Nachweis als erbracht erachten, daß die betreffenden Branntweinmengen dem Gewerbetreibenden zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Umfangs seines Geschäftsbetriebes nothwendig sind, sofern außerdem der Branntwein am Bestimmungsorte vorschriftsmäßig denaturirt wird und sofern endlich über die vorbezeichneten Voraussetzungen auf der Ausfuhranmeldung eine steueramtliche Bescheinigung ertheilt wird, wird dies im Auftrag des Herrn Finanzministers hiermit bekannt gemacht.

Köln, den 20. Juli 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 323 Nachdem wir höheren Orts beauftragt worden sind, eine Präsentationswahl von Kandidaten zur Wiederbesetzung des erledigten Landrathsamts im Kreise Düren vorzunehmen, soll diese Wahl am „Dienstag, den 23. August ds. Js., in dem kreisständischen Sitzungs-Saale zu Düren" vor dem zum Wahl-Kommissar ernannten Ober-Regierungs-Rath von der Mosel abgehalten werden.

Das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wahlbaren liegt auf dem landräthlichen Büreau des gedachten Kreises zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Verzeichniß, sowie Beschwerden von Wahlberechtigten wegen unterbliebener Einladung zum Wahltermin sind uns rechtzeitig vor demselben schriftlich einzureichen.

Aachen, den 26. Juli 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 324 Vom 25. ds. Mts. ab werden bei den Postagenturen in Rocherath und Barmen (Bez. Aachen) Telegraphenbetriebsstellen eröffnet werden.

Aachen, den 18. Juli 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Clavel.

Nr. 325 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen dient.

Will ein Auftlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 20. Juli 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Clavel.

Nr. 326 Wir bringen hiermit zur Kenntniß,

Digitized by Google

daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

1. ein Obstverwerthungs-Kursus für Frauen vom 16. bis 19. August und
2. ein Obstverwerthungs-Kursus für Männer vom 22. bis 25. August ds. Js.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, Dörren des Steinobstes und des Gemüses, Pastenbereitung, Bereitung von Gelée und Kraut, Herstellung von Konserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller und Bereitung von Essig, Branntwein (Liqueur) und Beerenwein. Das Honorar beträgt 4 M., für Nichtpreußen 6 M. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind.

Der Direktor, Goethe.

Nr. 327 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die im Druck und Verlag von Wörlein & Komp. zu Nürnberg erschienene Druckschrift, welche mit den Worten: „Die Belagerungszustände vor dem Reichstag. Stenographischer Bericht“ beginnt, und mit den Worten: „der Antrag ist abgelehnt“ schließt, wird hierdurch auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 4. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident v. Brauchitsch.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Arbeiter, Mitbürger!“ mit den Schlußworten: „Hoch lebe die Sozialdemokratie!“ Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 5. Juli 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in polnischer Sprache abgefaßte Flugblatt, welches betitelt ist: „Do Polskiego ludu Katolickiego“ und unterzeichnet: „Proboszcz Poczciwinski Z parafii Dolina pracy i tez, któro wkrótce bedzie Dolina pracy szczescia i dobrobytu.“ nach 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 6. Juli 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Holwede.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat das im Verlag von C. Grillenberger in Nürnberg erschienene, in der Druckerei von Wörlein und Komp. daselbst gedruckte Flugblatt: „An die Wähler Deutschlands!“, welches unterzeichnet ist: „Zur Pfingstzeit 1887. Das Central-Wahlkomité der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Grillenberger. Hasenclever. Liebknecht. Meister. Singer.“ auf Grund der Bestimmung in §. 11 Abs. 1 und §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Bautzen, am 6. Juli 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
v. Salza und Lichtenau

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die „Lohnkommission der Töpfer Berlins und Umgegend“, welche sich ihrer thatsächlichen Wirksamkeit nach als eine Fortsetzung des am 9. Juni 1886 vorläufig geschlossenen „Fachvereins der Töpfer Berlins und Umgegend“ erwiesen hat, gemäß §§. 8/16 des V.-G. vom 11. März 1850 gleichfalls vorläufig geschlossen ist.

Jede fernere Betheiligung an diesen Vereinen oder anderweiten Neubildungen, welche sich sachlich als Fortsetzung jener darstellen, wird nach § 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15 bis 150 M. oder mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Berlin, den 11. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 ist die Nummer 157, vom Freitag, den 8. d. M., der im Druck und Verlag von A. Leißler Wittwe dahier erscheinenden „Darmstädter Freien Presse“, mit Rücksicht auf den Inhalt des ersten Artikels, überschrieben: „Soldaten — Kameraden“, verboten worden.

Darmstadt, am 11. Juli 1887.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
von Marquard.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist die nichtperiodische Druckschrift: „Die positiven Ziele des Sozialismus.“ Von J. Stern. Im Selbstverlag des Verfassers. Stuttgart 1887. Druck von Christmann und Mauser.

auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 12. Juli 1887.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises. Krauß.

Die Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig als Landes-Polizeibehörde hat die bisher erschienenen Nummern 1—15 der periodischen Druckschrift:

„Der Beobachter. Verantwortlicher Redakteur

Herm. Rauh, Probstheida. — Druck und Verlag von Albert Seebach, Leipzig."

auf Grund von §§. 11, 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit der Maßgabe verboten, daß dieses Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen dieser Druckschrift erstreckt.

Leipzig, den 14. Juli 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Gumprecht.

Nr. 328 **Personal-Chronik.**

Der Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant Liedtke vom 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 46 ist als Militär-Supernumerar bei der Königlichen Regierung zu Aachen angenommen worden.

Der Elemtarlehrer Ludwig Schumacher ist zum Elementar- und technischen Lehrer an dem Progymnasium zu Malmedy ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. August. **1887.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 329 Das 27. und 30. Stück enthält unter Nr. 1738: Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen. Vom 13. Juli 1887; unter Nr. 1741: Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 20. Juli 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 330 Das 26. und 27. Stück enthält unter Nr. 9222: Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cöthen nach Aken. Vom 25. Oktober 1886; unter Nr. 9223: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Einbeck, Gieboldehausen, Lauenstein und Lehe. Vom 13. Juli 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 331 Von jetzt ab können Postpackete im Gewichte bis zu 3 kg nach Nassau (Bahama-Inseln) und nach Tanger (Marokko) versandt werden.

Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W., 22. Juli 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 332 An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 6. Juli 1888 gemäß der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die 2. Prüfung bestanden, sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 1. November 1887 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Koblenz, den 15. Juli 1887.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 333 Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 21. d. Mts. III 8843 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 7. d. Mts. beschlossen hat:

1. in dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif
   a. den Artikel „Zigarrenkistenbretter“,
   b. bei dem Artikel „Fourniere“ am Schluß der zugehörigen Anmerkung den Hinweis („S. dagegen Zigarrenkistenbretter“)

   zu streichen,
2. diese Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses mit dem 1. August d. Js. in Kraft treten zu lassen.

Köln, den 27. Juli 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 334 Die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und

Digitized by Google

Beil.

Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, sowie des preußischen Landesgesetzes vom 20. Mai d. J. von den zuständigen Herren Ministern erlassene Anweisung vom 4. Juni d. J. wird als besondere Beilage zur gegenwärtigen Nummer des Amtsblatts hierdurch bekannt gemacht.

Aachen, den 1. August 1887.

Nr. 335 Der Landrath Freiherr von Coels hierselbst ist für die Monate August und September ds. Js. zur aushülfsweisen Beschäftigung im Königlichen Ober-Präsidium nach Coblenz herangezogen worden. Die Vertretung desselben in der Verwaltung des Landrathsamts des Landkreises Aachen während seiner Thätigkeit im Ober-Präsidium ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern dem gegenwärtig auf dem gedachten Landrathsamte beschäftigten Regierungs-Referendar Dr. Haaselau übertragen worden.

Aachen, den 3. August 1887.

Nr. 336 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro III. Quartal 1887 am

Donnerstag, den 29. September 1887,
vormittags von 8½ Uhr ab,

stattfinden wird.

Aachen, den 30. Juli 1887.

Nr. 337 Der Herr Minister des Innern hat zufolge Erlasses vom 23. d. Mts. dem Senate der Königlichen Akademie der Künste in Berlin die Genehmigung ertheilt, mit der diesjährigen akademischen Kunstausstellung eine Ausspielung von Kunstwerken, bestehend in Oelgemälden, Aquarellen, Kupferstichen pp. zu verbinden, zu welcher 150,000 Loose à 1 Mark unter Aussetzung von 3191 Gewinnen im Gesammtwerthe von 90,000 Mark ausgegeben werden dürfen, und die betreffenden Loose im ganzen Staatsgebiete zu vertreiben.

Aachen, den 30. Juli 1887.

Nr. 338 Im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die

„Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staatseisenbahnen (2 Blatt)"

in neuer Auflage bearbeitet und mittels Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigt worden.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. August v. Js. (A.-Bl. pro 1886, St. 35, S. 183) bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch diese Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und der Kommissions-Verlag derselben der Simon-Schropp'schen Hof-Landkarten-Handlung zu Berlin weiter übertragen worden ist.

Der Preis für das Exemplar stellt sich auf 2 M. 50 Pfg.

Aachen, den 25. Juli 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 339 Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß einzelne Drahtstücke über die Leitungen geworfen und die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Neunhundert Mark bestraft.

Aachen, den 27. Juli 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Clavel.

Nr. 340 Es wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 115), vom 30. Oktober 1884, insbesondere folgende älteren, dem Pfundsystem angehörigen Gewichtsstücke nur noch bis zum 31. Dezember 1888 im öffentlichen Verkehr ge-

Digitized by Google

duldet werden sollen, bis dahin aber auch den Aichungsämtern zur Prüfung auf die Richtigkeit und gehörige Stempelung vorgelegt werden können:

a. Eiserne Gewichtsstücke zu 20 Pfund in Bombenform.
b. Eiserne Gewichtsstücke unter 10 Kilogramm mit fester Handhabe (Griff) statt des vorgeschriebenen Knopfes.
c. Eiserne Gewichtsstücke mit gußeisernen Handhaben, mit beweglichen Handhaben, oder mit Ringen und dergleichen.
d. Eiserne Gewichtsstücke in Zylinderform mit Justirhöhlung an der Bodenfläche oder mit einer sonstigen Justireinrichtung, welche der Vorschrift des §. 39 Nr. 3 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 nicht entspricht.
e. Gewichtsstücke in Gestalt vier- oder achtseitiger Prismen.
f. Gewichtsstücke in Gestalt abgestumpfter sechsseitiger Pyramiden.
g. Gewichtsstücke aus Messing und verwandten Legirungen in zylindrischer Form ohne Knopf, sowie solche von 200 Gramm abwärts in zylindrischer Form mit Knopf, bei denen aber die Höhe des Zylinders gleich dem Durchmesser oder größer als der letztere ist.
h. Gewichtsstücke aus Messing und dergleichen von würfelförmiger Gestalt, sowie in Gestalt von ebenen oder gebogenen Platten.
i. Zylindrische Gewichtsstücke zu 4 Pfund, bei denen die Höhe des Zylinders gleich dem Durchmesser oder größer als letzterer ist, falls bei diesen Stücken die Dimensionsbestimmungen des §. 37 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 nicht eingehalten sind, ferner zylindrische Gewichtsstücke zu ½ Pfund, bei denen die Höhe des Zylinders kleiner ist als der Durchmesser desselben.
k. Alle Gewichtsstücke zu 5 Pfund und alle solche Gewichtsstücke unter 10 Pfund, welche nach Zentner bezeichnet sind, sowie alle Gewichtsstücke unter ½ Pfund, welche nach Pfund bezeichnet sind.

Köln, den 25. Juli 1887.

Der Königliche Aichungs-Inspektor für die Rheinprovinz und Hohenzollern. Franck.

Nr. 341 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 28. Juni 1887 ist der Anstreicher Karl Pongs aus Rheydt für abwesend erklärt worden.

Köln, den 25. Juli 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 342 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 30. Juni d. J. ist über die Abwesenheit des Mathias Hillemanns aus Vicht ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 28. Juli 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 343 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 12. Juli 1887 ist der Korrektor Karl Joseph Holz aus Corschenbroich für abwesend erklärt worden.

Köln, den 25. Juli 1887.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 344 Vorlesungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule in Hannover.

Wintersemester 1887/88.

Beginn 3. Oktober 1887.

Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Enzyklopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Spezielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Physiologie, II. Theil.

Lehrer Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmazeutische Uebungen.

Lehrer Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie.

Oberlehrer Ehrlenholz: Physik.

Beschlaglehre Geiß: Theorie des Hufbeschlages.

Repetitor Behrens: Anatomisch-physiologische Repetitorien.

Repetitor Dr. Dombois: Physikalisch-chemische Repetitorien. —

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums mit obligatorischem Latein, oder einer durch die zuständige Zentral-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage

Die Direktion der thierärztlichen Hochschule.

Nr. 345 Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

1. ein Obstverwerthungs-Kursus für Frauen vom 16. bis 19. August und
2. ein Obstverwerthungs-Kursus für Männer vom 22. bis 25. August ds. Js.

Digitized by Google

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, Dörren des Steinobstes und des Gemüses, Pastenbereitung, Bereitung von Gelée und Kraut, Herstellung von Konserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller und Bereitung von Essig, Branntwein (Liqueur) und Beerenwein. Das Honorar beträgt 4 M., für Nichtpreußen 6 M. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind,

Der Direktor, Goethe.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. August. **1887.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 346 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1891 werden vom 13. Juni d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst — Oranienstraße 92 — vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel können die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. Mai 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 347 Verordnung, betreffend die Eröffnung der Feldjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang unseres Regierungsbezirks die diesjährige Eröffnung der Jagd

A) auf Hasen auf Donnerstag, den 15. September d. Js.,
B) auf Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln auf Montag, den 22. August d. Js.,

hiermit festgesetzt.

Aachen, den 10. August 1887.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Nr. 348 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Fuhrmann zu Stolberg mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Heinrich Adam Wimmer daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 8. August 1887.

Nr. 349 Die für die Rettungsanstalten in Düsselthal, Overdyck und Zoppenbrück in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und Oktober abzuhaltende evangelische Kirchen- und Hauskollekte wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Loevenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassenberg, Jülich, Inden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Rötgen, Zweifall, Schleiden,

Digitized by Google

Gemünd, Kirchseiffen und Roggendorf wird die Hauskollekte durch Deputirte abgehalten werden, in den vorstehend nicht genannten Gemeinden ist dieselbe durch die Herren Bürgermeister zu bewirken.

Die Kirchenkollekte werden die Herren Pfarrer am Sonntag, den 9. Oktober d. Js., abhalten.

Die von Letzteren und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise an die zuständigen Königlichen Steuerkassen abzuliefern.

Aachen, den 6. August 1887.

Nr. 350 Der Evangelische Ober Kirchenrath hat durch Erlaß vom 15. Februar d. Js. die Abhal-

Nr. 351 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	19	26	19	01	18	76	14	32	14	07	13	76	19	61	17	57	15	26
Düren	18	44	17	94	17	75	13	69	13	19	—	—	15	—	—	—	—	—
Erkelenz	18	58	17	98	—	—	13	24	12	74	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	19	25	18	75	—	—	14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	19	50	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	12	20	—	—	—	—
Jülich	18	75	17	75	16	75	14	50	13	88	13	13	12	13	11	63	—	—
St. Vith.	17	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchsch.	18	75	18	28	17	75	14	54	13	48	13	45	14	29	14	60	15	26

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zu gerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet 1 Kbmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
5 93	5 29	7 79	1 60	1 30	1 60	1 40	1 50	1 40	2 40	4 20	1 40	7 25
4 —	3 29	6 80	1 50	1 30	1 50	1 20	1 50	1 60	1 98	3 80	1 40	5 50
5 —	— —	7 20	1 40	1 40	1 60	1 20	1 50	1 80	2 40	4 —	1 20	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 50	1 20	— —	1 60	2 —	4 —	1 30	6 —
7 —	6 —	10 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 40	1 60	2 20	5 —	1 20	5 50
5 40	4 —	6 20	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	1 93	3 78	1 12	7 50
4 50	— —	5 —	1 10	1 —	1 20	1 —	1 50	1 50	2 —	3 —	2 —	4 —
5 31	4 65	7 17	1 41	1 26	1 49	1 21	1 47	1 61	2 13	3 97	1 37	6 25

Nr. 352 Auf Grund der Konvention vom 7. Februar 1873, betreffend „die zur Ausübung der Praxis in den Deutschen, an das Königreich Belgien grenzenden Gemeinden autorisirten belgischen Medizinal-Personen", wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die in dem folgenden Verzeichnisse aufgeführten belgischen Medizinal-Personen zur konventionsmäßigen Ausübung ihres Berufes in den betreffenden preußischen Grenzgemeinden befugt sind.

Die Veröffentlichung der Veränderungen bei den

tung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer neuen evangelischen Kirche in Betzdorf, Synode Altenkirchen, genehmigt und ist der Termin für die Abhaltung derselben durch das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf den 21. August d. Js. festgesetzt worden.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte motivirt haben, gelangt in dem Amtsblatt der letzteren Behörde zur Veröffentlichung.

Aachen, den 29. Juli 1887.

edürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1887.

reise:

Getreide.

Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				B. Uebrige Markt-Artikel.									
gut		mittel		gering						Buchweizen		Hülsenfrüchte						Kartoffeln	
						Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
12	79	12	10	11	85	—	—	—	—	16	—	26	75	28	—	53	75	9	60
11	06	10	50	—	—	—	—	—	—	14	50	26	75	27	50	46	75	13	84
11	20	—	—	—	—	—	—	—	—	15	50	30	—	28	—	48	—	7	—
12	25	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	25	75	26	25	45	25	13	51
13	40	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	28	—	27	—	60	—	8	60
12	58	11	68	11	38	—	—	—	—	15	—	27	—	22	—	56	—	11	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
12	18	11	45	11	62	—	—	—	—	16	—	27	38	26	46	51	63	10	08

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl		Gerste								Kaffe									
I. Weizen-	I. Roggen-	Graupen-		Grütze-		Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
Es kostet je 1 Kilogramm																			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	30	—	28	—	46	—	50	—	48	—	60	—	50	2	80	3	40	—	20	1	60	—	16
—	28	—	26	—	44	—	48	—	42	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	50	—	48	—	46	—	80	—	50	2	80	3	20	—	20	1	70	—	20
—	32	—	28	—	45	—	48	—	—	—	52	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	15
—	34	—	20	—	60	—	67	—	50	—	60	—	60	2	60	3	20	—	20	1	60	—	15
—	32	—	30	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	15
—	28	—	22	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	80	3	20	—	20	1	20	—	17
—	41	—	26	—	47	—	50	—	47	—	59	—	51	2	69	3	23	—	20	1	59	—	16

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen s Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 5. August 1887.

eitigen, zur Ausübung der Praxis in den belgi- en Grenzgemeinden zugelassenen Medizinalpersonen e belgischerseits erfolgen.

achen, den 8. August 1887.

Liége.

Peeters, J., docteur en médecine, à Moresnet.
Buckens, docteur en médecine, à Baelen.
Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.
Jorez, M., docteur en médecine, à Dolhain.

Guinotte-Barthélemy, docteur en médecine, à Dolhain.
Bonsang, Th., sage-femme, à Dolhain.
Poilvache, M. veuve, Guinotte, sage-femme, à Dolhain.
Karelle, L., docteur en médecine, à Stavelot.
Karelle, L., médecin vétérinaire, à Stavelot.
Epouse Lejeune-Teller, H., sage-femme, à Dolhain.
Otte, A., docteur en médecine, à Stavelot.
Degreng, F., docteur en médecine, à Stavelot.
Bière, M., sage-femme, à Stavelot.
Moxhet, épouse Scheffer, sage-femme, à Stavelot.
Wathelet, H., épouse Schwaiger, sage-femme, à Stavelot.
Veuster, épouse Malchair, sage-femme, à Sart.
Depireux, sage-femme, à Sart.
Henfling, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.

Luxembourg.

Bernard, G.-J., médecin-chirurgien, à Beho.
Vinçotte, M.-A.-J., épouse Gilson, sage-femme, à Ennal.
Masson, M.-T., sage-femme, à Salm-Château.
Guillaume, H.-J., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Majeres, M., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Maréchal, J.-F.P., docteur en médecine, à Houffalize.
Scheurette, L.-J., docteur en médecine, à Couvy.
Bredo, E., sage-femme, à Grand Halleux.
Boubert, E., veuve Dupont, sage-femme, à Viel-Salm.
Martiny, M.-J., sage-femme, à Houffalize.
Hardy, C., médecin vétérinaire, à Houffalize.
Boset, E., docteur en médecine, à Limerlé.
Brédo, E., épouse Chevalet, sage-femme, à Grand-Halleux.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 353 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter und Bürger Berlins! Genossen!“ und den Schlußworten: „Um weitmöglichste Verbreitung dieses Flugblattes wird gebeten. Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. Juli 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XV. Die Wissenschaft und die Arbeiter. Eine Vertheidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgericht gegen die Anklage, die besitzlosen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angereizt zu haben. Von Ferdinand Lassalle. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887“, welche ein Abdruck der durch das Großherzogliche Kreisamt zu Offenbach unterm 26. Mai 1879 verbotenen, im Druck und Verlag von C. Ihring Nachfolger (A. Berein) unter dem gleichen Titel erschienenen Druckschrift ist, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 3. August 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Druckschrift: „An das arbeitende Volk von Lüdenscheid und Umgegend“, herausgegeben, gedruckt und verlegt von der Genossenschaftsdruckerei in Hottingen-Zürich, gemäß der Vorschrift des §. 11 des citirten Gesetzes von mir verboten worden ist.

Arnsberg, den 23. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident. v. Rosen.

Das mit Bekanntmachung vom 21. v. M. veröffentlichte, auf dem §. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 beruhende Verbot des Fachvereins der Tischler zu Weimar wird auf den neugegründeten, sich nach angestellten Ermittelungen sachlich als die alte, verbotene Vereinigung darstellenden Lokalverein des deutschen Tischlerverbandes zu Weimar hiermit erstreckt.

Weimar, den 22. Juli 1887.

Der Großherzoglich sächsische Bezirksdirektor.
R. Bock.

Das auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem unterzeichneten Stadtrath am 6. Februar d. J. erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der von W. Bock hier redigirten und verlegten und von W. Bockroth hier gedruckten Zeitung: „Der Schuhmacher“ wird auf die von W. Bock hier verlegte und von W. Bockroth hier gedruckte Zeitung: „Schuhmacher-Fachblatt, Organ der deutschen Schuhmacher“, welche lediglich die Fortsetzung der erstgenannten Zeitung darstellt, hiermit erstreckt.

Gotha, den 29. Juli 1887.

Der Stadtrath. Liebetrau i. V.

Nr. 354 Vorlesungen
für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1887/88 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Obstbaulehre: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs Baumeister Knoch. — Experimental Chemie: Prof. Dr. Bolhard. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann. — Ueber ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. Elementare Mineralogie: Derselbe. — Elemente der Geologie: Prof. Dr. Brauns. Technische Geologie: Derselbe. Bodenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene: Derselbe. — Urgeschichte des Menschengeschlechts: Prof. Dr. Lüdecke. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Bakteriologie mit Demonstrationen: Prof. Dr. Zopf. — Zoologie, 1. Theil (Allgemeine Einleitung, wirbellose Thiere mit Ausschluß der Weichthiere): Prof. Dr. Grenacher. Ueber Weichthiere: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Ausgewählte Kapitel aus dem Insektenleben: Derselbe. — Naturgeschichte der Reptilien und Amphibien: Dr. Taschenberg. Ueber Kaukerse (Orthoptera): Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Ausgewählte Kapitel der Erd- und Völkerkunde für Nichtgeographen: Prof. Dr. Kirchhoff. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Finanzwissenschaft: Derselbe. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Die gegenwärtige Staatenwelt: Derselbe. — Geld-, Kredit- und Börsenwesen: Prof. Dr. Friedberg. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig. — Bevölkerungsstatistik: Prof. Dr. Conrad.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Vaihinger, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Bolhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Exkursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt das durch das Sekretariat des Instituts gratis zu beziehende „Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle". Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1887.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts an der
Universität.

Nr. 355 **Bergpolizeiverordnung für den Betrieb der Schlagwettergruben im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Bonn. Vom 1. August 1887.**

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Königliche Oberbergamt für die Schlagwettergruben seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Steinkohlengruben, in welchen Schlagwetter nachgewiesen sind, unterliegen als Schlagwettergruben den nachfolgenden besonderen bergpolizeilichen Bestimmungen.

Wo mehrere in Bezug auf Förderung und Wetterführung selbständige Betriebsabtheilungen vorhanden sind, gilt jede dieser Abtheilungen als besondere Grube im Sinne der gegenwärtigen Verordnung.

Welche Steinkohlengruben und welche selbständige Betriebsabtheilungen hiernach als Schlagwettergruben zu behandeln sind, bestimmt in jedem Falle das Oberbergamt.

Digitized by Google

Werden Steinkohlengruben neu angelegt, so trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Bergwerkseigenthümers Bestimmung über die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung auf dieselben.

Treten schlagende Wetter in einer Steinkohlengrube auf, in welcher dieselben noch nicht vorgekommen sind, so hat der verantwortliche Betriebsführer dem Bergrevierbeamten sofort Anzeige hiervon zu machen.

Jede Wetterexplosion, es mag dieselbe einen Unfall herbeigeführt haben oder nicht, ist dem Bergrevierbeamten seitens des verantwortlichen Betriebsführers sofort anzuzeigen.

§. 2. Auf allen Schlagwettergruben müssen mindestens zwei, durch ein hinreichend starkes Gebirgsmittel von einander getrennte Tagesöffnungen vorhanden sein.

Von diesen beiden Oeffnungen soll die eine zum Einziehen, die andere zum Ausziehen der Wetter dienen.

Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung des Oberbergamts.

II. Wetterführung.

§. 3. Auf jeder Schlagwettergrube muß für eine regelmäßige Wetterversorgung Vorkehrung getroffen sein, derart, daß Ansammlungen schlagender Wetter unter gewöhnlichen Umständen überall in den gangbaren Bauen vermieden werden und sämmtliche zugängliche Arbeitspunkte und Strecken sich dauernd in einem zur Arbeit und Befahrung tauglichen Zustande befinden.

Größere Grubengebäude sind in mehrere, von einander unabhängige Wettersysteme zu theilen.

Die Wetterverhältnisse der Schlagwettergruben sind auf Erfordern des Bergrevierbeamten durch besondere Wetterbetriebspläne und Wetterrisse ersichtlich zu machen.

Der Betriebsführer ist verpflichtet, die Wetterverhältnisse der Grube stets sorgfältig zu überwachen und bei der Anordnung und Ausführung des Betriebes für Herstellung und Erhaltung einer geregelten und ausreichenden Wetterführung in den Grubenräumen Sorge zu tragen. Sind in dringenden Fällen von ihm unterstellten oder ihn vertretenden Aufsichtsbeamten bereits Anordnungen getroffen, so hat der Betriebsführer dieselben zu prüfen und ausdrücklich zu genehmigen oder abzuändern. Die nöthigen Anweisungen müssen von dem Betriebsführer in der Regel schriftlich ertheilt werden.

§. 4. Die ausschließliche Wetterversorgung durch natürlichen Wetterzug ist verboten.

Die ausschließliche Ventilation durch die Kamine der Dampfkesselanlagen ist nur vorübergehend zulässig und bedarf der besonderen Genehmigung des Oberbergamts.

Die Anwendung von Wetteröfen ist nur zulässig, wenn Einrichtungen getroffen sind, welche einerseits die Speisung des Ofens mit frischen Wettern sowie einen etwaigen gefahrlosen Rückzug des Ofenwärters sicher stellen, andererseits die Entzündung der Grubenwetter an den Ofengasen ausschließen.

Der Gebrauch von Feuerkörben unter Tage ist verboten.

§. 5. Die Menge der einer Schlagwettergrube in der Minute zuzuführenden frischen Wetter muß mindestens zwei Kubikmeter auf den Kopf der größten unterirdischen Belegschaft einer Schicht betragen, wobei ein Pferd gleich vier Mann gerechnet wird.

Für diejenigen, gegenwärtig in Betrieb stehenden Schlagwettergruben, in welchen eine verhältnißmäßig bedeutende Ausdehnung der Baue nach der Teufe zu oder in streichender beziehungsweise querschlägiger Richtung vorläufig nicht in Aussicht steht, sind mit Genehmigung des Oberbergamts Ausnahmen von dieser Vorschrift zulässig.

Auf den übrigen gegenwärtig in Betrieb stehenden Schlagwettergruben müssen die Einrichtungen, welche erforderlich sind um die Wetterführung nach Maßgabe der vorstehenden Vorschrift zu verstärken, in der in jedem einzelnen Falle von dem Oberbergamte festzusetzenden Frist ausgeführt werden.

In jeder Schlagwettergrube müssen nach Anweisung des Bergrevierbeamten Meßstationen (Wetterstationen) eingerichtet und unterhalten werden.

§. 6. Die zur Erzeugung des Wetterzuges bestimmten Motoren sind in solcher Stärke zu beschaffen und zu erhalten, daß das vorgeschriebene Minimalwetterquantum jederzeit um fünfundzwanzig Prozent verstärkt werden kann.

Zur Ausführung dieser Vorschriften kann das Oberbergamt dem Bergwerksbesitzer auf dessen Antrag angemessene Fristen bewilligen.

§. 7. Die Abmessungen der Wetterwege sind im Allgemeinen so zu wählen, daß bei ausreichender Wetterversorgung eine Geschwindigkeit des Wetterzuges in der Minute von 240 Metern im einziehenden und von 360 Metern im ausziehenden Wetterstrome nicht überschritten wird.

Den Hauptwetterwegen ist ein Querschnitt von mindestens drei Quadratmetern, den übrigen Wetterwegen in der Regel ein solcher von nicht unter einem Quadratmeter zu geben.

§. 8. Die frischen Wetter müssen von Tage auf dem kürzesten Wege bis auf die vorhandenen Baufohlen abwärts so geführt werden, daß jede Baufohle unmittelbar mit frischen Wettern versorgt wird.

In den Bauabtheilungen müssen die einzelnen Wetterströme in der Regel aufsteigend geführt werden. Ausnahmen von dieser Regel unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts.

§. 9. Die Zahl der von einem und demselben Wetterstrome zu versorgenden Betriebspunkte darf nur so groß sein, daß die Wetter an dem letzten dieser

Digitized by Google

Punkte noch die erforderliche Frische und Reinheit besitzen.

Ein erheblich verdorbener Wetterstrom muß auf dem kürzesten Wege zum Ausziehen gebracht werden, ohne noch andere betriebene Baue zu berühren.

§. 10. Schächte, Querschläge und Strecken müssen entweder mit Parallelbetrieb oder unter Nachführung von Wetterscheidern hergestellt werden.

Bei söhligen Betrieben darf die Entfernung des Arbeitsortes vom letzten Durchhiebe beziehungsweise vom Ende des Wetterscheiders in keinem Falle mehr als zwanzig Meter betragen.

Treten vor solchen Oertern schlagende Wetter auf, so muß in denselben die Nachführung von Wetterscheidern auch bei Parallelbetrieb vom letzten Durchhieb ab bis nahe vor Ort erfolgen.

An Stelle der Wetterscheider können, sofern es durch besondere Umstände bedingt und ohne Gefahr thunlich ist, auch Wetterröschen, Wetterzüge, Wettergardinen oder ausreichenden Querschnitt bietende Wetterlutten Anwendung finden.

Das Ansteigen streichender Strecken soll in der Regel nicht mehr als 1 : 100 betragen.

Ueberhauen müssen durch besondere Ventilation schlagwetterfrei erhalten werden.

Bei Abhauen muß letztere eintreten, sobald dieselben länger werden als fünfzehn Meter.

Handventilatoren dürfen nur auf Anweisung oder mit Genehmigung des Betriebsführers angewandt und nur im frischen Wetterstrome aufgestellt werden. Dabei ist die Anordnung so zu treffen, daß die zu entfernenden Wetter, ohne mit den frischen Wettern in Berührung zu kommen, in den abziehenden Wetterstrom geführt werden.

Alle Wetterstrecken und Wetterdurchhiebe, welche für die Wetterführung entbehrlich geworden sind, müssen in dauerhafter Weise luftdicht abgesperrt werden.

§. 11. Wetterthüren müssen selbstschließend und da, wo es auf einen dichten Abschluß ankommt, oder wo in Folge des Grubenbetriebes ein lebhafter Verkehr durch dieselben stattfindet, mindestens doppelt und in solcher Entfernung von einander eingerichtet sein, daß eine der Thüren stets geschlossen ist.

Ueberflüssig gewordene Wetterthüren müssen ausgehängt werden.

§. 12. Ohne besondere Genehmigung des Betriebsführers dürfen Aenderungen an den Vorrichtungen zur Regelung des Wetterzuges nicht vorgenommen werden.

Kommen Beschädigungen der zur Wetterführung dienenden Einrichtungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten der Wetterführung vor, so sind die betreffenden Grubenbeamten und Arbeiter verpflichtet, dem Betriebsführer oder dem zunächst zu erreichenden Aufsichtsbeamten sofort Anzeige hiervon zu machen.

Das absichtliche Anzünden brennbarer Wetter ist verboten.

§. 13. Nicht belegte Grubenräume müssen in deutlich erkennbarer Weise abgesperrt werden. Das unbefugte Betreten derselben ist verboten.

§. 14. Das Austreten schlagender Wetter aus alten Bauen in die übrigen Grubenräume ist durch Abschließung oder durch Ventilation der Ersteren zu verhüten.

Nähern sich Betriebspunkte alten Bauen oder solchen Stellen, an welchen Ansammlungen schlagender Wetter zu vermuthen sind, so muß vorgebohrt werden.

§. 15. Jeder Betriebspunkt muß, sofern nicht Ablösung vor Ort stattfindet, vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte zuverlässige Personen auf das Vorhandensein schlagender Wetter mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Werden bei dieser Untersuchung Ansammlungen schlagender Wetter gefunden, so sind diejenigen Grubenräume, in denen die schlagenden Wetter sich gezeigt haben und in welche diese Wetter ohne weitere Aufforschung des Wetterstromes ihren Abzug finden, zu sperren und die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

Ohne besondere Genehmigung des Betriebsführers darf der Betrieb in solchen Grubenräumen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 16. Bei Stillständen oder erheblichen Störungen der Wetterführung sind die Arbeiter rechtzeitig aus den gefährdeten Bauen zu entfernen. Die Wiederbelegung darf erst erfolgen, nachdem die Sicherheit der Betriebe durch vorgängige Untersuchung festgestellt worden ist.

Sobald an Arbeitspunkten Anzeichen von Gefahr bemerkt werden, haben die Arbeiter den gefährdeten Betrieb zu sperren, sich zu entfernen, die Kameraden zu benachrichtigen und dem zunächst zu erreichenden Aufsichtsbeamten Anzeige zu machen.

Auch in diesem Falle ist alsdann nach Vorschrift des §. 15 zu verfahren.

§. 17. Die zur Einleitung des Abbaues (Vorrichtung) dienenden Strecken, insbesondere die Abbaustrecken, sowie der Abbau dürfen — von den Fällen zugelassener Abwärtsventilation abgesehen — in keiner Baubtheilung ausgeführt werden, welche nur durch eine Grund- oder Theilungsstrecke ausgerichtet ist, bevor für diese Baubtheilung nicht der Wetterdurchschlag nach einer oberen Sohle erfolgt und ein vorschriftsmäßig beschaffener Wetterstrom hergestellt ist.

§. 18. Auf jeder Schlagwettergrube muß eine beständige Beaufsichtigung der Wetterführung im Ganzen und im Einzeln durch besonders damit beauftragte zuverlässige Personen stattfinden. Auf Anforderung

Digitized by Google

des Bergrevierbeamten sind zu dem Zwecke besondere Beamte anzustellen.

III. Schießarbeit.

§. 19. Die Schießarbeit ist — sofern nicht schon ihre Anwendung für eine Schlagwettergrube oder für einzelne Bauabtheilungen oder Flötze einer solchen seitens der Bergbehörde gänzlich untersagt worden ist — verboten vor allen Betriebspunkten, an welchen sich Ansammlungen schlagender Wetter durch die Sicherheitslampe bemerklich machen.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle belegten Grubenräume, welche mit nicht schlagwetterfreien Betriebspunkten in naher Wetterverbindung stehen.

Das Verbot bleibt so lange in Kraft, bis die erforderlichen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahr (§. 15) getroffen sind und der Betriebsführer festgestellt hat, daß der betreffende Betriebspunkt und die mit demselben in der vorbezeichneten Weise in Verbindung stehenden Grubenräume frei von Schlagwettern sind.

Auch bei Abwesenheit von Schlagwettern ist die Schießarbeit mit Schwarzpulver oder anderen, langsam explodirenden Sprengstoffen in solchen Grubenräumen verboten, in welchen erfahrungsmäßig entzündlicher Kohlenstaub sich bildet.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf diejenigen Grubenräume, welche mit den solchen Kohlenstaub führenden Grubenräumen denselben Wettertheilstrom gemeinsam haben.

In allen Fällen muß vor dem Wegthun eines Schusses festgestellt werden, daß innerhalb einer Entfernung von zehn Metern Ansammlungen von Schlagwettern nicht vorhanden sind.

Das Besetzen der Schüsse mit Kohle ist verboten.

IV. Beleuchtung.

§. 20. Auf den Schlagwettergruben ist die Anwendung des offenen Grubenlichts unter Tage verboten. Es dürfen nur Sicherheitslampen angewandt werden.

Die Anwendung elektrischer Lampen bedarf der besonderen Genehmigung des Oberbergamts.

Innerhalb des einziehenden frischen Wetterstromes darf indeß in den Schächten, sowie auf den Füllörtern offenes Grubenlicht gebraucht werden.

In ausziehenden Schächten bedarf die Anwendung des offenen Grubenlichtes der besonderen Genehmigung des Bergrevierbeamten.

§. 21. Die Sicherheitslampe muß folgenden Anforderungen entsprechen:

a. Die Abschließung des Verbrennungsraumes muß so hergestellt und erhalten werden, daß dieser Raum an keiner Stelle durch eine mehr als 0,25 Quadratmillimeter große Oeffnung mit der Außenluft in Verbindung steht.

b. Das Drahtgewebe muß aus gleich starken Drähten von 0,37 bis 0,42 Millimeter hergestellt sein, und die Maschenweite darf nicht über 0,25 Quadratmillimeter betragen.

c. Die Lampe muß mit Einrichtungen versehen sein, durch welche eine dichte Verbindung der einzelnen Theile untereinander sichergestellt wird.

d. Die Lampe muß mit einem Verschlusse versehen sein, welcher eine Kontrolle des Oeffnens thunlichst ermöglicht und durch welchen ein sicherer Zusammenschluß der einzelnen Lampentheile gewährleistet wird.

Insoweit in Folge der vorstehenden Bestimmungen Veränderungen an den in Gebrauch stehenden Sicherheitslampen erforderlich sind, müssen dieselben innerhalb der von dem Oberbergamte hierzu bewilligten Fristen zur Ausführung gebracht werden.

§. 22. Die Sicherheitslampen sind von den Grubenverwaltungen anzuliefern, aufzubewahren und zu unterhalten.

§. 23. Das Oeffnen der Sicherheitslampe in der Grube ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsichtsbeamten ist verboten.

Die Wiederinstandsetzung erloschener oder sonst unbrauchbar gewordener Lampen darf in der Grube nur an bestimmten Punkten (Lampenstationen) und nur durch hiermit besonders beauftragte zuverlässige Personen stattfinden.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind zulässig bei Lampen, welche sich mit einer inneren Zündvorrichtung im verschlossenen Zustande wieder anzünden lassen.

Die Lampenstationen müssen beständig beaufsichtigt werden.

§. 24. Auf den Schlagwettergruben ist das Mitführen von Rauchtabak, Tabakspfeifen und Feuerzeug — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

V. Spezialvorschriften.

§. 25. Für jede Schlagwettergrube sind von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten oder Betriebsdirektor Spezialvorschriften zu erlassen, welche Bestimmungen treffen über:

1. die Beaufsichtigung der Wetterführung, die regelmäßige Untersuchung der Grubenbaue auf Schlagwetter, sowie die bei dem Vorhandensein von Schlagwettern zu ergreifenden Maßregeln;
2. die Aufsicht und die Vorsichtsmaßregeln bei der Schießarbeit, soweit diese gestattet ist;
3. die Behandlung der Sicherheitslampen;
4. die Messungen
   a. der Wettermengen,
   b. des Gehaltes der Wetter an schädlichen Gasen
   c. des Luftdruckes,
   d. der Temperatur.

Diese Spezialvorschriften unterliegen der Bestätigung des Oberbergamts und müssen durch Verlesen und

Digitized by Google

Aushang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Werden auf ergangene Aufforderung die Spezialvorschriften nicht vorgelegt, so werden sie von dem Oberbergamte erlassen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 26. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

§. 27. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1887 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Vorschriften in den §§. 34 bis 41 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung für den Oberbergamtsbezirk Bonn vom 8. November 1867 für die durch die gegenwärtige Verordnung betroffenen Schlagwettergruben außer Kraft.

Bonn, den 1. August 1887.

Königliches Oberbergamt, Brassert.

Nr. 356 Personal-Chronik.

Ernannt wurden: Der Gerichts-Assessor Schüller in Köln vom 6. Juli cr. ab zum Staatsanwalt bei dem hiesigen Landgerichte. Der Kassenassistent Gunck hierselbst vom 1. September cr. ab zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft des Königlichen Landgerichts in Düsseldorf und der Militäranwärter Schmidt vom 1. August cr. ab zum Gerichtsdiener beim Amtsgerichte zu Blankenheim.

Versetzt wurden: Vom 1. September cr. ab der Gerichtsschreiber Stucker in Heinsberg an das Amtsgericht in Barmen und der Gerichtsschreiber Tretrop in Lebach an das Amtsgericht in Heinsberg; vom 1. Juli cr. ab der Gerichtsvollzieher Stange in Aachen an das Amtsgericht in Solingen; vom 1. August cr. ab der Gerichtsvollzieher Schweitzer in Düren an das Amtsgericht in Crefeld; vom 1. September cr. ab der Gerichtsvollzieher Wüst zu Wegberg an das Amtsgericht in Saarbrücken, der Gerichtsvollzieher Simons in Adenau an das Amtsgericht in Wegberg, der Gerichtsdiener Tenbusch zu Eschweiler an das Amtsgericht zu Montjoie und der Gerichtsdiener Birck zu Montjoie an das Amtsgericht zu Eschweiler.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen:

1. Antonie Steinmeister bei der evangelischen Elementarschule hierselbst.
2. Magdalena Albers bei der evangelischen Elementarschule hierselbst.

Nr. 357 Der Metzger Jacob Otten von hier beabsichtigt, in dem an der Grabenstraße dahier belegenen Hintergebäude des Johann Albert Morgenstern hierselbst, Flur 27 Nr. 420/90 des Katasters, eine Schlächterei einzurichten.

Gemäß §. 17 der Gewerbeordnung bringe ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen hiergegen binnen 14 Tagen schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen bei mir zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor dem Unterzeichneten auf

Montag, den 29. August cr., vormittags 10 Uhr, in dessen Amtslokal anberaumt, mit dem Bemerken, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Eschweiler, den 8. August 1887.

Der Bürgermeister: Fischer.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Jorngasse 1/3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 12. August. **1887.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 358 Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.
Vom 14. Juli 1887.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287), hat jeder Unternehmer eines gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergl. §. 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Die Anmeldung hat unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Unternehmer von Betrieben, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, haben in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, ist von den Landes-Zentralbehörden in Gemäßheit des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angabe nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Anleitung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

(§. 4 Ziffer 1 und §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1. Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf die gewerbsmäßige Ausführung von
   a. Eisenbahn-Bauarbeiten,
   b. Kanal-Bauarbeiten,
   c. Wege- (Straßen-, Chaussee-) Bauarbeiten,
   d. Strom-Bauarbeiten,
   e. Deich- (Damm-) Bauarbeiten,
   f. Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodenkultur-, Uferschutz-Bauarbeiten und
   g. anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2. Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g) fällt die gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz §. 1 Absatz 2 und 8 und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse; vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Reichs-Anzeiger Nr. 36 vom 11. Februar 1885, und vom 10. Juni 1886, Reichs-Anzeiger Nr. 136 vom 11. Juni 1886).

Digitized by Google

3) Zu den nach Ziffer 1 lit. g anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofensetzer, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbohner, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparaturen von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4) Gewerbsmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5) Nicht anzumelden sind:

a. Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt (§. 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),

b. Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 2 a. a. O.),

c. Bauarbeiten, welche von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 3 a. a. O.),

d. Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 4 Absatz 2 a. a. O.),

e. die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§. 1 Absatz 4 a. a. O.).

Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6. Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehülfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird; mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb rc.) abhängig.

7. Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9. In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft rc.) erfolgt.

10. Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- rc. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits-(Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) rc. —, haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbsmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen rc.) ausscheiden (§. 9 Absatz 3 a. a. O.).

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbsmäßige Betrieb erfolgt.

12. Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mark Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

14. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

Digitized by Google

15. Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

18. Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formulare für die Anmeldung.

Staat . . . . . Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde . . .

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . .

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebs. [1])	Art des Betriebs. [2])	Zahl der durchschnittl. beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. [3])	Bemerkungen. [4])
1	2	3	4	5

. . . . . , den . . . . . 1887.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

[1]) Z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

[2]) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

[3]) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

[4]) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884."

„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an."

oder:

„Die Erdarbeiten (Eisenbahndammschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an."

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 17. August. **1887.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 359 **Statut**
für die Drainage-Genossenschaft zu Thommen im Kreise Malmedy.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Thommen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Heinemann II zu St. Vith vom 10. Oktober 1885 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der, ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters ebenfalls vom 10. Oktober 1885 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Drainage-Genossenschaft Thommen und hat ihren Sitz in Thommen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu ermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen. Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Insbesse können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf

Digitized by Google

der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, anderenfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird. Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Verhinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde angenommene Verpflichtungsprotokoll. Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe des Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Ge-

Digitized by Google

ralversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgesetzten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und September jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Grabenschau abzuhalten;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstückregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat. Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder

Digitized by Google

erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Drainage-Genossenschaft Thommen zu Thommen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht und außerdem in das Kreisblatt zu Malmedy aufgenommen. (§. 56 Nr. 12 des Gesetzes vom 1. April 1879.)

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin, den 31. Juli 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

Nr. 360 Statut

für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Thommener Baches und eines Seitentheiles zu Thommen im Kreise Malmedy.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeinde-Bezirke Thommen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Heinemann II zu St. Vith vom 15. Mai 1886 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplans bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters, ebenfalls vom 15. Mai 1886 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen. Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts bezugnehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Wiesen-Meliorations-Genossenschaft Thommen und hat ihren Sitz in Thommen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Taglohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Be-

Digitized by Google

kanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen, oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmenverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher

Digitized by Google

anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und September jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest. Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen, oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- und Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von denselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetz-

Digitized by Google

licher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern, es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern, oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Wiesen-Meliorations-Genossenschaft Thommen zu Thommen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in ortsüblicher Weise erlassen und in das Kreisblatt zu Malmedy aufgenommen. (§. 56 Nr. 12 des Gesetzes vom 1. April 1879.)

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin, den 31. Juli 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

Nr. 361 Statut

für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft „Nasse-benden" zu Conzen im Kreise Montjoie.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirk Conzen mit Ausschluß der Parzellen Flur 8 Nr. 435/140, 434/140, 436/140, 563/142 und 564/142, sowie eines 26a 70 qm bezw. 18a 82 qm großen Theils der Parzellen Flur 8 Nr. 541/140 und 542/140 werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Hees vom 5. August 1886 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des genannten Wiesenbaumeisters vom Juli 1886 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft „Nasebenden" und hat ihren Sitz in Conzen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen, jedoch soll getrennte Rechnung für die zwei Distrikte oberhalb und unterhalb des von Conzen nach Montjoie führenden Feldweges geführt werden. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen- Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

Digitized by Google

§. 5 Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft innerhalb des einzelnen Distrikts — oberhalb oder unterhalb des Feldweges — angehörigen Grundstücke.

Es werden daher die jeden der beiden Distrikte treffenden Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken innerhalb des Distrikts in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen 2 Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, bezw. eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme und zwar in der Weise, daß für je vierzig Ar beitragspflichtigen Grundbesitzes, einerlei in welchem der beiden Distrikte, eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren

Digitized by Google

Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststezung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in jedem Jahre die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Conzen und Imgenbroich und durch briefliche Benachrichtigung der außerwärts wohnenden Betheiligten.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Digitized by Google

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Entund Bewässerungsgenossenschaft Naßebenden zu Conzen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht und außerdem in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen. (§. 56 Nr. 12 des Gesetzes vom 1. April 1879).

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 31. Juli 1887.

Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten. Lucius.

Druck von J. J. Beaufort (J. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. August. 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung

Nr. 362 Das 28. Stück enthält unter Nr. 9224: Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln. Vom 1. Juli 1887; unter Nr. 9225: Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover. Vom 4. Juli 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 363 Das 33. Stück enthält unter Nr. 1743: Bekanntmachung, betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern. Vom 31. Juli 1887.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 364 **Verordnung**

betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1886.

Wir **Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) und des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 (Reichs-Gesetzbl. von 1886 S. 192 ff.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinzial-landtages, was folgt:

Zu §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

§. 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	cm
Stör (Acipenser sturio L.)	100
Lachs (Salm) (Salmo salar L.)	50
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40
Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.)	cm
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.)	35
Aal (Anguilla vularis Flemming)	
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.)	
Blei (Brachsen, Brasse) Abramis brama L.)	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Stranblachs, Trumpf) (Salmo trutta L.)	28
Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.)	
Finte (Clupea finta Cuv.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Hecht (Esox lucius L.)	
Schnepel (Schnäpel, Nordseeschnepel, echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.)	20
Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.)	
Aland (Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.)	
Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.)	
Forelle (Salmo fario L.)	20
Nase (Nakrele, Rebfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.)	
Asch (Aeiche,) Thymallus vulgaris Nilsson)	
Karausche (Carasius vulgaris Nordmann)	
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Rothfeder (Leuciscus erytrophthalmus L.)	15
Barsch (Perca fluviatilis L.)	
Plötze (Rothauge) (Leuciscus rutilus L.)	
Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Krebs (gemeiner Flußkrebs und Edelkrebs) (Astacus fluviatilis Rondelet und Astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank)	10

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Regierungspräsident kann für diejenigen Gewässer, in welchen Steinkrebse (Astacus fluviatilis Var. torrentium Schrank) vorherrschend vorkommen, den Fang derselben mit 8 Zentimeter Länge, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, gestatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und

Digitized by Google

Forsten ist ermächtigt, das Mindestmaaß für Lachsforelle auf 50 Zentimeter und für Fluß- und Edelkrebs auf 12 Zentimeter zu erhöhen, auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaaße vorzuschreiben.

3. Fischlaich, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§. 2. Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maaße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen untermaaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht, oder vernichtet, oder unbrauchbar gemacht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§. 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

Zu §. 22 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel IV des Vertrages.

1. der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);
2. in den nachbenannten Gewässern;
   a. dem Rhein,
   b. den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft.
   c. den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe,
   d. der Issel,
   e. der Mosel,
   f. der Blies und deren Zuflüssen,
   g. der Saar,
   h. den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Nied einschließlich,
   i. der Lahn,
   k. allen Gewässern, nördlich von der Linie Aachen, Eschweiler, Düren, Euskirchen, Mehlem und westlich vom Rhein bis zur Niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Wurm, Schwalm und Niers,

   findet während der Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen sechs Uhr beginnend, betrieben werden darf.

   Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;
3. in allen übrigen, vorstehend unter 2 nicht aufgeführten Gewässern ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember einschließlich verboten (Winterschonzeit); der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist;

Artikel III Nr. 2 des Vertrages und Nr. 1 des Schlußprotokolls dazu.

4. im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zeugenbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten.

   Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

§. 4. Für die Dauer der in §. 3 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. Der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunaugen, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden, jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden;
2. den Fischern, welche diesogenannte stille Fische-

rei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;

3. das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;
4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 3 Nr. 2 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maaß eingeschränkt, namentlich der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 5. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im §. 3 Nr. 2 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen werden, die im § 3 Nr. 3 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
3. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit (§ 3 Nr. 3) beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 6. Während der Dauer der in dem §. 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen (Art. III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§. 7. Die §§. 3 bis 5 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

§. 8. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 9. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfangs weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 10 Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

§. 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte ꝛc.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Zentimeter haben.

Digitized by Google

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaaß auf die Kehle keine Anwendung.

Artikel II des Vertrages.

Im Stromgebiete des Rheins dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 Meter breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrole der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stichling, Stint, Ueckelei (Alve), zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes, oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes und Artikel I des Vertrages.

§. 12. Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittels ständiger Vorrichtungen noch mittels am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Artikel II Absatz 2 des Vertrages.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.

§. 13. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 14. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 16. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

Artikel VI des Vertrages.

Insbesondere ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten befugt, die den Lachs- und Maifischfang einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung für die Strecke der Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe Preußisches und Luxemburgisches Gebiet berühren, so lange außer Kraft zu setzen, als in Luxemburg noch nicht die gleichartigen, dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 entsprechenden Vorschriften eingeführt sind.

§. 17. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1886 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 269 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Lucius.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 365 Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement.

Begriffserklärung von Portland-Zement.

Portland-Zement ist ein Produkt, entstanden durch Brennen einer innigen Mischung von kalk- und thonhaltigen Materialien als wesentlichsten Bestandtheilen bis zur Sinterung und darauf folgender Zerkleinerung bis zur Mehlfeinheit.

I. Verpackung und Gewicht.

In der Regel soll Portland-Zement in Normalfässern von 180 kg brutto und ca. 170 kg netto und in halben Normalfässern von 90 kg brutto und ca. 83 kg netto verpackt werden. Das Brutto-Gewicht soll auf den Fässern verzeichnet sein.

Wird der Zement in Fässern von anderem Gewicht oder in Säcken verlangt, so muß das Brutto-Gewicht auf diesen Verpackungen ebenfalls durch deutliche Aufschrift kenntlich gemacht werden.

Streuverlust sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2 % nicht beanstandet werden.

Die Fässer und Säcke sollen außer der Gewichtsangabe auch die Firma oder die Fabrikmarke der betreffenden Fabrik mit deutlicher Schrift tragen.

Begründung zu I.

Im Interesse der Käufer und des sicheren Geschäfts ist die Durchführung eines einheitlichen Gewichts dringend geboten. Hierzu ist das weitaus gebräuchlichste und im Welt-Verkehr fast ausschließlich geltende Gewicht von 180 kg brutto = ca. 400 Pfd. englisch gewählt worden.

II. Bindezeit.

Je nach der Art der Verwendung kann Portland-Zement langsam oder rasch bindend verlangt werden.

Als langsam bindend sind solche Zemente zu bezeichnen, welche erst in zwei Stunden oder in längerer Zeit abbinden.

Erläuterungen zu II.

Um die Bindezeit eines Zements zu ermitteln, rühre man den reinen langsam bindenden Zement 3 Minuten, den rasch bindenden 1 Minute lang mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glasplatte durch nur einmaliges Aufgeben einen etwa 1,5 cm dicken, nach den Rändern hin dünn auslaufenden Kuchen. Die zur Herstellung dieses Kuchens erforderliche Dickflüssigkeit des Zementbreies soll so beschaffen sein, daß der mit einem Spatel auf die Glasplatte gebrachte Brei erst durch mehrmaliges Aufstoßen der Glasplatte nach den Rändern hin auslaufen, wozu in den meisten Fällen 27—30 % Anmachewasser genügen. Sobald der Kuchen soweit erstarrt ist, daß derselbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel widersteht, ist der Zement als abgebunden zu betrachten.

Für genaue Ermittelung der Bindezeit und zur Feststellung des Beginns des Abbindens, welche (da der Zement vor dem Beginn des Abbindens verarbeitet sein muß,) bei raschbindenden Zementen von Wichtigkeit ist, bedient man sich einer Normalnadel von 300 g Gewicht, welche einen cylindrischen Querschnitt von 1 qmm Fläche hat und senkrecht zur Achse abgeschnitten ist. Man füllt einen auf eine Glasplatte gesetzten Metallring von 4 cm Höhe und 8 cm lichtem Durchmesser mit dem Zementbrei von der oben angegebenen Dickflüssigkeit und bringt denselben unter die Nadel. Der Zeitpunkt, in welchem die Normalnadel den Zementkuchen nicht mehr gänzlich zu durchdringen vermag, gilt als der „Beginn des Abbindens". Die Zeit, welche verfließt, bis die Normalnadel auf dem erstarrten Kuchen keinen merklichen Eindruck mehr hinterläßt, ist die „Bindezeit".

Da das Abbinden von Zement durch die Temperatur der Luft und des zur Verwendung gelangenden Wassers beeinflußt wird, insofern hohe Temperatur dasselbe beschleunigt, niedrige Temperatur es dagegen verzögert, so empfiehlt es sich, die Versuche, um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Wassers und der Luft von 15—18° Celf. vorzunehmen.

Während des Abbindens darf langsam bindender Zement sich nicht wesentlich erwärmen, wohingegen rasch bindende Zemente eine merkliche Wärmeerhöhung aufweisen können.

Portland-Zement wird durch längeres Lagern langsamer bindend und gewinnt bei trockener zugfreier Aufbewahrung an Bindekraft. Die noch vielfach herrschende Meinung, daß Portland-Zement bei längerem Lagern an Güte verliere, ist daher eine irrige und es sollten Vertragsbestimmungen, welche nur frische Waare vorschreiben, in Wegfall kommen.

III. Volumbeständigkeit.

Portland Zement soll volumbeständig sein. Als entscheidende Probe soll gelten, daß ein auf einer Glasplatte hergestellter und vor Austrocknung geschützter Kuchen aus reinem Zement, nach 24 Stunden unter Wasser gelegt, auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkrümmungen oder Kantenrisse zeigen darf.

Erläuterungen zu III.

Zur Ausführung der Probe wird der zur Bestimmung der Bindezeit angefertigte Kuchen bei langsam bindendem Zement nach 24 Stunden, jedenfalls aber erst nach erfolgtem Abbinden, unter Wasser gelegt. Bei rasch bindendem Zement kann dies schon nach kürzerer Frist geschehen. Die Kuchen, nament-

Digitized by Google

lich von langsam bindendem Zement, müssen bis nach erfolgtem Abbinden vor Zugluft und Sonnenschein geschützt werden, am besten durch Aufbewahren in einem bedeckten Kasten oder auch unter nassen Tüchern. Es wird hierdurch die Entstehung von Schwindrissen vermieden, welche in der Regel in der Mitte des Kuchens entstehen und von Unkundigen für Treibrisse gehalten werden können.

Zeigen sich bei der Erhärtung unter Wasser Verkrümmungen oder Konturrisse, so deutet dies unzweifelhaft „Treiben" des Zements an, d. h. es findet in Folge einer Volumvermehrung ein Zerklüften des Zements unter allmäliger Lockerung des zuerst gewonnenen Zusammenhanges statt, welches bis zu gänzlichem Zerfallen des Zements führen kann.

Die Erscheinungen des Treibens zeigen sich an den Kuchen in der Regel bereits nach 3 Tagen; jedenfalls genügt eine Beobachtung bis zu 28 Tagen.

IV. Feinheit der Mahlung.

Portland-Zement soll so fein gemahlen sein, daß eine Probe desselben auf einem Sieb von 900 Maschen pro Quadratcentimeter höchstens 10% Rückstand hinterläßt. Die Drahtstärke des Siebes soll die Hälfte der Maschinenweite betragen.

Begründung und Erläuterung zu IV.

Zu jeder einzelnen Siebprobe sind 100 g Zement zu verwenden.

Da Zement fast nur mit Sand, in vielen Fällen sogar mit hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Festigkeit eines Mörtels aber um so größer ist, je feiner der dazu verwendete Zement gemahlen war (weil dann mehr Theile des Zementes zur Wirkung kommen), so ist die feine Mahlung des Zementes von nicht zu unterschätzendem Werthe. Es scheint daher angezeigt, die Feinheit des Korns durch ein feines Sieb von obiger Maschenweite einheitlich zu prüfen.

Es wäre indessen irrig, wollte man aus der feinen Mahlung allein auf die Güte eines Zementes schließen, da geringe weiche Zemente weit eher sehr fein gemahlen vorkommen, als gute scharf gebrannte. Letztere aber werden selbst bei gröberer Mahlung doch in der Regel eine höhere Bindekraft aufweisen als die ersteren. Soll der Zement mit Kalk gemischt verarbeitet werden, so empfiehlt es sich, hart gebrannte Zemente von einer sehr feinen Mahlung zu verwenden, deren höhere Herstellungskosten durch wesentliche Verbesserung des Mörtels ausgeglichen werden.

V. Festigkeitsproben.

Die Bindekraft von Portland-Zement soll durch Prüfung einer Mischung von Zement und Sand ermittelt werden. Die Prüfung soll auf Zug- und Druck festigkeit nach einheitlicher Methode geschehen, und zwar mittelst Probekörper von gleicher Gestalt und gleichem Querschnitt und mit gleichen Apparaten.

Daneben empfiehlt es sich, auch die Festigkeit des reinen Zements festzustellen.

Die Zerreißungsproben sind an Probekörpern von 5 qcm Querschnitt der Bruchfläche, die Druckproben an Würfeln von 50 qcm Fläche vorzunehmen.

Begründung zu V.

Da man erfahrungsgemäß aus den mit Zement ohne Sandzusatz gewonnenen Festigkeits-Ergebnissen nicht einheitlich auf die Bindefähigkeit zu Sand schließen kann, namentlich wenn es sich um Vergleichung von Portland-Zementen aus verschiedenen Fabriken handelt, so ist es geboten, die Prüfung von Portland-Zement auf Bindekraft mittels Sandzusatz vorzunehmen.

Die Prüfung des Zementes ohne Sandzusatz empfiehlt sich namentlich dann, wenn es sich um den Vergleich von Portland-Zementen mit gemischten Zementen und anderen hydraulischen Bindemitteln handelt, weil durch die Selbstfestigkeit die höhere Güte bezw. die besonderen Eigenschaften des Portland-Zementes, welche den übrigen hydraulischen Bindemitteln abgehen, besser zum Ausdruck gelangen, als durch die Probe mit Sand.

Obgleich das Verhältniß der Druckfestigkeit zur Zugfestigkeit bei den hydraulischen Bindemitteln ein verschiedenes ist, so wird doch vielfach nur die Zugfestigkeit als Werthmesser für verschiedene hydraulische Bindemittel benutzt. Dies führt jedoch zu einer unrichtigen Beurtheilung der letzteren. Da ferner die Mörtel in der Praxis in erster Linie auf Druckfestigkeit in Anspruch genommen werden, so kann die maßgebende Festigkeitsprobe nur die Druckprobe sein.

Um die erforderliche Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen, derartige Apparate und Geräthe zu benutzen, wie sie bei der Königlichen Prüfungsstation in Charlottenburg-Berlin in Gebrauch sind.

VI. Zug- und Druckfestigkeit.

Langsam bindender Portland-Zement soll bei der Probe mit 3 Gewichtstheilen Normalsand auf ein Gewichtstheil Zement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Wasser — eine Minimal-Zugfestigkeit von 16 kg pro Quadratcentimeter haben. Die Druckfestigkeit soll mindestens 160 kg pro Quadratcentimeter betragen.

Bei schnell bindenden Portland-Zementen ist die Festigkeit nach 28 Tagen im allgemeinen eine geringere, als die oben angegebene. Es soll deshalb bei Nennung von Festigkeitszahlen stets auch die Bindezeit aufgeführt werden.

Begründung und Erläuterungen.

Da verschiedene Zemente hinsichtlich ihrer Bindekraft zu Sand, worauf es bei ihrer Verwendung vorzugsweise ankommt, sich sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Vergleich mehrerer Zemente eine Prüfung mit hohem Sandzusatz unbedingt erforderlich. Als geeignetes Verhältniß wird

Digitized by Google

angenommen: 3 Gewichtstheile Sand auf 1 Gewichtstheil Zement, da mit 3 Theilen Sand der Grad der Bindefähigkeit bei verschiedenen Zementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Zement, welcher eine höhere Zugfestigkeit bezw. Druckfestigkeit zeigt, gestattet in vielen Fällen einen größeren Sandzusatz und hat, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sowie oft schon wegen seiner größeren Festigkeit bei gleichem Sandzusatz, Anrecht auf einen entsprechend höheren Preis.

Die maßgebende Festigkeitsprobe ist die Druckprobe nach 28 Tagen, weil in kürzerer Zeit, beim Vergleich verschiedener Zemente, die Bindekraft nicht genügend zu erkennen ist. So können z. B. die Festigkeitsergebnisse verschiedener Zemente bei der 28 Tageprobe einander gleich sein während sich bei einer Prüfung nach 7 Tagen noch wesentliche Unterschiede zeigen.

Als Prüfungsprobe für die abgelieferte Waare dient die Zugprobe nach 28 Tagen. Will man jedoch die Prüfung schon nach 7 Tagen vornehmen, so kann dies durch eine Vorprobe geschehen, wenn man das Verhältniß der Zugfestigkeit nach 7 Tagen zur 28 Tagefestigkeit an dem betreffenden Zement ermittelt hat. Auch kann diese Vorprobe mit reinem Zement ausgeführt werden, wenn man das Verhältniß der Festigkeit des reinen Zements zur 28 Tagefestigkeit bei 3 Th. Sand festgestellt hat.

Es empfiehlt sich, überall da, wo dies zu ermöglichen ist, die Festigkeitsproben an, zu diesem Zwecke vorräthig angefertigten Probekörpern auf längere Zeit auszudehnen, um das Verhalten verschiedener Zemente auch bei längerer Erhärtungsdauer kennen zu lernen.

Um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, muß überall Sand von gleicher Korngröße und gleicher Beschaffenheit benutzt werden. Dieser Normalsand wird dadurch gewonnen, daß man möglichst reinen Quarzsand wäscht, trocknet, durch ein Sieb von 60 Maschen pro Quadratcentimeter siebt, dadurch die gröbsten Theile ausscheidet und aus dem so erhaltenen Sand mittelst eines Siebes von 120 Maschen pro Quadratcentimeter noch die feinsten Theile entfernt. Die Drahtstärke der Siebe soll 0,38 mm betragen.

Da nicht alle Quarzsande bei der gleichen Behandlungsweise die gleiche Festigkeit ergeben, so hat man sich zu überzeugen, ob der zur Verfügung stehende Normalsand mit dem unter der Prüfung des Vorstandes des Deutschen Zementfabrikanten-Vereins gelieferten Normalsand, welcher auch von der Königlichen Prüfungsstation in Charlottenburg-Berlin benutzt wird, übereinstimmende Festigkeits-Ergebnisse giebt.

Beschreibung der Proben zur Ermittelung der Zug- und Druckfestigkeit.

Da es darauf ankommt, daß bei Prüfung desselben Zements an verschiedenen Orten übereinstimmende Ergebnisse erzielt werden, so ist auf die genaue Einhaltung der im Nachstehenden gegebenen Regeln ganz besonders zu achten.

Zur Erzielung richtiger Durchschnittszahlen sind für jede Prüfung mindestens 10 Probekörper anzufertigen.

Anfertigung der Zement-Sand-Proben.

Zugproben.

Die Zugprobe-Körper können entweder durch Handarbeit oder durch maschinelle Vorrichtungen hergestellt werden.

a. Handarbeit. Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder starke Glas-Platte 5 mit Wasser getränkte Blättchen Fließpapier und setzt auf diese 5 mit Wasser angenetzte Formen. Man wägt 250 g Zement und 750 g trockenen Normalsand ab und mischt beides in einer Schüssel gut durcheinander. Hierauf bringt man 100 ccm = 100 g reines süßes Wasser hinzu und arbeitet die ganze Masse 5 Minuten lang tüchtig durch. Mit dem so erhaltenen Mörtel werden die Formen unter Eindrücken auf einmal so hoch angefüllt, daß sie stark gewölbt voll werden. Man schlägt nun mittelst eines eisernen Spatels von 5 auf 8 cm Fläche, 35 cm Länge und im Gewicht von ca. 250 g den überstehenden Mörtel anfangs schwach und von der Seite her, dann immer stärker, so lange in die Formen ein, bis derselbe elastisch wird und an seiner Oberfläche sich Wasser zeigt. Ein bis zu diesem Zeitpunkt fortgesetztes Einschlagen von etwa 1 Minute pro Form ist unbedingt erforderlich. Ein nachträgliches Aufbringen und Einschlagen von Mörtel ist nicht statthaft, weil die Probekörper aus demselben Zement an verschiedenen Versuchsstellen gleiche Dichten erhalten sollen. — Man streicht nun das die Form Ueberragende mit einem Messer ab und glättet mit demselben die Oberfläche. Man löst die Form vorsichtig ab und setzt die Probekörper in einen mit Zink ausgeschlagenen Kasten, der mit einem Deckel zu bedecken ist, um ungleichmäßiges Austrocknen der Proben bei verschiedenen Wärmegraden zu verhindern. 24 Stunden nach der Anfertigung werden die Probekörper unter Wasser gebracht und man hat nur darauf zu achten, daß dieselben während der ganzen Erhärtungsdauer vom Wasser bedeckt bleiben.

b. Maschinenmäßige Anfertigung. Nachdem die mit dem Füllkasten versehene Form auf der Unterlagsplatte durch die beiden Stellschrauben festgeschraubt ist, werden für jede Probe 180 g des wie in a hergestellten Mörtels in die Form gebracht und wird der eiserne Formkern eingesetzt. Man giebt nun mittelst des Schlagapparates von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge auf den Kern.

Nach Entfernung des Füllkastens und des Kerns wird der Probekörper abgestrichen und geglättet, sammt der Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im übrigen behandelt wie unter a.

Digitized by Google

Bei genauer Einhaltung der angegebenen Vorschriften geben Handarbeit und maschinenmäßige Anfertigung gut übereinstimmende Ergebnisse. In streitigen Fällen ist jedoch die maschinenmäßige Anfertigung die maßgebende.

Druckproben.

Um bei Druckproben an verschiedenen Versuchsstellen zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, ist maschinenmäßige Anfertigung erforderlich.

Man wiegt 400 g Zement und 1200 g trockenen Normalsand ab, mischt beides in einer Schüssel gut durcheinander, bringt 160 cbcm = 160 g Wasser hinzu und arbeitet den Mörtel 5 Minuten lang tüchtig durch. Von diesem Mörtel füllt man 860 g in die mit Füllkasten versehene und auf die Unterlagsplatte aufgeschraubte Würfelform. Man setzt den eisernen Kern in die Form ein und giebt auf denselben mittelst des Schlagapparats von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge.

Nach Entfernung des Füllkastens und des Kerns wird der Probekörper abgestrichen und geglättet, mit der Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im übrigen behandelt wie unter a.

Anfertigung der Proben aus reinem Zement.

Man ölt die Formen auf der Innenseite etwas ein und setzt dieselben auf eine Metall- oder Glasplatte (ohne Fließpapier unterzulegen). Man wiegt nun 1000 g Zement ab, bringt 200 g = 200 ccm Wasser hinzu und arbeitet die Masse (am besten mit einem Pistill) 5 Minuten lang durch, füllt die Formen stark gewölbt voll und verfährt wie unter a. Die Formen kann man jedoch erst dann ablösen, wenn der Zement genügend erhärtet ist.

Da beim Einschlagen des reinen Zements Probekörper von gleicher Festigkeit erzielt werden sollen, so ist bei sehr feinem oder bei rasch bindendem Zement der Wasserzusatz entsprechend zu erhöhen.

Der angewandte Wasserzusatz ist bei Nennung der Festigkeitszahlen stets anzugeben.

Behandlung der Proben bei der Prüfung.

Alle Proben werden sofort bei der Entnahme aus dem Wasser geprüft. Da die Zerreißungsdauer von Einfluß auf das Resultat ist, so soll bei der Prüfung auf Zug die Zunahme der Belastung während des Zerreißens 100 g pro Sekunde betragen. Das Mittel aus den 10 Zugproben soll als die maßgebende Zugfestigkeit gelten.

Bei der Prüfung der Druckproben soll, um einheitliche Ergebnisse zu machen, der Druck stets auf 2 Seitenflächen der Würfel ausgeübt werden, nicht aber auf die Bodenfläche und die bearbeitete obere Fläche. Das Mittel aus den 10 Proben soll als die maßgebende Druckfestigkeit gelten.

Vorstehende Normen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. Juli 1887 diese Normen künftig den Lieferungen von Zement zu Grund zu legen sind und daher an Stelle der durch unser Amtsblatt von 1878 Stück 53 Seite 319/322 bekannt gemachten Normen treten.

Aachen, den 12. August 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 366 Verordnung,

betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen, vom 7. August 1887.

Zur Ausführung des §. 121 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329) wird bestimmt:

Die den höheren Verwaltungsbehörden in jenem Gesetze zugewiesenen Verrichtungen werden von den Regierungs-Präsidenten wahrgenommen. In der Provinz Schleswig-Holstein tritt bis zu demjenigen Zeitpunkte, mit welchem daselbst die Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 195) und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz Sammlung Seite 237) in Kraft gesetzt werden, an die Stelle des Regierungs-Präsidenten die Regierungsabtheilung des Innern in Schleswig.

Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Juli 1887 gelten die Landräthe, in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern die Ortspolizeibehörden. In der Provinz Hannover gelten als untere Verwaltungsbehörden in Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der in §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Magistrate.

Die in dem Reichsgesetze vom 13. Juli 1887 den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben.

Berlin, den 7. August 1887.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Wendt.

Nr. 367 In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß

an der Börse zu Hamburg für good average Santos Kaffee

Digitized by Google

seit dem 11. Juni ds. Js. Terminpreise notirt werden.
Berlin, den 16. Juli 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Finanz-Minister.
In Vertretung:	Im Auftrage:
gez. Magdeburg.	gez. Pochhammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 368 Polizei-Verordnung, betreffend die Vertilgung des Huflattichs.

Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung sowie des §. 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter den §. 28 unserer zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 erlassenen Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1883 (Amtsblatt S. 328) wird folgender neuer §. 28a eingestellt:

§. 28a. Alle Eigenthümer, Pächter und Nutznießer sind verpflichtet, zur Vertilgung des Huflattichs (tussilago petasites), wenn und insoweit es von der Ortspolizeibehörde angeordnet wird, die von ihnen landwirthschaftlich benutzten Grundstücke einschließlich der Wiesen nach dem benannten Unkraute abzusuchen und das letztere, bevor es zur Blüthe gelangt, abzustechen. Die abgestochenen Unkräuter sind sogleich durch Verbrennen oder durch andere geeignete Mittel unschädlich zu machen.

Aachen, den 10. August 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Nr. 369 Auf Antrag der die Stadtbezirke Aachen und Burtscheid umfassenden Polsterer- und Dekorateur-Innung hierselbst haben wir nach Anhörung der Aufsichtsbehörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, durch Verfügung vom heutigen Tage bestimmt, daß diejenigen Polsterer und Dekorateure der Stadtbezirke Aachen und Burtscheid, welche, obwohl sie selbst zur Aufnahme in die Polsterer und Dekorateur-Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. Oktober d. Js. an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Aachen den 12. August 1887.

Nr. 370 Auf Antrag der den Stadtbezirk Linnich sowie die Gemeinden Roerdorf, Floßdorf, Barmen, Merzenhausen, Welz, Ederen, Gereonsweiler, Lindern, Brachelen, Cörrenzig, Rurich, Glimbach, Kofferen und Gevenich umfassenden Gesammt-Innung selbständiger Handwerker in Linnich haben wir nach Anhörung der Aufsichtsbehörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, durch Verfügung vom heutigen Tage bestimmt, daß diejenigen selbständigen Handwerker des Stadtbezirks Linnich, sowie der Gemeinden Roerdorf, Floßdorf, Barmen, Merzenhausen, Welz, Ederen, Gereonsweiler, Lindern, Brachelen, Cörrenzig, Rurich, Glimbach, Kofferen und Gevenich, welche, obwohl sie selbst zur Aufnahme in die Gesammt-Innung selbständiger Handwerker fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. Oktober d. Js. an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Aachen, den 12. August 1887.

Nr. 371 Dem neubegründeten Hygiene-Museum zu Berlin ist bisher bereits eine erhebliche Anzahl schätzbarer Modelle, Zeichnungen und Drucksachen zugegangen, auch haben sich die Anfragen der Behörden, Gemeinden und Privatpersonen, welche sich auf Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege beziehen, in außerordentlichem Grade vermehrt. Je erfreulicher es ist, daß das Hygiene-Museum in der Bevölkerung immer mehr Verständniß und Theilnahme findet, um so berechtigter erscheint auf der anderen Seite das Bestreben der Direktion, die Sammlung in ihren wichtigsten Zweigen möglichst vollständig zu gestalten.

Bei der neuerdings bewirkten Durcharbeitung des Katalogs hat sich ergeben, daß namentlich nicht genügend vertreten sind, Darstellungen von Schlachthäusern für mittlere und kleine Städte, von Krankenhäusern für einfachere Verhältnisse (für Kreise, mittlere Städte), von Schulhäusern und Schulzimmern, insbesondere von ihren Ventilationsanlagen, von Kläranlagen für einzelne Fabriken. Die Erlangung von Plänen, Anschlägen, wennmöglich von Modellen für Anlagen der vorgedachten Art ist dringend erwünscht.

Indem wir dies mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai ds. Js. (Amtsblatt pro 1887 St. 22 Nr. 223) zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir uns der Hoffnung hin, daß die Bestrebungen der Direktion des Hygiene-Museums auch in der vorgedachten Richtung seitens der betheiligten Kreise pp. des diesseitigen Bezirks wirksame Unterstützung und Förderung finden.

Aachen, den 10. August 1887.

Nr. 372 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unterm 4. ds. Mts. dem Vorstande des Pestalozzi-Vereins der Rheinprovinz zu Crefeld die Erlaubniß ertheilt, im Monat Mai 1888 in Duisburg zu Förderung seiner Zwecke eine öffentliche Ausspielung von beweglichen Gegenständen zu ver-

Digitized by Google

anstalten und die auszugebenden Loose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 12. August 1887.

Nr. 373 Der Herr Oberpräsident hat den 1. Beigeordneten der Bürgermeisterei Reuland, Kaufmann Franz Mayeres in Reuland, auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Bürgermeisterei Reuland umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des früheren 1. Beigeordneten, Nikolaus Mockhausen zum Standesbeamten-Stellvertreter des genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 10. August 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 374 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das angeblich im Druck und Verlag der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich, Schweiz, erschienene Flugblatt, beginnend mit der Ueberschrift:

„Zur Aufklärung!

An die Wähler des IV. Reichstags-Wahlkreises"

und endigend mit den Worten:

„keine anderen Feinde, als die Feinde des Volkes!"

verboten.

Dresden, den 8. August 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Bosse.

Nr. 375 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in
Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1887/88 beginnt am 15. Oktober d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Kulturtechnisches Konversatorium und Seminar: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Wirthschafts-Organisation: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Herrmann. Landesverschönerung: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Professor Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Professor Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Huppertz. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre: Derselbe. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Anlagen: Derselbe. Praktische Geometrie: Dozent Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätisches Zeichnen, Rechnen- oder Meßübungen: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathemathisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Rasse. Landwirthschaftsrecht: Gerichts-Assessor Dr. Schumacher. Fischzucht: Professor Dr. Freih. von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1887.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

Nr. 376 Der seitherige Kaplan Bollig zu Aachen ist zum ordentlichen und Religions-Lehrer an dem Progymnasium zu Eupen ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/..

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. August. **1887.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 377 Das 29. Stück enthält unter Nr. 9226: Allerhöchster Erlaß, vom 22. Juli 1887, betreffend die Diözesaneintheilung des Konsistorialbezirks Cassel; unter Nr. 9227: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hannover, Soltau und Stade. Vom 29. Juli 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 378 Das 33. Stück enthält unter Nr. 1744: Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 6. August 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 379 Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1883.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1883 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1887 bis 30. September 1891 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, vom 5. September ds. Js. ab, vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Zinsscheinreihe die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1901 umfassen wird und daß die mit der Zinsscheinreihe II ausgegebene Anweisung eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 12. August 1887.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 380 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittels Erlasses vom 18. ds. Mts. vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf die Dauer von 3 Jahren der Stadtgemeinde Heinsberg die Abhaltung eines weiteren Rindviehmarktes am letzten Dienstag im Monat Oktober jeden Jahres gestattet hat.

Aachen, den 23. August 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 381 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 30. Juni 1887 ist der Schriftsetzer Julius Rosenthal aus Bonn für abwesend erklärt worden.

Köln, den 13. August 1887.

Der Ober-Staatsanwalt.

Digitized by Google

Nr. 382 **Personal-Chronik.**

Der Vikar Giesen zu Quadrath ist unterm 29. Juli d. J. definitiv zum Pfarrer in Reifferscheid ernannt worden.

Der Feldmesser Riedel ist zum Kataster-Supernumerar berufen und als solcher dem Katasterbüreau der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. September. **1887.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 383 Das 34. Stück enthält unter Nr. 1745: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten. Vom 23. August 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 384 **Statut**

für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Schwangelbach zu Imgenbroich im Kreise Montjoie.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeinde-Bezirke Imgenbroich werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Hees zu Haiger vom 30. Juli 1886 und des demselben angehefteten Kostenanschlags des Meliorations-Bauinspektors Nestor zu Trier vom 14. Juli 1887 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplans bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters vom Juli 1886 dargestellt und besteht aus den mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichneten Ländereien mit Ausnahme der Grundstücke Flur 11 Parzellen-Nummer 144/48, 213/49, 218/103 und 219/103. Die betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder sind in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Schwangelbach“ und hat ihren Sitz in Imgenbroich.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen, jedoch soll getrennte Rechnung für die zwei Distrikte oberhalb und unterhalb des Beginnes der Bewässerung geführt werden. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w., den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch das Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft innerhalb des einzelnen Distrikts — Drainagedistrikt und Berieselungs-Distrikt — angehörigen Grundstücke. Es werden daher die jeden der beiden Distrikte treffenden Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraums der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

Digitized by Google

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken innerhalb des Distrikts (Drainagedistrikt beziehungsweise Berieselungsdistrikt) in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme und zwar in der Weise, daß für je 50 Ar beitragspflichtigen Grundbesitzes, einerlei in welchem der beiden Distrikte, eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll. Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher

Digitized by Google

anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung und die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und jedes Jahr die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Imgenbroich und durch briefliche Benachrichtigung der auswärts wohnenden Betheiligten.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, soferu es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder

Digitized by Google

erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Schwangelbach zu Imgenbroich zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Beglaubigt mit Bezug auf die zu Imgenbroich am 11. Juni 1887 aufgenommene Verhandlung.

Der Kommissar, gez. Rennen.
Kgl. Landrath.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin, den 16. August 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 385 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 10. d. Mts. III 9406 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den inländischen Kirschsaft-Fabrikanten und Händlern für den Branntwein, welcher in dem von ihnen in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September d. Js. aus dem deutschen Zollgebiete ausgeführten Kirschsaft enthalten ist, sofern die auf einmal ausgeführte Menge des Kirschsaftes mindestens 1 hl beträgt, die in §. 46 Abs. 3b des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni d. Js. festgesetzte Steuervergütung gewährt wird, und daß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Kirschsaftes die Hauptzollämter zu Bremen und Hamburg und die Hauptsteuerämter zu Stettin und Posen befugt sind.

An die Bedingung, daß der auszuführende Kirschsaft einen Minimalalkoholgehalt habe, ist die Gewährung der Steuervergütung nicht geknüpft.

Köln, den 15. August 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 386 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der com. Rentmeister Bodet zu Malmedy mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Joseph Meyer daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften für die Zeit vom 8. bis 29. September d. J. zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 25. August 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 387 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juli ds. Js. (Amtsblatt Seite 164) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Donnerstag, den 29. September ds. Js., vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 23. August 1887.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
In Vertretung. Jungbluth. Regierungs-Rath.

Nr. 388 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das Komité zur Gründung eines Arbeiter-Bauvereins zu Neumünster, Vorsitzender Tapezierer Grünberg, ist auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten worden.

Schleswig, den 8. August 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hagemann.

Die unterzeichnete Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das angeblich im Druck und Verlag der Vereins-Druckerei Hottingen-Zürich, Schweiz, erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Zur Aufklärung! An die Wähler des II. Reichstagswahlkreises.“ und mit den Schlußworten: „keine anderen Feinde, als die Feinde des Volks!“ verboten.

Bautzen, am 9. August 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Criegern.

Nr. 389 **Personal-Chronik.**

Der bisherige Gerichts-Referendarius Friedrich von Savigny zu Frankfurt am Main ist zum Regierungs-Referendar ernannt.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. September **1887.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 390 Das 31. Stück enthält unter Nr. 1742: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Vom 26. Juli 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 391 Das 30. Stück enthält unter Nr. 9228: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1887. Vom 26. August 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 392 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 9. v. Mts. (§. 419 der Protokolle) beschlossen, daß unter den nachstehend zu 1 bis 7 aufgeführten Bedingungen das Nettogewicht des in Bassinwagen zur Ausfuhr gelangenden Branntweins, für welchen die Steuervergütung beansprucht wird, durch Verwiegung der Wagen im leeren und gefüllten Zustande mittels der Zentesimalwaage festgestellt werden darf:

1. Die Zentesimalwaagen dürfen nur in geaichtem Zustande zur Verwiegung der Bassinwagen zugelassen werden.
   Bei starkem Winde oder Regen ist zum Schutz gegen die Beeinflussung der Wiegung durch die Witterung über der Brücke der Waage während der Verwiegung eine zeltartige, nöthigenfalls durch Vorhänge, Einstellbretter u. s. w. dichter zu schließende Ueberdachung anzubringen.
2. Die zur Verwiegung bei steuerlichen Abfertigungen in den Betriebsräumen der Fabrikanten zu benutzenden Gewichtsstücke sind unter amtlichem Verschluß oder doch unter Separatverschluß des Fabrikinhabers zu halten.
3. Vor jeder steuerlichen Abfertigung eines Bassinwagens ist das richtige Funktioniren der Waage durch Probebelastung ihrer Brücke zu prüfen.
   Außerdem ist jede einzelne Wiegung eines Bassinwagens mindestens einmal in der Art zu wiederholen, daß der Wagen nach erfolgter Tara- beziehungsweise Bruttoverwiegung von der Brücke der Waage ganz heruntergefahren, demnächst von Neuem auf die Brücke — und zwar thunlichst auf dieselbe Stelle derselben — gebracht und nochmals verwogen wird. Differiren hierbei die Ergebnisse der wiederholten Verwiegungen entweder des leeren oder des gefüllten Bassinwagens, oder auch in beiden Fällen unter einander um mehr als ein Tausendstel des kleinsten der ermittelten Gewichte, so ist die Waage als unbrauchbar zu erachten und muß die amtliche Feststellung der Menge und Stärke des Branntweins alsdann in der bisherigen Weise(Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli 1885)bewirkt werden. Sind dagegen Differenzen von dem gedachten Gewichtswerth nicht vorhanden, so ist der Mittelwerth der zusammengehörigen Verwiegungsergebnisse für die steuerliche Abfertigung maßgebend.
4. Behufs Feststellung der Alkoholstärke ist die Füllung des Bassinwagens nach näherer Anordnung der Steuerbehörde gehörig durchzurühren, und sind unmittelbar darauf zwei oder drei Proben derselben aus verschiedenen Höhen des Bassingwagens zu entnehmen.
5. Ueber die Beschaffenheit des zu benutzenden Bassinwagens, insbesondere über alle Oeffnungen und Zubehörstücke, sind in der von dem Versender nach dem beigefügten Muster abzugebenden Anmeldung genaue Angaben zu machen.
6. An der Abfertigung des Branntweins hat in der Regel ein Oberbeamter der Steuerverwaltung, bis der Wagen unter amtlichen Verschluß genommen ist, Theil zu nehmen. Nach der Verschlußanlage ist der Wagen, falls die Abfertigung nicht schon auf der Eisenbahnstation erfolgt, sofort unter Beamtenbegleitung zur Eisenbahn zu befördern.
7. Die von der Steuerbehörde für nöthig erachteten besonderen Vorrichtungen (Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 4) haben die Versender auf ihre Kosten herzustellen.

Vorstehender Bundesrathsbeschluß wird hierdurch auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. d. Mts. III 9665 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuerstelle, welche an der Grenze des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft den Ausgang des Branntweins zu bescheinigen hat, das Recht gewahrt bleibt, ausnahmsweise von der Richtigkeit des Bruttogewichts des ausgehenden Wagens und nach der Abnahme des Verschlusses auch von der festgestellten Stärke des ausgehenden Branntweins Ueberzeugung zu nehmen.

Köln, den 22. August 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Freusberg.

Digitized by Google

Nr. 393 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	43	17	12	16	87	13	71	13	46	13	21	18	82	17	32	15	91
Düren	16	25	15	38	—	—	12	88	12	19	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	16	81	16	14	—	—	12	31	11	52	—	—	11	40	—	—	—	—
Eschweiler	17	72	16	94	—	—	13	14	12	14	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	18	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Jülich	17	44	16	44	15	44	13	60	12	60	11	60	12	—	11	50	—	—
St. Vith.	17	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchsch.	17	24	16	40	16	15	13	66	12	38	12	40	13	34	14	41	15	91

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
																				Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm																			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
4	99	4	40	6	79	1	60	1	30	1	60	1	40	1	50	1	40	2	40	4	50	1	40	7	25
4	—	3	13	6	80	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	60	2	29	3	90	1	40	5	50
5	—	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	80	2	50	4	—	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	50	1	20	—	—	1	60	2	25	4	20	1	30	6	—
7	—	5	60	10	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	50	5	—	1	20	5	50
4	40	2	80	6	12	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	40	3	84	1	12	7	50
4	—	—	—	5	—	1	10	1	—	1	20	1	—	1	50	1	50	2	—	3	—	2	—	4	—
4	90	3	98	6	99	1	41	1	26	1	49	1	21	1	47	1	61	2	33	4	06	1	37	6	25

Nr. 394 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 25. März d. Js. (Amtsblatt Stück 14, Seite 97) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche für die Filial-Kirchengemeinde Montigny—Sablon genehmigten Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz ferner noch der Kollekteur Reinhard Knatz in Elberfeld beauftragt und mit bezüglicher Legitimation versehen worden ist.

Aachen, den 31. August 1887.

Nr. 395 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Statuten der „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. August 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 396 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die nicht periodische Druckschrift, überschrieben: „Die drei Zauberformeln. Von Dr. Joh. Jakoby",

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1887.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
12	96	12	65	12	12	—	—	—	—
11	69	—	—	—	—	—	—	—	—
11	72	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	11	25	—	—	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	60	12	32	11	20	—	—	—	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	28	12	07	11	66	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm							
15	75	27	—	27	75	53	75	8	90
13	50	26	75	27	75	47	—	13	—
16	—	28	—	28	—	48	—	8	—
—	—	26	25	27	—	46	—	10	44
19	—	26	—	30	—	48	—	10	—
15	—	27	—	22	—	56	—	11	40
11	—	26	—	26	—	60	—	10	—
15	04	26	71	26	93	51	25	10	25

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen- Mk.	Pf.	Gerste Grütze- Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz. Mk.	Pf.	Schweinefettschmalz. Mk.	Pf.	Schwarzbrod. Mk.	Pf.
								Es kostet je 1 Kilogramm															
—	30	—	28	—	46	—	50	—	48	—	60	—	50	2	80	3	40	—	20	1	60	—	16
—	28	—	26	—	44	—	48	—	42	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	50	—	48	—	46	—	80	—	50	2	80	3	20	—	20	1	70	—	20
—	32	—	28	—	45	—	48	—	—	—	52	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	15
—	34	—	20	—	60	—	67	—	50	—	60	—	60	2	60	3	20	—	20	1	60	—	15
—	32	—	30	—	36	—	38	—	—	—	80	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	1
—	28	—	22	—	50	—	—	—	—	—	—	—	30	2	80	3	45	—	20	1	20	—	
—	31	—	26	—	47	—	50	—	47	—	64	—	49	2	69	3	26	—	20	1	59	—	16

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 6. September 1887.

---

datirt: Königsberg, im November 1871, wird hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 — nachdem solche auf Grund des §. 15 des gleichen Gesetzes vom Großherzoglichen Bezirksamt Säckingen unterm 8. d. M. vorläufig mit Beschlag belegt worden ist — verboten.

Konstanz, den 10. August 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Engelhorn.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1886 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des Arbeiter-Bezirksvereins der Rosenthaler Vorstadt beendet ist.

Berlin, den 14. August 1887.

Der Polizei-Präsident. J. V.: Friedheim.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: Sozialdemokratische Bibliothek. XVI Die Chartisten-Bewegung in England. Mit Anlagen: a. Rede von Jos.

Digitized by Google

Rayner Stephens, gehalten am 10. Februar 1839 in Staleybridge, b. Beſchlüſſe der Chartiſten-Konferenz vom April 1851. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887." nach §. 11 des gedachten Geſetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden iſt.

Berlin, den 22. Auguſt 1887.

Der Königliche Polizei-Präſident.
J. V.: Friedheim.

Nr. 397 Perſonal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendar Dr. jur. Heinrich Tull iſt zum Regierungs-Referendarius ernannt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngaſſe 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. September **1887.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 398 Das 35. Stück enthält unter Nr. 1746: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Vom 30. August 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 399 Das 31. Stück enthält unter Nr. 9229: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen. Vom 8. August 1887; unter Nr. 9230: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen. Vom 8. August 1887; unter Nr. 9231: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern. Vom 8. August 1887; unter Nr. 9232: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 8. August 1887; unter Nr. 9233: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Hannover. Vom 8. August 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 400 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1887 bis 31. Oktober 1891 werden vom 17. Oktober d. Js. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. September 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 401 Die am 1. Oktober 1887 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst, — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. ds. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Digitized by Google

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. **September** und 8. **Oktober** erfolgt; die **Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse** am 17. **September**, bei den **Regierungs-Hauptkassen** am 24. **September** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. **Oktober** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger **Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Zweite Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.**

Berlin, den 5. September 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Nr. 402 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1887 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag, den 17. November d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine, somit vor dem 20. Oktober d. Js., unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 25. August 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 8. September 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 403 Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 13. d. Mts., III 9667, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 7. d. Mts. (§. 424 der Protokolle) Folgendes beschlossen hat:

1. Der §. 14 Absatz 2 des Regulativs, die zollamtliche Behandlung des Güterverkehrs auf Eisenbahnen betreffend, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sollen Frachtgüter vor ihrer Abfertigung mit Ladungsverzeichniß in andere Wagen umgeladen werden, so geschieht die Umladung unter zollamtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden Ladungsverzeichnisse unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Gewicht mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben; die erfolgte Umladung ist auf dem Ladungsverzeichniß zu bescheinigen. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn zur Abfertigung mit Anmeldung bestimmte Passagiereffekten (§. 19 Absatz 4) zuvor in andere Wagen umgeladen werden sollen.

Es ist auch gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen im §. 40 Anwendung."

2. In §. 14 Abs. 1 Zeile 2 wird statt „§. Abs. 2" gesetzt: „§. Abs. 2 und 3."

Köln, den 21. August 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 404 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. ds. Mts. dem Verwaltungsrathe der evangelischen Erziehungs- und Pflegeanstalt für Blödsinnige Rheinlands und Westfalens genannt „Hephata" in M.-Gladbach vorbehaltlich des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, für die Zwecke der Anstalt in jedem der Jahre 1888, 1889 und 1890 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte abhalten zu lassen.

Aachen, den 13. September 1887.

Nr. 405 Personal-Chronik.

Ernannt wurden: vom 1. Oktober ds. Js. ab die Kanzleute Hermann Lamberts in Burtscheid und Carl Mehler in Aachen zu Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen hierselbst, der Gerichtsschreibergehülfe Clöver zu Köln zum Gerichtsschreiber bei dem hiesigen Amtsgerichte und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Müllejans hierselbst zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Solingen.

Versetzt wurden: vom 1. Oktober cr. ab der Gerichtsschreiber Steingaß hierselbst an das Amtsgericht in Stromberg und der Gerichtsdiener Bechthold hierselbst an das Amtsgericht in Cochem.

Der bisherige Gerichts-Assessor Sassé ist zum Regierungs-Assessor ernannt und an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. September **1887**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 406 Das Stück 36 enthält unter Nr. 1747: Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Baden. Vom 9. September 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 407 Das 32, 33. und 34. Stück enthält unter Nr. 9234: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin. Vom 8. August 1887; unter Nr. 9235: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien. Vom 8. August 1887; unter Nr. 9236: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen. Vom 8. August 1887; unter Nr. 9237: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westfalen. Vom 8. August 1887; unter Nr. 9238: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in den Hohenzollernschen Landen. Vom 8. August 1887; unter Nr. 9239: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Cassel. Vom 8. August 1887; unter Nr. 9240: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. April 1887. Vom 2. September 1887; unter Nr. 9241: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg am Harz. Vom 6. September 1887; unter Nr. 9242: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Anlage einer Eisenbahn von Themar nach Schleusingen durch die Werra-Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Mai 1887; unter Nr. 9243: Staatsvertrag zwischen Preußen und Württemberg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen (Inzigkofen). Vom 15. Juni 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 408 Statut

für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Schmitzbachthales zu Krewinkel im Kreise Malmedy.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeinde-Bezirke Manderfeld werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Heinemann II zu St. Vith vom 15. Februar 1887 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplans bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters ebenfalls vom 15. Februar 1887 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesengenossenschaft des Schmitzbachthales" und hat ihren Sitz in Krewinkel.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde fest-

Digitized by Google

gestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen.

Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf

drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen; die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Zuziehung von 4 Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M. jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbe-

Digitized by Google

hörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschafsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise den von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesengenossenschaft des Schmitzbachthales zu Krewinkel“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin, den 3. September 1887.

Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Michelly.

Nr. 409 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1888 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. März k. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1888 ab bewirkt.

Mit den verlooften Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von der Anleihe von 1850 die Zinsscheine Reihe X Nr. 4 und 5, von der Anleihe von 1852 die Zinsscheine Reihe X Nr. 4 bis 7 und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine

Digitized by Google

Reihe IX Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1888 hört die Verzinsung der verlosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. September 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 410 Bei der heute öffentlich bewirkten 33. Serien-Verloosung der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien:

12. 41. 85. 103. 163. 176. 330. 335.
358. 519. 526. 548. 560. 574. 604. 605.
626. 628. 731. 739. 750. 758. 810. 841.
874. 918. 925. 963. 1022. 1030. 1052.
1123. 1154. 1190. 1911. 1228. 1232.
1252. 1316. 1373. 1390. 1447 1489.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 4300 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. Js. zu zahlenden Prämien werden am 16. Januar k. Js. und an den folgenden Tagen öffentlich ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 411 Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der am 31. Dezember 1887 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1. von dem 3½prozentigen Anlehen von 1844.

43. Rückzahlungsrate.

Lit. A. zu 1000 Fl.
Nr. 19. 26. 27. 43. 64. 67.
73. 78. 100. 120. 128.
129. 145. 147. 160. 169.
172. 189. 205. 208. 245.

Zusammen 21 Obligationen über 21 000 Fl. = 36 000 M. 09 Pfg.

2. von dem 4prozentigen Anlehen von 1862.

25. Rückzahlungsrate.

Lit. A zu 1000 Fl. Nr.
29. 111. 163. . . = 3 Oblig. über 3000 Fl.
Lit. B zu 500 Fl. Nr.
255. 300. 328. 441.
542. 571. . . . = 6 Oblig. über 3000 Fl.
Zusammen 9 Oblig. über 6000 Fl. = 10285 M. 71 Pfg.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1887 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach dem 31. Dezember 1887 fällig werdenden Zinsscheinen und zwar:

von dem Anlehen von 1844, Reihe IV Nr. 6 und 7, sowie
von dem Anlehen von 1862, Reihe II Nr. 12 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III

zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M., bei der Königlichen Kreiskasse daselbst und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1887 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1888 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Gleichzeitig wird die bereits durch die 24. Verloosung zum 31. Dezember 1886 gekündigte, noch rückständige Obligation des 4prozentigen Anlehens vom Jahre 1862 Lit. A. Nr. 193 über 1000 Fl. wiederholt mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit dem 1. Januar 1887 aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 412 Da gegen die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 27. Juli 1872 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, noch vielfach verstoßen wird, so wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß denaturirtes Salz bei Ver-

Digitized by Google

meidung der gesetzlichen Strafen nicht zu anderen als den im §. 2) des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 — Bundesgesetzblatt für 1867, Seite 41 — näher bezeichneten landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Köln, den 5. September 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 413 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Dr. phil. Georg König wird am 1. Oktober d. Js. die Verwaltung der Wittwe Königschen Apotheke zu Aachen übernehmen.

Aachen, den 20. September 1887.

Nr. 414 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Oktober d. Js. ab die Fußgendarmeriestation Kirschheiffen im Kreise Schleiden nach Blumenthal im demselben Kreise und die Fußgendarmeriestation Lovenich im Kreise Erkelenz nach Baal in demselben Kreise verlegt worden sind.

Aachen, den 10. September 1887.

Nr. 415 Im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die

„Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der denselben unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsämter (neun Blatt im Maßstab 1 : 660 000)"

in vierter Auflage bearbeitet worden.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und daß der Simon-Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung zu Berlin der Kommissionsverlag übertragen, sowie der Preis für das Exemplar auf 6 Mark bemessen worden ist.

Aachen, den 12. September 1887.

Nr. 416 Der dem Drahtbinder Joseph Kipusz zu Pjurnowich in Ungarn pro 1887 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 10. März ds. Js. unter Nr. 132 zu 48 Mark und berechtigend zum Handel mit Weiß- und Schwarzblech-, Draht- und Bürstenbinderwaaren, ist dem p. Kipusz angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikatausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 19. September 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 417 Das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G. S. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, von der unterzeichneten Behörde festgesetzte kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1886 beträgt:

für die Preußische Strecke der Aachen-Rastrichter Eisenbahn 82 267,28 M.

Berlin, den 16. September 1887.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

Nr. 418 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11, 12 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (20. April 1886) wird die hierselbst am 1. September 1887 erschienene Nr. 69 des 6. Jahrgangs des „Norddeutschen Wochenblatts", welche in dem Artikel „Zum Todestage Ferdinand Lassalle's" sozialistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten läßt, und dieserhalb von der hiesigen Polizeibehörde beschlagnahmt ist, hiermit verboten.

Bremen, den 3. September 1887.

Die Polizeikommission des Senats.
Leteus. Schulz.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die ohne Angabe des Druckortes, des Druckers, Verlegers oder Herausgebers in der Stadt Fierlohn und einigen ländlichen Ortschaften des Kreises Fierlohn verbreitete Druckschrift: „Ein Weckruf für Bauer, Handwerker und Arbeiter des Wahlkreises Altena-Fierlohn" gemäß der Vorschrift des §. 11 des zitirten Gesetzes von mir verboten worden ist.

Arnsberg, den 5. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Rosen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 23. September **1887.**

Nr. 419 Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 1. Juni 1884 beschlossen, was folgt:

An die Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 9. Oktober 1884 — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884 (Zentral-Blatt von 1884 Seite 266) — für die nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Nachweisungen vorgeschriebenen Formulare nebst den durch Beschluß des Bundesraths vom 16. Dezember 1886 — Bekanntmachung vom 6. Januar 1887 (Zentral-Blatt von 1887 Seite 5) — dazu erlassenen Erläuterungen treten vom 1. Januar 1889 an die Formulare der Anlage A.

Die Landes-Zentralbehörden können für die Gemeindekrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, welche in der Weise hergestellt sind, daß diejenigen Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, nicht aufgenommen werden.

Berlin, den 7. Juli 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Staat: **Anlage A.**

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter,

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse
Name
Art*)
Sitz
Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.)
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

, den

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift)

---

*) Genau anzugeben, ob Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungskrankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876 / 1. Juni 1884, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

Digitized by Google

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der Beiträge zum Lohne a)
   des Krankengeldes zum Lohne a)
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b)
   a) mit vollem Krankengelde Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde Wochen.

a) Bei der Gemeindekrankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes), bei den Orts- und Innungskrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Gesetzes), bei den Betriebs- und Baukrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder zum wirklichen Arbeitsverdienste (§. 64 Ziffer 1).

Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeindekrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle etc. für das Jahr .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom bis .)

1. Zahl der Mitglieder a) am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)		

2. Erkrankungsfälle b) im Laufe des Jahres der
   männlichen Mitglieder ,
   weiblichen „ .
3. Krankheitstage b) im Laufe des Jahres der
   männlichen Mitglieder ,
   weiblichen „ .
4. Sterbefälle, c) Im Laufe des Jahres gestorbene
   männliche Mitglieder ,
   weibliche „ .

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)" ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)" der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

Bei der Gemeindekrankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar (Anfang des folgenden Jahres).

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

c) Für die Gemeindekrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name Art Sitz .

I. Kassenrechnung[1])

für das Kalenderjahr 18 . (Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom bis .)

	Mark.	Pf.
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes		
6. Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 5 des Gesetzes		
7. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 3 des Gesetzes		
8. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 50, 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, §. 10 Absatz 4, §. 11, §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3		
9. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen, oder Bankeinlagen		
10. Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 und 6 fallende Vorschüsse		
11. Sonstige Einnahmen[2])		
12. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 11)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach §. 57 Absatz 2 des Gesetzes, §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885		
8. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 5 und 6 der Einnahmen bezeichneten Art)		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
11. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 10 bezeichneten Art)		

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

1) Es fallen aus: für die Gemeindekrankenversicherung Ziffer 3, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 12 der Ausgaben; für Ortskrankenkassen Ziffer 5, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 8 der Ausgaben; für Betriebs- und Baukrankenkassen Ziffer 5 der Einnahmen; für Hülfskassen Ziffer 5, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 8 der Ausgaben.

2) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.

Digitized by Google

	Mark.	Pf.
12. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [3]		
b) sächliche [4]		
13. Sonstige Ausgaben		
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 12)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

3) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.

4) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

II. Vermögensausweis.

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18 .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18		
b) in Hypotheken, Werthpapieren), [1] Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. Ia Ziffer 8) [2]		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. Ia Ziffer 5, 6, 10)		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. Ib Ziffer 7 [2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr / weniger		

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust	Mark.	Pf.

Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von

1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

	Mark.	Pf.
B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen *) { mehr / weniger		
2. zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

Berlin, den 18. Juli 1887.

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Juli 1887 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 28) auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 über die Aufstellung der in den §§. 9 und 41 des ersteren und im §. 27 des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse anderweit Beschluß gefaßt hat, bestimmen wir auf Grund der in diesem Beschlusse den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten ertheilten Ermächtigung und des §. 36 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 in Ergänzung bezw. Abänderung unserer Erlasse vom 31. Oktober 1884 und 31. Dezember 1886, daß vom 1. Januar 1889 ab die bezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse Seitens der Gemeinde-Krankenversicherung, der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, der eingeschriebenen Hülfskassen und derjenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hülfskassen, derer Mitglieder nach §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des letztgedachten Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreit sind, nach den in der Anlage A für die einzelnen Arten dieser Kassen vorgeschriebenen Formularen aufzustellen sind.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Magdeburg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Zastrow.

Gemeinde-Krankenversicherung.

Staat:

Anlage A.
I.

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse
Name
Art
Sitz

Digitized by Google

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.)
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde
, den

. Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift)

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

Prozentverhältniß:
der Beiträge zum ortsüblichen Tagelohn a)
des Krankengeldes zum ortsüblichen Tagelohn a)

---

a) Vergl. §. 6 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 8 des Gesetzes. Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom bis .

1. Zahl der Mitglieder a) am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang)		
1. April		
1. Juli		
1. Oktober		
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)		

2. Erkrankungsfälle b) im Laufe des Jahres der männlichen Mitglieder
weiblichen „

3. Krankheitstage b) im Laufe des Jahres der männlichen Mitglieder
weiblichen „

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 4, 5 unter „b. Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name Art Sitz .

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18 (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden haben, für den Zeitraum vom bis).

	Mark.	Pf.
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Beiträge		
4. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes		
5. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 50, 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5. Absatz 8 und 9, §. 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11, §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3		
6. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen		
7. Aufgenommene Dahrlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 4 fallende Vorschüsse		
8. Sonstige Einnahmen [1]		
9. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 8)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a. an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
5. Ersatzleistung an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach §. 57 Absatz 2 des Gesetzes, §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885		
6. Zurückgezahlte Vorschüsse der Gemeindekasse		
7. Zurückgezahlte Beiträge		
8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
9. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 7 bezeichneten Art)		
10. Sonstige Ausgaben		
11. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 10)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 9)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 11)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

Digitized by Google

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18 .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18 .		
b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. Ia Ziffer 5) [2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. Ia Ziffer 4, 7)		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. Ib Ziffer 5) [2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr / weniger		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:

1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen *) { mehr / weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

Orts-Krankenkasse.

Staat: Anlage A.
II.

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter,

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

der Krankenkasse
Name
Art
Sitz
Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.)
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

, den

. Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift)

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß
   der Beiträge zum durchschnittlichen Tagelohn a)
   des Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohn a)
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b)
   a) mit vollem Krankengelde Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde Wochen.

a) Vergl. §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Gesetzes. Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegegen wird (b).

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom bis .

1. Zahl der Mitglieder a) am	männliche.	weibliche.	2. Erkrankungsfälle b) im Laufe des Jahres der
1. Januar (Jahresanfang) .			männlichen Mitglieder
1. Februar			weiblichen „
1. März			
1. April			
1. Mai			

Digitized by Google

	männliche.	weibliche.	
1. Juni			3. Krankheitstage b) im Laufe des Jahres der männlichen Mitglieder
1. Juli			weiblichen „
1. August			
1. September			
1. Oktober			4. Sterbefälle. Im Laufe des Jahres gestorbene männliche Mitglieder
1. November			weibliche „
1. Dezember			
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres). . . .			

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)" ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)" der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name Art Sitz

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18 (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom bis).

a) Einnahmen.	Mark.	Pf.
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 50, 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, § 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11.) § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
6. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen		
7. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse		
8. Sonstige Einnahmen [1])		
9. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 8)		

b. Ausgaben:		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a. an Mitglieder		
b. an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		

	Mark.	Pf.
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach §. 57 Absatz 2 des Gesetzes, §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885		
8. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
9. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
10. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 7 bezeichneten Art)		
11. Verwaltungsausgaben:		
a. persönliche [2]		
b. sächliche [3]		
12. Sonstige Ausgaben		
13. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 12)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 9)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 13)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.
2) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung und dergleichen.
3) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18 .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18		
b) in Hypotheken, Werthpapieren, [1]) Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. Ia Ziffer 5) [2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. Ia Ziffer 7)		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. Ib Ziffer 7) [2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr / weniger		

Digitized by Google

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust				
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von				
B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:				
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3				
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen				
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr / weniger				
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)				
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds				
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger				
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:				
a) baar				
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.				
Ergiebt einen Betriebsfonds von				

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben.

---

¹) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

²) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

³) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

Staat:

Anlage A.
III.

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse
Name
Art
Sitz

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.)
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde
, den . Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift)

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß
   der Beiträge a):
   a) zum durchschnittlichen Tagelohne b)
   b) zum wirklichen Arbeitsverdienste c)
   des Krankengeldes a):
   a) zum durchschnittlichen Tagelohne b)
   b) zum wirklichen Arbeitsverdienste c)
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung d):
   a) mit vollem Krankengelde Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde Wochen.

---

a) Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.
b) Sofern Beiträge und Krankengeld nach dem durchschnittlichen Tagelohn (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2) bemessen sind.
c) Sofern Beiträge und Krankengeld in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes festgesetzt sind (§. 64 Ziffer 1).
d) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom bis .

1. Zahl der Mitglieder a) am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		

2. Erkrankungsfälle b) im Laufe des Jahres der männlichen Mitglieder
   weiblichen „
3. Krankheitstage b) im Laufe des Jahres der männlichen Mitglieder
   weiblichen „
4. Sterbefälle. Im Laufe des Jahres gestorbene männliche Mitglieder
   weibliche „

Digitized by Google

	männliche.	weibliche.	
1. November			
1. Dezember			
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres) . . .			

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name Art Sitz .

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18 (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom bis).

	Mark.	Pf.
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 5 des Gesetzes		
6. Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 3 des Gesetzes		
7. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §. 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4. §. 11, §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3		
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen		
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 fallende Vorschüsse		
10. Sonstige Einnahmen [1]		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		

	Mark.	Pf.
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach §. 57 Absatz 2 des Gesetzes, §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885		
8. Zurückgezahlte Vorschüsse des Arbeitgebers		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen unter Ziffer 9 bezeichneten Art)		
12. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [2]		
b) sächliche [3]		
13. Sonstige Ausgaben		
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.
2) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.
3) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18 .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18		
b) in Hypotheken, Werthpapieren, [1]) Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber (vergl. I a Ziffer 7) [2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 5, 9)		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I b Ziffer 7) [3])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [5])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr / weniger		

Digitized by Google

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust }				
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von				
B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:				
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3				
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen				
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr / weniger }				
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)				
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds				
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger }				
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:				
a) baar				
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.				
Ergiebt einen Betriebsfonds von				

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

Innungs-Krankenkasse.

Staat:

Anlage A.
V.

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter,

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse
Name
Art
Sitz

Digitized by Google

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.)
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde
, den

. Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift)

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß
   der Beiträge zum durchschnittlichen Tagelohne a)
   des Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne a)
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b)
   a) mit vollem Krankengelde Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde Wochen.

a) Vergl. §. 20 Absatz 1 Ziffer 1, Abs. 2 des Gesetzes. Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle etc.

für das Jahr

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom bis .

	männliche.	weibliche.
1. Zahl der Mitglieder a) am		
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)		
2. Erkrankungsfälle b) im Laufe des Jahres der männlichen Mitglieder		
weiblichen „		
3. Krankheitstage b) im Laufe des Jahres der männlichen Mitglieder		
weiblichen „		
4. Sterbefälle. Im Laufe des Jahres gestorbene männliche Mitglieder		
weibliche „		

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)" ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)" der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Digitized by Google

Formular II.

Rechnungsabschluß*)

Der Krankenkasse Name Art Sitz

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18 (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom bis).

	Mark.	Pf.
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Zuschüsse der Innung nach §. 73 und §. 65 Absatz 3 des Gesetzes		
6. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützungen nach Krankenversicherungsgesetz §. 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11, §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3		
7. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen		
8. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse		
9. Sonstige Einnahmen [1]		
10. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 9)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Kankenanstalten		
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach §. 57 Absatz 2 des Gesetzes, §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885		
8. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
9. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
10. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 8 bezeichneten Art)		
11. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [2]		
b) sächliche [3]		
12. Sonstige Ausgaben		
13. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 12)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 10)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 13)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.

2) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.

3) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18 .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18		
b) in Hypotheken, Werthpapieren, [1] Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. Ia Ziffer 6) [2]		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. Ia Ziffer 8)		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. Ib Ziffer 7) [2]		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [3]		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr / weniger		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:

1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr / weniger		
2. zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

Digitized by Google

Eingeschriebene Hülfskasse.

Staat: _____ Anlage A. VI.

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name

Art

Sitz

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.)

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

, den

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift)

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung a):

a) mit vollem Krankengelde _____ Wochen,

b) von da ab mit geringerem Krankengelde _____ Wochen.

a) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle etc.

für das Jahr

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom bis

1. Zahl der Mitglieder a) am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)		

2. Erkrankungsfälle b) im Laufe des Jahres der männlichen Mitglieder

weiblichen „

3. Krankheitstage b) im Laufe des Jahres der männlichen Mitglieder

weiblichen „

4. Sterbefälle. Im Laufe des Jahres gestorbene männliche Mitglieder

weibliche „

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6 unter „b Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß*)

Der Krankenkasse Name Art Sitz .

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18 (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden,
für den Zeitraum vom bis).

	Mark.	Pf.
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11		
6. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen		
7. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse		
8. Sonstige Einnahmen [1])		
9. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 8)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
9. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 7 bezeichneten Art)		
10. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [2])		
b) sächliche [3])		
11. Sonstige Ausgaben		
12. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 11)		

Digitized by Google

c. Abschluß.

	Mark.	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 9)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 12)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.
2) Besoldungen, Tantiemen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.
3) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18 .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18 .		
b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. Ia Ziffer 5) [2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. Ia Ziffer 7)		
b) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr / weniger		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:

	Mark.	Pf.
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen *) { mehr / weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger		

	Mark.	Pf.
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2: a) baar b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.
2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.
3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

Auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

Staat:

Anlage A.
VII.

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse
Name
Art
Sitz
Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.)
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde
, den

. Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.
Der Vorstand.
(Unterschrift)

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung a)
a) mit vollem Krankengelde Wochen,
b) von da ab mit geringerem Krankengelde Wochen.

a) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

Digitized by Google

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom bis .

1. Zahl der Mitglieder a) am	männliche.	weibliche.	2. Erkrankungsfälle b) im Laufe des Jahres der männlichen Mitglieder
1. Januar (Jahresanfang)			weiblichen „
1. Februar			
1. März			3. Krankheitstage b) im Laufe des Jahres der männlichen Mitglieder
1. April			weiblichen „
1. Mai			
1. Juni			4. Sterbefälle. Im Laufe des Jahres gestorbene männliche Mitglieder
1. Juli			weibliche „
1. August			
1. September			
1. Oktober			
1. November			
1. Dezember			
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)			

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)" ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)" der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name Art Sitz .

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18 (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom bis).

a. Einnahmen.	Mark.	Pf.
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5. Absatz 8 und 9, §. 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11		
6. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen		
7. Aufgenommene Dahrlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse		
8. Sonstige Einnahmen [1]		
9. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 8)		

b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a. an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
9. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 7 bezeichneten Art)		
10. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [2]		
b) sächliche [3]		
11. Sonstige Ausgaben		
12. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 11)		

c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 9)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 12)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.

2) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.

3) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18 .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

Digitized by Google

	Mark	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18 .		
b) in Hypotheken, Werthpapieren,[1]) Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. I a Ziffer 5)[2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 7)		
b) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern[3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr / weniger		

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust	Mark	Pf.
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:

1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr / weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Juli ds. Js. nebst Anlage und den vorstehenden Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 18. Juli ds. Js. nebst Anlagen bringen wir hierdurch unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 16. November 1884 (Amtsblatt Seite 357 ff.) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die vorgeschriebenen neuen Formulare (Anlagen des Ministerialerlasses) vom 1. Januar 1889 ab zur Verwendung zu bringen sind und es demnach für die im Laufe des Jahres 1888 für das Jahr 1887 einzureichenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse noch bei den bisherigen Formularen sein Bewenden behält.

Rücksichtlich des Termines der Einsendung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse, sowie rücksichtlich der vor der Einsendung durch die Aufsichtsbehörden vorzunehmenden Prüfung derselben bleiben die bestehenden Vorschriften unverändert in Kraft.

Die Beschaffung des für die einzelnen Kassen erforderlich werdenden Bedarfes an den neu vorgeschriebenen Formularen bleibt denselben überlassen. Nach Form und Inhalt den vorgeschriebenen Mustern genau entsprechende Formulare werden in der Buchdruckerei von F. N. Palm hierselbst hergestellt werden und können von dort zum Preise von 5 Pfennig für das Stück bezogen werden.

Aachen, den 14. September 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. September **1887.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 420 In Ausführung des §. 4 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 bestimmen wir hierdurch, daß das Studium auf den technischen Hochschulen zu München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Braunschweig und Darmstadt mit derselben Wirkung für die diesseitigen Staatsprüfungen zurückgelegt werden kann, wie auf den Preußischen technischen Hochschulen.

Berlin, den 13. September 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Lucanus.

Nr. 421 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 4. Verloosung von 3½-prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Januar k. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XX. Nr. 3 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage eines jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember ds. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1888 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1888 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. September 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 422 Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach Niederländisch-Indien versandt werden.

Das Porto für derartige Packete ist vom Absender vorauszubezahlen.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 23. September 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 423 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. den stellvertretenden Gemeindevorsteher Joseph Moritz in Arnoldsweiler zum Standesbeamten und den I. Beigeordneten und Gemeindevorsteher Bertram Koch ebendaselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Arnoldsweiler umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des Gemeindevorstehers Georg Baumann in Eilen zum Standesbeamten und des Gutspächters Mathias Latten ebendaselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 27. September 1887.

Nr. 424 Die in unserer Bekanntmachung vom 28. Dezember 1875 (Amtsblatt Seite 319) enthaltene „Nachweisung derjenigen Standesamtsbezirke des Regierungsbezirks Aachen, welche aus mehr als einer Gemeinde zusammengesetzt sind, sowie der zu denselben ernannten Standesbeamten und Stellvertreter" wird bezüglich der Nummern 22 und 23 dahin richtig gestellt, daß die Bürgermeisterei Straß-Bergstein nicht in die Standesamtsbezirke Straß und Gey, sondern in die Standesamtsbezirke Straß und Bergstein zerfällt, von welchen der erstere die Gemeinden Gey, Großhau, Hürtgen, Kleinhau und Straß, der letztere die Gemeinden Bergstein, Brandenberg und Untermaubach umfaßt.

Aachen, den 27. September 1887.

Digitized by Google

Nr. 425 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 16. ds. Mts. den Gemeinde-Empfänger Johann Junior in Gey und den stellvertretenden Gemeindevorsteher Josef Reinartz ebendaselbst zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Gemeinden Gey, Großhau, Hürtgen, Kleinhau und Straß der Landbürgermeisterei Straß-Bergstein umfassenden Standesamtsbezirks Straß auf Widerruf ernannt und die Ernennung des I. Beigeordneten Johann Meurer zu Hocherbach zum Standesbeamten-Stellvertreter des bezeichneten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 27. September 1887.

Nr. 426 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 17. d. Mts. den I. Beigeordneten Peter Klinkhammer in Udenbreth zum Stellvertrer des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Udenbreth umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des früheren I. Beigeordneten Johann Jakob Schmitz in Udenbreth zum Standesbeamten-Stellvertreter des genannten Bezirks widerrufen. Aachen, den 28. September 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

I.

Nr. 427 Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen,

Nr. 429 Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhan-

Anmerkung: Die Kapitalien der einzelnen Fonds sind mit Ausnahme eines Betrages von Hülfskasse rent-

Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Kapital-Vermögen am Schlusse des Etatsjahres 1886/87.	Gegenstand der Einnahmen. a. Bestand, b. Reste, c. Defekte aus dem Etatsjahre 1885/86.	Zinsen von Kapitalien.	Strafgelder.	Erlös von amortisirten Werthpapieren.	Extraordinaria.	Summe der Kolonnen 4—8
		M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen.	88 000	a. 789 31 b. — c. 33 90	2 640 —	34 099 90	— —	— —	37 563 11

Düsseldorf, den 3. September 1887.

Nr. 430 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Das fälschlich als „Gothaische Zeitung nebst Regierungs- und Intelligenzblatt für das Herzogthum Gotha. Nr. 200. Sonntag, den 21. August 1887. 196. Jahrgang." bezeichnete Flugblatt ohne Angabe des Druckers, Verlegers oder Herausgebers, welches mit den Worten „an das Tageslicht ziehen" schließt, wird auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Gotha, den 8. September 1887.

Der Stadtrath.
Liebetrau, I. V.

und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 21. September 1887.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober an bis zum 5. November cr. inkl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Kuratoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 21. September 1887.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 428 Das Winter-Semester 1887/88 beginnt am Samstag, den 15. Oktober cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 20. September 1887.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie.
Sturm.

denen Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1886 bis ultimo März 1887. 25 950 Mark, bestehend in Darlehen an Gemeinden, in 3% Depositen bei der Rheinischen Provinzialbar angelegt.

Gegenstand der Ausgaben.														Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand von		Bemerkungen.
a. Verwaltungskosten, b. Druckkosten, c. Portokosten für Ablieferung der Geldstrafen				Anlage von Kapitalien resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen.				Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder.				Extraordinaria (u. A. Beihülfen an Erziehungs-Vereine.)			Summe der Kolonnen 10—13				
M.	Pf.			M.	Pf.			M.	Pf.			M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.	
10.				11.				12.				13.			14.			15.		16.
a. 734	80			—	—			36303	98			—	—		37312	09		251	02	Den Städten, Aachen, Düren, Erkelenz und Eupen werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder direkt von den zuständigen Hebestellen überwiesen. Die Pflegekosten-Zuschüsse sind mit 5 M. 50 Pf. pro Kind und Monat gewährt worden.
b. 273	31																			

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, gez. Klein.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek XVII. Hochverrath und Revolution." Von W. Liebknecht. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887 — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 14. September 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

Digitized by Google

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen, Mitbürger Berlins!“ und dem Schluß: „Es lebe das kämpfende und siegende Proletariat! Hoch lebe die Sozialdemokratie!“ angeblich gedruckt in der Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 17. September 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift: „Aus dem Reiche des Tantalus. Alfresco-Skizzen von W. L. Rosenberg. Zürich 1888. Verlags-Magazin. (J. Schabelitz.)“ auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, am 15. September 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Die in der Genossenschafts-Druckerei zu Zürich ohne Benennung des Herausgebers oder Verlegers gedruckte Broschüre: „Thüringer Klänge“, Erste Folge, wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 17. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Umsturz und Parlamentarismus. Den Umstürzlern und Parlamentariern gewidmet. I. Deutschland. Im Sommer 1887.“ Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. September 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 219 vom 18. September 1887 der im Druck und unter der verantwortlichen Redaktion von Johannes Bedde hierselbst in Hamburg erscheinenden periodischen Druckschrift: „Bürger-Zeitung“ und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nebst Sonntagsbeilage nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Gleichzeitig wird das fernere Erscheinen der im Verlage von Johannes Bedde in Hamburg erscheinenden periodischen Druckschrift: „Sonntagsbote für Stadt und Land“, Wochenausgabe der „Hamburger Bürger-Zeitung“, auf Grund §. 11 des oben gedachten Gesetzes verboten.

Hamburg, den 20. September 1887.

Die Polizeibehörde.
Senator Hachmann, Dr.

Nr. 431 In dem durch meine Bekanntmachung vom 3. Juni ds. Js. auf heute festgesetzten Termine zur Auslooſung der Obligationen aus der durch Allerhöchstes Privilegium vom 18. Februar 1884 genehmigten Anleihe der Stadt Aachen, welche mit Ablauf des Jahres 1887 zu tilgen sind, wurden folgende Obligationen gezogen:

Nr. 53, 54, 87, 141, 170, 216, 227, 372, 409, 456 über je 500 M.

Nr. 593, 667, 724, 769, 808, 892, 978, 982, 990, 1046, 1057 über je 1000 M.

Nr. 1162, 1175, 1248, 1314, 1351, 1459 über je 2000 M.

Nr. 1482, 1527, 1567, 1713 über je 3000 M.

Von diesen Obligationen werden vom 1. Januar 1888 ab Zinsen nicht mehr vergütet und können dieselben vom 1. Dezember ds. Js. ab bei der Stadtrenteikasse zur Einlösung präsentirt werden. Bei der Präsentation zur Einlösung sind die Talons und die über den 1. Januar 1888 hinaus ausgegebenen Zinskoupons mit abzugeben.

Aachen, den 23. Juni 1887.

Der Oberbürgermeister, Pelzer.

Nr. 432 **Personal-Chronik.**

Definitiv angestellt worden sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Jakob Becker bei der katholischen Elementarschule zu Neuhaaren, Kreis Heinsberg.

2. Heinrich Heinemann bei der katholischen Elementarschule zu Waldfeucht, Kreis Heinsberg.

3. Leopold Franken bei der katholischen Elementarschule zu Hülhoven, Kreis Heinsberg.

4. Die Lehrerin Elise Thyssen bei der katholischen Elementarschule zu Aphoven, Kreis Heinsberg.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 1. Oktober **1887**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 433 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 351 ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis zum 30. September 1888 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 4. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt.

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 27. September 1887.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Friedberg. von Boetticher. Bronsart von Schellendorff.

Nr. 434 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetz-Bl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für

den Stadtkreis Altona,
die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,
die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,
die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Woterfen, Müssen, Gülzow und Daldorf, sowie die Stadt Lauenburg, des Kreises Herzogthum Lauenburg,
die Stadt und den Bezirk des vormaligen Amts Harburg für die Zeit vom 1. Oktober ds. Js. bis 30. September 1888 angeordnet, was folgt:

§. 1. Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer

Digitized by Google

ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung ist verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt für den ganzen Bezirk von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 27. September 1887.

Königliches Staatsministerium.

v. Bismarck, von Puttkamer, Maybach, Friedberg, Bronsart v. Schellendorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 435 Bekanntmachung in Betreff der zum 1. Oktober d. J. eintretenden Nachversteuerung des Branntweins.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers wird behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni d. J. in Bezug auf die in dem §. 46 angeordnete Nachversteuerung des am 1. Oktober d. J. im freien Verkehr befindlichen Branntweins mit 0,30 M. für das Liter reinen Alkohols Nachstehendes bekannt gemacht.

1. Aller am 1. Oktober d. J. im freien Verkehr befindliche undenaturirte Branntwein (Spiritus, Liqueure, Punschessenzen und sonstige mit Ingredienzien irgend welcher Art vermischte geistige Getränke, Obstbranntwein, parfümirter Spiritus, ferner sogenannte Branntweinessenzen, Arrak, Rum, Kognak sowie Mischungen von Branntwein mit andern Flüssigkeiten) ist behufs Feststellung der Nachsteuer und der etwa gesetzlich eintretenden Befreiung von dieser nach Maßgabe der Vorschriften in Satz 2 unter 1, 2 und 3 des §. 46 des vorgedachten Gesetzes bis spätestens den 3. Oktober d. J. — diesen Tag eingeschlossen — schriftlich mittelst verbindlicher Deklarationen in doppelter Ausfertigung, bei der Steuerstelle des Bezirks, zu welchen der Wohnort gehört, anzumelden.
2. Die Verpflichtung zu dieser Anmeldung, von welcher allein ausgenommen sind a. Gewerbetreibende, welche die Erlaubniß zum Ausschänken oder zum Kleinhandel haben und deren Gesammtvorrath am 1. Oktober d. J. nicht mehr als 40 Liter reinen Alkohols beträgt und b. diejenigen Haushaltungsvorstände, deren Gesammtvorrath nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols beträgt, und hiernächst zur Entrichtung der festgestellten Nachsteuer liegt dem Inhaber des Branntweins ob, gleichviel ob derselbe in eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt wird.

   Branntwein, welcher auf dem Transport sich befinden sollte, ist von dem Waarenempfänger sofort nach Ankunft vorschriftlich anzumelden.
3. Die Anmeldung hat mittels Benutzung der von den Steuerstellen oder den noch etwa sonst bekannt gemacht werdenden Stellen den Anmeldepflichtigen kostenlos zu verabfolgenden Nachsteuerdeklarationsformularen nach Anleitung des Vordruckes der Formulare, nach Liter-Menge und Alkoholstärke nach Tralles bei nicht mit Zucker versetztem Branntwein und mit Angabe der Aufbewahrungsräume zu erfolgen, auch muß sie, soferne der Branntwein zu gewerblichen pp. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, behufs demnächstiger Erlangung der Nachsteuerbefreiung mit den entsprechenden Anträgen in Spalte 9 versehen sein.
4. Insoferne für Orte, in welchen sich keine Steuerstellen befinden, nicht noch für Annahme der Anmeldungen besondere Sammelstellen bekannt gemacht werden sollten, ist jede Anmeldung von dem Anmeldepflichtigen innerhalb des in 1 angegebenen Zeitraums der Steuerstelle des Bezirks einzureichen.
5. Auf Grund der einzelnen Anmeldungen und der der Steuerbehörde freistehenden Revision der angemeldeten Mengen, zu welchen der Anmelder die erforderlichen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen verpflichtet ist, berechnet die Bezirksteuerstelle den Betrag der zu entrichtenden Nachsteuer mit Ausscheidung der steuerfrei zu lassenden Mengen und hat diesen unverweilt dem Betreffenden schriftlich bekannt zu geben.
6. Innerhalb 8 Tagen nach dieser Bekanntgebung hat, insoweit nicht etwa auf besonderen Antrag Stundung pp. eintritt, die Zahlung der Nachsteuer bei der Hebestelle gegen Quittung zu erfolgen.
7. Die Steuerstellen, bei welchen hiernächst die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 24. Juni in Betreff der Nachversteuerung eingesehen werden können, sind angewiesen, über die Bedingungen der Stundung pp. die etwa verlangte Auskunft zu geben.
8. Unrichtige Deklarationen in der Absicht der Hinterziehung der Nachsteuer und sonstige Hinterziehungen und die Verletzung der sonst auf die Nachsteuer bezüglichen Bestimmungen werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Verbrauchsabgabe in dem Gesetz vom 24. Juni d. J. getroffenen Strafbestimmungen geahndet.

Köln, den 26. September 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Digitized by Google

Nr. 436 Auf Anweisung des Herrn Finanzministers wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gemäß §. 46 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni d. Js. für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Js. erhöhte Steuervergütung nur für Branntwein gezahlt wird, welcher vor dem 1. Oktober d. Js. entweder aus dem deutschen Zollgebiete thatsächlich ausgeführt oder unter Annahme der Eigenschaft einer ausländischen Waare auf eine öffentliche Niederlage gebracht oder thatsächlich denaturirt wird.

Köln, den 27. September 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 437 Bezugnehmend auf die vorstehend abgedruckten Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors vom 26. und 27. ds. Mts. geben wir sämmtlichen Gemeindebehörden des Bezirks hierdurch auf, zum Zweck der Nachversteuerung des Branntweins den Königlichen Steuerbehörden auf deren Ansuchen die geeignete Beihülfe zu leisten, insbesondere sich der Ausgabe der Deklarationsformulare, sowie der Sammlung und demnächstigen Weiterbeförderung der Anmeldungen zu unterziehen.

Aachen, den 30. September 1887.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Valm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. Oktober 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 438 Das 37., 38. und 39. Stück enthält unter Nr. 1748: Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Württemberg. Vom 23. September 1887; unter Nr. 1749: Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins in den Hohenzollernschen Landen. Vom 25. September 1887; unter Nr. 1750: Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Bayern. Vom 27. September 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 439 Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Posen, Breslau, Magdeburg, Wiesbaden, Köln, Trier und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienst des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am geringsten in den Regierungsbezirken Königsberg, Lüneburg, Osnabrück, Minden, Arnsberg und Cassel.

Berlin, den 21. September 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. Oktober 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung II.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 440 Es wird hierdurch auf Anweisung des Herrn Finanz-Ministers bekannt gemacht, daß das nach Maßgabe der §§. 8 und 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Anlage R zu den vorläufigen Bestimmungen des Bundesraths zur Ausführung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni d. Js. und 8. Juli 1868 und betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879), als allgemeines Denaturirungsmittel dienende Gemisch von 2 Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen aus den zur Anfertigung nach §. 9 ermächtigten Fabriken von C. F. Weber zu Skeuditz bei Halle a./S., C. A. F. Kahlbaum zu Berlin, Schlesische Straße Nr. 16/19 und Hartmann & Hauers zu Hannover binnen Kurzem bezogen werden kann.

Köln, den 3. Oktober 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 441 Nach einer dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Mittheilung wird im künftigen Jahre zu Melbourne eine internationale Ausstellung, welche auch das ganze Gebiet des Unterrichtswesens umfassen wird, stattfinden. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten machen wir die Interessenten-Kreise auf das Unternehmen hiermit aufmerksam.

Eine Beschickung der Ausstellung von Staatswegen wird nicht beabsichtigt.

Aachen, den 3. Oktober 1887.

Nr. 442 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 12. Juli d. Js. dem Vorstande des Neuwieder Frauen-Vereins die Erlaubniß ertheilt, im Monate April 1888 behufs Beschaffung der Mittel zum Baue eines Hospitals in Neuwied eine öffentliche Ausspielung von praktisch verwendbaren goldenen und silbernen Gegenständen des Kunstgewerbes und der Industrie zu veranstalten und die auszugebenden Loose im Bereiche der Rheinprovinz abzusetzen.

Aachen, den 3. Oktober 1887.

Nr. 443 Der dem Hausirer Mathias Bocks zu Raeren pro 1887 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 21. Dezember v. Js. unter Nr. 2017 zu 12 Mark und berechtigend zum Handel mit leinenem, wollenem und baumwollenem Garn, ord. Knöpfen u. s. w., ist dem p. Bocks angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das

Digitized by Google

Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 1. Oktober 1887.

Nr. 444 Der dem Drahtbinder Martin Smrco zu Groß-Divina in Ungarn pro 1887 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 16. Dezember v. Js. unter Nr. 17 zu 48 Mark und berechtigend zum Betriebe des Drahtbinder-, Klempner- und Bürstenbindergewerbes sowie zum Handel mit Draht- pp. Waaren, ist dem p. Smrco angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 3. Oktober 1887.

Nr. 445 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Dr. Joseph Degen hat die Caspary'sche Apotheke zu Düren käuflich erworben und wird dieselbe am 1. Oktober d. J. übernehmen.

Aachen, den 26. September 1887.

Nr. 446 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Viktor Klümpen hat die Verwaltung der Wittwe Plum'schen Apotheke zu Linnich übernommen.

Aachen, den 3. Oktober 1887.

Nr. 447 Personal-Chronik.

Die seitherigen Kandidaten des höheren Schulamts, Heinrich Bers und Franz Joseph Frank, sind zu ordentlichen Lehrern an dem Progymnasium zu Jülich worden.

Der kommissarische Bürgermeister von Elmpt, Wilhelm Heinrichs daselbst, ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Elmpt ernannt worden.

Ernannt wurden vom 1. Oktober cr. ab: Der Amtsrichter Melchers in Stolberg zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte in Trier, der Gerichtsschreibergehülfe Mink zu Heinsberg zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Bayer in Elberfeld zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Heinsberg, der Gerichtsvollzieheramts-Anwärter Baltruschat zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte hierselbst;

der Gerichtsschreibergehülfe Himpler in Stolberg ist vom 1. Januar k. J. ab unter Bewilligung der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden;

der Gerichtsdiener Sawolinsky in Geilenkirchen ist gestorben und der Gerichtsdiener Radke in Elberfeld vom 1. Oktober cr. an das hiesige Landgericht versetzt worden.

Definitiv angestellt worden sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Gerhard Schmitz bei der katholischen Elementarschule zu Laurensberg, Land-Kreis Aachen.

2. Hubert Moll bei der katholischen Elementarschule zu Röthgen, Land-Kreis Aachen.

3. Joseph Meurer bei der katholischen Elementarschule zu Eilendorf, Land-Kreis Aachen.

4. Eduard Peltzer bei der katholischen Elementarschule zu Mausbach, Land-Kreis Aachen.

5. Rudolph Koulen bei der katholischen Elementarschule zu Heyen, Kreis Erkelenz.

6. Peter Wirtz bei der katholischen Elementarschule zu Woffelsbach, Kreis Montjoie.

7. Heinrich Hoffmann bei der katholischen Elementarschule zu Kalterherberg, Kreis Montjoie.

8. Joseph Reuter bei der katholischen Elementarschule zu Rollesbroich, Kreis Montjoie.

9. Julius Thayet bei der katholischen Elementarschule zu Grüfflingen, Kreis Malmedy.

10. Joseph Schäfer bei der katholischen Elementarschule zu Braunlauf, Kreis Malmedy.

Druck von J. J. Beaufort (J. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. Oktober **1887.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 448 Das 35. Stück enthält unter Nr. 9244: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar, betreffend die dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen angehörigen, im Sachsen-Weimarischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen. Vom 3./24. Juni 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 449 Das 40. Stück enthält unter Nr. 1751: Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 450 Die unter dem 27. September d. Js. auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff.) für die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland getroffenen, in der Nr. 227 des Reichsanzeigers vom 28. September d. Js. veröffentlichten Maßnahmen werden hiermit für die Zeit bis zum 30. September 1888 unter Genehmigung des Bundesraths auch auf den Stadtkreis Spandau mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die im §. 4 der Bekanntmachung vom 27. September d. Js. vorgesehenen Anordnungen auf den Stadtkreis Spandau keine Anwendung finden.

Berlin, den 6. Oktober 1887.

Königliches Staatsministerium.

von Puttkamer. Maybach. Friedberg von Goßler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 451 Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887, (G.-S. S. 169 ff.) die Liste der wahlberechtigten Aerzte des Regierungsbezirks Aachen in der Zeit vom 17. bis zum 30. Juni d. Js. in allen Kreisen des Bezirks offen gelegen hat, und Einwendungen gegen dieselbe nicht erhoben worden sind, hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz auf Grund des §. 7 vorgedachter Verordnung die Bestimmung getroffen, daß aus dem diesseitigen Bezirk 3 Mitglieder und eben so viele Stellvertreter für die Aerztekammer der Provinz zu wählen sind.

Indem ich als Termin zur Wahl hiermit die Zeit vom 14. bis zum 19. November d. J. festsetze, fordere ich alle wahlberechtigten Aerzte des Bezirks zur Theilnahme an dieser Wahl mit dem Eröffnen auf, daß eine besondere Einladung an die einzelnen wahlberechtigten Aerzte nicht ergehen wird. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Stimmzettel, — ein Muster zu einem solchen Stimmzettel ist dieser Bekanntmachung nachgedruckt — welche bei dem diesmaligen ersten Wahlakt an mich und zwar frankirt einzusenden sind und während der vorgedachten Frist, also spätestens bis zum Abend des 19. November d. Js. bei mir eingehen müssen.

Bei Ausfüllung der Stimmzettel sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten. Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,
2. welche keinen, oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
4. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
5. welche die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wahlbaren Person bezeichnen, oder der Angabe enthehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichen Falls das Loos. Das Ergebniß der diesjährigen ersten Wahl wird innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Wahltermins von mir festgestellt und den Gewählten bezüglich der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung bekannt gegeben, sich über Annahme oder Ablehnung innerhalb 8 Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet, und tritt an seine Stelle derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

Digitized by Google

Das Ergebniß der Wahl für den ganzen Bezirk der Aerztekammer wird demnächst von dem Herrn Oberpräsidenten bekannt gemacht werden.

Stimmzettel.

Für die Aerztekammer der Rheinprovinz wähle ich:

I. Als Mitglieder

1. | (Name, Stand und Wohnort der Gewählten.)
2. |
3. |

II. Als Stellvertreter

1. | (Name, Stand und Wohnort der Gewählten.)
2. |
3. |

(Datum.) (Name, Stand und Wohnort des Wählenden.)

Aachen, den 11. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident, v. Hoffmann.

Nr. 452 Der evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 28. April ds. Js. die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Neubau einer evangelischen Kirche in Derschlag, Synode an der Agger, genehmigt. Der Termin für die Abhaltung derselben ist von dem Königlichen Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag, den 20. November ds. Js. festgesetzt worden.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Be-

Nr. 454 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	16	37	16	12	15	87	13	37	13	12	12	78	19	07	17	76	15	71
Düren	15	56	14	63	—	—	12	31	11	56	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	16	15	15	45	—	—	12	10	11	30	—	—	—	—	11	40	—	—
Eschweiler	16	75	16	—	—	—	12	50	11	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	18	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	18	—	17	—	16	15	13	60	12	38	11	35	12	—	11	50	—	—
St. Vith.	17	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchsch.	16	83	15	84	16	01	13	27	12	02	12	06	14	52	13	55	15	71

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
4	79	4	04	6	32	1	60	1	30	1	60	1	40	1	50	1	50	2	50	5	10	1	40	7	50
3	71	2	96	7	60	1	40	1	20	1	40	1	10	1	40	1	40	2	36	4	15	1	40	5	50
4	40	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	80	2	50	4	50	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	50	1	20	—	—	1	60	2	40	4	20	1	30	6	—
5	20	4	50	10	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	50	5	—	1	20	5	50
4	60	2	80	6	95	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	40	4	14	1	12	7	50
4	—	—	—	5	—	1	10	1	—	1	20	—	90	1	50	1	50	2	—	3	50	2	—	4	—
4	45	3	57	7	18	1	40	1	24	1	47	1	19	1	24	1	60	2	38	4	37	1	37	6	—

Digitized by Google

willigung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letzteren Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 11. Oktober 1887.

Nr. 453 Wir bringen hierdurch die alljährlich abzuhaltende Herbstkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am Sonntag, den 23. **Oktober ds. Js.** in den Kirchen abhalten und von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß unserer Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite. 70) durch Vermittelung der Herren Landdechanten an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen.

Der Anzeige der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte sehen wir zum 25. November d. J. entgegen. Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung machen wir dieselben auf unsere Zirkularverfügungen vom 21. November 1878 (I 23983) und 7. Dezember desselben Jahres (I 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 4. Oktober 1887.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1887.

Preise:

Getreide.

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
13	30	12	46	12	21	—	—	—	—
12	—	10	25	—	—	—	—	—	—
12	—	11	—	10	—	—	—	—	—
12	—	11	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	70	12	25	11	—	—	—	—	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	43	11	39	11	07	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
15	75	27	25	27	75	53	25	7	91
13	50	26	75	27	75	47	25	8	60
16	—	28	—	28	—	48	—	7	—
—	—	26	25	27	—	46	75	7	04
19	—	26	—	30	—	54	—	6	—
15	—	27	—	22	—	56	—	10	—
11	—	26	—	24	—	—	—	8	—
15	04	26	75	26	63	50	87	7	79

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen-	Mehl I. Roggen-	Gerste Graupen-	Gerste Grütze-	Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffe Java (mittel)	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz.	Schweinefett, schmalz.	Schwarzbrod.
Es kostet je 1 Kilogramm											
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
— 30	— 28	— 48	— 50	— 48	— 64	— 50	2 80	3 40	— 20	1 60	— 15
— 28	— 26	— 42	— 48	— 40	— 50	— 48	2 60	3 20	— 20	1 60	— 14
— 30	— 28	— 50	— 48	— 46	— 80	— 50	2 30	3 20	— 20	1 70	— 18
— 32	— 28	— 45	— 48	— —	— 54	— 50	2 70	3 30	— 20	1 60	— 14
— 34	— 20	— 60	— 67	— 50	— 60	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60	— 16
— 32	— 30	— 36	— 38	— —	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 80	— 15
— 28	— 22	— 50	— —	— —	— —	— 50	2 80	3 40	— 20	1 20	— 17
— 31	— 26	— 47	— 50	— 46	— 65	— 51	2 63	3 19	— 20	1 59	— 16

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 5. Oktober 1887.

Nr. 455 Der dem Handelsmann Johann Wilhelm Göttgens zu Grevenberg pro 1887 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 16. November v. Js. unter Nr. 636 zu 12 Mark und berechtigend zum Handel mit Schuhwaaren, ist dem p. Göttgens angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 8. Oktober 1887.

Nr. 456 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Heinsberg soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit kommissarisch übertragen werden.

Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktion ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark eine Remuneration aus Kreisfonds von jährlich 300 Mark verbunden. Die Einnahmen aus den Körungen können auf 180 Mark jährlich veranschlagt werden. Zur Bemessung des aus der Privat-Praxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1489 Pferde, 11849 Stück Rindvieh, 682 Schafe, 497 Schweine und 3275 Ziegen gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 25. November d. J. an den Herrn Landrath v. Scheibler zu Heinsberg einreichen.

Aachen, den 11. Oktober 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 457 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 27. September 1887 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 16. September 1886 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 28. September 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Der Königliche Regierungs-Präsident. von Reefe.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 27. September 1887 die im §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 1, 2 und 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks auf ein Jahr getroffen bezw. verlängert worden sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. September 1886 auf Grund des §. 28 des genannten Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit für die Dauer eines Jahres hiermit untersagt.

Schleswig, den 28. September 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hagemann, i. V.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1887 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1888 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, von der Landespolizeibehörde untersagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 28. September 1887.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Nr. 50 der im Verlage von C. H. Carstens in Elmshorn erscheinenden periodischen Druckschrift: „Elmshorner Zeitung" sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 28. September 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hanssen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 und der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 16. September v. J. von dem Aufenthalt in dem Bezirk der Stadt und des Amts Harburg ausgeschlossen sind, sowie allen Denjenigen welchen nach dem erwähnten Gesetz der Aufenthalt in den von dem Ausnahmezustand betroffenen hamburgischen und zu der Provinz Schleswig-Holstein gehörigen preußischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September künftigen Jahres untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt in dem Bezirk der Stadt und des ehemaligen Amts Harburg verboten wird.

Lüneburg, den 29. September 1887.

Der Regierungs-Präsident. Lodemann.

Digitized by Google

Nr. 458 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 29. Oktober 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz bringe ich nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Entschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 zur öffentlichen Kenntniß.

	Entschädigungsfonds für Pferde ℳ	₰	Rindvieh ℳ	₰
A. Einnahme.				
1. Bestand aus 1885/86 .	61	05	2	10
2. Zinsen der als Reservefonds rentbar angelegten Bestände.	965	25	13 045	27
3. Abgaben der Viehbesitzer (für Pferde 30. Pfg. für Rindvieh 5 Pfg.)	42 600	60	50 829	80
Summa der Einnahme	43 626	90	63 877	17
B. Ausgabe.				
1. 10% Veranlagungskosten und Hebegebühren von der Einnahme ad pos. 3 .	4 260	06	5 082	93
2. 5% Verwaltungskosten für die Central-Verwaltung von den Zinsen des Reservefonds und von den nach Abzug der Veranlagungs- pp. Kosten verbleibenden Abgaben für Pferde pp. und Rindvieh	1 965	29	2 939	58
3. Druckkosten	94	25	94	25
4. Entschädigung an Viehbesitzer.	15 742	50	397	50
5. Zur rentbaren Anlegung der Bestände	21 500	—	55 300	—
Summa der Ausgabe	43 562	10	63 814	26
Die Einnahme beträgt	43 626	90	63 877	17
„ Ausgabe „	43 562	10	63 814	26
Mit Bestand	64	80	62	91
Außer diesen Baarbeständen sind noch vorhanden in Effekten:	33 800	—	439 000	—

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der getödteten Pferde.	Betrag der gezahlten Entschädigung. ℳ	₰	Zahl der getödteten Rinder.	Betrag der gezahlten Entschädigung. ℳ	₰
1. Reg.-Bez. Aachen .	1	750	—	—	—	—
2. „ Coblenz .	3	1575	—	—	—	—
3. „ Cöln . .	12	6160	—	—	—	—
4. „ Düsseldorf	13	6882	50	5	397	50
5. „ Trier . .	1	375	—	—	—	—
Summe	30	15742	50	5	397	50

Düsseldorf, den 1. Oktober 1887.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz. Klein.

Nr. 459 Personal-Chronik.

Der Präsident des Oberlandesgerichts in Kiel Dr. Struckmann ist in gleicher Amtseigenschaft an das Oberlandesgericht in Köln versetzt worden.

In den Ruhestand sind getreten: der Senats-Präsident Geh. Ober-Justizrath Weyers und der Erste Gerichtsschreiber Geh. Kanzleirath Tempel.

Ernannt sind: der Landgerichts-Direktor Groß in Trier zum Senats-Präsidenten des Oberlandesgerichts; der Gerichtsschreiber Kohz in Solingen zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts mit der Funktion als Buchhalter der Justiz-Hauptkasse; der Gerichtsschreibergehülfe Lieske zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts; der Gerichtsschreibergehülfe bei dem Amtsgerichte in Crefeld Krutwig zum Gerichtsschreibergehülfen des Oberlandesgerichts mit der Funktion als Kassen-Assistent; der Gerichtsschreiber und Buchhalter der Justiz-Hauptkasse Linnertz ist als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Solingen versetzt worden; der Gerichtsschreibergehülfe Cloever ist zum Gerichtsschreiber des Amtsgerichts in Aachen ernannt worden; der Gerichtsschreibergehülfe Manke ist von der Funktion als Kassenassistent entbunden worden.

Ernannt ist: der Postsekretär Sönksen in Aachen zum Ober-Postdirektionssekretär.

Versetzt sind: der Postinspektor Eßlinger von Frankfurt (Oder) nach Düren (Rheinl.) behufs Uebernahme der Vorsteherstelle beim Postamte daselbst; der Postsekretär Schmitz von Düsseldorf nach Aachen behufs Uebernahme einer Ober-Postsekretärstelle; der Ober-Postsekretär Brockenhaupt von Aachen nach Hameln; der Postmeister Kraberg von Stolberg (Rheinl.) 1 nach Storkow; der Postsekretär Hipp von Coblenz nach Stolberg (Rheinl.) 1 behufs Uebernahme der Vorsteherstelle beim Postamte daselbst; der Postsekretär Hesse von Düsseldorf nach Aachen; der Postverwalter Dickmann von Lindern (Rheinl.) nach Dremmen; der Postverwalter Winkler von Dremmen nach Lindern (Rheinl.) und der Postverwalter Weidenbach von Montjoie-Mützenich nach Alsdorf (Rheinl.)

In den Ruhestand getreten ist: der Postdirektor Dehnecke in Düren (Rheinl.)

Entlassen ist: der Postverwalter Jerusalem in Alsdorf (Rheinl.)

Definitiv angestellt worden sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Engelbert Jumpertz bei der katholischen Elementarschule zu Raeren, Kreis Eupen.

2. Anton Mertens bei der katholischen Elementarschule zu Kreutzberg, Kreis Schleiden.

3. Jakob Boos bei der katholischen Elementarschule zu Pesch, Kreis Schleiden.

4. Wilhelm Kohlhaas bei der katholischen Elementarschule zu Ober-Wolfert, Kreis Schleiden.

5. Mathias Feyen bei der katholischen Elementarschule zu Harzheim, Kreis Schleiden.

6. Anton Schulzen bei der katholischen Elementarschule zu Waldorf, Kreis Schleiden.

7. Heinrich Nießen bei der katholischen Elementarschule zu Bleibuir, Kreis Schleiden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. Oktober **1887.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 460 Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1887 bis 31. Oktober 1891 werden vom 17. Oktober d. Js. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder beizuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. September 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 461 In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, (G. S. S. 327) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen für das Etatsjahr 1886/87 auf 100 967 168 M. festgestellt worden ist.

Berlin, den 11. Oktober 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Nr. 462 Von jetzt ab können Postpackete im Gewichte bis zu 3 kg nach Jamaika und nach West-Australien versandt werden.

Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W., 12. Oktober 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 463 Auf Grund Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3. d. Mts. III 13168 wird hierdurch im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 3. d. Mts. Nr. 20432 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf Weiteres auch der Fabrikbesitzer Dr. Schuchardt in Görlitz zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden ist, und daß der Bezug dieses Denaturirungsmittels aus der bezeichneten Fabrik binnen Kurzem wird erfolgen können.

Köln, den 8. Oktober 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 464 Nachdem der für den 3. Wahlkreis — Stadt Aachen — gewählte Reichstagsabgeordnete

Digitized by Google

Rentner Viktor Gielen in Bremen daselbst am 29. v. Mts. mit Tode] abgegangen ist, ordnen wir hiermit auf Grund des §. 34 Absatz 3 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 275) und dessen Beilage D eine Ersatzwahl in diesem Wahlkreise an, und bestimmen, daß dieselbe am Samstag den 5. November d. Js. vorzunehmen ist.

Zum Wahlkommissar haben wir den Oberbürgermeister Pelzer hierselbst ernannt.

Aachen, den 20. Oktober 1887.

Nr. 465 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro IV. Quartal 1887 am

Montag, den 12. Dezember 1887, vormittags von 9 Uhr ab,

stattfinden wird.

Aachen, den 15. Oktober 1887.

Nr. 466 Der dem Handelsmann Peter Hardt zu Doverhahn pro 1887 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 3. Januar d. Js. unter Nr. 1922 zu 12 Mark und berechtigend zum Handel mit ordinärer Fayence, wollenen und baumwollenen Regenschirmen pp., ist dem p. Hardt angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 13. Oktober 1887.

Nr. 467 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Engelbert Kricker hat die Sonnenschein'sche Apotheke zu Aachen käuflich erworben und angetreten.

Aachen, den 6. Oktober 1887.

Nr. 468 Auf Grund eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 11. d. Mts. (II 12117) bringen wir nachstehende Bekanntmachung, d. d. London, den 3. Oktober d. J., betreffend die am 1. d. Mts. bei dem Bankhause Glyn Mills & Cie. zu London stattgefundene Entwendung von Noten der Bank of England im Gesammtbetrage von 3500 £, zur öffentlichen Kenntniß.

300 £ Belohnung

für Bankiers, Geldwechsler und Andere.

Nachstehend aufgeführte Noten der Bank of England sind am Samstag den 1. Oktober d. Js. gestohlen worden.

10 Noten von 100 £ Nr. 38845 bis einschl. 38854, datirt vom 16. April 1887,

10 Noten von 50 £, Nr. 81407 bis einschl. 81416, datirt vom 16. März 1887,

300 Noten von 5 £, Nr. 90701 bis einschl. 91000, datirt vom 23. Mai 1887,

100 Noten von 5 £, Nr. 61251 bis einschl. 61350 datirt vom 24. Mai 1887.

Jeder, der innerhalb dreier Kalender-Monate vom heutigen Tage ab solche Auskunft geben kann, welche zur Ergreifung und Ueberführung des Diebes oder der Diebe und zur Wiedererlangung der vorstehend bezeichneten Banknoten führen wird, soll die obige Belohnung bezw. einen der wiedererlangten Summe entsprechenden Theilbetrag derselben erhalten.

Derartige Auskunft ist zu ertheilen an die Herren Mullens u. Bosanquet, Anwälte, in London, E. C., Queen Victoria Street 11, durch welche die obige Belohnung ausgezahlt werden wird, oder an den Inspector, Detective Departement, City of London Police, 26 Old Jewry, London E. C.

London, den 3. Oktober 1887.

Aachen, den 19. Oktober 1887.

Nr. 469 Höherem Auftrage zufolge werden in der Extrabeilage die vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und 8. Juli 1868 und betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. Oktober 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 470 Das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G. S. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, von der unterzeichneten Behörde festgesetzte kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1886 resp. 1886/87 beträgt

.....

12., für die preußische Strecke der Aachen-Mastrichter Eisenbahn 82267,28 Mark.

Berlin, den 16. September 1887.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat. gez. Bensen.

Nr. 471 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das unterm 28. September cr. erlassene Verbot der „Elmshorner Zeitung" wird hiermit aufgehoben.

Schleswig, den 5. Oktober 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 472 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 4. Juli 1887 ist über die Abwesenheit des Johann Geisbüsch aus Dickscheid ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 10. Oktober 1887.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 473 Personal-Chronik.

Dem Oberbergrath Follenius ist der Charakter als Geheimer Bergrath Allerhöchst verliehen und der Bergrevierbeamte und Hülfsarbeiter im Oberberg-

Digitized by Google

amts-Kollegium, Bergrath Moecke zum Oberbergrath und Mitglied des Kollegiums ernannt worden. Derselbe ist von der Verwaltung des Bergreviers Brühl-Unkel entbunden und die Verwaltung dieses Reviers dem bisherigen Bergrevierbeamten des Bergreviers Wied, Bergrath Diesterweg, mit dem Wohnsitze in Köln, übertragen worden. Als Bergrevierbeamter des Bergreviers Wied ist der Bergrath Meydam, bis dahin Bergrevierbeamter des Bergreviers Gelsenkirchen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, nach Neuwied versetzt worden.

Dem von der Stadtverordneten-Versammlung zu Linnich zum Bürgermeister für eine zwölfjährige Amtsdauer gewählten Stadtsekretariats-Assistenten Hermann Rothkehl zu Aachen ist die Bestätigung der Königlichen Regierung ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Oktober 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 474 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 17. v. Mts. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Eschweiler, Landkreis Aachen, die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraume vom 1 Oktober 1887 bis Ende September 1888 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit der Abhaltung der Kollekte der Schreinermeister Christian Kieser aus Eschweiler beauftragt ist.

Aachen, den 26. Oktober 1887.

Nr. 475 Dem Pfarrer Müller, bisher zu Gemünd, ist infolge seiner Versetzung an eine Pfarrstelle zu Düren die nachgesuchte Entbindung von der Wahrnehmung der nebenamtlichen Kreisschulinspektion über die evangelischen Volksschulen der Kreise Schleiden-Malmedy-Montjoie ertheilt worden. Die genannte Kreis-Schulinspektion ist dem Pfarrer Nacken zu Malmedy übertragen worden.

Aachen, den 17. Oktober 1887.

Nr. 476 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Peter Flink aus Palmersheim hat die Wildt'sche Apotheke zu Albenhoven käuflich erworben und wird dieselbe vom 1. November d. J. ab übernehmen.

Aachen, den 24. Oktober 1887.

Nr. 477 Unter Hinweis auf die in unserem Amtsblatt von 1867 Seite 175 Nr. 405 abgedruckte Bekanntmachung werden höherem Auftrage zufolge in der Beilage die revidirten Statuten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. Oktober 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 478 Am 10. November wird in dem Orte Lammersdorf (bei Simmerath) eine Postagentur, vorerst ohne Telegraphenbetrieb, eröffnet.

Aachen, den 20. Oktober 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Clavel.

Nr. 479 In Gemäßheit des Art. 52 Notariats-Ordnung wird hiermit bekannt gemacht, daß der frühere Königliche Notar Schmitz zu Oberkassel durch rechtskräftiges Urtheil der Königlichen Strafkammer hierselbst vom 3. September 1887 zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 3 Jahren für unfähig erklärt und somit seines Amtes entsetzt worden ist.

Bonn, den 18. Oktober 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nr. 480 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Helene bei Doveren mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Wagner zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Oktober 1887.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juli 1887 wird dem Bergwerks-Direktor Fritz Honigmann zu Burtscheid unter dem Namen Helene das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Doveren und Baal, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 375 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. Oktober 1887.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Nr. 481 Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift: „Der Kampf gegen die bestehende Ordnung von Otto Spielberg. Zürich 1887. Verlags-Magazin (J. Schabelitz)." auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 17. Oktober 1887.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

von Koppenfels.

Digitized by Google

Nr. 482 **Personal-Chronik.**

Dem Königlichen Revierförster Baaßen zu Kesternich in der Oberförsterei Hoeven, sowie dem Königlichen Förster Semper zu Mulartshütte in der Oberförsterei gleichen Namens ist als Anerkennung ihrer guten dienstlichen Leistungen höheren Orts das goldene Ehrenportepée verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Assessor von Breuning ist zum Landrath des Kreises Düren ernannt worden.

Die Verwaltung der Bürgermeisterei Wassenberg ist dem bisherigen kommissarischen Bürgermeister, Gerichtsreferendar Wilhelm Klein daselbst definitiv übertragen worden.

Die Verwaltung der vakanten Bürgermeisterei Hergenrath ist dem bisherigen ersten Beigeordneten Peter Joseph Kittel daselbst kommissarisch und widerruflich übertragen worden.

Der bei der katholischen Elementarschule zu Euchen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Leonard Rademacher ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. B. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. November **1887**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 483 Das 36. Stück enthält unter Nr. 9245: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gieboldehausen und Osnabrück. Vom 17. Oktober 1887.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 484 Das 41. Stück enthält unter Nr. 1752: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 20. Oktober 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 485 Die in Shanghai bestehende deutsche Postanstalt nimmt fortan auch an dem Austausch von Postpacketen im Gewicht bis 5 kg theil. Der Austausch erfolgt auf dem Wege über Bremen mittels der deutschen Postdampfer.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto aus Deutschland nach Shanghai beträgt bei diesem Verkehr für ein Postpacket im vorgedachten Gewicht 3 M. 20 Pfg. (Sperrgut 4 M. 80 Pfg.)

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 21. Oktober 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 486 Die Prüfungen für die Rektoren und Mittelschullehrer werden im Jahre 1888 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dikasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für die Rektoren.

A. Ostertermin: 1. bis 2. Juni.

B. Herbsttermin: 14. bis 17. November.

II. Für die Mittelschullehrer.

A. Ostertermin: 23. bis 30. Mai.

B. Herbsttermin: 5. bis 14. November.

Den spätestens bis zum 1. März bezw. 1. September k. Js. uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Konfession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch ein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungsattest und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 M. sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Coblenz, den 20. Oktober 1887.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
von Puttkamer.

Nr. 487 Auf Grund Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. dieses Monats III 13982 wird im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 3. dieses Monats hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die chemische Fabrik der Hüstener Gewerkschaft in Bruchhausen bei Hüsten, Provinz Westfalen, bis auf Weiteres zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen pp. Zwecken ermächtigt worden ist und daß voraussichtlich binnen Kurzem der Bezug des allgemeinen Denaturirungsmittels auch aus dieser Fabrik wird erfolgen können.

Köln, den 22. Oktober 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 488 Die diesjährige Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Terminen statt:

1. in Linnich	am 28. Nov. cr.,	vormittags	$10^1/_2$	Uhr,
2. in Bütgenbach	„ 29.	„	„	$10^1/_4$	„
3. in Aachen	„ 30.	„	„	$8^1/_2$	„
4. in Düren	„ 30.	„	nachmittags	2	„

Aachen, den 28. Oktober 1887.

Nr. 489 Der dem Guiseppe Biscochi zu Atina in Italien pro 1887 ertheilte Wandergewerbeschein,

Digitized by Google

ausgefertigt am 6. Dezember v. J. unter Nr. 11 zu 48 Mark und berechtigend zum Musikmachen im Umherziehen, ist dem p. Visocki angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 31. Oktober 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 490 Die Postagentur in Wollersheim wird am 2. November in eine Posthülfstelle mit Telegraphenbetrieb umgewandet und als solche dem Landbestellbezirk des Postamts in Embken zugetheilt.

Aachen, den 27. Oktober 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Clavel.

Nr. 491 In dem durch meine Bekanntmachung vom 3. Juni ds. Js. auf heute festgesetzten Termine zur Auslosung der Obligationen aus der durch Allerhöchstes Privilegium vom 18. Februar 1884 genehmigten Anleihe der Stadt Aachen, welche mit Ablauf des Jahres 1887 zu tilgen sind, wurden folgende Obligationen gezogen:

Nr. 53, 54, 87, 141, 170, 216, 227, 372, 409, 456 über je 500 M.

Nr. 593, 667, 724, 769, 808, 892, 978, 982, 990, 1046, 1057 über je 1000 M.

Nr. 1162, 1175, 1248, 1314, 1351, 1459 über je 2000 M.

Nr. 1482, 1527, 1567, 1713 über je 3000 M.

Von diesen Obligationen werden vom 1. Januar 1888 ab Zinsen nicht mehr vergütet und können dieselben vom 1. Dezember ds. Js. ab bei der Stadtrenteikasse zur Einlösung präsentirt werden. Bei der Präsentation zur Einlösung sind die Talons und die über den 1. Januar 1888 hinaus ausgegebenen Zinskoupons mit abzugeben.

Aachen, den 23. Juni 1887.

Der Oberbürgermeister, Pelzer.

Nr. 492 Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendarius Dr. Alfred Reumont ist zum Regierungs-Referendar ernannt.

Der bei der katholischen Elementarschule zu Kettenis, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Schütten ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. B. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. November 1887

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 493 Das 42. Stück enthält unter Nr. 1753: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 31. Oktober 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 494 Die Prüfungen von Bewerberinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes werden in unserem Verwaltungsbezirk im künftigen Jahre nach Maßgabe der unterm 24. April 1874 erlassenen Prüfungs-Ordnung wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Lfd. Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfungen.	Termine für Lehrerinnen.	Termine für Schulvorsteherinnen
1.	Aachen.	Abgangsprüfung an der mit der städtischen Töchterschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.		
2.	Düsseldorf.	Abgangsprüfung an der Louisenschule und für Auswärtige.	7.—9. August.	10. August.
3.	Elberfeld.	Abgangsprüfung an der mit der städtischen höheren Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	16—18. April.	
4.	Coblenz.	Abgangsprüfung an der evangelischen Stiftsschule und für Auswärtige.	19.—21. März.	23. März.
5.	Coblenz.	Kommissions-Prüfung für katholische Bewerberinnen.	30. April b. 9. Mai.	11.—12. Mai.
6.	Coblenz.	Desgleichen.	24. Sept b. 4. Okt.	5.—6. Oktober.
7.	Köln.	Abgangsprüfung an der mit der höheren Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	12.—14. März.	—
8.	Köln.	Abgangsprüfung an dem städtischen Kursus zur Ausbildung katholischer Elementar-Lehrerinnen.	23.—24. April.	—
9.	Kaiserswerth.	Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt der Diakonissen.	7.—9. Februar.	—
10.	Münstereifel.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	26.—28. April.	—
11.	Saarburg.	Abgangsprüfung an dem Königlichen Seminar und für Auswärtige.	5.—8. März.	9. März.
12.	Trier.	Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt der höheren Mädchenschule.	16.—18. Februar.	—
13.	Xanten.	Entlassungsprüfung an dem Königlichen Seminar.	15.—17. März.	

Schulamts-Bewerberinnen, welche bis zu einem der gesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere oder höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Digitized by Google

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

1. ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,
2. ein Geburtszeugniß,
3. ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche ein Zeugniß über die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
   einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
   drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus dem Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnen Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 21. Oktober 1887.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Nr. 495 In Gemäßheit der unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Zentralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt findet, werden im Jahre 1888 die Prüfungen der Handarbeits-Lehrerinnen hier und zwar:

1. zum Ostertermin in der Zeit vom 3. bis 5. Mai,
2. zum Herbsttermin in der Zeit vom 4. bis 6. Oktober stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schul-Kollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1. das Zeugniß über diese Prüfung;
   2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b. von den übrigen Bewerberinnen:
   1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;

2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
3. ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d. ein Frauenhemd;
e. einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe;
eine Köperstopfe;
zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen, oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 21. Oktober 1887.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
von Puttkamer.

Nr. 496 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15 Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrerseminare des Regierungsbezirks Aachen für 1888 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Aspiranten evangelischer Konfession: Bei dem Seminar zu Rheydt vom 20. bis 22. August.
II. Für die Aspiranten katholischer Konfession: Bei dem Seminar zu Cornelimünster vom 21. bis 23. August und bei dem Seminar zu Linnich vom 14. bis 17. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1888 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheits-Attest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminardirektor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außer-

Digitized by Google

dem als Entgelt für den genossenen Unterricht je dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten drei Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 12. Oktober 1887.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
v. Puttkamer.

Nr. 497 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnenseminar zu Xanten im Jahre 1888 in den Tagen vom 13. bis 15. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamtspräparandinnen, welche bis zum 1. April 1888 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminardirektor Eppink in Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheits-Attest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminardirektor Eppink zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 20. Oktober 1887.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
v. Puttkamer.

Nr. 498 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1888 in den Tagen vom 13. bis 15. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1888 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Münch in Saarburg zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest.
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bzw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Münch zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand noth-

wendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 20. Oktober 1887.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Nr. 499 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. August d. J., abgedruckt im Amtsblatt Seite 228, wird auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 22. d. M. III. 13896 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 27. v. M. (§. 443 der Protokolle) das Einverständniß darüber festgestellt hat, daß im Protokoll der Sitzung von 7. Juli d. Js. (§. 424) unter Ziffer 1 das Wort „Gewicht" durch „Verpackungsart" zu ersetzen ist.

Köln, den 29. Oktober 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 500 Verordnung,
betreffend den Schluß der Hühnerjagd.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes setzen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks den Schluß der Rebhühnerjagd auf den 16. November d. J. hiermit fest, in der Weise, daß der 17. November d. Js. der erste Tag der Schonzeit für Rebhühner ist.

Aachen, den 4. November 1887.

von der Mosel.

Nr. 501 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Joseph Wildt aus Aldenhoven hat die Franzen'sche Apotheke zu Eupen käuflich erworben und wird dieselbe auf Grund der ihm ertheilten Konzession vom 1. Januar 1888 ab übernehmen.

Aachen, den 25. Oktober 1887.

Digitized by Google

Nr. 502 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	16	51	16	26	16	01	13	51	13	26	13	01	18	99	17	43	15	43
Düren	15	44	14	69	13	88	12	—	11	—	—	—	15	25	14	33	13	50
Erkelenz	16	15	15	45	—	—	12	90	11	30	—	—	11	40	—	—	—	—
Eschweiler	16	50	15	75	—	—	12	50	11	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	18	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	11	73	—	—	—	—
Jülich	17	—	16	30	15	50	13	15	12	—	11	75	12	—	11	50	—	—
St. Vith	16	50	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchsch.	16	59	15	69	15	13	13	18	11	86	12	38	13	64	14	42	14	46

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zu gericht.)
Es kosten je 100 Kilogr			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kosten 1 Kubikmeter
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
5 37	4 43	8 50	1 60	1 35	1 60	1 50	1 60	1 50	2 60	5 53	1 40	7 70
3 07	2 88	8 06	1 40	1 20	1 40	1 10	1 40	1 40	2 31	5 29	1 40	5 50
4 50	— —	7 20	1 40	1 40	1 60	1 20	1 50	1 80	2 50	4 50	1 20	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 50	1 20	1 40	1 60	2 38	5 05	1 30	6 —
6 —	5 —	10 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 40	1 60	2 60	6 —	1 20	5 70
4 30	2 80	7 —	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	2 30	5 22	1 12	8 —
4 —	— —	5 —	1 10	1 —	1 20	1 10	1 60	1 50	2 20	4 —	2 —	4 —
4 54	3 77	6 54	1 40	1 25	1 47	1 23	1 47	1 60	2 41	5 08	1 36	6 39

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 503 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Bonn vom 4. Oktober 1887 ist August van Treeck, früher Student der Theologie zu Bonn, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 27. Oktober 1887.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 504 Durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 28. Oktober a. cr. I. Nr. 21905 ist für den die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich umfassenden Körbezirk der diesjährige Termin zur Körung der Zuchtheugste auf Montag den 28. November a. cr., vormittags 10½ Uhr festgesetzt worden.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur Kenntniß der Hengstbesitzer, daß das Körgeschäft auf dem Marktplatze zu Linnich stattfinden wird.

Jülich, den 4. November 1887.

Der Landrath, Trott zu Solz.

Nr. 505 Zur Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich

Bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1887.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm				
12	57	12	32	12	17	—	—	—	—	16 —	27 50	27 75	52 50	6 69
11	25	9	75	—	—	—	—	—	—	14 13	27 —	27 75	47 50	5 94
12	—	11	—	10	—	—	—	—	—	16 —	28 —	28 —	48 —	6 —
12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	— —	26 25	27 —	47 —	5 27
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 —	24 —	28 —	52 —	5 60
12	75	12	19	11	—	—	—	—	—	15 —	27 —	22 —	56 —	5 50
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 —	25 —	23 —	— —	7 —
12	22	11	25	11	02	—	—	—	—	15 35	26 39	26 21	50 50	6 —

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen-	Mehl I. Roggen-	Gerste Graupen	Gerste Grütze	Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffe Java (mittel)	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz.	Schweineschmalz.	Schwarzbrod.
Es kostet je 1 Kilogramm											
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
— 32	— 28	— 48	— 50	— 48	— 64	— 50	2 80	3 40	— 20	1 60	— 15
— 28	— 26	— 42	— 48	— 40	— 50	— 48	2 60	3 20	— 20	1 60	— 14
— 30	— 28	— 50	— 48	— 46	— 80	— 50	2 80	3 20	— 20	1 70	— 18
— 32	— 28	— 45	— 48	— —	— 55	— 50	2 70	3 30	— 20	1 60	— 14
— 34	— 20	— 60	— 67	— 50	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60	— 16
— 32	— 30	— 36	— 38	— —	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 80	— 15
— 26	— 21	— 50	— —	— —	— —	— 50	2 80	3 40	— 20	1 20	— 17
— 31	— 26	— 47	— 50	— 46	— 65	— 51	2 76	3 36	— 20	1 59	— 16

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. November 1887.

---

s gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige ellung zum Preise von 6 M. 25 Pfg. für das nplar ohne jede Nebenkosten durch die Postan- en innerhalb des deutschen Reichs-Postgebiets ge- rt werden.

erlin W., 2. November 1887.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt. Didden.

r. 506 Bekanntmachungen

Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. f Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 248 vom 23. Oktober 1887 der hierselbst im Verlage von Max Bading erscheinenden periodischen Druckschrift: „Berliner Volksblatt, Organ für die Interessen der Arbeiter“ — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 24. Oktober 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Nr. 507 Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachbezeichneten, von den Bezirks-Postanstalten als unanbringlich angemeldeten Postsendungen pp.

Laufd. Nr.	Gegenstand	Eingesandt von	Zur Post gegeben bz. aufgefunden am	Adresse bezw. Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Brief mit Werthinhalt	Burtscheid (Bez. Aachen)	19. März 1887	Isabella Schönbrod in Verviers.
2	Einschreibbrief	Aachen 1	12. Juli 1887	Madame Schenk in Wien.
3	Brief mit Werthinhalt	Düren	18. Oktober 1887	wahrscheinlich einem Packet entfallen.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion verschiedene, theils in Postdiensträumen herrenlos aufgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände, darunter Geldstücke — 2 Kronen, 1 Mark —, Handschuhe, Strümpfe, Taschentücher, eine Nickelplatte und andere Sachen.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Sendungen innerhalb 4 Wochen, bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über diese Gegenstände zum Besten der Postarmen bzw. Postunterstützungskasse verfügt werden muß.

Aachen, den 31. Oktober 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Clavel.

Nr. 508 Personal-Chronik.

Der Gerichtsassessor Rick zu Erkelenz ist vom 1. Oktober cr. ab zum Notar für den Landgerichtsbezirk Coblenz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Simmern ernannt worden.

Der Rechtsanwalt Weisweiler zu Erkelenz wurde zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Köln zugelassen.

Der Büreau-Hülfsarbeiter Reinkens ist als Zivil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung angenommen worden.

Definitiv angestellt worden sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Johann Döben bei der katholischen Elementarschule zu Ripsdorf, Kreis Schleiden.

2. Mathias Grimbach bei der katholischen Elementarschule zu Baasem, Kreis Schleiden.

Druck von (J. J. Beaufort) F. N. Palm in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. November **1887**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 509 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe X zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sowie der Reihe VI zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

Die Zinsscheine zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Reihe X Nr. 1 bis 20 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1897 sowie die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1891 werden vom 5. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst — Oranienstraße 92 — vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen. Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien oder Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien oder Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 510 Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und Anwendung gleicher Grundsätze bei Abhaltung der Prüfungen von Sprachlehrerinnen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 5. August cr. folgende Prüfungs-Ordnung erlassen.

§. 1. Die Befähigung für den französischen und den englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen kann von Bewerberinnen, welche dieselbe nicht schon durch erfolgreiche Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 erlangt haben, durch Ablegung der Prüfung für Sprachlehrerinnen erworben werden.

Prüfungs-Kommission.

§. 2. Zur Abhaltung dieser Prüfung wird in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzenden und zwei bis drei von dieser Behörde ernannten anderen Mitgliedern, von welchen eines der auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 ernannten Kommission angehören muß.

Termin der Prüfungen.

§. 3. In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schul-Kollegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Digitized by Google

Alter und Qualifikation der zu Prüfenden.

§. 4. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Anmeldung zur Prüfung.

§. 5. Die Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Eintheilung der Prüfung.

§. 6. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Schriftliche Prüfung.

§. 7. In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerberinnen unter Aufsicht in Klausur anzufertigen:

1. eine Uebersetzung eines schwierigeren Prosa-Abschnittes aus der deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher die Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt.
2. Ebenso eine Uebersetzung eines Abschnittes erzählender Prosa aus derjenigen fremden Sprache, in welcher die Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, in die deutsche.

Für jede der zwei bezw. vier Arbeiten werden zwei Stunden Zeit gewährt.

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der Gebrauch eines Wörterbuches gestattet. Die Texte der zu übersetzenden Abschnitte werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden derselben bestimmt.

Mündliche Prüfung.

§. 8. In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen für diejenige Sprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigen, nachzuweisen:

1. Die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt ohne Vorbereitung in gutes Deutsch zu übersetzen, Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der fremden Sprache, gute Aussprache und Kenntniß der Gesetze der Aussprache, sichere Kenntniß der Grammatik; übersichtliche Kenntniß der Literaturgeschichte der drei letzten Jahrhunderte und genauere Bekanntschaft mit einigen hervorragenden Werken, Kenntniß der für die Schullektüre besonders geeigneten Schriftsteller, sowie Bekanntschaft mit den Elementen der Metrik.
2. Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts und Vertrautheit mit der Methodik des Unterrichts in den beiden, bezw. der einen fremden Sprache.
3. Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptschaften aus der Methodik des Sprachunterrichtes, einige Kenntniß von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur.

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können, mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stylistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

Praktische Prüfung.

§. 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe aus dem Gebiete des betreffenden fremdsprachlichen Unterrichts in Klassen einer höheren oder mittleren Mädchenschule. Die Unterrichtssprache ist die deutsche. Auch Bewerberinnen, welche in beiden Sprachen geprüft werden, haben nur eine Lehrprobe abzulegen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

Protokoll und Prädikate.

§. 10. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in ihren einzelnen Theilen wird ein Protokoll geführt.

Die hervortretenden Leistungen sind mit den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zu beurtheilen.

In ein Gesammtprädikat werden die Urtheile nicht zusammengefaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen ist, hängt von dem Gesammtergebniß der Prüfung ab.

Dabei können aber auch Bewerberinnen, welche nur in der mündlichen oder der schriftlichen oder der praktischen Prüfung das Prädikat „nicht genügend“ erhalten, sowie diejenigen, welche den Anforderungen bezüglich der deutschen Sprache nicht genügt haben, als nicht bestanden angesehen werden.

Bewerberinnen, die sich für beide fremde Sprachen meldeten, jedoch nur in einer derselben den Forderungen der §§. 7—9 genügten, kann für diese Sprache die Unterrichtsbefähigung zuerkannt werden.

Zeugniß.

§ 11. Auf Grund der bestandenen Prüfung er-

halten die Bewerberinnen ein Zeugniß über die Befähigung zum Unterrichte in der einen, bezw. in den beiden fremden Sprachen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

Prüfungsgebühren.

§. 12. Vor Eintritt in die Prüfung ist eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten.

Die auf Grund vorstehender Prüfungs-Ordnung gebildete Kommission besteht aus einem Provinzial-Schulrathe als Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern Rektor Dr. Hessel und Realgymnasiallehrer Dr. Battendorf.

Die Prüfungen werden jährlich in 2 Terminen abgehalten, und sind dieselben für das Jahr 1888 in folgender Ordnung festgestellt:

1. Ostertermin im Anschluß an die Entlassungsprüfung bei der hiesigen evangelischen höheren Mädchenschule 23.—25. März;
2. Herbsttermin im Anschluß an die Kommissions-Prüfung für katholische Lehrerinnen 5. und 6. Oktober.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind spätestens 4 Wochen vor den angegebenen Terminen unter Beifügung der erforderten Zeugnisse an uns einzureichen.

Coblenz, den 30. Oktober 1887.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 511 Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 1. Februar d. J. die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz behufs Abtragung der Pfarrhausbauschuld der evangelischen Gemeinde Spellen, Synode Duisburg, genehmigt und ist der Termin für die Abhaltung derselben durch das Konsistorium der Rheinprovinz auf den 11. Dezember d. J. festgesetzt worden.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte motivirt haben, gelangt in dem Amtsblatt der letzteren Behörde zur Veröffentlichung.

Aachen, den 10. November 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 512 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 24. Oktober 1887 ist Johann Dillenburg, früher Schmied in Sohren, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 10. November 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 513 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurden mit Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen nachstehende Druckschriften verboten: 1) „Der Kampf gegen die bestehende Ordnung" von Otto Spielberg, Zürich 1887, Verlagsmagazin (J. Schabelitz); 2) die Nummer 43 des in Fürth erscheinenden Blattes „Deutscher Michel" vom 23. Oktober dieses Jahres.

Ansbach, den 28. Oktober 1887.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Herman,
Königlicher Regierungs-Präsident.

Das von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Hannover unter dem 24. Juni d. J. erlassene Verbot der Druckschrift: „An die Maurer in Hannover-Linden", schließend mit den Worten: „Hiermit entbieten wir Euch unseren Brudergruß." ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 25. Oktober 1887.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Die von der Königlich bayerischen Regierung von Ober-Bayern zu München unter dem 7. Mai d. J. verfügte Anordnung einer außerordentlichen staatlichen Kontrolle über den „Sanitätsverband für München und dessen Vorstädte" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 25. Oktober 1887.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Das von dem Großherzoglich sächsischen Bezirks-Direktor zu Weimar unter dem 22. Juli d. J. erlassene Verbot des „Lokalvereins des Deutschen Tischlerverbandes zu Weimar" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 25. Oktober 1887.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Das von dem Stadtrath zu Gotha unter dem 28. Juli d. J. erlassene Verbot der periodischen Druckschrift: „Schuhmacher-Fachblatt. Organ der Deutschen Schuhmacher." ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 25. Oktober 1887.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die unterm 30. Oktober d. J. herausgegebene Nummer 44 des zweiten Jahrgangs der im Verlage von Robert Conrad hierselbst erscheinenden „Breslauer Volksstimme" — Organ für das werkthätige Volk in Schlesien und der Lausitz —, und gleichzeitig das fernere Erschei-

Digitized by Google

nen dieser periodischen Druckschrift durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Breslau, den 2. November 1887.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Freiherr von Juncker.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nichtperiodische Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Schaltjahr 1888", herausgegeben von der Redaktion des „Volksfreund" in Brünn und gedruckt von Groak u. Ekler in Brünn, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Düsseldorf, den 2. November 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

Nr. 514 Personal-Chronik.

Der Verwaltungs-Volontär Albert Neß ist als Zivil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung angenommen worden.

Ernannt sind: der Ober-Postdirektionssekretär Nöbels in Aachen zum Postinspektor und der Hauptmann a. D. Anker in Montjoie zum Postdirektor.

Versetzt sind: der Postdirektor Bachmann von Aachen nach Frankfurt (Main), der Postkassirer Holz von Elberfeld nach Aachen behufs Uebernahme der Vorsteherstelle des Postamts in Aachen 2 und der Ober-Postkassenkassirer Brandt von Düsseldorf nach Aachen behufs Uebernahme der Rendantenstelle bei der Ober-Postkasse hierselbst.

Der bisherige kommissarische Lehrer Peter Grimmendahl ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Kaiser Karls-Gymnasium in Aachen vom 1. Oktober d. Js. ab ernannt worden.

Druck von (J. J. Beaufort) F. N. Palm in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. November **1887**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 515 Das 43. Stück enthält unter Nr. 1754: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Vom 12. November 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 516 Das 37. Stück enthält unter Nr. 9246: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1885. Vom 4. November 1887. Unter Nr. 9247: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden einerseits nach Klein-Schmalkalden, andererseits nach Zella-Mehlis. Vom 29. Oktober 1886. Unter Nr. 9248: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Nordstrand. Vom 11. November 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 517 Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungsbezirks Aachen pro 1888 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer an dem Seminar zu Rheydt vom 22. bis 26. Oktober.

II. Für die katholischen Lehrer an dem Seminar zu Kornelimünster vom 20. bis 24. Oktober und
an dem Seminar zu Linnich vom 19. bis 23. Juni.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schul-Inspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hilfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte

beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 12. Oktober 1887.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Digitized by Google

Nr. 518 Uebersicht
über die Seminar-Prüfungen in der Rheinprovinz 1888.

Lfd. Nr.	Ort der Prüfung.	Aufnahme.	Entlassung		Zweite Prüfung.	
			Schriftlich.	Mündlich.	Schriftlich.	Mündlich.
			I. Regierungs-Bezirk Aachen.			
1.	Cornelimünster.	21.—23. Aug.	9.—11. Aug.	16.—18. Aug.	20. Oktober.	22.—24. Okt.
2.	Linnich.	14.—17. März.	19.—21. März.	10.—12. April	19. Juni.	21.—23. Juni.
			II. Regierungs-Bezirk Coblenz.			
3.	Boppard.	21.—23. Aug.	2.—4. Aug.	7.—9. Aug.	27. Oktober.	29.—31. Oktober.
4.	Münstermaifeld.	12.—14. März.	15.—17. März.	26.—28. März.	5. Juni.	7.—9. Juni.
5.	Neuwied.	20.—22. Aug.	18.—20. Juli.	25.—27. Juli.	8. Oktober.	10.—12. Oktober.
			III. Regierungs-Bezirk Köln.			
6.	Brühl.	21.—23. Aug.	26.—28. Aug.	2.—4. Aug.	16. Oktober.	18.—20. Oktober.
7.	Siegburg.	14.—17. März.	20.—22. Februar.	27.—29. Februar.	12. Juni.	14.—16. Juni.
			IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.			
8.	Elten.	12.—14. März.	16.—18. Februar.	20.—22. Februar.	9. Juni.	11.—13. Juni.
9.	Kempen.	21.—23. Aug.	23.—25. Juli.	30. Juli bis 1. Aug.	13. Oktober.	15.—17. Oktober.
10.	Odenkirchen.	14.—17. März.	19.—21. März.	12.—14. April.	14. April.	16.—18. April.
11.	Mettmann.	19.—21. März.	1.—3. März.	8.—10. März.	11. Juni.	13.—15. Juni.
12.	Moers.	20.—22. Aug.	26.—28. Juli.	1.—3. Aug.	5. November.	7.—9. November.
13.	Rheydt.	20.—22. Aug.	8.—10. Aug.	15.—17. Aug.	22. Oktober	24.—26. Oktober.
			V. Regierungs-Bezirk Trier.			
14.	Ottweiler.	19.—21. März.	8.—10. März.	15.—17. März.	25. Juni.	27.—29. Juni.
15.	Prüm.	14.—16. Mai.	28.—30. Mai.	4.—6. Juni.	—	—
16.	Wittlich.	21.—23. Aug.	19.—21. Juli.	24.—26. Juli.	8. Oktober.	9.—11. Oktober.

Vorstehende Bekanntmachung und Uebersicht werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 7. November 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 519 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des diesseitigen Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres betrugen

für Weizen	pro	Zentner	oder	50 kg	8,00 M.
„ Roggen	„	„	„	„	6,58 „
„ Gerste	„	„	„	„	7,25 „
„ Hafer	„	„	„	„	6,05 „
„ Heu	„	„	„	„	3,93 „
„ Stroh	„	Schock	„	600 „	33,71 „

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1888 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 23. November 1887.

Nr. 520 Wie in Gemäßheit des §. 10 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 hiermit bekannt gemacht wird, hat der Oberpräsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 3. d. Mts. genehmigt, daß vom 1. April 1888 ab die Ortschaft Horst, welche früherhin eine besondere Gemeinde bildete, gegenwärtig aber mit der Ortschaft Dremmen zu einem Haushalt verbunden ist, als eigene Gemeinde, unter Beibehaltung des bisherigen Bürgermeisterei-Verbandes Dremmen, wieder hergestellt werde.

Aachen, den 17. November 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 521 Am Mittwoch, den 14. Dezember d. J., findet in dem oberen Rathhaussaale dahier die nach den Allerhöchsten Privilegien vom 25. Januar 1864, 21. November 1870, 3. März 1879 und 9. April 1884 vorgeschriebene Verloosung der am 1. Juli 1888 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtobligationen statt.

Düren, den 17. November 1887.

Der Bürgermeister, Werners.

Nr. 522 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.
Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes

Digitized by Google

vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist das Flugblatt „Die letzte Nacht. Zur Erinnerung an die Entlassung August Bebel's aus dem Landesgefängniß zu Zwickau am 14. August 1887" — Verfasser Ernst Klaar, Verleger Emil Lübke in Dresden, Druck von Schoenfeld und Harnisch in Dresden — durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde unterm heutigen Tage verboten worden.

Düsseldorf, den 2. November 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker und Parteigenossen!" und den Schlußworten: „Hoch lebe die revolutionäre Sozialdemokratie!" Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 11. November 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Frhr. v. Richthofen.

Nr. 523 Unterrichtskurse
für praktische Landwirthe an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin.

Wie in den Jahren 1885, 1886 und 1887 werden auch im kommenden Jahre und zwar in den Tagen vom 5. bis 14. März 1888 Unterrichtskurse für praktische Landwirthe abgehalten werden. Dieselben werden die folgenden Vorträge umfassen: Geheimer Reg.-Rath Prof. Dr. Settegast: Ueber die Mittel zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Schafzucht überhaupt, sowie der Zucht des Woll- und Fleischschafes insbesondere. — Prof. Dr. Orth: Ueber die wichtigsten Düngungs- und Ersatzfragen im modernen Feldbau. — Oek.-Rath Dr. Frhr. v. Canstein: Ausnützung der Gewässer durch Fischzucht. — Anbau und Pflege des Getreides. — Prof. Dr. Grahl: Kartoffelkultur. — Moorkultur. — Dr. C. Lehmann: Fütterungslehre. — Molkereiwesen. — Ingenieur Schotte: Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftl. Maschinenkunde. — Dr. Karsch: Theorie der Bienenzucht. — Gartenin spektor Lindemuth: Obstbau auf den Landgütern. — Dr. C. Weigelt: Ueber Mostbehandlung, Weinbereitung und Weinfälschung. — Prof. Dr. Frank: Die Stickstofffrage bei der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen. — Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Landolt: Ueber die atmosphärische Luft und ihre Bestandtheile (mit Experimenten). — Prof. Dr. Gruner: Die mineralischen Bestandtheile des Bodens und ihre analytische Bestimmung. — Praktische Kapitel den auf dem Gebiete der Boden-Analyse. — Demonstrationen im geologisch-pedologischen Museum. — Prof. Dr. Nehring: Der Zahnwechsel der Hausthiere, sowie der wichtigsten Jagdthiere und seine Bedeutung für die Praxis (mit Demonstrationen). — Prof. Dr. Zuntz: Ueber neuere, für die Praxis bedeutungsvolle Errungenschaften der Thierphysiologie (spezieller eingehend auf die Verwendung der Thiere zur Arbeit). — Prof. Dr. Schmoller: Die landwirthschaftliche Krisis und die Mittel zu ihrer Bekämpfung.

Die Meldungen zur Theilnahme an diesen Kursen sowie darauf bezügliche Anfragen sind zu richten an den Rechnungsrath Müller im Sekretariat der Landwirthschaftlichen Hochschule, Berlin N., Invalidenstraße 42.

524 Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 16. November 1887.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. ds. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1. =	128	Stück Litt. A à 3000 M.	=	384 000 M.
2. =	53	„ „ B à 1500 „	=	79 500 „
3. =	265	„ „ C à 300 „	=	79 500 „
4. =	249	„ „ D à 75 „	=	18 675 „
Summa	695	Stück über zusammen.....		561 675 M.

buchstäblich: Sechshundert Fünfundneunzig Stück Rentenbriefe über Fünfhundert Einundsechzig Tausend Sechshundert Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Viertausend Fünfhundert Achtundfünfzig Stück Zinskoupons und Sechshundert Fünfundneunzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben
gez. Schlichter, gez. Ficker,
gez. Meyerhoff, gez. Ascher, gez. Dransfeld,
gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 16. November 1887.

Kgl. Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 525 Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1887 bis 31. März 1888 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. **A** à 3000 M.

Nr. 5, 219, 335, 395, 482, 617, 638, 659, 687, 748, 788, 892, 931, 950, 1104, 1272, 1312, 1404, 1463, 1563, 1853, 1908, 1961, 1964, 2001, 2172, 2198, 2329, 2569, 2671, 2690, 2816, 2930, 2957,

Digitized by Google

3119, 3185, 3277, 3535, 3615, 3763, 3772, 3893, 3997, 4027, 4279, 4347, 4350, 4408, 4433, 4614, 4693, 4758, 4767, 4864, 4930, 4933, 5080, 5103, 5314, 5318, 5347, 5685, 5708, 5861, 5991, 6049, 6184, 6340, 6537.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 250, 254, 304, 392, 776, 916, 953, 1004, 1021, 1049, 1076, 1297, 1402, 1405, 1523, 1591, 1704, 1770, 1781, 1803, 1859, 1966, 1998, 2060, 2223, 2303, 2368, 2387.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 37, 88, 140, 238, 262, 265, 304, 384, 405, 445, 522, 568, 725, 767, 788, 845, 1109, 1144, 1180, 1204, 1215, 1219, 1244, 1380, 1391, 1465, 1485, 1577, 1699, 1798, 1864, 1901, 2004, 2246, 2271, 2307, 2389, 2597, 2626, 2748, 2756, 2836, 3329, 3362, 3476, 3561, 3573, 3615, 3654, 3919, 4065, 4139, 4182, 4214, 4253, 4283, 4615, 4681, 5042, 5061, 5234, 5355, 5371, 5417, 5548, 5594, 5616, 5742, 5853, 5959, 6109, 6146, 6152, 6307, 6316, 6390, 6568, 6589, 6682, 6695, 6760, 6770, 6819, 6877, 6917, 6922, 6946, 7185, 7232, 7518, 7537, 7614, 7900, 7981, 8014, 8217, 8481, 8512, 8632, 8746, 8891, 9077, 9188, 9206, 9235, 9332, 9353, 9354, 9365, 9372, 9499, 9664, 9709, 9727, 9749, 9761, 10158, 10248, 10269, 10307, 10347, 10350, 10443, 10506, 10555, 10674, 10702, 10770, 10823, 10838, 10847, 10923, 10971, 10978, 10998, 11048, 11062, 11070, 11071, 11076, 11137, 11206, 11210, 11283, 11361, 11362, 11383, 11547, 11558, 11618, 11641, 11742, 11989, 12141, 12185, 12275, 12299, 12630, 12825, 12844, 12973, 13136, 14915, 14940, 15165, 16618, 16865.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 134, 467, 493, 594, 718, 813, 890, 963, 1055, 1095, 1117, 1143, 1158, 1165, 1391, 1465, 1516, 1593, 1674, 1797, 1858, 1861, 1915, 2125, 2143, 2156, 2286, 2332, 2402, 2425, 2548, 2556, 2604, 2645, 2895, 2928, 2992, 3053, 3122, 3126, 3403, 3433, 3464, 3612, 3619, 3676, 3851, 3912, 3976, 4248, 4338, 4636, 4637, 4650, 4671, 4713, 4753, 4841, 4842, 4856, 4940, 4951, 4953, 4957, 4983, 5126, 5207, 5220, 5411, 5490, 5705, 5781, 5785, 5830, 5930, 6051, 6054, 6069, 6141, 6148, 6308, 6343, 6381, 6387, 6390, 6498, 6560, 6667, 6692, 6711, 6858, 6894, 6900, 6924, 6989, 7057, 7350, 7374, 7393, 7422, 7450, 7544, 7545, 7554, 7561, 7568, 7703, 7775, 7814, 8035, 8271, 8457, 8817, 8861, 8867, 9112, 9126, 9131, 9203, 9243, 9349, 9372, 9375, 9407, 9538, 9656, 9722, 9830, 9836, 9859, 9877, 9916, 9924, 9940, 10059, 10066, 10182, 10323, 10397, 10505, 10637, 10641, 10643, 10702, 10765, 10800, 10845, 11071, 11106, 11130, 11192, 11389, 11501, 12286, 12645, 13955, 14062.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1888 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 12 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1888 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare

„..... Mark, buchstäblich ..... Mark Valuta für d.. zum 1..... 18.. gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief, Litt. Nr. habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 16. November 1887.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr 526 Personal-Chronik.

Der frühere Religionslehrer an der Ritterakademie zu Bedburg Dr. August Schneider ist unter dem 31. Oktober d. Js. definitiv zum Pfarrer in Heinsberg ernannt worden.

Die von der 19. Rheinischen Provinzialsynode vollzogenen Wahlen des Superintendenten Kirschstein in Barmen-Wuppersfeld zum Assessor und des Superintendenten Umbeck in Creuznach zum stellvertretenden Assessor des Moderamens der Provinzialsynode sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

Druck von (A. J. Beaufort) F. N. Palm in Münster, Borragasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 29. November **1887**

Nr. 527 **Vorschriften**

über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen sowie der Gemeinde-Krankenversicherung.

Erster Artikel.

Auf Grund der §§. 41 Absatz 2, 64, 72 und 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) erlassen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgende Vorschriften:

Vom 1. Januar 1888 ab haben die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen des Regierungsbezirks Aachen bezüglich der Art und Form ihrer Rechnungsführung die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

II. Die Kasse hat zu führen:

A. ein Mitgliederverzeichniß,
B. ein Krankenbuch,
C. ein Einnahme- und Ausgabebuch,
D. eine Vermögensrechnung.

Die Einrichtung dieser Bücher und Formulare bleibt den einzelnen Kassen überlassen; sie müssen aber den nachstehend unter A—D festgestellten Anforderungen in allen Theilen entsprechen. Die Führung von Büchern, deren Einrichtungen über die in den gegenwärtigen Vorschriften gegebenen Mindestanforderungen hinausgehen, ist gestattet. Namentlich dürfen die betreffenden Formulare auch weitere Angaben und Spalten enthalten als die nachstehend vorgeschriebenen.

Nicht minder steht es den Kassen frei, neben den unter A—D bezeichneten Büchern und Verzeichnissen noch weitere Hülfsbücher und Register ꝛc. zu führen, z. B. besondere Kontobücher, Heberollen, Tagesabschlußbücher, An- und Abmelderegister, Zu- und Abgangsrollen, Mahn-, Rest- und Ausfallslisten, Inventarienverzeichnisse, Vermögenslagebücher und dergl.

A. **Mitgliederverzeichniß.**

Das Mitgliederverzeichniß, in welches sämmtliche Mitglieder, getrennt nach männlichen und weiblichen, einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:

1. den Tag
   a. des Eintritts,
   b. der Anmeldung,
2. den Tag
   a. des Ausscheidens,
   b. der Abmeldung,
3. ob das Ausscheiden durch den Tod des Mitgliedes erfolgt ist,*)
4. den Tag der Geburt des Mitgliedes,
5. den Namen und Wohnort des Arbeitgebers.

Die Kassen können dieses Mitgliederverzeichniß entweder in alphabetischer oder in chronologischer Reihenfolge führen. Auch ist es gestattet, das Mitgliederverzeichniß so einzurichten, daß in demselben für jeden Arbeitgeber ein besonderes Konto angelegt und die von demselben beschäftigten Kassenmitglieder, getrennt nach männlichen und weiblichen, bei diesem Konto, sei es in alphabetischer oder chronologischer Ordnung, eingetragen werden.

Hinsichtlich der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen bedarf es der Angabe zu 5 nicht.

*) Fällt bei der Gemeinde-Krankenversicherung fort.

Digitized by Google

B. Krankenbuch.

1. In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen sind (vergl. die Ziffern 3, 6 bzw. 7 unter „b Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).

2. Aus dem Krankenbuche muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.

3. Für die Angaben, ob der Erkrankungsfall ein männliches oder weibliches Mitglied betrifft, sind getrennte Spalten einzurichten.

4. Statt des Krankenbuches können besondere Krankenkarten für jedes erkrankte Mitglied geführt werden, wenn diese Krankenkarten nummerirt, in alphabetischer Reihenfolge geordnet und aufbewahrt werden, wenn sie die vorstehenden Angaben (1—3) enthalten und wenn außerdem eine Krankenliste geführt wird, in welcher die Nummer der Krankenkarten notirt wird.

C. Einnahme- und Ausgabebuch.

1. Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahmen und Ausgaben des Formulars II (Rechnungsabschluß), I (Kassenrechnung) entspricht. Statt des Einnahme- und Ausgabebuches dürfen ein Kassentagebuch und ein (mit den in dem Formulare II für die betreffende Kassenart unter I. „Kassenrechnung" vorgesehenen Rubriken versehenes) Hauptbuch geführt werden.

2. In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach der Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.

3. Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen oder -Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

4. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abgeschlossen. In das Buch sind lediglich die für das betreffende Rechnungsjahr wirklich der Kasse zugeflossenen Einnahmen (eingezahlten Beträge) und wirklich geleisteten Ausgaben (ausgezahlten Beträge) einzutragen.

D. Vermögensrechnung.

1. Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das für dasselbe bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1888 ein Nachweis des gesammten am 1. Januar dieses Jahres vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß) II (Vermögensausweis) aufzunehmen.

2. Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Aktiva und Passiva einzutragen.

3. Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuches für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergleiche oben C 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.

4. Die Vertheilung des Gesammtvermögens auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II, Ziffer II aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a. Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß. — Nach §. 29 Abs. 2 und §. 33 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen von der Bildung des Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges, neben dem Reservefonds bestehendes Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

b. Alles übrige Vermögen, welches bisher angesammelt worden, ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwerthbaren Papieren (Sparkassenbücher, Bankeinlagen ꝛc.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. Epidemien) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c. Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen, auch wenn sie den im §. 32 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge) übersteigen.

d. Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergleiche D 3 oben) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wie viel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich ist, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicherzustellen.

III. Die Konzepte sämmtlicher Rechnungsabschlüsse und Vermögensausweise sind bei der Kasse in einem besonderen Aktenstücke geheftet aufzubewahren. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Jahresrechnungen und der auf ihre Abnahme und Entlastung (Decharge) bezüglichen Schriftstücke.

Die Kassenbücher und die zu den Jahresrechnungen gehörigen Belege dürfen nicht vor Ablauf von fünf Jahren vernichtet werden.

Zweiter Artikel.

Hiermit setzen wir die in dem ersten Artikel getroffenen Anordnungen auch für die Rechnungsführung der **Gemeinde-Krankenversicherung vom 1. Januar 1888 ab** in Kraft und weisen die Gemeindebehörden unseres Verwaltungsbezirks an, dafür Sorge zu tragen, daß von diesem Zeitpunkte ab allenthalben danach verfahren wird.

Aachen, den 28. November 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. Dezember **1887**

Nr. 528 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird daranf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 28. November 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 529 Das 44. Stück enthält unter Nr. 1755: Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts sowie das Verfahren vor den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten. Vom 13. November 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 530 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1887 bis 31. Oktober 1891 werden vom 17. Oktober d. Js. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen

Digitized by Google

an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. September 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 531 Nach Maßgabe der durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungsordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Kandidaten für 1888 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Kandidaten evangelischer Konfession:
bei dem Seminar zu **Rheydt**
die schriftliche Prüfung vom 8. bis 10. August,
mündliche " " 15. " 17. "

II. Für die Kandidaten katholischer Konfession:
bei dem Seminar zu **Corneliminster**
die schriftliche Prüfung vom 9. bis 11. August,
" mündliche " " 16. " 18. "
bei dem Seminar zu **Linnich**
die schriftliche Prüfung vom 19. bis 21. März,
" mündliche " " 10. " 12. April.

Kandidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginn der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminardirektor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 12. Oktober 1887.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Putkamer.

Nr. 532 Auf Grund Finanz-Ministerial-Erlasses vom 15. d. M. III 15 762 wird hierdurch im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 8. und 22. v. M. Nr. 20811 und 23168 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf Weiteres auch die Fabrikbesitzer Raumann und Rietz in Stettin, Hugo Blank in Charlottenburg bei Berlin, Schwarz und Zwillinger in Berlin, Friedrichstraße Nr. 216, und der Besitzer der chemischen Fabrik in Oranienburg, Regierungsbezirk Potsdam, Dr. Byk, wohnhaft in Berlin, in den Zellen Nr. 13 zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden sind, und daß der Bezug dieses Denaturirungsmittels voraussichtlich binnen Kurzem aus diesen Fabriken wird erfolgen können.

Köln, den 22. November 1887. (26385)

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 533 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft zu Mannheim ertheilte Konzession zum Transport- und Glas-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen sowie der Gesellschafts-Vertrag dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 28. November 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 534 Bekanntmachung
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die in der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte nichtperiodische Schrift: „Schlechte Zeiten. Ein Flugblatt für Bürger und Bauer, für Handwerker und Arbeiter" hierdurch verboten.

Wiesbaden, den 10. November 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Wurmb.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die mit hebräischen Lettern gedruckte, in London herausgegebene Zeitschrift mit dem Titel: „The Worker's Friend" Vol. II. Nr. 33 vom 16. September 1887, wird verboten.

Mannheim, den 12. November 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

Auf Grund der §§. 11, Absatz 1, und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 werden die Druckschriften: 1. „Schlechte Zeiten. Ein Flugblatt für Bürger und Bauer, für Handwerker und Arbeiter", beginnend mit den Worten: „Die Zeiten sind schlecht" und endigend mit den Worten: „der trete ein in die Reihen der Sozialdemokratie", 8 Seiten in Quart, Druck der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich, 2. „Ein neues Wintermärchen. Heine's Besuch im neuen Deutschen Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte. Neue Auflage in unverändertem Originaltext, Hottingen-Zürich 1887", 3. Daniel in der Löwengrube. Von Heine II. Auflage II., Hottingen-Zürich 1887", 4. „Die Ein-

sichtslosigkeit des Herrn Schäffle. Drei Briefe an einen Volksmann als Antwort auf „Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie“ von Hermann Bahr, Zürich, Verlagsmagazin 1886“, 5. „Sozialdemokratische Bibliothek. Sammlung von Abhandlungen über Theorie und Geschichte des Sozialismus I. Band, Hottingen-Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung 1885/7“ verboten.

Freiburg, den 14. November 1887.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.

Siegel.

Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig unter dem 28. Mai 1887 erlassene Verbot der Nummern 1 bis 16 Jahrgangs 1887 des „Leipziger Volksblatts, Organ für die Interessen der Arbeiter“, und des ferneren Erscheinens dieser Druckschrift ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage bezüglich der Nummern 1—5, 7, 8, 10, 12—16 und unter Aufrechthaltung des Verbots der Nummern 6, 9, 11 Jahrgangs 1887, sowie des ferneren Erscheinens der genannten Zeitschrift, aufgehoben worden.

Berlin, den 25. Oktober 1887.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

Das von dem Großherzoglichen Kreisamt zu Darmstadt unter dem 11. Juli 1887 erlassene Verbot der Nummer 157 Jahrgangs 1887 der „Darmstädter freien Presse“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 25. Oktober 1887.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XIX. Das Recht auf Faulheit.“ Von Paul Lafargue. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887 — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 19. November 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde mit Entschließung der unterfertigten Stelle vom heutigen die Druckschrift: „Zur Lage der arbeitenden Klasse in Bayern, eine volkswirthschaftliche Skizze von Dr. Bruno Schönlank“ Nürnberg, Druck und Verlag von Wörlein und Cie., 1887 — verboten, was wir hiermit zur geeigneten Veröffentlichung mittheilen.

Ansbach, den 19. November 1887.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. Freiherr von Herman.

Nr. 535 In dem durch meine Bekanntmachung vom 3. Juni ds. Js. auf heute festgesetzten Termine zur Auslosung der Obligationen aus der durch Allerhöchstes Privilegium vom 18. Februar 1884 genehmigten Anleihe der Stadt Aachen, welche mit Ablauf des Jahres 1887 zu tilgen sind, wurden folgende Obligationen gezogen:

Nr. 53, 54, 87, 141, 170, 216, 227, 372, 409, 456 über je 500 M.

Nr. 593, 667, 724, 769, 808, 892, 978, 982, 990, 1046, 1057 über je 1000 M.

Nr. 1162, 1175, 1248, 1314, 1351, 1459 über je 2000 M.

Nr. 1482, 1527, 1567, 1713 über je 3000 M.

Von diesen Obligationen werden vom 1. Januar 1888 ab Zinsen nicht mehr vergütet und können dieselben vom 1. Dezember ds. Js. ab bei der Stadtrenteikasse zur Einlösung präsentirt werden. Bei der Präsentation zur Einlösung sind die Talons und die über den 1. Januar 1888 hinaus ausgegebenen Zinskoupons mit abzugeben.

Aachen, den 23. Juni 1887.

Der Oberbürgermeister, Pelzer.

Nr 536 Personal-Chronik.

Die Verwaltung der vakanten Bürgermeisterei Hoengen ist dem seither als Büreauhülfsarbeiter beim Königlichen Landrathsamte des Landkreises Aachen beschäftigten Regierungs-Zivilsupernumerarius Struff kommissarisch und widerruflich übertragen worden.

Dem seitherigen Forstaufseher Hauck zu Hambach ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Hürtgen, in der Oberförsterei gleichen Namens, vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

Der Königliche Förster Stollenwerk I zu Hürtgen wird mit dem gedachten Tage auf die durch den Tod des Försters Goebel vakant gewordene Försterstelle Hambach, der gleichnämigen Oberförsterei, versetzt.

Definitiv angestellt sind: 1. Die bei der Mädchenzahlschule von St. Peter hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Casper.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Altmuhl, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Reuter.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 9. Dezember **1887.**

Nr. 537 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 28. November 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 538 Das 45. und 46. Stück enthält: unter Nr. 1756. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Vom 18. November 1887; unter Nr. 1757. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. Vom 29. November 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 539 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1888 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch den 4. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir bis zum 1. Februar k. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 23. November 1887.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. November v. Js. hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 29. November 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung der Innern.

Nr. 540 Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen

Digitized by Google

und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei,

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 541 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	16	81	16	57	16	32	13	85	13	60	13	35	18	60	17	24	15	49
Düren	15	94	14	94	14	13	12	38	11	75	—	—	15	—	14	—	—	—
Erkelenz	16	61	10	91	—	—	12	59	11	79	—	—	12	40	11	40	—	—
Eschweiler	16	61	15	86	—	—	12	50	11	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	19	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—
Jülich	17	44	16	78	15	82	13	44	12	44	11	48	12	—	11	50	—	—
St. Vith.	16	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchsch.	16	92	15	01	15	42	13	47	12	27	12	41	13	79	13	54	15	49

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Nicht-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert)	Butter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet je 1 Kbmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
5 64	4 62	8 64	1 60	1 35	1 60	1 50	1 60	1 50	2 60	6 27	1 40	7 50
4 —	3 04	8 06	1 40	1 20	1 40	1 10	1 40	1 40	2 34	5 92	1 40	5 75
4 —	— —	7 20	1 40	1 40	1 60	1 20	1 50	1 80	2 50	4 50	1 20	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 50	1 20	1 40	1 60	2 40	5 89	1 30	6 —
6 —	5 —	10 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 40	1 60	2 60	6 —	1 20	5 50
4 —	2 40	6 80	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	2 30	5 95	1 12	8 —
4 50	— —	6 —	1 10	1 —	1 20	1 10	1 60	1 50	2 20	4 —	2 —	4 —
4 69	3 77	7 78	1 40	1 25	1 47	1 23	1 47	1 60	2 42	5 50	1 37	6 39

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen

Aachen, den 6. Dezember 1887.

Nr. **542** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 25. November ds. Js. den Ackerer Martin Kaiser zu Drove zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Boich, Leversbach, Drove, Jakobwüllesheim, Soller, Thum und Uedingen umfassenden Standesamtsbezirks Drove auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 2. Dezember 1887.

Nr. **543** Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt „Janus“ in Wien sowie die neuen Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 6. Dezember 1887.

Nr. **544** Dem seither mit der kommissarischen Leitung der höheren Mädchenschule (Viktoriaschule) zu Burtscheid beauftragten Dr. phil. Theodor Wil-

Digitized by Google

wenn die Pakete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogram: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 2. Dezember 1887.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1887.

Preise:

Getreide.

Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten			
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
12	35	12	10	11	85	—	—	—	—
12	—	10	—	—	—	—	—	—	—
12	—	11	—	10	—	—	—	—	—
12	25	11	50	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	40	11	80	11	—	—	—	—	—
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	11	28	10	95	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen	Hülsenfrüchte				Kartoffeln	
	Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)	Linsen		
Es kosten je 100 Kilogramm						
Mk. Pf.	Mk.	Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk.	Pf.
16 —	27	25	28 —	52 25	5	97
14 88	27	25	27 75	48 —	6	01
16 —	28	—	28 —	48 —	6	—
— —	26	—	27 —	47 —	4	80
19 —	24	—	28 —	52 —	6	—
15 —	27	—	22 —	56 —	5	80
— —	24	—	22 —	— —	6	—
16 18	26	21	26 21	50 54	5	65

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl		Gerste						Kaffe							
I. Weizen-	I. Roggen-	Graupen-	Grütze	Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Java (mittel)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz.	Schweineschmalz.	Schwarzbrod.
Es kostet je 1 Kilogramm											
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
— 32	— 28	— 50	— 54	— 48	— 70	— 50	2 56	3 44	— 20	1 60	— 15
— 30	— 28	— 42	— 48	— 42	— 52	— 48	2 60	3 20	— 20	1 60	— 14
— 30	— 28	— 50	— 48	— 46	— 80	— 50	2 80	3 20	— 20	1 70	— 18
— 32	— 28	— 45	— 48	— —	— 54	— 50	2 70	3 30	— 20	1 60	— 14
— 34	— 20	— 60	— 67	— 50	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60	— 16
— 30	— 30	— 36	— 38	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 80	— 15
— 26	— 22	— 50	— —	— 32	— —	— 50	2 80	3 —	— 20	1 20	— 17
— 31	— 26	— 48	— 50	— 44	— 64	— 51	2 72	3 31	— 20	1 59	— 16

des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

helm Lüngen ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Leitung der genannten Schule ertheilt worden.

Aachen, den 29. November 1887.

Nr. 545 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 25. November ds. Js. den Beigeordneten der Bürgermeisterei Waldenrath, Nicolaus Josef Schoffelen, zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Aphoven und Schafhausen umfassenden Standesamtsbezirks Aphoven auf Widerruf ernannt und gleichzeitig die Ernennung des Beigeordneten Jacob Barths in Laffeld zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 2. Dezember 1887.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 546 Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage ſtattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1887 bis 31. März 1888 ſind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 5, 219, 335, 395, 482, 617, 638, 659, 687, 748, 788, 892, 931, 950, 1104, 1272, 1312, 1404, 1463, 1563, 1853, 1908, 1961, 1964, 2001, 2172, 2198, 2329, 2569, 2671, 2690, 2816, 2930, 2957, 3119, 3185, 3277, 3535, 3615, 3763, 3772, 3893, 3997, 4027, 4279, 4347, 4350, 4403, 4433, 4614, 4693, 4758, 4767, 4864, 4930, 4933, 5080, 5103, 5314, 5318, 5347, 5685, 5708, 5861, 5991, 6049, 6184, 6340, 6537.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 250, 254, 304, 392, 776, 916, 953, 1004, 1021, 1049, 1076, 1297, 1402, 1405, 1523, 1591, 1704, 1770, 1781, 1803, 1859, 1966, 1998, 2060, 2223, 2303, 2368, 2387.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 37, 88, 140, 238, 262, 265, 304, 384, 405, 445, 522, 568, 725, 767, 788, 845, 1109, 1144, 1180, 1204, 1215, 1219, 1244, 1380, 1391, 1465, 1485, 1577, 1699, 1798, 1864, 1901, 2004, 2246, 2271, 2307, 2389, 2597, 2626, 2748, 2756, 2836, 3329, 3362, 3476, 3561, 3573, 3615, 3654, 3919, 4065, 4139, 4182, 4214, 4253, 4283, 4615, 4681, 5042, 5061, 5234, 5355, 5371, 5417, 5548, 5594, 5616, 5742, 5853, 5959, 6109, 6146, 6152, 6307, 6316, 6390, 6568, 6589, 6682, 6695, 6760, 6770, 6819, 6877, 6917, 6922, 6946, 7185, 7232, 7518, 7537, 7614, 7900, 7981, 8014, 8217, 8481, 8512, 8632, 8746, 8891, 9077, 9188, 9206, 9235, 9332, 9353, 9354, 9365, 9372, 9499, 9664, 9709, 9727, 9749, 9761, 10158, 10248, 10269, 10307, 10347, 10350, 10443, 10506, 10555, 10674, 10702, 10770, 10823, 10838, 10847, 10923, 10971, 10978, 10998, 11048, 11062, 11070, 11071, 11076, 11137, 11206, 11210, 11283, 11361, 11362, 11383, 11547, 11558, 11618, 11641, 11742, 11989, 12141, 12185, 12275, 12299, 12630, 12825, 12844, 12973, 13136, 14915, 14940, 15165, 16618, 16865.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 134, 467, 493, 594, 718, 813, 890, 963, 1055, 1095, 1117, 1143, 1158, 1165, 1391, 1465, 1516, 1593, 1674, 1797, 1858, 1861, 1915, 2125, 2143, 2156, 2286, 2332, 2402, 2425, 2548, 2556, 2604, 2645, 2895, 2928, 2992, 3053, 3132, 3126, 3403, 3433, 3464, 3612, 3619, 3676, 3851, 3912, 3976, 4248, 4338, 4636, 4637, 4650, 4671, 4713, 4753, 4841, 4842, 4856, 4940, 4951, 4953, 4957, 4983, 5126, 5207, 5220, 5411, 5490, 5705, 5781, 5785, 5820, 5930, 6051, 6054, 6069, 6141, 6148, 6308, 6343, 6381, 6387, 6390, 6498, 6560, 6667, 6692, 6711, 6858, 6894, 6900, 6924, 6989, 7057, 7350, 7374, 7393, 7422, 7450, 7544, 7545, 7554, 7561, 7568, 7703, 7775, 7814, 8035, 8271, 8457, 8817, 8861, 8867, 9112, 9126, 9131, 9203, 9243, 9349, 9372, 9375, 9407, 9538, 9656, 9722, 9830, 9836, 9859, 9877, 9916, 9924, 9940, 10059, 10066, 10182, 10323, 10397, 10505, 10637, 10641, 10643, 10702, 10765, 10800, 10845, 11071, 11106, 11130, 11192, 11389, 11501, 12286 12645, 13955, 14062.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. April 1888 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourshähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 12 bis 16 nebſt Talons vom 1. April 1888 ab bei der Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare

„..... Mark, buchſtäblich ..... Mark Valuta für d.. zum 1.... 18.. gekündigten Rheiniſch-Weſtfäliſchen Rentenbrief, Litt. Nr. habe ich aus der Königlichen Rentenbankkaſſe in Münſter erhalten, worüber dieſe Quittung (Ort, Datum und Unterſchrift)"

ausgeſtellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten reſp. noch rückſtändigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle ſowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preiſe von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münſter, den 16. November 1887.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

Nr 547 **Perſonal-Chronik.**

Der Kaufmann Emil Paſtor in Aachen iſt zum ſtellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelsſachen des hieſigen Königlichen Landgerichts ernannt worden.

Vom 1. Dezember cr. ab iſt der Gerichtsſchreiber Menne zu Jülich an das Amtsgericht zu Düſſeldorf und der Gerichtsſchreiber Luck in Düſſeldorf an das Amtsgericht in Jülich verſetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngaſſe 1/3.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. Dezember **1887.**

Nr. 548 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 28. November 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 549 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzbl. S. 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Obertaunuskreis für die Zeit vom 18. Dezember ds. Js. bis 30. September 1888 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt für den ganzen Bezirk von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. Das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, sind verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 10. Dezember 1887.

Königliches Staatsministerium.

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Nr. 550 Die am 1. Januar 1888 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschuldentilgungskasse — W., Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom **24. ds. Mts.** ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werth-

Digitized by Google

abschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 19. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 19. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Zweite Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Nr. 551 Für die im Jahre 1888 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Freitag den 24. Februar k. Js. und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 1. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Jan. k. Js. unter Anschluß der in §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 24. November 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.

de la Croix.

Nr. 552 Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogram: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen. Berlin W., den 2. Dezember 1887.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sachse.

Nr. 553 Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt
gez. Bödiker.

Prämien-Tarif
für die
Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Als Prämien für die bei der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten Personen (§. 16 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887) sind gleichmäßig „zwei Prozent" der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergleiche §. 25, Absatz 2 a. a. O.) beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§. 2 a. a. O.), das ist für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes pp. „Ein Pfennig", zu entrichten.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt
gez. Bödiker.

Nr. 554 Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Elberfeld nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt. Bödiker.

Digitized by Google

Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs.	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
	%	Pfennig.
Gefahrenklasse I.		
Asphaltirer, Ofensetzer, Steinsetzer (Pflasterer) bei Landbauten, Tapetenankleber.	2	1
Gefahrenklasse II.		
Bautischler, Bauschreiner (Handbetrieb), Bauschlosser, Stellmacher, Einsetzer, Anschläger, Steinhauer, Steinbildhauer, Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaus (Marquisen und Jalousien).	2½	1¼
Gefahrenklasse III.		
Bauunternehmer, Maurer, Hausteinversetzer, Zimmerer, Stuckateure, Anstreicher, Bohner, Bauglaser, Bauklempner, Gas- und Wasser-Installateure, Steinsetzer (Pflasterer) bei Wasserbauten.	3	1½
Gefahrenklasse IV.		
Dachdecker, Brunnenmacher, Pumpenmacher, Blitzableiter-Verfertiger, Steinbrecher, Dachfilz- und Dachpappefabrikanten.	3½	1¾
Gefahrenklasse V.		
Tischler (Schreiner) bei Maschinenbetrieb, Betriebe mit Arbeitsbahn, Schiffen, Bandsägen, Kreissägen, Dampfbagger, Dampframmen, Lokomotiven, Lokomobilen, Seilbahn, hydraulischen Pressen, Dampfaufzug, hydraulischem Aufzug.	4	2

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif klassifizirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse III mit 1½ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt. Bödiker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 555 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abgangsprüfung an der Louisenschule zu Düsseldorf und für Auswärtige und die mit derselben in Verbindung stehende Schulvorsteherinnen-Prüfung nicht, wie durch unsere Bekanntmachung vom 21. Oktober d. J. bestimmt ist, vom 7.—9. August, beziehungsweise 10. August 1888, sondern in der Zeit

vom 17. bis 19. Juli, beziehungsweise am 20. Juli k. J.

abgehalten werden sollen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf die in Stück 50 unter Nr. 494 unseres Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Coblenz vom 21. Oktober d. J. hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 10. Dezember 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 556 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 1. d. M. den 1. Beigeordneten, Gutsbesitzer Josef Pilgram in Kelz zum Standesbeamten sowie den Kaufmann Franz Josef Schneiders daselbst zum stellvertretenden Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kelz umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und gleichzeitig die Ernennungen des Bürgermeisters Keller zu Müddersheim zum Standesbeamten und des Rittergutsbesitzers Heinrich Bollig zu Gladbach zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Ferner hat derselbe genehmigt, daß der Sitz des genannten Standesamts von Müddersheim nach Kelz zurückverlegt werde.

Aachen, den 10. Dezember 1887.

Nr. 557 Der Herr Minister des Innern hat unterm 26. November d. J. dem Vorstande der christlichen Gemeinschaft St. Michael in Berlin die Erlaubniß ertheilt, am 31. Dezember d. J. eine öffentliche Verlosung von christlichen Büchern und Schriften zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Zu dieser Lotterie dürfen 10 000 Loose à 50 Pfg. ausgegeben werden und es muß der Gesammtwerth der Gewinne 3000 Mark betragen.

Aachen, den 7. Dezember 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 558 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 31. Oktober 1887 ist über die Abwesenheit des Nikolaus und der Catharina Dörmer, früher beide zu Kreuznach wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet werden.

Köln, den 29. November 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 559 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 31. Oktober 1887 ist über die Abwesenheit des Ackerers Franz Reichert aus Norheim ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 29. November 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 560 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Trier vom 4. November 1887 ist Johann Schweisthal aus Osann für abwesend erklärt worden.

Köln, den 2. Dezember 1887.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 561 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Nummern 22 bis mit 26 des 3. Jahrgangs der zu New-York erscheinenden periodischen Druckschrift: „Deutsch-Amerikanische Bäcker-Zeitung" herausgegeben vom National-Verband der Bäckergehülfen der Vereinigten Staaten, auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, am 22. November 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Koppenfels.

Die Nummern 13, 15 bis 25, 27 bis 29, 31 bis 34, 36 und 37 des ersten Jahrgangs 1887 der zu Buenos-Aires, Calle Artes 335, erschienenen periodischen Druckschrift: „Vorwärts, Organ für die Interessen des arbeitenden Volkes", werden auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten.

Bremen, den 21. November 1887.

Die Polizei-Kommission des Senats.

Grening. Schultz.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1887 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Bericht über die Verhandlungen des Parteitages der deutschen Sozialdemokratie." Abgehalten zu Schönenwegen bei St. Gallen vom 2. bis 6. Oktober 1887.

St. Gallen 1887. Druck von Th. Wirth & Cie. St. Gallen.

auf Grund §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 26. November 1887.

Die Polizeibehörde.

Senator Hachmann, Dr.

Nr 562 **Personal-Chronik.**

Der Zeugfeldwebel Hagedorn vom Artillerie-Depot zu Metz ist als Militär-Supernumerar bei der Königlichen Regierung zu Aachen angenommen worden.

Ernannt sind: der Postsekretär Schad in Aachen zum Ober-Postkassenbuchhalter, der Postassistent Maskowitz in Aachen zum Ober-Postassistenten.

Angestellt ist: der Postassistent Mävers als solcher bei dem Postamte in Heinsberg (Rheinland).

Versetzt ist: der Postassistent Feuerstein von Heinsberg (Rheinland) nach Düren (Rheinland).

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 57. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Dezember **1887.**

Nr. 563 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 28. November 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 564 Anweisung

zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind.

Auf Grund des §. 108 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) werden für die oben bezeichneten Betriebe die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen:

I. Ausführungsbehörden (§. 102 des Gesetzes) sind die Regierungen innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Abweichungen.

Die Regierung zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungs-Bezirke Minden und Münster und den Kreis Rinteln im Regierungs-Bezirk Kassel.

Die Regierung zu Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungs-Bezirke Osnabrück und Aurich.

Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, von welchen sie ressortiren, die Ausführungsbehörden ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförsterei und der zu ihr gehörigen Flächen.

Bei denjenigen Regierungen, bei welchen Abtheilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten bestehen, sind diese Abtheilungen die Ausführungsbehörden.

II. Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist ein Schiedsgericht mit dem Sitz am Orte der Ausführungsbehörde zu errichten. (§. 50 des Gesetzes.)

III. Sind in dem Bezirke der Ausführungsbehörde eine oder mehrere wahlberechtigte Orts- oder Betriebs-Krankenkassen vorhanden, so erfolgt die ihnen zustehende Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts und deren vier Stellvertreter nach Maßgabe des Regulativs vom heutigen Tage (§. 51 Absatz 4. 6 des Gesetzes).

Befinden sich dagegen keine wahlberechtigten Orts- oder Betriebskrankenkassen in dem Bezirk der Ausführungsbehörde, so werden diese Beisitzer und Stellvertreter durch den Provinzialausschuß derjenigen Provinz, welcher die Ausführungsbehörde angehört, berufen (§. 51 Absatz 5. 6 des Gesetzes).

Bis zu dem im §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (G.-S. S. 195) bezeichneten Zeitpunkte treten an die Stelle des Provinzial-Ausschusses:

1. in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungskommission bezw. dasjenige Organ,

Digitized by Google

welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;

2. in der Provinz Schleswig-Holstein einschließlich des Herzogthums Lauenburg die Provinzialständische Verwaltung;
3. in der Rheinprovinz der Provinzialverwaltungsrath.

IV. Die Ausführungsbehörde hat die nach §. 105 Absatz 1 des Gesetzes von ihr ernannten und die nach der vorstehenden Vorschrift gewählten Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter von ihrer Ernennung bezw. Wahl mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen angesehen werden würde, falls nicht deren Ablehnung unter Angabe der Gründe (§. 29 Absatz 2, §. 53 Absatz 2 des Gesetzes) binnen 14 Tagen schriftlich angezeigt werden sollte.

Die Benachrichtigung ist nach Vorschrift des §. 132 des Gesetzes zuzustellen.

Erkennt die Ausführungsbehörde die Gründe der Ablehnung als gesetzlich an, so hat sie eine anderweite Ernennung vorzunehmen bezw. eine Nachwahl zu veranlassen, andernfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und wenn derselbe dennoch bei seiner Ablehnung verbleibt, darüber an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung zu berichten (§. 53 Absatz 3 des Gesetzes).

V. Nach der Ernennung bezw. Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter und der Annahme des Amtes Seitens derselben hat die Ausführungsbehörde deren Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ungesäumt anzuzeigen. (§. 52 des Gesetzes.)

Dasselbe hat bei jeder Neubestellung von Beisitzern und Stellvertretern zu geschehen. (§. 51 Absatz 7 des Gesetzes).

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer und Stellvertreter ist von dem Zeitpunkte ab zu rechnen, mit welchem der Abschnitt A IX des Gesetzes in Kraft tritt.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und zwar in dessen erster Sitzung zu bewirken; findet eine Sitzung während der ersten beiden Jahre nicht statt, so hat der Vorsitzende nach Ablauf derselben die Auslosung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers vorzunehmen.

VI. Für das von den Betriebsvorständen zu führende Unfallverzeichniß (§. 56 des Gesetzes) sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu benutzen.

Unfälle, welche nach §. 57 des Gesetzes zwar eine sofortige Untersuchung nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, hat der Betriebsvorstand in ihren weiteren Folgen zu beobachten, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Bei Fällen dieser Art ist in Spalte 9 anzugeben, warum die Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

VII. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde (§. 62 des Gesetzes).

VIII. Die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben, sind aus der Regierungs-Hauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde zu bestreiten (§. 53 Absatz 2, §. 54 Absatz 5, §. 58 Absatz 2, §. 60 Absatz 1, §. 61 des Gesetzes).

Zu dieser Kasse fließen auch die auf Grund des §. 53 Absatz 3 des Gesetzes etwa festzusetzenden Geldstrafen.

Ebenso hat die Regierungs-Hauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde die von den Postbehörden gemäß §. 84 Absatz 1 des Gesetzes liquidirten Beträge zu zahlen.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Lucius.	In Vertretung: Magdeburg.
Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
J. V.: Herrfurth.	J. V.: Meinecke.

Digitized by Google

Anlage zu den Ausführungsvorschriften.

Unfallverzeichniß

(§. 56 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.)

Laufende Nr.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat.	Tag des Unfalls.	Vor- und Zuname, sowie Wohnort des Verletzten bezw. Getödteten.	Art der Verletzung.	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? Wenn ja, an welchem Tage?	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 (Beispielsweise ausgefüllt.)	Oberförsterei Rumbeck	10. Oktober 1888.	Friedrich Schönberg in Uentrop	Fußquetschung	Nein (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit)	Fall von überhängendem Gestein	Ja, am 15. November 1888	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da die Herstellung des Verletzten sich hinzieht.
2								
3 u. s. w.								

Nr. 565 Regulativ, betreffend die Wahlen der dem Arbeiterstande angehörenden Beisitzer des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, auf Grund des §. 51, Absatz 4 und 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. Seite 132).

§. 1. Die Ausführungsbehörde hat die nach §. 51 Absatz 4 des Gesetzes wahlberechtigten Orts- und Betriebskrankenkassen und die Zahl der ihnen angehörenden, in den oben bezeichneten Staatsbetrieben beschäftigten versicherten Personen festzustellen.

§. 2. Mit der Leitung des Wahlverfahrens wird der Justitiar der als Ausführungsbehörde fungirenden Regierung bezw. Regierungs-Abtheilung beauftragt.

§. 3. Der Beauftragte übersendet dem Vorstande einer jeden wahlberechtigten Kasse (§. 1) einen Stimmzettel nach anliegendem Formulare mit dem Ersuchen, die Vornahme der Wahl zu veranlassen und den ausgefüllten und bescheinigten Stimmzettel innerhalb zweier Wochen, von der Zustellung des Schreibens an gerechnet, portofrei an ihn zurückzusenden.

Auf dem Stimmzettel hat der Beauftragte Namen und Sitz der Kasse, sowie die Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder zuvor anzugeben.

In dem Schreiben, für dessen Zustellung §. 132 des Gesetzes maßgebend ist, sind die etwa sonst noch wahlberechtigten Kassen nebst der Zahl ihrer in Betracht kommenden Mitglieder anzugeben, um den betheiligten Kassen die Verständigung über die zu wählenden Personen zu erleichtern.

§. 4. Sogleich nach Empfang des Schreibens (§. 3) beruft der Vorsitzende nach der für die Kasse geltenden Geschäftsordnung die Mitglieder des Kassenvorstandes mit Ausschluß der Arbeitgeber zur Wahl. Gehört der Vorsitzende zu den Arbeitgebern, so wählt er selbst nicht mit.

§. 5. Die erschienenen Vorstandsmitglieder bezeich-

Digitized by Google

nen unter Leitung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen die in den Stimmzetteln als gewählt einzutragenden beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter.

Außer Vor- und Zunamen ist auch der Wohnort des Gewählten, sowie der Betrieb, in welchem er beschäftigt wird, in den Stimmzettel einzutragen.

Darunter ist mittelst Namensunterschrift der Wählenden zu bescheinigen:

a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;
b. daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimmen gegeben hat;
c. daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 6. Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung an den Vorstand (§. 3) ist der Stimmzettel dem Beauftragten portofrei zurückzusenden.

§. 7. Stimmzettel, welche nicht nach dem vorgeschriebenen Formular ausgefertigt oder nicht unterschrieben sind, sind ungültig.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

§. 8. Binnen längstens zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 6) stellt der Beauftragte aus den eingesandten gültigen Stimmzetteln das Wahlergebniß fest.

§. 9. Ist in dem Bezirke der Ausführungsbehörde nur eine wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkasse vorhanden, so sind die in dem Stimmzettel dieser Kasse gültig bezeichneten Personen als gewählte Beisitzer und Beisitzerstellvertreter des Schiedsgerichts anzusehen.

Ist der Stimmzettel einer solchen Kasse für ungültig zu erachten oder sind die darin bezeichneten Personen oder einzelne derselben nicht wählbar, so hat der Beauftragte eine Nachwahl herbeizuführen.

Wird auch hierbei den gesetzlichen Anforderungen nicht rechtzeitig genügt, so ist nach Vorschrift des §. 53 Absatz 4 des Gesetzes zu verfahren.

§. 10. Sind in dem Bezirk der Ausführungsbehörde mehrere wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so gilt für die Ermittelung des Wahlergebnisses Folgendes:

Die Stimme einer Kasse, welcher bis zu 100 in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigte versicherte Personen angehören, zählt einfach, einer Kasse mit mehr als 100 bis zu 500 solcher Mitglieder doppelt, einer Kasse mit mehr als 500 bis zu 1000 solcher Mitglieder dreifach, einer Kasse mit über 1000 solcher Mitglieder vierfach.

Unter Berücksichtigung dieses verschiedenen Geltungswerthes der Stimmen wird zunächst aus sämmtlichen Stimmzetteln bezüglich des ersten Beisitzers ermittelt, welcher der Bezeichneten die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinigt. Derselbe gilt als gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die gleiche Ermittelung findet der Reihe nach für den zweiten Beisitzer, für den ersten Stellvertreter des ersten Beisitzers, für den ersten Stellvertreter des zweiten Beisitzers, für den zweiten Stellvertreter des ersten Beisitzers und für den zweiten Stellvertreter des zweiten Beisitzers statt.

Hat einer der Bezeichneten in der Reihenfolge der Ermittelungen bereits einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und erlangt derselbe nochmals die Mehrheit, so gilt nicht er, sondern derjenige als gewählt, welcher nächst ihm die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

§. 11. Ueber die Ermittelung des Wahlergebnisses hat der Beauftragte unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen gültigen und ungültigen Stimmen, der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen, endlich Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort der gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter zu ersehen sind.

Das Protokoll nebst den zugehörigen Belägen ist der Ausführungsbehörde einzureichen.

§. 12. Auf etwaige Nachwahlen und auf die nach §. 51 Absatz 7 des Gesetzes vorzunehmenden Ergänzungswahlen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 13. Für die den Vertretern der Arbeiter nach §. 53 Absatz 2, §. 60 des Gesetzes zu gewährende Vergütung kommen diejenigen Sätze zur Anwendung, welche durch das am Wohnorte des Arbeitervertreters maßgebende Genossenschaftsstatut bestimmt werden. (Artikel VII des Preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1887 G.-S. S. 189—193.)

Berlin, den 16. Juli 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Lucius.	In Vertretung: Magdeburg.
Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.
J. V.: Herrfurth.	J. V.: Meinecke.

Digitized by Google

Anlage zum Wahlreglativ.

Stimmzettel

für die Wahl von zwei Beisitzern und vier Beisitzerstellvertretern des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind (§. 51 Absatz 4, 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886).

Wahlberechtigte Kasse: .....

Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder: .....

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen zu Beisitzern:

1.	2. .....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe .....
.....	.....

zu ersten Stellvertretern:

1.	2. .....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe .....
.....	.....

zu zweiten Stellvertretern:

1.	2. .....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe.

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:

a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;

b. daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat;

c. daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Uebersicht bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum) (Unterschriften der Wähler)

Nr. 566 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1888 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1888 hört die Verzinsung der verlosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den

Digitized by Google

obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Dezember 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Nr. 567 Mittels der Deutschen Reichs-Postdampfer der ostasiatischen und der australischen Linie können fortan Postpackete im Gewichte bis 5 kg nach Ceylon versandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für ein Packet im vorgedachten Gewicht 3 Mark 80 Pfg.

Ueber die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 15. Dezember 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Nr. 568 Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Natal versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 15. Dezember 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 569 **Verordnung,**

betreffend Verbot der Einfuhr von Schweinen über die luxemburgische Grenze.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hiermit auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153.) und des §. 3 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des genannten Reichsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen verordnet, was folgt:

§. 1. Die Einfuhr von Schweinen über die Preußisch-Luxemburgische Landesgrenze ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden nach §. 328 des deutschen Strafgesetzbuches und §. 66, Nr. 1 des obengenannten Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-B. S. 153) bestraft.

§. 3. Vorstehende Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Aachen, den 21. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident. von Hoffmann.

Nr. 570 In der zweiten Hälfte des Monats Februar 1888 wird die genaue Ermittelung des Ernteertrages im Jahre 1887 stattfinden.

Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Bekanntmachung vom 31. Mai 1878 (Amtsblatt Stück 24, S. 128).

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungs-Kommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts vielfach sehr wesentlich und nothwendig ist.

Wir hegen die Erwartung, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung unseres Bezirks wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen und beziehungsweise ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Erhebungs-Geschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 16. Dezember 1887.

Nr. 571 Im Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 3. Oktober ds. Js. (Stück 45 S. 276) bringen wir hiermit zur Kenntniß der Interessentenkreise, daß ein Exemplar der von dem Reichskommissar für die internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne 1888/89 unter dem 1. November ds. Js. erlassenen Bekanntmachung nebst Programm, Anmeldebogen und Klassifikation der zur Ausstellung gelangenden Gegenstände auf unserem Schulbüreau (Zimmer Nr. 9) zur Einsicht offen liegt.

Aachen, den 19. Dezember 1887.

Nr. 572 Höherem Auftrage zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Minister für Landwirthschaft pp. und der Finanzen mittelst Erlasses vom 21. v. Mts., nachdem der Ober-Regierungsrath Ascher in Münster auf seinen Antrag von dem Nebenamte eines zweiten Mitgliedes der dortigen Rentenbank-Direktion vom 1. Januar 1888 ab entbunden ist, dem Regierungs-Rath Meyn daselbst, Mitglied der dortigen General-Kommission, diese Stelle von dem gedachten Zeitpunkte ab als widerrufliches Nebenamt übertragen haben.

Aachen, den 17. Dezember 1887.

Nr. 573 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Moritz Trapmann hat die Verwaltung der Wittwe Plum'schen Apotheke zu Linnich übernommen.

Aachen, den 12. Dezember 1887.

Nr. 574 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie auf das Musterungs- und Aushebungsgeschäft k. Js. werden den Militärpflichtigen unseres Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehr-

Digitized by Google

pflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes, ꝛc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.

13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.

15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

17. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Aachen, den 16. Dezember 1887.

Nr. 575 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie ist vakant und soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist ein Staatsgehalt von 600 M. verbunden. Dem Stellengehalte wird voraussichtlich noch ein Zuschuß von 600 M. aus Kreisfonds hinzutreten. Die Einnahmen aus den Körungen und aus der Beaufsichtigung der Märkte belaufen sich auf ca. 100 M. jährlich. Zur Bemessung des aus der Privat-Praxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 634 Pferde, 9634 Stück Rindvieh, 1758 Schafe und 1453 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste

Digitized by Google

sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufs bis zum 1. Februar 1888 an den Königlichen Landrath Herrn Rennen zu Montjoie einreichen.

Aachen, den 13. Dezember 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 576 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1887 bis 31. März 1888 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 5, 219, 335, 395, 482, 617, 638, 659, 687, 748, 788, 892, 931, 950, 1104, 1272, 1312, 1404, 1463, 1563, 1853, 1908, 1961, 1964, 2001, 2172, 2198, 2329, 2569, 2671, 2690, 2816, 2930, 2957, 3119, 3185, 3277, 3535, 3615, 3763, 3772, 3893, 3997, 4027, 4279, 4347, 4350, 4403, 4433, 4614, 4693, 4758, 4767, 4864, 4930, 4933, 5080, 5103, 5314, 5318, 5347, 5685, 5708, 5861, 5991, 6049, 6184, 6340, 6537.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 250, 254, 304, 392, 776, 916, 953, 1004, 1021, 1049, 1076, 1297, 1402, 1405, 1523, 1591, 1704, 1770, 1781, 1803, 1859, 1966, 1998, 2060, 2223, 2303, 2368, 2387.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 37, 88, 140, 238, 262, 265, 304, 384, 405, 445, 522, 568, 725, 767, 788, 845, 1109, 1144, 1180, 1204, 1215, 1219, 1244, 1380, 1391, 1465, 1485, 1577, 1699, 1798, 1864, 1901, 2004, 2246, 2271, 2307, 2389, 2597, 2626, 2748, 2756, 2836, 3329, 3362, 3476, 3561, 3573, 3615, 3654, 3919, 4065, 4139, 4182, 4214, 4253, 4283, 4615, 4681, 5042, 5061, 5234, 5355, 5371, 5417, 5548, 5594, 5616, 5742, 5853, 5959, 6109, 6148, 6152, 6307, 6316, 6390, 6568, 6589, 6682, 6695, 6760, 6770, 6819, 6877, 6917, 6922, 6946, 7185, 7232, 7518, 7537, 7614, 7900, 7981, 8014, 8217, 8481, 8512, 8632, 8746, 8891, 9077, 9188, 9206, 9235, 9332, 9353, 9354, 9365, 9372, 9499, 9664, 9709, 9727, 9749, 9761, 10158, 10248, 10269, 10307, 10347, 10350, 10443, 10506, 10555, 10674, 10702, 10770, 10823, 10838, 10847, 10923, 10971, 10978, 10998, 11048, 11062, 11070, 11071, 11076, 11137, 11206, 11210, 11283, 11361, 11362, 11383, 11547, 11558, 11618, 11641, 11742, 11939, 12141, 12185, 12275, 12299, 12630, 12825, 12844, 12973, 13136, 14915, 14940, 15165, 16618, 16865.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 134, 467, 493, 594, 718, 813, 890, 963, 1055, 1095, 1117, 1143, 1158, 1165, 1391, 1465, 1516, 1593, 1674, 1797, 1858, 1861, 1915, 2125, 2143, 2156, 2286, 2332, 2402, 2425, 2548, 2556, 2804, 2845, 2895, 2928, 2992, 3053, 3122, 3126, 3403, 3433, 3464, 3612, 3619, 3676, 3851, 3912, 3976, 4248, 4383, 4636, 4637, 4650, 4671, 4713, 4753, 4841, 4842, 4856, 4940, 4951, 4953, 4957, 4983, 5126, 5207, 5220, 5411, 5490, 5705, 5781, 5785, 5820, 5990, 6051, 6054, 6069, 6141, 6148, 6308, 6343, 6381, 6387, 6390, 6498, 6560, 6667, 6692, 6711, 6858, 6894, 6900, 6924, 6989, 7057, 7350, 7374, 7393, 7422, 7450, 7544, 7545, 7554, 7561, 7568, 7703, 7775, 7814, 8035, 8271, 8457, 8817, 8861, 8867, 9112, 9126, 9131, 9203, 9243, 9349, 9372, 9375, 9407, 9538, 9656, 9722, 9830, 9836, 9859, 9877, 9916, 9944, 9940, 10059, 10066, 10182, 10323, 10397, 10505, 10637, 10641, 10643, 10702, 10765, 10800, 10845, 11071, 11106, 11130, 11192, 11389, 11501, 12286, 12645, 13955, 14062.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1888 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 12 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1888 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare

..... Mark, buchstäblich ..... Mark Baluta für d.. zum 1. .... 18.. gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief, Litt. Nr. habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 16. November 1887.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 577 Die aus der Zeit des Bestehens der Friedensgerichte zu Düren und zu Rideggen herrührenden Aktenstücke, sowie die Akten des unterzeichneten Gerichtes aus den Geschäftsjahren 1879 und 1880 sollen demnächst vernichtet werden. Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb

einer Frist von vier Wochen von heute ab dahier anzumelden und zu bescheinigen.

Der Verkauf der ca. 40 Zentner betragenden Akten findet statt am 27. Januar 1888, vormittags 10 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude zu Düren.

Düren, den 14. Dezember 1887.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 578 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Nummern 22 bis mit 26 des 3. Jahrgangs der zu New-York erscheinenden periodischen Druckschrift: „Deutsch-Amerikanische Bäcker-Zeitung", herausgegeben vom National-Verband der Bäckergehülfen der Vereinigten Staaten, auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, am 22. November 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Koppenfels.

Die Nummern 13, 15 bis 25, 27 bis 29, 31 bis 34, 36 und 37 des ersten Jahrgangs 1887 der zu Buenos-Aires, Calle Artes 335, erschienenen periodischen Druckschrift: „Vorwärts, Organ für die Interessen des arbeitenden Volkes", werden auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten.

Bremen, den 21. November 1887.

Die Polizei-Kommission des Senats.

Gröning. Schultz.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Bericht über die Verhandlungen des Parteitages der deutschen Sozialdemokratie." Abgehalten zu Schönenwegen bei St. Gallen vom 2. bis 6. Oktober 1887.

St. Gallen 1887. Druck von Th. Wirth & Cie. St. Gallen, auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 26. November 1887.

Die Polizeibehörde.

Senator Hachmann, Dr.

Die von dem Großherzoglichen Bezirksamt hier unterm 27. vorigen Monats vorläufig erlassene Beschlagnahme der Flugschrift: „An alle rechtlich gesinnten Wähler", beginnend mit den Worten: „Gegen die Volksbedrücker und Volksbetrüger" und endigend mit dem Satze: „Der Kandidat der Sozialdemokratie für den 5. badischen Wahlkreis ist der wegen seines unerschrockenen Eintretens für die Sache des arbeitenden Volkes wiederholt gemaßregelte, vielgeschmähte Volksmann Redakteur Adolf Geck in Offenburg", wird hiermit bestätigt und es wird demgemäß dieses Flugblatt auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Freiburg, den 1. Dezember 1887.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg: Siegel.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Nummern 8, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 27 und 28 des 3. Jahrganges der zu New-York erscheinenden periodischen Druckschrift: ‚Deutsch-Amerikanische Bäcker-Zeitung.' Herausgegeben vom Nationalverband der Bäckergehülfen der Vereinigten Staaten, auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, am 3. Dezember 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Bosse.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 58. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. Dezember **1887.**

Nr. 579 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 28. November 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 580 Das 47. und 48. Stück enthält unter Nr. 1758: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 11. Dezember 1887; unter Nr. 1759: Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 21. Dezember 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 581 Das 38. und 39. Stück enthält unter Nr. 9249: Verordnung wegen Einführung des vierten und fünften Abschnitts des zweiten Titels der Provinzialordnung vom 8. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 247) für den Provinzialverband der Provinz Hessen-Nassau. Vom 16. Dezember 1887; unter Nr. 9250: Kirchengesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung im §. 18 Nr. 7 des Edikts vom 8. April 1818 bezüglich der Feststellung der äußeren Verhältnisse der evangelischen Kirche im vormaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. November 1887; unter Nr. 9251: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Liebenburg, Ilfeld, Moringen und Duderstadt. Vom 5. Dezember 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 582 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe X zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sowie der Reihe VI zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

Die Zinsscheine zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Reihe X Nr. 1 bis 20 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1897 sowie die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1891 werden vom 5. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst — Oranienstraße 92 — vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Be-

Digitized by Google

scheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen. Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien oder Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien oder Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 583 Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1885 und 29. April 1886 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Posen seit dem 25. November ds. Js. Terminpreise für Roggen notirt werden.

Berlin, den 2. Dezember 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Finanz-Minister.
J. A. gez. Hasselbach.
J. V. gez. Magdeburg.

Nr. 584 Vom 1. Januar 1888 ab können nach San Salvador, der Hauptstadt der Republik Salvador, Zahlungen bis zum Betrage von 100 Pesos Gold im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Pesos und Centavos (Goldgeld) anzugeben; die Umrechnung auf den hierfür in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfg. für je 20 M., mindestens jedoch 40 Pfg. Der Abschnitt kann zu Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Die Postanweisungszahlungen können auch telegraphisch, gegen Entrichtung der Telegrammgebühren neben den Postanweisungsgebühren, überwiesen werden. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 16. Dezember 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 585 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im künftigen Jahre 1888 einzutreten wünschen, wird vom 15. bis 17. März 1888 stattfinden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich. Seminar-Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 20. Februar 1888 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch, zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Impf- und einen Revaccinationsschein, sowie
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben, sowie ein Führungs-Attest von der Polizei-Behörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstalts-Vorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 5. Dezember 1887.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Nr. 533 Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai ds. Js. (Ges.-S. S. 169) im Monat November ds. Js. erfolgten Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Aerztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande sind folgende Personen gewählt worden:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
a. Regierungsbezirk Aachen:	
1. Dr. C. Capellmann in Aachen.	Kreiswundarzt Dr. Baum in Aachen.
2. Dr. Fr. Rölen in Düren.	Geheimer Sanitätsrath Dr. Mayer in Aachen.
3. Dr. C. Wilhelms in Eschweiler.	Sanitätsrath Dr. Ripping in Düren.
b. Regierungsbezirk Koblenz:	
4. Dr. Köppe in Zell.	Dr. Rügenberg in Kärlich.
5. Dr. Dupuis in Kreuznach.	Sanitätsrath Dr. Unschuld in Neuenahr.
6. Dr. Nötel in Andernach.	Dr. Brusis in Carden.
7. Dr. Pick in Koblenz.	Dr. Salomon in Koblenz.
c. Regierungsbezirk Köln:	
8. Sanitätsrath Dr. Lent in Köln.	Sanitätsrath Dr. Odeke in Endenich.
9. Dr. C. Brockhaus in Godesberg.	Dr. Esser in Frechen.
10. Professor Dr. Leichtenstern in Köln.	Dr. Kellner in Honnef.
11. Professor Dr. Veit, Geheimer Ober-Medizinalrath in Bonn.	Sanitätsrath Dr. Rheinstaedter in Köln.
12. Dr. H. Lohmer in Köln.	Sanitätsrath Dr. Landahn in Lindenthal.
13. Dr. C. Keller in Köln.	Kreiswundarzt Dr. Schlecht in Euskirchen.
14. Geheimer Medizinalrath Dr. Schwartz in Köln.	Dr. Kessel in Much.
15. Sanitätsrath Dr. Hertz in Bonn.	Dr. O. Schmidt in Köln.
d. Regierungsbezirk Düsseldorf:	
16. Sanitätsrath Dr. Graf in Elberfeld.	Kreisphysikus Dr. Closset in Langenberg.
17. Sanitätsrath Dr. Pelmann in Grafenberg.	Dr. Fleischhauer in Düsseldorf.
18. Dr. Busch in Crefeld.	Geheimer Medizinalrath Dr. Mooren in Düsseldorf.
19. Dr. Künne in Elberfeld.	Kreiswundarzt Dr. Plien in Süchteln.
20. Dr. Mittweg in Essen.	Dr. Meisenburg in Barmen.
21. Sanitätsrath Dr. Schmitz in Rheydt.	Dr. Eichelberg in Wesel.
22. Dr. Davidis in Duisburg.	Kreisphysikus Geheimer Sanitätsrath Dr. Zimmermann in Düsseldorf.
23. Kreisphysikus Geheimer Sanitätsrath Dr. Forsbeck in Süchteln.	Dr. Schrey in M.-Gladbach.
24. Dr. Heusner in Barmen.	Dr. Rheins jun. in Neuß.
25. Dr. Stratmann in Wald.	Geheimer Sanitätsrath Dr. von den Steinen in Düsseldorf.
26. Dr. Hölling in Düsseldorf.	Dr. Böing in Uerdingen.
e. Regierungsbezirk Sigmaringen:	
27. Geheimer Sanitätsrath Dr. Koch in Sigmaringen.	Oberamtsphysikus Dr. Koller in Hechingen.
f. Regierungsbezirk Trier:	
28. Dr. Kunschert in Frankautern.	Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Nels in Bitburg.
29. Dr. J. Thanisch in Trier.	Sanitätsrath Dr. Staub in Trier.
30. Dr. Seidel in Saarbrücken.	Dr. Füller in Neunkirchen.

Auf Grund bezüglicher Bestimmung im §. 7 l. c. bringe ich das Wahlergebniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Koblenz, den 20. Dezember 1887.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 587 Unter Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875 (Amtsblatt Stück 54, Seite 317), betreffend Prüfung der Apothekergehülfen, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich für die drei Jahre 1888, 1889 und 1890 den Regierungs- und Medi-

Digitized by Google

zinal-Rath Dr. Trost zu Aachen zum Vorsitzenden, den Kreisphysikus Geheimen Sanitätsrath Dr. Schervier zu Aachen zum Stellvertreter des Vorsitzenden und die Apotheker Braus zu Burtscheid und van Emster zu Aachen zu Mitgliedern der Kommission zur Prüfung der Apothekergehülfen ernannt beziehungsweise wieder ernannt und zum Vertreter der beiden letzteren in Behinderungsfällen den Apotheker Eckerts zu Randerath bestimmt habe.

Aachen, den 24. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident, v. Hoffmann.

Nr. 588 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1888 angekörten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe m	Race.		M.
				I. Körbezirk Aachen.					
1	Kirsch, Gerhard	Magerau	braun	Stern	6	1,72	Belgier	Magerau bei Herzogenrath	10
2	Meulenbergh K.	Hofstadt	„	„	3	1,67	desgl.	Hofstadt-Merkstein	12
3	van Wersch	Schurzelt	Schimmel	—	3	1,72	„	Schurzelt Laurensberg	15
4	Meyers, Pet. Hub.	Reifelderhof	schwarzbraun	Stern Schnippe linke Hinterfessel weiß	3	1,70	„	Reifelderhof bei Herzogenrath	10
				II. Körbezirk Düren.					
5	Dürener Pferdezuchtverein		dunkelbraun	—	7	1,72	„	Düren	12 M. für Nichtmitglieder, 10 M. für Mitglieder des Vereins.
6	Barz, Wittwe	Lamersdorf	Rothschimmel	—	7	1,74	„	Lamersdorf Kr. Düren	10,50
7	Staffen	Frenz'er Burg	dunkelbraun	Blümchen	4	1,70	„	Frenz'er Burg	10,50
				III. Körbezirk Linnich.					
8	Jongen	Siersdorf	schwarzbraun	—	7	1,72	„	Siersdorf Kr. Jülich	12
9	Derselbe	„	dunkelbraun	Stern	4	1,75	„	„ „ „	9
10	Derselbe	„	hellbraun	Stern-Schnippe rechts Hinterfessel, links Hinter-Krone weiß	3	1,78	„	„ „ „	12
11	Bruns	Erkelenz	braun	Stern	12	1,64	„	Erkelenz	9
12	Claßen, Wwe.	Beeck	„	Stern-Schnippe	6	1,72	„	Beeck, Kr. Geilenkirchen	9
13	Pyls, Joh.	Leiffarther Hof	dunkelbraun	Stern	10	1,69	„	Leiffarther Hof „	10
14	Hensen	Tichelen	braun	—	4	1,76	—	Tichelen „	10
				IV. Körbezirk Bütgenbach.					
15	Girthen, Joseph	Halenfeld	dunkelbraun	Stern	4	1,61	Eifler	Halenfeld, Kr. Malmedy.	10

Aachen, den 12. Dezember 1887.

Nr. 589 Der Bürgermeister von Laurensberg hat mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten interim 5. ds. Mts. den Verwaltungssekretär Theodor Bücken daselbst zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten des auf der Einen Gemeinde gleichen Namens bestehenden Standesamtsbezirks Laurensberg auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 23. Dezember 1887.

Nr. 590 Dem Direktor des Waisenhauses zu St. Vith, geistlichen Rektor Cremer, ist in Gemäßheit der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Privatschule für die dortigen Waisenkinder ertheilt worden.

Aachen, den 21. Dezember 1887.

Nr. 591 **Verzeichniß**

der im Regierungs-Bezirk Aachen vorhandenen Kunststraßen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni ds. Js. (G.-S. S. 301) Anwendung finden.

Laufende Nr.	Nähere Bezeichnung der Straßen.
1	Aachen-Kölner Straße von Aachen am Marktplatze bis Escherbrück im Regierungs-Bezirk Köln.
2	Aachen-Lütticher Straße von Aachen am Marktplatze bis zur Landesgrenze am „weißen Haus“.
3	Aachen-Trierer Straße von Aachen an der Ecke der Jakobstraße bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Trier bei Losheim.
4	Aachen-Maastrichter Straße von Aachen bis zur Grenze bei Vaels.
5	Weiden-Eschweiler Straße von der Aachen-Kölner Straße bei Weiden bis Eschweiler.
6	Die Vieh-Straße, welche der preußisch-niederländischen Grenze entlang von Hohenbusch nach Niederbusch führt.
7	Weishaus-Herbesthaler Straße von der belgischen Grenze beim „weißen Haus“ bis Gemereth.
8	Eupen-Montjoieer Straße von Eupen bis zur Aachen-Trierer Straße vor Montjoie.
9	Aachen-Luxemburger Straße zweigt zwischen Bütgenbach und Büllingen von der Aachen-Trierer Straße ab und überschreitet die Preußisch-Luxemburgische Grenze bei Malscheidt.
10	Bütgenbach-Spaer Straße von Bütgenbach an der Aachen-Trierer Straße bis an die Preußisch-Belgische Landesgrenze.
11	Malmedy-Stavelotter Straße zweigt von der vorigen Straße ab und geht in der Richtung auf Pont-de-Chénoux an die Preußisch-Belgische Grenze.
12	Jülich-Düsseldorfer Straße von Jülich bis an die Grenze des Regierungs-Bezirks Düsseldorf bei Dreilinden vor Jackerath.
13	Aachen-Roermonder Straße vom Marktplatze in Aachen bis zur Landesgrenze vor Posterholt.
14	Aachen-Crefelder Straße vom Hauptmann-Platze in Aachen bis an die Grenze des Regierungs-Bezirks Düsseldorf bei Sittardheide.
15	Aachen-Sittarder Straße von der Aachen-Roermonder Straße bis hinter Horbach auf niederländischem Gebiet.
16	Aldenhoven-Sittarder Straße von Aldenhoven bis kurz hinter Wehr auf niederländischem Gebiet.
17	Stolberg-Würselener Straße von Stolberg bis Würselen.
18	Stolberger Bahnhof-Straße von der Stadt Stolberg bis zum Bahnhofe Stolberg.
19	Brand-Stolberger Straße von der Aachen-Trierer Straße bis Stolberg.
20	Stolberg-Zweifall-Jaegerhaus-Straße von Stolberg bis zur Düren-Montjoieer Straße im Kreise Montjoie.
21	Birk-Euchener Straße einerseits von Birk bis Neußen, andererseits von Euchen bis Borweiden.
22	Düren-Montjoieer Straße von 0,7 + 15 m der Düren-Eschweiler Aktienstraße bis zur Aachen-Trierer Straße bei Station 30,4 + 60.
23	Düren-Zülpicher Straße vom Oberthore ausgangs Düren bis zur Grenze des Regierungs-Bezirkes vor Zülpich.
24	Düren-Jülich-Heinsberger Straße von der Ueberführung der rheinischen Eisenbahn eingangs Düren bis Heinsberg.
25	Düren-Aldenhovener Straße von 1,1 + 12 m der Düren-Eschweiler Aktienstraße bis zur Aachen-Kölner Provinzial-Straße.
26	Düren-Nideggen-Wollersheimer Straße von 0,4 + 18 der Düren-Zülpicher Straße bis Nr. 6,0 + 79 der Froitzheim-Gemünder Straße.
27	Düren-Erper Straße von Nr. 34,9 + 65 der Düren-Kölner Straße bis zur Bezirks-Grenze vor Erp.
28	Köln-Dürener Straße von der Bezirks-Grenze bis zum Köln-Thor eingangs Düren.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nähere Bezeichnung der Straßen.
29	Düren-Lechenicher Straße von Nr. 31,2 + 31 m der Köln-Dürener Straße bis zur Bezirksgrenze vor Pringsheim.
30	Köttenich-Steinstraßer Straße von Station 5,3 + 62 m der Düren-Jülich-Heinsberger Straße bis Station 35,9 + 44 m der Aachen-Kölner Straße.
31	Niederzier-Stetternicher Straße von Nr. 5,9 + 8 m der vorigen Straße bis Nr. 29,7 + 50 m der Aachen-Kölner Straße.
32	Froitzheim-Gemünder Straße von Nr. 11,8 + 66 der Straße Düren-Jülpich bis zur Köln-Luxemburger Straße bei Nr. 59,1 + 39 m.
33	Embken-Füssenicher Straße von Nr. 3,3 + 3 m der vorigen Straße bis Nr. 15,1 + 87 m der Düren-Jülpicher Straße.
34	Jülpich-Wollersheimer Straße von der Bezirksgrenze bei Langendorf bis Stat. 5,2 + 51 m der Froitzheim-Gemünder Straße.
35	Witzerath-Blattener Straße von Witzerath bis Stat. 9,4 + 18 m der Froitzheim-Gemünder Straße.
36	Hauscheid-Gemünder Straße von Stat. 24,5 + 55 der Aachen-Trierer Straße bis Stat. 59,4 + 40 m der Köln-Luxemburger Straße.
37	Montjoie-Schleidener Straße von Montjoie bis Nr. 65,1 + 4 m der Köln-Luxemburger Provinzialstraße.
38	Köln-Luxemburger Straße von der Bezirksgrenze hinter Roggendorf bis Nr. 64,8 + 85 m der Aachen-Trierer Provinzialstraße.
39	Schleiden-Schmidtheimer Straße von Nr. 65,1 + 37 m der Köln-Luxemburger Straße bis Nr. 71,2 + 12 m der Köln-Trierer Straße.
40	Köln-Trierer Straße von der Bezirksgrenze vor Eicherscheid bis zur Bezirksgrenze vor Stadtkyll.
41	Blumenthal-Siftiger Straße von Stat. 69 + 20 m der Köln-Luxemburger Straße bis Nr. 6,3 + 27 m der Schleiden-Schmidtheimer Straße.
42	Ahr-Straße von Stat. 12,9 + 54 m der Schleiden-Schmidtheimer Straße über Ahrdorf bis zur Bezirksgrenze.
43	Ahr-Zweigstraße von Nr. 19,4 + 8 m der Ahr-Straße bis zur Bezirksgrenze vor Stahlhütte.
44	Dollendorf-Hilleshеimer Straße von Nr. 15,0 + 55 m bei Ahrhütte der Ahrstraße bis zur Bezirksgrenze vor Mirbach.
45	Eupen-Gemerether Straße ist die Fortsetzung der Weißenhaus-Herbesthaler Straße.
46	Malmedy-Eupener Straße von Malmedy bis Baraque-Michel.
47	Malmedy-St. Vither Straße von vor Bagatelle der Bütgenbach-Spaer Straße bis St. Vith.
48	Morsheel-Rocherather Straße von Büllingen der Aachen-Luxemburger Straße bis zur Montjoie-Schleidener Straße.
49	St. Vith-Losheimer Straße von St. Vith bis zur Aachen-Trierer Straße zu Losheimer-Graben.
50	Manderfeld-Losheimer Straße von der St. Vith-Losheimer Straße bis zur Aachen-Trierer Straße jenseits Losheim.
51	Prüm-Bleialf-Schönberger Straße von der Grenze der Regierungsbezirke Trier und Aachen bis zur St. Vith-Losheimer Straße bei Schönberg.
52	Kaiserbaraque-Poteauxer Straße von Kaiserbaraque der Straße Malmedy-St. Vith bis zur Grenze bei Poteaux.
53	St. Vith-Niederüttfelder Straße von St. Vith bis zur Aachen-Trierer Bezirksgrenze bei Steinebrück.
54	Bitburg-Waxweiler-Dudler Straße von der Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Trier bis Dudler in der Aachen-Luxemburger Straße.
55	Baraque-Michel-Ameler Straße von der Malmedy-Eupener Straße hinter Herbeaufay bis Amel.
56	Heinsberg-Sittarder Straße von Heinsberg bis zur Landesgrenze bei Tüddern.
57	Heinsberg-Erkelenzer Straße von Heinsberg bis Erkelenz.
58	Gladbach-Roermonder Straße von der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bis zur holländischen Grenze.
59	Waldniel-Küttelforster Straße von der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bis zur Erkelenz-Kaldenkirchener Straße.
60	Erkelenz-Kaldenkirchener Straße von Erkelenz bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei Brüggen.

Laufende Nr.	Nähere Bezeichnung der Straßen.
61	Wassenberg-Niederkrüchtener Straße von Wassenberg bis Niederkrüchten.
62	Wassenberg-Rodenbacher Straße von Wassenberg bis zur Landesgrenze bei Rodenbach.
63	Wassenberg-Baaler Straße von Wassenberg bis Baal.
64	Erkelenz-Jackrather Straße von Erkelenz bis Jackrath.
65	Wegberg-Arsbecker Straße von Wegberg bis Arsbeck.
66	Recht-Engelsdorfer Straße von Recht der Kaiserbaraque-Poteauxer Straße bis Brücken der Malmedy-St. Vither Straße.
67	Von Station 3,9 + 34 m der obigen Straße (lfd. Nr. 66) bis zur belgischen Grenze. (Zweigstraße in der Richtung auf Stavelot.)
68	Schirm-Maldingen von 23,8 + 97 der Aachen-Luxemburger Straße bis zur Landesgrenze bei Beho.
69	Nideggen-Schmidt von ausgangs Nideggen bis vor Schmidt.
70	Froitzheim-Bettweiß-Gladbacher Straße von Station 12,4 + 20 der Düren-Zülpicher Straße bis zur Düren-Erper Straße bei Gladbach.
71	Au- und Roer-Straße in Montjoie von Stat. 0,0 der Montjoie-Schleidener Straße bis zur Aachen-Trierer Straße bei Station 34,6 + 62.
72	St. Vith-Rodt-Poteauxer Straße von St. Vith bis zur Grenze bei Poteaux.
73	Straße von Eynatten bis Rötgen.
74	Straße von Walhorn bis Bootz.
75	Straße von Eynatten bis Hauset.
76	Prämienstraße von der Eynatten-Roetgener Kommunalstraße im Dorfe Driesch bis zur Aachen-Trierer Straße bei Walheim.
77	Kettenis-Bildgener Prämienstraße von Kettenis bis Bildgen.
78	Prämienstraße von Hauset bis Hergenrath.
79	Prämienstraße von Raeren bis Burtscheid.
80	Prämienstraße von Alsdorf bis Herzogenrath.
81	Prämienstraße von Vicht bis Scherenhütte.
82	Prämienstraße von Cornelimünster bis Münsterbusch.
83	Prämienstraße von Aldenhoven bis Linnich.
84	Prämienstraße von Jülich bis Inden.
85	Prämienstraße von Steinstraß bis Titz.
86	Prämienstraße von Niederzier bis Krauthausen.
87	Prämienstraße von Wegberg bis an die Aachen-Crefelder Provinzial-Straße bei Kipshoven.
88	Prämienstraße von Wegberg bis Rickelrath.
89	Prämienstraße von Inden bis Weisweiler.
90	Langerwehe-Kleinhauer Forst- und Prämienstraße von Nr. 8,9 + 80 der Straße Düren-Eschweiler bis Nr. 11,5 + 64 der Düren-Montjoieer Straße bei Kleinhau.
91	Kleinhau-Brücker Straße von Stat. 11,5 + 80 der Düren-Montjoieer Straße bis Nr. 1,9 + 50 der Nideggen-Schmidt Straße.
92	Straße von Drove bis Berg von Nr. 8,8 + 13 der Düren-Nideggen-Wollersheimer Straße bis Nr. 17,1 + 42 m derselben Straße.
93	Straße von Golzheim bis Buir von Nr. 27,8 + 12 m der Köln-Dürener Straße bis zur Bezirksgrenze vor Buir
94	Prämienstraße Herhahn-Dreyborn von Nr. 15,3 + 10 m der Montjoie-Schleidener Straße bis Nr. 16,6 + 68 m der Hauscheid-Gemünder Straße.
95	Prämienstraße Call-Urft von Wallenthal in Nr. 53,5 + 59 m der Köln-Luxemburger Straße bis zur Straße Urft-Rundenstein.
96	Prämienstraße Urft-Rundenstein von Nr. 7,2 + 86 der Straße Call-Urft bis Nr. 12,9 + 45 der Schleiden-Schmidtheimer Straße.
97	Prämienstraße Sötenich-Sistig von Nr. 4,3 + 25 m der Call-Urfter Straße bis Nr. 6,9 + 75 m der Schleiden-Schmidtheimer Straße.
98	Urft-Krekeler Straße von Nr. 0,8 + 62 m der Straße Urft-Rundenstein bis Nr. 9,1 der Schleiden-Schmidtheimer Straße.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nähere Bezeichnung der Straßen.
99	Tondorf-Mechernicher Straße von Mechernich bis Nr. 57,2 + 70 m der Köln-Trierer Straße bei Tondorf.
100	Aachener-Eupener-Aktienstraße von Aachen bis zur belgischen Grenze hinter Eupen.
101	Kockerillstraße von Aachen bis Stolberg.
102	Jülich-Stolberger Aktienstraße von der Aachen-Kölner Straße bis Stolberg (Brand-Stolberger Straße).
103	Düren-Eschweiler Aktienstraße vom Holzthor bei Düren bis Eschweiler (Nr. 11,7 + 5 m der Jülich-Stolberger Straße).
104	Call-Maueler Straße vom Bahnhof Call bis oberhalb Mauel (Nr. 57,0 + 19 m der Köln-Luxemburger-Straße).

Vorstehendes Verzeichniß wird im Auftrage des Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 20. Juni ds. Js. (Ges.-S. S. 301) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 28. Dezember 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 592 Unsere Bekanntmachung vom 1. August 1877 (Amtsblatt Seite 195), betreffend die dem Rheinisch-Westfälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth bewilligte jährliche Hauskollekte in den evangelischen Gemeinden, bringen wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Abhaltung dieser Kollekte für das Jahr 1888 durch vom genannten Verein angenommene Kollektanten geschehen wird, welche sich durch eine vom Königlichen Landrathsamte in Düsseldorf bestätigte Bescheinigung auszuweisen haben.

Aachen, den 21. Dezember 1887.

Nr. 593 **Personal-Chronik.**

Der Kreis-Schulinspektor Vandenesch zu Schleiden ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und vom 1. Januar 1888 ab der Königlichen Regierung zu Minden überwiesen worden.

Der bisherige Gerichts-Referendarius Freiherr von Wrede ist zum Regierungs-Referendarius ernannt.

Definitiv angestellt sind: 1. die bei der katholischen Elementarschule zu Roggendorf, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrerin Margaretha Witzkirchen.

2. Die bei der katholischen Elementarschule zu Gressenich, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Quaden.

3. Der bei der katholischen Elementarschule zu Poll, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Herzog.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Beilage

zu Stück 24 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen für 1887.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Liverpool domizilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft Union-Marine-Insurance Company Limited.

Der zu Liverpool domizilirten Transport-Versicherungs-Gesellschaft Union-Marine-Insurance Company Limited wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transportversicherungsbranche unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Konzession, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 5) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.

4. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tageskurse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Kurs jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die Konzession wird nur für die Transportversicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Konzession nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Durch die Konzession wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen

Digitized by Google

nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 20. November 1886.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Wendt.

Auszug.

1. der Name der Gesellschaft ist Union Marine Insurance Company Limited.

2. Das eingetragene Geschäfts-Bureau der Gesellschaft ist in England.

3. Die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet ist, sind: — Versicherungen abzuschließen auf Schiffe, Waaren, Kaufmannsgüter, Metallgeld, Gold und Silber in Barren und anderes Eigenthum; auf Frachten oder Schiffsmiethe, Darlehen auf die Schiffsladung, Schiffs-Pfandbriefe, Provisionen, Gewinnantheile und andere Versicherungsobjekte, gleichviel ob den Mitgliedern der Gesellschaft gehörend, oder nicht; Versicherungen abzuschließen gegen See-, Fluß- und Landgefahr, die Gewährung von Darlehen und Vorschüssen an die Mitglieder der Gesellschaft oder andere Personen gegen Zinszahlung oder Diskont und im Allgemeinen die Geschäfte eines Assekuradeurs, Versicherers und Versicherungs-Maklers zu betreiben, derartige Geschäfte im Wege des Kaufs von Gesellschaften und Privatpersonen zu erwerben und zu übernehmen; und schließlich Alles zu thun, was zur Erreichung der vorerwähnten Zwecke oder einiger derselben beiträgt und im Zusammenhang damit steht.

4. Die Haftpflicht der Mitglieder ist eine beschränkte.

5. Das Kapital der Gesellschaft beträgt zwei Millionen Pfund, getheilt in Einhunderttausend Aktien von je Zwanzig Pfund.

---

24. Den Direktoren ist es gestattet, mit vorgängiger Genehmigung der Gesellschaft in der General-Versammlung das Kapital mittels Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Diese Erhöhung geschieht bis zu einem solchen Betrage und ist in Aktien von einer solchen Höhe zu theilen, wie die Direktoren es für angemessen halten werden.

28. Die General-Versammlungen werden zu einer solchen Zeit und an einem solchen Ort abgehalten, wie die Direktoren es bestimmen werden; sind Zeit und Ort nicht bestimmt festgesetzt, so wird die General-Versammlung abgehalten am zweiten Montag des Januar eines jeden Jahres und an einem solchen Orte, wie die Direktoren es bestimmen werden.

50. Die Anzahl der Direktoren und die Namen der ersten (Direktoren) wird von denjenigen Personen bestimmt, die das vorstehende Assoziations-Memorandum (Statut) unterzeichnet haben.

55. Die Geschäfte der Gesellschaft stehen unter der Leitung der Direktoren, welche von der Gesellschaft hierdurch ermächtigt werden, das von den Unterzeichnern des Assoziations-Memorandums mit den Herrn Rawson Ackin und Co. und Herrn Charles Langton und Co. betreffs Abtretung (Uebergabe) ihrer respektiven Geschäfte an die Gesellschaft als Assekuradeure und Versicherungs-Makler in Liverpool und ihrer Dienste als geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft für die Zeit von drei Jahren von dem Tage an, an welchem die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb in Angriff nimmt, für dieselbe auszuführen, was hiermit angenommen, ratifizirt und genehmigt wird.

57. Das Hauptbureau der Gesellschaft soll in Liverpool sein.

58. Die Direktoren können nach Belieben von Zeit zu Zeit Zweigniederlassungen errichten und zu diesem Zweck entweder in den Häfen oder an anderen Orten des vereinigten Königreichs oder im Auslande Agenten ernennen, um Versicherungsanträge oder Risiken entgegenzunehmen und im Allgemeinen für die Gesellschaft Geschäfte unter solchen Bedingungen zu betreiben, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit es anordnen werden.

59. Die Direktoren sind befugt, die Geschäfte von Assekuradeuren und Versicherungs-Maklern irgend welcher Gesellschaft oder von Privatpersonen zu kaufen und das Kaufgeld für solche Geschäfte entweder aus dem Fonds der Gesellschaft oder mittelst Aktien zu zahlen, oder theils aus solchen Fonds oder theils mittelst solcher Aktien und im Allgemeinen unter solchen Bedingungen wie die Direktoren es für rathsam erachten und falls das gedachte Kaufgeld ganz oder theilweise in Aktien ausbezahlt wird, dann sollen diese Aktien als voll eingezahlt gelten in Höhe der Einzahlungen, welche auf die schon ausgegebenen Aktien der Gesellschaft vor der Zeit des Kaufes gemacht worden sind.

72. Die Direktoren können einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren für die Gesellschaft ernennen und sind berechtigt, ihre Rechte auf diese zu übertragen oder auf die derzeitigen geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft oder auf Ausschüsse, die aus Mitgliedern ihrer Körperschaft bestehen, wie sie es für gut befinden.

Die geschäftsführenden Direktoren oder Geschäftsführer, desgleichen die derart gebildeten Ausschüsse sollen bei Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse sich den Anordnungen unterwerfen, die von den Direktoren mit Bezug auf sie werden getroffen werden.

75. Alle Handlungen, die von der Versammlung der Direktoren oder einem Ausschusse derselben, oder von irgend einer Person, die als Direktor fungirt, gethan werden, sollen ungeachtet des Umstandes, der sich vielleicht späterhin herausstellt, daß bei der Ernennung eines der Direktoren oder Personen, die derartig fungirt haben, ein Fehler vorgekommen

Digitized by Google

oder daß sie oder einige von ihnen nicht qualifizirt sind, ebenso rechtsgültig sein, als wenn eine jede dieser Personen vorschriftsmäßig zum Direktor ernannt worden und dazu qualifizirt wäre.

76. Die Form der Versicherungs-Policen wird von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestimmt und alle von der Gesellschaft ausgegebenen Policen und die für sie abgeschlossenen Verträge müssen solcherart beglaubigt sein, wie die Direktoren es von Zeit zu Zeit bestimmen. Ein Direktor darf eine Versicherungs-Police, welche Eigenthum oder solche Versicherungsobjekte betrifft, bei denen derselbe mit interessirt ist, weder unterzeichnen noch beglaubigen.

78. Die Direktoren sind mit Genehmigung der Gesellschaft berechtigt, die an die Mitglieder nach Verhältniß der Anzahl ihrer Aktien zu zahlende Dividende in der Generalversammlung festzusetzen.

79. Dividenden werden nur aus dem Geschäftsgewinn der Gesellschaft gezahlt.

80. Die Direktoren sind von Zeit zu Zeit, ehe sie eine Dividende in Vorschlag bringen, berechtigt, aus dem Gewinn der Gesellschaft eine Summe von solchem Betrage abzusetzen, wie sie zur Bildung eines Reservefonds für ausreichend halten, um allen Möglichkeitsfällen begegnen zu können, als da sind: Zum Zwecke des Ausgleichs der Dividenden, des Kaufs von Grund und Boden, oder Gebäuden, des Baues von Geschäftskomptoiren oder Gebäuden und deren Reparatur, wie endlich zum Behufe vor Allem was mit den Geschäften der Gesellschaft in Beziehung steht; ferner können die Direktoren die dergestalt für den Reservefond abgesetzte Summe auf solche Sicherheiten zinstragend anlegen, wie sie dieselben auswählen werden; auch können sie mit diesen Sicherheiten von Zeit zu Zeit wechseln.

81. Die Direktoren sind befugt, falls sie es für angemessen halten, Bestimmungen zu erlassen mit Bezug auf die Vertheilung eines solchen Betrages von dem Gewinn (wenn vorhanden) der Gesellschaft an die bei ihr Versicherten oder an einen Theil derselben, oder an Andere, und zwar in Art eines Bonus, wie sie es für gut befinden; doch müssen derartige Bestimmungen, ehe sie zur Ausführung gelangen, von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt werden.

87. Die Direktoren sind gehalten, der Gesellschaft in der Generalversammlung wenigstens einmal in jedem Jahre eine Rechnungsaufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres bis drei Monat vor dem Tage, an welchem die Verhandlung stattfindet, vorzulegen.

88. Der so aufgestellte Rechnungsnachweis, welcher unter Beobachtung zweckentsprechender Haupttheilungen einzurichten ist, muß enthalten: den Bruttobetrag der Einnahme unter Angabe der verschiedenen Quellen, aus denen sie geflossen ist, wie auch den Bruttoertrag der Ausgaben, in welchem dieselben für den Geschäftsbetrieb aufgestellt und die Gehälter wie andere dergleichen Sachen, auseinander gehalten sein müssen. Ein jeder Ausgabeposten, der auf die Jahreseinnahme entfällt, muß in Rechnung gestellt werden, so daß der Versammlung eine richtige Schlußbilanz über Gewinn und Verlust unterbreitet werden kann. In Fällen, wo ein Ausgabeposten in einer Jahresberechnung erscheint, der auf verschiedene Jahre vertheilt werden kann, muß die ganze Höhe eines solchen Postens angegeben werden mit Hinzufügung der Gründe, warum nur ein Theil der betreffenden Ausgabe auf die Einnahmen des Jahres in Rechnung gestellt worden ist.

89. Eine Rechnungsbilanz muß für jedes Jahr aufgestellt und der Gesellschaft in der Generalversammlung vorgelegt werden.

Dieselbe muß enthalten eine kurz gefaßte Uebersicht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und in solcher Form eingerichtet sein, wie die Direktoren es von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

90. Eine Abschrift der betreffenden Rechnungsbilanz muß den Mitgliedern sieben Tage vor der Versammlung im Geschäftsbureau der Gesellschaft oder an einem solch anderen Orte und zu einer solch anderen Zeit zur Einsichtnahme offen gelegt werden, wie die Direktoren es von Zeit zu Zeit für gut befinden.

91. Die Rechnungen der Gesellschaft müssen wenigstens einmal im Jahre geprüft und die Richtigkeit der Geschäftsbilanz von einem oder mehreren Revisoren festgestellt werden.

92. Die Rechnungsrevisoren werden von der Gesellschaft in der Generalversammlung ernannt.

95. Die Wahl von Rechnungsrevisoren wird von der Gesellschaft in der jährlichen ordentlichen Versammlung vorgenommen.

99. Findet eine Wahl von Rechnungsrevisoren in der vorerwähnten Weise nicht statt, dann kann das Handelsamt auf Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern der Gesellschaft einen Rechnungsrevisor für das laufende Jahr ernennen.

100. Einem jeden der Rechnungsrevisoren muß eine Abschrift (Exemplar) der Rechnungsbilanz behändigt werden, dessen Pflicht es ist, die Bilanz nebst den einzelnen Rechnungen und Belägen zu prüfen.

101. Einem jeden der Rechnungsrevisoren muß ein Verzeichniß der sämmtlichen von der Gesellschaft geführten Rechnungsbücher übergeben werden, und müssen die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft jederzeit ihm zugänglich sein. Es ist ihm auf Kosten der Gesellschaft gestattet, Buchführer und andere Personen bei Prüfung der betreffenden Rechnungen zur Hilfsleistung zu engagiren und zu diesem Zweck neben der Rechnungsprüfung die Direktoren oder andere Beamte der Gesellschaft (zu seiner Information) hinzuzuziehen.

102. Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, den

Digitized by Google

Mitgliedern über die Geschäftsbilanz und einzelnen Rechnungen Bericht zu erstatten; ein jeder solcher Bericht soll angegeben enthalten, ob, ihrer Ansicht nach, die betreffende Geschäftsbilanz eine erschöpfende und korrekte sei, enthaltend alle von den Bestimmungen dieser Urkunde geforderten Einzelheiten und ferner ob sie vorschriftsmäßig angefertigt sei und einen korrekten Ueberblick über den Stand der Geschäfte der Gesellschaft gewährt, falls die Direktoren von den Rechnungsrevisoren um Erklärungen und Auskunft ersucht sein sollten, dann haben die Revisoren in dem Bericht ferner anzugeben, ob die betreffende Erklärung und Auskunft gemacht, beziehungsweise erhielt worden, und ob sie zufriedenstellend gewesen sei. Ein derartiger Bericht nebst einem der Direktoren soll in der ordentlichen Versammlung vorgelesen werden.

105. Eine Anzeige die durch Vermittelung der Post zugestellt wird, soll als zu der Zeit zugestellt gelten, zu welcher der die Anzeige enthaltende Brief im gewöhnlichen Postlauf ausgetragen wird. Mit Bezug auf eine solche Zustellung soll der Beweis genügen, daß der die Anzeige enthaltende Brief vorschriftsmäßig adressirt der Post übergeben worden ist.

106. Falls zwischen der Gesellschaft und deren Mitgliedern Differenzen entstehen sollten mit Bezug auf die wahre Absicht, die Auslegung und Folgen des Inhalts der vorstehenden Gründungsurkunde, oder mit Bezug auf etwas, das vormals gethan wurde oder später soll gethan, ausgeführt, unterlassen oder dieser Urkunde zufolge zugelassen werden; oder mit Bezug auf die wirkliche oder vermeintliche Verletzung der Bestimmungen dieser Urkunde oder einen Anspruch infolge einer solchen wirklichen oder vermeintlichen Verletzung der Bestimmungen oder sonstwie mit Bezug auf Vorstehendes oder diese Urkunde, dann soll eine jede derartige Differenz der schiedsrichterlichen Entscheidung von drei Personen (es sei denn, die streitenden Parteien einigen sich über nur Einen Schiedsrichter) unterbreitet werden, bei welcher Gelegenheit eine jede der streitenden Parteien (gleichviel ob aus einer oder mehreren Personen bestehend) einen Schiedsrichter, den zweiten die Direktoren, und den dritten die beiden derart gewählten Schiedsrichter zu ernennen haben und soll der Wahrspruch des einen oder der drei Schiedsrichter, oder der je zweier derselben, der, wenn schriftlich abgegeben, von ihnen eigenhändig unterzeichnet sein muß, rechtsverbindlich und konklusiv sein, für alle dabei interessirten Parteien.

107. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens und des Verdikts werden von den das Verdikt abgebenden Schiedsrichtern nach deren Ermessen festgesetzt.

108. Die der schiedsrichterlichen Entscheidung hierdurch unterbreitete Sache kann auf Antrag einer der interessirten Parteien von irgend einem der entweder nach Gemeinem- oder Billigkeitsrecht erkennenden Gerichte zu einem Präjudiz gemacht werden und kann das Gericht die Sache mit solchen Bestimmungen versehen an die Schiedsrichter zurückreichen, wie dasselbe sie für angemessen erachtet.

110. Die Bestimmungen der „Law Procedure Act“ vom Jahre 1854 und die einen jeden Anderen in Kraft befindlichen Akte sollen voll und ganz zur Ausführung gelangen und zu diesem Behufe auf die Vorschriften der gegenwärtigen Urkunde mit Bezug auf das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung finden.

Einsetzung eines Direktoriums in London.

1. Das derzeitige Direktorium soll gesetzlich befugt und ermächtigt sein, ein Direktorium, welches aus Mitgliedern besteht, die sich für ein Direktorium der Gesellschaft vorschriftsmäßig qualifiziren, von Zeit zu Zeit in London einzusetzen und dasselbe solange bestehen zu lassen, wie sie es für angemessen halten.

4. Das Direktorium ist ermächtigt, auf das Londoner Direktorium irgend welche der Funktionen, Amtspflichten, Privilegien und Befugnisse zu übertragen, in deren Besitz dasselbe gegenwärtig ist, oder später sein wird, das heißt Versicherungs-Policen zu unterzeichnen, Vollmachten zu vollziehen, Gelder, Sicherheiten für Gelder oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, das in ihre Hände gelangt, einstragend anzulegen und zu verwenden, Vorkehrungen zu treffen für die vorschriftsmäßige Unterschrift auf Wechseln und für deren Girirung, auf Promessen, Schuldscheine, Cheques und andere verkäufliche Sicherheiten, einschließlich der Befugniß Schäden zu reguliren im Wege gegenseitiger Einigung, des schiedsrichterlichen oder gerichtlichen Verfahrens, und im Allgemeinen alle solche Handlungen vorzunehmen, welche nothwendig sind mit Bezug auf die vollständige Ausführung aller solcher Angelegenheiten und Sachen, die mit dem Geschäft der Gesellschaft in London in Beziehung stehen.

* * *

In einer außerordentlichen General-Versammlung der Union Marine Insurance Company Limited, abgehalten am Montag, den 31. Januar 1870 in den Law Association Rooms-Cack Street, Liverpool, in welcher 41 Aktionäre anwesend waren, mit 8309 Aktien der Gesellschaft wurde beschlossen:

daß die Assoziations-Artikel abgeändert und modifizirt werden wie folgt:

daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit ohne Genehmigung der Gesellschaft in der Generalversammlung eine Interims-Dividende von dem Kapital der Gesellschaft zu zahlen beziehungsweise festzusetzen.

* * *

In einer außerordentlichen General-Versammlung der Union Marine Insurance Company Limited, welche vorschriftsmäßig einberufen und am Montag, den 18. November 1872 in dem Geschäfts-Lokal der Gesellschaft Liverpool & London. Chamber High

Digitized by Google

Street, Liverpool, Grafschaft Lancaster abgehalten worden, wurde der folgende Spezial-Beschluß vorschriftsmäßig angenommen; desgleichen wurde in einer darauf folgenden außerordentlichen General-Versammlung der genannten Gesellschaft, welche am 9. Dezember 1872 ebendaselbst abgehalten wurde, der folgende Spezial-Beschluß genehmigt,

„daß durch Herabsetzung des Nominal-Betrages einer jeden Aktie der Gesellschaft von 50 Pfund auf 20 Pfund das Kapital der Gesellschaft von nun ab herabgesetzt wurde von 2 060 000 Pfd. auf 824 000 Pfd."

In einer außerordentlichen General-Versammlung der Union Marine Insurance Company Limited, welche vorschriftsmäßig und am Montag, den 7. Juni 1880 in den Law Associations Rooms abgehalten worden, wurde der folgende Spezialbeschluß gefaßt, und in einer späteren außerordentlichen Generalversammlung der genannten Gesellschaft, welche gleichfalls vorschriftsmäßig einberufen worden, und am 23. Juni 1880 ebendaselbst abgehalten wurde, ist der folgende Spezielbeschluß vorschriftsmäßig genehmigt worden,

„daß das eingezahlte Kapital der Gesellschaft von 203 200 Pfund auf 142 240 Pfund herabgesetzt und die betreffende Herabsetzung ausgeführt werde in Gemäßheit der Bestimmungen der Companies Act vom Jahre 1880 mittels Zahlung der Summe von 1 Pfund und 10 Shilling pro Aktie an die Aktionäre, und zwar aus dem Reservefonds oder dem noch nicht zur Vertheilung gelangten Gewinne der Gesellschaft."

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Neiße,
Regierungs-Sekretär.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 25 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen für 1887.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Liverpool domizilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft International-Marine-Insurance Company Limited.

Der zu Liverpool domizilirten Transport-Versicherungs-Gesellschaft International-Marine-Insurance Company Limited wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transportversicherungsbranche unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Konzession, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 5) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.

4. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktiven dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tageskurse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Kurs jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die Konzession wird nur für die Transportversicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Konzession nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Durch die Konzession wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen

Digitized by Google

Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 20. November 1886.

(L. S.) Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. Wendt.

Auszug.

1. Der Name der Gesellschaft ist: International Marino Insurance Company Limited.

2. Die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet ist, sind: — Versicherungen abzuschließen auf Schiffe, Waaren, Kaufmannsgüter, Metallgeld, Gold und Silber in Barren und anderes Eigenthum; auf Frachten oder Schiffsmiethe, Darlehen auf die Schiffsladung, Schiffs-Pfandbriefe, Provisionen, Gewinnantheile und andere Versicherungsobjekte, gleichviel, ob den Mitgliedern der Gesellschaft gehörend oder nicht; Versicherungen abzuschließen gegen See-, Fluß- und Landgefahr; die Gewährung von Darlehen und Vorschüssen an die Mitglieder der Gesellschaft oder an andere Personen gegen Zinszahlung oder Diskont, und im Allgemeinen die Geschäfte eines Assekuradeurs-Versicherers und Versicherungs-Maklers zu betreiben; derartige Geschäfte im Wege des Kaufs von Gesellschaften oder Privatpersonen zu erwerben und zu übernehmen; Gelder zu borgen oder aufzunehmen mittels Ausgabe von Bonds-Schuldverschreibungen, Wechseln, Permessen, oder anderartiger Obligationen oder Sicherheiten der Gesellschaft auf Hypotheken oder gegen Verpfändung des gesammten oder eines Theiles des Eigenthums der Gesellschaft oder des mittels Ausschreibung noch nicht zur Einziehung gelangten Aktien-Kapitals derselben oder in solch anderer Weise, wie die Gesellschaft für angemessen erachten wird, ferner Real- oder Personal-Eigenthum, welches für die Zwecke der Gesellschaft erforderlich ist, zu kaufen, pachten, miethen, oder auf andere Weise zu erwerben, Aktien dieser Gesellschaft zu kaufen oder anderweitig zu erwerben, zu behalten, wieder auszugeben, zu verkaufen oder in anderer Weise darüber zu verfügen und das gesammte Eigenthum der Gesellschaft oder einen Theil desselben zu verkaufen, verpachten, verpfänden, darüber zu verfügen, oder in anderer Weise damit zu verfahren und schließlich Alles zu thun, was zur Erreichung der vorerwähnten Zwecke beiträgt und im Zusammenhang damit steht.

3. Das in die Register eingetragene Geschäftsbureau der Gesellschaft befindet sich in England.

4. Die Haftpflicht der Mitglieder ist eine beschränkte.

5. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 500 000 Pfund getheilt in 50 000 Aktien von je 10 Pfund.

---

4. Das Haupt-Geschäftsbureau der Gesellschaft wird eröffnet in Liverpool, Grafschaft Lancaster, oder in einem anderen Orte, wie die Direktoren es für gut befinden und werden die Geschäfte der Gesellschaft ebendaselbst oder an einem anderen Orte oder Orten betrieben, wie die Direktoren es für rathsam halten werden.

6. Der Gesellschaft steht es jederzeit frei, das Kapital durch Kreirung neuer Aktien zu erhöhen und den Gesammtbetrag dieser Erhöhung zu bestimmen, desgleichen den respektiven Betrag der Aktien, in die er getheilt werden soll.

7. Die Aktien oder irgend eine Klasse derselben, gleichviel ob Stammaktien (original) oder solche, die erst später kreirt worden, können von Zeit zu Zeit auf eine geringere Anzahl konsolidirt oder in eine größere Anzahl zerlegt werden, oder das Kapital kann auch auf Grund solcher Beschlüsse oder Verfahrungsweisen herabgesetzt werden, wie das Gesetz es vorschreibt.

30. Die Generalversammlungen werden abgehalten nicht später als am 31. März eines jeden Jahres im Hauptbureau der Gesellschaft oder an solch anderem Orte in England, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

48. Die Anzahl der Direktoren, welche die Geschäfte der Gesellschaft führen, soll eine solche sein, wie sie von den derzeitigen Direktoren als angemessen bestimmt wird, und nicht weniger als 6 und nicht größer als 25 sein.

68. Wenn die Direktoren es für nothwendig erachten, steht es ihnen gesetzlich frei, für besondere Angelegenheiten nicht weniger als drei der Direktoren aus ihrer Mitte zu einem Ausschuß zu ernennen und diesem solche Befugnisse zu übertragen, wie sie es für angemessen und gesetzlich halten.

69. Wenn sie es für nothwendig (angemessen) erachten, steht es den Direktoren gesetzlich frei, (in irgend welcher Stadt, Ortschaft, Platz, oder Distrikt in Großbritanien oder Irland, oder in irgend einer der Britischen Kolonien) oder in einem der fremden Länder so viele Personen zu einem Lokal-Ausschuß oder zu einer (geschäftsleitenden Sub-Direktion für eine solche Stadt, Ortschaft, Platz, oder Distrikt) zu ernennen, wie sie es für zweckentsprechend halten. Ein solcher Lokal-Ausschuß oder eine solche Sub-Direktion für die betreffende Stadt, Ortschaft, Platz, oder Distrikt steht unter der Aufsicht des Direktoriums und erhält von diesem die betreffenden Anweisungen; und soll das Direktorium dem Lokal-Ausschuß und der Sub-Direktion solche Pflichten (Dienstleistungen) übertragen, ihnen solche Art von Befugnissen und Autorität zu ertheilen und aus dem Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft für ihre Zeit und Bemühungen ihnen eine solche Entschädigung bewilligen, wie die Direktoren es für angemessen halten werden und wie es ihnen gesetzlich zusteht. Die Direktoren sind ferner befugt, sämmtliche oder einige dieser Lokal-Ausschüsse oder Direktionen nach Belieben gänzlich aufzulösen, oder sämmtliche oder einige der Mitglieder dieser Lokal-Ausschüsse oder Subdirektionen zu entlassen und andere an ihrer Statt und Stelle einzusetzen.

Digitized by Google

73. Die Direktoren sind ermächtigt, in irgend welcher Stadt, Ort, Platz, oder Distrikt Großbritaniens oder Irlands, oder in irgend einer der Britischen Kolonien, oder fremden Länder Agenten für die Gesellschaft anzustellen und zum Behufe der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs ihnen alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten zu übertragen, wie im Hinblick auf diesen Zweck von den Direktoren übertragen und beligirt werden können und ihnen aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft für ihre Zeit und Mühewaltung solche Entschädigung gewähren, wie die Direktoren es für angemessen halten.

74. Den Direktoren steht es frei, den Agenten für den Abschluß oder die Herbeiführung von Versicherungen bei der Gesellschaft oder für die Zahlung der Versicherungs-Prämie an dieselbe, oder für das Entriren anderartiger Geschäfte, desgleichen für Dienstleistungen, welche die betreffenden Agenten der Gesellschaft zur Förderung von deren Interessen leisten, eine Provision von solchem Betrage zu bewilligen, wie sie es für angemessen halten.

75. Die Direktoren können anordnen oder verfügen, daß wegen irgend welcher Sache oder Angelegenheit, welche die Rechte oder Interessen der Gesellschaft betrifft, eine Klage, Prozeß, oder anderartiges Verfahren entweder gegen die Aktionäre oder gegen irgend welche andere Personen angestellt werde. Eine solche Klage, Prozeß oder anderes Verfahren, welches kraft ihrer Verfügung oder Anordnung angestellt oder begründet werden, oder eine an die Gesellschaft zu zahlende Forderung, oder einen von letzterer erhobenen Anspruch sind die Direktoren auch befugt wieder zurückzunehmen oder fallen zu lassen, oder darüber sich zu vergleichen oder zu akkordiren, ferner Streitigkeiten oder Differenzen, sei es vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Prozesses oder anderartigen Verfahrens jederzeit schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterbreiten, alle Gelder, die in Folge einer solchen Klage, solchen Prozesses oder anderartigen Verfahrens erstritten oder empfangen werden, sollen einen Theil der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft bilden.

80. Vor jeder ordentlichen Versammlung des Jahres sollen die Direktoren die Bücher abschließen und eine vollständige Rechnungs-Bilanz bis zum ersten Januar unmittelbar vor dieser Versammlung aufstellen lassen und der diesem Tage vorhergehende Tag soll als das Ende des Finanzjahres der Gesellschaft betrachtet werden.

81. Diese Rechnungsbilanz muß, nachdem sie in der Generalversammlung vorgelesen und von den anwesenden Aktionären genehmigt worden, von dem Vorsitzenden der Versammlung zum Zeichen der Genehmigung der Aktionäre unterzeichnet werden und, nachdem dies geschehen, soll diese Rechnungsbilanz den Aktionären gegenüber rechtsverbindlich und entscheidend sein und darf später unter keinen Umständen bemängelt werden, es sei denn, daß ein augenscheinlicher Irrthum, der größer als 20 Pfund ist, nach der Genehmigung darin entdeckt werde, in welchem Falle die Rechnungsbilanz nur soweit geöffnet werden soll, wie es zum Zwecke der Verbesserung des betreffenden Irrthums nothwendig ist.

84. Die in der ordentlichen Versammlung jedes Jahres anwesenden Aktionäre sollen die Rechnungsrevisoren wählen.

86. Die Pflicht des Sekretärs ist es, die sämmtlichen Akten, Bücher, Briefe und andere Schriftstücke der Gesellschaft, desgleichen deren Siegel im Geschäftsbureau der Gesellschaft in Liverpool oder an solch einem anderen Ort in sicherem Verwahr zu halten, wie die Direktoren mit Bezug darauf bestimmen werden; ferner jeder Urkunde oder jedem Dokument das Siegel der Gesellschaft beizudrucken, wenn dazu aufgefordert, die auf Grund der vorstehenden Urkunde der Direktoren gemachten und von diesem zu erlassenden Anzeigen in Empfang zu nehmen, die gesammte Geschäftskorrespondenz zu führen, die in den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Gesellschaft beziehungsweise der Direktoren und deren Ausschüssen stattgefundenen Verhandlungen niederzuschreiben und in das Protokollbuch einzutragen; alle diejenigen Kontrakte und Verträge der Gesellschaft, wenn zu deren Abschluß von den Direktoren aufgefordert, zu schließen und auszufertigen, Wechsel für die Gesellschaft zu kontrasigniren und zu giriren, Tratten oder Cheques, die auf die Bauquiers der Gesellschaft gezogen sind, zu kontrasigniren, desgleichen alle Urkunden, Dokumente und Schriftstücke, denen das Geschäftssiegel der Gesellschaft beigedruckt werden muß, alle Zahlungen, welche die Direktoren an ihn (den Sekretär) von Zeit zu Zeit machen lassen, in Empfang zu nehmen; die Direktoren und — so oft dazu aufgefordert — eine Aufstellung zu machen, über alle von ihm eingenommenen oder von ihm für die Gesellschaft gezahlten Gelder nebst den Belägen dazu, wie im Allgemeinen den Befehlen und Anweisungen der Direktoren gemäß zu verfahren, je nachdem solche Befehle und Anweisungen von Zeit zu Zeit werden gegeben oder übermittelt werden.

89. Eine jede Anzeige, wie jedes andere Requisitionsschreiben, welches der Gesellschaft oder deren Direktoren zugestellt oder im Hauptbureau abgegeben werden soll, soll als vorschriftsmäßig zugestellt betrachtet werden, wenn die bezügliche Anzeige im Hauptbureau abgegeben worden oder unter der Adresse der Gesellschaft, des geschäftsführenden Direktors oder des Sekretärs durch die Post abgeschickt worden ist.

93. Anzeigen mittels der Post müssen so zeitig übergeben werden, daß sie innerhalb der für Anzeigen vorgeschriebenen Zeit zugestellt werden können. Zum Beweise über die erfolgte Zustellung einer solchen Anzeige genügt es, unter Beweis zu stellen, daß sie vorschrifts-

Digitized by Google

mäßig adressirt und zu der vorstehend erwähnten Zeit der Post übergeben worden war.

94. Eine jede Anzeige, die auf Veranlassung der Gesellschaft oder der Direktoren gemacht wird, kann von einem der Direktoren dem Geschäftsführer (Manager), dem Sekretär oder einem anderen dazu befugten Beamten der Gesellschaft unterzeichnet werden, und braucht deren Siegel nicht beigedruckt zu haben. Eine solche Anzeige kann auch entweder geschrieben oder gedruckt, oder theilweise geschrieben oder gedruckt sein.

95. Die Form der Versicherungs-Policen wird von Zeit zu Zeit von der Direktion bestimmt und müssen die von der Gesellschaft ausgegebenen Versicherungs-Policen wie alle für dieselbe geschlossenen Verträge von den Direktoren in solcher Weise beglaubigt werden, wie sie es von Zeit zu Zeit bestimmen. Keinem der Direktoren ist es erlaubt, eine Police über Eigenthum oder andere Objekte der Gesellschaft, bei welcher derselbe mit interessirt ist, zu unterzeichnen oder zu beglaubigen.

96. Die Direktoren sind mit Genehmigung der Gesellschaft berechtigt, die an die Mitglieder nach Verhältniß der Anzahl ihrer Aktien zu zahlende Dividende in der Generalversammlung festzusetzen.

97. Dividenden werden nur gezahlt aus dem Geschäftsgewinn der Gesellschaft.

98. Die Direktoren sind, ehe sie eine Dividende in Vorschlag bringen, von Zeit zu Zeit berechtigt, aus dem Gewinn der Gesellschaft eine Summe von einem solchen Betrage abzusetzen, wie sie zur Bildung eines Reservefonds für ausreichend halten, um allen Möglichkeitsfällen begegnen zu können, als da sind zur Ausgleichung der Dividenden, des Kaufs von Grund und Boden, von Gebäuden, des Baues von Geschäfts-Komptoiren oder Gebäuden oder deren Reparatur, wie endlich zum Zwecke von Allem, was mit den Geschäften der Gesellschaft in Beziehung steht; ferner können die Direktoren die dergestalt abgesetzte, für den Reservefonds bestimmte Summe auf solche Sicherheiten zinstragend anlegen, wie sie dieselben auswählen werden; auch können sie mit diesen Sicherheiten von Zeit zu Zeit wechseln.

99. Die Direktoren sind befugt, falls sie es für angemessen halten, Bestimmungen zu erlassen mit Bezug auf die Vertheilung eines solchen Betrages von Gewinn (wenn vorhanden) der Gesellschaft an die bei ihr Versicherten oder an einen Theil derselben oder an Andere und zwar in Art eines Bonds, wie sie es für gut befinden; doch müssen derartige Bestimmungen, ehe sie zur Ausführung gelangen, von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt werden.

103. Die Direktoren können den Aktionären in Erwartung der nach Verlauf eines Jahres festzusetzenden Dividende vorweg eine Interims Dividende nach Ablauf der ersten sechs Monate des betreffenden Jahres a Conto derselben zahlen.

104. Diejenigen Fonds (Bestände) der Gesellschaft und solche Theile derselben, die zur Bestreitung der an die Gesellschaft unmittelbar herantretenden Forderungen oder zur Bereithaltung eines ausreichenden Bestandes bei den Banquiers nicht erforderlich sind, sollen von den Direktoren zinstragend angesammelt und zu diesem Zwecke zinstragend gegen solche Sicherheiten ausgeliehen werden, wie die Direktoren in ihrem unbeschränkten Ermessen es für gut befinden, einschließlich gegen Sicherheit der Aktien einer inkorporirten Gesellschaft, vorausgesetzt, daß eine derartige zinstragende Ausleihung nicht geschieht gegen Sicherheit (Unterlage) von Aktien einer Gesellschaft, deren Haftpflicht unbeschränkt ist; des Weiteren dürfen die Direktoren diese Gelder deponiren bei einem Banquier, Makler, oder einer anderen Person zum Zwecke der Verzinsung, und zwar gegen einen solchen Zinssatz und eine solche Sicherheit, wie sie es für recht halten, auch können sie mit den Sicherheiten von Zeit zu Zeit wechseln und die betreffenden Gelder gegen anderweitige durch die vorliegende Urkunde zur zinstragenden Anlage gestattete Sicherheiten ausleihen.

105. Falls für die Bedürfnisse der Gesellschaft oder zum Zwecke der Förderung ihres Geschäfts eine Anleihe als nothwendig sich herausstellt, soll es den Direktoren freistehen, Gelder in Depot zu nehmen oder anderswie, diese Gelder zu borgen gegen Sicherheit von Schuldverschreibungen, Wechsel, Bonds, Schuldscheinen oder anderen Instrumenten, oder gegen Sicherheit eines Theils des Eigenthums oder der Fonds der Gesellschaft, und zwar zu einem solchen Zinssatze, wie es erforderlich sein wird. Zum Zwecke der Sicherung der Rückzahlung der so geborgten Gelder und der Zinsen soll es den Direktoren freistehen, Schuldverschreibungen, Wechsel, Bonds oder Schuldscheine auszugeben, oder unter beigedrucktem Siegel der Gesellschaft so viel von dem Eigenthum oder den Fonds derselben, gleichviel ob Real- oder Personal Eigenthum, zu verpfänden oder anderartig zu belassen, und zwar gegen ein solches Unterpfand und zu einem solchen Zinsfuß, wie er (als Sicherheit) vereinbart werden wird, und unter solchen Verkaufs- und anderen Besugnissen und Bestimmungen, wie es die jezeitigen Direktoren der Gesellschaft für angemessen halten werden; die Darleiher sollen nicht gehalten sein, zu untersuchen, ob das Bedürfniß zu einer Anleihe vorhanden, oder ob der Beschluß des Direktoriums ein gesetzlich gültiger war, da die unter dem Siegel der Gesellschaft ausgestellten, von drei Personen, den Direktoren der Gesellschaft ausgestellten Schuldverschreibungen, Wechsel, Bonds, Schuldscheine, Instrumente, Hypotheken-Dokumente den zureichenden Beweis ihrer Rechtsgültigkeit in sich selbst tragen und rechtsentscheidend gegen die Gesellschaft sind, gegenüber den Hypotheken-Gläubigern, Kreditoren, Zahlungsempfängern, wie einem Jeden, der für diese einen Anspruch geltend macht, und rechtsentscheidend gegen die

Digitized by Google

Gesellschaft sind, ungeachtet des Umstandes, daß eine Unregelmäßigkeit, sei es in dem Beschlusse, auf den sie zurückzuführen ist, oder anderswie vorgekommen sein mag. Die Direktoren sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft wegen einer solchen Anleihe schadlos gehalten werden in jeder Hinsicht, doch darf dieselbe die Hälfte des zur Zeit eingezahlten Kapitals unter keinen Umständen übersteigen.

107. Die Geschäfts-Bilanz soll den Aktionären während der Geschäftsstunden 14 Tage vor und einen Monat nach derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher den Aktionären die Geschäfts-Bilanz vorgelegt wurde, zur Einsicht offen liegen.

108. Falls es zu irgend einer Zeit für rathsam erachtet werden sollte, daß die Gesellschaft aufgelöst oder mit einer anderen verschmolzen oder daß ihr Geschäft, Grundbesitz und Effekten an eine andere Gesellschaft verkauft werde, steht es einer außerordentlichen Generalversammlung kraft der in der vorstehenden Urkunde zu diesem Behufe enthaltenen Befugnisse gesetzlich frei, zu erklären, daß die Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft oder der Verkauf des Geschäfts, Grundbesitzes und der Effekten derselben in's Werk gesetzt werde und demzufolge stattfinden soll.

109. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit mittelst Spezial-Beschlusses die Bestimmungen und Verordnungen mit Bezug auf einige oder alle Artikel dieser Urkunde abändern und an deren Stelle neue setzen, soweit als das Gesetz es erlaubt.

110. Falls unter den Aktionären der Gesellschaft oder zwischen einem derselben und der Gesellschaft (mit Bezug auf den vorstehenden Paragraphen soll das Wort Aktionär sich auch beziehen auf Personen, die im Auftrage eines der Aktionäre Rechte (Ansprüche) geltend machen) Streitigkeiten entstehen sollten, mit Bezug auf die Auslegung der vorstehenden Urkunde, oder eines der darin enthaltenen Paragraphen, oder mit Bezug auf eine der Bestimmungen oder Verordnungen, die für eine andere substituirt oder den hierin enthaltenen Paragraphen oder einigen derselben hinzugefügt werden soll, oder mit Bezug auf eine Rechnung, Angelegenheit oder Sache, die mit der Gesellschaft in irgend welcher Beziehung steht, oder mit Bezug auf die Leitung derselben, deren Angelegenheiten, Geschäfte oder Interessen, oder mit Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung der Direktoren oder eines derselben, so sollen in einem solchen Falle die Aktionäre der Gesellschaft wegen eines solchen Zweifels, solcher Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit nicht zur Klage schreiten nach Gemeinem- oder Billigkeitsrecht, sondern alle diese (Fälle) sollen der Entscheidung von zwei Schiedsrichtern oder des Obmanns derselben unterbreitet werden und geschehener Verweisung (an die Schiedsrichter) zufolge den Konsequenzen derselben unterliegen und der „Common Law Procedure Act“ vom Jahre 1854 oder den dann in Geltung befindlichen statutarischen Abänderungen derselben in jeder Hinsicht unterworfen sein.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Reiße,
Regierungs-Sekretär.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 32 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen für 1887.

Anweisung

zur

Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132)

und

des preußischen Landesgesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 vorstehenden Reichsgesetzes, vom 20. Mai 1887 (G.-S. S. 189).

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Preußischen Landesgesetzes vom 20. Mai 1887, wird unter Hinweis auf die bereits erlassene Ausführungs-Anweisung vom 26. Juli 1886 (Minist. Bl. f. d. i. Verw. S. 187) und vorbehaltlich besonderer Ausführungsvorschriften für die den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Betriebe der Staatsverwaltung Folgendes bestimmt:

I. Bezeichnung der Behörden und Verbände.

(§. 129 des Reichsgesetzes, Artikel III des Landgesetzes.)

1. Die den „höheren Verwaltungsbehörden" im Reichsgesetz zugewiesenen Verrichtungen werden von den Regierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Polizei-Präsidenten wahrgenommen.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz treten bis zur Einführung der Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und der Verwaltungsgerichts-Behörden, an die Stelle der Regierungs-Präsidenten die Regierungsabtheilungen des Innern.

2. Als „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne des Reichsgesetzes gelten die Landräthe (Oberamtmänner); in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern, die Ortspolizeibehörden; in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Magistrate.

3. Die im Reichsgesetz den „Ortspolizeibehörden" überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben.

4. Als „Gemeindebehörde" gilt der nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete Vorstand der Gemeinde (Einzelbeamter, Kollegium).

In selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen gilt als „Gemeindebehörde" der Gutsherr, oder Gutsvorsteher, oder Gemarkungsberechtigte.

5. Unter der Bezeichnung „Gemeindevertretung" ist die nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete und verschieden (Stadtverordneten-Versammlung, Bürgervorsteher-Kollegium, Bürgerausschuß, Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung, Gemeinderath p. p.) benannte Vertretung der Stadt- oder Landgemeinde im Gegensatz zur Gesammtheit der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu verstehen.

6. Als „weitere Communal-Verbände" sind anzusehen: sämmtliche Provinzial-, Landarmen- und Kreisverbände, der Lauenburgische Landeskommunalverband in der Provinz Schleswig-Holstein, die Aemter in der Provinz Westfalen, die kommunalständischen Verbände (Bezirksverbände) in der Provinz Hessen-Nassau, die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

II. Bildung und Berufung der konstituirenden und der späteren Genossenschaftsversammlungen.

(§§. 21, 23 des Reichsgesetzes, Artikel III des Landesgesetzes.)

7. Die für jede Gemeinde (selbstständigen Gutsbezirk) auf Grund des Artikel III des Landesgesetzes bezeichneten Wahlmänner sind dem Landrath (Oberamtmann) namhaft zu machen.

Für die konstituirende Genossenschaftsversammlung hat die Bezeichnung bis zum 1. September 1887 zu erfolgen.

Der Landrath (Oberamtmann) leitet die Wahl der Vertreter zu den Genossenschaftsversammlungen.

Digitized by Google

Das Wahlverfahren wird durch die in Anlage A. beigefügte Wahlordnung geregelt.

Die Wahl der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung muß bis zum 1. November 1887 stattgefunden haben.

8. Die zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung gewählten Vertreter sind seitens des Landraths (Oberamtmanns) gleich nach stattgehabter Wahl, unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort (inkl. Postistation) dem Ober-Präsidenten namhaft zu machen.

In gleicher Weise ist seitens der Gemeindevertretung derjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung direkt zu bezeichnen und seitens des Gemeindevorstandes bis zum 1. November 1887 dem Ober-Präsidenten namhaft zu machen.

Der Ober-Präsident beruft die ihm namhaft gemachten Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung mittelst schriftlicher, 14 Tage vor Anberaumung der Versammlung zu erlassender Einladungen an den Sitz des Ober-Präsidiums.

Der Ober-Präsident, oder dessen Stellvertreter hat die Versammlung zu eröffnen und bis zur Wahl des provisorischen Vorstandes die Verhandlungen zu leiten.

Insofern Beauftragte der Landes-Zentralbehörde oder des Reichsversicherungsamtes der Versammlung beiwohnen, ist diesem auf Verlangen jeder Zeit das Wort zu gestatten.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlung resp. die Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut muß bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben.

9. Die Vorschriften über die Namhaftmachung und Berufung der gewählten resp. bezeichneten Vertreter zu den späteren Genossenschaftsversammlungen, sind aus dem Genossenschaftsstatut (§. 22 Nr. 4 des Reichsgesetzes) zu entnehmen.

10. Sollte durch das Genossenschaftsstatut gemäß Artikel III Abs. 3 des Landesgesetzes vorgeschrieben werden, daß Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden sollen, so hat der zuständige Ober-Präsident die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften seinerseits zu entwerfen, und vor Erlaß derselben zur Kenntniß des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen.

11. Die Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung sind befugt, vor Abschluß der Verhandlungen für Wahrnehmung der Versammlung Reisekosten und Diäten bis zur Höhe der für die Provinziallandtagsabgeordneten der betreffenden Provinz geltenden Sätze zu beanspruchen.

Sofern ein solcher Anspruch erhoben wird, hat der provisorische Genossenschafts-Vorstand die rechtzeitige Erhebung des Anspruchs und die Zahl der in Betracht kommenden Verhandlungstage zu bescheinigen.

Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Landraths (Oberamtmanns) resp. Bürgermeisters vorschußweise aus der Kommunalkasse desjenigen Kreises (Oberamtsbezirks), für welche die Vertreter gewählt resp. bezeichnet worden sind.

Die vorschußweise gezahlten Diäten und Reisekosten sind demnächst von den unter §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebsunternehmern des betreffenden Kreises bei der ersten Umlage der Genossenschaftslasten und nach dem für diese festgesetzten Maßstabe wieder einzuziehen und der Kommunalkasse zurückzuerstatten.

Sächliche Kosten, welche durch die Wahl der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung, oder durch die konstituirende Genossenschaftsversammlung selbst entstehen sollten, sind als Verwaltungskosten gemäß §. 15 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu erstatten.

III. Bildung der Schiedsgerichte.

(§§. 50 bis 53 des Reichsgesetzes.)

12. In solchen Sektionen, deren Bezirk über die Grenzen Preußens nicht hinausgeht, ist der Sitz des für dieselbe errichteten Schiedsgerichts (§. 50 des Reichsgesetzes) die Kreisstadt.

13. Die erste Wahl der nach §. 51 Abs. 3 des Reichsgesetzes von der Sektion zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Abs. 6) erfolgt durch die gemäß II, 7 dieser Ausführungsanweisung berufene Versammlung der Wahlmänner und nach der für diese Versammlung geltenden Wahlordnung (Anlage A), jedoch mit der Maßgabe, daß die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgange zu wählen sind.

In Stadtkreisen, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt die erste Wahl dieser beiden Beisitzer und deren vier Stellvertreter durch die Stadtverordneten-Versammlung (Bürgervorsteher-Kollegium p. p.).

Etwa erforderlich werdende Nachwahlen und die nach §. 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes demnächst vorzunehmenden Ergänzungswahlen für diese beiden Beisitzer und ihre Stellvertreter werden durch den Sektionsvorstand vollzogen.

14. Bezüglich der nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes aus dem Arbeiterstande zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Abs. 6) gilt für diejenigen Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preußens nicht hinausgehen, Folgendes:

a. Falls in dem Bezirke der Sektion eine nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkasse oder mehrere solcher Kassen vorhanden sind, so erfolgt die

Wahl nach Maßgabe des in Anlage B beigefügten Wahlregulativs.

b. Befinden sich dagegen in dem Bezirke der Sektion keine nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen, so erfolgt die Wahl in den Landkreisen (Oberamtsbezirken) durch die Kreisversammlung (Amtsversammlung); in den Stadtkreisen durch die Stadtverordneten-Versammlung (Bürgervorsteher-Kollegium p. p.) nach den innerhalb dieser Versammlungen für die sonstigen Wahlen geltenden Vorschriften.

15. Die nach III, 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Leiter der Wahl mittelst eingeschriebener Briefe in Kenntniß gesetzt.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung haben die Gewählten dem Leiter der Wahl eine etwaige Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

Die Anzeige der Ablehnung hat der Leiter der Wahl an die höhere Verwaltungsbehörde abzugeben.

Erkennt diese die Gründe der Ablehnung als gesetzlich (§. 29 Abs. 2 des Reichsgesetzes) an, so hat sie eine Nachwahl zu veranlassen.

Andernfalls hat sie den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und wenn derselbe trotzdem bei seiner Ablehnung verbleibt, die Angelegenheit an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur weiteren Veranlassung gemäß §. 53 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes abzugeben.

16. Der Leiter der Wahl hat die nach III, 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort, der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche ihrerseits in gleicher Weise nach Erledigung der gemäß III, 15 dieser Ausführungsanweisung etwa erforderlich gewordenen Maßnahmen, die Gewählten dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten namhaft macht.

17. Die Wahlen nach III, 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung müssen bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben, die Anzeige nach III, 16 muß dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis zum 1. März 1888 erstattet sein.

Die vierjährigen Wahlperioden (§. 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes) laufen vom 1. April 1888 ab.

Die nach Ablauf der ersten zwei Jahre erstmalig ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter werden bei dem ersten Zusammentreten des Schiedsgerichts durch den Vorsitzenden desselben, und sofern vor dem Ablaufe dieser Periode das Schiedsgericht nicht zusammentreten sollte, durch den Vorsitzenden unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ausgelooſt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

18. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche (§. 12 des Reichsgesetzes) sind die Vorschriften unter I und II der zur Ausführung des Abschnitts B des Reichsgesetzes erlassenen Anweisung vom 26. Juli 1886 (Minist. Bl. f. d. i. Verw. S. 187) maßgebend.

19. Hinsichtlich des seitens der Ortspolizeibehörden gemäß § 56 des Reichsgesetzes zu führenden Unfallverzeichnisses finden die in der Zirkular-Verfügung der Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 (Minist. Bl. f. d. i. Verw. S. 246) zur Ausführung der gleichen Bestimmung in §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

20. Die gemäß §. 81 Abs. 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

21. Die in den §§. 34 Abs. 2, 90 Abs. 2, 93 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Strafen fließen in die Kasse derjenigen Berufsgenossenschaft, innerhalb deren Bezirk sie festgesetzt sind.

22. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften haben von dem durch das Reichsversicherungsamt genehmigten Statut und jedem späteren Nachtrage je ein Exemplar an den Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einzureichen.

Berlin, den 4. Juni 1887.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

Anlage A.

Wahlordnung,
betreffend

die Wahlen der Vertreter zur konstituirenden und zu den späteren Genossenschaftsversammlungen.
(Artikel III des Landesgesetzes, II, 7 der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887.)

§. 1. In jedem Kreise (Oberamtsbezirk) hat der Landrath (Oberamtmann) in der für amtliche Publikationen üblichen Weise den Termin bekannt zu machen, bis zu welchem ihm seitens der Gemeindevertretung resp. Gemeindebehörde auf Grund des Artikel III des

Landesgesetzes und gemäß II, 7 der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 die Wahlmänner zu bezeichnen sind.

Die Bezeichnung der Wahlmänner hat durch schriftliche Anzeige unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort zu erfolgen.

Gemeinden (Gutsbezirke), welche die Frist oder eine etwa bewilligte Nachfrist versäumen, bleiben bei der Wahlhandlung unvertreten.

§. 2. Werden Wahlmänner bezeichnet, welche den Anforderungen des Artikel III des Landesgesetzes nicht entsprechen, so hat der Landrath (Oberamtmann) die betreffende Gemeindevertretung resp. Gemeindebehörde unter Angabe der Gründe, aus welchen die Bezeichnung der Wahlmänner zu beanstanden war, mit einer Frist von einer Woche zur Bezeichnung anderer Wahlmänner aufzufordern. Erfolgt eine anderweite Bezeichnung nicht, oder entsprechen die anderweit bezeichneten Wahlmänner wiederum nicht den Anforderungen des Artikel III des Landesgesetzes, so bleibt die betreffende Gemeinde (Gutsbezirk) vorbehaltlich der Beschwerde nach §. 10 dieser Wahlordnung bei der Wahlhandlung unvertreten.

§. 3. Der Landrath (Oberamtmann) beruft die bezeichneten Wahlmänner, soweit sie dem Artikel III des Landesgesetzes entsprechen, mittelst schriftlicher, 14 Tage vor Anberaumung der Wahl zu erlassender, Tag, Stunde und Wahllokal genau bezeichnender Einladung in die Kreisstadt und leitet die Wahlhandlung.

Als Legitimation für die Erschienenen gilt das an sie ergangene Einladungsschreiben.

§. 4. Die Wahl wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Vertreter zu wählen sind.

§. 5. Stimmen, welche auf nicht Wählbare (Artikel III des Landesgesetzes) entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen. Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde nach §. 10 dieser Wahlordnung, der Leiter der Wahl.

§. 6. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Loos.

§. 7. Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben pp.) erfolgen, wenn nicht mehr als der zehnte Theil der Anwesenden widerspricht.

§. 8. Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Leiter der Wahl zu vollziehen.

Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, Name, Stand, Beruf, Wohnort der Gewählten, sowie der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind, zu ersehen sein.

Ebenso sind eventuell in dem Wahlprotokoll die Gründe anzugeben, aus denen einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) nach §§. 1, 2, 4 dieser Wahlordnung unvertreten geblieben sind.

§. 9. Der Leiter der Wahl hat das Wahlergebniß den Erschienenen mitzutheilen. Die Gewählten werden, sofern sie bei der Wahlhandlung nicht erschienen waren, von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§. 10. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Anlage B.

Wahlregulativ,
betreffend

die Wahl der auf Grund des §. 51 Abs. 4 resp. Abs. 6 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) und gemäß III, 14 der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 zu wählenden Beisitzer der Schiedsgerichte und deren Stellvertreter
für
diejenigen Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preußens nicht hinausgehen.

§. 1. Innerhalb eines jeden Kreises (Oberamtsbezirks) hat der Landrath (Oberamtmann) resp. Bürgermeister festzustellen:

a. wie viel Orts- oder Betriebskrankenkassen nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigt sind,
b. wie viel nach §. 1 des Reichsgesetzes versicherungspflichtige und in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte Personen einer jeden dieser Kassen angehören.

Die genannten Beamten werden mit der Leitung der Wahl beauftragt.

§. 2. Behufs Ausübung der Wahl übersendet der Beauftragte (§. 1) einer jeden nach §. 1a dieses Regulativs als wahlberechtigt ermittelten Kasse einen Stimmzettel nach Anlage C mittelst eingeschriebenen Briefes. Auf dem Stimmzettel werden die Berufsgenossenschaft, die Sektion, die wahlberechtigte Kasse und die nach §. 1b dieses Regulativs ermittelte Zahl der Mitglieder angegeben.

§. 3. Sogleich nach Empfang dieses Stimmzettels beruft der Vorsitzende des Kassenvorstandes nach der

für die betreffende Kasse geltenden Geschäfsordnung die Mitglieder des Kassenvorstandes, mit Ausschluß der Arbeitgeber, zur Wahl.

Gehört der Vorsitzende zu den Arbeitgebern, so wählt er selbst nicht mit.

§. 4. Die nach §. 3 dieses Regulativs berufenen und erschienenen Vorstandsmitglieder bezeichnen unter Leitung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen die in den Stimmzettel als gewählt einzutragenden beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter.

Außer Vor- und Zunamen ist auch der Wohnort des Gewählten, sowie der Betrieb, in welchem er beschäftigt wird, unter Benutzung des Vordrucks in den Stimmzettel einzutragen. Darunter ist mittelst Namensunterschrift der Wählenden zu bescheinigen:

a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind,
b. daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Name vorstehend eingetragen sei, ihre Stimme gegeben habe,
c. daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) versicherte, in Betrieben von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte, dem Arbeiterstande angehörende Personen seien, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 5. Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Empfang des Stimmzettels ist dieser portofrei an den Beauftragten (§. 1) zurückzusenden.

§. 6. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck tragen, oder nicht unterschrieben sind, sind ungültig.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichsversicherungsamt, der Beauftragte.

§. 7. Der Beauftragte stellt binnen längstens zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 5 dieses Regulativs) aus den eingesandten gültigen Stimmzetteln das Wahlergebniß fest.

§. 8. Ist in dem Bezirk der Sektion nur eine nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- und Betriebskrankenkasse vorhanden, so gelten die in dem Stimmzettel dieser Kasse gültig bezeichneten Beisitzer und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung als gewählte Beisitzer und Stellvertreter des Schiedsgerichts.

Wird der Stimmzettel einer solchen Kasse für ungültig erklärt, oder sind die Bezeichneten, oder einzelne derselben nicht wählbar, so hat der Beauftragte eine Nachwahl herbeizuführen.

Wird auch hierbei den gesetzlichen Anforderungen nicht rechtzeitig genügt, so ist nach der Vorschrift in §. 53 Abs. 4 des Reichsgesetzes zu verfahren.

§. 9. Sind in dem Bezirk der Sektion mehrere nach §. 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so gilt für die Ermittelung des Wahlergebnisses Folgendes:

Der gültige Stimmzettel resp. die gültigen Stimmen einer Kasse, welcher bis zu 100 in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach §. 1 des Reichsgesetzes versicherungspflichtige Personen angehören, zählen einfach; einer Kasse, welcher mehr als 100 und bis zu 500 solcher Personen angehören, doppelt; einer Kasse, welcher mehr als 500 und bis zu 1000 solcher Personen angehören, dreifach; einer Kasse, welcher über 1000 solcher Personen angehören, vierfach.

Unter Berücksichtigung dieses verschiedenen Geltungswerthes der Stimmen wird zunächst aus sämmtlichen Stimmzetteln bezüglich des ersten Beisitzers ermittelt, welcher der Bezeichneten die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinigt hat. Derselbe gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die gleiche Ermittelung findet der Reihe nach für den zweiten Beisitzer und für jeden der Stellvertreter statt.

Hat einer der Bezeichneten in der Reihenfolge der Ermittelung bereits einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, und erlangt derselbe nochmals die Mehrheit, so gilt nicht er, sondern derjenige als gewählt, welcher nächst ihm die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten hat, eventuell entscheidet das Loos.

§. 10. Der Beauftragte hat über die Ermittelung des Wahlergebnisses unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Name und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, sowie der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen, endlich Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort der gewählten Beisitzer und Stellvertreter zu ersehen sind.

§. 11. Auf etwaige Nachwahlen und auf die nach §. 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes demnächst vorzunehmen-

Digitized by Google

den Ergänzungswahlen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 12. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahl beziehen, werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Anlage C.

Stimmzettel

für die Wahl von zwei Beisitzern des Schiedsgerichts und vier Stellvertretern seitens der nach § 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) wahlberechtigten Orts- und Betriebskrankenkassen.

Berufsgenossenschaft:
Sektion:
Wahlberechtigte Kasse:
Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder:
(Bis hierher von dem Beauftragten auszufüllen.)

Die unterzeichneten Kassen-Vorstandsmitglieder wählen:

Zu Beisitzern

1.) Beschäftigt im Betriebe des in

2.) Beschäftigt im Betriebe des in

Zu ersten Stellvertretern

1.) Beschäftigt im Betriebe des in

2.) Beschäftigt im Betriebe des in

Zu zweiten Stellvertretern

1.) Beschäftigt im Betriebe des in

2.) Beschäftigt im Betriebe des in

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:

a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und der Stellvertreter eingeladen worden sind;

b. daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Name vorstehend eingetragen ist, ihre Stimme gegeben hat;

c. daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) versicherte, in Betrieben von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte, dem Arbeiterstande angehörende Personen sind, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum.) (Unterschrift der Wähler.)

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Beilage

zu Stück 39 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen für 1887.

Statuten der „Azienda“, österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

(„Azienda“, société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents).

I.

Zweck, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Zweck der Gesellschaft.

Die „Azienda“, österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda“, société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) ist eine mit staatlicher Genehmigung gegründete Aktien-Gesellschaft. Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme von Versicherungen und Rückversicherungen:

1. gegen Feuerschäden, entstanden durch Blitzschlag, Explosion und andere Ursachen;
2. gegen Hagelschäden;
3. gegen Schäden durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
4. gegen Unfälle aller Art, und zwar:
   a) durch einzelne Unfall-Versicherungen, b) durch Seereise-Versicherungen, c) durch Kollektiv-Versicherungen, d) durch Haftpflicht-Versicherungen, e) durch die kombinirte Kollektiv-Versicherung der Arbeitgeber und des Arbeitspersonals.

Die Gesellschaft ist überdies berechtigt, über Beschluß der General-Versammlung und mit Genehmigung der Regierung ihre Operationen auf alle anderen durch das Gesetz gestatteten Versicherungsarten — mit Ausnahme der Lebensversicherung — auszudehnen.

§. 2.

Firma der Gesellschaft.

Die Gesellschaft führt die Firma: „Azienda“, Oesterreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda“, société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) und wird unter derselben nach Vorschrift der Gesetze registrirt.

Für die Gesellschaft zeichnen rechtsverbindlich ein Mitglied des Verwaltungsrathes in Gemeinschaft mit dem Direktor oder dessen mit der Prokura versehenen Stellvertreter, indem dieselben den mit Stampiglie vorgedruckten oder von wem immer geschriebenen Worten „Azienda“, österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda“, société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) ihre eigenhändige Unterfertigung — der Direktor — Stellvertreter mit einem die Prokura andeutenden Zusatze — beisetzen.

§. 3.

Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und ist berechtigt, allenthalben im In- und Auslande Zweigniederlassungen und Agenturen zu errichten.

§. 4.

Dauer der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft ist eine unbestimmte.

II.

Stammkapital und Aktien.

§. 5.

Aktienkapital.

Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf neunmalhundertsechszigtausend österr. Goldgulden = zwei Millionen viermalhunderttausend Francs festgesetzt und ist in 12000 auf den Inhaber lautende Aktien à 80 österr. Goldgulden = 200 Francs zertheilt, von denen zunächst 6000 ausgegeben worden sind.

Ueber die Ausgabe der noch verbleibenden 6000 Aktien beschließt der Verwaltungsrath, während jede darüber hinausgehende Kapitalserhöhung dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten bleibt und der Genehmigung der Oesterreichischen Regierung unterliegt.

§. 6.

Aktien.

Ueber die geschehene Volleinzahlung des Aktienbetrages werden Aktien nach Formular A mit den Dividendenscheinen nach Formular B ausgefertigt.

Die Aktien werden mit laufenden Nummern ver-

sehen, aus einem Justenbuche ausgeschnitten und mit der Firma der Gesellschaft unterfertigt.

III.

Beginn der Gesellschaft.

§. 7.

Konstituirung.

Die Konstituirung der Gesellschaft ist auf Grund der Bestimmungen der Statuten vom 21. April 1882, Z 5765 und der diesbezüglichen Beschlüsse der konstituirenden General-Versammlung vom 13. Mai 1882 erfolgt, und es wurde die Firma derselben laut Dekret des k. k. Handelsgerichts in Wien vom 26. Mai 1882, Z. 82154, handelsgerichtlich registrirt.

IV.

Kapitalsanlage.

§. 8.

Für die fruchtbringende Anlage der Gesellschafts-Kapitalien hat der Verwaltungsrath Sorge zu tragen.

Die Prämien-Reservefonds dürfen nur angelegt werden:

1. in pupillarisch sicheren Hypotheken;
2. in inländischen Staatspapieren;
3. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten Werthpapieren;
4. in auf Effekten der sub 2 und 3 angeführten Kategorien zu gewährenden Darlehen bis zum Höchstbetrage von 90 Prozent des Kourswerthes am Belehnungstage;
5. im Eskompte solcher Wechsel, welche sich zum Eskompte bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank eignen würden;
6. in Realitäten, welche nicht über ein Drittheil des Ankaufswerthes belastet werden dürfen;
7. bei soliden Kreditinstituten im Kontokurrent-Geschäfte oder gegen Kassenscheine.

Für die Anlage der anderen Gesellschafts-Kapitalien ist nebst den vorstehenden Arten zulässig:

a) die Belehnung von inländischen Effekten ohne die Einschränkung des Punktes 4;
b) der Ankauf und die Belehnung ausländischer Staats- und anderer Effekten, jedoch nur zum Zwecke der Ausdehnung des Geschäftes im Auslande und vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung.

V.

Betriebsrechnung und Bilanz.

§. 9.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Am 31. Dezember eines jeden Jahres werden die Bücher geschlossen und die Betriebsrechnung sowie die Bilanz über das Bankvermögen aufgestellt.

Der erste Rechnungsabschluß wird spätestens mit 31. Dezember 1883 gezogen.

§. 10.

Betriebsrechnung.

Die Betriebsrechnung, d. i. die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, hat zu enthalten:

In der Einnahme:

1. den Vortrag an eventuellem Gewinnübertrage;
2. die Vorträge an Prämienreserve und an der Reserve für unerledigte Schadensfälle aus dem Vorjahre, für jede Branche gesondert;
3. die Prämieneinnahme des Betriebsjahres, nach den Branchen getrennt;
4. die Einnahme an Zinsen, an eventuellem Kursgewinne aus Effekten und Valuten, sowie die sonstigen Einnahmen;
5. den eventuellen Verlust des Rechnungsjahres.

In der Ausgabe:

1. die Prämienreserven und die Reserven für unerledigte Schäden, nach den Branchen getrennt und mit Abzug der Rückversicherungs-Antheile;
2. die Rückversicherungs-Prämien;
3. die Zahlungen für Schäden, abzüglich der Rückversicherungs-Antheile, nach Branchen gesondert;
4. die Ausgaben für Verwaltungskosten, für Steuern und Gebühren, für Provisionen, getrennt nach Branchen, für eventuellen Kursverlust an Effekten und Valuten, für Abschreibungen an dubiosen Posten, Realitäten, Inventar- und Gründungs- und Einrichtungskosten;
5. den eventuellen Gewinn aus dem Rechnungsjahre.

§. 11.

Bilanz.

Die Bilanz hat nachzuweisen:

In dem Aktivum:

1. den Kassenstand am 31. Dezember;
2. die Realitäten der Gesellschaft im Bruttowerthe;
3. die Werthpapiere zum Kourswerthe vom 31. Dezember, detaillirt und mit besonderer Ausweisung der laufenden Zinsen;
4. die Guthabungen bei Bankhäusern und Kreditinstituten, an Wechseln im Portefeuille, Hypothekar-Darlehen, Darlehen auf Werthpapiere, an diversen Debitoren bei Rückversicherungs-Gesellschaften und an Ausständen bei den Agenten;
5. den Vortrag an noch zu amortisirenden Organisations- und Einrichtungskosten (§. 12);
6. den Werth des Inventars, Agentenmaterials, der Drucksorten, Bibliothek ꝛc. nach erfolgter Abschreibung (§. 12).

In dem Passivum:

1. den Nominalbetrag des gesammten Aktienkapitals;
2. die Prämienreserven, abzüglich des auf die Rückversicherungs-Gesellschaften entfallenden Antheiles an denselben, für jede Branche getrennt;

3. die Reserve für schwebende Schäden, abzüglich der Antheile der Rückversicherer;
4. die Hypothekarschulden auf den gesellschaftlichen Realitäten;
5. diverse Kreditoren;
6. den Betrag des Gewinnstreservefonds und etwaiger Spezialreserven, und
7. den Gewinn des Betriebsjahres.

§. 12.

Grundbestimmungen für die Bilanz.

Bei Feststellung der Bilanz werden die der Gesellschaft gehörigen Vermögensobjekte nach ihrem wirklichen Werthe, und zwar Realitäten höchstens zu dem Erwerbswerthe, das Inventar mit einem jährlichen Abschlage von mindestens 5 Prozent dieses Werthes und die kourshabenden Papiere zum Courswerthe vom 31. Dezember in das Aktivum eingestellt.

Die Gründungs- und Einrichtungskosten können auf 5 Jahre vertheilt und mit dem nach Einstellung der hiernach entfallenden Jahresquote unter die Jahresausgabe verbleibenden Reste als Aktiven vorgetragen werden.

§. 13.

Revisions-Kommission.

Zur Prüfung der Betriebsrechnung und der Bilanz und zur Berichterstattung über das Ergebniß derselben an die General-Versammlung wird von der letzteren eine aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern bestehende Revisions-Kommission gewählt.

Dieser Kommission ist der Rechnungsabschluß spätestens 14 Tage vor der General-Versammlung vorzulegen und zum Zweck der Prüfung desselben Einsicht in die Bücher und Rechnungsbelage zu gewähren.

Zur Prüfung des ersten Rechnungsabschlusses werden die Revisoren und deren Ersatzmänner von der konstituirenden General-Versammlung gewählt.

§. 14.

Vorlage an die Aktionäre und Veröffentlichung.

Der von der Revisionskommission geprüfte Rechnungsabschluß wird durch den Verwaltungsrath der General-Versammlung vorgelegt.

Die Gutheißung desselben durch die letztere gilt als Absolutorium für den Verwaltungsrath und den Direktor.

Den Aktionären steht das Recht zu, drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung Einsicht in den Rechnungsabschluß der Gesellschaft zu nehmen, welcher im Geschäftslokale derselben zu dem Ende aufzulegen ist.

Der Rechnungsabschluß ist alljährlich in den im §. 47 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

§. 15.

Gewinnvertheilung.

Ergibt die nach den Vorschriften der §§. 10, 11 und 12 aufgestellte Jahresrechnung einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so werden aus demselben zunächst 5 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre vertheilt.

Aus dem Reste werden sodann:

1. 10 Prozent dem Gewinnreservefonds;
2. 5 Prozent dem Verwaltungsrathe;
3. 3 Prozent dem Direktor;
4. 2 Prozent dem Beamten-Pensionsfonds zugewendet.

Ueber die Verwendung des Restes beschließt die General-Versammlung nach Maßgabe der Statuten und der jeweilig geltenden allgemeinen Vorschriften mit der Einschränkung, daß 20 Prozent desselben unter allen Umständen auf die 2500 Stück Gründeranntheilscheine (parts de fondateur), welche bei Konstituirung der Gesellschaft ausgegeben worden sind, (Formular C. und D.) vertheilt werden müssen.

Die nach Beschluß der General-Versammlung zur Vertheilung gelangenden Dividenden werden am 1. Juli eines jeden Jahres an der Gesellschaftskasse in Wien und event. auch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden und nach Vorschrift des §. 48 bekannt zu gebenden Orten ausgezahlt.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden. Dividenden, die binnen 3 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit, nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 16.

Gewinnreservefonds.

Der Gewinnreservefonds hat den Zweck, die Garantieen der Gesellschaft zu erhöhen und in Fällen, in denen die Resultate des Betriebsjahres sich ungünstig gestalten, den Ausfall zu decken. Wenn das Reinerträgniß eines Jahres zur Vertheilung einer Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht hinreicht, so kann die Ergänzung desselben bis zur Höhe von 5 Prozent dem Gewinnreservefonds entnommen werden. Derselbe wird in der im §. 15 sub 1 angegebenen Weise gebildet und abgesondert verwaltet, seine Erträgnisse fließen jedoch in die Jahreseinnahme der Gesellschaft.

Erreicht der Gewinnreservefonds die Höhe von 25 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals, so kann, insolange er sich auf dieser Höhe erhält, die fernere Dotirung desselben unterbleiben.

VI.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. 17.

Gliederung der Verwaltung.

Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind:

a) die General-Versammlung der Aktionäre,
b) der Verwaltungsrath,
c) der Direktor.

§. 18.

Vorstand der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath und der Direktor zusammen bilden den Vorstand der Gesellschaft im Sinne der

Art. 227—241 H.-G.-B., und vertreten dieselbe gerichtlich und außergerichtlich mit den ihnen daselbst eingeräumten Befugnissen und auferlegten Verpflichtungen.

A. Die General-Versammlung.

§. 19.

Ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen.

Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionäre. Ihre statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktionäre und Organe der Gesellschaft rechtsverbindlich.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in Wien spätestens im Monat Juni — das erste Mal im Jahre 1883 — statt.

Außerordentliche General-Versammlungen können von dem Verwaltungsrathe einberufen werden, so oft er dies für nöthig erachtet. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von einer General-Versammlung beschlossen worden ist, oder von den Besitzern von mindestens dem vierten Theile der im Umlaufe befindlichen Aktien unter Angabe der Gründe und der zu verhandelnden Gegenstände gefordert wird. Im letzteren Falle hat die Einberufung unter den im §. 22 festgesetzten Formalitäten längstens binnen vierzehn Tagen, nachdem die diesbezügliche Forderung dem Verwaltungsrathe bekannt gegeben worden, zu erfolgen.

§. 20.

Theilnahme an der General-Versammlung.

Jene Aktionäre, welche an den Verhandlungen der General-Versammlungen Theil nehmen wollen, haben acht Tage vor dem für die General-Versammlung festgesetzten Tage ihre Aktien sammt den noch nicht fälligen Koupons an den von dem Verwaltungsrathe in den Kundmachungen bezeichneten Orten zu deponiren.

Ueber die deponirten Aktien wird ein Bestätigungsschein ausgefertigt, welcher zum Eintritte in die General-Versammlung berechtigt. Eine Liste der Aktionäre, welche ihre Aktien deponirt haben, wird mit Angabe der von jedem Aktionär hinterlegten Anzahl von Aktien in der General-Versammlung aufgelegt und jedem Aktionär auf Verlangen ein Exemplar derselben 3 Tage vor der General-Versammlung ausgefolgt.

§. 21.

Stimmenrecht und Vertretung.

Der Besitz von 10 Aktien gibt das Recht auf Eine Stimme.

Aktionäre, welche nicht persönlich erscheinen, können sich durch einen schriftlich zu bevollmächtigenden, stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen.

Pflegebefohlene und juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Repräsentanten, Frauen durch bevollmächtigte vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Die Berechtigung der Stimmführer ist jedoch längstens 8 Tage vor dem Zusammentritte der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe nachzuweisen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 50 Stimmen im eigenen und 50 Stimmen im Vollmachtsnamen in sich vereinigen.

§. 22.

Einberufung.

Die Einberufung der General-Versammlung erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung in den im §. 47 bestimmten Blättern. Diese Bekanntmachung hat spätestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte der General-Versammlung zu erfolgen und muß die Gegenstände der Verhandlung enthalten.

§. 23.

Anträge von Aktionären.

Jeder stimmberechtigte Aktionär, welcher in der General-Versammlung einen Gegenstand zur Verhandlung bringen will, hat dies spätestens bis zum 1. März dem Verwaltungsrathe anzuzeigen.

Nur ein so rechtzeitig gestellter Antrag kann in der Einberufungs-Kundmachung auf die Tagesordnung der General-Versammlung gesetzt und in dieser verhandelt werden, dies jedoch nur dann, wenn ein solcher Antrag von einem oder mehreren Aktienbesitzern unterstützt wird, welche mindestens den fünften Theil der im Umlaufe befindlichen Aktien repräsentiren.

§. 24.

Verhandlungsgegenstände.

Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der Versammlung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsrathes;
2. Bericht der Revisions-Kommission über die Jahresrechnung und Genehmigung der letzteren;
3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes und Bestimmung der zu vertheilenden Dividende;
4. Wahl der Revisions-Kommission;
5. Wahl bezw. Ergänzung des Verwaltungsrathes und
6. Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsrathes, der Revisions-Kommission und der Aktionäre, über letztere nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 23.

§. 25.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung sind ferner vorbehalten:

1. die Anträge auf Abänderung der Statuten;
2. die etwaige Erhöhung des Aktienkapitals über die im §. 5 bezifferte Grenze;
3. die Anträge auf Fusionirung der Gesellschaft und
4. die Auflösung der Gesellschaft.

Digitized by Google

§. 26.

Beschlußfähigkeit.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn durch die in derselben erschienenen Aktionäre mindestens der vierte Theil des ausgegebenen Aktienkapitals repräsentirt wird. Kommt eine solche nicht zu Stande, so ist eine zweite General-Versammlung einzuberufen, welche sich auf das veröffentlichte Programm der ersten zu beschränken hat, jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des von den in derselben erschienenen Aktionären vertretenen Aktienkapitals beschlußfähig ist.

Ueber Anträge auf Fusionirung oder Auflösung der Gesellschaft, sowie auch Statutenänderungen, die auf solche Maßregeln Bezug haben, können von einer General-Versammlung nur dann gültige Beschlüsse gefaßt werden, wenn in derselben mindestens der dritte Theil des eingezahlten Aktienkapitals vertreten ist.

Die Beschlüsse der General-Versammlung unterliegen nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze und Vorschriften der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 27.

Leitung der Verhandlungen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder in deren Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe zu wählendes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung.

Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und bestimmt aus der Mitte der anwesenden Aktionäre zwei Skrutatoren zur Auszählung der Stimmen; er bestimmt die Reihenfolge der zur Verhandlung gelangenden Gegenstände und leitet die Abstimmung und die Wahlen.

§. 28.

Es darf indeß in der General-Versammlung nur über jene Gegenstände verhandelt und beschlossen werden, welche in der Einberufungs-Kundmachung angeführt wurden.

Den in der General-Versammlung anwesenden Aktionären steht es zwar frei, selbstständige Anträge in derselben zu stellen, die Versammlung hat jedoch nur darüber zu beschließen, ob diese Anträge auf die Tagesordnung einer folgenden General-Versammlung und welcher zu stellen sind.

Ausgenommen hiervon ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung, über welchen sofort berathen und entschieden werden kann.

§. 29.

Abstimmung und Wahlen.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; die Stimme des Vorsitzenden wird jedenfalls mitgezählt und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Ueber Anträge auf Abänderung der Statuten, Fusionirung oder Auflösung der Gesellschaft können gültige Beschlüsse nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen des in der General-Versammlung vertretenen Aktienbesitzes gefaßt werden.

Die durch die General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen finden mittelst Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Majorität, so erfolgt eine engere Wahl. Ergibt diese Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 30.

Protokolle.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse einer jeden General-Versammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Skrutatoren unterzeichnet wird.

Dieses Protokoll hat volle Beweiskraft für den Inhalt der von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 31.

Wirkungskreis.

Alle jene Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Entscheidung der General-Versammlung vorbehalten sind, unterliegen der Beschlußfassung des Verwaltungsrathes. Er hat die Kontrole über den Geschäftsbetrieb zu üben, über dessen Resultate der General-Versammlung zu berichten und die Beschlüsse der letzteren zur Ausführung zu bringen; er hat über die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen in der Geschäftsführung zu wachen und ist diesfalls der General-Versammlung gegenüber verantwortlich.

Zu seinen speziellen Obliegenheiten gehören:

1. die Ernennung des Direktors und über Vorschlag des letzteren der Beamten der Gesellschaft;
2. bei der Aufbewahrung der Hauptkassenbestände, die unter dreifachem Verschluß zu halten sind, mitzuwirken;
3. mindestens zweimal im Jahre Portefeuille und Kassen der Gesellschaft durch zwei seiner Mitglieder revidiren zu lassen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen;
4. über die Elozirung der Gesellschafts-Kapitalien nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 zu beschließen, und
5. die Betriebsrechnung und die Bilanz vor deren Vorlage an die General-Versammlung zu prüfen und zu genehmigen.

Der Verwaltungsrath setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

§. 32.

Zusammensetzung.

Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 8 und höchstens 16 Mitgliedern, von denen die Hälfte ihren ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich-Ungarn

Digitized by Google

haben muß und die andere Hälfte in Frankreich oder sonst im Auslande domiziliren kann.

Die in Frankreich domizilirenden Mitglieder sind berechtigt, sich zu einem Komité zu konstituiren und in den Sitzungen des Verwaltungsrathes in Wien durch einen Bevollmächtigten abzustimmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der ordentlichen General-Versammlung, welche auch deren Zahl zu bestimmen hat, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Für die ersten vier Geschäftsjahre, in welche jedoch das Jahr 1882 nicht eingezählt wird, obliegt die Bestimmung der Mitgliederzahl und die Wahl des Verwaltungsrathes ausnahmsweise und unbeschadet der Bestimmung des Art. 227 H.-G.-B. der konstituirenden General-Versammlung.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, sich im Falle eintretender oder vorhandener Vakanz im Wege der Kooption bis zur statutenmäßigen Maximalzahl seiner Mitglieder zu ergänzen. Er ist zu einer solchen Ergänzung im Wege der Kooption dann verpflichtet, wenn die Anzahl seiner Mitglieder unter das statutarisch festgesetzte Minimum sinkt.

Die etwa im Laufe einer Geschäftsperiode vorgenommenen Kooptirungen unterliegen der Ratifikation durch die ordentliche General-Versammlung der Aktionäre.

§. 33.

Regelmäßiger Austritt.

Nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres und in den folgenden Jahren scheidet je der vierte Theil der Mitglieder des Verwaltungsrathes aus demselben jährlich aus.

Bis die Reihenfolge des Austrittes sich nach der Funktionsdauer regelt, entscheidet über denselben das Loos. Ist die Zahl der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht durch vier theilbar, so scheidet der über die Viertheilung erübrigende Rest in dem letzten Jahre der Verwaltungsperiode aus.

Ausgeschiedene Mitglieder des Verwaltungsrathes sind wieder wählbar.

§. 34.

Erledigung einer Verwaltungsrathsstelle während des Geschäftsjahres.

Im Falle des Ablebens oder Austrittes eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes während des Geschäftsjahres wird dessen Stelle bis zu der durch die nächste ordentliche General-Versammlung zu vollziehenden definitiven Wahl von Seiten des Verwaltungsrathes provisorisch besetzt.

§. 35.

Kaution.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat vor dem Antritte seiner Funktionen 25 Aktien sammt den nicht fälligen Koupons der „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft, bei der Gesellschaft als Kaution für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu hinterlegen. Die hinterlegten Aktien dürfen während der ganzen Funktionsdauer des bezüglichen Verwaltungsraths-Mitgliedes weder belastet noch veräußert werden.

§. 36.

Präsidium.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten auf die Dauer eines Jahres.

Jeder derselben ist immer wieder wählbar.

§. 37.

Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel einmal monatlich über Einladung des Präsidiums.

Er tritt aber auch außerdem, so oft es die Geschäfte erheischen, über Anordnung des Präsidiums oder über Wunsch des Direktors zusammen. Den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt der Präsident oder Vicepräsident. In Abwesenheit oder Behinderungsfällen beider wird der Vorsitzende von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes ad hoc ernannt.

§. 38.

Beschlußfähigkeit. Beschlußfassung.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Oesterreich-Ungarn wohnenden Mitglieder desselben erforderlich.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden wird jedenfalls mitgezählt und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§. 39.

Protokolle.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden Protokolle geführt, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer (§. 43) nach erfolgter Verifikation durch den versammelten Verwaltungsrath zu unterfertigen sind.

§. 40.

Remunerationen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen für ihre Mühewaltung ein Honorar, welches von der ordentlichen General-Versammlung festgesetzt wird. Für die erste Verwaltungsperiode geschieht dies durch die konstituirende General-Versammlung.

§. 41.

Spezial-Bevollmächtigung.

Es steht dem Verwaltungsrathe frei, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 231 H.-G.-B., zur unmittelbaren Ueberwachung der Geschäftsleitung einen oder mehrere seiner Mitglieder zu delegiren. Der

Digitized by Google

Umfang der Vollmacht und das Ausmaaß der Honorirung derselben werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes festgesetzt.

C. Der Direktor.

§. 42.

Ernennung.

Der Direktor wird vom Verwaltungsrathe ernannt, welcher den Dienstvertrag mit demselben abschließt und ihm die Legitimation zur Vertretung der Anstalt Dritten gegenüber ertheilt.

§. 43.

Wirkungskreis.

Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme Theil und führt die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse derselben (§. 39).

Er ist mit der Leitung des gesammten laufenden Geschäftsbetriebes nach Maßgabe der Bestimmungen des Dienstvertrages betraut und ist der unmittelbare Vorgesetzte sämmtlicher Bediensteten der Gesellschaft ohne Ausnahme, deren Anstellung seitens des Verwaltungsrathes, jedoch nur über seinen Vorschlag erfolgt.

§. 44.

Stellvertretung.

In Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen werden die Funktionen des Direktors nach Maßgabe der von ihm zu ertheilenden Anweisungen und im Rahmen der von ihm ausgehenden Ermächtigung von einem Stellvertreter versehen, welcher von dem Verwaltungsrathe über Vorschlag des Direktors zu ernennen und mit der Prokura zu versehen ist.

§. 45.

Entlohnung.

Außer den ihm vertragsmäßig zugestandenen Emolumenten bezieht der Direktor die im §. 15 festgesetzte Tantième aus dem Jahresüberschusse.

VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 46.

Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die General-Versammlung aus der Mitte der Aktionäre ein Liquidations-Komité, welches aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zu bestehen hat.

Die Liquidatoren haben alle zur Abwickelung der Geschäfte erforderlichen Vollmachten und können alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft auf Andere übertragen.

Mit ihrer Ernennung erlischt die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes, während die Befugnisse der General-Versammlung bis zur Beendigung der Liquidation fortbestehen.

Dieselbe ist während der Dauer der Liqutdation von den Liquidatoren einzuberufen.

VIII.

Kundmachungen.

§. 47.

Die Verlautbarungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch die amtliche „Wiener Zeitung."

Für den Geschäftsbetrieb im Auslande finden die Verlautbarungen durch die betreffenden Amtsblätter statt.

IX.

Staatsaufsicht.

§. 48.

Versicherungsbedingungen.

Die Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft werden vor der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Staatsregierung vorgelegt, ohne deren Genehmigung eine Abänderung derselben nicht erfolgen darf.

§. 49.

Aufsicht.

Die Staatsverwaltung übt ihr gesetzliches Aufsichtsrecht dahin aus, daß die Statuten, die bestehenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsregulativs vom 18. August 1880 Reichs-Gesetzbl. 110 beobachtet werden. Zur unmittelbaren Ausübung dieses Aufsichtsrechtes wird ein landesfürstlicher Kommissär bestellt. Diesem steht insbesondere das Recht zu, an den Sitzungen der General-Versammlung und des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen und gegen jeden Beschluß, durch welchen er die Gesetze oder Statuten verletzt erachtet, Einspruch zu erheben. Insolange die vorgesetzte Behörde diesen Einspruch nicht aufgehoben hat, bleibt die Ausführung des bezüglichen Beschlusses sistirt.

§. 50.

Vergütung.

Mit Rücksicht auf die der Staatsverwaltung durch die Ausübung ihres Aufsichtsrechtes erwachsende Geschäftslast wird seitens der Gesellschaft eine von der Regierung zu bestimmende Pauschalvergütung alljährlich an den Staatsschatz entrichtet.

X.

Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse.

§. 51.

Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse unter den Aktionären oder zwischen denselben und dem Gesellschaftsvorstande werden bei dem ordentlichen kompetenten Gerichte in Wien ausgetragen.

Nr. 14789.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 29. Dezember 1884, Z. 18730, bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 29. September 1886.

(L. S.) Taaffe m. p.

Digitized by Google

Formular A.

80 österr. Goldgulden. Francs 200.

No.....

Aktie

der

„Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie Grêle, Transports et accidents)

über

Achtzig österreichische Goldgulden = Zweihundert Francs,

durch welche dem Inhaber alle Rechte an dem Fonds und an den Erträgnissen der „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda", franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) zugesichert werden, welche nach den Statuten jedem Aktionär zustehen.

Wien, den .....18.....

(Trockenstempel). (Unterschriften.)

Formular B.

(Trockenstempel.)

Aktie Nr. .....

Am 1. Juli 18..... leistete die „Azienda", österreichisch französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) dem Ueberbringer dieses Aktien-Coupons gegen dessen Ausfolgung die auf obenbezeichnete Aktie entfallende Quote aus dem Reinerträgnisse des Jahres 18.....

(Unterschriften des Kassirers). Unterschrift des Direktors).

Formular C.

„Azienda",

österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents).

Außer den durch §. 5 der Statuten festgesetzten Anzahl von Aktien sind 2500 Gründer-Antheilscheine ohne Bezeichnung ihres Werthes ausgegeben worden.

Auf den Inhaber lautender

Gründer-Antheilschein № [redacted]

welcher das Recht auf den im §. 15 der Statuten festgesetzten Gewinnantheil gewährt.

Wien, den.....18.....

(Trockenstempel.) (Unterschriften.)

Formular D.

„Azienda",

österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents.)

Gründer Antheilschein № [redacted]

I. Coupon.

(Trockenstempel).

(Unterschrift des Kassirers). (Unterschrift des Direktors).

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. September d. J. beschlossen,

1. daß die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ausführungsbestimmungen und unbeschadet der den Landesregierungen nach §. 13 und §. 41 Ziffer IV des Gesetzes zustehenden Befugnisse einstweilen und bis auf weiteres nach Maßgabe der nachstehenden vorläufigen Bestimmungen zu erfolgen habe;
2. daß den Materialsteuer entrichtenden Brennereien mit Vorbehalt des Widerrufs zu gestatten sei, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabesatze von 50 Pfg. herzustellen.

Berlin, den 27. September 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Jacobi.

Vorläufige Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze,

betreffend

die Besteuerung des Branntweins
vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868

und betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken
vom 19. Juli 1879.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 werden folgende Vorschriften ertheilt:

I. Zu §. 3.

I. Stundungsbedingungen.

Gewerbtreibenden, welche Branntwein erzeugen oder damit Handel treiben, ist die Verbrauchsabgabe sowie der Zuschlag zu derselben zu stunden, sofern sie für den Betrag derselben ausreichende Sicherheit bestellen.

Abgabenbeträge, welche für eine Branntweinpost 50 Mark nicht erreichen, sind von der Stundung ausgeschlossen.

II. Stundungsfrist.

Die Frist, bis zu welcher die Abgabe gestundet werden kann, beträgt 6 Monate, mit der Maßgabe, daß die gestundete Verbrauchsabgabe bis zum 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher baar eingezahlt oder durch fällige Bonifikations-Anerkenntnisse abgelöst werden muß.

Digitized by Google

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

III. Sicherheitsleistung.

Gleich bei dem Antrage auf Stundung und jedenfalls vor der Bewilligung derselben muß der Abgabenpflichtige auf Höhe des zu stundenden Abgabenbetrages der Steuerbehörde Sicherheit leisten.

Die Sicherheitsleistung kann geschehen:

a) durch Niederlegung einer gleich großen Summe kurshabender inländischer Staatspapiere oder sonstiger von der Reichsbank beleihbarer Effekten. Inländische Staatspapiere sind zum Nennwerthe anzunehmen. Bei anderen Effekten ist der Kurswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zu Grunde zu legen, in jedem Falle jedoch nach den Grundsätzen zu verfahren, welche von Seiten des nächsten Reichsbank-Komtoirs bei der Annahme von Werthpapieren als Unterpfand beobachtet werden; fällt der Kurs derartiger Effekten erheblich unter den Werth, zu welchem dieselben bei der Annahme in Ansatz gebracht worden sind, so ist die Sicherheit zu ergänzen.

Die zu den Werthpapieren gehörenden Zinsscheine (Kupons), Dividendenscheine und Anweisungen zu Zinsscheinen (Talons) sind mit zu hinterlegen.

b) durch Ausstellung gezogener oder trockener, von sicheren Personen acceptirter oder avalirter Wechsel.

c) durch Hypotheken oder Grundschulden, sofern dieselben bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten $^2/_3$ des durch die Taxe einer zur Aufnahme von Taxen zuständigen Behörde oder amtlich verpflichteter Sachverständiger, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch die Taxe einer zuständigen Behörde oder durch die Taxe einer öffentlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu ermittelnden Werthes derselben zu stehen kommen.

Für städtische Grundstücke bleibt bei besonderen örtlichen Verhältnissen der obersten Landesfinanzbehörde eine andere Bestimmung der Beleihungsgrenze vorbehalten.

d) durch Bestellung eines Faustpfandes an Branntweinvorräthen oder anderen Waaren dergestalt, daß das Unterpfand gleich realisirt werden kann, wenn die gestundete Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zulässige Stundung der Verbrauchsabgabe kann von den Hauptämtern selbständig bewilligt werden.

Soll die Sicherstellung auf andere Weise, z. B. durch Bürgschaftsleistung erfolgen, so bleibt die Entscheidung den Direktivbehörden vorbehalten.

IV. Stundung ohne Sicherheitsleistung.

Die Hauptämter sind ermächtigt, Gewerbtreibende, welche als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt sind, von der Verpflichtung, für den zu stundenden Abgabenbetrag Sicherheit zu bestellen, ganz oder zum Theil zu entbinden, sofern nur eine dreimonatliche Stundungsfrist in Anspruch genommen wird.

V. Entziehung der Stundung.

Treten Umstände ein, welche einen Ausfall an der gestundeten Abgabe besorgen lassen, so kann die bewilligte Stundung jeder Zeit entzogen werden und die zwangsweise Beitreibung der geschuldeten Abgabe erfolgen, sofern nicht der Steuerpflichtige für die sofortige Bestellung der erforderlichen Sicherheit Sorge trägt.

2. Zu §. 5.

Für Brennereien, für welche nicht nach §. 13 des Gesetzes eine bindende Festsetzung der Verbrauchsabgabe von dem zu gewinnenden Branntwein im voraus stattfindet, gelten die folgenden Vorschriften:

1. Sammelgefäße.

Es sind ein oder mehrere unter sich durch Uebersteigerohre verbundene, geschlossene Branntwein-Sammelgefäße, in der Regel aus Eisenblech von ihrem Rauminhalt entsprechender Stärke, in einem allseitig geschlossenen, genügend einbruchsicheren, unter Mitverschluß der Steuerverwaltung zu haltenden Raume aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird. In Brennereien, wo sich bereits hölzerne Sammelgefäße befinden, können dieselben, sofern sich steuerliche Bedenken nicht ergeben, bis auf weiteres fortbenutzt werden.

Die Zahl und Größe der amtlichen Sammelgefäße ist so zu bemessen, daß sie in der Regel die acht- bis zehntägige, höchstens aber die vierzehntägige Branntweinausbeute der Brennerei bei vollem Betriebe nach Maßgabe der vorhandenen Betriebseinrichtung aufnehmen können.

Jedes Sammelgefäß ist mit mindestens einem Ablaßhahne oder steuersicheren Pumpwerke zu versehen, durch welche die vollständige Entleerung desselben und Ueberfüllung des Inhalts auf Versandfässer möglich ist. Neu anzuschaffende Sammelgefäße sind außerdem mit Standglas und Skala zu versehen. Sämmtliche vorgenannten Theile, sowie das Mannloch und die Luftstutzen sind

verschlußfähig einzurichten und unter steuerlichem Verschluß zu halten. Soweit die bereits vorhandenen Sammelgefäße nicht mit Standglas und Skala versehen sind, so ist bei der nassen Vermessung der Rauminhalt des Gerätheş unter Feststellung einer bestimmten Skala zu ermitteln und letztere auf einem in der Brennerei unter amtlicher Verwahrung aufzubewahrenden Maßstocke dergestalt kenntlich zu machen, daß aus dem Höhenstande des Branntweins im Sammelgefäße an der Skala ohne weiteres ersehen werden kann, welche Menge sich im Gefäße befindet. Die Sammelgefäße sind amtlich, und zwar in der Regel auf nassem Wege, zu vermessen, mit fortlaufender Nummer und Literinhalt zu bezeichnen und zu inventarisiren. Sie müssen der Besichtigung überall zugänglich sein und auf Füßen über dem Mauerwerk ruhen.

II. Brennvorrichtungen.

a) Die Brennvorrichtung muß ganz frei dastehen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Für bereits aufgestellte Brennvorrichtungen können die Direktivbehörden, soweit die steuerliche Sicherheit nicht gefährdet erscheint, Ausnahmen widerruflich zulassen.

b) Wenn begründeter Verdacht entsteht, daß die Rohrleitung eines Brenngerätheş, in welcher die Alkoholdämpfe zur Kondensation nach der Kühlvorrichtung geleitet, oder die Räume, durch welche sie hindurchgeführt werden, zur Ableitung von Alkoholdämpfen gemißbraucht werden, so sind folgende Verschlüsse anzubringen:

1. Bei sämmtlichen Brennvorrichtungen, welche aus einer Blase nebst Vorwärmer oder aus zwei in aufsteigender Richtung neben einander stehenden und mit Helm- oder Deckelvorrichtung (Schlußstück) versehenen Blasen nebst Vorwärmer bestehen, sind
   α. an den Flanschen, welche die Blasen mit den Helmen resp. Deckeln verbinden, je 2 bis 3 Kunstschlösser oder Plomben anzubringen. Die Flanschen werden zu diesem Zweck an von einander gleich weit entfernten Stellen durchlöchert und durch das Bohrloch der Bügel des Kunstschlosses oder eine Plombenschnur so gezogen, daß kein zu großer Spielraum entsteht.
   β. Alle Flanschen, welche die Rohre verbinden, in denen die Alkoholdämpfe aus einer Blase in die andere und nach der Lutterkammer aus dem Vorwärmer in die Becken, endlich in die Kühlvorrichtung geführt werden, erhalten Plomben- und Kappenverschlüsse nach den unter III d und e folgenden Vorschriften.
2. Bei Cylinder- und Kolonnen-Apparaten sind nur die Flanschen, welche sich zwischen dem Vorwärmer oder der Kolonne und dem ersten Becken, zwischen den Becken selbst und an dem nach der Kühlvorrichtung führenden Geistrohr befinden, wie vorstehend unter 1 β zu verschließen.
3. Bestehen die Blasen bezw. der Vorwärmer aus hölzernen Gefäßen, so kann verlangt werden, daß dieselben mit Blechmänteln umgeben werden, die in geeigneter Weise durch Anbringung von Kunstschlössern oder Plomben zu sichern sind.

c) Zur Verhinderung der Ableitung von Lutter aus den Brennvorrichtungen genügt es bei Säulen- und Kolonnen-Apparaten in der Regel, wenn dieselben zur Zeit ihrer Unthätigkeit und namentlich, sobald sie eine Reparatur durch den Kupferschmied erfahren, einer gründlichen innerlichen Revision unterworfen werden.

Bei allen Brenngeräthen, bei denen die Lutterbildung in einem im Vorwärmer befindlichen Behältniß — dem Lutterkasten — oder in einem besonderen Gefäß — dem Separator — erfolgt und zu denen die einfachen Maischwärmer-Apparate, die Dorn'schen, Pistorius'schen Apparate mit nebeneinander stehenden Blasen, die Gall'schen und ähnlichen oft nur unwesentlich von einander verschiedenen Apparate gehören, sind dagegen folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Befindet sich, wie z. B. bei dem Pistorius älterer Art, auf dem Helm der ersten Blase ein mit Hahn versehenes Rohr, welches zum Zwecke der Prüfung, ob die Maische vollständig abgebrannt sei, in eine Kühlvorrichtung führt, wo die Alkoholdämpfe sich niederschlagen, so muß diese Einrichtung beseitigt werden.
2. Ebenso müssen, wo sich keine Glasständer zur Anzeige des Höhestandes des Lutters an dem Lutterkasten beziehungsweise an den Separatoren befinden, dieselben beseitigt und die zurückgebliebenen Oeffnungen vernietet werden.
3. Die zur Reinigung des Lutterkastens oder des besonders aufgestellten Separators dienende, mit einer Scheibe verschraubte Oeffnung erhält an den Flanschen einen Plombenverschluß.
4. Der an dem Rohr, welches aus dem Lutterkasten oder dem Separator den angesammelten

Digitized by Google

Lutter nach der Blase führt, befindliche Hahn ist, je nachdem es ein gewöhnlicher Durchlaßhahn ist, welchen nach geschehener Oeffnung die Flüssigkeit in gerader oder kurvenartiger Richtung durchströmt, oder ein Winkelhahn, dessen Konstruktion die Flüssigkeit zwingt, im rechten Winkel hindurchzufließen, in geeigneter Weise amtlich zu verschließen, um zu verhindern, daß der Konus des Hahnes aus dem Gehäuse gezogen und eine Ableitung der Flüssigkeit ermöglicht wird.

Bei gewöhnlichen Durchlaßhähnen wird der amtliche Verschluß wie folgt zur Ausführung gebracht:

Anlage A.

An dem untern Ende des in Zeichnung I auf Anlage A dargestellten Konus a wird eine das Gehäuse b vollständig deckende Scheibe c mittelst einer Mutterschraube d fest angezogen, so daß der Konus auf dem Gewinde zwar beliebig gedreht, nicht aber gehoben werden kann. Damit die Schraube d nicht geöffnet wird, erhält diese Einrichtung eine mit Gewinde versehene metallene Kappe e, welche auf das gleichfalls mit Gewinde zu versehende Gehäuse fest aufgeschraubt wird und deren Oesen ff sodann mit dem Rohr gg durch Plombenverschluß verbunden werden.

Ein noch einfacherer Verschluß oberhalb des Hahnes wird durch einen 6 mm starken metallenen Ring a (vergleiche Zeichnung 2 auf Anlage A) bewirkt, dessen ringförmige Fläche nicht allein das Gehäuse, sondern auch den Kopf des Konus zu $^1/_3$ seiner Kreisfläche bedeckt, dessen mit Oeffnungen versehene Lappen bb aber das Gehäuse überragen, so daß sie durch einen Plombenverschluß so fest mit dem Rohr verbunden werden können, daß nur eine vertikale Drehung des Konus möglich ist.

Winkelhähne werden nur den Verschluß erhalten können, welcher aus der Zeichnung 3 auf Anlage A ersichtlich ist.

5. Endlich sind die Flanschen des zwischen Vorwärmer und Blase befindlichen Lutterrohres, sowie der zum Separator und von hier nach der Blase führenden Rohrleitung unter Plombenverschluß zu setzen.

6. Ist neben dem eigentlichen Brennapparat und in Verbindung mit diesem ein besonderer Apparat für die Destillation des Lutters aufgestellt, aus welchem der Rückstand durch einen Hahn abgelassen wird, so ist die Rohrleitung dieses Hahnes nach außen zu führen und in solcher Weise abzuleiten, daß eine mißbräuchliche Benutzung der Rückstände unmöglich ist.

Im übrigen sind die Uebersteigerohre dieses Apparats, die Hähne und Flanschen desselben in gleicher Weise wie vorstehend zu plombiren.

Glasständer zur Anzeige des Höhenstandes des Lutters an den einzelnen Theilen dieses Apparates sind zu beseitigen und die zurückgebliebenen Oeffnungen zu vernieten. Ein in die Wandungen fest einzunietendes Schauglas darf dagegen angebracht werden.

d) Befinden sich zwei Brennvorrichtungen für Maische in der Brennerei, so müssen beide mit den Sammelgefäßen in Verbindung und unter die vorgeschriebenen Verschlüsse gesetzt werden.

III. Rohrleitungen.

a) Alle Rohrleitungen, in welchen die Alkoholdämpfe bezw. die geistige Flüssigkeit vom Brenngeräth bis zu den Sammelgefäßen fortgeführt oder durch welche die Lutterrückstände nach außen abgeführt werden, müssen durchweg freiliegen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Durchgänge der Rohrleitung durch Mauerwerk oder Fußböden müssen gleichfalls freigelegt und können mit Glasscheiben verschlossen werden.

b) An den unter a bezeichneten Rohrleitungen dürfen sich außerhalb des Sammelgefäßraumes keine Ventile oder sonstigen Vorrichtungen, durch welche der Ablauf des Branntweins unterbrochen werden kann, befinden, sofern nicht durch besondere von der Steuerbehörde genehmigte Einrichtungen (s. z. B. unter VI) die Möglichkeit, vermittelst Anstauens des Branntweins eine widerrechtliche Entnahme desselben herbeizuführen, beseitigt wird.

c) Alle vom Kühler nach den Sammelgefäßen führenden Rohrleitungen müssen aus gezogenen, polirten Messing- oder Kupferröhren, welche keine Löthnaht zeigen, hergestellt werden. Bestehenden Brennereien kann jedoch die vorläufige Weiterbenutzung der vorhandenen, mit einer Löthnaht versehenen, polirten Messing- und Kupferrohre widerruflich gestattet werden. In keinem Falle sind jedoch Röhren mit anderen, durch Reparaturen hervorgerufenen Löthstellen zu dulden. Alle bezeichneten Rohrleitungen sind hell und blank zu erhalten.

d) Alle Flanschenverbindungen der unter c bezeichneten Rohrleitungen sind nach erfolgter scharfer Anziehung der Verschraubungen mit Plomben zu verschließen (vergl. Zeichnung 4 auf Anlage A)

Digitized by Google

und diese Plombenverschlüsse weiter durch aus 2 Hälften bestehende Zinkblechkappen zu schützen, derer umgebogene Ränder gleichfalls Plombenverschluß erhalten (vergl. Zeichnung 5 und 6 auf Anlage A).

e) Zu allen Plombirungen ist mit Kupferdraht durchsponnene Schnur zu verwenden. Der Plombenverschluß wird bewirkt, indem durch die Flanschen der mit einander verbundenen Rohre an 2 bis 3 verschiedenen Stellen neben den Verschraubungen Löcher gebohrt werden, durch welche eine Kupferdrahtschnur von ungefähr 1 mm Stärke gezogen wird. Die Enden derselben werden hierauf hart um den Rand der Flanschen fest angezogen, geknotet und durch die Oeffnungen einer Plombe dergestalt gezogen, daß nach nochmaliger Verknotung die Plombe möglichst nahe an der Flansche zusammengepreßt werden kann und auch die geringste Lockerung der Verschraubung ohne gleichzeitige Zerreißung der Plombageschnur unmöglich wird.

Die Hebestellen und, wo erforderlich, auch die Aufsichtsbeamten sind mit Plombirungswerkzeug zu versehen.

IV. Kühlgeräthe.

a) Kühlfässer mit Kühlschlangen darin dürfen nicht direkt auf Mauerwerk, sondern müssen auf Füßen ruhen. Für offene Kühlfässer der in Rede stehenden Art ist durch passende Plombirung die Herausnahme der Kühlschlangen zu verhindern. Auch sind Revisionen der Schlange unter vollständigem Ablassen des Kühlwassers zulässig.

b) Schlangenartige (Siemens'sche) Kühler (vergl. Zeichnung 7 auf Anlage A) sind stets senkrecht an einer Wand aufgestellt. Die Alkoholdämpfe treten aus dem Geistrohr in das Rohr a und der durch Niederschlag gebildete Branntwein nimmt seinen Weg durch dies schlangenförmige Rohr nach der Vorlage b. Das Kühlwasser tritt durch das Rohr c in dem unteren Theile des Gerätheş bei d in Cylinder, welche das Geistrohr umgeben und welche mit einander durch kurze Rohre e verbunden sind. Um ein Anbohren des Geistrohrs zu verhindern, sind folgende Sicherheitsmaßregeln anzuwenden:

α. das bogenartig hervortretende Geistrohr muß hellblank erhalten werden;

β. sämmtliche Flanschen (g) sind unter Plombenverschluß zu setzen, oder, wenn besonderer Verdacht vorliegt, ist zu beiden Seiten des Kühlgerätheş, da wo das Kühlrohr hervortritt, ein schrankartiger hölzerner Verschluß (l) herzustellen, welcher sich bequem öffnen und amtlich mit Kunstschlössern verschließen läßt.

c) Kühlcylinder (vergl. Zeichnung 8 auf Anlage A) bieten zur Ausführung von Hinterziehungen die geringste Gelegenheit, da sie einen überall festverschlossenen und vernieteten Cylinder darstellen, welcher mit kaltem Wasser aus einem höher stehenden Reservoire gespeist wird und in seinem Innern einen zweiten Cylinder enthält, in welchem die Alkoholdämpfe niedergeschlagen werden. Aus dem Geistrohr treten die Alkoholdämpfe durch das Rohr a in den Cylinder b und fließen, nachdem sie niedergeschlagen sind, durch das Ausflußrohr c in die Vorlage. Das Kühlwasser tritt durch das Rohr e in den äußern und innern Cylinder f und fließt durch das Rohr g ab.

Ein Anbohren dieses Kühlgerätheş würde nur den Ausfluß von Wasser zu Wege bringen, weshalb sich hier die Sicherheitsmaßregeln auf die Anbringung eines Plombenverschlusses an den Flanschen des Einströmungs- und des Ausströmungsrohres beschränken können.

Der Kühlcylinder muß ferner von allen Seiten der Besichtigung zugänglich und entweder am Gewölbe der Decke mit eisernen Streben befestigt sein oder auf Füßen über dem Mauerwerk ruhen.

V. Vorlage.

Die Vorlage (vergl. Zeichnung 9 auf Anlage A) — auch Pistorius'scher Verschluß genannt — besteht aus einem mit dem Kühlrohr a, welches die geistige Flüssigkeit leitet, in Verbindung stehenden Trichter b, in dem das Alkoholometer sich befindet und welcher von einer kupfernen verschließbaren und mit einer Glasglocke c versehenen, hell und blank zu erhaltenden Umfassung umgeben ist. Gewöhnlich ist die Vorlage vom Brennereibesitzer verschlossen, sie muß aber außerdem noch einen amtlichen Verschluß erhalten, um die Entfernung von Branntwein durch Oeffnung der Vorlage oder durch mißbräuchliche Benutzung des Luft- oder Gasrohres e zu verhindern.

Der Verschluß der Vorlage hat in der Weise zu geschehen, daß die sämmtlichen Verbindungsschrauben, welche die Glasglocke der Vorlage festhalten, und die sämmtlichen Schraubenmuttern zu durchbohren und die Oeffnungen mit einer Plombenschnur zu durchziehen sind, deren Enden mit

Digitized by Google

einer Plombe zu gesichert werden. Außerdem sind diese Schrauben mit einer Blechkappe zu umgeben, welche ebenfalls zu plombiren ist.

Läßt die Beschaffenheit der Vorlage einen derartigen Verschluß nicht zu, so ist der untere Theil der Vorlage bis über den Metallring hinauf, in welchen die Glasglocke eingelassen ist, mit einer Blechklappe zu umgeben, welche, der Form der Vorlage sich anschließend, aus zwei Hälften besteht, die durch Verschraubung und Plomben fest zusammengehalten werden. Die Kappe erhält an ihrer oberen Seite einen rechtwinklig nach außen gelegenen Rand, welcher mit dem ebenso beschaffenen Rande einer über die Glasglocke gestülpten Haube durch Schrauben und Plombenverschluß in Verbindung gesetzt wird. (Zeichnung 9b auf Anlage A.) Der obere Theil der Haube kann aus einem Messingdrahtnetz oder aus zwei kreuzweise sich schneidenden kupfernen Bügeln bestehen.

Nächstdem muß das Luftrohr e vor mißbräuchlicher Benutzung durch Aufstülpen einer entsprechend langen kupfernen Kappe f geschützt werden, in deren oberen Rand vier gleich weit von einander abstehende Oeffnungen gebohrt sind, welche mit vier gleichen im Luftrohr anzubringenden Oeffnungen dergestalt korrespondiren, daß zwei Plombenschnüre im rechten Winkel durchgezogen und ihre Enden verschlossen werden können (vergl. Zeichnung 10 auf Anlage A). Der Luftstutzen ist ist gegen Einführung von Heberohren durch Einlegung und Plombirung eines Kupfer- oder Messingdrahtnetzes zu sichern.

Ueberall, wo sich kein Pistorius'scher Verschluß vorfindet, sondern der Alkohol in einen offenen Trichter ausströmt, muß ein solcher Verschluß hergestellt werden.

VI. Privatmeß-Apparate und dergl.

In der Brennstube schon vorhandene Sammelgefäße, welche zur Aufnahme der täglichen Alkoholausbeute oder zur Feststellung der Ausbeute aus den einzelnen Maischbottigen bestimmt sind, dürfen, vorbehaltlich des Widerrufs seitens der Steuerbehörde, bis auf weiteres fortbenutzt werden, falls dieselben unter Aufstellung auf einem gemauerten Postament, von welchem sie durch eine eiserne Platte abzuschließen sind, und unter Umkleidung mit einem innen angestrichenen Zinkmantel in gleicher Art wie amtliche Meßapparate steuerlich sicher verschlossen werden (s. Ausführungsbestimmungen zu §. 6 des Gesetzes), auch sich sonst keine steuerlichen Bedenken gegen ihre Zulassung ergeben. Ein Anstauen des Branntweins in diesen Gefäßen durch Verschließen des zu den Sammelgefäßen führenden Hahnes wird sich z. B. dadurch verhindern lassen, daß aus dem oberen Theile des Gefäßes ein zweites Rohr angebracht wird, welches direkt in die Sammelgefäße oder jenseits des Hahnes in die zu ihnen führende Rohrleitung mündet. Ferner ist den Brennereibesitzern gestattet, Präzisions-Meßapparate ohne Feststellung des Alkoholgehalts und ohne Probenehmer oder ähnliche Apparate beizubehalten oder auf ihre Kosten aufzustellen; dieselben sind in Bezug auf steuerliche Verschlüsse ebenso wie amtliche Meßapparate zu behandeln.

VII. Behandlung der ihr Erzeugniß mehrmalig destillirenden Brennereien.

Für Brennereien, welche ihr Erzeugniß einer mehrmaligen Destillation unterwerfen, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Brenngeräthe, welche lediglich zur Rektifikation des gewonnenen Branntweins oder zum Abziehen des Branntweins über Zusatzstoffe dienen, oder sogenannte Wienblasen dürfen in der Brennstube nicht aufgestellt werden, müssen vielmehr in einem andern mit dieser nicht in Verbindung stehenden Raume Aufstellung erhalten. Ausnahmen können nur von der Direktivbehörde widerruflich gestattet werden. Die bezeichneten Brennvorrichtungen sind bei jeder Revision der Brennerei darauf zu untersuchen, ob auf ihnen nur rektifizirt oder gewient, nicht aber etwa Maische abgetrieben wird.

In den bestehenden Brennereien kann von der Entfernung des gleichzeitig in der Brennstube aufgestellten Rektifizir-Apparates u. s. w. unter folgenden Bedingungen Abstand genommen werden:

1. Bei dem Maischbrenn-Apparat werden die Flanschen, durch welche:
   α. Vorwärmer oder Kolonne mit den Becken,
   β. die Becken selbst und
   γ. die einzelnen Theile des aus den Becken nach dem Kühlgeräth führenden Geistrohrs verbunden sind, unter Plombenverschluß gesetzt.
2. Das Rohr an dem Rektifizir-Apparat, welches den zu läuternden Branntwein in den Apparat führt, erhält an der kurz vor Eintritt in den Apparat befindlichen Flansche einen derartigen Plombenverschluß, daß zwischen den beiden Theilen der Flansche eine durchlöcherte metallene

Digitized by Google

Scheibe eingefügt wird, welche nur den Zufluß von Branntwein oder Lutter, nicht aber von Maische zuläßt. In ähnlicher Weise sind das Mannloch und sonstige Oeffnungen, welche einen Zufluß der Maische ermöglichen, zu verschließen.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß die Blase mit einem Loch versehen wird, welches die Zugabe von Kümmelkörnern und ähnlichen Zuthaten ermöglicht.

3. Für die lediglich zur Rektifikation bestimmte und für die sonstige Brennvorrichtung darf ein gemeinschaftlicher Kühler nicht benutzt werden.

b) Die Ermittelung der gewonnenen Alkoholmenge behufs Feststellung des eventuellen Betrages der Verbrauchsabgabe kann bereits an dem durch den ersten Abtrieb gewonnenen Erzeugniß mittelst Sammelgefäßes oder Meßapparates (s. Ausführungsbestimmungen zu §. 6 des Gesetzes) erfolgen und bedarf es alsdann für Brennvorrichtungen, welche lediglich zur Rektifikation dienen, keiner Verbindung mit einem amtlichen Sammelgefäß oder Meßapparat.

c) Das Luttern und Wienen sowie jede weitere Destillation auf demselben Brenngeräth ist nur bereits bestehenden Brennereien und nur da gestattet, wo die Aufstellung einer eigenen Wienblase auf besondere Schwierigkeiten stößt. In derartigen Brennereien kann die unter b bezeichnete steuerliche Feststellung des gewonnenen Alkohols nach dem ersten Abtrieb unter Beobachtung der folgenden Vorschriften stattfinden:

1. In der Brennerei kann statt der Sammelgefäße ein Siemens'scher Probenehmer aufgestellt werden und bleibt derselbe mit dem Kühler so lange verbunden, als nicht eine Trennung desselben vom Kühler behufs des Wienens erforderlich wird.
2. Der Brennereibesitzer hat in Spalte 9 des Betriebsplanes genau zu deklariren, an welchen Tagen, zu welcher Stunde innerhalb der gesetzlich zulässigen Brennfrist und wie lange er die Brennvorrichtung zum Wienen zu benutzen beabsichtigt. In der Regel ist der Betrieb so einzurichten, daß der an mehreren Tagen gewonnene Lutter an einem Tage, an welchem ein Maischabtrieb nicht stattfindet, gewient wird. Ausnahmen kann das zuständige Hauptamt gestatten, wenn die vorhandenen Beamtenkräfte ausreichen.
3. Zur deklarirten Stunde des Beginns des Wienens begiebt sich ein Beamter in die Brennerei, überzeugt sich durch Oeffnen des Ablaßhahns der Blase und des etwa vorhandenen Maischwärmers, daß sich in der Brennvorrichtung keinerlei Maische mehr befindet, löst hierauf die Verbindung des Kühlers mit dem Probenehmer an einer hierzu vorgerichteten, bis dahin unter Plombenverschluß gehaltenen Stelle, an welcher demnächst ein besonderes Ableitungsrohr für Branntwein eingeschaltet werden kann, und verschließt die Helm- und Deckelvorrichtung der Blase und des Maischwärmers mit Kunstschlössern oder geeigneten Falls mit Plomben, so daß auf diesem Wege Maische nicht in die Brennvorrichtung hineingebracht werden kann. Das Rohr, welches den Lutter in den Apparat führt, erhält an der kurz vor Eintritt in den Apparat befindlichen Flansche einen derartigen Plombenverschluß, daß zwischen den beiden Theilen der Flansche eine durchlöcherte metallene Scheibe eingefügt wird, welche nur den Zufluß von Lutter oder Branntwein, nicht aber von Maische zuläßt.
4. Das Wienen kann seitens der Steuerverwaltung auch unter ständige steuerliche Aufsicht gestellt werden.
5. Zur deklarirten Stunde der Beendigung des Wienens oder, falls das letztere unter ständige steuerliche Aufsicht gestellt ist, unmittelbar nach Beendigung desselben, stellt der Beamte die Verbindung des Probenehmers mit dem Kühler in der vorgeschriebenen Weise wieder her, erneuert die Verschlußanlagen zwischen beiden, löst dagegen die während des Wienens an der Brennvorrichtung angelegten Verschlüsse, so daß der rechtzeitigen Wiederbenutzung der letzteren zum Abtriebe von Maische kein Hinderniß im Wege steht.
6. Wo die örtlichen Verhältnisse der steuerlichen Kontrole keine Schwierigkeiten bieten, kann auch statt des Probenehmers ein steuerlich verschlossenes Sammelgefäß für Lutter aufgestellt werden, aus welchem letzterer unter Feststellung seiner Menge und Stärke durch die hiermit betrauten Beamten entnommen und unter den vorbezeichneten Sicherungsmaßregeln auf die Brennvorrichtung gebracht wird.

Es können jedoch in den auf derselben Blase luttenden und wienenden Brennereien auch gleichzeitig steuerlich verschlossene Sammelgefäße sowohl für Lutter als für Branntwein mittelst eines unter steuerlichem Verschluß zu haltenden Zweiwegehahnes mit der Brennvorrichtung in Verbindung

Digitized by Google

gebracht werden. Der Inhalt des Luttersammelgefäßes ist alsdann bei den jedesmaligen Branntweinabfertigungen (s. Ausführungsbestimmungen zu §. 11 des Gesetzes) unter amtlicher Aufsicht der zum Abtrieb in dem Brennapparat befindlichen Maische zuzusetzen und sofort mit letzterer zusammen abzutreiben. In diesem Falle kann angeordnet werden, daß die Feststellung der eventuell der Verbrauchsabgabe unterliegenden Alkoholmenge erst an dem fertigen Erzeugniß erfolgt.

VIII. Anordnung anderweiter Sicherungsmaßregeln.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, in Fällen, in welchen die Durchführung der vorstehenden Vorschriften unthunlich erscheint, oder auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stößt, oder in welchen dieselben nicht die Gewähr einer genügenden Sicherung des steuerlichen Interesses bieten, ausnahmsweise steuerlich unbedenkliche Erleichterungen widerruflich zu gewähren oder anderweite Maßregeln anzuordnen.

IX. Protokoll über die getroffenen Einrichtungen.

Anlage B.

Den Brennereibesitzern ist möglichst zeitig mitzutheilen, welche Einrichtungen sie in ihren Brennereien zu treffen haben, und ist vor Beginn des Betriebes protokollarisch (vergl. Anlage B) festzustellen, ob allen Anforderungen genügt ist, und ob die erforderlichen Verschlüsse angelegt worden sind. Das Protokoll ist demnächst der Steuerhebestelle auszuhändigen, beglaubigte Abschrift davon aber zum Belagsheft der Brennerei zu bringen.

X. Revision der Brennereien.

Die steuerliche Revision in den Brennereien hat sich hinfort außer auf den Betriebszustand der Maisch- und Brenngeräthe mit aller Gründlichkeit nicht nur auf sämmtliche Flanschen- und Hahnverschlüsse — in der Regel ohne Abnahme der Kappen — sowie auf die vom Kühlgeräth nach den Sammelgefäßen führenden Rohrleitungen, sondern auch auf den guten und sicheren Verschluß des Raumes, in welchem sich die Sammelgefäße befinden, zu erstrecken. Es ist dabei namentlich zu untersuchen und festzustellen, ob irgendwie ein Versuch zur Ableitung von Alkohol gemacht worden ist, was sich bei Hähnen und Flanschen nur durch Verletzung der amtlichen Verschlußanlagen, bei den Rohrleitungen nur durch Anbohren bewerkstelligen läßt. Letzteres würde an der blank zu haltenden Oberfläche der Rohrleitungen sofort kenntlich sein, und muß in jeder Brennerei stets verdünnte Schwefelsäure vorhanden sein, um mittelst eines in diese Flüssigkeit getauchten Lappens jede etwa erblindete Stelle sofort blank reiben zu können. Durch dies Verfahren ist auch das geringste wieder verkittete oder verlötete Bohrloch wahrzunehmen. Bei dem geringsten Zweifel haben die Revisionsbeamten sich jede beliebige Stelle der Rohrleitung sofort blank reiben zu lassen. Jede Wahrnehmung, die eine Verletzung der Verschlüsse oder ein Anbohren der in ihren unteren Theilen ganz besonders zu untersuchenden Rohrleitung voraussetzen läßt, ist weiter zu verfolgen.

Dem Hauptamte bleibt überlassen, von Zeit zu Zeit noch besondere Prüfungen der Verschlüsse anzuordnen.

Der steueramtliche Verschluß des Raumes, in welchem das Sammelgefäß aufgestellt ist, darf nur dann gelöst werden, wenn ein zweiter Revisionsbeamter dabei zugegen ist. Erleidet die Oeffnung jenes Raumes keinen Aufschub, so ist, wenn ein zweiter Revisionsbeamter nicht zur Verfügung steht, der Ortsvorstand oder ein anderer zuverlässiger Zeuge zuzuziehen, welcher das über die Lösung des Verschlusses, den Befund des Sammelgefäßes und die Wiederanlegung des Verschlusses aufzunehmende Protokoll mit zu vollziehen hat.

Die Brennereibesitzer sind verpflichtet, den Revisionsbeamten alle diejenigen Hülfsdienste leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision sachgemäß und in dem erforderlichen Umfange auszuführen, auch die nöthigen Materialien auf ihre Kosten zu beschaffen und bereit zu halten.

3. Zu §. 6.

I. Voraussetzungen für Aufstellung von Meßapparaten.

In Brennereien, wo die Einrichtung besonderer, unter sicherem steuerlichen Mitverschluß stehender Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten möglich ist, oder wo aus sonstigen Gründen die Aufstellung von Meßapparaten den Vorzug vor derjenigen von Sammelgefäßen verdient, sind an Stelle der Sammelgefäße, zur Feststellung der aus der Maische ohne Rücksicht auf späteres Wienen oder Rektifiziren gewonnenen geistigen Flüssigkeit nach Menge und Stärke, seitens der Steuerbehörde geeignete Siemens'sche Meßapparate — Alkoholmesser oder Probenehmer — unter Beachtung der in der Anlage C* gegebenen Vorschriften, aufzustellen.

Sobald der Meßapparat eingetroffen, hat der Brennereibesitzer dies, und von welchem Tage

* Anlagen C und D werden besonders abgedruckt.

ab die Aufstellung erfolgen kann, der Steuerhebestelle anzuzeigen; auch hat er den von der Normal-Aichungskommission angelegten Verschluß unverletzt zu erhalten.

II. Vornahme der Aufstellung des Apparates.

Ueber die Aufstellung des Meßapparates ist eine Verhandlung nach Anlage D* aufzunehmen und an das Hauptamt einzureichen, beglaubigte Abschrift davon aber zum Belagshefte der Brennerei zu bringen.

III. Revision durch die Aufsichtsbeamten.

a) Eine Oeffnung des Meßapparates im Laufe der Brennperiode durch Beamte ohne Beisein eines Technikers darf in der Regel nicht erfolgen.

Die Oberbeamten haben neben sonstiger Revision der Brennerei nur den Zinkkasten abzuheben und sich von dessen Unverletztheit, insbesondere durch Prüfung des inneren Anstrichs des Mantels, sowie von der Unverletztheit des Apparatmantels zu überzeugen. Die sonstigen Aufsichtsbeamten haben sich bei den Brennereirevisionen neben Prüfung der Brennereigeräthe, der Rohrleitungen, der Flanschen- und sonstigen Verschlüsse u. s. w. auf eine äußere Besichtigung des Zinkkastens zu beschränken. Die Beamten haben sich ferner durch Vergleichung der Anzeige des Alkoholometers in der Vorlage mit der Anzeige des Stoßhebels an der Alkoholkurve, welche letztere durch die Glasscheibe im Apparatmantel beobachtet werden kann, davon zu überzeugen, ob der Stoßhebel die richtige Alkoholstärke an der Alkoholkurve anzeigt. Hat sich bei diesen Prüfungen keine Erinnerung ergeben, so haben die Beamten in Spalte 23 bezw. 22 des Betriebsplanes (vergl. Anlage E 1 und 2) eine entsprechende Eintragung zu bewerkstelligen.

Anlage E. 1 p. 2

Entgegengesetzten Falls ist der Thatbestand sofort protokollarisch festzustellen und das Protokoll nach Vernehmung aller Betheiligten dem zuständigen Hauptamt vorzulegen, welches nach Lage der Sache die weiteren Anordnungen zu treffen hat.

Auch von allen sonstigen Störungen im Gange eines Meßapparates ist dem zuständigen Hauptamte unter Darlegung des Sachverhaltes Anzeige zu erstatten. Das Hauptamt hat darüber an die Direktivbehörde zu berichten.

b) Sämmtliche mit der Kontrole von Meßapparaten betraute Beamte haben sich auf Grund der Anlage C, und vermöge eigener Anschauung mit der Konstruktion, dem Zwecke und der Handhabung aller wesentlichen Theile des Meßapparates gründlich vertraut zu machen.

IV. Zählwerks-Register.

a) Unmittelbar vor Beginn und nach Beendigung des täglichen Maischabtriebes ist der Brennereibesitzer oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet, den Stand der Zählwerke der vorhandenen Meßapparate in Spalte 1—4 des hierüber in vierteljährigen Zeitabschnitten zu führenden Zählwerksregisters (vergl. Anlage F) einzutragen; für Brennereien, welche ununterbrochen Tag und Nacht brennen, werden die Zeitabschnitte, in welchen diese Eintragungen zu bewirken sind, durch das Hauptamt bestimmt. An betriebslosen Zwischentagen ist dieser Eintrag zu unterlassen. Das Register ist mit dem Betriebsplan zusammen in der Brennerei aufzubewahren und muß nach Ablauf jedes Vierteljahrs vom Brennereibesitzer förmlich abgeschlossen und der Steuerhebestelle bis zum 5. Tage des ersten Monats im neuen Vierteljahr eingesandt werden.

Anlage F.

Die letzte Eintragung jedes Vierteljahrs ist vom Brennereibesitzer in dem Register für das nächste Vierteljahr vorzutragen und die Richtigkeit dieser Uebertragung von dem zuerst im neuen Vierteljahr in der Brennerei erscheinenden Aufsichtsbeamten zu bescheinigen.

In Spalte 5 und 6 des Zählwerksregisters hat der Brennereibesitzer etwaige Störungen im regelmäßigen Gange und Verletzungen der amtlichen Verschlüsse des Apparates unmittelbar nach ihrer Wahrnehmung aufzunehmen.

b) Das Formular zum Zählwerksregister liefert die Steuerhebestelle.

Bei jedem Besuche einer Brennerei, in welcher ein Meßapparat aufgestellt ist, haben die Aufsichtsbeamten die an jedem einzelnen Tage seit der letzten Kontrole nach Anzeige der Zählwerke durch den Meßapparat gegangenen Branntwein- und Alkoholmengen, sowie den Rauminhalt der nach dem Betriebsplane an jedem der fraglichen Tage abgetriebenen Maischbottiche festzustellen, hiernach die Alkoholstärke des täglich erzeugten Branntweins und die durchschnittliche Raumausbeute für je ein Hektoliter Maischraum zu berechnen und diese Ermittelungen in Spalte 7 bis 14 des Zählwerksregisters einzutragen. Ferner sind die Anzeige des Stoß-

* Anlagen C und D werden besonders abgedruckt.

Digitized by Google

hebels an der Alkoholkurve und der Stand des Alkoholometers in der Vorlage zur Zeit der Revision in Spalte 15 und 16 zu vermerken. Ergiebt sich bei diesen Ermittelungen die Vermuthung, daß der Meßapparat nicht mehr richtig zeigt, so ist dem Hauptamte unverzüglich Anzeige zu erstatten.

V. Geltung der Allgemeinen Bestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu §. 5 unter II bis X finden auf Brennereien, in welchen Meßapparate aufgestellt sind, entsprechende Anwendung.

4. Zu §. 9.

Tragung der Kosten.

Die Kosten der ersten Anschaffung und Aufstellung der Sammelgefäße und Meßapparate, sowie der ersten Anschaffung der Blechkappen über den Flanschen- und Schraubenverbindungen, der Kunstschlösser, der Kappen über dem Luftrohr der Vorlagen und der etwa nöthigen Ueberrohre trägt für die bereits bestehenden Brennereien die Branntweinsteuergemeinschaft insoweit, als die Beschaffung dieser Einrichtungen im steuerlichen Interesse für erforderlich erachtet wird. Auch können, wo sich bereits geeignete Sammelgefäße oder Meßapparate in den Brennereien befinden, für diese von der Verwaltung dem gegenwärtigen Werthe entsprechende Entschädigungen gezahlt werden.

Dagegen haben die Brennereibesitzer die Kosten für die Unterhaltung der vorbezeichneten Gegenstände, sowie für die Herrichtung der zur Aufstellung der Sammelgefäße und Meßapparate und zur Abfertigung des Branntweins erforderlichen Räume zu tragen.

5. Zu §. 10.

Betriebsunterbrechung, Verschluß und Geräthe-Verletzung.

Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe, Rohrleitungen, Sammelgefäße oder Meßapparate, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt wird, so hat dies der Brennereibesitzer sofort in Spalte 10 des Betriebsplanes einzutragen und hiervon spätestens binnen 24 Stunden, vom Eintritt des Ereignisses ab, dem Bezirksoberkontrolör und der Hebestelle, und im Falle sich am Orte der Brennerei nur der Wohnsitz eines Aufsehers befindet, auch diesem schriftliche Anzeige zu machen. Auf die Anzeige hin muß sich der Oberkontrolör oder, wenn dieser nicht zur Stelle ist, der Einnehmer — falls dieser am Orte der Brennerei wohnt — oder aber der Aufseher ohne Aufschub, und im Falle der betreffende Beamte nicht am Orte der Brennerei wohnt, spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Eintreffen der Anzeige, in die Brennerei begeben und durch Augenschein, zuverlässige Zeugen oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle prüfen, über das Ergebniß eine Verhandlung aufnehmen und den Befund in dem Betriebsplane vermerken. In Abwesenheit des Oberkontrolörs ist der Ortsvorstand oder ein anderer zuverlässiger Zeuge zuzuziehen, welcher die Befundsbescheinigung mit zu vollziehen hat. In diesem Falle muß der prüfende Beamte dem Oberkontrolör von dem Ereigniß alsbald Nachricht geben, und muß letzterer sich so schleunig als möglich zur Brennerei begeben, die Verhältnisse nachträglich prüfen und den vermerkten Befund bekräftigen. Im einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Behandlung bloßer Plombenverletzungen.

Liegt nur eine Plombenverletzung vor, ohne daß dadurch ein Zugang zum Alkohol u. s. w. möglich geworden, so ist insbesondere zu ermitteln und im Protokoll festzustellen, ob für die Verschlußverletzung ein Thäter verantwortlich gemacht werden kann. Der Verschluß ist hierauf unverzüglich wieder zu erneuern, wozu, wenn der Aufsichtsbeamte den Plombir-Apparat nicht bei sich führen sollte, einstweilen bis zu der schleunigst zu bewerkstelligenden Wiederherstellung des Plombenverschlusses Dienstsiegelverschluß statthaft ist.

I. Behandlung [illegible] zufälliger [illegible] an- [illegible] Verletzungen oder Störungen.

Ist durch zufällige Verschlußverletzung oder auf andere unabsichtliche Art ein Zugang zum Alkohol geschaffen, oder eine Störung des Meßapparates, welche die richtige Feststellung des durch denselben geflossenen Branntweins unmöglich oder zweifelhaft macht, herbeigeführt und rechtzeitig hiervon die vorgeschriebene Anzeige erstattet worden, so hat

a) der Bezirksoberkontrolör außer der den Thatbestand darstellenden Verhandlung, in welcher die getroffenen Maßnahmen aufzuführen sind, ein Duplikat des ursprünglichen oder abgeänderten Betriebsplanes sowie thunlichst einen Auszug aus den Brennereigeschäftsbüchern über die Ausbeute an Alkohol während der letzten 30 Betriebstage vor Eintritt der Verschlußverletzung, für Brennereien mit Meßapparaten auch einen Auszug aus dem Zählwerksregister für das laufende Vierteljahr dem Hauptamte vorzulegen. Letzteres hat unter Zugrundelegung

der durchschnittlichen Alkoholausbeute während des bezeichneten Zeitraumes, sowie unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der jeweiligen Betriebsmaterialien die Mindestmenge des zur steuerlichen Abfertigung zu stellenden reinen Alkohols festzusetzen, und zwar:

1. wenn der Zeitpunkt, mit welchem die Störung eingetreten ist, bestimmt ermittelt wird, von dem Tage der letztvorhergegangenen steuerlichen Abfertigung von Branntwein in der Brennerei an gerechnet;
2. wenn der Zeitpunkt, mit welchem die Störung eingetreten ist, nicht ermittelt wird, von der der letzten Revision des Hauptamtsdirigenten oder dessen Vertreters vorhergegangenen steuerlichen Abfertigung von Branntwein in der Brennerei an gerechnet, jedoch höchstens für den Zeitraum von 30 Tagen zurückgerechnet. Die bei diesen letztvorhergegangenen steuerlichen Abfertigungen etwa unabgefertigt verbliebenen Bestände an Branntwein sind hierbei nicht anzurechnen, und ist der Alkoholgehalt derselben nach der durchschnittlichen Stärke der letztabgefertigten Menge zu berechnen;
3. wenn festgestellt wird, daß der Meßapparat zu hohe Angaben liefert, so wird dem Brennereibesitzer die Mindestmenge des zur steuerlichen Abfertigung zu stellenden reinen Alkohols vom Tage seiner Anzeige ab entsprechend herabgesetzt.

In allen Fällen ist jedoch die thatsächlich gestellte Menge reinen Alkohols der steuerlichen Abfertigung zu Grunde zu legen, wenn dieselbe größer ist, als die vom Hauptamte festgesetzte Menge.

b) Der Bezirksoberkontrolör hat Bestimmung über nöthig erscheinende Reparaturen zu treffen, unbeschadet des wegen Verschlußverletzung oder sonstiger Eingriffe einzuleitenden Strafverfahrens.

Bei einer Störung im Gange des Meßapparates ist dieser zu öffnen, der Grund der Störung zu ermitteln und zu beseitigen oder, wenn dies nicht thunlich ist, der Meßapparat auszuschalten und vorläufig außer Gebrauch zu setzen.

c) Der Weiterbetrieb der Brennerei ist dem Besitzer bei rechtzeitiger Anzeige nicht zu versagen, vielmehr wegen Festsetzung der Mindestmenge des zur steuerlichen Abfertigung zu stellenden reinen Alkohols nach den Vorschriften unter a zu verfahren.

III. Behandlung absichtlicher oder nicht rechtzeitig angezeigter Verletzungen oder Störungen.

Ist die Anzeige über Verschlußverletzungen oder Störungen an den Brennereigeräthen, Rohrleitungen, Sammelgefäßen oder Meßapparaten unterlassen, oder nicht rechtzeitig erstattet worden, oder stellt sich heraus, daß eine absichtliche Verschlußverletzung oder Störung stattgefunden hat, so ist die Verbrauchsabgabe gemäß §. 21 des Gesetzes zu berechnen, für eine Zuvielanzeige des Meßapparates aber Nachlaß nicht zu gewähren.

IV. Betriebsunterbrechungen.

Ist eine wirkliche Unterbrechung des Brennereibetriebes eingetreten, so ist von dem Anfangstermine derselben und ihrer muthmaßlichen Dauer Ueberzeugung zu nehmen, sowie für die Unbrauchbarmachung der etwa vorhandenen, nicht zum Abtriebe gelangenden Maische und nach Umständen für den Verschluß der durch die Betriebsabweichung außer Gebrauch kommenden angemeldeten Gerathe zu sorgen. Es ist ferner, wenn

a) der Betrieb im laufenden Monat überhaupt nicht wieder begonnen werden kann, oder wenn derselbe sich in der Art ändert, daß für die nächsten Tage die Bemaischung einiger Bottiche ausfällt, der Betriebsplan mit der über den Vorfall aufgenommenen Verhandlung an die Hebestelle einzureichen, welche, unter Angabe der wegfallenden Einmaischungen, den Betriebsplan anderweit feststellt und vollzieht.
b) Soll der Betrieb im laufenden Monat in anderer veränderter Art wieder aufgenommen werden, so hat der Bremereibesitzer eine Stückdeklaration aufzustellen, welche ebenfalls, nebst dem bisherigen Betriebsplan und der aufgenommenen Verhandlung, zur Feststellung an die Hebestelle gesandt wird. Auf dem bisherigen Betriebsplan bemerkt die Hebestelle, von welchem Zeitpunkt an er außer Kraft tritt und welcher Steuerbetrag daher auf Grund desselben zu entrichten bleibt.
c) Ist zu besorgen, daß bis zum Wiederbeginne des Betriebes der abgeänderte Betriebsplan oder die vollzogene Stückdeklaration nicht von der Hebestelle zur Brennerei zurückgelangt sein werde, so bleibt ein vom Oberkontrolör oder seinem Vertreter bescheinigter Auszug in der Brennerei, um inzwischen bei der Brennereirevision zum Anhalte zu dienen.
d) Erfolgt die Abänderung des Betriebsplanes oder die Feststellung der Stückdeklaration nicht

Digitized by Google

beim Hauptamte selbst, so hat die Steuerhebestelle dem Hauptamte das Duplikat des abgeänderten Betriebsplanes oder der angenommenen Stückdeklaration, im letzteren Falle unter Beifügung des Hauptexemplars des außer Kraft gesetzten Betriebsplanes, sammt der über Prüfung und Feststellung der Betriebsunterbrechung und der Abänderungsursachen aufgenommenen Verhandlung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung des Hauptamtes, welche jedoch die einmal nachgelassene Abänderung des Betriebes, wenn solche auch nicht für gerechtfertigt erachtet werden sollte, nicht rückgängig machen darf, dient nebst der schriftlichen Anzeige des Brennereibesitzers und den über den Vorfall aufgenommenen Verhandlungen zum Registerbelage, und sind diese Schriftstücke daher den betreffenden Betriebsplänen jedesmal beizufügen.

e) Im Falle einer Unterbrechung des Betriebes in den der Abfindung nach §. 13 des Gesetzes unterliegenden Brennereien finden die Bestimmungen unter a bis c sinngemäße Anwendung. Die Anzeige über die Betriebsunterbrechung ist ungesäumt bei der Hebestelle zu erstatten. Die Vornahme der erforderlichen Feststellungen kann durch die Direktivbehörde allgemein den Einnehmern oder einem Aufseher überlassen werden.

V. Zusammentreffen mehrerer Fälle.

Beim Zusammentreffen mehrerer der in Vorstehendem behandelten Fälle müssen die verschiedenen Maßnahmen neben einander angeordnet werden.

6. Zu §. 11.

I. Feststellung des Branntweins in den Brennereien.

a) Die Feststellung der Menge und Stärke des in der Brennerei erzeugten Branntweins geschieht durch 2 Steuerbeamte, deren einer in der Regel ein Oberbeamter sein muß. Der Branntwein ist zum Zwecke der Feststellung in Fässer zu füllen; die Feststellung erfolgt nach den bestehenden Vorschriften über die Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, mit der Maßgabe, daß den weiteren Abfertigungen diejenige Litermenge reinen Alkohols zu Grunde zu legen ist, welche bei der amtlichen Feststellung vorgefunden worden ist.

Der Brennereibesitzer hat die zur Aufnahme des Branntweins erforderlichen Fässer bereit zu halten. Er ist verpflichtet, nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein geeignetes, vor Witterungseinflüssen geschütztes Abfertigungslokal zu stellen, dasselbe mit den zur Ausführung der Abfertigungen erforderlichen Geräthschaften und Materialien auszustatten, und für dessen Erhellung Sorge zu tragen.

Er muß insbesondere eine geaichte Waage von genügender Tragfähigkeit nebst den erforderlichen geaichten, unter steuerlichem Verschluß zu haltenden Gewichten und Revisions- und Vermessungs-Instrumenten beschaffen.

Der Aufstellungsort der Waage wird nach Anhörung des Brennereibesitzers durch den Bezirksoberkontrolör bestimmt.

Der Brennereibesitzer ist ferner verpflichtet, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Auch ist den Revisionsbeamten auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum zur Verfügung zu stellen, in welchem die Pferde oder Fuhrwerke der Aufsichtsbeamten für die Dauer der erforderlichen Abfertigungen untergebracht werden können.

b) Die Feststellung des erzeugten Branntweins hat in jeder Brennerei durchschnittlich alle 8 bis 10 Tage stattzufinden. Die hierfür bestimmten Termine werden nach Anhörung des Brennereibesitzers durch den Bezirksoberkontrolör mindestens auf die Dauer eines ganzen Monats im voraus bestimmt.

Die Feststellung des erzeugten Branntweins muß ferner erfolgen, sobald Zuschläge zur Verbrauchsabgabe eintreten, aufhören oder sich in ihrer Höhe ändern.

Die in der Brennerei vorzunehmenden weiteren Abfertigungen des Branntweins haben in der Regel ebenfalls an diesen Tagen stattzufinden. Die hierzu erforderlichen Anträge sind der Bezirkshebestelle so zeitig vorzulegen, daß diese sie nach erfolgter Prüfung den Abfertigungsbeamten noch vor deren Abgange nach der Brennerei zustellen kann.

Wird von dem Brennereibesitzer eine Feststellung seines Branntweins oder eine sonstige Abfertigung an anderen Tagen verlangt, so kann diesem Antrage stattgegeben werden.

Digitized by Google

sofern ein Bedürfniß hierfür nachgewiesen wird und die erforderlichen Beamtenkräfte zur Verfügung stehen. Der Brennereibesitzer ist jedoch zur Entrichtung der gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten für die zu entsendenden Beamten verpflichtet.

c) Der Brennereibesitzer ist aufzufordern, selbst oder durch einen Vertreter den Abfertigungen in der Brennerei beizuwohnen.

Das Ergebniß der amtlichen Feststellung ist sofort nach Beendigung derselben in ein in der Brennerei aufzubewahrendes, von dem ersten Abfertigungsbeamten zu führendes „Kontobuch über Branntweinerzeugung“ (vergl. Anlage G) einzutragen, welches zugleich zur Kontrole dafür zu dienen hat, daß die Jahresmenge Branntwein, welche die Brennerei zu dem Abgabensatz von 0,50 ℳ für das Liter reinen Alkohols herstellen darf, nicht überschritten wird. Anlage G.

Kann bei einer Feststellung ein Theil des erzeugten Branntweins ausnahmsweise nicht mit zur Abfertigung gelangen, z. B. weil derselbe zur Füllung eines Transportfasses nicht ausreicht, so ist der unabgefertigt verbleibende Rest im Kontobuche nach seiner Menge nachrichtlich zu vermerken.

Ein zweites Exemplar des Kontobuches ist bei der Hebestelle auf Grund des ihr von den Abfertigungsbeamten über das Ergebniß der amtlichen Feststellung jedesmal zu ertheilenden Auszuges aus dem Kontobuche, sowie der ihr zugehenden Abfertigungspapiere (Anmeldung zur Versteuerung oder Niederlage, Versendungsschein) zu führen.

d) Wird in der Brennerei ein Meßapparat benutzt, so sind die Gefäße, in welchen der erzeugte Branntwein bis zur amtlichen Feststellung aufbewahrt werden soll, der Steuerbehörde ein für alle Mal anzumelden. Dieselben sind amtlich zu vermessen und zu inventarisiren.

Eine Aufbewahrung von Branntwein in anderen Gefäßen ist in der Brennerei und den unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räumen nicht zulässig.

Das Ergebniß der amtlichen Feststellung ist jedesmal auch in das über die Anzeigen des Meßapparates zu führende Zählwerksregister (Anlage F) einzutragen und mit dem letzteren zu vergleichen, bei Probenehmern hat dies zu geschehen, nachdem der Probekasten im Meßapparat entleert und der Alkoholgehalt des Inhalts ermittelt worden ist. Behufs hierbei, sowie in dem Falle, in welchem die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist, die vorgeführte Menge Alkohol hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparates oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestande um einen größeren Betrag zurück, als für den unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehenden Abgang an Alkohol in Abrechnung zu bringen ist, so ist der Sachverhalt protokollarisch festzustellen, auch der Brennereibesitzer über die Gründe hierfür zu hören.

Die entstandenen Verhandlungen sind dem Hauptamte einzureichen, welches darüber zu entscheiden hat, ob für die Fehlmenge der ihr entsprechende Betrag der Verbrauchsabgabe zu erheben ist. Als Betrag des unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehenden Abganges an Alkohol kann vorbehaltlich weiterer Erfahrungen bis zu 1 Prozent, bei Lutterbrennereien, in denen der Lutter nach dem Durchgange durch den Meßapparat zu Branntwein verarbeitet wird, ohne daß eine nochmalige steuerliche Ermittelung des fertigen Branntweins durch Meßapparat oder Sammelgefäß erfolgt, bis zu 2 Prozent von dem Sollbestande in Abrechnung gebracht werden.

Auf den Antrag des Brennereibesitzers kann ausnahmsweise, sofern sich steuerliche Bedenken nicht ergeben, die Vorführung des Branntweins zum Zwecke der Feststellung seiner Menge und Stärke unterbleiben und die Anzeige des Meßapparats als das Ergebniß der amtlichen Feststellung angenommen werden. Soweit in solchen Fällen der erzeugte fertige Branntwein nicht zur weiteren Abfertigung nach Maßgabe der unter zu III, IV und VII ertheilten Vorschriften gestellt wird, hat der Brennereibesitzer für denselben die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu derselben zu entrichten.

Ueber die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde.

e) Ein Abzug von dem Sollbestande bis zu 2 Prozent kann auch in denjenigen Brennereien erfolgen, in welchen der erzeugte Lutter oder Branntwein in einem amtlich verschlossenen Sammelgefäß aufgefangen, aber nach der amtlichen Feststellung seines Alkoholgehaltes einer weiteren

Digitized by Google

Destillation unterzogen wird, ohne daß eine nochmalige steuerliche Ermittelung des fertigen Branntweins durch Meßapparat oder Sammelgefäß erfolgt.

f) Hat der Brennereibesitzer es unterlassen, rechtzeitig (siehe 1b Abs. 2) Anträge auf weitere Abfertigung des nach Menge und Stärke festgestellten Branntweins zu stellen, so kann die Aufnahme des letzteren in eine öffentliche oder Privatniederlage von Amtswegen auf Gefahr und Kosten des Brennereibesitzers veranlaßt, auch kann der Branntwein bis dahin auf Gefahr und Kosten des Brennereibesitzers unter amtliche Bewachung gestellt werden.

II. Abfertigung zum freien Verkehr.

Anlage H.

a) Soll der Branntwein in den freien Verkehr gesetzt werden, so hat der Brennereibesitzer eine Anmeldung (vergl. Anlage H) unter Angabe der Menge und muthmaßlichen Stärke des in den freien Verkehr zu setzenden Branntweins — vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung derselben bei der amtlichen Abfertigung — rechtzeitig der Bezirkshebestelle zuzustellen, welche die Anmeldung in das Verbrauchsabgaben-Anmelderegister (vergl. Anlage I) einträgt.

Anlage I.

b) Die Verbrauchsabgabe wird bis zur Erfüllung der Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesitzer zu dem Abgabensatze von 0,50 M. herstellen darf, neben den etwa zu erhebenden Zuschlägen, nach diesem Satze berechnet. Die Abfertigung hat jedoch nach dem höheren Abgabensatze zu erfolgen, sofern der Brennereibesitzer dies beantragt; eine nachträgliche Abänderung dieses Antrages ist nicht zulässig.

Von der Hebestelle wird hiernach vorläufig berechnet, welche Steuer für die zur Anmeldung gebrachte Branntweinmenge zu entrichten ist, und dieser Betrag nebst dem Steuersatze auf der Anmeldung vermerkt.

Anlage K.

c) Der berechnete Steuerbetrag ist, sofern dem Anmeldenden nicht etwa Stundung gewährt ist, sofort bei der Anmeldung gegen Quittung (vergl. Anlage K) zu hinterlegen, was von der Hebestelle auf der Anmeldung vermerkt wird.

d) Die Anmeldung ist hierauf den Abfertigungsbeamten zu übergeben, welche die Feststellung des in den freien Verkehr zu setzenden Branntweins bewirken, die hiernach zu entrichtende Steuer feststellen und dem Steuerpflichtigen mittheilen.

Das Ergebniß der Abfertigung, sowie die Steuerberechnung sind auf der Anmeldung zu vermerken, worauf dieselbe an die Hebestelle zurückgegeben wird.

e) Ist Stundung bewilligt, so ist der Hebestelle innerhalb 3 Tagen das Kreditanerkenntniß zu übergeben, widrigenfalls der Steuerbetrag zwangsweise beigetrieben wird.

f) Uebersteigt die festgesetzte Steuer den hinterlegten Betrag, so ist der Differenzbetrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung desselben binnen 3 Tagen einzuzahlen.

Bleibt die festgesetzte Steuer hinter dem hinterlegten Betrage zurück, so ist der Ueberschuß innerhalb 8 Tagen auf der Hebestelle gegen Quittung abzuheben, widrigenfalls derselbe, sofern der Betrag mehr beträgt als 20 Pf., dem Empfangsberechtigten mittelst der Post auf seine Kosten zugesandt wird.

III. Abfertigung zum Lager oder zur Versendung.

Anlage L.

a) Wenn Branntwein ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in ein zur Aufnahme von Branntwein bestimmtes Lager verbracht oder aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft ausgeführt oder zur Denaturirung versendet werden soll, so ist rechtzeitig eine Anmeldung nach Anlage H bei der Hebestelle einzureichen, bezw. zugleich die Ausfertigung eines „Versendungsscheins I für unversteuerten Branntwein“ (vergl. Anlage L) zu beantragen.

b) Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Annahme-Erklärung auf dem Versendungsschein die Verpflichtung, den im Versendungsschein bezeichneten Branntwein in unveränderter Gestalt und Menge auf dem ihm etwa vorgeschriebenen Wege zu transportiren und in dem bestimmten Zeitraum und bei dem angegebenen Amte unter Vorlegung des Versendungsscheins zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen; ingleichen die Verbindlichkeit für den Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe, soweit nicht durch natürliche Einflüsse oder Zufall eine Verminderung oder Vernichtung des Branntweins auf dem Transporte erfolgt ist, zu haften.

Die Hebestelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheit zu verlangen.

Findet der Transport des Branntweins nicht auf einer Eisenbahn oder Wasserstraße statt, so kann der Weg, welchen der Transport zurückzulegen hat, in dem Versendungsschein

Digitized by Google

vorgeschrieben werden, auch ist die Transportfrist auf die zur Zurücklegung dieses Weges unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

e) Wird bei der Ausfuhr nach einem Lande außerhalb der Branntweinsteuergemeinschaft oder bei der Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage die Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer beansprucht (vergl. Branntwein-Niederlage-Regulativ § 2 Abs. 2), so ist die hierfür vorgeschriebene Anmeldung neben der Anmeldung zur Versendung abzugeben.

d) Die Gefäße, in welchen der Branntwein zur Versendung gelangt, müssen, sofern nicht Raumverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so eingerichtet sein, daß ein sichernder amtlicher Verschluß angelegt werden kann.

Für den Transport von Branntwein, welcher mit dem Anspruche auf Vergütung der Maischraum- oder Materialsteuer zur Ausfuhr gelangen soll, bleiben die hierfür bestehenden Vorschriften in Geltung.

Wird eine Umladung des Branntweins auf dem Transporte durch Unglücksfälle oder Naturereignisse erforderlich, oder soll eine solche behufs Ueberganges der unter Kolloverschluß abgefertigten Gefäße unter Raumverschluß, oder Umfüllung des Branntweins in Bassinwagen erfolgen, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Umladung ist nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Gefäße nach Zeichen und Nummer mit den im Versendungsschein enthaltenen Angaben amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Versendungsscheine zu vermerken.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

Befindet sich an dem Orte, wo die Umladung erfolgen soll, kein Zoll- oder Steueramt, so ist derjenige, auf dessen Antrag die Umladung erfolgt, zur Entrichtung der gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten für die zu entsendenden Beamten verpflichtet.

e) Vor der Ausfuhr oder vor der Aufnahme in eine Niederlage oder vor der am Bestimmungsorte vorzunehmenden Denaturirung hat regelmäßig eine nochmalige amtliche Feststellung des Branntweins nach Menge und Stärke stattzufinden. Es kann jedoch von dieser Revision abgesehen werden, sofern der Transport von Anfang an unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt ist.

f) Der Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe ist nach Maßgabe der Vorschriften unter II b und d festzustellen und in dem Versendungsscheine zu vermerken.

g) Bei dem Transporte von Branntwein von einem Lager zum andern ist nach den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls zu verfahren.

IV. Abfertigung auf Versendungsschein II.

a) Soll eine Branntweinpost zwar in den freien Verkehr gesetzt werden, die Entrichtung der Verbrauchsabgabe aber nicht bei der Hebestelle, in deren Bezirk die Abfertigung zum freien Verkehr erfolgt ist, sondern bei einer anderen Hebestelle stattfinden, so ist rechtzeitig eine Anmeldung nach Anlage H einzureichen, zugleich die Ausfertigung eines Versendungsscheines II nach Anlage M bei der Bezirkshebestelle zu beantragen und allgemeine oder spezielle Sicherstellung der Verbrauchsabgabe zu leisten. Anlage M.

b) Die festgestellte Verbrauchsabgabe ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Vorlage des Versendungsscheines II bei dem Empfangsamte einzuzahlen, widrigenfalls die Einziehung derselben von dem Versendungsschein-Extrahenten erfolgt.

V. Verfahren für Versendungsscheine I und II.

Für die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine I und II finden, sofern nicht im Vorstehenden abweichende Bestimmungen vorgeschrieben sind, die Bestimmungen über die Ausstellung und Erledigung der Begleitscheine I und II im Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 und in dem auf Grund des §. 58 desselben erlassenen Begleitschein-Regulativ mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Ueber die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine ist von dem Ausfertigungsamt ein Versendungsschein-Ausfertigungsregister nach Anlage N zu führen. Anlage N.

Ist die Bestellung einer Sicherheit für die auf dem Branntwein haftende Verbrauchsabgabe

Digitized by Google

erfolgt, so wird die Art und Höhe der Sicherheitsbestellung in Spalte 9 des Ausfertigungsregisters vermerkt.

b) Der Antrag auf Ausfertigung eines Versendungsscheines ist bei der Hebestelle stets in zwei Exemplaren einzureichen.

In dem Versendungsscheine erfolgt die Angabe der Transportfrist, sowie die etwa erforderliche Angabe des Transportweges durch den ersten Abfertigungsbeamten, welcher den Versendungsschein nach erfolgter Revision des Branntweins auch im Namen des Ausfertigungsamtes durch Unterschrift zu vollziehen hat. Das Duplikat des Versendungsscheines ist hierauf an die Hebestelle zurückzugeben und wird Belag zum Versendungsschein-Ausfertigungsregister.

c) Die Ergebnisse der Revision sind in den Spalten 15—24 des Versendungsscheines einzutragen.

Die Zahl der Transportgefäße, das Bruttogewicht derselben und die wahre Alkoholstärke des Branntweins sind in Spalte 16, 17 und 22 des Versendungsscheines sowohl in Ziffern, als auch in Worten anzugeben.

d) An Stelle der Verschlußanlage kann in allen Fällen amtliche Begleitung treten.

e) Das Empfangsamt trägt bei der Ankunft des Branntweins den Versendungsschein in ein nach Anlage O zu führendes Empfangsregister ein.

Anlage O. Anlage P.

Die Erledigungsscheine sind nach Anlage P auszustellen und nach Erledigung des betreffenden Versendungsscheines dem Ausfertigungsamte zu übersenden.

Nach dem Eingange des Erledigungsscheines bei dem Ausfertigungsamte hat dasselbe den Tag des Eingangs in dem Ausfertigungsregister anzumerken und, insofern die Ausfuhr des Branntweins oder die Aufnahme desselben in eine Niederlage oder die Denaturirung vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, den Versender in Bezug auf die Haftpflicht für den auf dem versendeten Branntweine ruhenden Steuerbetrag zu entlasten, sowie die etwa bestellte Sicherheit aufzuheben.

VI. Uebertragung der Haftung für die Verbrauchsabgabe.

Wird der Branntwein, bevor er zum freien Verkehr, zur Ausfuhr u. s. w. abgefertigt wird, veräußert, so geht die Haftung für die Verbrauchsabgabe auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über.

Anlage Q.

Der Brennereibesitzer hat in solchem Falle die Hebestelle von der Veräußerung nach Anleitung der Anlage Q zu benachrichtigen, er bleibt jedoch für die Steuer so lange verhaftet und zur Stellung der erforderlichen Anträge (siehe I c) verpflichtet, als nicht der Käufer oder sonstige Erwerber des Branntweins diese Verpflichtungen durch Stellung der Anträge auf weitere Abfertigung des Branntweins übernommen hat.

Bei weiteren Veräußerungen des unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntweins ist in der gleichen Art zu verfahren.

VII. Denaturirung. Anlagen R. bis U.

Die Gewährung der Steuerfreiheit für zu gewerblichen 2c. Zwecken bestimmten Branntwein erfolgt nach Maßgabe des nebst Mustern anliegenden Regulativs.

VIII. Branntwein-Niederlage-Regulativ. Anlagen X. bis Z.

Für die Aufnahme des Branntweins in eine für unverzollte Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von Branntwein eingerichtete, öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage kommen die Vorschriften des nebst Mustern anliegenden Branntwein-Niederlage-Regulativs zur Anwendung.

IX. Regulativ für Branntwein-Reinigungs-Anstalten. Anlagen Z. bis ZZ.

Die Reinigung des unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntweins außerhalb der Lagerräume kann nach Maßgabe des nebst Mustern anliegenden Regulativs gestattet werden.

7. Zu §. 12.

Rückvergütung der Verbrauchsabgabe.

Für die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, finden die Vorschriften, betreffend die Vergütung der Maischraum- oder Materialsteuer bei der Ausfuhr, entsprechende Anwendung.

8. Zu §. 13.

I. Begriff der Abfindung.

Die „Abfindung" (Fixation) einer Brennerei gemäß §. 13 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt in der Art, daß die Alkoholmenge, welche der Verbrauchsabgabe bezw. gleichzeitig dem Zuschlage zu derselben unterliegt, **nicht durch Anwendung** eines Sammelgefäßes, Meßapparates **oder Probenehmers unmittelbar festgestellt, sondern,** vorbehaltlich der Bestimmungen unter VIb und VII aus derjenigen Maisch- bezw. Materialmenge berechnet wird, welche gemäß der Leistungsfähigkeit der zum

Digitized by Google

Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Betriebszeit in Branntwein umgewandelt werden kann.

II. Der Abfindung unterliegende Brennereien.

Soweit nicht die Direktivbehörden die Anwendung der in den §§. 5 ff. des Gesetzes gegebenen Vorschriften für geboten erachten, sind, unabhängig von den Anträgen der Brennereibesitzer, der Abfindung unterworfen:

a) diejenigen mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, welche eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzen und in einem Betriebsjahre, d. h. vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen.

Die „unmittelbare" Feuerung setzt voraus, daß kein Dampf in die Brennblase geleitet, dieselbe vielmehr durch direktes Feuer erhitzt wird. Es ist jedoch den Brennereibesitzern gestattet, an den Brennblasen Wasser-, Dampf- oder Sandbäder anzubringen, um ein Anbrennen der Maische zu verhüten.

Auf Anordnung der Direktivbehörde können auch Brennereien mit Dampfapparat der Abfindung unterworfen werden; Brennereien mit kontinuirlichem Kolonnenapparate bleiben jedoch unbedingt von der Abfindung ausgeschlossen.

Soweit der künftige Betriebsumfang einer Brennerei zweifelhaft erscheint, kann dieselbe der Abfindung unterworfen werden, falls der auf Grund der Vorschriften im §. 2 des Gesetzes ermittelte durchschnittliche Jahresbetrag der Maischbottichsteuer einem jährlichen Betriebsumfange von nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum entspricht.

b) Diejenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Viererzeugung oder lediglich nichtmehlige Stoffe (mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft) verarbeiten.

Die Größe des Betriebsumfanges schließt die Abfindung nicht aus, dagegen sind diejenigen Brennereien, welche mit kontinuirlichen Kolonnenapparaten versehen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 5 ff. des Gesetzes zu behandeln. Letzteres hat auch in Ansehung aller Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien — und zwar ohne Rücksicht auf deren Betriebsumfang und Betriebsart — zu geschehen.

III. Abfindung der Brennereien der unter II. bezeichneten Art.

a) Mit Rücksicht auf die nothwendige Zeit zur Reinigung der Geräthe, auf nächtliche Störung und sonstige Hindernisse im Betriebe sind:

1. auf jeden vollen Tag nur 21 Betriebsstunden,
2. auf jede volle Woche nur sechsmal 21 Betriebsstunden und
3. auf jeden vollen Kalendermonat nur vierundzwanzigmal 21 Betriebsstunden zu rechnen.

Die Zeitberechnung nach Ziffer 2 und 3 setzt voraus, daß diese Zeiträume nicht durch betriebslose Zwischentage unterbrochen werden.

b) 1. Um die jeweilig zu entrichtende Verbrauchsabgabe berechnen zu können, ist es nothwendig, zu wissen:

α. wie groß der Inhalt der Brennblase ist;
β. zu welchem Theile ihres Rauminhaltes dieselbe mit Maische für je einen Abtrieb befüllt werden kann;
γ. wie viel Zeit je ein Abtrieb in Anspruch nimmt;
δ. wie lange Zeit die Brennblase in Thätigkeit sein soll und
ε. welche durchschnittliche Alkohol-Ausbeute die Brennerei aus einem Hektoliter Maische zieht.

2. Es ist bis auf weiteres anzunehmen, daß bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion mit Blase, Helm und Kühlrohr (ohne Vor- oder Maischwärmer) der Abtrieb einer Blasenfüllung ohne Rücksicht auf die Größe der Blase im Durchschnitte vier Stunden beansprucht, sowie daß eine Blase durchschnittlich nur zu fünf Sechsteln ihres Rauminhaltes gefüllt zu werden vermag, und daß vier Abtriebe so viel Lutter liefern, als zu einer Lutterfüllung derselben Blase, welche alsdann ihrerseits in sechs Stunden abdestillirt werden kann, erforderlich ist (Normalabtriebsverhältnisse).

3. Wenn weiter bekannt ist, welchen Inhalt die Brennblase faßt, was aus dem Brennerei-Inventarium sich ergiebt, und wie lange Zeit Maische abgetrieben werden soll, was der Brennereibesitzer bei der Betriebsanmeldung zu erklären hat, so läßt sich berechnen, welche

Digitized by Google

Menge Maische innerhalb der erklärten Brennzeit (Abfindungsperiode siehe Ve) mit der in Frage stehenden Brennvorrichtung abzudestilliren ist. Es wird nämlich ermittelt:

a. wie viele Blasenfüllungen bei Zugrundelegung der normalen Abtriebszeit innerhalb der erklärten Brennzeit stattfinden können und

β. welche Menge Maische, in Litern ausgedrückt, in die ihrem Rauminhalte nach bekannte Blase, bei jedesmaliger normaler Füllung derselben, vermittelst der nach lit. *a* festgestellten Anzahl der Blasenfüllungen gebracht werden kann.

4. Die hiernach gefundene Zahl stellt die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für die erklärte Brennzeit dar, d. h. sie ergiebt die Maischmenge, welche innerhalb dieser Zeit mit der fraglichen Brennvorrichtung abgetrieben werden kann.
5. Die Festsetzung der zu entrichtenden Verbrauchsabgabe erfolgt nun — und zwar im voraus — durch die Steuerhebestelle in der Art, daß die nach Obigem berechnete Maischmenge mit dem durchschnittlichen Ausbeuteprozentsatze der betreffenden Brennerei multiplizirt wird.
6. Um die Hebestelle in den Stand zu setzen, diese Berechnung vornehmen zu können, haben die Aufsichtsbeamten und insbesondere der Bezirksoberkontrolör die Ausbeuteverhältnisse jeder hier in Betracht kommenden Brennerei genau zu ermitteln und die Ergebnisse der Hebestelle mitzutheilen, welche hierüber fortlaufende Anschreibungen zu führen hat. Diese Ermittelungen sind von Zeit zu Zeit nach Ermessen des Oberkontrolörs, namentlich aber zu Beginn eines neuen Betriebsjahres, zu wiederholen. Uebrigens können bei Festsetzung des Ausbeuteprozentsatzes auch die Anhaltspunkte entsprechend benutzt werden, welche aus dem vom Brennereibesitzer über die stattgehabten Rauh- und Feinbrände zu führenden Register (siehe unten Ve) zu entnehmen sind.
7. Die im einzelnen Falle festgesetzte Verbrauchsabgabe ist dem Brennereibesitzer bekannt zu geben; über einen etwaigen Einspruch desselben entscheidet das zuständige Hauptamt. Eine Unterbrechung des Betriebes hat die Erhebung des Einspruches nicht zur Folge.

c) Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß — unbeschadet der Vorschrift unter g — bei der Abfindung von Maischbrennereien in Bezug auf die Berechnung der Verbrauchsabgabe weder der Maischraum noch der Steigraum in Frage kommt, es ist vielmehr ganz gleichgültig, welchen Maischraum der Betheiligte — die Einhaltung der Betriebsgrenze von jährlich 1500 bezw. 3000 Hektoliter Bottichraum vorausgesetzt — täglich bemaischt, welchen Steigraum er freiläßt und welche Menge Maische er wirklich abbrennt.

Dagegen darf die erklärte Brennzeit nicht überschritten, während der Dauer derselben keine andere als die angemeldete Brennvorrichtung benutzt und deren bei Abgabe des Abfindungsplans (vergl. unten Va) vorhandener Zustand nicht geändert werden, auch dürfen Preßhefenbrennereien nicht während der Dauer der Abfindungsperiode die Hefenbereitung einstellen oder wesentlich verringern.

d) Bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion wird auf den ersten Zug nur sogen. Lutter, d. i. schwacher Branntwein, gewonnen (Rauhbrand), welcher an sich nicht verwendbar ist und daher noch einmal gewiert (überdestillirt) werden muß (Feinbrand). Letzteres geschieht häufig in derselben Blase, in welcher die Maische abgetrieben wurde. Der Abtrieb des Lutters — das Wienen — ist, sofern dem Lutter keine Maische beigemengt wird, abgabefrei, weil der Berechnung der Verbrauchsabgabe dem Obigen zufolge stets die Ausbeute an reinem Alkohol, nicht die Lutterausbeute zu Grunde gelegt wird.

Die Berechnung des Abgabebetrages erläutert das nachfolgende Beispiel, bei welchem eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion ohne Vorwärmer und abgabefreien Lutterabtrieb angenommen ist: An sieben verschiedenen Tagen in einem Monat soll je 12 Stunden Maische abgetrieben und der gezogene Lutter überdestillirt werden; die Blase faßt 450 Liter. Diese sieben Tage zu je 12 Betriebsstunden geben 84 anrechnungsfähige Betriebsstunden, wovon auf den Abtrieb der Maische 64 Stunden und auf die abgabefreie Destillation des Lutters die übrigen Stunden kommen. Hiernach ergeben sich 16 Maischabtriebe zu je 375 Liter, mithin eine Maischmenge von 6000 Liter und bei einem Ausbeuteverhältnisse von 8 Prozent eine Menge von 480 Liter reinen Alkohols, für welche die Verbrauchsabgabe nach dem niedrigeren

Digitized by Google

Abgabensatze 240 Mark, nach dem höheren Abgabensatze aber 336 Mark beträgt. Die Berechnung der Zeit für den abgabefreien Lutterabtrieb stellt sich hier wie folgt: 4 Maischabtriebe geben so viel Lutter, als zum Abtriebe einer Füllung derselben Blase nothwendig ist, und zu je einem Lutterabtriebe sind 6 Stunden erforderlich. Sonach treffen auf je 16 Stunden Maischabtriebszeit 6 Stunden Lutterabtriebszeit und auf 64 Stunden Maischabtriebszeit 24 Stunden Lutterabtriebszeit. Da in diesem Beispiele 4 volle Maischabtriebe dem letzten Lutterabtriebe vorhergehen (vergl. nächstfolgenden Absatz), so dürfen anstatt 20 Stunden 24 Stunden für die Lutterabtriebe angesetzt, d. h. es darf am letzten Betriebstage anstatt 12 Stunden 16 Stunden abgetrieben werden; in solchen Fällen ist auf S. 2, letzte Spalte, des Abfindungsplans eine bezügliche Bemerkung einzustellen.

Die zu einem Lutterabtrieb nothwendige Zeit kann nur insoweit von der Gesammtzahl der Betriebsstunden vorweg in Abzug gebracht werden, als so viele Maischabtriebe, wie zu einer Füllung der Blase mit Lutter erforderlich sind, vorhergehen. Für überschießende Maischabtriebe darf abgabefreie Zeit zum Luttern nicht in Ansatz gebracht werden; ausnahmsweise kann jedoch das einschlägige Hauptamt den Abtrieb des übergebliebenen Lutters unmittelbar nach Beendigung des angemeldeten Betriebes in unbedenklichen Fällen auf besonderes Ansuchen abgabefrei gestatten; die Verfügung ist dem betreffenden Abfindungsplan beizulegen.

e) **Bei der vorstehend erwähnten Art des Betriebes findet der Lutterabtrieb innerhalb der angemeldeten Abfindungsperioden statt. Es ist aber auch gestattet, den Lutter außerhalb der Abfindungsperioden abgabefrei abzutreiben.**

Für diesen Fall gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Mit dem Abtreiben des Lutters darf erst am Tage nach dem jeweilig letzten Maischabtriebe begonnen werden. Der abgabefreie Lutterabtrieb kann jedoch nach Ablauf einer einzelnen Abfindungsperiode oder nach Ablauf mehrerer Abfindungsperioden bezw. der gesammten angemeldeten Stoffabtriebszeit erfolgen; die Anzahl der stattgehabten Stoffabtriebe kommt hier nicht in Betracht.
2. Innerhalb der angemeldeten Abfindungsperioden dürfen nur Maischabtriebe vorgenommen werden und findet ein Abzug abgabefreier Lutterabtriebszeit in diesen Fällen nicht statt. Dagegen darf selbstverständlich auch außerhalb der Abfindungsperiode keine Maische für sich oder als Zusatz zum Lutter abgebrannt werden.
3. In dem Abfindungsplan ist anzugeben, an welchen Tagen, zu welchen Tageszeiten (ob Vormittag oder Nachmittag) und innerhalb wieviel Stunden des Tages der Lutterabtrieb stattfinden soll.
4. Die Berechnung der Abgabe hat in der vorstehend unter d vorgeschriebenen Weise zu erfolgen; dabei sind indeß die Lutterabtriebszeiten in allen Fällen und namentlich auch dann außer Ansatz zu lassen, wenn für den Lutterabtrieb mehr Stunden, als nach den Normalabtriebszeiten vorgesehen, verwendet werden, oder wenn Lutter abgetrieben wird, obwohl nach Maßgabe der Normalabtriebsverhältnisse auf die steuerpflichtige Brennzeit abgabefreie Lutterabtriebszeit nicht treffen würde.
5. Ein Brennereibesitzer, welcher diese Betriebserleichterungen mißbraucht, kann von denselben, unbeschadet der etwa verwirkten Strafe, durch das zuständige Hauptamt für die Zukunft ausgeschlossen werden.

   Soll auf einer besonderen Blase gewient werden, so muß die Zeit des Gebrauches derselben bei Abgabe des Abfindungsplans besonders deklarirt werden, und ist während der Dauer der Maischabtriebe das zur zweiten Blase gehörige Kühlrohr vorschriftsmäßig unter Verschluß zu setzen; in unbedenklichen Fällen kann jedoch mit hauptamtlicher Genehmigung der gleichzeitige Abtrieb von Maische und Lutter zugelassen werden.

   Soll dem Lutter Maische zugesetzt werden, so kann für derartige Lutterabtriebe keine abgabefreie Brennzeit bewilligt werden, vielmehr ist, vorbehaltlich der Bestimmungen unter a, die volle deklarirte Brennzeit für die Abfindungssumme in Anrechnung zu bringen, da das aus Maische und Lutter bestehende Gemisch hinsichtlich der Abgabepflicht der unvermischten Maische völlig gleichzuachten ist.

f) **Ist die Brennvorrichtung, wie dies z. B. bei den Pistorius'schen und vielen anderen Apparaten**

Digitized by Google

der Fall, mit einem Vorwärmer oder Maischwärmer versehen, so kommt in Betracht, daß in diesen Gefäßen die Maische, ehe sie in die eigentliche Brennblase gelangt, bedeutend erwärmt und dadurch auf die demnächstige Destillation vorbereitet wird. Zum Abtriebe einer Blasenfüllung in derartigen Brennvorrichtungen sind nicht vier, sondern nur drei Stunden erforderlich. Dieser Aenderung des Normalabtriebsverhältnisses entsprechend ändert sich auch die Berechnung der Verbrauchsabgabe. Es soll z. B. der Inhalt der Blase 270 Liter betragen und der Betrieb auf die Dauer von 2 mal 12 Stunden erklärt sein. Der Blasenabtrieb nimmt drei Stunden in Anspruch, es kann daher die Blase innerhalb 24 Stunden 8 mal abgetrieben werden, die jedesmalige Füllung für diese 8 Abtriebe beträgt fünf Sechstel von 270 gleich 225 Liter. Es können also mit dieser Blase innerhalb der erklärten Brennzeit 1 800 Liter Maische abgetrieben werden, wofür sich bei einer Alkoholausbeute von 6 Prozent eine abgabepflichtige Menge von 108 Liter reinen Alkohols und eine Verbrauchsabgabe von 54 ℳ bezw. 75 ℳ 60 Pf. berechnet.

Bei zwei- und mehrtheiligen Brennvorrichtungen (Blase, Vorwärmer 2c.) ist bei der Abgabeberechnung nur die sogenannte erste Blase, in welcher die eigentliche Destillation stattfindet, in Betracht zu ziehen.

Das Wienen (Lutterdestillation) kommt bei den Pistorius'schen und ähnlichen Brennapparaten in der Regel nicht vor, weil in Folge der Einrichtung dieser Apparate der Branntwein gleich beim ersten Zuge die nöthige Stärke erhält. Sollten aber doch Lutterabtriebe nothwendig werden, so finden alsdann die Bestimmungen unter d bezw. e entsprechende Anwendung.

g) Bei Brennereien mit Dampfapparaten (IIa Abs. 3 und 4) ist bis auf weiteres als Normalabtriebsverhältniß anzunehmen, daß die eigentliche Brennblase zu zwei Drittheilen ihres vollen Rauminhaltes befüllt und ein Blasenabtrieb in zwei Stunden bewerkstelligt werden kann. Im übrigen sind die obigen Bestimmungen, namentlich jene wegen der Abtriebsverhältnisse, auf derartige Brennereien gleichmäßig anzuwenden, und es ist die Verbrauchsabgabe in nämlicher Weise, wie bei anderen Abfindungsbrennereien, unter Zugrundelegung der nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Brennzeit berechneten Maischmenge und der durchschnittlichen Ausbeute der Brennerei, festzustellen. Es muß jedoch bei solchen Betrieben weiter ermittelt werden, welche Alkoholmenge aus der in dem Abfindungsplan angemeldeten Maischmenge und der Durchschnittsausbeute der betreffenden Brennerei sich ergiebt. Sollte die nach letzterer Berechnungsart festgestellte Alkoholmenge größer sein, als die nach der ersten Berechnungsart ermittelte, so ist derjenige Abgabenbetrag zu erheben, der sich nach der angemeldeten Maischmenge berechnet.

h) Bei der Berechnung der Zahl der Maischabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Stunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Maischabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.

i) Die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ist nicht für jeden einzelnen Fall durch Vornahme von besonderen Untersuchungen zu ermitteln, vielmehr lediglich nach den vorstehenden Regeln zu berechnen.

Behauptet jedoch ein Brennereibesitzer bei Abgabe des Abfindungsplans, daß er durch die Anwendung dieser Grundsätze auf seinen Brennereibetrieb erheblich geschädigt werde, weil seine Brennblase weniger als zu $^5/_6$ bezw. $^2/_3$ ihres vollen Rauminhaltes befüllt werden könne, oder ein Abtrieb mehr als 4 bezw. 3 bezw. 2 Stunden erfordere, so kann die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung vom zuständigen Hauptamt auf Grund des Ergebnisses von Probebränden besonders festgestellt werden.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Besondere Feststellungen der Abtriebszeiten sind nur dann vorzunehmen, wenn nach den Wahrnehmungen der Aufsichtsbeamten begründete Vermuthung besteht, daß die Anwendung der Normalabtriebszeiten den betheiligten Brennereibesitzer erheblich schädigen würde.

Solche besonderen Feststellungen können niemals wegen schlechter Betriebsart (z. B. wegen ungenügender Feuerung oder unzureichender Beaufsichtigung des Brennapparates, oder wegen Unterlassung der Erneuerung des Kühlwassers 2c.), sondern nur wegen mangelhafter

Digitized by Google

Beschaffenheit der Brennvorrichtung (z. B. beim Vorhandensein eines sogen. Stichrohres, d. h. eines geraden — nicht eckigen oder gewundenen — Kühlrohres) oder bei einem nicht blos vorübergehenden Mangel an Kühlwasser erfolgen.

2. Die Feststellung abweichender Abtriebszeiten für einzelne Brennereien erfolgt durch das zuständige Hauptamt; dasselbe ist jedoch berechtigt, ohne Vornahme von Probebränden Anträge auf spezielle Feststellung der Abtriebszeiten abzuweisen, wenn amtsbekannt ist, daß diese Anträge nicht durch die unter 1 erwähnten Mängel, sondern durch schlechte Betriebsweise veranlaßt sind.
3. Bei Vornahme von Probebränden ist mit äußerster Umsicht zu verfahren und insbesondere darauf zu bestehen, daß nicht nur die Feuerung ununterbrochen in genügender Weise unterhalten, sondern daß auch das Wasser im Kühlfasse so oft aufgefrischt wird, als es nothwendig erscheint, um die Niederschlagung der Alkoholdämpfe so rasch als möglich zu bewirken.

   Bei einzelnen Probebränden ist die zur Befüllung und Entleerung des Brennapparates erforderliche Zeit nicht in die Abtriebszeit einzurechnen, sondern der Beginn des Betriebes fällt bei solchen Bränden mit dem Moment des Feueranmachens (bezw. Einlassens von Dampf in die Brennblase) zusammen. Finden dagegen mehrere Probebrände ohne Unterbrechung statt, so ist die zwischen die einzelnen Abtriebe fallende, zur Befüllung und Entleerung der Brennvorrichtung erforderliche Zeit als Abtriebszeit mitzurechnen. Der Abtrieb ist als beendigt anzusehen, wenn eine kleine Probe des aus dem Kühlrohre fließenden Destillates auf den heißen Blasenhelm gebracht wird und die alsdann sich entwickelnden Dämpfe bei Berührung mit einem Lichte keine bläuliche Flamme bilden.
4. Besondere Feststellungen der Abtriebszeiten können beim Vorhandensein der unter 1 bezeichneten Voraussetzungen für den Rauhbrand und für den Feinbrand oder auch nur für einen dieser Brände stattfinden. Unter allen Umständen aber sind dieselben auf ganze Stunden (z. B. 5 oder 6 Stunden) zu bestimmen; die bei den Probebränden sich etwa ergebenden Bruchtheile von Stunden sind in der Weise abzurunden, daß die Zeit unter einer halben Stunde überhaupt außer Betracht bleibt, während die Zeit von einer halben Stunde und darüber zu Gunsten des Betheiligten für eine ganze Stunde gerechnet wird.
5. Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit einer Brennvorrichtung sind mindestens fünf Probebrände anzustellen, und darf die hierbei ermittelte durchschnittliche Leistungsfähigkeit nur dann der Abgabeberechnung anstatt der Normalabtriebsverhältnisse zu Grunde gelegt werden, wenn der Unterschied mehr als eine halbe Stunde beträgt.

   Ist nach Vorstehendem die Leistungsfähigkeit einer Brennvorrichtung besonders festgestellt worden, so ist in der Bemerkungsspalte des Abfindungsplans auf die bezügliche hauptamtliche Verfügung, welche auch im Brennerei-Inventarium zu vermerken ist, hinzuweisen, und ist Abschrift dieser Verfügung dem Abfindungsplan, in welchem zuerst die besonders festgestellten Abtriebsverhältnisse zur Anwendung gebracht worden sind, beizulegen.

k) Die Direktivbehörde ist befugt, wo das nachgewiesene Bedürfniß einer Brennerei oder das steuerliche Interesse es erfordert, andere als den Normalabtriebsverhältnissen entsprechende Bedingungen festzusetzen.

IV. Abfindung von Brennereien der unter IIb bezeichneten Art.

Die Bestimmungen unter IIIa, b 1, 3 bis 5 und 7 d, e, f, h, i und k finden auf die in Rede stehenden Brennereien mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Die Normalabtriebsverhältnisse sind bis auf weiteres dahin anzunehmen,
   1. daß die Brennblasen zu einem Abtriebe:
      α. von gepreßter Weinhefe nur zu einem Drittheil,
      β. von flüssiger Weinhefe oder eingestampften Weintrebern nur zur Hälfte,
      γ. von Kernobst oder eingestampften Trebern von Kernobst nur zu zwei Drittheilen,
      δ. von Steinobst, Beeren, Wein, Enzian oder sonstigen Wurzeln nur zu drei Viertheilen des vollen Rauminhaltes gefüllt werden können;
   2. daß zu einem Abtrieb:
      α. von Enzian- oder sonstigen Wurzeln drei Stunden,

Digitized by Google

β. von flüssiger oder gepreßter Weinhefe sechs Stunden,
γ. von den übrigen unter 1 genannten Stoffen vier Stunden,
δ. von Lutter selbst bei ganz schlechter Einrichtung der Brennvorrichtungen höchstens sechs Stunden nöthig sind;

3. daß zur Herstellung der eine Blasenfüllung ausmachenden Luttermenge,
α. sechs Abtriebe von eingestampften Weintrebern, Kernobst oder Trebern von Kernobst,
β. fünf Abtriebe der übrigen unter 1 genannten Stoffe nöthig sind.

b) In Ansehung der Ausbeuteverhältnisse kann bis auf weiteres zum Anhalt dienen, daß die durchschnittliche Ausbeute aus je einem Hektoliter

Kirschen, Zwetschgen und Pflaumen	4,5	Liter absoluten Alkohols
Wein und flüssige Weinhefe	4,5	
Enzian und sonstige Wurzeln	2,5	
gepreßte Weinhefe	2,5	
Brauereiabfälle und Hefenbrühe	2	
umgeschlagenes Bier	3	
eingestampfte Weintrebern	2	
Kernobst	2,2	
Trebern von Kernobst	1,5	
Beeren	2,5	

beträgt.

Falls andere als die vorbezeichneten Stoffe zur Verarbeitung gelangen, so hat die Direktivbehörde auf Grund von Probe-Ermittelungen die durchschnittliche Alkoholausbeute zu bestimmen.

c) Wenn mehrere Brennvorrichtungen gleichzeitig zum Materialabtriebe verwendet werden sollen, so ist dies in dem Abfindungsplan besonders anzugeben, und es findet alsdann für jede Brennvorrichtung die Berechnung der Abgabe gesondert statt.

d) Die vorstehend unter a angegebenen Normalabtriebsverhältnisse finden nur Anwendung bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion (bestehend aus Blase, Helm und Kühlrohr) mit unmittelbarer Feuerung und bei zweitheiligen, mit einem Vorwärmer versehenen, durch direkte Feuerung betriebenen Brennvorrichtungen; bei letzteren jedoch mit der Einschränkung, daß die Normalabtriebszeiten um je eine Stunde zu kürzen sind.

Bei allen anderen Apparaten und bei der Verarbeitung anderer als der unter a bezeichneten Stoffe ist die Leistungsfähigkeit in jedem einzelnen Falle auf Grund von Probebränden nach Maßgabe der Bestimmungen unter III i festzustellen. Hat eine solche Feststellung bereits unter der früheren Gesetzgebung stattgefunden, so bedarf es einer Erneuerung derselben nicht.

5. Betriebsvorschriften für die Abfindung unbesteuerte Brennereien.

Anlage L.

a) Die Besitzer der der Abfindung unterworfenen Brennereien haben den Betrieb spätestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung bezw. dem ersten Brenntage der Steuerhebestelle des Bezirks nach Maßgabe des Abfindungsplans (Anlage L) schriftlich anzumelden; die Anfertigung eines Betriebsplanes hat nicht stattzufinden.

b) Der Abfindungsplan ist in doppelter Ausfertigung zu übergeben und dient zugleich zur Berechnung der Verbrauchsabgabe, sowie der Maischbottich- oder Materialsteuer nach §. 41 IV des Gesetzes oder des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe nach §. 42 des Gesetzes.

Die Hebestelle hat die zweite und dritte Seite des Abfindungsplans nach Maßgabe der Musereinträge auszufüllen und insbesondere den Betrag der berechneten Verbrauchsabgabe, Maischbottich- und Materialsteuer in die betreffende Spalte einzustellen.

Mit dem Abfindungsplan ist in gleicher Weise zu verfahren, wie mit dem Betriebsplane.

c) Der Betrieb kann auf beliebige Zeitabschnitte (Abfindungsperioden) erklärt werden; jede Abfindungsperiode muß jedoch mindestens die nach den Normalabtriebsverhältnissen (siehe III b 2. f Abs. 1 und g und IV a 2) oder nach den besonders festgestellten Abtriebsverhältnissen für einen einmaligen Stoffabtrieb erforderliche Zeit umfassen — z. B. bei Verarbeitung von Kartoffelmaische auf einer Brennblase ohne Vorwärmer 4 Stunden.

Digitized by Google

Mit einem Abfindungsplan darf der Betrieb für mehrere Abfindungsperioden und dürfen verschiedene mehlige oder nichtmehlige Stoffe zur Verarbeitung angemeldet werden; innerhalb derselben Abfindungsperiode dürfen jedoch in der Regel nur Stoffe von einerlei Steuersatz verarbeitet werden.

Bei der Verarbeitung von Gemischen aus Stoffen, welche verschiedenen Materialsteuersätzen unterliegen, ist der Berechnung der Materialsteuer der relativ höchste Steuersatz zu Grunde zu legen. Unterstehen die das Gemisch bildenden Stoffe gleichen Steuersätzen, so sind die für die Steuerverwaltung günstigsten Abtriebs- und Ausbeuteverhältnisse in Anrechnung zu bringen.

Innerhalb eines Kalendermonats können mehrmals Abfindungspläne abgegeben werden.

Die unter III a angeordneten Begünstigungen sind nur für Abfindungsperioden zu gewähren, welche mindestens je einen ununterbrochenen vollen Tag oder je eine ununterbrochene volle Woche 2c. betragen, so daß z. B. bei einer Abfindungsperiode von 12 Stunden diese 12 Stunden bei der Berechnung der Verbrauchsabgabe ganz in Ansatz kommen, wogegen bei einer Abfindungsperiode von 24 oder 36 Stunden nur 21 bezw. 33 Stunden und bei einer solchen von 48 oder 60 Stunden nur 42 bezw. 54 Stunden in Anrechnung zu bringen sind.

d) Brennereibesitzer, welche mehlige Stoffe verarbeiten, haben in jedem einzelnen Abfindungsplan die Nummern und den Gesammtraumgehalt der Bottiche anzugeben, deren Inhalt auf Grund des eingereichten Abfindungsplans abgebrannt werden soll. Der Inhalt der angegebenen Bottiche ist stets vollständig abzubrennen; es darf kein Maischrest zum Abbrennen auf Grund eines späteren Abfindungsplanes verbleiben.

Die Hebestelle hat für jede derartige Brennerei auf Grund der bezüglichen Angaben in den Abfindungsplänen fortlaufende Anschreibungen zu führen, aus welchen der in jedem Betriebsjahre bemaischte Bottichraum ersichtlich ist.

Wird von einer Brennerei im Laufe eines Betriebsjahres die zulässige Höchstmenge von Bottichraum überschritten, so unterliegt dieselbe vom Zeitpunkte der Ueberschreitung ab bis zum Schlusse des betreffenden Betriebsjahres nicht mehr der Abfindung, sondern den Bestimmungen in den §§. 5 ff. des Gesetzes, und hat das zuständige Hauptamt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, eventuell unter Anwendung des §. 8 des Gesetzes.

Die Direktivbehörde kann schon bei einmaliger Ueberschreitung der zulässigen Höchstmenge anordnen, daß die Brennerei auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder dauernd von der Abfindung ausgeschlossen bleibt.

e) Der Brennereibesitzer hat über die stattgehabten Rauh- und Feinbrände ein Brennereiregister (vergl. Anlage V) in Vierteljahresabschnitten zu führen. Anlage V.

In dieses Register muß, ohne Unterschied, ob ein Rauhbrand oder ein Feinbrand (Material-, Maisch- oder Lutterabtrieb) stattfindet, für jede einzelne Blasenfüllung der Tag der Benutzung der Brennblase, die Gattung und Menge des zur Verarbeitung gelangenden Materials (z. B. Kartoffelmaische, Lutter 2c.), der Zeitpunkt des Beginns und der Zeitpunkt der Beendigung des Abtriebes, genau nach Stunden und Minuten, die Menge (nicht Alkoholstärke) des gewonnenen Lutters oder Branntweins — und zwar mit Beginn bezw. sofort nach Beendigung des Abtriebes jeder Blasenfüllung eingetragen werden. Der Zeitpunkt des Beginns des Brennens im Sinne dieser Bestimmung tritt bei dem ersten Abtrieb mit dem Augenblick des Feueranmachens bezw. des Einlassens von Dampf in die Brennblase und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben mit der Befüllung der Brennblase ein.

Die Einträge in das Brennereiregister sind von dem Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibediensteten zu bewerkstelligen.

Das Register ist von der Hebestelle dem Brennereibesitzer zu behändigen und von demselben spätestens drei Tage nach Ablauf jedes Vierteljahres an die Hebestelle zurückzuliefern; im übrigen ist mit dem Brennereiregister in gleicher Weise zu verfahren, wie mit dem Betriebsplane, und bildet dasselbe einen Belag zum Anmelderegister.

f) Wird während einer Abfindungsperiode eine Abänderung des Rauminhalts der Brennblase vorgenommen, so darf der Betrieb auf Grund des bisherigen Abfindungsplans nicht fortgesetzt, sondern es muß vorher ein neuer Abfindungsplan eingereicht werden.

Digitized by Google

g) Der Brennereibesitzer darf die Abfindungspläne ohne Abgabenentrichtung vor dem Zeitpunkt des Betriebsbeginnes zurücknehmen, sofern er hiervon der Hebestelle unter Einlieferung des Abfindungsplans rechtzeitig Mittheilung macht und einen von der Hebestelle als triftig erkannten Grund angiebt. Der Grund der Zurücknahme des einen Belag zum Anmelderegister bildenden Abfindungsplans ist auf derselben von der Hebestelle kurz zu vermerken und dieser Vermerk seitens des Brennereibesitzers unterschriftlich anzuerkennen.

Wenn nach Beginn des Betriebes eine Unterbrechung desselben eintritt, oder wenn die angemeldeten Stoffe überhaupt nicht oder nur zum Theile abgebrannt werden können, ohne daß den Brennereibesitzer ein Verschulden hieran trifft, so kann auf Ansuchen von dem Hauptamte ein entsprechender Nachlaß an der im voraus festgesetzten Verbrauchsabgabe bewilligt werden.

h) Brennereibesitzer, welche Preßhefe bereiten, haben dies in dem Abfindungsplan anzugeben. Wird während der Dauer der Abfindungsperiode die Preßhefenbereitung eingestellt, so darf der Betrieb auf Grund des bisherigen Abfindungsplans nicht fortgesetzt, sondern es muß ein neuer Abfindungsplan eingereicht werden. Auf besonderes Erfordern des Hauptamtes ist der Brennereibesitzer gehalten, über den Umfang der Preßhefenbereitung genaue Aufschreibung zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

VI. Behandlung kleinerer, der Abfindung unterworfener Brennereien.

a) Für diejenigen Brennereien, welche eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion (Blase mit oder ohne Vorwärmer, Helm und Kühler) und unmittelbarer Feuerung mit einer einzigen Brennblase im Rauminhalte von nicht mehr als 200 Liter besitzen, kann seitens der Landesregierung angeordnet werden, daß die Vorschriften unter III bis V, soweit im Nachstehenden nicht anders bestimmt ist, keine Anwendung finden, vielmehr die folgenden Bestimmungen in Geltung treten.

Das Gleiche gilt beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen von den ausschließlich Weintrebern oder Weinhefen verarbeitenden Brennereien, welche eine Brennvorrichtung von nicht mehr als 300 Liter Rauminhalt benutzen.

1. Hat der Brennereibesitzer zwei oder mehrere Brennblasen, so sind die nicht zum Brennen bestimmten Blasen nebst Helmen und Kühlrohren unter dauerndem amtlichen Verschlusse zu halten; der Abtrieb des Lutters darf nur auf derselben Blase erfolgen, welche zum Rauhbrand benutzt wird.
2. Den Brennereibesitzern bleibt es freigestellt, die Zeit, zu welcher sie brennen wollen, sowie die Branndauer beliebig zu wählen, so daß dieselben in ihrem Betriebe völlig unbeschränkt sind und insbesondere keine Abfindungsperioden (siehe V c) zu erklären oder einzuhalten brauchen.
3. Die Brennereibesitzer haben der Steuerhebestelle ihres Bezirkes spätestens 3 Tage vor Beginn des Betriebes (erste Einmaischung bezw. erster Branntag) den Betrieb schriftlich oder mündlich anzumelden. Diese Anmeldung braucht für je ein volles Kalendervierteljahr nur einmal zu erfolgen und kann innerhalb des Quartals für den Rest desselben zu jeder Zeit geschehen; jedoch ist auch zulässig, im Laufe des Betriebsquartals mehrere Anmeldungen für kürzere Zeitabschnitte bei der Hebestelle einzureichen. Giebt der Brennereibesitzer die Anmeldung schriftlich ab, so hat er sich hierzu der Abfindungsanmeldung gemäß Anlage W zu bedienen; erfolgt die Anmeldung mündlich, so hat die Hebestelle dieses Formular nach den Angaben des Betheiligten auszufüllen und hierauf zur Anerkennung von ihm unterzeichnen zu lassen.

Anlage W.

Die Abfindungsanmeldung ist in beiden Fällen in doppelter Ausfertigung herzustellen; in derselben sind die zu benutzende Brennvorrichtung zu bezeichnen, die Gattung und Menge des innerhalb der Betriebsfrist zur Verwendung gelangenden Materials, sowie die Monate und Tage anzugeben, welche der Betheiligte zum Brennen benutzen will. Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe ist neben diesen Angaben auch die innerhalb der Betriebsfrist zum Abtriebe gelangende Gesammtmaischmenge, welche in der Art zu ermitteln ist, daß für 50 kg Kartoffeln 66 Liter Maische und für 50 kg Getreide 200 Liter Maische gerechnet werden.

Digitized by Google

in die Anmeldung aufzunehmen; zutreffenden Falles auch anzugeben, daß der Betrieb mit Preßhefenbereitung verbunden ist.

4. Die von dem Brennereibesitzer in der Abfindungsanmeldung gemachten Angaben über die Gattung und Menge der abzubrennenden Stoffe können auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Das Ergebniß dieser Revision ist auf beiden Exemplaren der Anmeldung amtlich zu bescheinigen. Abweichungen von den Angaben der Abfindungsanmeldung bis zu 10 Prozent bleiben straffrei. Bei der Berechnung der Verbrauchsabgabe sind jedoch alle Abweichungen zu berücksichtigen; zu diesem Behufe hat der Aufsichtsbeamte gegebenen Falles eine entsprechende Richtigstellung der Anmeldung vorzunehmen.
5. Hat eine amtliche Revision stattgefunden, so muß der Aufsichtsbeamte die amtlich bescheinigten Abfindungsanmeldungen der Hebestelle rechtzeitig zurückgeben.

   In allen Fällen hat die Hebestelle die Verbrauchsabgabe noch vor Beginn des Betriebes festzusetzen, dieselbe in die beiden Anmeldungsexemplare einzutragen, den Abgabebetrag dem Brennereibesitzer zu eröffnen und von diesem den betreffenden Eintrag unterschriftlich anerkennen zu lassen. Im übrigen ist mit den beiden Ausfertigungen der Anmeldung in der gleichen Weise zu verfahren, wie mit dem Betriebsplane.
6. Die Brennereibesitzer haben über die stattgehabten Rauh- und Feinbrände das unter V e vorgeschriebene Brennereiregister zu führen und unterliegen den dort gegebenen Vorschriften.
7. Für die Berechnung der Verbrauchsabgabe finden die Bestimmungen unter III b, i und k, sowie unter IV a, b und d, endlich die vorstehend unter 3 im Schlußsatz gegebene Vorschrift entsprechende Anwendung.

   Die Hebestelle hat den nach Vorstehendem berechneten Abgabebetrag in die Abfindungsanmeldung aufzunehmen und die betreffende Bemerkung durch den Brennereibesitzer unterzeichnen zu lassen.

   Am Schluß des Betriebsquartals erfolgt eine nochmalige Berechnung der Verbrauchsabgabe auf Grund der Eintragungen im Brennereiregister in der Art, daß für jede einzelne Materialgattung die Anzahl der Stunden, in welchen Maisch- oder Materialabtriebe stattgefunden haben, ermittelt und aus der Gesammtstundenanzahl die Maisch- bezw. Materialmenge berechnet wird, die nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der in Frage stehenden Brennvorrichtung innerhalb dieser Gesammtstundenanzahl abgetrieben werden konnte. Aus der nach Obigem ermittelten Maisch- oder Materialmenge ist sodann unter Anwendung des durchschnittlichen Alkoholausbeute-Prozentsatzes die Verbrauchsabgabe zu berechnen.

   Ergiebt sich bei dieser nachträglichen Berechnung gegenüber den für das betreffende Betriebsquartal auf Grund der Abfindungsanmeldungen im voraus festgestellten Verbrauchsabgabebeträgen eine diese um mehr als 5 Prozent übersteigende Summe, so ist der Brennereibesitzer verpflichtet, den Mehrbetrag nachträglich einzuzahlen.
8. Bei Berechnung der Zahl der Materialabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Stunde außer Betracht, wegegen für mehrere überschießende Betriebsstunden ein voller Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.

   Dabei wird noch bemerkt, daß hier die Gesammtzahl der Materialabtriebsstunden — abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme — bei der Abgabeberechnung stets voll angesetzt werden muß, daß daher die Bestimmungen unter IIIa wegen Berechnung des Betriebstages mit nur 21 Stunden u. s. w. auf die nach gegenwärtigen Vorschriften zu behandelnden Brennereien keine Anwendung finden.

   Die im Brennereiregister besonders vorgetragene Zeit für den Lutterabtrieb (Feinbrand), welcher auch hier, sofern dem Lutter kein abgabepflichtiges Material beigesetzt wird, steuerfrei ist, kommt bei der Berechnung der Abgabe überhaupt nicht in Betracht und darf daher auch nicht von der Materialabtriebszeit abgerechnet werden. Wenn Lutter mit Material vermischt abgetrieben wird, so ist dies Gemisch stets als abgabepflichtiges Material zu behandeln, und dürfen für derartige Mischungen andere Abtriebsbedingungen, als für das bezügliche Material, nicht in Ansatz gebracht werden.

   Die Berechnung des Abgabebetrages erläutert das nachstehende Beispiel:

   Der Rauminhalt der Brennblase beträgt 86 Liter, und es wurden nach Spalte 3, 5 und 6 des Brennereiregisters „Kirschen“ während 57 Brennstunden abgetrieben. Gemäß

Digitized by Google

den Bestimmungen unter IVa kann die Brennblase bei Verwendung von Steinobst zu $^3/_4$ ihres Rauminhaltes gefüllt und innerhalb 4 Stunden eine Blasenfüllung abgetrieben werden; demnach ergeben 57 Betriebsstunden 14 Materialabtriebe (4×14=56; eine überschießende Betriebsstunde bleibt außer Betracht) zu je 64,5 Liter ($^3/_4$ von 86) Material, mithin im ganzen 9 Hektoliter 3 Liter Material (14×64,5), für welches bei einer durchschnittlichen Alkoholausbeute von 4,5 eine Menge von 40,63 Liter reinen Alkohols und hierfür eine Verbrauchsabgabe von 20 ℳ 30 Pf. bezw. von 28 ℳ 40 Pf. sich berechnet.

9. Die Bestimmungen unter V g und h finden entsprechende Anwendung.

b) Für Brennereien, welche nur eine einzige Brennvorrichtung benutzen und in einem Betriebsjahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, kann seitens der Landesregierung angeordnet werden, daß die Vorschriften unter III bis V keine Anwendung finden, vielmehr die Verbrauchsabgabe ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nach der aus den deklarirten bezw. amtlich richtig gestellten Stoffmengen der Abfindungsanmeldung zu berechnenden Alkoholausbeute festzusetzen ist (Pauschalirung) und die folgenden Bestimmungen in Geltung treten.

1. Der Brennereibesitzer hat für jedes Betriebsjahr in der ersten Abfindungsanmeldung die Verpflichtung zu übernehmen, daß er innerhalb des Betriebsjahres nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen will. Die Einhaltung dieser Verpflichtung hat die Steuerhebestelle zu überwachen; Anhaltspunkte hierzu liefern die auf Grund der Abfindungsanmeldungen behufs Feststellung der Verbrauchsabgabe berechneten Alkoholmengen; nöthigenfalls sind von der Hebestelle fortlaufende Aufschreibungen hierüber — ausgeschieden nach Betriebsjahren — zu führen. Sollte von einem Brennereibesitzer im Laufe eines Betriebsjahres die zulässige Höchstmenge von 50 Liter reinen Alkohols überschritten werden, so unterliegt dessen Brennereibetrieb vom Zeitpunkte der Ueberschreitung ab bis zum Schlusse des Betriebsjahres nicht mehr der Pauschalirung. In solchen Fällen hat das Hauptamt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und es kann die Direktivbehörde auch schon bei einmaliger Ueberschreitung der zulässigen Höchstmenge anordnen, daß die Brennerei auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf die Dauer von der Pauschalirung ausgeschlossen bleibt.
2. Die vorstehend unter a 1—5 und 7 Abs. 1 und 2, sowie die unter V g gegebenen Bestimmungen finden auf die in Rede stehenden Brennereien Anwendung. Dagegen ist der Brennereibesitzer von der Führung des Brennereiregisters entbunden.

VII. Verschiedene Bestimmungen für Brennereien mehliger Stoffe.

a) Für die Dauer der Betriebsjahre 1887/88 und 1888/89 können von der Direktivbehörde auch solche, mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien, welche innerhalb eines Betriebsjahres zwar über 1500, aber nicht mehr als 3000 Hektoliter Bottichraum bemaischen, nach Maßgabe der Bestimmungen unter II a der Abfindung unterworfen werden.

Auf Antrag des Brennereibesitzers kann seitens des zuständigen Hauptamtes statt des Betrages der Verbrauchsabgabe die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im voraus bindend festgesetzt werden. Auf die weitere Abfertigung des Branntweins finden in diesem Falle die Ausführungsbestimmungen zu §. 11 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

b) Soweit bei noch anderen Brennereien im Betriebsjahre 1887/88 den in den §§. 5—7 des Gesetzes vorgeschriebenen Einrichtungen nicht Genüge geleistet zu werden vermag, können dieselben von der Direktivbehörde für den bezeichneten Zeitraum gleichfalls der Abfindung unterworfen werden.

c) Alle Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, können, sofern sie die sonstigen unter II a oder vorstehend unter a oder b angegebenen Voraussetzungen erfüllen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit ihrer Brennvorrichtung, bis auf weiteres auf Grund des deklarirten Maischraumes und des für jede Brennerei festzustellenden Ausbeuteverhältnisses nach den folgenden Vorschriften der Abfindung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe bezw. gleichzeitig des Zuschlages zu derselben unterworfen werden.

1. Der Brennereibesitzer hat monatlich einen bei landwirthschaftlichen Brennereien zugleich zur Feststellung der Maischbottichsteuer dienenden Betriebsplan einzureichen und in demselben zu deklariren, wieviel und welche Art Stoffe für jeden Maischbottich verwendet werden sollen.

und welche Menge reinen Alkohols er aus dem angemeldeten Maischraum zu ziehen gedenkt. Während der Zeit, für welche der Betriebsplan gilt, ist stets dieselbe Art Stoffe und die gleiche Menge für einen bestimmten Bottichraum zu verwenden. Es ist ferner anzugeben, ob, wie oft und von welchen Bottichen etwa Preßhefe gewonnen werden soll.

2. Für jede Brennerei wird die Durchschnittsausbeute, nöthigenfalls durch Ueberwachung von Probebränden, ermittelt, und zwar, wenn der Betrieb theils mit, theils ohne Preßhefenbereitung stattfindet, für jede dieser Betriebsarten; das Ergebniß der Ermittelung wird der Hebestelle mitgetheilt, welche hierüber fortlaufende Anschreibungen zu führen hat.
3. Auf Grund der Deklaration des Brennereibesitzers stellt das Hauptamt den Betrag der Verbrauchsabgabe fest. Der Betrag derselben kann, sofern sich auf Grund der ermittelten Durchschnittsausbeute ein höherer Alkoholertrag als auf Grund der Deklaration ergiebt, entsprechend höher bemessen werden.
4. Auf Erfordern des Hauptamtes hat der Brennereibesitzer über die Menge des gewonnenen Branntweins, eventuell auch der gewonnenen Preßhefe, und über deren Verbleib genaue Anschreibung zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

9. Zu §. 41.

I. Kontrolbestimmungen aus dem Gesetze vom 8. Juli 1868.

Die in dem Gesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins ꝛc., vom 8. Juli 1868 vorgeschriebenen Kontrolbestimmungen finden mit den in den §§. 42 IV und 43 des gegenwärtigen Gesetzes und in den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Aenderungen auf sämmtliche Brennereien Anwendung, soweit nicht auf Grund der §§. 40, 48 und 49 des gegenwärtigen Gesetzes anderweite Vorschriften erfolgen.

II. Abfindung für Maischbottich- und Materialsteuer.

a) Der Abfindung hinsichtlich der Maischbottich- bezw. Materialsteuer können diejenigen Brennereien unterstellt werden, welche der Abfindung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen unter Nr. III bis VI zu §. 13 des Gesetzes unterworfen werden, sofern dieselben nicht als gewerbliche Brennereien oder auf ihren Antrag statt der Maischbottich- bezw. Materialsteuer den mit der Verbrauchsabgabe gleichmäßig zu behandelnden Zuschlag zu dieser entrichten.

b) Bei der Abfindung der vorbezeichneten Brennereien hinsichtlich der Maischbottich- bezw. Materialsteuer finden die in den Ausführungsbestimmungen zu §. 13 unter III bis VI aufgestellten Grundsätze gleichmäßige Anwendung.

Die Berechnung der zu entrichtenden Maischbottich- bezw. Materialsteuer erfolgt nach den Steuersätzen im §. 41 II und III des Gesetzes. (Siehe Ausführungsbestimmungen zu §. 13.)

Bei der Abfindung landwirthschaftlicher Brennereien sind die im §. 41 für den Rauminhalt der Maischbottiche bestimmten Steuersätze auf die berechneten Maischmengen anzuwenden, so daß für je 1 Hektoliter Maische der Satz von bezw. $78^{6}/_{10}$ Pf., 1 Mark $4^{8}/_{10}$ Pf., 1 Mark $17^{9}/_{10}$ Pf., 1 Mark 31 Pf. zu Grunde gelegt wird, je nachdem die Brennerei ihrer durchschnittlichen täglichen Einmaischungen zufolge dem einen oder dem andern dieser Steuersätze unterliegt.

III. Ausschließung der Abfindung.

Für mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien, welche der Abfindung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen unter Nr. VII zu §. 13 des Gesetzes unterworfen werden, findet die Erhebung der Maischbottichsteuer im Wege der Abfindung nicht statt.

10. Zu §. 43.

Grundriß und Zeichnung der Brenngeräthe.

In den von dem Brennereibesitzer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Grundriß sind die Brenngeräthe und der Gang der Rohrleitungen, welche von der Brennvorrichtung bis zu den Sammelgefäßen bezw. dem Meßapparat führen oder die Lutterrückstände ableiten, einzuzeichnen.

Mit der Geräthe-anmeldung ist eine genaue Zeichnung und Beschreibung der Brenngeräthe und der sämmtlichen Rohrleitungen in doppelter Ausfertigung einzureichen.

11. Zu §. 46.

Nachsteuer.

Für die Berechnung und Erhebung der Nachsteuer kommen die Vorschriften des nebst Mustern anliegenden Branntweinnachsteuer-Regulativs zur Anwendung.

Anlagen X bis X 2

Digitized by Google

Von den in vorstehenden Bestimmungen erwähnten Anlagen folgen hiernach:

Anlage R.,
= S.,
= T.

Die Anlagen: A.,
B.,
E 1., E 2.,
F.,
G.,
H.,
I.,
K.,
L.,
M.,
N.,
O.,
P.,
Q.,
R 1., R 2., R 3., R 4., R 5., R 6, R 7., R 8.,
S 1., S 2., S 3., S 4., S 5., S 6.,
T 1., T 2., T 3.,
U.,
V.t
W.,
X., X 1., X 2., X 3., sind besonders abgedruckt im **Nachtrag zu Nr. 38 des Central-Blattes für das Deutsche Reich**, sowie in der **Beilage zum 21. Stück des Centralblattes der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung,**

C und D werden besonders abgedruckt (vergl. die Anmerkung auf Seite 8 und 9).

Anlage R.

Regulativ,

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken.

Für die Gewährung der Steuerfreiheit des zu gewerblichen ꝛc. Zwecken bestimmten Branntweins kommen unter Wegfall aller bisher gültigen Vorschriften die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 1.

a) Umfang der Steuerfreiheit. Für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet, wird die Befreiung von der Verbrauchsabgabe einschließlich des Zuschlags zu derselben, sowie eine Rückvergütung der Maischbottich- bezw. Branntwein-Materialsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze gewährt.

I. Bestimmungen der Steuerfreiheit und Kontrolen.

§. 2.

Von der Gewährung der Steuerfreiheit ist der Branntwein zur Bereitung von alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genusse dienen können, ausgeschlossen.

§. 3.

b) Bedingungen der Steuerfreiheit. Die Gewährung der Steuerfreiheit ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse untauglich gemacht worden ist.

Sollte die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für einzelne gewerbliche oder Heilzwecke ausgeschlossen sein, so kann an Stelle der Denaturirung ausnahmsweise die ständige Ueberwachung des Betriebes oder eine andere gleich sichernde Kontrole treten. Die näheren Anordnungen hierüber bleiben bis auf weiteres den obersten Landesfinanzbehörden überlassen.

§. 4.

c) Denaturirung. Die Denaturirung erfolgt durch Vermischung des Branntweins mit dem dafür vorgeschriebenen allgemeinen Denaturirungsmittel (§. 8), soweit nicht für gewisse Zwecke eine Vermischung mit anderen Mitteln (§. 10) gestattet ist.

§. 5.

Wer Branntwein mit einem anderen als dem allgemeinen Denaturirungsmittel unter dem Anspruch auf Steuerfreiheit denaturiren lassen will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei den Ort der Lagerung sowie den Verwendungszweck des denaturirten Branntweins anzugeben.

Ueber die Gewährung des Antrages wird von dem Hauptamt entschieden. Dieselbe erfolgt mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und kann Personen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Abgabengesetze bestraft worden sind, versagt werden.

§. 6.

d) Anmeldung zur Denaturirung. Jede beabsichtigte Denaturirung von Branntwein ist der Bezirksbehörde mittelst eines Formulars nach der Anlage R 1 anzumelden.

Anlage R 1.

Der Anmeldende hat in jedem Falle das Denaturirungsmittel zu stellen und für die nach dem Ermessen der Steuerbehörde nöthigen Geräthe und Hülfsleistungen zu sorgen.

§. 7.

e) Erfordernisse bezüglich des zur Denaturirung gestellten Branntweins. Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles hat, sowie parfümirter oder sonst versetzter Branntwein ist von der Denaturirung ausgeschlossen.

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Hektoliter.

Digitized by Google

§. 8.

1) Denaturirungsmittel. 1. Allgemeines Denaturirungsmittel.

Als allgemeines Denaturirungsmittel dient ein Gemisch von 2 Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniß von 3 Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols hinzugesetzt wird.

Anlage K 2.

Die Beschaffenheit der einzelnen zur Herstellung des Gemisches verwendeten Stoffe hat den in der Anlage K 2 angegebenen Erfordernissen zu entsprechen.

§. 9.

Zur Denaturirung darf das vorbezeichnete Mittel nur dann zugelassen werden, wenn es, nachdem die zur Mischung bestimmten Stoffe durch einen von der obersten Landesfinanzbehörde bestellten Chemiker geprüft worden, in einer hierzu von der obersten Landesfinanzbehörde ermächtigten Fabrik unter amtlicher Aufsicht zusammengesetzt und seitdem bis zur Verwendung unter amtlichem Verschluß geblieben ist. Zur Verschlußanlegung werden nur dazu geeignete Gefäße von Glas, Thon oder Metall zugelassen.

Im Falle einer Verschlußverletzung kann das Hauptamt die Verwendung des Inhalts des Gefäßes zur Branntweindenaturirung gestatten, wenn die Verletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist, und die auf Kosten des Betreffenden durch einen amtlichen Chemiker (Abs. 1) vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß das Denaturirungsmittel in der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit vorliegt.

Fabrikanten, welche zur Bereitung des Denaturirungsmittels ermächtigt worden sind, haben den mit der Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Steuerbeamten und amtlichen Chemikern den Zutritt zu den Räumen, in welchen die Fabrikation und die Aufbewahrung des Denaturirungsmittels stattfindet, zu gestatten, auch sind dieselben verpflichtet, die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung des Denaturirungsmittels Bezug haben, den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen, sowie zur Vornahme der Prüfung des Denaturirungsmittels und der zu dessen Zusammensetzung verwendeten Stoffe einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthe und Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§. 10.

2. Besonderer Denaturirungsmittel.

Gewerbtreibenden kann es gestattet werden, die Denaturirung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel mit Pyridinbasen von der im §. 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Beschaffenheit in dem Verhältniß von $^1/_2$ Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols vorzunehmen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter denen dieses Denaturirungsmittel zugelassen werden darf, finden die Vorschriften des §. 9 entsprechende Anwendung.

Zur Fabrikation von Essig kann Branntwein mit dem bezeichneten Zusatz von Pyridinbasen oder mit 100 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder mit 100 Prozent Wasser und 50 Prozent Essig von 12 Prozent Gehalt denaturirt werden, wobei auf Verlangen des Antragstellers auf die beizumischende Wassermenge sowohl die das vorgeschriebene Maß übersteigende Menge zugesetzten Essigs als die in dem vorgeführten Branntwein enthaltene Wassermenge in Anrechnung gebracht werden darf. An Stelle des Wassers kann auch Bier oder Hefenwasser verwendet werden.

Bis auf weiteres können ferner als Denaturirungsmittel für den zu verwendenden Branntwein gestattet werden:

Zur Herstellung von

a) Lacken aller Art und Polituren, soweit dieselben zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe bestimmt sind: $^1/_2$ Prozent Terpentinöl,
b) Knallquecksilber: $^1/_2$ Prozent Terpentinöl oder $0{,}025$ Prozent Thieröl,
c) Anilinfarben: $0{,}025$ Prozent Thieröl,
d) Chemikalien:
   1. der Alkaloide: $^1/_2$ Prozent Terpentinöl oder $0{,}025$ Prozent Thieröl,
   2. der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappenharz und Salmoniak: $^1/_2$ Prozent Terpentinöl,
   3. des Chloroforms, des Jodoforms, des Schwefeläthers, des Antipyrins aus Essigäther, des Chloralhydrats: $0{,}025$ Prozent Thieröl,

Digitized by Google

4. des Kollodiums, des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze: 10 Prozent Schwefeläther,
5. von Bleiweiß und essigsauren Salzen (Bleizucker): $0{,}025$ Prozent Thieröl.

Die Denaturirung von Branntwein in jeder der vorbezeichneten Arten darf jedoch nur zu dem angemeldeten Zwecke und in den Gewerbsräumen des betreffenden Gewerbtreibenden geschehen. Das Ablassen dergestalt denaturirten Branntweins an Andere ist unzulässig.

§. 11.

a) Ausführung der Denaturirung.

Die Vornahme der Denaturirung hat in Gegenwart zweier Steuerbeamten, von denen der eine in der Regel ein Oberbeamter sein muß, an der Amtsstelle oder auf Antrag eines Gewerbtreibenden, Brennereibesitzers oder Händlers, in dessen Gewerbs- oder Geschäftsräumen zu geschehen. Die Beamten haben dabei ihr Augenmerk namentlich auch darauf zu richten, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt ist, und daß eine gründliche Vermischung des Denaturirungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird.

Die amtliche Ueberwachung der Denaturirung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte. Geschieht dieselbe in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen eines Gewerbtreibenden, Brennereibesitzers oder Händlers an einem Orte außerhalb des Wohnsitzes der damit beauftragten Beamten, so ist der Antragsteller zur Entrichtung von Reisekosten und Diäten für die zu entsendenden Beamten verpflichtet, sofern die Abfertigung nicht im Anschlusse an andere den Beamten obliegende Dienstverrichtungen oder auf einer ihrer regelmäßigen Bezirksbereisungen zur Ausführung kommen kann.

Die Abfertigung des zur Denaturirung gestellten Branntweins erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften über die Feststellung des Alkoholgehalts und der Menge des Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird.

§. 12.

b) Pflichten des Antragstellers:
1. wegen der Buchführung.

Gewerbtreibenden, welchen die Denaturirung mit einem andern als dem allgemeinen Denaturirungsmittel gestattet worden, mit Ausnahme der Essigfabrikanten, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein jederzeit zur Einsicht der revidirenden Steuerbeamten bereit zu haltendes Kontobuch nach der Anlage R 3 zu führen und auf Verlangen des Hauptamts jederzeit einen nach der Anlage R 4 aufzustellenden Abschluß einzureichen. Mindestens jährlich einmal ist eine amtliche Bestandesaufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein der bezeichneten Art vorzunehmen. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

Anlage R 3
Anlage R 4.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden kann, wenn die Sicherung des Steuerinteresses es erfordert, auch Händlern und solchen Gewerbtreibenden, welche Branntwein mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturiren lassen, die Führung eines Kontobuchs vorgeschrieben werden.

§. 13.

2. wegen der Aufbewahrung des denaturirten Branntweins.

Der mit einem besonderen Denaturirungsmittel denaturirte Branntwein ist ausschließlich an dem angemeldeten Orte zu lagern.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die Führung eines Kontobuchs besonders angeordnet ist (§. 12 Abs. 2), kann auch bezüglich des mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel vermischten Branntweins die ausschließliche Lagerung an einem dafür anzumeldenden Orte vorgeschrieben werden.

§. 14.

3. wegen Trennung der Fabrikationsbetriebe bei Verwendung denaturirten und nicht denaturirten oder verschieden denaturirten Branntweins.

Gewerbtreibende, welche neben demjenigen Gewerbe, für welches sie denaturirten Branntwein verwenden, ein anderes Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne den Anspruch auf Steuervergütung verwendet wird (z. B. Liqueurfabrikanten), haben die verschiedenen Fabrikationen völlig von einander getrennt zu halten. Das Gleiche gilt von Gewerbtreibenden, welche zu ihren Fabrikaten theils mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel, theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden.

Ausnahmen können von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen gestattet werden.

Digitized by Google

§. 15.

i) Revisionsbefugniß der Steuerverwaltung.

Die Beamten der Steuerverwaltung sind berechtigt, jederzeit diejenigen Gewerbs- und Geschäftsräume, in welchen die Lagerung oder die Verwendung bezw. der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfindet, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein zu revidiren, auch Proben davon zu entnehmen.

Die Betheiligten sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung der Steuerbehörde zu deklariren und vorzuzeigen, ebenso ist den Beamten jede über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu ertheilen, sowie den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Verlangen Einsicht in die Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Fakturen u. s. w. zu gewähren.

§. 16.

k) Besondere Kontrolen für die Essigfabrikation.

a) Essigfabrikanten ist es gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab, denaturiren zu lassen.

b) In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume, darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden.

Ausnahmen kann die Direktivbehörde in Fällen des Bedürfnisses unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen gestatten.

c) Wenn die Denaturirung von Branntwein zur Essigbereitung mit Wasser und Essig vorgenommen werden soll, ist zur Anmeldung der Denaturirung ein besonderes Formular nach Anlage R 5 zu verwenden.

Anlage R 5.

Zur Vornahme der Denaturirung muß in diesem Falle in den Gewerbsräumen des Fabrikanten ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes versehenes feststehendes Gefäß vorhanden sein.

Die Prüfung des zur Denaturirung von Branntwein verwendeten Essigs geschieht nach der Anleitung in Anlage R 6.

Anlage R 6.

§. 17.

ll. Buchführung der Amtsstellen.

Die Steuerstelle hat über die Denaturirung von Branntwein ein Register nach der Anlage R 7 zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungsanmeldungen dem Hauptamt einzureichen.

Anlage R 7.

Das Hauptamt führt über die ertheilten besonderen Bewilligungen (§. 5) ein Notizbuch und stellt vierteljährlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach der Anlage R 8 auf.

Anlage R 8.

Soweit nicht die vorstehenden Bestimmungen eine Aenderung bedingen, erfolgt im übrigen die Registerführung der Amtsstellen sowie die Liquidation und Anweisung der Steuervergütungen nach den Vorschriften für die Branntweinausfuhr, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Steuervergütung in allen Fällen diejenige Litermenge reinen Alkohols zu Grunde zu legen ist, welche bei der amtlichen Revision des zur Denaturirung gestellten Branntweins vorgefunden ist.

§. 18.

lll. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs oder die auf Grund desselben erlassenen und öffentlich oder dem Betheiligten besonders bekannt gemachten Bestimmungen unterliegen, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, der Bestrafung nach §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, bezw. nach § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887.

§. 19.

lV. Uebergangsbestimmung.

Unter weiterer Anwendung der bisher gültigen bezüglichen Vorschriften dürfen Gewerbetreibende und Händler, welche am 1. Oktober 1887 die Berechtigung zur Denaturirung von Branntwein mit Holzgeist besitzen, mit diesem Mittel noch bis zum 31. desselben Monats im bisherigen Umfange Branntwein zum eigenen Gebrauch bezw. zum Verkauf an Gewerbtreibende oder Kleinhändler denaturiren lassen.

Digitized by Google

Anlage S.

Branntwein-Niederlageregulativ.

Für die Lagerung inländischen, unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntweins in den für unverzollte Waaren bestimmten oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen werden in Ausführung des §. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

1. Lagerung in für unverzollte ausländische Waaren bestimmten bezw. ausschließlich für die Niederlegung steuerpflichtigen Branntweins eingerichteten öffentlichen Niederlagen.

Auf die Lagerung des Branntweins in öffentlichen Niederlagen finden im allgemeinen die Bestimmungen in den §§. 97 bis einschließlich 106 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und des dazu erlassenen allgemeinen Niederlageregulativs mit den sich aus dem Folgenden ergebenden Abänderungen sinngemäße Anwendung.

§. 2.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Der in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage aufgenommene steuerpflichtige inländische Branntwein behält die Eigenschaft als inländische Waare der Regel nach bei. Die Aufnahme des Branntweins in eine solche Niederlage ist indeß nur insofern gestattet, als darin entweder ausländischer Branntwein überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Branntweins stattfinden kann.

Branntwein, welcher behufs Erlangung der Rückvergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage eingelagert wird, nimmt hierdurch die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an. Ebenso nimmt der in eine solche Niederlage gelangende steuerpflichtige inländische Branntwein die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare dann an, wenn er in der Niederlage mit darin lagerndem ausländischen Branntwein vermischt wird.

§. 3.

Ueber den in öffentliche Niederlagen eingelagerten Branntwein wird, insofern derselbe nicht nach Maßgabe des §. 2 die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare annimmt, ein Niederlageregister nach der Anlage S 1 geführt.

Anlage S 1.

§. 4.

b) Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

Anlage S 2.

Die Aufnahme in die Niederlage erfolgt auf Grund der Anmeldungen (Anlage H) oder Auszüge aus solchen bezw. aus Versendungsscheinen, welche nach der Anlage S 2 von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der von der Steuerbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Niederlageamt übergeben sein müssen. Wird Branntwein zur Niederlage gebracht, für welchen die Verbrauchsabgabe gemäß §. 13 des Gesetzes im voraus bindend festgesetzt worden ist, so ist der volle Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Steuer in den Spalten 7 bezw. 8 der Anmeldung anzugeben und ebenso in den Spalten 11 bezw. 12 des Niederlageregisters zur Anschreibung zu bringen.

Digitized by Google

§. 5.

Behufs der Aufnahme in die Niederlage ist Menge und Alkoholgehalt des Branntweins, und zwar für jedes Gebinde besonders, festzustellen.

Diese Ermittelung kann unterbleiben:

a) wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des unter unverletztem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung eingehenden Branntweins schon bei einem Vorabfertigungsamt stattgefunden hat;

b) wenn der Niederleger bei dem mit Versendungsschein I ohne Raumverschluß oder ohne amtliche Begleitung abgefertigten Branntwein auf die Abfertigung zur Ausfuhr, sowie auf die steuerfreie Verwendung zu gewerblichen Zwecken verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß die im Versendungsschein überwiesenen Angaben der späteren Versteuerung zu Grunde gelegt werden;

c) wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des Branntweins am Niederlageorte selbst amtlich aus anderer Veranlassung bereits erfolgt, und gleichzeitig der Branntwein bis zur Aufnahme in die Niederlage unter amtlicher Bewachung oder Verwahrung verblieben ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Anschreibung der Menge und des Alkoholgehaltes des Branntweins im Niederlageregister und der Behandlung der vorgefundenen Abweichungen von den im Versendungsschein enthaltenen Angaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Wird Menge und Alkoholgehalt vor der Aufnahme in die Niederlage nicht festgestellt, so sind die im Versendungsschein (§. 5a, b) überwiesenen Angaben bezw. die bei der vorhergehenden Abfertigung stattgefundenen Feststellungen (§. 5c) im Niederlageregister anzuschreiben.

b) Ergiebt sich bei der am Niederlageamt vorgenommenen Feststellung ein Mehr an Literprozenten gegen die bezügliche Angabe im Versendungsschein, so ist das Ergebniß der beim Niederlageamt vorgenommenen Revision, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, der Anschreibung im Niederlageregister zu Grunde zu legen.

c) Ergiebt sich dagegen ein Weniger an Literprozenten, so ist zwar nur die durch die Feststellung beim Niederlageamt ermittelte Anzahl Literprozente im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn der Branntwein mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen ist, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Branntwein vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Verbrauchsabgaben-Defraude einzuleitenden Untersuchung, von der Fehlmenge die Verbrauchsabgabe erhoben werden. Ist dagegen der Branntwein mit unverletztem Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß die Fehlmenge lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt die Verbrauchsabgabe für dieselbe unerhoben.

§. 7.

c) Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

Zur Ergänzung, Auffüllung des steuerpflichtigen Branntweins kann Branntwein aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich unter Angabe der Menge nach Literprozenten dem Niederlageamt angezeigt werden, welches alsdann den Branntwein vor dem Einlaß in die Lagerräume nach Gewicht und Literprozenten ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem steuerpflichtigen Lagerbestand zuschreibt. Einer Verwiegung bezw. Alkoholisirung der aufzufüllenden Gebinde vor und nach der Auffüllung bedarf es nicht.

§. 8.

Anl. 8c K. B.

Wird in Folge einer Umpackung, welche dem Amt jedesmal zuvor nach der Anlage 83 oder nach dem für die Abmeldung vorgeschriebenen Formular (§. 10) schriftlich anzumelden ist, Branntwein, welcher verschiedenen Verbrauchsabgabensätzen unterliegt, zusammengemischt, so unterliegt die gesammte aus der Mischung hervorgegangene Menge hinfort dem höchsten der bezüglichen Verbrauchsabgabensätze.

Wird in Folge einer Umpackung Branntwein, für welchen die Maischbottich- oder Material-

Digitized by Google

steuer erhoben ist, mit Branntwein zusammengemischt, bei welchem dieses nicht der Fall ist, so wird die gesammte aus der Mischung hervorgegangene Menge von neuem als Branntwein angeschrieben, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer nicht erhoben worden ist.

Abweichungen in der Menge der Literprozente, welche sich bei der Umpackung herausstellen, sind sofort aufzuklären.

Soweit eine Fehlmenge lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Einzehren, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solche steuerfrei abgeschrieben werden.

In anderen Fällen ist von der fehlenden Menge die gesetzliche Verbrauchsabgabe einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Fehlmenge in Folge heimlicher Entfernung eines Theils des Branntweins aus der Niederlage entstanden sei.

§. 9.

Die von steuerpflichtigem Branntwein ausgesonderten Unreinigkeiten, desgleichen verdorbene oder in eine andere Beschaffenheit, in welcher dieselben der Verbrauchsabgabe nicht unterliegen würden, übergegangene Branntweinmengen können unter Steuerkontrole in das Ausland geführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes (bei Unterämtern des Bezirks-Oberkontrolörs) auf Antrag des Niederlegers nach diesbezüglicher amtlicher Feststellung vernichtet werden.

Die steuerfreie Abschreibung darf letzteren Falls erst nach zuvoriger Genehmigung des vorgesetzten Hauptamts, welchem die entstandenen Verhandlungen vorzulegen sind, erfolgen.

§. 10.

Die im §. 30 des allgemeinen Niederlageregulativs vorgeschriebene Abmeldung ist, wenn steuerpflichtiger Branntwein aus der Niederlage entnommen werden soll, nach der Anlage S 4 beim Niederlageamte abzugeben. 4) Abmeldung zur Verabfolgung aus der Niederlage. Anlage N. 4.

Erfolgt die Abmeldung behufs der Uebernahme auf das Konto einer Gewerbsanstalt, welche unter steuerlicher Kontrole stehenden inländischen Branntwein reinigt oder zum Zweck der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterwirft, so ist die Abmeldung in doppelter Ausfertigung abzugeben (siehe Anlage T § 9).

Ist der Branntwein zur Weiterversendung mit Versendungsschein bestimmt, so ist das in den bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebene Formular zu benutzen (vergl. Ausführungsbestimmungen zu §. 11 des Gesetzes unter III a).

Wünscht der Niederleger, daß der Abfertigung von der Niederlage die bei der Auslagerung vorhandene Menge an Literprozenten zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 11.

Auf Grund der Abmeldung zur Versteuerung, zur steuerfreien Ablassung zu gewerblichen Zwecken (§. 1 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes) oder zur Versendung auf Versendungsschein II erfolgt die Ermittelung von Menge und Alkoholgehalt des Branntweins in der §. 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise.

§. 12.

Rücksichtlich der der Versteuerung oder Abfertigung auf Versendungsschein II zu Grunde zu legenden Menge an Literprozenten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Die nochmalige Ermittelung (§. 11) kann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach der bei der Auslagerung vorhandenen Menge an Literprozenten beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils des Branntweins während der Lagerung vorliegt.

b) Findet eine nochmalige Ermittelung (§. 11) statt und ergiebt sich hierbei

1. eine Fehlmenge an Literprozenten gegen die Einlagerungsmenge, so erfolgt die Abfertigung auf Grund der Auslagerungsmenge, wenn anzunehmen ist, daß diese Fehlmenge lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil des Branntweins heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist, abgesehen von der wegen Verbrauchsabgaben-Defraude etwa einzuleitenden Untersuchung, jedesmal die Einlagerungsmenge der Abfertigung zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

Ergiebt sich

2. ein Mehrbefund an Literprozenten, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — gleichfalls die Auslagerungsmenge die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (1 und 2) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Branntweinpost, dessen Einlagerungsmenge seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlageregister angeschrieben war, bezüglich der Abweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Branntweinpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

§. 13.

Zum Zweck der Versendung steuerpflichtigen Branntweins von der Niederlage auf Versendungsschein I wird stets die Auslagerungsmenge nach Literprozenten ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Ermittelung Abweichungen gegen die Einlagerungsmenge, so wird im allgemeinen nach der Vorschrift des §. 12 unter b verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß eine nach jener Vorschrift steuerpflichtige Fehlmenge sofort besonders zu versteuern und der Versendungsschein-Abfertigung die Auslagerungsmenge zu Grunde zu legen ist.

§. 14.

a) Lagerung ohne Festhaltung der Identität der einzelnen Posten.

Sofern in den öffentlichen Niederlagen besondere Bassins ꝛc. aufgestellt sind, in welchen der steuerpflichtige Branntwein ohne Festhaltung der Identität der einzelnen Posten zur Lagerung kommt, finden auf jene Niederlagen die weiter unten für Theilungsläger gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Es dürfen jedoch in dasselbe Bassin ꝛc. nur Branntweinmengen eingelagert werden, welche demselben Niederleger gehören.

§. 15.

II. Lagerung in ausschließlich für die Niederlegung steuerpflichtigen Branntweins zugelassenen Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß.

Auf die ausschließlich für die Niederlegung steuerpflichtigen Branntweins zugelassenen Privatläger unter amtlichem Mitverschluß finden die vorstehend getroffenen Bestimmungen und die regulativmäßigen Vorschriften für die Privattransitläger (einschließlich der Theilungsläger und der Weinläger) sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend andere Bestimmungen getroffen sind.

§. 16.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Privatläger sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Dieselben werden lediglich an Gewerbtreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen und mit entsprechender Vollmacht versehen.

An Brennereibesitzer können jedoch Privatläger für steuerpflichtigen inländischen Branntwein am Herstellungsorte desselben auch dann bewilligt werden, wenn sie weder kaufmännische Bücher führen, noch sich am Orte eine Zoll- oder Steuerstelle befindet. In diese Läger darf in der Regel nur Branntwein aufgenommen werden, welcher in der eigenen Brennerei des Lagerinhabers erzeugt ist.

Ueber die Bewilligung von Privatlägern, welche jederzeit widerruflich ist und nur im Falle des Bedürfnisses zu erfolgen hat, entscheidet die Direktivbehörde.

§. 17.

Für jedes Privatlager für inländischen Branntwein, ausgenommen die Theilungsläger (§§. 19 ff.), wird bei dem Amt ein Konto in dem Niederlageregister (§. 3) eröffnet.

§. 18.

Der Steuerverwaltung steht jederzeit die Revision des Lagers frei. Der Lagerinhaber oder ein legitimirter Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und ist verpflichtet, auf Verlangen

Digitized by Google

eine Bestandsdeklaration abzugeben, sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der dieselbe leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen.

Namentlich müssen für das Lager ausreichende geaichte Waagen und Gewichte, sowie die zur Ermittelung des Alkoholgehalts des Branntweins erforderlichen geaichten Geräthe zur Verfügung gestellt werden.

Wann und in welchem Umfange die Lagerrevisionen stattzufinden haben, bestimmt die Direktivbehörde.

Den Anträgen auf Oeffnung der unter amtlichem Mitverschluß befindlichen Privatläger ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen.

Die Zeit und Dauer der Offenhaltung wird für die einzelnen Läger nach Bedürfniß vom Amt bestimmt.

Für die amtliche Bewachung der Läger während ihrer Oeffnung kann von den Lagerinhabern eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

Für die amtliche Bewachung der in §. 16 Abs. 3 bezeichneten Läger während ihrer Oeffnung sind die vorstehend angegebenen Gebühren nicht in Ansatz zu bringen, wenn die Oeffnung des Lagers nur erfolgt, um Branntwein im unmittelbaren Anschluß an die im §. 11 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Feststellung in das Privatlager aufzunehmen, oder sonst die Bewachung gelegentlich der Anwesenheit der Steuerbeamten zum Zweck anderweiter Diensthandlungen ausführbar ist. Verlangt dagegen der Lagerinhaber die Oeffnung des Lagers zu einer anderen Zeit, so hat er nicht die oben erwähnten Gebühren, sondern die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu entrichten.

Erfordert die Ueberwachung eines Privatlagers für steuerpflichtigen Branntwein in Folge des Umfangs der darin vorzunehmenden Abfertigungen die Anstellung eines oder mehrerer besonderen, für jene Dienstleistungen bestimmten Steuerbeamten, so hat der Lagerinhaber an Stelle der oben angegebenen Gebühren einen Verwaltungskosten-Beitrag in Höhe des Durchschnittseinkommens der Beamten zu zahlen.

§. 19.

b) Besondere Bestimmungen für die Theilungsläger.

In Theilungslägern findet die Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht statt.

1. Bedingungen.

Für dieselben werden

a) wo solche vorhanden sind, abgesonderte Räume der öffentlichen Niederlage, welche für sich verschließbar sind und für deren Einrichtung und Unterhaltung der Niederleger nach Anleitung des Amts Sorge zu tragen hat, oder

b) Privaträume zugelassen.

Die Bewilligung eines solchen Theilungslagers ist an die Bedingung geknüpft, daß der regelmäßige Lagerbestand oder der jährliche Absatz die Menge von 300 Hektolitern reinen Alkohols überschreitet. Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Branntweintheilungsläger, welche in öffentlichen Niederlagen gehalten werden.

An den in dem Theilungslager zur Aufbewahrung des Branntweins aufgestellten Lagerfässern, Bassins ꝛc. muß die Nummer des Gefäßes und der Literinhalt desselben auf Grund der amtlichen Vermessung mit Oelfarbe deutlich vermerkt und jedes Gefäß außerdem mit einem Standglas nebst Skala oder einer sonstigen Einrichtung versehen sein, welche den Stand der im Gefäß enthaltenen Flüssigkeit erkennen lassen.

Bei größeren freistehenden Gefäßen sind auf Anordnung des Bezirks-Oberkontrolörs in verschiedenen Höhen Abzugshähne anzubringen, welche die Entnahme von Proben aus verschiedenen Lagen des Gefäßes ermöglichen.

§. 20.

2. Steuersatz.

Die in §. 8 für die Vermischung von Branntweinen, welche verschiedenen Abgabensätzen unterliegen, getroffenen Bestimmungen finden auf die in Theilungslägern lagernden Branntweinposten keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 21.

3. Registerführung. Anlage S. 5.

Die An- und Abschreibung im Niederlageregister, welches nach Anlage S 5 in Jahresabschnitten zu führen ist, erfolgt nach Literprozenten, deren Feststellung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Abfertigung von Branntwein nach dem Auslande gegen Steuervergütung zu geschehen hat.

Findet bei der Ein- oder Auslagerung des Branntweins eine Umfüllung aus den Transport- in besondere Lagerfässer, Bassins ꝛc. oder umgekehrt statt, so ist das zur Berechnung der Literprozente erforderliche Nettogewicht des Branntweins in der Weise zu ermitteln, daß das Transportfaß vor und nach der Umfüllung gewogen und das Gewicht des leeren Fasses von dem Gewicht des vollen Fasses abgezogen wird.

§. 22.

4. Oeffnung, Bearbeitung und Theilung.

So lange das Lager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Die mit dieser Aufsicht beauftragten Beamten sind befugt, die Lagerräume jederzeit zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen.

Dem Lagerinhaber steht die Umpackung und Theilung des gelagerten Branntweins ohne jegliche Beschränkung frei.

§. 23.

5. Probe-Entnahme.

Die Entnahme von Proben kann ohne vorherige Anmeldung bei der Amtsstelle von dem mit der Bewachung des Lagers beauftragten Beamten gestattet werden. Zu diesem Zweck ist im Lager ein amtliches Notizregister aufzubewahren, in welches die entnommenen Proben nach Nettogewicht, scheinbarer Alkoholstärke und Temperatur des Branntweins vom Lagerinhaber bezw. dessen Vertreter einzutragen sind. Die Richtigkeit jeder Eintragung ist von dem aufsichtführenden Beamten zu bescheinigen und das Niederlageregister in angemessenen Fristen den Eintragungen im Notizregister entsprechend nach zuvoriger Entrichtung der Verbrauchsabgabe zu berichtigen.

§. 24.

6. Abfertigung bei der Abmeldung.

Für die Abmeldungen vom Lager kann die Direktivbehörde Minimalgrenzen vorschreiben.

Bei Uebergabe der Abmeldung hat der Niederleger jedesmal darin anzugeben, zu welchem Steuersatz der abgemeldete Branntwein im Niederlageregister abgeschrieben werden soll. Dieser Angabe entsprechend ist die Abschreibung zu bewirken, sofern nach Lage des betreffenden Kontos Branntwein, welcher dem deklarirten Steuersatz unterliegt, auf dem Lager noch vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Niederleger zu einer entsprechenden Berichtigung der Abmeldung zu veranlassen.

§. 25.

7. Steuererlaß für verdorbenen oder untergegangenen Branntwein.

Unreinigkeiten, sowie die auf dem Theilungslager verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Branntweinmengen werden, erforderlichenfalls nach vorheriger Vernichtung unter amtlicher Aufsicht, vom Konto steuerfrei abgeschrieben.

Haben zufällige Ereignisse, z. B. das Zerspringen von Fässern, einen Lagerabgang bewirkt, so hat der Lagerinhaber hiervon sofort dem Amte Meldung zu machen, welches demnächst die amtliche Feststellung der verloren gegangenen Menge und die steuerfreie Abschreibung derselben vom Konto veranlaßt. Letztere erfolgt, sofern verschiedenen Steuersätzen unterliegende Branntweine im Lager vorhanden sind und der Abgabensatz, welchem der abzuschreibende Branntwein unterliegt, nicht ermittelt werden kann, bei derjenigen nach dem Konto vorhandenen Branntweinmenge, auf welcher der höchste Abgabensatz ruht.

Ist im Lager sowohl Branntwein vorhanden, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, als auch Branntwein, bei welchem dies nicht der Fall ist, so erfolgt die Abschreibung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bei demjenigen Branntwein, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer nicht entrichtet ist.

§. 26.

8. Lagerbestands-Revision. Manke.

Das Theilungslager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre, und zwar zu einem von dem Hauptamt zu bestimmenden Termin amtlich aufzunehmen, zu welchem

Digitized by Google

Zweck der Lagerinhaber eine Bestandsdeklaration nach der Anlage S 6 abzugeben hat. Der Aufnahme ist der Maßgehalt und die wahre Alkoholstärke zu Grunde zu legen, und hieraus der Bestand an Literprozenten durch Berechnung festzustellen. Anlage S. 6.

Ergiebt sich bei der amtlichen Aufnahme ein Minderbestand, so bleibt derselbe unberücksichtigt, wenn auf Grund der amtlich vorzunehmenden Ermittelungen anzunehmen ist, daß der Minderbestand auf Abgängen beruht, welche durch Umfüllungen, durch zufällige Ereignisse, durch Einzehren, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage herbeigeführt sind.

Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Direktivbehörde vorzulegen.

Bei der Versteuerung eines steuerpflichtigen Mankos hat die Berechnung der Verbrauchsabgabe, falls der Abgabensatz, welchem der fehlende Branntwein unterliegt, nicht ermittelt werden kann, und verschiedenen Abgabensätzen unterliegender Branntwein im Lager vorhanden ist, nach dem niedrigsten Abgabensatze zu erfolgen, welchem der auf dem Lager befindliche Branntwein unterliegt.

Nach jeder Aufnahme ist das Niederlagekonto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen. Ein etwaiger Mehrbefund wird bei dem, dem niedrigsten Abgabensatze unterliegenden Branntwein, und zwar soweit nach dem Konto Branntwein vorhanden ist, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, bei diesem in Zugang angeschrieben. Die Abschreibung eines Minderbefundes erfolgt nach den im §. 25 Absatz 2 und 3 gegebenen Bestimmungen.

§. 27.

III. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 21 bis 25 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 26 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark geahndet.

Digitized by Google

Anlage T.

Regulativ

für

Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrole stehender Branntwein gereinigt werden darf.

(§. 11 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887.)

In Gemäßheit des §. 11 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, werden bezüglich der Behandlung solcher Gewerbsanlagen, für welche die Begünstigung, unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein außerhalb der unter amtlichem Verschlusse zu haltenden Lagerräume reinigen zu dürfen, in Anspruch genommen wird, nachfolgende Bestimmungen gegeben:

§. 1.

I. Bedingungen für die Bewilligung.

Die Genehmigung, welche jederzeit widerruflich ist, wird nur solchen Gewerbsanstalten ertheilt, welche mindestens 5000 Hektoliter reinen Alkohols im Jahre verarbeiten und sich am Sitze einer mit wenigstens zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle befinden.

Bedingung der Bewilligung ist, daß der Inhaber der Gewerbsanstalt ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führt, das Vertrauen der Verwaltung genießt und entweder selbst am Orte, in dem sich die Gewerbsanstalt befindet, wohnt, oder einen daselbst wohnhaften geeigneten Vertreter bestellt.

Die Bewilligung ist schriftlich unter Einreichung einer genauen Zeichnung der Rektifikationsapparate, in welche die Rohrleitungen für Rohspiritus, Sprit, Spiritusdämpfe, Wasser und Wasserdämpfe verschiedenartig einzuzeichnen sind, nebst einer Beschreibung des Fabrikationsganges und eines Grundrisses der Gewerbsanlage bei dem Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollamt des Bezirks zu beantragen.

Ueber die Genehmigung des Antrages entscheidet die Direktivbehörde.

Gewerbsanstalten, welche bereits vor dem 1. Oktober 1887 im Betriebe waren, kann die Genehmigung auch dann ertheilt werden, wenn von ihnen weniger als 5000 Hektoliter reinen Alkohols im Jahre verarbeitet werden.

§. 2.

II. Sicherheitsleistung und Haftung für die Verbrauchsabgabe.

Für die Verbrauchsabgabe, welche auf dem zur Reinigung gelangenden Branntweine ruht, ist Sicherheit nach den für die Bewilligung von Abgabenkredit bestehenden Vorschriften zu bestellen, und haftet der Inhaber der Gewerbsanlage für die Verbrauchsabgabe so lange, als die Verpflichtung zur Entrichtung derselben nicht auf andere zu deren Entrichtung verpflichtete Personen übergeht oder der Branntwein als steuerfrei abgeschrieben wird.

§. 3.

III. Betriebs- und Kontrolevorschriften.

Anlage T 1.

Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Begünstigung der Steuerstelle seines Wohnorts nach der Anlage T 1 eine Nachweisung der Räume und Geräthe, in welchen der zur Reinigung gelangende Branntwein vor, während und nach der Reinigung aufbewahrt wird, in zweifacher Ausfertigung einzureichen und in derselben den in Litern ausgedrückten Rauminhalt jedes der Gefäße, welche zur Aufnahme des Branntweins dienen, genau anzugeben.

Diese Angaben unterliegen der Prüfung der Steuerverwaltung; insbesondere ist der Liter-

Digitized by Google

inhalt der Gefäße, welche zur Aufnahme von Branntwein dienen, durch trockene oder nach Umständen nasse Vermessung unter Zuziehung des Inhabers oder eines bevollmächtigten Vertreters der Gewerbsanstalt protokollarisch festzustellen. — Je ein Exemplar der im §. 1 Abs. 3 gedachten Zeichnung der Beschreibung des Fabrikationsganges, sowie des Grundrisses, in welchem die Stellung der Geräthe eingezeichnet sein muß, ferner der in diesem Paragraphen bezeichneten Räume- und Gerätheanmeldung und der erwachsenen Vermessungsverhandlungen ist, zu einem Hefte vereinigt, an einer den Kontrolebeamten jederzeit zugänglichen Stelle in der Gewerbsanstalt nach näherer Anordnung des Bezirks-Oberkontrolörs aufzubewahren.

Ingleichen hat der Inhaber der Gewerbsanstalt, wenn Veränderungen des Fabrikationsganges eintreten oder neue Betriebsräume eingerichtet oder Branntweingefäße neu aufgestellt oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden sollten, mindestens drei Tage vor Eintritt der Veränderung der Hebestelle Anzeige zu erstatten. Wegen der näheren Ausführung dieser Vorschriften, namentlich auch bezüglich der Inventarienführung bei der Hebestelle, finden die Bestimmungen über die Führung der Brennerei-Inventarien Anwendung.

Die zur Aufnahme von Branntwein dienenden Gefäße sind zu numeriren und die Nummer, sowie der festgestellte Literinhalt entweder mit Oelfarbe auf dem Gefäße selbst oder mittelst eines Täfelchens in der Nähe desselben deutlich zu bezeichnen; diese Bezeichnung muß jederzeit unverletzt erhalten werden.

Die Sammelgefäße (Bottiche, Bassins ꝛc.) sind mit einem Standglase und einer Skala oder einer anderweitigen Einrichtung zu versehen, welche den Inhalt der Gefäße auch bei theilweiser Befüllung derselben stets ersehen läßt. Diese Einrichtungen sind amtlich zu prüfen und ebenso wie die Sammelgefäße gegen etwaige Veränderungen zu sichern. Die in Anwendung gebrachten Sicherungsmaßregeln sind in der Vermessungsverhandlung speziell zu beschreiben.

Jedes freistehende Sammelgefäß ist behufs Gewinnung einer Durchschnittsprobe von dem darin enthaltenen Branntwein mit der nach Anordnung des Bezirks-Oberkontrolörs erforderlichen Anzahl von Abzugshähnen in verschiedenen Höhenlagen und an verschiedenen Stellen des Gefäßes zu versehen.

§. 4.

Ueber die einzelnen zum Zwecke der Reinigung und Rektifizirung des Branntweins in der Anstalt vorgenommenen Betriebsakte, insbesondere über den Zugang an Rohspiritus zur Reinigung, über die Verdünnung desselben mit Wasser, über seine Ueberführung in die Reinigungsfilter, Rektifikationsapparate u. s. w., sowie über die Wiedergewinnung von gereinigtem Branntwein und Fusel, den Abgang von Fuselöl und dergl. ist neben den eigentlichen Fabrikbüchern ein stets gehörig kurrent zu haltendes, von dem Hauptamt vorzuschreibendes Betriebsbuch zu führen, welches den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht bereit zu halten und vorzulegen ist. Dasselbe ist an einem bestimmten, vom Bezirks-Oberkontrolör vorzuschreibenden Orte aufzubewahren.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die eigentlichen Lager-, Fabrik- und Verkaufsbücher der Gewerbsanstalt während der Geschäftsstunden jederzeit einzusehen.

§. 5.

Während in der Gewerbsanstalt gearbeitet wird, steht den Beamten der Steuerverwaltung der Eintritt zum Zwecke der Revision zu jeder Zeit frei und muß ihnen der Eingang auf Erfordern ohne Verzug geöffnet werden.

§. 6.

Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verbunden, auf seine Kosten an einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu bestimmenden Stelle ein geeignetes, vor Witterungseinflüssen gehörig geschütztes Lokal für die steuerlichen Abfertigungen zu stellen, dasselbe mit den zur Vollziehung der Abfertigungen in den vorgeschriebenen Grenzen erforderlichen Geräthschaften und Materialien auszustatten, für dessen Heizung und Erleuchtung Sorge zu tragen und die zu den Abfertigungen nach Erfordern der Steuerbehörde benöthigten geaichten Waagen, Gewichte, Revisions- und Vermessungsinstrumente zu beschaffen. Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist ferner verpflichtet, den Beamten der Steuerverwaltung diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche für die Revisionen und Abfertigungen erforderlich sind.

Digitized by Google

§. 7.

Abfertigung b. Ein- und Ausgang.

Den Anträgen des Inhabers oder bevollmächtigten Vertreters der Gewerbsanstalt auf Vornahme steueramtlicher Abfertigungen von zu- oder abgehendem Branntwein ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen. Für die Beamten, welche zum Zwecke der Abfertigungen nach der Gewerbsanstalt entsendet werden, kann eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

Wird zur Vornahme dieser Abfertigungen die Anstellung von besonderen Beamten erforderlich, so hat der Inhaber der Gewerbsanstalt an Stelle dieser Gebühren einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe des Durchschnittseinkommens der anzustellenden Beamten zu zahlen.

§. 8.

Anlage T 2.

Ueber den zur Reinigung gelangenden Branntwein ist ein Kontoregister nach Anlage T 2 zu führen.

§. 9.

Der zur Gewerbsanstalt gebrachte Branntwein ist beim Eingange mittelst einer in duplo abzugebenden Zugangs-Anmeldung nach Art der Niederlage-Anmeldungen zu deklariren. Beim Eingange von einer Niederlage desselben Ortes hat die in duplo abzugebende Niederlage-Abmeldung als Anmeldung zu dienen. Der Branntwein ist hierauf in der Regel der speziellen amtlichen Revision einschließlich der Feststellung der Literprozente zu unterwerfen.

Diese Revision kann unterbleiben:

a) wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des unter unverletztem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung eingehenden Branntweins schon bei einem Vorabfertigungsamte stattgefunden hat,
b) wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des Branntweins bei dem Amte selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt und gleichzeitig der Branntwein bis zur Uebernahme seitens der Reinigungsanstalt unter amtlicher Bewachung oder Verwahrung verblieben ist.

In beiden Fällen hat aber die Reinigungsanstalt auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß sie auf Vornahme der Revision verzichtet und damit einverstanden ist, daß die Ergebnisse der früheren Ermittelungen der Anschreibung im Kontoregister zu Grunde gelegt werden.

Nach stattgehabter Uebernahme des Branntweins seitens der Reinigungsanstalt, welche die Uebernahme auf der Zugangsanmeldung anzuerkennen hat, wird der Branntwein in dem Kontoregister in Zugang angeschrieben.

Soll Branntwein aus der Gewerbsanstalt entfernt werden, sei es, daß derselbe unter Versendungsscheinkontrole zur Ausfuhr gelangt oder zu einer Niederlage oder in den freien Verkehr gebracht wird, so ist dies in jedem Falle vorher mittelst einer Abmeldung nach Art der Niederlage-Abmeldungen der Steuerstelle zu deklariren.

Es findet hierauf in allen Fällen die steueramtliche Abfertigung des abgemeldeten Branntweins unter spezieller Revision und Feststellung der Literprozente statt. Auf Grund derselben erfolgt sodann die Abschreibung im Kontoregister sowie die etwaige Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

§. 10.

Bestandsaufnahme.

Alljährlich zweimal, und zwar, sofern nicht mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der Gewerbsanstalt seitens der Direktivbehörde ein anderer Termin zugelassen wird, in den Monaten Juni und Dezember finden amtliche Bestandsaufnahmen des in der Gewerbsanstalt befindlichen, zur Reinigung abgelassenen Branntweins statt, und zwar an einem von der Steuerbehörde 8 Tage vorher zu bestimmenden Tage. Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verpflichtet, deren Betrieb so einzurichten, daß an dem festgesetzten Tage die amtliche Aufnahme der Bestände ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten ermöglicht wird. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Branntwein durch thunlichste Vollfüllung der Sammelgefäße (Bassins, Bottiche ꝛc.) möglichst konzentrirt und dadurch die Ermittelung des Bestandes vereinfacht und sicherer gestaltet wird.

Zum Zwecke dieser Bestandsaufnahme ist spätestens am Tage vor dem bestimmten Termine von dem Inhaber oder bevollmächtigten Vertreter der Anstalt eine Bestandsdeklaration nach Anlage T 3 bei der Steuerstelle abzugeben.

Anlage T 3.

Digitized by Google

§. 11.

Bei der Bestandsaufnahme, welche durch zwei Beamte, darunter einen Oberbeamten, zu erfolgen hat, ist die Menge und Stärke des vorhandenen Branntweins festzustellen. Ergiebt sich hierbei eine Fehlmenge, so kann dieselbe bei der ersten Bestandsaufnahme bis zur Höhe von 1 Prozent der seit dem Inkrafttreten der Vergünstigung, bei den späteren Bestandsaufnahmen bis zu 1 Prozent der seit der letzten Bestandsaufnahme zur Anschreibung gelangten Branntweinmenge steuerfrei abgeschrieben werden, während ein diesen Satz übersteigendes Manko an Literprozenten zur Versteuerung zu ziehen ist.

§. 12.

VI. Geltung der Vorschriften für Theilungsläger

Auf die An- und Abschreibung des Branntweins, sowie auf die Bestandsaufnahme finden im übrigen die Vorschriften, welche hierüber für die Theilungsläger von unversteuertem Branntwein erlassen sind, entsprechende Anwendung.

§. 13.

VII. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, sofern nicht die Strafbestimmungen wegen Verbrauchsabgaben-Defraudation Platz greifen, gemäß §. 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, mit Ordnungsstrafen geahndet.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

JUN - 6 1928

Digitized by Google